Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

5. Jahrgang
Heft 2



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1942

Inhalt von Jahrgang 5, Heft 2

Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

5. Jahrgang



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1942

Geschäftliches:

Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Charlottenstraße 41. Geschäftsführung: Dr. Thea Dienken.

Verlag: Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

Aufgabenkreis: Das „Deutsche Archiv" widmet sich der Veröffentlichung von darstellenden und quellenkritischen Studien aus der Geschichte des Mittelalters (also etwa innerhalb des Zeitraumes zwischen 400 und 1500 nach Chr. Geb.) einschließlich ihrer Hilfswissenschaften sowie der wissenschaftlichen Berichterstattung über das einschlägige Schrifttum. Im Vordergrund steht die deutsche Volks- und Reichsgeschichte. Arbeiten landes- oder ortsgeschichtlichen Charakters können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Gegenstand und Ergebnissen auch für die Reichsgeschichte von Bedeutung sind.

Manuskripte von Aufsätzen und Miszellen sind (möglichst nur nach vorheriger Anfrage und Aufforderung) unpersönlich an die Geschäftsstelle zu senden. Nur völlig druckfertige Manuskripte können angenommen werden. Ein Merkblatt für die technische Einrichtung der Manuskripte wird von der Geschäftsstelle kostenlos versandt. — Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung. Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, Entgegnungen aufzunehmen.

Besprechung selbständiger Werke kann nur erfolgen, wenn Belegstücke vorliegen; sie werden ausschließlich an die Geschäftsstelle erbeten. Eine Gewähr für die Berücksichtigung unverlangt eingesandter Bücher kann nicht übernommen werden.

Autorenkorrekturen gehen zu Lasten der Verfasser bzw. ihres Honorars.

Sonderdrucke: Jeder Mitarbeiter erhält von Abhandlungen und Miszellen je 20, von Buchbesprechungen je 3 Freistücke. Weitere Sonderdrucke liefert der Verlag zum Selbstkostenpreis.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen zwei Hefte im Umfang von etwa je 20 Bogen, zum Teil mit Tafelbeilagen. Je zwei Hefte bilden einen Jahresband.

Bezugspreis: Preis des Jahresbandes RM 16.—, des Einzelheftes RM 8.—. Bezug durch jede gute Buchhandlung oder den Verlag.

Anzeigen und Beilagen besorgt der Verlag.





Inhalt

Seite

Besprechungen und Anzeigen

Druck: Dietsch & Brückner GmbH., Weimar
L.-Nr. 799

Richard Scholz

zum 70. Geburtstage

9. 1. 1942



Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

Jahresbericht 1941

Von

Edmund E. Stengel

Auch in diesem Berichtsjahr hat der große Krieg die Arbeiten des Reichsinstituts auf das stärkste in Mitleidenschaft gezogen, vor allem natürlich durch unmittelbare Beanspruchung der Mitarbeiterschaft und des Nachwuchses, aber auch durch die Schwierigkeiten, die der Entleihung auswärtiger Urkunden und Handschriften, namentlich der ersteren, entgegenstanden, die beschränkte Beheizung der Arbeitsräume, den Personalmangel der Druckereien und die Papierknappheit. Immerhin darf auch diesmal die Gesamtleistung als nicht unbefriedigend bezeichnet werden, weil der Ausfall an ständigen zum Teil durch verstärkte Werbung auswärtiger Mitarbeiter ersetzt werden konnte; ja, es gelang sogar, die Planung einiger neuer Arbeitsvorhaben abzuschließen, von denen das eine dem Reichsinstitut die Mitwirkung an einer wichtigen Aufgabe der Volksbildung ermöglichen wird. Sehr ertragreich gestaltete sich der Fortgang der von der Archivkommission des Reiches in den besetzten Westgebieten eingeleiteten Photokopierung von Handschriften und Archivalien. Für das Reichsinstitut sind hierbei allein in Paris 12000 Kleinfilm- sowie eine beträchtliche Zahl von Großaufnahmen gemacht worden, während das zahlenmäßige Ergebnis der Brüsseler Photokopierung noch aussteht. Das Reichsinstitut ist dafür dem Generaldirektor der Staatsarchive, Dr. Zipfel, und den Leitern der Archivgruppen Paris und Brüssel, Staatsarchivdirektor Dr. Schnath und Staatsarchivrat Dr. Sante, sowie ihren Mitarbeitern, insbesondere Staatsarchivrat Dr. Schieffer, der sich auch erneut durch Bücherkäufe

verdient gemacht hat, wieder zu Dank verpflichtet, nicht minder auch den beteiligten leitenden Beamten der Nationalbibliothek und der französischen und belgischen Staatsarchive.

Folgende persönliche Änderungen sind zu vermerken.

Als ständige Mitarbeiterin trat neu ein am 9. Juni 1941 Dr. Annelies Ritter aus Göttingen.

Das Reichsinstitut hat drei wissenschaftliche Mitglieder seines Arbeitskreises — wir haben ihr Andenken an anderer Stelle gewürdigt — durch den Tod verloren: es starb das Ehrenmitglied des Reichsinstituts Geheimrat Prof. Edward Schröder (am 9. Februar 1942); es fielen an der Ostfront die ständigen Mitarbeiter Dr. Rolf Most, Stipendiat der Forschungsgemeinschaft (am 9. September 1941) und Dr. Helmut Samse (am 27. Januar 1942). Gedacht sei ferner des verstorbenen einstigen Rechnungsbeamten beim Reichsinstitut, Rechnungsrat Amtsrat a. D. Otto Längrich (gest. am 13. Juli 1941), und des früheren Büroangestellten Heinz Gläser, der am 18. Oktober 1941 an der Ostfront fiel.

Prof. Karl Strecker, Mitglied der früheren Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, Geheimrat Prof. Karl Brandi (als Vertreter der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften) und Geheimrat Prof. Friedrich Panzer (als Vertreter der Heidelberger Akademie der Wissenschaften) wurden auf Vorschlag des Berichterstatters vom Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu Ehrenmitgliedern des Reichsinstituts ernannt. Das Reichsinstitut widmete Prof. Richard Scholz zum 70. Geburtstag das 2. Heft des 5. Bandes seiner Zeitschrift, Prof. Karl Strecker zum 80. Geburtstag in Gemeinschaft mit namhaften deutschen und ausländischen Vertretern der mittelalterlichen Philologie die Festschrift „Corona Quernea"; der aus 22 Beiträgen bestehende Band wurde in Unterstützung des Berichterstatters von Dr. Carl Erdmann redigiert.

Monumenta Germaniae historica

I. Abteilung: Geschichtsschreiber

Von Bruno Kruschs neuer Ausgabe der Frankengeschichten des Gregor von Tours (in den Scriptores rerum Mero-

vingicarum) wird die seit längerer Zeit ausgedruckte zweite Hälfte des Textes nunmehr ausgegeben; Einleitung und Register können erst nach Beendigung des Krieges folgen.

Die meisten der für eine neue Großoktavreihe „Geschichtswerke des Früh- und Hochmittelalters", die die alten Scriptores-Reihen allmählich ergänzen soll, bisher vorgesehenen Ausgaben — so Notkers „Gesta Karoli", der „Liber vitae" von Remiremont, die Weltchronik von Frutolf und Ekkehart und der „Ligurinus" — haben notgedrungen geruht, da die Bearbeiter sämtlich im Felde oder im Wehrdienst stehen. Die von Prof. Robert Holtzmann-Berlin übernommene Edition der Quellen zu den Italienzügen Friedrichs I. steht noch in den Anfängen; die hierfür von Dr. Gottfried Lang vom Deutschen Historischen Institut in Rom in Tortona aufgesuchte Kopie der Schrift „De ruina Terdonae" ist leider nicht identisch mit der aus Drucken bekannten, offenbar älteren Handschrift.

Dagegen konnte Studienrätin Dr. Georgine Tangl in Berlin über die Chronik Bernolds von Reichenau Günstiges berichten. Sie hat das Münchener Autograph fertig kollationiert und seine Entstehungsgeschichte in langwierigen Untersuchungen, die auch bereits im Entwurf fixiert sind, weiter geklärt. Zur Zeit arbeitet sie den Text für den Kommentar durch. Hand in Hand damit geht die Übersetzung des Werkes, die sie für die „Denkmäler der germanischen Frühzeit und des deutschen Mittelalters" (vgl. unten S. XXVI f.) übernommen hat.

In einer weiteren Großoktavreihe „Geschichtswerke des späteren Mittelalters" wird aus dem 14. Jh. außer der Dalimil-Chronik, über die kriegshalber nicht berichtet werden kann, z. B. der Bericht des Nikolaus von Ligny über den Romzug Heinrichs VII. seinen Platz zu erhalten haben; Prof. Adolf Hofmeister in Greifswald hat sich kürzlich entschlossen, die einst von Breßlau vorbereitete Ausgabe wieder zu übernehmen.

Von den österreichischen Chroniken des 15. Jh.s, um deren Betreuung Prof. Otto Brunner in Wien sich verdient macht, ist die zunächst ins Auge gefaßte Wiener Stadtchronik infolge des Wehrdienstes Dr. Erich Lindecks noch nicht über die ersten

Anfänge hinaus gediehen. Es ist geplant, dem sie aufnehmenden Bande noch die Erinnerungen der Helene Kottaner anzugliedern, jenen aus Gustav Freytags „Bildern" bekannten, einzigartigen Erlebnisbericht über den Raub der ungarischen Krone 1440 und die Krönung des Ladislaus Posthumus; er ist nur 1846 einmal, unzulänglich, gedruckt worden. Prof. Brunner, der die Anregung gab, hat sich bereit erklärt, die Ausgabe zu übernehmen.

Die Arbeit an Jakob Unrest's „Österreichischer Chronik" hat gute Fortschritte gemacht. Wie der Bearbeiter, Studienrat Dr. Karl Großmann in Wien, feststellte, ist die Wiener Hs. (16. Jh. 2. H.) eine Abschrift der hannöverschen (16. Jh. 1. H.), die er in Wien hat benutzen und untersuchen können. Er hat eine Kapiteleinteilung durchgeführt und ist zur Zeit mit der Sach- und der Quellenuntersuchung beschäftigt.

Die Edition der „Österreichischen Chronik" des Thomas Ebendorfer, deren bevorstehenden Beginn der vorige Bericht gerade noch melden konnte, hat der Bearbeiter, Dr. Alphons Lhotsky in Wien, trotz starker dienstlicher Belastung mit hingebendem, intensivstem Einsatz vorangetrieben. Nachdem er die Abschrift der Haupt-Hs. (Cod. Vind. palat. 7583) binnen zwei Monaten vollendet, klärte er vermittelst Vergleichung der anderen Hss. (Cod. Vind. palat. 7660 und 7671 sowie Clm 722) und unter Berücksichtigung aller weiteren Anhaltspunkte die schwierigen Überlieferungsverhältnisse auf mit dem wichtigen Endergebnis, daß sich A als 1509 entstandene und — was sehr wichtig ist — mit zahlreichen eigenen Zusätzen versehene Abschrift des Dr. Jakob Mennel, eines Genealogen Kaiser Maximilians I., erwies; Dr. Lhotsky hat seine Untersuchungen zu einem ersten Aufsatz zusammengefaßt, während ein zweiter über Ebendorfers Quellen, seine historiographische Eigenart und andere Probleme handeln soll. Inzwischen ist auch das Manuskript der Ausgabe selbst samt kritischem Apparat und kommentierenden Anmerkungen so weit gediehen, daß der Satz demnächst beginnen kann.

Anschließend ist über ein neues literarisches Unternehmen zu berichten, über das nach anderthalbjährigen Verhandlungen im letzten Herbst abgeschlossen wurde. Das vom Hendel-Verlag in

Leipzig vorbereitete Werk, das nach dieser Vereinbarung mit den Monumenta, ohne ihnen selbst anzugehören, in fester vertraglich fixierter Verbindung stehen wird, verfolgt das Ziel, die wichtigsten „Denkmäler der germanischen Frühzeit und des deutschen Mittelalters" unter Beigabe parallel gedruckter vereinfachter Textausgaben in getreuer, aber lesbarer Übersetzung zu bieten. Es ist zunächst auf 12 Kleinquartbände berechnet, die vorerst nur bis 1200 reichen sollen. Daneben sind Sonderausgaben der einzelnen Quellenschriften und eine alsbald einsetzende allmähliche Ausdehnung auch auf das spätere Mittelalter vorgesehen. Als Schriftleiter wurde Prof. Bernhard Schmeidler in München gewonnen, der enge Fühlung mit dem Reichsinstitut halten wird. Indem dieses sich entschlossen hat, die „Denkmäler" zu autorisieren und die wissenschaftliche Verantwortung für sie zu übernehmen, will es dazu helfen, daß das kostbare Gut des Urstoffs unserer geschichtlichen Überlieferung mehr als bisher in zuverlässiger, gut deutscher Gestalt auch außerhalb der engeren gelehrten Welt die volkstümliche Verbreitung findet, die es verdient.

II. Abteilung: Rechtsquellen

Über die von Geheimrat Ernst Heymann betreuten Reihen ist mit ihm folgendes zu berichten:

Die Redaktion des Textes der Lex Ribvaria durch Prof. Franz Beyerle in Freiburg i. B. und Dr. Rudolf Buchner in Langenwang mußte noch vertagt werden, da die Kritik zu Dr. B.s Untersuchungen der Überlieferung des Gesetzes noch nicht vollständig vorliegt; Dr. B. ist zudem dienstlich überlastet.

Die Vorbereitung der Ausgabe der Sachsenspiegelglosse hat die ständige Mitarbeiterin Dr. Helene Bindewald unter Leitung von Prof. Claudius Frhr. v. Schwerin in München fortgesetzt. Sie verbreiterte die Handschriftengrundlage durch Heranziehung von vier weiteren Hss. und entwarf die Quellenbeschreibung derselben und einiger anderer Codices. Sie ermittelte ferner aus etwa dreißig Hss., die größtenteils durch Vermittlung des Reichsinstituts von den Besitzern dankenswerterweise für diesen Zweck ausgeliehen wurden — darunter auch das berühmte Exemplar der Stadt Soest —, die Übereinstimmungen und Ab-

weichungen in Disposition, Reihenfolge, Kumulierung oder Trennung der Artikel sowie die Varianten eines umfänglichen Probeartikels (III, 42). Diese tabellarischen Zusammenstellungen, deren Ergebnisse in einem Aufsatz zusammenzufassen sind, sollen das Verwandtschaftsverhältnis der Hss. weiter klären und für den Versuch eines Hss.-Stammbaums die Grundlage liefern. Bei der Nachprüfung der fremdrechtlichen Zitate des dritten Buches (in der Hs. Ch) blieb ein etwas höherer Prozentsatz als bei den beiden ersten Büchern unermittelt.

Für den Schwabenspiegel behielt Stadtarchivar Dozent Dr. Ernst Klebel in St. Pölten wegen dienstlicher Inanspruchnahme nur wenig Zeit übrig. Immerhin konnte er dem Quellenvergleich mit Sachsen- und Deutschenspiegel, für den ein von ihm untersuchtes Hs.-Bruchstück in Grein a. d. Donau wichtig ist, einige Wochen widmen; er wird in einem Aufsatz darüber handeln. Im Zusammenhang damit ist es ihm gelungen, die Herkunft der lateinischen Stellen im Schwabenspiegel endgültig zu klären. Das Reichsinstitut handelt bei dieser Edition im Einvernehmen mit der Wiener Akademie der Wissenschaften, von der sie sie vor Jahrzehnten übernommen hat. Voraussichtlich wird die seit dem Tode Hans v. Voltelinis verwaiste Leitung demnächst ein angesehener Rechtshistoriker übernehmen, um die Ausgabe gemeinsam mit Dr. Klebel zu Ende zu führen.

Die Arbeit Prof. Wilhelm Weizsäckers am Meißener Rechtsbuch war wie im Vorjahre durch die allgemeinen Verhältnisse, außerdem durch seine Übersiedlung von Prag nach Wien sehr beeinträchtigt, kommt nun aber wieder in Fluß; zunächst wird die Hs. M. 28 der Dresdener Landesbibliothek vorgenommen.

Dr. Gertrud Schubart-Fikentscher in Berlin, der für ihr Buch über die mittelalterlichen deutschen Stadtrechte des Ostens der Große Preis der Preußischen Akademie der Wissenschaften verliehen wurde, hat für die Ausgabe des Brünner Schöffenbuchs die schon im vorigen Bericht erwähnte Haupt-Hs., den Codex Johannis des Brünner Stadtarchivs (576 Blätter), vollständig abgeschrieben und ist jetzt mit der sachlichen Durcharbeitung der rechtsverwandten Gebiete (besonders Iglau und Wien) und des fremden Rechtsstoffes beschäftigt.

Der Codex Johannis, der Eigentum des Führers ist, enthält zahlreiche prachtvolle Miniaturen von hoher kunst-, kultur- und rechtsgeschichtlicher Bedeutung. Das Reichsinstitut bereitet ihre Faksimile-Ausgabe in Farbenlichtdruck vor; die darüber vom Verfasser dieses Berichts mit den zuständigen Stellen geführten Subventionsverhandlungen sind fast abgeschlossen. Für die Einleitung hat die rechtsgeschichtliche Auswertung der Bilder wieder Frau Schubart-Fikentscher übernommen; sie studiert zur Zeit die Literatur der illustrierten Rechtsbücher-Hss. Als kunsthistorischer Bearbeiter wurde Prof. Karl M. Swoboda in Prag gewonnen, der bereits das einschlägige Schrifttum gesammelt und durchgearbeitet sowie die Hs. selbst in Brünn untersucht hat.

Was die übrigen Reihen der Abteilung betrifft, so kann über die „Constitutiones et acta publica" wieder nur für Karl IV. berichtet werden. Prof. Stengel hat die von der ständigen Mitarbeiterin Dr. Margarete Kühn in langwieriger mühsamer Arbeit, vielfach unter Ergänzung der Regesten aus den Drucken und unseren Abschriften, vorbereitete Aufstellung der Sachgruppen des gesamten Urkundenstoffs für die Jahre 1349—1355 endgültig vorgenommen und fixiert und danach eine vorläufige Auswahl der in den zweiten Band der Regierung Karls teils bestimmt, teils möglicherweise aufzunehmenden Stücke getroffen. Leitend war der Gesichtspunkt, daß dieser Band aus sechs Jahren (bis 1354 einschließlich) nicht mehr als 600 Urkunden bringen solle. Für den Rest der Regierung werden dann weitere vier Bände ausreichen. Die bei dieser Einteilung weit mehr als beim ersten Bande erforderliche Konzentration des Stoffes wird durch Zusammenfassung gleichartiger Urkunden (z. B. Reichssteuerquittungen, Schuldverschreibungen, Zollvergabungen, Burgbauverbote, Erste Bitten, Schutzprivilegien) in Tabellen und durch Verweisung minder wichtiger Urkunden in die Vorbemerkungen der Hauptstücke einzelner Verhandlungsgruppen unterstützt werden können. Der Apparat wurde durch eine Anzahl Abschriften und Kollationen, die die ständige Mitarbeiterin Dr. Annelies Ritter herstellte, und durch Lichtbilder aus französischen und belgischen Archiven vermehrt. Die Leitung des Werkes wird, da Prof. Stengel mit seinem Ausscheiden aus dem Reichsinstitut

sich anderen Aufgaben zuwenden möchte, in neue Hände gelegt werden müssen.

Für die Staatsschriften des späteren Mittelalters, die Prof. Hermann Heimpel-Straßburg und Prof. Richard Scholz-Leipzig gemeinsam mit dem Berichterstatter betreuten, hat Prof. Herbert Grundmann in Königsberg auf einer Reise nach München, Wien und Prag in den dortigen Staats-, National- und Domkapitelsbibliotheken 17 Hss., ferner in Königsberg eine neu aufgefundene Krakauer und die vom Reichsinstitut besorgte Photokopie einer Pariser Hs. des „Memoriale" Alexanders von Roes benutzen können; auf einige zur Zeit unzugängliche Hss. kann ohne Schaden für die Ausgabe verzichtet werden. Deren abschließende Redaktion ist jetzt in Arbeit. Da auch die bereits früher fertiggestellten Texte der „Notitia" und des „Pavo" Alexanders von Prof. Gr. und Prof. Heimpel noch durch Einarbeitung der Pariser Hs. Lat. 10630 ergänzt worden sind, ist die Ablieferung des Gesamtmanuskripts — mit der auf alle drei Werke abgestimmten Einleitung — nunmehr im Laufe des neuen Jahres zu erwarten.

Die Edition der politischen Schriften des Engelbert von Admont konnte Dr. Ottokar Menzel-Berlin, da bei der Wehrmacht, nur durch einen Aufsatz zur Staatslehre Engelberts fördern.

Für die Werke Lupolds von Bebenburg, von deren Abschluß auch die Ausgabe der weiteren Traktate Konrads von Megenberg durch Prof. Richard Scholz abhängt, hat Dr. Hermann Meyer-Rodehüser in Bad Godesberg am „Tractatus de iuribus regni et imperii" rüstig weitergearbeitet; nicht nur wurden fünf Münchener Hss. und eine Nürnberger nochmals eingesehen und benutzt — zwei für den Vergleich wichtige Würzburger Codices waren leider kriegshalber unzugänglich —, es gelang auch durch Vermittlung des Reichsinstituts, von dem Pariser Cod. lat. 4973 und dem Cod. 255 von Valenciennes Photokopien zu beschaffen (von der letztgenannten nach einer Aufnahme aus dem 1. Weltkrieg, die sich in der Berliner Staatsbibliothek fand); mit der Verarbeitung dieser letzten bisher noch ausstehenden bekannten Hss. und der Editio princeps von 1508 ist die Handschriftenforschung, zu der in der letzten Zeit auch Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte des Traktatus

traten, beendet. Dr. Meyer-Rodehüser beginnt jetzt mit der Quellenuntersuchung.

Durch den Soldatentod des an der Ostfront gefallenen ständigen Mitarbeiters Dr. Rolf Most-Leipzig haben die kleinen Schriften Lupolds ihren Bearbeiter verloren. Des wertvollen Nachlasses, der die fertigen Kollationen und weit vorgeschrittene Sammlungen enthält, hat sich Dr. Meyer-R. angenommen.

Mit der von vornherein vorgesehenen Ausdehnung des Unternehmens auf das 15. Jh. konnte in diesem Jahre Ernst gemacht werden, da die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften dank dem Entgegenkommen ihres Präsidenten, Prof. K. A. von Müller, eigene Editionspläne auf diesem Gebiet, die seit einigen Jahren bestanden, zugunsten des Reichsinstituts aufgab. Der Berichterstatter war sich dabei mit Prof. Heimpel und Prof. Scholz einig, daß auf eine Wiederholung der bereits anderweitig erledigten Schriften (besonders der „Concordantia" des Nikolaus von Cues und der „Reformatio Sigismundi"), die einleitend kurz zu würdigen sind, verzichtet werden darf. Ein 4. Band der Reihe soll im 1. Stück die politischen Werke des „Dietrich von Nieheim" bringen, die „Chronik" von 1399 und die „Privilegia et iura imperii"; als Bearbeiter ist Studienassessor Fritz Rudolph, ein Schüler Prof. Heimpels, vorgesehen. Im zweiten Stück werden sich die beiden Staatsschriften des Heinrich Toke anschließen, für die Dr. Peter Clausen in Heidelberg bereits Vorarbeiten geleistet hat, sowie der sogenannte „Traum" des Hans von Hermannsgrün, den einst H. Ulmann veröffentlichte; ein drittes Stück soll die „Monarchia" des Peter von Andlau bringen, die auch noch nach dem Druck Hürbins (ohne Kommentar und auf Grund nur einer Hs.) eine neue Edition verdient; sie hat Dozent Dr. Michael Seidlmayer in München übernommen. Der fünfte Band ist der von H. Haupt entdeckten und im 8. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zs. auszugsweise herausgegebenen Schrift des sogen. „Revolutionärs vom Oberrhein" vorbehalten. Als Bearbeiter der Ausgabe, die dank dem großzügigen Entgegenkommen Prof. Paul Wentzckes in Verbindung mit dem Wissenschaftlichen Institut der Elsaß-Lothringer im Reich und mit dessen Unterstützung erscheinen wird,

ist Dr. Hermann Mau in Straßburg angenommen und verpflichtet worden. Er hat von der Kolmarer Hs. nach einer dem Institut für Kultur- und Universalgeschichte in Leipzig gehörigen Photokopie bereits eine Abschrift hergestellt und wird sie demnächst in Straßburg kollationieren. Begonnen ist die Verzettelung des Inhalts für das Glossar und das Sachregister, das die völlig formlose, von Wiederholungen, Unklarheiten und Zitaten strotzende Schrift erst erschließen wird. Ein sehr ausführlicher Kommentar wird hier nötig sein.

Das „Breviloquium de principatu tyrannico" des Wilhelm von Ockham[1]) wird in der Bearbeitung von Prof. Richard Scholz, entsprechend der vorjährigen Mitteilung außerhalb der „Staatsschriften", als 8. Band der „Schriften" des Reichsinstituts erscheinen; die Drucklegung ist eingeleitet.

III. Abteilung: Urkunden

Für die Reihe der Karolingerdiplome hat Staatsarchivrat Dr. Theodor Schieffer-Berlin als Mitglied der Gruppe Archivwesen beim Militärbefehlshaber in Frankreich die im Vorjahre begonnene photographische Erfassung der französischen Überlieferungen durchgeführt; die französische Archivverwaltung bewies verständnisvolles Entgegenkommen und vermittelte mehrfach Lichtbilder wichtiger Stücke aus dem unbesetzten Gebiet. Besonders der Apparat der Diplome Ludwigs des Frommen ist bis auf geringfügige Lücken nun vollständig. Der Berichterstatter beabsichtigte, nach Erledigung anderer Arbeiten die Bearbeitung dieses Bandes persönlich zu übernehmen. Nunmehr wird voraussichtlich eine andere Lösung gesucht werden. Zu entscheiden ist ferner über die außerdem noch ausstehenden Diplome Lothars I. Sie dürften zunächst an der Reihe sein, wenn mit ihnen die Urkunden Lothars II., deren Bearbeitung durch Dr. Schieffer schon ziemlich weit gediehen ist, und die Urkunden Zwentibolds, die Dr. Sch. bereits fertig bearbeitet hat, verbunden werden sollen. Es bleibt freilich auch möglich, entweder

[1]) Es ist nur in einer Hs. bekannt, nicht in mehreren, wie irrtümlich im vorigen Bericht (oben S. XIV) gesagt wurde.

die Stücke Zwentibolds mit den Diplomen seines Stiefbruders, des letzten deutschen Karolingers Ludwig IV., die Geheimrat Paul Kehr bearbeitet, zu verbinden oder endlich — und das empfiehlt sich vielleicht am meisten — die Urkunden der beiden lothringischen Teilkönige und der burgundischen Könige des 9.—11. Jh.s in einem Bande zu vereinigen.

Die Einbeziehung der letztgenannten wichtigen Gruppe in die deutsche Diplomataausgabe, die früher versäumt wurde, hat der Berichterstatter in Auswertung der auf dem westlichen Kriegsschauplatz gegebenen günstigen Arbeitsmöglichkeiten jetzt in die Wege geleitet. Dr. Schieffer, der die Ausgabe übernommen hat, begann bereits im Vorjahre in Paris und von dort aus den Stoff zu sammeln, mit dem Erfolg, daß am Ende des Berichtsjahres die französische Überlieferung fast vollständig vorliegt; es bleiben außer einer Nachlese in Südostfrankreich nur noch die schweizerischen Archive, aus denen Photokopien erhofft werden, und Turin aufzuarbeiten. Im ganzen ließen sich, ungerechnet die schon von Schiaparelli edierten italienischen Urkunden Rudolfs II., 89 echte und 2 unechte Stücke feststellen.

Die Drucklegung des zweiten Teiles der Diplome Heinrichs IV., deren erster Teil zu Ende des vorigen Berichtjahres herauskam, wurde im Juni aufgenommen und auch fortgeführt, als der Bearbeiter, Dozent Dr. Dietrich von Gladiß-Göttingen, im Winter wieder an die Ostfront ging; seine vorübergehende Rückkehr in seine vorige militärische Dienststelle gab ihm dann die Gelegenheit, die aufgelaufenen Korrekturen, die außerdem wieder vom Berichterstatter und der ständigen Mitarbeiterin Dr. Thea Dienken mitgelesen wurden, zu erledigen. Der Druck ist daher so weit gediehen, daß ein 1. Heft des zweiten Teils mit dem Rest der Diplome von 1077—1105 sowie den Urkunden der beiden Gegenkönige, des Unterkönigs Konrad und der Kaiserin Agnes im Umfang von 40 Bogen demnächst ausgegeben werden kann; das 2. Heft wird außer der Einleitung des Bearbeiters Quellenübersicht, Nachträge und Register enthalten.

Die von dem verstorbenen Prof. Hans Hirsch in werdendem Zustand hinterlassene Ausgabe der Diplome Konrads III. hat Prof. Heinz Zatschek im Laufe des Sommers übernommen und mit der Überprüfung der bereits erledigten Stücke begonnen. Die

aus seiner Übersiedlung nach Wien sich ergebenden Schwierigkeiten hemmten die Arbeit um so mehr, als der ständige Mitarbeiter Dr. Heinrich v. Fichtenau im Wehrdienst steht — während eines Urlaubs konnte seine Habilitation erfolgen — und auch eine wissenschaftliche Hilfskraft zur Zeit nicht zu gewinnen ist. Trotzdem hofft Prof. Z., die Diplome bis zum Beginn des zweiten Kreuzzuges in Jahresfrist druckfertig vorzulegen.

Für die Sammlung der Laienfürsten- und Dynastenurkunden ist von Dr. Thea Dienken die der Gesamtübersicht dienende statistische Kartei des gedruckten Stoffes für Franken, Thüringen und Kursachsen fertiggestellt worden.

Von der Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen, deren Texte im vorigen Jahre als 1. Stück des ersten Bandes erschienen, hat Prof. Karl Jordan trotz der Ansprüche, die seine Berufung auf den mittelalterlichen Lehrstuhl in Kiel an ihn stellte, die diplomatische Einleitung vollendet. Bis auf die Schlußredaktion auch das Namenregister. Bei der mühevollen Ermittlung der durch die Herkunftsbezeichnungen der Zeugen ausnehmend zahlreichen, aus den verschiedensten Landschaften stammenden Ortsnamen waren die dankenswerten Auskünfte einer Reihe von Archiven sehr nützlich; der Bearbeiter schuldet besonderen Dank Dr. Ernst Klebel in St. Pölten. Das Sachregister steht noch aus.

Für die Edition der brandenburgischen Markgrafenurkunden erledigte Prof. Eugen Meyer in Berlin den Rest des umfänglichen Fonds des Geh. Staatsarchivs in Dahlem; hier hat sich eine ganze Anzahl von Krabbo nicht ermittelter Überlieferungen ergeben. Ferner konnte der reiche Bestand des Dom- und des Stadtarchivs von Brandenburg in Berlin, wo er auch für das „Lichtbildarchiv deutscher Urkunden" photographiert wurde, und die Überlieferung des Stadtarchivs in Landsberg a. W. an Ort und Stelle bearbeitet werden. Beabsichtigt wird eine Reise nach Prenzlau. Auch die Nachprüfung der Drucke ist größeren Teils schon beendigt. Leider bedroht die derzeitige Unzugänglichkeit der meisten Archive — vor allem auch des magdeburgischen mit seinem großen Bestande — die weitere Arbeit mit vorläufigem Stillstand.

Die übrigen Arbeitsaufträge dieser Reihe haben infolge der allgemeinen Lage nur geringe Fortschritte gemacht. Dem Urkundenbuch der Markgrafen und Herzöge von Österreich (Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Oskar Frhr. v. Mitis in Wien) ist wenigstens eine Studie des Bearbeiters über die Urkunden der älteren Markgrafen zugute gekommen. Für die Urkunden der Grafen von Kiburg und Habsburg konnte Dozent Dr. Ernst Rieger in Münster ein paar Urkundenabschriften ermöglichen. Die Dynastenurkunden Westfalens und Engerns wurden von Staatsarchivdirektor Prof. Johannes Bauermann-Münster übernommen, die oberlothringischen Herzogsurkunden von Staatsarchivrat Dr. Paul Egon Hübinger-Koblenz, der auch bereits mit der Zusammenstellung der Überlieferung begonnen hat.

IV. Abteilung: Briefe

An den Briefen Hinkmars von Reims hat Studienassessorin Dr. Nelly Ertl kaum arbeiten können, da sie im Rahmen der „Kinderlandverschickung" nach Ostpreußen und in die Ostmark eingezogen war; nun wieder in Berlin, ist sie mit der Fertigstellung ihres Aufsatzes über die Synode zu Attigny (870) beschäftigt.

Was die in der Großoktavreihe „Briefe der deutschen Kaiserzeit" erscheinenden Briefsammlungen betrifft, so konnten die Korrekturen von Dr. Fritz Weigles seit langem im Satz stehender Ausgabe der Briefe Rathers von Verona endlich erledigt werden, als der ständige Mitarbeiter Norbert Fickermann im Herbst auf ein halbes Jahr aus dem Wehrdienst entlassen wurde; die außerordentlich schwierige Sprache Rathers zwang ihn zu sehr zeitraubenden, das ganze Schrifttum des Verfassers einbegreifenden Studien, die aber der Edition nicht wenig zugute kamen, besonders auch zwei unveröffentlichten Stücken, die er persönlich der Ausgabe hinzuzufügen hatte. In Fühlung mit ihm konnte der Bearbeiter selbst, Dr. Weigle, um die Jahreswende 1941/42 bei einem Berliner Aufenthalt auch seinerseits die Korrektur nochmals durcharbeiten. Außerdem hat er „Analecten" zur Ausgabe (DA. 5, Heft 2) und eine Miszelle „Rather-Fragmente" geschrieben.

Von der älteren Wormser Briefsammlung hat Bibliothekar Dr. Walther Bulst sowohl die Korrekturen als die Register fertiggestellt; letztere sind nur formal noch etwas umzuarbeiten.

Der Satz des die Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. enthaltenden, von Dr. Carl Erdmann mit Norbert Fickermann, auf den die Regensburger rhetorischen Briefe entfallen, gemeinsam bearbeiteten Bandes ist von der Druckerei nur schleppend fortgeführt worden; er kam im Oktober zum Abschluß bis auf die Register, mit denen Dr. Erdmann, nachdem auch der Umbruch vorliegt, beschäftigt ist. Dr. E. hat ferner die Stoffsammlung für die Einzelbriefe der Ottonen- und Salierzeit, unter Ausnutzung der gegenwärtig in Paris gegebenen Möglichkeiten, fortgesetzt, die Textherstellung der im Originalkodex des Annalista Saxo überlieferten Briefe begonnen und eine Untersuchung über das rhetorische Opusculum Onulfs von Speyer, das als Ganzes aufzunehmen ist, vollendet.

Die Briefsammlungen des Codex Udalrici und Wibalds konnten von Prof. Heinz Zatschek mit Rücksicht auf anderweitige Beanspruchung und von Prof. Karl Pivec, der im Heeresdienst steht, auch in diesem Jahre nicht gefördert werden. Ebenso hat Staatsarchivrat Dr. Werner Ohnsorge für die Tegernseer Sammlung des 12. Jh.s nichts tun können, da ihn mehrere Abhandlungen über die deutsch-byzantinischen Beziehungen der Zeit in Anspruch nahmen. Auch das Register Kaiser Friedrichs II. hat ruhen müssen, weil Dr. Wilhelm Heupel im Felde steht.

V. Abteilung: Altertümer

An den Poetae, von deren 5. Bande zu seiner Entlastung auf Veranlassung des Berichterstatters nunmehr die Nachträge aus der Karolingerzeit als 6. Band abgezweigt werden, hat Prof. Karl Strecker ununterbrochen weitergearbeitet und insbesondere die verschiedenen Indizes hergestellt. In ein erstes Heft des Nachtragbandes sollen unter anderem die von Norbert Fickermann, der während seiner Freistellung vom Wehrdienst auch einen auf den 5. Band bezüglichen Aufsatz ausgestaltete, fertig bearbeiteten Gedichte Gottschalks aufgenommen werden, vor allem aber

der „Waltharius"; ihn hat Prof. Strecker ja in seiner Untersuchung „Der Walthariusdichter", der nun noch eine zweite, „Walthariusfragen", gefolgt ist, in die Karolingerzeit versetzt. Das Heft ist im Manuskript abgeschlossen und gerade zu Ende des Berichtsjahres in den Druck gegangen. Die Fortsetzung dieses und der Abschluß des 5., ottonischen Bandes müssen sowohl wegen der militärischen Beanspruchung Sickermanns und Dr. Bernhard Bischoffs als auch wegen der Unzugänglichkeit wichtiger ausländischer Überlieferungen und Literatur vorläufig noch vertagt werden.

Bei der Schriftleitung des „Deutschen Archivs" stand dem Berichterstatter weiter Dr. Thea Dienken zur Seite.

Mit der Ordnung der Glasnegativsammlung des Reichsinstituts war in den letzten Monaten Frl. stud. phil. Sabine Lietzmann beschäftigt. Das „Lichtbildarchiv älterer deutscher Urkunden" konnte, obwohl zur Zeit nur noch wenige Archive ihre Urkunden versenden, auch in diesem Jahre immerhin etwa 300 Originale erledigen; Inventarisation und Karteien wurden von Dr. Margarete Kühn betreut. Das Lichtbildarchiv, das in den letzten Jahren im Rahmen des Reichsinstituts arbeitete, wird mit seinem in Vorbereitung befindlichen Forschungsunternehmen eines Tafelwerks der Urkundenfälschungen, deren Bestandsaufnahme, soweit sie bereits vorliegt, von Dr. Thea Dienken fortgeführt und in eine Kartei übertragen wurde, dem Berichterstatter nunmehr wieder nach Marburg folgen.

Die Bücherei verwaltete weiterhin Dr. Erdmann, so zwar, daß die sehr umfangreich gewordene Katalogisierungs- und Ordnungsarbeit seit dem Juni allmählich zum Haupttätigkeitsfeld von Dr. Annelies Ritter wurde. Der jährliche Zugang an Büchern, der sich, besonders dank systematischer Ausnutzung des antiquarischen Marktes, in den letzten vier Jahren gegen früher mehr als verdoppelt, ja z. T. vervielfacht hat, betrug diesmal etwa 1100 Bände. Auch im älteren Schrifttum der Bücherei ist durch systematische Ausfüllung der Lücken allmählich doch größeres Gleichmaß entstanden. Erwähnt sei, daß aus einem bedeutenden Bestand, der vor Jahrzehnten aus dem Deutschen Historischen Institut in Rom ins Reichsinstitut überführt worden war und dessen Hauptmasse künftig nach Rom zurückkehren soll, ein erheblicher Teil

vom Herrn Minister endgültig dem Reichsinstitut übereignet worden ist.

Mit dem Abschluß dieses Jahres endet die Amtsführung des Berichterstatters, der ins akademische Lehramt zurückzukehren wünscht. Sie stand unter dem Gesetz einer eisernen Zeit. Auch an anderen Hemmungen fehlte es ihr nicht. Er hat ihnen zum Trotz das Erbe der Monumenta, auf die er sein Amt bewußt konzentrierte, zu erhalten gesucht und hofft, diese Pflicht auch da nicht verletzt zu haben, wo er von den heiligen Formen der Väter einmal abwich; bleibt doch das Alte nur dann im Recht, wenn es „lebend sich entwickelt". Vielleicht wird man, früher oder später, finden, daß in diesem Lustrum, das sich mit innerer Arbeit beschied, auch neue Keime gepflanzt worden sind, in sich kräftig genug, um zu verdienen, daß sie nicht wieder verdorren; hierzu möchte gehören, daß die Monumenta in ihm, insbesondere auf dem Gebiete der Urkundenedition, Verbindung mit dem Arbeitsfelde der deutschen Landesgeschichte aufnahmen und daß sie den so lange vermißten Durchbruch ins 15. Jh. an mehreren Stellen begannen. Aber wird die neue Zeit, die im Donner der Geschütze und Motoren geboren wird, auch noch Raum und Sinn haben für die Aufgabe, auf die das Reichsinstitut der Monumenta gegründet ist? Möchten ihm in der Zukunft die Sacharbeiter nicht fehlen, ohne die diese Aufgabe nicht zu lösen ist, und möchte es auf der Fahrt zu neuen Ufern über ihnen die alten selber nie vergessen!

Stand der Veröffentlichungen des Reichsinstituts am Ende des Berichtsjahres 1941/42

Erschienen bzw. ausgedruckt:

Scriptores rerum Merovingicarum (= MG. Reihe B 2); Gregorii Turonensis opera, 1. Teil (Historiarum libri X), 2. Aufl. Curav. B. Krusch, 2. Lief. Hannover 1942, Verlag Hahnsche Buchhandl. S. 265—537. 4°.

Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 6 (Corona Quernea, Festgabe Karl Strecker zum 80. Geburtstage dargebracht). Leipzig 1941, Verlag Karl W. Hiersemann. IX u. 428 S. (Mit 4 Tafeln und einem Bildnis.) 8°.

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, in Verbindung mit Karl Brandi und Walther Holtzmann hg. von Edmund E. Stengel, 5. Jahrg., 1. Heft. Weimar 1941, Verlag H. Böhlaus Nachf. XXII u. 326 S.

Im Druck:

Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (= MG. Reihe B 14) Bd. 5 (Die Urkunden Heinrichs IV.), 2. Teil.

Briefe der deutschen Kaiserzeit (= MG. Reihe C 1)
Bd. 1, 1. Stück (Die Briefe des Bischofs Rather von Verona).
Bd. 1, 2. Stück (Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts).
Bd. 2 (Briefsammlungen aus der Zeit Heinrichs IV.).

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, in Verbindung mit Karl Brandi und Walther Holtzmann hg. von Edmund E. Stengel, 5. Jahrg., 2. Heft.

Zum Druck vorgesehen:

Geschichtswerke des späteren Mittelalters (= MG. Reihe C 4) Bd. 1: Die Österreichische Chronik des Thomas Ebendorfer.

Poetae latini medii aevi (= MG. Reihe B 17) Bd. 6 (Nachträge der Karolingerzeit), 1. Heft.

Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 7 (Anton Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform).

Schriften ... Bd. 8 (Der Traktat des Wilhelm von Ockham „De principatu tyrannico super divina et humana", bearbeitet von Richard Scholz).

Ferner erschienen im Berichtsjahr von Mitarbeitern des Reichsinstituts folgende den Aufgabenkreis des Instituts berührende Arbeiten:

Heinrich Büttner, Weißenburger Studien: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 54 (1941), S. 573—585.

— Andlau und der Dagsburger Wald: Els.-Lothr. Jb. 20 (1941) S. 10—27.

— Breisgau und Elsaß, ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Geschichte am Oberrhein: Schauinsland 67 (1941) S. 3—25.

— Reichsbesitz am nördlichen Kaiserstuhl bis zum 10. Jh.: Schauinsland 67 (1941) S. 26—31.

— Andlau und der Schwarzwald: Schauinsland 67 (1941) S. 32—44.

Walther Bulst, Susceptacula regum. Zur Kunde deutscher Reichsaltertümer: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 97—135.

Carl Erdmann, Konrad II. und Heinrich III. in der Ecbasis Captivi: DA. 4 (1941) S. 382—393.

— Zum Fürstentag von Tribur: DA. 4 (1941) S. 486—495.

Carl Erdmann, Die Entstehungszeiten des „Waltharius“ und der „Ecbasis Captivi“: Forsch. u. Fortschr. 17 (1941) S. 169—171.

— Leonitas. Zur mittelalterlichen Lehre von Kursus, Rhythmus und Reim: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 15—28.

Norbert Fickermann, Eine hagiographische Fälschung ottonischer Zeit aus Gernrode: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 159—198.

Herbert Grundmann, Deutsches Schrifttum im Deutschen Orden: Altpreußische Forschungen 18 (1941) S. 21—49.

Hermann Heimpel, Deutsches Mittelalter (1941). 219 S.

— Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit (1942). 32 S.

— Peter von Hagenbach und die Herrschaft Burgunds am Oberrhein: Jahrbuch d. Stadt Freiburg i. B. 5 (1942) S. 139—154.

Ernst Heymann, Bruno Krusch †: DA. 4 (1941) S. 504—518.

Hans Hirsch, Reinhardsbrunn und Hirsau: MÖIG. 54 (1941) S. 33—58.

Paul Egon Hübinger, Caesarius von Heisterbach in einer Urkunde des 16. Jh.s. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Stiftungen in Veldenz (Mosel): Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 138 (1941) S. 122—126.

— Eine unbekannte Urkunde über die Beziehungen der Abtei Tholey zur Kirche von Verdun: Rhein. Vierteljahrsbl. 11 (1941).

Karl Jordan, Das „Testament“ Heinrichs des Löwen und andere Diktamina auf seinen Namen: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 367—376.

— Die Gestalt Heinrichs des Löwen in der deutschen Geschichtsschreibung: Germanien NF. 3 (1941) S. 361—367.

— Die Gestalt Heinrichs des Löwen in der deutschen Forschung der Gegenwart: Deutscher wiss. Dienst Jg. 8 (1942) Nr. 3 S. 1—2.

Ernst Klebel, Zur Geschichte des Herzogstuhles (Über Lehenhof, Landgerichte und Burgenbesitz in Kärnten): Carinthia I 130 (1940) S. 95—128.

— Landeshoheit in und um Regensburg: Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfalz und Regensburg 90 (1940) S. 5—61.

— Die Grundherrschaften um die Stadt Villach: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topographie 27 (1942) S. 1—119.

Ottokar Menzel, Bemerkungen zur Staatslehre Engelberts von Admont und ihrer Wirkung: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 390—408.

Ottokar Menzel, Johannes Kymeus. Des Babsts Hercules wider die Deudschen. Als Beitrag zum Nachleben des Nikolaus von Cues im 16. Jh. eingeleitet und herausgegeben: SA. d. Heidelb. Ak., phil.-hist. Kl. (1941) = Cusanus-Studien VI.

— Nikolaus von Cues im 16. Jh. Neue Beobachtungen zu den Wirkungen des Cusanischen Werkes: Forsch. u. Fortschr. 17 (1941) S. 283—284.

Werner Ohnsorge, Die Bedeutung der deutsch-byzantinischen Beziehungen im 12. Jh. für den deutschen Osten: Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5 (1941) S. 249—259.

Gerwin Roethe, Zu einer neuen Morena-Handschrift: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 331—334.

Bernhard Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien 2. Eine fränkische Privaturkunde aus der ersten Hälfte des 12. Jh.s.: Jb. f. fränk. Landesforsch. 6—7 (1941) S. 130—139.

— Bemerkungen zum Corpus der Briefe der hl. Hildegard von Bingen: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 335—366.

Richard Scholz, Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittelalters: Zs. f. dtsch. Geisteswiss. 4 (1941) S. 81—100.

Claudius v. Schwerin, Frh., Der sogenannte zweite Teil des Richtsteigs (Eisenacher Rechtsfälle): Abhandl. z. Rechts- und Wirtschaftsgesch., Festschrift Adolf Zycha (1941) S. 285—311.

Edmund E. Stengel, Vorrede: MG. Diplomata 1, 1 (1941) S. VII—X.

— Vorrede: MG. Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit 1, 1 (1941) S. VII—XIV.

— Die Entstehungszeit der „Res Gestae Saxonicae" und der Kaisergedanke Widukinds von Korvei: Corona Quernea, Festgabe f. Karl Strecker (1941) S. 136—158.

— Hans Hirsch. Ein Nachruf: DA. 5 (1941) S. 178—189.

— Zum Prozeß Heinrichs des Löwen: DA. 5 (1942).

— Karls III. verlorenes Privileg für Amorbach und der italienische Ursprung seiner Fassung: QFIAB. 32 (1942) S. 1—12.

— Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde, Jahresberichte 1940 und 1941: DA. 5 (1941/42) S. VII—XXII u. S. XXIII—XXXVII.

— Deutsches Historisches Institut in Rom, Jahresberichte 1940 und 1941: QFIAB. 32 (1942) S. 7—12 u. S. V ff.

Karl Strecker, Der Walthariusdichter: DA. 4 (1941) S. 355—381.

— Vorbemerkungen zur Ausgabe des Waltharius: DA. 5 (1941) S. 23—54.

Thea Vienken, Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich: Marburger Studien II 6 (1941). XII u. 86 S.

Wilhelm Weizsäcker, Die Verbreitung des Meißener Rechtsbuchs im Osten: Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5 (1941) S. 26—38.

— Zur Geschichte der Sammlungen Magdeburger Schöffensprüche im böhmischen Raum: Festschrift Adolf Zycha (1941) S. 265—284.

Heinz Zatschek, Zur Geschichte der böhmischen Hofkapelle bis 1306: Zs. f. sudetendtsch. Gesch. 5 (1941) S. 30—50.

— Urkundenforschung und Volksforschung: Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5 (1941) S. 570—579.

— (mit K. v. Müller), Das biologische Schicksal der Premysliden: Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie 35 (1941) S. 136—152.

Alchemie und Religion im Mittelalter

Von

W. Ganzenmüller

Zwischen Alchemie und Religion haben von allem Anfang an enge Beziehungen bestanden. Schon bei den griechischen Alchemisten tritt der religiöse Einschlag so stark hervor, daß man in der Alchemie die Lehre einer judengnostischen Sekte hat sehen wollen.[1]) Welch bedeutsame Zusammenhänge zwischen den Dschabirschriften und der Sekte der Ismailija bestehen, hat die neueste Forschung gezeigt.[2]) Aber auch in anderen arabischen Schriften, z. B. der Turba Philosophorum — die wir freilich nur in lateinischer Übersetzung besitzen — spielt das religiöse Moment eine wichtige Rolle. Daß vollends die lateinische Alchemie des Mittelalters und erst recht die rosenkreuzerische des 17. und 18. Jahrhunderts aufs stärkste von religiösem Empfinden durchtränkt sind, bedarf keines Beweises. Wohl aber verdient die Frage eine Untersuchung, worin das Wesen dieser Verbundenheit besteht und aus welcher geistigen Haltung sie zu erklären ist. Das soll hier unter Beschränkung auf das Mittelalter geschehen.

Die für unser heutiges Denken so seltsam anmutende Verbindung der Alchemie mit der Religion hat natürlich immer zu einer Erklärung herausgefordert. Doch machte man sich im 19. Jahrhundert die Sache ziemlich leicht: den Chemikern, die sich als erste kritisch mit der Geschichte der Alchemie befaßten, kam es nur auf die Frage an, welchen praktischen Beitrag die Alchemie zu unsrem chemischen Wissen geleistet hat; die religiösen Darlegungen wurden als „Mystik" im üblen Sinne, als Ausfluß mönchischer Frömmelei

[1]) J. Hammer-Jensen, Die älteste Alchemie (Det Kgl. Videnskab Selskab Meddelelser 4, 2, 1921) S. 55.

[2]) P. Kraus, Dschābir ibn Ḥajjān und die Ismailijja (3. Jahresbericht des Forschungsinstituts für die Geschichte der Naturwissenschaften 1930).

betrachtet oder als ein Mittel, mit dem die Verfasser sich und ihre Schriften vor der kirchlichen Verfolgung sichern wollten.[1]) Diese Auffassung ist verständlich aus dem Liberalismus der damaligen Zeit, der vermeinte, die Geschichte einer Wissenschaft als ein in sich geschlossenes Sinngebilde in ihrer Vereinzelung als Auswirkung eines abstrakten Fortschritts darstellen zu können. Die heutige Ganzheitsbetrachtung hat uns aber dazu erzogen, alle Erscheinungen einer Zeit in ihrem Zusammenhang zu erforschen und aus der Eigenart der betreffenden Zeit zu erklären. Den Mittelpunkt des mittelalterlichen Denkens bildet aber die Religion, von ihr aus müssen daher alle geistigen Erscheinungen der Zeit betrachtet werden, wenn man sie richtig verstehen will.

Noch viel einseitiger aber war die Auffassung, die in gewissen angelsächsischen, dem Okkultismus zuneigenden Kreisen auftauchte. Da alles, was über die Herstellung des Steins der Weisen gesagt wird, so unverständlich und mit dem chemischen Wissen der Neuzeit unvereinbar erscheint, stellte man die Vermutung auf, es handle sich in der Alchemie überhaupt nicht um chemisches Wissen oder um die Verwandlung unedler Metalle in Gold und Silber, alle diese Vorschriften und Begriffe seien vielmehr symbolisch zu fassen und gäben Aufschluß über okkulte Vorgänge des Seelenlebens. In Deutschland sind diese Versuche mit Recht unbeachtet geblieben, in England haben sie durch Waite[2]) die verdiente Zurückweisung erfahren. Ich würde hier nicht darauf eingehen, wenn nicht in neuester Zeit wieder Strömungen aufgetreten wären, die die Alchemie unter ähnlichen Gesichtspunkten betrachtet sehen möchten. So hat Evola[3]) nachzuweisen versucht, daß der wahre Gehalt der Alchemie nichts anderes sei, als die seit dem Altertum fortdauernd überlieferte hermetische Geheimtradition. Die übliche Betrachtungsweise der Alchemie als Vorstufe der Chemie wird als „positivistisch" abgelehnt. Die Alchemie erscheint als Angelegenheit eines kleinen Kreises von Ein-

---

[1]) H. Kopp, Die Alchemie in älterer und neuerer Zeit (1886) S. 252ff.

[2]) A. E. Waite, The Secret Tradition in Alchemy (London 1926). Die von Waite S. 17ff. erwähnte Schrift der Mary Anne South (Mrs. Atwood), anonym erschienen London 1858, Belfast 1918 und 1920, habe ich nicht erhalten können.

[3]) J. Evola, La tradizione ermetica (Bari 1931).

geweihten, die eben durch ihre Einweihung nicht bloß ein Wissen, sondern ein neues Bewußtsein erhalten, in dem der Gegensatz von Ich und Nicht-Ich, von Innen und Außen aufgehoben und ein schöpferischer Zustand des Geistes erreicht ist, von dem die Selbsterneuerung des Menschen ausgehen kann. Dabei betont Evola in schärfster Weise den magischen Charakter der hermetischen Tradition, durch den sie in stärkstem Gegensatz zum Christentum stehe. Freilich muß auch Evola zugeben, daß in den alchemistischen Schriften an vielen Stellen von Gott die Rede ist. Aber er sucht das dadurch zu entkräften, daß er sie als ein Zugeständnis an die religiöse Auffassung hinstellt, das teils aus Opportunitätsrücksichten, teils unter dem Einfluß der herrschenden Geisteshaltung gemacht werde, mit andern Worten: auch hier erscheinen die religiösen Darlegungen als Tarnung.

Auch C. G. Jung und der Kreis des Eranos-Jahrbuchs bringen die alchemistischen Symbole mit seelischen Vorgängen in Verbindung. So sagt Jung einmal geradezu: „Bei der Alchemie handelt es sich gar nicht oder wenigstens zum größten Teil nicht um chemische Experimente, sondern vermutlich um etwas wie psychische Vorgänge, die in pseudochemischer Sprache ausgedrückt wurden.“[1]) Daß aber Jung nicht von der Alchemie schlechtweg, sondern von ihrer Spätzeit spricht, ergibt sich aus der Bemerkung: „Die innere Zersetzung der Alchemie beginne in der Zeit Boehmes, als schon viele Alchemisten Retorte und Schmelztiegel verließen und sich der hermetischen Philosophie ausschließlich ergaben.“[2]) Darin liegt doch das Zugeständnis, daß die Alchemie vor ihrer Zersetzung zum mindesten auch eine praktische Tätigkeit umfaßte. Der sehr wesentliche Unterschied zwischen der Auffassung Evolas und der Jungs besteht darin, daß es sich für Jung um unbewußte seelische Vorgänge handelt (der Alchemist projiziert seinen unbekannten Seelenhintergrund in das zu Erklärende), während Evola eine schon vorhandene Überlieferung voraussetzt, die bewußt in der Sprache der Alchemie ausgedrückt wird. Beiden gemeinsam aber ist die Neigung, Quellen aus den verschiedensten Zeiten ohne jede Unterscheidung zum Beweis für ihre Behauptung

[1]) C. G. Jung, Die Erlösungsvorstellungen in der Alchemie (Eranosjahrbuch 1936) S. 17.

[2]) Jung S. 13.

heranzuziehen. Auf diesem Wege wird man jedoch nie zu einem klaren Bild kommen. Will man ein methodisch gegründetes Urteil über das Wesen der Alchemie gewinnen, so muß das Schrifttum einer bestimmten Zeit auf möglichst breiter Grundlage untersucht werden. Im Fortschreiten der Untersuchung wird sich dann ergeben, ob und wieweit zeitliche Eigentümlichkeiten und gemeinsame Züge in der Geschichte der Alchemie festzustellen sind. Für das christliche Mittelalter wollen wir dies im folgenden durchführen.

Angesichts der oben gekennzeichneten Behauptungen, die alchemistischen Schriften hätten mit Chemie überhaupt nichts zu tun, ist es zunächst nötig, festzustellen, daß die Alchemie des Mittelalters tatsächlich und in erster Linie Naturwissenschaft war. Als ein Zweig der Naturwissenschaften wird sie schon in arabischen Quellen angeführt[1]), und Gundissalinus, ein Mitglied der Übersetzerschule von Toledo, nennt sie in seiner Divisio Philosophiae zusammen mit Medizin, Landbau, Schiffahrt, Negromantie und anderen magischen Wissenschaften.[2]) Daß die Alchemie hier in so enger Verbindung mit magischen Künsten erscheint, beweist nichts gegen ihren naturwissenschaftlichen Charakter, man müßte ja sonst auch den wissenschaftlichen Charakter der Medizin für die damalige Zeit in Zweifel ziehen. Freilich handelt es sich in beiden Fällen um eine Art Wissenschaft, die noch eng mit der Magie verbunden war, was besonders Thorndike[3]) gezeigt hat. Vor allem aber beweisen die zahlreichen Werke, die wie al-Razis Buch „Geheimnis der Geheimnisse"[4]) und die ganze von ihm ab-

---

[1]) L. Baur, Dominicus Gundissalinus, De divisione philosophiae (Beiträge z. Gesch. der Philosophie des MA.s 4 Heft 2—3) S. 208 leitet diese Einteilung der Naturwissenschaften aus Al-Farabi ab und weist außerdem auf Al-Gazel und Avicenna hin. Auch Michael Scotus hat sie übernommen, und von hier ist sie in das Speculum doctrinale des Vinzenz von Beauvais übergegangen (Buch 1, 16 Baur S. 399).

[2]) Baur S. 20.

[3]) L. Thorndike, A History of Magic and Experimental Science (London 1923, 4 Bde.).

[4]) J. Ruska, Al-Razis Buch Geheimnis der Geheimnisse (Quellen u. Stud. z. Geschichte der Naturwissenschaften u. d. Medizin 6, 1932); ders., Übersetzungen und Bearbeitungen von al-Razis Buch Geheimnis der Geheimnisse (Quellen u. Stud. 4, 1935).

hängige lateinische Literatur genaue Anweisungen zum Bau der Öfen, zahlreiche Abbildungen chemischer Gefäße und durchaus zutreffende Schilderungen der verschiedensten Chemikalien enthalten, daß hier wirklich praktische Chemie betrieben wurde, freilich immer mit dem Endzweck der Verwandlung unedler Metalle in edle. Wollte man all diese Werke als das Erzeugnis von Menschen bezeichnen, die die wahre Alchemie verkannten und sich in der niederen Schicht der Goldmacherei bewegten anstatt auf den Höhen wahrer esoterischer Erkenntnis, so spricht dagegen das klare und übereinstimmende Zeugnis der großen Gelehrten des 13. Jahrhunderts, die alle die Alchemie als die Kunst der Verwandlung der Metalle betrachteten. Schon der 1235 verstorbene Robert Grosseteste erwähnt in seinen Schriften mehrfach die Anschauungen der Alchemisten: nach Absicht der Natur hätten alle Metalle zu Gold werden sollen. Die Verwandlung der unvollkommen gebliebenen in vollkommene geschieht durch den Stein der Weisen (in praeparatione lapidis quo metallorum fit transmutatio)[1]); auch Albert der Große[2]) sieht den wesentlichen Gehalt der Alchemie in der Transmutation. Thomas von Aquino erörtert die Frage, ob es Sünde sei, auf alchemistischem Weg hergestelltes Gold und Silber zu verkaufen.[3]) Roger Bacon unterscheidet die spekulative Alchemie, die von der Entstehung der Dinge aus den Elementen und von den verschiedenen chemischen Stoffen handelt, und die praktische Alchemie, die die edlen Metalle und die Farben herstellen lehrt.[4]) Von der Notwendigkeit der Geheimhaltung des alchemistischen Wissens ist allenthalben

[1]) L. Baur, Die philosophischen Werke des Robert Grosseteste (Beitr. z. Gesch. d. Philosophie des MA.s 9, 1912).

[2]) Albertus Magnus, De mineralibus L. III tract. 3 cap. 7. Die Geheimniskrämerei der Alchemisten lehnt er ausdrücklich ab mit den Worten caelare intentionem per verba metaphorica quae nunquam fuit consuetudo philosophiae. Es ist aber gar keine Rede davon, daß hinter den Metaphern der Alchemisten noch etwas anderes stecken könne als eben das Geheimnis der Transmutation.

[3]) Thomas de Aquino, Summa Theologiae pt. II 2 Q. XXVII art. 2.

[4]) R. Bacon, Opus tertium hrsg. von J. S. Brewer (London 1859) S. 39f. In den Communia naturalium hrsg. von R. Steele (London 1911) S. 5 führt er ebenfalls die Alchemie als einen der sieben Zweige der Naturwissenschaft an.

die Rede, aber das bezieht sich immer nur auf die Herstellung des Steins der Weisen als einer alchemistischen Praxis; nirgends aber findet sich auch nur die geringste Andeutung davon, daß die chemische Terminologie als Deckmantel für eine hermetische oder andere Geheimtradition verwendet worden sei. Roger Bacon, der die Alchemie so hoch stellt, hat gleichzeitig „Über die Nichtigkeit der Magie" geschrieben. Albert der Große kannte, wie sein Speculum Astronomicum[1]) und die zahlreichen Zitate seiner Schrift De Mineralibus[1]) beweisen, die Geheimliteratur seiner Zeit recht genau, das Speculum ist geradezu eine in höherem Auftrag abgefaßte Zusammenstellung verbotener Schriften; hier hätte der große Theologe es gewiß nicht unterlassen, auf etwa vorhandene verdächtige Zusammenhänge der Alchemie mit antik-heidnischer oder sonst kirchenfeindlicher Geheimüberlieferung warnend hinzuweisen.

Auch eine sorgfältige Prüfung des alchemistischen Schrifttums hat nichts an den Tag gebracht, was gegen die Lehren der Kirche verstößt. „Ja, wirft man hier ein, die Verfasser solcher Schriften sind eben als Ketzer verfolgt und ihre Werke vernichtet worden; um diesem Schicksal zu entgehen, haben sie doch gerade die alchemistische Einkleidung gewählt." Nun, wir kennen aus den Akten und anderen Nachrichten genug mittelalterliche Ketzerprozesse, um uns ein Bild von den vorgekommenen Ketzereien machen zu können: von hermetischer Geheimtradition im Sinn Evolas ist nirgends die Rede. Zur Zeit Papst Johanns XXII. (1316—1334) haben sogar verschiedene Prozesse gegen Alchemisten stattgefunden, die sich durch Anwendung von Magie vergangen haben sollten. Aber es handelt sich hier nur um groben Aberglauben, wie Herstellung eines Bildes aus Blei, das Mitteilung über alchemistische Praxis geben sollte.[2]) Im übrigen hat die kirchliche Verfolgung durchaus nicht alle verbotenen Schriften erfaßt. Das magische Schrifttum nahm im Mittelalter einen breiten Raum ein, Geomantie und andere Künste, die vom kirchlichen Stand-

[1]) Albertus Magnus, Opera hrsg. von Borgnet 10 S. 642. De mineralibus Buch I Praefatio. — Buch III tract. 2 cp. 7.

[2]) J. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (Hist. Bibliothek 12, 1901) S. 448.

punkt aus recht anfechtbar waren, sind uns in zahlreichen Schriften überliefert, selbst eine Schrift, die die Beschwörung böser Geister lehrt, wie die des Antonio von Monte Ulmi[1]), ist nicht der Vernichtung anheimgefallen. Warum sollten die Verhältnisse bei den alchemistischen Schriften anders liegen? Nein, wir dürfen ruhig annehmen, daß das Bild, das die vorhandenen Werke von der Alchemie des Mittelalters geben, sich mit dem wirklichen Zustand des alchemistischen Schrifttums im Mittelalter deckt.

Fragen wir nun nach dem Wesen der hier uns entgegentretenden Religiosität, so lautet die Antwort: es ist im wesentlichen die kirchliche. Sie äußert sich schon in der Sprache. Bibelzitate, Anrufungen Gottes zu Beginn und am Schluß des Werkes sind wie in anderen mittelalterlichen Schriften überaus häufig.[2]) Daß man die Bibelworte gern für den vorliegenden Fall passend abänderte, ja, daß man sogar Worte des Glaubensbekenntnisses auf alchemistische Vorgänge anwendete[3]), hatte für mittelalterliche Ohren nichts Anstößiges.

Wie weit das praktische Verhalten der Alchemisten den kirchlichen Forderungen entsprach, läßt sich natürlich nur schwer beurteilen. Die Meinung, der Alchemist bediene sich magischer Mittel, der Hilfe böser Geister oder des Teufels, war weit verbreitet, und einzelne Prozeßakten beweisen, daß solche Versuche gemacht wurden. Viel zahlreicher sind aber die Stellen, die zeigen,

---

[1]) Thorndike 3 S. 609.

[2]) z. B. Rosarius minor in Theatrum Chemicum (ThCh.) 2 S. 416; Ps. Albertus Magnus, De Alchimia ebda. S. 423; Georg Ripley, Liber 12 Portarum ThCh. 3 S. 797; Ps. Raimundus Lullus, Testamentum ThCh. 4 S. 1.

[3]) Rosarius minor ThCh. 2 S. 407 Invektive gegen die falschen Philosophen nach Matth. 24, 11; Ps. R. Bacon, Speculum alchimiae ThCh. 2 S. 377 multipharie multisque modis loquebantur olim philosophi nach Ebr. 1, 1; Ps. Thomas ad Reinaldum ThCh. 3 S. 281 vox turturis audita est in terra nostra = Cant. 2, 11; besonders beliebt das Gleichnis vom Weizenkorn z. B. bei Ps. Rupescissa, Liber lucis ThCh. 3 S. 285, Rosarius abbreviatus ThCh. 3 S. 668. Anklänge an das Laudamus der Messe Ps. Lull, Theorica ThCh. 4 S. 23; an das Credo Geber, De investignatione perfectionis cap. 5: Haec enim aqua lapis noster est et argentum vivum de argento vivo, et sulphur de sulphure et corpus spirituale factum vgl. Deum verum de Deo vero lumen de lumine und zur Fortsetzung 1. Kor. 15, 44.

daß die Formen des Kirchenglaubens auch im alchemistischen Prozeß ihre Stelle hatten. So begann man, wie im Mittelalter allgemein üblich, die Tätigkeit mit einem frommen Spruch oder einem Gebet und schlug zur Abwehr teuflischen Einflusses über Ofen und Geräten das Kreuz.[1])

Das waren schließlich in vielen Fällen Äußerlichkeiten. Aber der Alchemist betrachtete seine Kunst durchaus als eine Gabe Gottes, eine Auffassung, die, schon von den Arabern vertreten, dem christlichen Bewußtsein im besonderen entsprach. Alchemistische Erkenntnisse erwachsen aus göttlicher Inspiration, sind Offenbarungen des heiligen Geistes, deren sich der einzelne erst würdig erweisen muß durch ein gläubiges Gemüt, das sich im Gebet an Gott wendet und seinen Frieden mit Gott geschlossen hat.[2]) Daneben tritt freilich auch wie in Gebers Summa Perfectionis und zahlreichen anderen Schriften[3]), die nüchtern-praktische Auffassung hervor, wonach ein gesunder kräftiger Körper, klarer Geist, Geduld und — Geld die notwendigen Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten bilden. Alt und weitverbreitet war die Forderung, das gewonnene Gold nur zu Gott wohlgefälligen Zwecken, insbesondere zur Unterstützung Bedürftiger und zum Bau von Kirchen und Klöstern zu verwenden.[4])

Auch in ihren theoretischen Ausführungen über die Entstehung der Welt, der Elemente und Metalle und des Steins der Weisen vermieden die Alchemisten fast durchweg, sich in Gegensatz zur kirchlichen Lehre zu setzen. Zunächst könnte man vermuten, daß die starke Verbreitung des Averroismus sich auch in alchemistischen Schriften bemerkbar gemacht hätte, sei es unmittelbar unter

---

[1]) Ps. Lull, Practica ThCh. 4 S. 155: Idcirco fili in nomine illius Domini nostri, qui pro peccatoribus passus est mortem crudelem, incipe nostras alterationes philosophicas facere per hunc modum faciendo primo signum crucis, ne diabolus tibi noceat.

[2]) J. Ruska, Turba Philosophorum (Quellen u. Stud. z. Gesch. d. Naturw. u. d. Medizin 1, 1931) S. 109, 205; Arnaldus de Villanova, Rosarius 2, Cap. 32; Geber, Summa perfectionis I cap. 7 und zahllose andere Stellen.

[3]) Geber, Summa perfectionis I cap. 1 ff.; Ps. Albertus Magnus, De Alchimia ThCh. 2 S. 428.

[4]) Ps. Aristoteles, De perfecto magisterio ThCh. 3 S. 127; Ps. Johannes de Rupescissa, Liber lucis ThCh. 3 S. 289; Georg Ripley, Liber 12 Portarum ThCh. 3 S. 819 usw.

arabischem Einfluß, sei es durch Vermittlung lateinischer Schriften, die wie Siger von Brabant, das philosophische System des Averroes übernommen hatten. Für die Alchemie wäre vor allem die Lehre von der Ewigkeit der Welt (im Gegensatz zur christlichen Lehre von ihrer göttlichen Schöpfung) in Frage gekommen. Das ist aber nicht der Fall. Schon der arabische Verfasser der Turba Philosophorum läßt zwar einen der darin auftretenden Redner behaupten, der Anfang aller Dinge sei die ewig schöpferische Natur; doch schränkt der Betreffende sich selbst dahin ein, daß er die sinnvolle Anordnung der Himmelssphären als einen besonderen Entschluß Gottes hinstellt und auch die Aufwärtsbewegung der feineren, die Abwärtsbewegung der schwereren Teile des Kosmos, den Ausgleich der Gegensätze zwischen den Elementen sowie die Bildung eines geistigen, lebenspendenden Hauchs aus der Luft und der Wärme der Sonne auf die Anordnung Gottes zurückführt. Im weiteren Verlauf der Disputation wird dann die Lehre von der göttlichen Weltschöpfung ganz klar herausgestellt und von Pythagoras als dem Meister dahin zusammengefaßt, Gott habe zunächst die vier Elemente und aus diesen alles andere geschaffen. So war Übereinstimmung mit der Lehre des Koran erreicht und eine Stellung eingenommen, die der christliche Übersetzer unbedenklich wiedergeben konnte.[1]) Eine alchemistische Schrift des Mittelalters, die die Lehre von der Ewigkeit der Natur uneingeschränkt vorträgt, ist noch nicht aufgefunden worden und stünde jedenfalls ganz vereinzelt da.

Auch die Ketzersekten haben nur ganz schwache Spuren in den alchemistischen Schriften des Mittelalters hinterlassen. Zwar standen Arnald von Villanova[2]) und Johannes von Rupescissa[3]) so stark unter dem Einfluß der joachimitischen Bewegung, daß sie in kirchlichen Kreisen als verdächtig galten und mit der geistlichen Obrigkeit zusammenstießen, weil ihre Verkündigung vom baldigen Kommen des Antichrist und ihre Kritik an der Lebensführung der verweltlichten Geistlichkeit Anstoß erregten. Aber in ihren alchemistischen Schriften entwickeln sie keinerlei Ansichten,

[1]) Turba Ruska S. 109, 114, 293.

[2]) P. Diepgen, Arnald von Villanova als Politiker und Laienprediger (Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch. 9, 1909).

[3]) Thorndike 3 S. 351.

die zur Kirchenlehre im Widerspruch standen. Verfolgt wurden sie nicht als Alchemisten, sondern als des Radikalismus Verdächtige. Anschauungen, die mit der Kirchenlehre unvereinbar sind, habe ich nur in dem Anfang des 15. Jahrhunderts zur Zeit des Konstanzer Konzils von einem unbekannten deutschen Mönch verfaßten Buch der hl. Dreifaltigkeit gefunden. Zwar beginnt das Buch mit der Versicherung: „Dies Buch ist kein neuer Glaube", aber es enthält nicht nur die auch sonst im Mittelalter verbreitete, der kirchlichen Lehre widersprechende Darstellung von der Erschaffung Adams aus acht Stücken, sondern auch anderes, was auf Zusammenhänge mit gnostischen Lehren hinweist.[1] Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden, zumal der Weg, auf dem diese Vorstellungen zu einem Deutschen des 15. Jahrhunderts gedrungen sind, noch nicht aufgedeckt werden konnte. Nur darauf sei hingewiesen, daß das Buch in Parallele zu alchemistischen Vorgängen auch von einer Verklärung des Ada n zu Gott spricht. Der einzelne Mensch soll je nach seinem sittlichen Verhalten nicht bloß in das Reich Gottes oder des Teufels eingehen, er soll selbst Gott oder Teufel werden. Diese Stelle scheint zunächst Evola recht zu geben, aber es handelt sich hier doch nicht, wie bei Evolas hermetischer Tradition, um seelische Zustände überzeitlicher und außerräumlicher Art, sondern um einen erst in der „Ewigkeit" (im kirchlich-transzendentalen Sinn) eintretenden Zustand, der nicht durch Einweihung erreicht, sondern durch sittliches Verhalten verdient werden muß. Im übrigen steht eine solche Ausdeutung alchemistischer Vorgänge im Mittelalter noch so allein, daß darauf kein Beweis zugunsten Evolas aufgebaut werden kann.

In allen übrigen Fällen fügt sich auch die Theorie der Alchemisten durchaus der kirchlichen Lehre ein. Was dem Denken des 19. Jahrhunderts als besonders fremd, ja anstößig erschien, die starke Vermengung des Alchemistischen mit dem Religiösen, ist der Ausdruck einer Haltung, die dem Mittelalter ganz allgemein eigen war. „Alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis", im Sinne des Mittelalters gesprochen, ein Gleichnis des Ewigen; ja, das Irdische gewinnt für die Kirche seinen (mittelbaren) Wert erst

[1] S. meinen Aufsatz in Archiv f. Kulturgesch. 29 (1939) S. 93ff.

durch die Beziehung auf das Jenseitige. Dieselbe Geistigkeit hat auf dem Gebiet der Zoologie das seltsame Zwittergebilde des Physiologus erzeugt, eine Sammlung meist fabelhafter Tierschilderungen, die zugleich als Symbole für religiöse Wahrheiten gefaßt werden, das Verhalten des Panthers oder des Löwen deutet z. B. auf Christus.[1]) In ganz ähnlicher Weise werden alchemistische Vorgänge religiös ausgedeutet. Ansätze dazu finden sich schon in der griechischen und arabischen Alchemie. Bereits die Tabula Smaragdina setzt den alchemistischen Prozeß mit der Weltschöpfung in Parallele. Die Bezeichnung der Metalle als Körper und der flüchtigen Stoffe als Geister legte es nahe, Vergleiche anzustellen wie den folgenden: „Es ist nunmehr nötig, den toten Körper durch Feuer und alle Arten der Qual hindurchzuquälen, bis er von seinen Verunreinigungen gereinigt ist. Nunmehr erwirbt er sich das ewige Leben, dem keine Qual und kein Tod folgt."[2])

Diese religiöse Symbolik wird natürlich von den christlichen Alchemisten erst recht ausgebaut. Einschränkend muß hier allerdings bemerkt werden, daß die einzelnen Schriften sich hier recht verschieden verhalten. Es gibt eine Richtung in der Alchemie, die von den echten Alchemisten wegwerfend als die der Sophisten bezeichnet wurde und die sich damit begnügte, durch Legieren oder Färben den unedlen Metallen den äußeren Anschein der edlen zu verleihen. Diese betrügerischen Versuche, die ihren ältesten Vertreter in den bekannten Papyri von Leiden und Stockholm haben, setzen sich in unendlich vielen Rezeptsammlungen durch das ganze Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein fort. Sie verzichten auf Systematik und theoretische Erklärungen, bestehen nur in einer Aneinanderreihung von Rezepten und enthalten natürlich auch keinerlei religiöse Darlegungen. Für den Chemiker sind sie zweifellos interessanter als die Anweisungen zur Herstellung des Elixirs, die heute noch größtenteils unverständlich sind. Geistesgeschichtlich betrachtet sind diese aber die interessanteren, weil aus ihnen die Geschichte der chemischen Theorien aufzubauen ist. Sie geben uns

[1]) M. Wellmann, Der Physiologus (Philologus Supplementband 22 H. 1); Lauchert, Geschichte des Physiologus (1889).

[2]) Turba Ruska S. 128, 268 u. 254; J. Ruska, Arabische Alchemisten 2 S. 77.

einen Einblick in das mittelalterliche Denken und zeigen die engste Verbundenheit von Alchemie und Religion.

Es gibt kaum eine Stelle im Lehrgebäude der Kirche, die nicht von den Alchemisten in Parallele zu chemischen Vorgängen gesetzt worden wäre. Die Schöpfung bedeutet die Herstellung des Steins; Luzifers Sturz oder der Sündenfall treten in Beziehung zur Korruption der Stoffe, die Erlösung zu ihrer Reinigung. Noch heute verwenden wir ja unbewußt Reste dieser Ausdrucksweise; wenn wir von reinen und unreinen Stoffen, von edlen und unedlen Metallen sprechen, so ist das ursprünglich eine Anwendung sittlich-religiöser Begriffe auf die Welt des Stofflichen. Seit dem 14. Jahrhundert aber steht im Mittelpunkt dieser Symbolik die Person Christi, die Dreieinigkeit und Maria. Die angeblich 1330 abgefaßte Margarita Preciosa des Petrus Bonus läßt deutlich erkennen, wie die von den Arabern übernommenen Bilder von der jungfräulichen Mutter des Steins der Weisen oder vom Verhältnis von Vater und Sohn auf Maria bzw. Gott Vater und Gott Sohn umgedeutet wurden.[1]) Auch das Arnald von Villanova zu Unrecht zugeschriebene Buch De secretis nature benutzt die Leidens-

[1]) ThCh. 5 S. 582: Similiter per hanc artem cognoverunt et judicaverunt veteres philosophi hujus artis, virginem debere concipere et parere: quia apud eos hic lapis concipit et impraegnatur a se ipso et parit seipsum: unde est conceptio similis conceptioni virginis, quae absque viro concepit: quod esse non potest nisi miraculose sc. per divinam gratiam ... unde Alphidius: hic lapis ... cujus mater virgo est, cujus pater feminam nescit. Ebenso habe man den von einer bestimmten alchemistischen Operation gebrauchten Ausdruck: creatorem cum creatura fieri unum auf Gott gedeutet quia igitur creatori nulla creatura uniri potest nisi homo solus, judicaverunt, Deum cum homine debere fieri unum. Et hoc factum fuit in Christo Jesu, et virgine matre eius. Unde Balgus in Turba Philosophorum dicit: O quam mirae naturae, quae animam senis in juvenile corpus transformaverunt ac pater filius factus est. Die ganz allgemein gehaltene sinnbildliche Ausdrucksweise der arabischen Turba Philosophorum wird also ohne weiteres in christlichem Sinn ausgedeutet, ja, die Eingangsworte unsrer Stelle legen sogar die Vermutung nahe, der Verfasser wolle damit andeuten, die alchemistische Tätigkeit habe den heidnischen „Philosophen" zu einer Ahnung vom Geheimnis der unbefleckten Empfängnis Marias verholfen, zumal da Petrus Bonus in unmittelbarem Anschluß daran behauptet, die Anfangsworte des Johannesevangeliums stünden bereits in einer alchemistischen Schrift Platos.

geschichte Jesu als Einkleidung für seine Vorschriften zur Herstellung des Steins der Weisen, wobei die ursprünglich vorliegenden nichtchristlichen Bilder an einer Stelle noch deutlich durchschimmern.[1] Das Buch der hl. Dreifaltigkeit macht besonders weitgehenden Gebrauch von dieser Symbolik. In Wort und Bild stellt es Leiden und Auferstehung Christi als Sinnbild für die einzelnen Teile der alchemistischen Prozesse, die Dreieinigkeit als Sinnbild des Steins der Weisen dar. Letzterer Vergleich ist mindestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts verbreitet. Ausgangspunkt dafür war die Anschauung, der Stein bestehe aus drei Teilen, Körper, Seele und Geist. Auch hier wurden Vorstellungen der griechischen bzw. arabischen Alchemie christlich umgedeutet. Die Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren, wesentlich ist es aber, die Frage zu erörtern, aus welcher geistigen Haltung sich diese seltsame Neigung zur Verwendung religiöser Analogien in wissenschaftlichen Schriften erklären läßt.

Für den christlichen Denker des Mittelalters ist, wie dies Thomas von Aquino in klassischer Weise ausgeführt hat, die Welt eine große Ordnung, eine einheitliche Schöpfung Gottes, die sich aus niederen zu immer höheren, vollkommeneren Seinsformen aufbaut: „daseiend, nur insofern sie eine Nachahmung des höchsten Wesens darstellt, von ihm das Dasein empfangen hat und zu ihm als Ziel hingeordnet ist".[2] So wird das Diesseitige zum Gleichnis des Jenseitigen, die Vorgänge im Kolben des Alchemisten, Zersetzung und Neubildung, Destillation und Sublimation stehen in einem Sinnzusammenhang mit den geoffenbarten Wahrheiten der Religion. Für uns ist die Aufstellung solcher Analogien ein wissenschaftlich wertloses Phantasiespiel; für das an Aristoteles geschulte thomistische Denken der Scholastik besaß die Analogie eine viel tiefere Bedeutung: handelte sich bei ihr nicht um bloße Gleichnisse, sondern um Gleichungsverhältnisse. Die Analogie ist mathematischen Ursprungs, eine Proportionslehre, die auf metaphysisches Gebiet übertragen wurde. Wie

---

[1] Handschrift des 15. Jh. Landesbibliothek Karlsruhe 1220: filium igitur verberatum capias et iterum in lecto ponas tunc incipiat delectari; tunc eum iterato capias et tradas iudeis ad crucifigandum usw.

[2] J. Santeler, Die Lehre von der Analogie des Seins (Zs. f. kath. Theol. 55, 1931) S. 40.

zwischen Zahlen eine bestimmte Proportion stattfindet, die sich in einer Gleichung ausdrückt (2 : 4 = 10 : 20), so findet auch unter den Seinswesenheiten ein bestimmtes Verhältnis statt, das sich aus der größeren oder geringeren Vollkommenheit ihres Seins ergibt. Das vollkommenste Sein ist Gott. Die Analogie, der Schluß vom Unvollkommenen auf das Vollkommenere wird damit zum wichtigsten Werkzeug der Gotteserkenntnis.

Auch der Alchemist betrachtet daher seine Wissenschaft als einen Beitrag zur Gotteserkenntnis, nicht nur in dem allgemeinen Sinn, wie jedes gläubige Gemüt das tut, sondern in dem aus der Analogie sich ergebenden besonderen Sinn, der aus den chemischen Vorgängen Schlüsse zieht auf metaphysische Verhältnisse. Auch hier mag ein Beispiel genügen: im Anklang an die berühmte Augustinstelle in den Bekenntnissen sagt der Verfasser eines aus dem 14. Jahrhundert stammenden Rosariums: „Im Anfang schuf Gott, indem er vor dem Beginn seiner Schöpfung die Natur allem vorausnahm, die vier einfachen Körper, aus denen er dann die gemischten aufbaute. Von den gemischten hat er einige mit Verstand ausgestattet, einige (nur) mit Empfindung und Wachstumsfähigkeit, einige hat er lediglich aus der Feinheit der Elemente geschaffen. Darum ist unser Herz unruhig, bis wir zu ihm heimkehren, denn aller Elemente Feinheit steigt zu dem Feuer empor, das über den Sternen ist. Darum streben auch wir, die wir aus ihr geschaffen sind, mit Recht zu Gott empor als dem einzigen Urgrund."[1]) Hier haben wir also eine richtige Proportionsanalogie: wie die leichten Elemente zum Feuer über den Sternen, so streben die Menschen zu Gott als ihrem Ursprung. In ähnlicher Weise brachte man das Leiden und die Auferstehung des Heilands mit chemischen Operationen, die Dreieinigkeit mit dem Stein der Weisen in Zusammenhang. Es handelt sich hier keineswegs um eine bloße Metapher, eine bildliche Ausdrucksweise, sondern um einen im Seinsverhältnis gegebenen inneren Zusammenhang. Die Proportion: Seele, Körper, Geist im Stein der Weisen verhalten sich wie Gott Vater, Sohn und hl. Geist in der Dreieinigkeit, leitet nicht nur den Blick des Alchemisten von den chemischen Vorgängen hinüber zu den Höhen metaphysischer

[1]) ThCh. 3 S. 663.

Spekulation, sondern erbringt auch den Beweis für die Richtigkeit der schon von den Arabern übernommenen Theorie von der dreifachen Zusammensetzung des Steins. Ja, man zog aus der Analogie zu den in der Bibel mitgeteilten Tatsachen unmittelbar praktische Folgerungen: wie die Gewässer der Sündflut 150 Tage auf Erden standen, so soll auch die Putrefaktion 150 Tage dauern.[1])

So besteht keine Trennung zwischen Erfahrungswissenschaft und Theologie. Die Naturwissenschaft ist noch vielfach Spekulation, beruhend auf metaphysischen und dogmatischen „Wahrheiten", und die Theologie vermittelt erst die wahre, vertiefte Erkenntnis, wie sie andrerseits wieder durch die Naturwissenschaft gefördert wird. Deutlich kommt das bei Roger Bacon zum Ausdruck, den man ja lange Zeit fälschlich als einen modern gerichteten Geist in Anspruch genommen hat. Die Untersuchung des philosophischen Goldes ist nach ihm wichtig, weil es nicht nur in der Naturwissenschaft, sondern auch in der Theologie als edel gilt, „denn es wird in der hl. Schrift häufiger denn alle anderen Metalle als edleres Sinnbild für die Begriffe Gnade und Ehre verwendet."[2]) Umgekehrt kommt die Naturwissenschaft der Theologie zu Hilfe, indem sie die Zusammensetzung der Körper von Adam und Eva und der Früchte des Paradieses erkennen läßt.[3]) Bacons Lehre von der inneren Erfahrung ordnet die wissenschaftliche Erkenntnis im eigentlichen Sinn als untersten Grad in ein ganz im Sinn der Mystik entworfenes System ein, das von ihr über die Tugenden, die Gaben des hl. Geistes und die Seligpreisungen bis zur Ekstase sich erstreckt.[4]) Diese innere Erleuchtung macht auch die Wahrheiten der physischen Welt gewisser, wirft ein Licht auch auf das Natürliche, das wir auf rein natürlichem Wege nicht in seiner Tiefe zu erkennen vermögen.

Die Verbindung zwischen alchemistischen Vorgängen und religiösen Ideen war aber keine rein theoretische, gleichsam nachträglich am Schreibtisch ersonnene, vielmehr gehörte die praktische Tätigkeit des einzelnen Alchemisten dazu. Das konkrete Denken

[1]) Georg Ripley, Liber 12 Portarum in ThCh. 3 S. 809.

[2]) R. Bacon, Opus minus hrsg. von J. S. Brewer (London 1859) S. 376.

[3]) Ebda. S. 367.

[4]) R. Bacon, Opus maius hrsg. von H. Bridges (London 1912) S. 168.

des Mittelalters verlangte auch in der Alchemie die Verbindung des inneren Geschehens mit einer äußeren Handhabung. Wie im kirchlichen Leben die Spendung eines Sakraments sich in einer bestimmten äußeren Handlung vollzog, wie im Rechtsleben die Gültigkeit eines Geschäfts an den Vollzug bestimmter Handlungen geknüpft war, so waren auch dem Alchemisten die chemischen Verrichtungen nicht rein praktische Handlungen, an die man außerdem noch gewisse Spekulationen knüpfen konnte, sondern die Vorgänge im Kolben waren für ihn in geheimnisvoller, logisch nicht klar erfaßbarer Weise mit den entsprechenden metaphysischen Vorgängen verknüpft. So erst wird es verständlich, daß auch die christlichen Alchemisten ihre Kunst als eine göttliche bezeichneten, warum sie die Forderung aufstellten, der Jünger ihrer Kunst müsse eine sittlich und religiös hochstehende Persönlichkeit sein. Von hier aus bahnt sich dann die Auffassung von der sittlich-religiösen Bedeutung der Alchemie an, die später ihren Ausdruck gefunden hat in dem Wort „Unsre Kunst findet entweder zum rechtschaffenen Mann hin oder sie macht einen dazu".

Zusammenfassend ist also folgendes zu sagen: der starke religiöse Einschlag der mittelalterlichen Alchemie erklärt sich nicht aus dem Bestreben, sich gegen kirchliche Verfolgungen durch eine religiöse Schutzfärbung zu sichern. Er berechtigt aber auch nicht zu der Behauptung, der religiöse Gehalt sei das Wesentliche an diesen Schriften, die chemische Terminologie sei nur ein Deckmantel zum Schutz gegen Nichteingeweihte. Vielmehr ist er der natürliche Ausdruck der allgemeinen religiösen Haltung der Zeit. Vom Standpunkt des mittelalterlichen Menschen wird in der Alchemie beiden Welten ihr Recht: sie ist Erforschung der sichtbaren Welt mit dem Ziel, eine Anzahl von Stoffen, insbesondere die Edelmetalle, rascher und besser herzustellen, als die Natur das tut; sie erfüllt aber auch im Sinn Augustins die Aufgabe aller Wissenschaft, den Menschen zu Gott zurückzuführen, indem sie mit Hilfe der analogischen Betrachtungsweise von der Schöpfung auf den Schöpfer schließt. Die Dinge der sichtbaren Welt erhalten so einen vertieften Wert als Gleichnisse des Ewigen, und die Kunst des Alchemisten gewinnt ihre besondere Würde daraus, daß in ihr sich Vorgänge vollziehen, die als ein sichtbares Unterpfand metaphysischer Wahrheiten zu gelten haben.

In der engen Bindung der Alchemie an die scholastische Methode lag aber auch der Grund für den im 15. Jahrhundert zu beobachtenden Stillstand der Alchemie. Zwar hatten auch die mittelalterlichen Alchemisten den Wert der Erfahrung, die Notwendigkeit eigenen Forschens und Nachdenkens betont; aber nachdem die Einordnung der Alchemie in das große System mittelalterlichen Denkens einmal erfolgt war, wirkte sich das Schwergewicht der religiösen Ideen mehr und mehr dahin aus, daß sie das Beherrschende wurden, dem man die Einzelerfahrungen unterordnete. Nicht, als ob die Kirche durch Verbote oder Verfolgungen die Erforschung der Stoffe verhindert hätte. Eine solche konnte sich innerhalb der von der Kirche gezogenen Grenzen vollziehen, wie ja auch später bedeutende Chemiker zugleich religiös gebunden waren. Aber die ganze geistige Haltung der Scholastik, die Neigung zu begrifflicher Folgerung und zu symbolischer Ausdeutung der tatsächlichen Vorgänge mußte lähmend auf jede naturwissenschaftliche Disziplin wirken. So erstarrt denn die Alchemie und zerfällt in zwei entgegengesetzte Richtungen, deren eine mehr und mehr zur Schwindelalchemie herabsinkt, während die andere sich ausweglos in den Höhen phantastischer Spekulation versteigt. Es bedurfte der Genialität des Paracelsus, um hier neue und fruchtbare Anregungen zu geben: er erteilte dem Begriff Alchemie eine bisher unbekannte Tiefe, indem er ihr die Aufgabe stellte, das von Natur Unvollkommene zu vervollkommnen: „das ist Alchymia, das nit auf sein End kommen ist, zum Ende bringen."[1]) So umfaßt der Begriff der Alchemie bei ihm ebensowohl die biologischen Funktionen des Körpers wie die verschiedensten menschlichen Tätigkeiten, die auf eine Veredelung des Naturgegebenen ausgehen. Der Bäcker und der Weber sind ebensogut Alchemisten wie der Rebmann, der den Wein anpflanzt und keltert. Vor allem aber ist der Arzt ein Alchemist. In der Erkenntnis, daß die biologischen Vorgänge im Körper chemischer Natur sind und vom Arzt durch chemische Mittel geleitet werden können, liegt das eigentlich Neue der Hohen-

[1]) Vgl. J. D. Achelis, Über den Begriff „Alchemie" in der paracelsischen Philosophie (Blätter f. dt. Philos. 3, 1929/30) S. 101, ferner meinen Aufsatz: Paracelsus und die Alchemie des Mittelalters (Ang. Chem. Paracelsusheft 1941).

heimschen Anschauung. Damit gibt er der Alchemie wieder eine einheitliche Zielsetzung, holt die verstiegene Spekulation auf die fruchtbare Erde herab und reißt die Schwindelalchemie aus ihrem Sumpf. Eine starke religiöse Einstellung ist auch in Paracelsus wirksam, und gegenüber ungerechtfertigten Versuchen zu seiner Modernisierung hat man neuerdings mit Recht das mittelalterliche Element seines Denkens stark betont[1]); auch er setzte die Transmutation der Metalle mit seelischer Läuterung und Wiedergeburt in Beziehung, der Mensch ist auch ihm der Mikrokosmos, die kleine Welt das Abbild der großen, und darum muß die Vorgänge der großen Welt kennen, wer an der kleinen Welt des Menschenkörpers sich heilend betätigen will. Aber der große Unterschied zur scholastischen Haltung besteht darin, daß Paracelsus die Welt nicht als eine ruhende Ordnung betrachtet, die man erkennen soll, sondern als ein im Werden befindliches Kräftesystem, das es umzugestalten gilt. Aus dieser Dynamik quillt das neue Leben, das Paracelsus auch der Alchemie erteilt hat.

[1]) So hauptsächlich von Fr. Strunz, Theophrastus Paracelsus, Idee und Problem seiner Weltanschauung (1937); dazu meinen Aufsatz, Paracelsus und die Alchemie des Mittelalters (Ang. Chemie 54, 1941) S. 427.

Zur Geschichte des Bischofs Rather von Verona

Analekten zur Ausgabe seiner Briefe

Von

Fritz Weigle

I. Datierungsfragen

1. Einleitung

Obwohl die Gebrüder Ballerini, die ersten Herausgeber der Werke Rathers, die Chronologie seines Lebens und seines Schrifttums mit ungewöhnlichem Aufwand an Scharfsinn und Kombination aufgehellt und allseitig verankert hatten, kam schon der nächste, nicht weniger gründliche Bearbeiter Vogel in zahlreichen Fällen zu ganz anderen zeitlichen Ansätzen. Das erklärt sich nicht so sehr etwa aus einem Mangel an Nachrichten. Im Gegenteil, die Schriften Rathers sind verhältnismäßig reich an autobiographischem Material. Dazu setzt der Verfasser die Ereignisse seines Lebens gar nicht so selten gerade in zeitliche Beziehung zueinander und macht des öfteren auch ausgesprochen chronologische Anmerkungen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß diese Angaben ziemlich ungenau und wenig zuverlässig sind und sich darum oftmals widersprechen. Meist aus viel späterer Erinnerung

heraus bezeichnet Rather bestimmte Ereignisse seines Lebens als 20, 30, 35, 40 Jahre zurückliegend und kennzeichnet einzelne Episoden als 2, 3, 5, 10 Jahre dauernd. Er nimmt also runde Zahlen an, und dazu tritt fast jedesmal noch ein verwischendes fere, circiter, nisi fallit recordatio oder ähnliches. Nur ganz wenige, dazu für seine Geschichte nebensächliche Urkunden haben ein genaues Datum. Es ist klar, daß sich mit solchen Angaben nichts oder alles machen läßt. Eine Erleichterung oder, wenn man will, auch Erschwerung bedeutet es, daß Rather in seinen Schriften des öfteren auf den liturgischen Text des Tages der Niederschrift oder des erzählten Ereignisses oder auf ein damit zusammenhängendes kirchliches Fest hinweist. Aber auch diese Hinweise stiften mehr Verwirrung als Klarheit, weil auch sie meistens recht ungenau sind und überdies Feste der gleichen Heiligen im Laufe des Kirchenjahres mehrmals auftreten können. Alle diese Angaben geschahen von seiten des Autors eben nicht, um die Ereignisse seines Lebens für die Nachwelt oder auch nur für die Zeitgenossen klar und korrekt zu fixieren, sondern aus ganz anderen Erwägungen und um ganz anderer Wirkungen willen. Er schrieb nicht eine Chronik oder Annalen, auch keine Vita, sondern Streitschriften für den Tag. Selbst die Zuhilfenahme anderer Quellen und die Deutung aus der Verflechtung mit zeitlich feststehenden zeitgenössischen Ereignissen führt hier in den meisten Fällen nicht weiter. Denn einmal wissen wir fast alles, was über Rather bekannt ist, eigentlich nur aus seinen Schriften selbst, und zum anderen haben gerade einige für die allgemeine politische Geschichte wichtigen Ereignisse erst von den vermeintlich sicheren Daten des Ratherschen Lebens aus ihre zeitliche Festlegung durch die Geschichtsschreibung erfahren. Angesichts dieser Umstände kann das Ergebnis der nachfolgenden Untersuchungen nicht sein, daß nun in jedem Falle eine neue und sichere Datierung aufgestellt wird. Das ist gar nicht möglich. Sehr oft werden wir uns damit begnügen müssen, lediglich die Fragwürdigkeit der bisherigen Datierung aufzudecken. Doch auch mit solch bescheidenem Ergebnis ist wenigstens das Eine erreicht, daß das Sichere von dem nur Wahrscheinlichen von nun an klar geschieden ist und so das ganze chronologische Gebäude nicht wie bisher auf ungleich festem Boden haltlos hin und her schwankt.

2. Die bischöfliche Epoche Rathers

Die Unsicherheit in der Datierung beginnt sofort mit dem Antrittstermin Rathers als Bischof in Verona. Die Ballerini[1]) und nach ihnen die meisten Späteren setzen diesen Termin an den Anfang des August 932, während Vogel[2]) dem energisch widerspricht und in eindringlicher Beweisführung den August 931 errechnet. Der Unterschied von genau einem Jahr wäre an sich nicht von so großer Bedeutung, wenn nicht durch diesen Ansatz eine ganze Reihe anderer Daten in Rathers Leben und auch ein wichtigeres Ereignis der deutsch-italienischen Geschichte mitbestimmt würden.[3]) Weil wir Vogels Ansatz für den richtigen halten, die neueren Geschichtsdarstellungen aber immer wieder auf die Ballerini zurückgreifen, ist es notwendig, das Problem nochmals von Grund aus aufzurollen, zumal dabei der Vogelschen Beweisführung ein neues und wohl entscheidendes Schlußglied hinzugefügt werden kann.

König Hugo von Italien wurde Anfang Juli 926 gekrönt[4]), und nicht lange danach werden Hilduin und Rather am königlichen Hof in Pavia eingetroffen sein. Am Anfang des Jahres 966 sagt Rather nämlich[5]): Quadraginta iam fere sunt anni, ex quo ambire potentiam coepi, und meint damit seine Bemühungen um ein italienisches Bistum. Am 10. August 928 starb Bischof

---

[1]) Ballerini, Ratherii episcopi Veronensis opera nunc primum collecta . . . (Verona 1765), Ratherii Vita c. 15—16 bis, S. XXXVII—XL; Becker, Die Werke Liudprands von Cremona (SS. rer. Germ. 1915) S. 95; Pavani, Un vescovo belga in Italia nel secolo X (1920) S. 22; Monticelli, Raterio vescovo di Verona (1938) S. 52 Anm. 1.

[2]) Vogel, Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert 1 S. 51f., 58—64, 2 S. 168—173.

[3]) Es handelt sich um den Einfall Herzog Arnulfs von Bayern in di Lombardei, der im allgemeinen ins Jahr 935 gesetzt wird; vgl. Wai Jahrb. d. Dtsch. Gesch. unter Heinrich I. (1885) S. 166f.; Riezler, Gesc Baierns 1² (1927) S. 525f.; Lintzel, Heinrich I. und das Herzogtur Schwaben, Hist. Vj.-Schr. 24, 1929, S. 17; F. M. Fischer, Politiker ur Otto d. Gr. (1938) S. 22f.; Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalte 3 Teil 2, S. 198.

[4]) Vgl. Hartmann S. 197.

[5]) Qualitatis coniectura cuiusdam c. 13, Ballerini 388 E; zur Ent stehungszeit der Qualitatis coniectura vgl. Ballerini, Vita c. 109 u S. 373 Anm. 1; Vogel 2 S. 74ff.

Notger von Verona[1]), und Hilduin bekam das Bistum von Hugo als Pfründe zugewiesen, ohne jedoch selbst Bischof von Verona zu werden. Denn ihm war das Erzbistum Mailand nach dem in Bälde erwarteten Ableben des augenblicklichen Inhabers zugedacht. In Verona sollte ihm dann sein Freund Rather folgen.[2]) Der genaue Einsetzungstermin Hilduins in Verona ist nicht bekannt; doch können wir Rather mit Sicherheit seit Herbst 928 als Anwärter auf die Nachfolge dortselbst ansehen. Als Lampert von Mailand am 19. Juni 931 starb, folgte ihm hier wirklich Hilduin schon am 30. Juni des gleichen Jahres.[3]) Den August als Einsetzungsmonat für Rather in Verona, abgesehen vom Jahr, errechnen die Ballerini und übereinstimmend mit ihnen Vogel auf folgende, ziemlich komplizierte Weise.[4]) Rather ist bekanntlich nach kurzer Amtszeit im Verlauf eines Aufstandes im Bunde mit Herzog Arnulf von Baiern gegen den König von Hugo abgesetzt und gefangengenommen worden.[5]) Als Tag der Absetzung ergibt sich der 3. Februar. Rather erzählt nämlich, daß er am Tage nach einem Marienfest gefangengesetzt wurde.[6]) Ferner sagt er an

[1]) Vgl. über das Epitaphium Notgers in der Kathedrale Veronas zuletzt Strecker, MG. Poet. 5, 350 Nr. 132; Ballerini, Vita c. 12.

[2]) Vgl. Liudprand, Antap. 3, 42: Veronensem ei episcopatum ad stipendii concessit usum; auch Rathers Brief an Papst Agapet II. (Edition Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 538 C): Notgero . . . episcopo meliora, ut remur, petente datum episcopium est meo domino Hilduino iure stipendario, promisso regis, qui me tunc oppido, ut credebatur, diligebat, manente, quod, ubi illum altius promovendi locus emergeret, ego petentibus darer episcopus. Zur Zitierung vgl. u. S. 386 Nachtrag.

[3]) Diese Daten ergeben sich aus dem Catalogus archiepiscoporum Mediolanensium (MG. SS. 8 S. 104), der Grabschrift Erzbischof Landulfs von Mailand (Giulini, Memorie spettanti alla storia al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano 1² S. 393) und einer Urkunde Berengars für Eb. Andreas von Mailand (Schiaparelli, I diplomi di Berengario I, 88 Nr. 30). Vgl. auch F. Palladini, Della elezione degli arcivescovi di Milano (Milano 1834) S. 66 Anm. 1 u. G. Schwartz, Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 74 Anm. 1.

[4]) Vgl. Ballerini, Vita c. 20 u. 21; Vogel 1 S. 57ff.

[5]) Vgl. unten S. 378—386; Vogel 1 S. 57—66.

[6]) Vgl. Praeloquia 5 c. 12, Ballerini S. 148f.: In tantum enim succedente infortunio, crescente incommodo, illum derelictum non tantum cogitabant, etiam dicebant, a Domino ut ipso festo sanctae Dei genitricis quidam severissima fuerint increpatione redarguti, quod oscu-

einer anderen Stelle der „Praeloquia"[1]), daß er sich im Augenblick des Niederschreibens im siebenten Monat nach dem Jahreswechsel und im achten Monat nach dem Eintritt seines Unglücks befinde, und zwar sei es gerade ein Freitag, und er zitiert als kirchliche Lektion des Tages Luc. 7, 36—50. Die Ballerini nehmen bei einem Jahresanfang im März als siebenten Monat den September, finden die Lektion dort am Freitag nach Kreuzeserhöhung (14. Sept.), rechnen acht Monate zurück und finden auch dort richtig, am 2. Februar, ein Marienfest, Mariä Reinigung. Am Tage danach, dem 3. Februar, muß Rather demnach von Hugo seines Amtes entsetzt worden sein. Es paßt hierzu, daß Rather darüber klagt, daß infolge seiner Gefangensetzung niemand den Kindern in Verona zum Osterfeste die Taufe spenden konnte, wodurch als nächster Tauftermin Ostern sichergestellt ist.[2]) Noch eine andere stützende Kombination führt Vogel an.[3]) Im fünften Buch der Praeloquia[4]) sagt Rather, daß jetzt nach seiner Gefangensetzung fast ein Jahr vergangen sei. Es muß damals also wieder etwa Januar oder Februar gewesen sein. Das wird aber wahrscheinlich gemacht durch die Erwähnung des Festes der unschuldigen Kindlein (28. Dezember) kurz vorher im vierten Buch der Praeloquia.[5]) Der 3. Februar als Tag der Absetzung Rathers scheint durch all diese Überlegungen hinreichend gesichert.[6]) In

lum illi in ecclesia concesserint, ut moris est inter solemnia missarum fieri, pacis, putantes ... Crastina itaque peracta die, nil promissorum exhibetur opere etc.; vgl. hierzu Ballerini S. 148f. Anm. 30—35.

[1]) Vgl. Praeloquia 2 c. 24, Ballerini S. 65: Ne itaque vagari incipiam per multa, adest adhuc recens in auribus ea, quae modo in evangelio sonuit, Maria; sexta enim septimi mensis ab anni revolutione, octavi autem ab huius, quae me deprimit, immo erudit calamitatis accessione, haec rite occurrit lectio seria (feria), non parum, ut credo, auctore Deo, ad id quod indagandum suscepi, collatura, etc.; vgl. hierzu Ballerini S. 65 Anm. 23; auch Vogel 2 S. 169f.

[2]) Vgl. Praeloquia 4 c. 21 Ballerini S. 122f.

[3]) Vogel 2 S. 170.

[4]) C. 12, Ballerini S. 148: Non utique contingeret, quod nuper, id est isto eodemque tempore (contigit). Prope anno siquidem praeterito ...

[5]) C. 28, Ballerini S. 132: ... quandoquidem, ut hodierna monet solemnitas, ipsi Deo testimonium placuisse noveris etiam non loquentium; vgl. Vogel 2 S. 170 Anm. 3.

[6]) Vogel 2 S. 170 Anm. 1 hat allerdings auch auf eine ganz ähnliche

seinem Brief an Papst Agapet gibt Rather als Dauer seines ersten Episkopats etwa $2^1/_2$ Jahre an.[1]) Rechnet man aber vom 3. Februar $2^1/_2$ Jahre zurück, so kommt man an den Anfang des Monats August.

Der erste Augustmonat nach Lamperts Tod (19. Juni 931) und Hilduins Einsetzung in Mailand (30. Juni 931) ist der des Jahres 931. Wenn die Ballerini den Einsetzungstermin Rathers trotzdem in den August 932 hinausschieben, so haben sie dafür zwei Gründe. Zunächst einmal erscheint ihnen die Vakanz von sieben oder vier Wochen (19. [30.] Juni bis 3. August 931) zu kurz.[2]) An und für sich wäre sie ja lang genug; denn Hilduin brauchte gleichzeitig bis zu seiner Einsetzung in Mailand nur zwölf Tage. Die Vakanzen scheinen damals überhaupt nicht lange, sondern im allgemeinen etwa zwei bis vier Monate gedauert zu haben[3]), und überdies war Rather schon seit drei Jahren für den Veroneser Bischofsitz vorbestimmt. Doch ist dieses Mal nach Rathers eigenem Bericht eine gewisse Verzögerung eingetreten.[4]) Hugo wollte sein Rather gegebenes Versprechen nicht mehr halten und schwankte noch in der Entscheidung zwischen drei anderen inzwischen neu aufgetauchten Bewerbern. Rather erwirkte sich deshalb, als er für Hilduin das päpstliche Privileg und das Pallium aus Rom holte, von Papst Johann XI. ein Schreiben, in welchem dieser den König dringend bat, den „von der ganzen römischen Kirche" gewünschten Rather in Verona als Bischof zu bestätigen. Wahrscheinlich hatte Rather den Auftrag überhaupt nur in dieser Nebenabsicht übernommen. Doch auch die

Kombinationsmöglichkeit zwischen dem Fest der Empfängnis Mariä (8. Dezember) und der Lektion (Luc. 7, 36—50) im 3. Nocturnum des 22. Juli hingewiesen, sie aber selbst alsbald widerlegt.

[1]) Vgl. Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 A: Duobus annis et dimidio, nisi fallit recordatio, priorem pertuli persecutionem.

[2]) Vgl. Ballerini, Vita c. 16 S. XL: His autem omnibus peragendis post Hilduini electionem ut congruum tempus tribuatur, unius aut duorum mensium spatium non sufficit.

[3]) Zum Vergleich mögen etwa die Vakanzen der Eb.-Reihe von Mailand nach dem oben S. 350 Anm. 3 genannten Katalog dienen: 28. 2. 906—7. 3. 906; 7. 9. 918—19. 12. 918; 19. 8. 921—4. 10. 921; 19. 6. 931—30. 6. 931; 24. 7. 936—13. 8. 936.

[4]) Vgl. zum folgenden Rathers Brief an Papst Agapet II., Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 538 Df.

päpstliche Empfehlung tat nicht sofort ihre Wirkung. Rather mußte erst noch durch eine Krankheit nahe an den Rand des Todes geführt werden, ehe der König sich widerwillig auf Drängen Hilduins und anderer Großer entschloß, dem vermeintlichen Todeskandidaten das Bistum zu übertragen. Er wollte sich auf diese Art geschickt aus der Affäre ziehen, seine Räte und den Papst zufriedenstellen, dem Sterbenden gegenüber sein Wort halten und nach dessen in Kürze erwartetem Ableben das Bistum doch seinem Favoriten zuwenden. Wie die Pointe eines mittelalterlichen Schwanks vom betrogenen Betrüger mutet es dann an, wenn nach der schließlichen Zusage des Königs und der Weihe der schon beinahe Totgeglaubte sich alsbald erhebt und triumphierend den Bischofsstuhl besteigt. Wie lange diese Vorgänge gedauert haben mögen, läßt sich nicht mehr erkennen. Doch halten die Ballerini die Zeit zwischen dem 19. Juni und dem beginnenden August nicht für ausreichend.[1]

Setzt man aber die hinhaltende Taktik des Königs in den Zeitraum vom 19. bis 30. Juni, rechnet für die Hin- und Rückreise Rathers zwischen Pavia (Mailand) und Rom je acht Tage, für den Aufenthalt in Rom zur Ausfertigung der Schriftstücke an Hilduin und Hugo und für Rathers Krankheit je vierzehn Tage, so gelangt man nur in die Mitte des August. Die Termine sind dabei gar nicht sonderlich knapp gehalten, obwohl natürlich eine ungestörte Folge der Ereignisse vorausgesetzt wird. Aber es besteht überhaupt kein zwingender Grund, unbedingt am August als dem Einsetzungstermin Rathers festzuhalten und ihn nicht um einige Wochen hinauszuschieben. Rather sagt nämlich in dem schon erwähnten Brief an Papst Agapet[2]): Duobus annis et dimidio, nisi fallit recordatio, priorem pertuli persecutionem. Das ist eine nur sehr bedingt zuverlässige Zeitangabe, obwohl sie von dem Nächstbeteiligten stammt. Ihr Wert sinkt aber noch, wenn anschließend der Bischof ganz deutlich generalisierend auch die darauffolgenden Kerker- und Exilszeiten je genau ebensolange dauern läßt[3]) und wenn man bedenkt, daß der ganze Be-

[1]) Vgl. oben S. 352 Anm. 2.

[2]) Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 A.

[3]) Ebd.: ... et totidem carcerale supplicium; hinc emissus subii totidem quoque exilium.

richt aus einer zwanzig Jahre späteren Zeit stammt. Es hindert uns also nichts, den Einsetzungstermin Rathers nötigenfalls bis etwa in den September oder Oktober 931 hinauszuverlegen.[1]) Ist nun einerseits der Zeitraum von Juni bis August oder bis Oktober durchaus hinreichend, die von Rather erzählten Vorgänge sich abspielen zu lassen, so erscheint andererseits die von den Ballerini angenommene Zeit von vierzehn Monaten als unwahrscheinlich lang. Rather ist in dem genannten Briefe nicht sparsam mit wenn auch nicht ganz korrekten Zeitangaben, und der ganze lange Bericht ist nur eine einzige fortgesetzte Klage über die ihm zugefügten Unzuträglichkeiten. Es muß deshalb auffallen, daß Rather eine solche überlange Wartezeit von mehr als einem Jahr nirgends ausdrücklich erwähnt. Im Gegenteil erweckt der Bericht den Eindruck, als hätten sich die Ereignisse damals ziemlich schnell abgespielt.

Der Hauptgrund der Ballerini für die Streckung der Vakanzzeit ist denn auch ein anderer.[2]) Sie benutzten nämlich eine Notiz bei Hansiz[3]), die besagt, daß der Erzbischof Udalbert von Salzburg von einem Einfall in Italien zurückkehrend am 14. November 935 gestorben sei. Dabei stammt die Jahreszahl aus den gleichlautenden Angaben der „Annales sancti Rudberti Salisburgenses" und des „Auctarium Garstense" zu 935:[4]) Oudelbertus Salzburgensis de invasione Italiae rediens obiit, während das Tagesdatum so in mehreren Nekrologien belegt ist.[5]) Mit Hansiz nahmen sie an, daß es sich bei dem Zuge Udalberts um die Invasion Herzog Arnulfs von Baiern handele, die von Liudprand und Rather

[1]) Vgl. unten S. 357.

[2]) Vgl. zum folgenden Ballerini, Vita c. 20 S. XLIVf.

[3]) Germania sacra 2, 146: „Anno 935, quum Arnulfus dux Hugoni Berengarii Italiae regis aemulo intulisset bellum Veronamque occupasset, eius militiam secutus etiam fuit Udelbertus, qui de invasione Italiae rediens (verba sunt Chronographi Salzb. ad hunc annum) obiit. Diem obitus adnotavit Jordanus XVIII. Kal. Decemb. aitque sepultum infra chorum S. Ruperti".

[4]) MG. SS. 9 S. 771 u. 566.

[5]) Vgl. MG. Necrolog. 2, 185, 73; ferner Archiv f. Österr. Geschichte 19 (1858) S. 288 und 28 (1863) S. 39; Büdinger, Monum. Boica 14 bringt den Todestag sowohl zum 14. Nov. als auch zum 6. April; da Udalrich aber durch eine Urkunde vom 16. Mai 935 (Hauthaler, Salzb. UB. 1 S. 161 Nr. 99) nachgewiesen ist, muß dieses Todesdatum falsch sein.

beschrieben wird, und bei deren Zusammenbruch in Verona der Bischof Rather abgesetzt wurde.[1]) Sie setzen darum den Jahresangaben der Annalen folgend diesen Absetzungstermin in den Februar 935, woraus sich zwangsläufig durch Abzug der von Rather genannten $2^1/_2$ Jahre als Einsetzungstermin der August 932 ergibt.

Vogel[2]) hat, ausgehend auch von der Empfindung, daß die vierzehnmonatige Wartezeit zu lang sein muß, sich große Mühe gemacht, diese Kombination der Ballerini zu erschüttern. Er wies zunächst richtig darauf hin, daß zwischen dem von den Ballerini angenommenen Ende des italienischen Unternehmens im Februar 935 und dem bezeugten Tode des Erzbischofs am 14. November 935 ein zu großer Zeitraum klaffe, zu dem das rediens der Annalen schlecht passe. Er hielt es deshalb für möglich, daß Arnulf zwei Züge (934 und 935) oder noch weitere unternommen haben könnte, auf deren einem, der aber von dem mit der Geschichte Rathers verknüpften von 934 zu trennen sei, im November Udalbert gestorben wäre. Es scheint ihm weiter auch denkbar, daß Udalbert auf einem selbständigen, kleineren Grenzkriegszuge gestorben sei. Er vermutet schließlich eine allzu starke Zusammenziehung der Ereignisse in dem Bericht, hervorgerufen durch den knappen Stil der Annalen, und erklärt das rediens auf folgende Weise[3]): „Es lag ihm (dem Chronisten) nicht an einer Zeitbestimmung, sondern an der Bemerkung, daß Udelbert am Ende seines Lebens noch an einem Kriegszuge nach Italien teilgenommen hätte. Um diese Bemerkung in annalistischer Kürze anzubringen, übersah er die Zwischenzeit zwischen Rückkehr und Tod, welche Zwischenzeit sich wenigstens auf neun Monate erstreckte. Aber konnte er nicht ebenso eine Zwischenzeit von einem Jahr und neun Monaten übersehen? Es gibt nichts, was dieser Annahme entgegensteht. Also kann mit der berücksichtigten handschriftlichen Notiz sehr wohl bestehen, daß Arnolds Zug im Anfang des Jahres 934 stattfand und Udelbert, der mit Arnold gezogen war, gegen Ende des Jahres 936 starb."

[1]) Vgl. unten S. 378—386 bes. S. 379 Anm. 4—6; auch Vogel 1 S. 57—66.

[2]) Vogel 1 S. 59—64.

[3]) Vogel 1 S. 61.

In neuester Zeit haben nun diese Vermutungen Vogels durch die Auffindung der sogenannten „Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti"[1]) zu einem großen Teil eine glänzende Bestätigung gefunden. Zunächst allerdings wird die Teilnahme des Erzbischofs an dem Zuge Arnulfs ganz sichergestellt. Zweitens aber wird sein Tod aus der engen Verbindung mit diesem Zuge gelöst. Er wird mit der Tagesangabe des 14. November[2]) ans Ende des Jahres 935 gesetzt, der Italienzug Arnulfs aber eindeutig ins Jahr 934. Die größere Zuverlässigkeit der „Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti" gegenüber der übrigen hier in Betracht kommenden Salzburger Annalistik ist besonders durch Breßlau nachgewiesen worden, und die Angaben der „Annales sancti Rudberti" und des „Auctarium Garstense" erklären sich tatsächlich aus einer starken Zusammenziehung der Eintragungen zu 934 und 935.[3]) So haben wir hier endlich einen schlagenden Beleg, um den Abschluß des Kriegszuges Arnulfs und die Absetzung Rathers in den Februar 934, seine Einsetzung aber damit in den Herbst 931 legen zu können. In Salzburger Urkunden ist Udalbert am 16. September 933 und dann wieder am 1. Mai 934 belegt.[4]) Inzwischen kann er sehr wohl am Italienzuge teilgenommen haben. Der Zug hat übrigens wahrscheinlich schon im Herbst oder Winter 933 be-

[1]) Ediert Breßlau, MG. SS. 30 S. 727—744; vgl. E. Klebel, Eine neu aufgefundene Salzburger Geschichtsquelle (Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 51, 1921, S. 33—54) u. H. Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1923 phil.-hist. Kl. Nr. 2). Es handelt sich um die Anmerkungen der Annalen zu den Jahren 934 und 935: DCCCCXXXIIII: Langobardi Eparhardum filium Arnolfi ducis in dominum acceperunt. Eodem anno Arnolfus dux et Udalpertus archiepiscopus cum Baiowariis iter hostile in Italiam fecerunt. — DCCCCXXXV: Eidem Eparhardo Arnolfus dux pater eius regnum Baiowariorum concessit regendum post se, et XI^mo kal. augusti veniebat ad Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri. Udalpertus episcopus obiit VIII kal. decembris, et terre motus factus est.

[2]) Das Datum VIII kal. decembris ist durch Auslassung einer X davor entstellt; vgl. Breßlau S. 61 Anm. 5.

[3]) Vgl. Breßlau S. 60 Anm. 3.

[4]) Vgl. Hauthaler, Salzb. Urk.-B. 1 S. 150 u. 156 (Nr. 87 u. 93) und S. 155 u. 157 (Nr. 92 u. 94).

gonnen[1]); doch genügen allenfalls für eine schnelle Invasion, die ja nach kurzer Dauer zusammenbrach, auch die vier Wochen des Januar 934.

Es sei hier jedoch nicht verschwiegen, daß durch den Bericht der „Annales ex annal. Iuv. ant. excerpti" allein eine völlige Sicherheit nicht erreicht wird. Die Annalen nennen lediglich das Jahr und keinen Monat. So könnte der Zug auch erst im Herbst 934 eingesetzt haben und im Februar 935 zusammengebrochen sein.[2]) Der Chronist hätte dann vor allem den erfolgreichen Beginn des Feldzuges im Auge gehabt und das klägliche Ende im Februar 935 verschwiegen. Auch dann bliebe für die Teilnahme Udalberts ein ausreichender Zeitraum zwischen den Urkunden vom 1. Mai 934 und vom 16. Mai 935.[3]) Doch bietet sich für den Ansatz zu Februar 934 für die Absetzung und zum Herbst 931 für die Einsetzung Rathers eine weitere, sehr wertvolle Stütze in einer anderen Äußerung des Bischofs innerhalb seines schon mehrmals genannten Briefes an Agapet.[4]) Gleich in den einleitenden Worten, und damit sicherlich weit stärker überlegt als bei anderen Zeitangaben innerhalb des Textes, gewissermaßen wie ein Datum, sagt Rather, daß er die Leiden seiner gesamten bisherigen Bischofszeit per annos iam viginti trage. Die Entstehung dieses Briefes aber läßt sich mit fast absoluter Sicherheit auf den Ausgang, nämlich den November des Jahres 951 berechnen; und zwar sind sich auch die Ballerini und Vogel in diesem Punkte einig.[5]) Die Rechnung um zwanzig Jahre zurück ergibt eindeutig den Herbst bis etwa zum November 931, was unsere oben gefundene Meinung, daß der Einsetzungstermin nötigenfalls bis zum September oder Oktober 931 hinauszuverlegen sei[6]), eindrucksvoll unterstreicht. Angesichts dieser

[1]) Auch die beiden ersten Italienzüge Ottos I., 951 und 961, begannen — wie viele andere — im Herbst, im September, was sich großenteils aus der Rücksicht auf das für die Deutschen in dieser Jahreszeit erträglichere Klima und auf die eingebrachten Ernteevorräte erklärt.

[2]) So Breßlau S. 60 Anm. 3.

[3]) Vgl. Hauthaler S. 155 u. 175 (Nr. 92 u. 94) u. S. 160f. (Nr. 98 u. 99).

[4]) Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 537 B.

[5]) Vgl. Ballerini S. 531—536; Vogel 2 S. 158—165 bes. S. 160f.

[6]) Vgl. o. S. 354.

Belege können wir auf eine weitere Kombination Vogels[1]), die zu den gleichen Resultaten führt, aber nicht so eindeutig und beweiskräftig ist, hier verzichten. Als Resultat sei nochmals zusammengefaßt: Rather ist im Herbst, Mitte August bis Ende Oktober 931 in Verona eingesetzt und am 3. Februar 934 abgesetzt und gefangengenommen worden.

Durch diese grundsätzliche Festlegung ergibt sich eine Reihe weiterer Termine. Zunächst muß die Gefangenschaft in Pavia nach Rathers eigenen Angaben[2]) in die nächsten zweieinhalb Jahre von Februar 934 bis August 936 gesetzt werden, die Exilszeit in die folgenden zweieinhalb Jahre von August 936 bis Februar 939. In diesem Zeitraum entstanden die beiden Briefe an den Veroneser Kleriker Ursus und an die zu einem Konzil versammelten Bischöfe, vielleicht auch der an Petrus Veneticus.

3. Der Brief an den Diakon Ursus[3])

Der Brief ist im dritten Buch der Praeloquia überliefert.[4]) Doch gehört er ursprünglich nicht an diese Stelle, sondern ist erst später, als die Praeloquia an die auf einem Konzil versammelten Bischöfe versandt wurden[5]), hier eingeschaltet worden. Das hat Vogel gegenüber den Ballerini eingehend bewiesen.[6]) Sein Hauptargument ist die Bemerkung kurz vor dem Anfang des Briefes[7]): Quorum uni (einem seiner Verleumder) ab exilio scripsit huiusmodi. Dadurch wird der Brief einwandfrei als aus dem Exil (August 936 bis Februar 939) geschrieben bezeichnet, welches Rather stets scharf von seiner eigentlichen strengen Gefangenschaft unterscheidet. Die Praeloquia sind aber, wie sich aus gewissen Hinweisen an verschiedenen Stellen des Textes erkennen läßt, schon in der Gefangenschaft abgeschlossen worden, das dritte

---

1) Vogel 1 S. 52 Anm. 2.
2) Vgl. o. S. 353 Anm. 3.
3) Weigle Nr. 1; Ballerini S. 95B—100E.
4) Ballerini S. 95—100.
5) Vgl. u. S. 361—363
6) Vgl. Ballerini, Vita c. 22 u. 23 u. S. 94 Anm. 23; Vogel 1 S. 95f.; 2 S. 171—175.
7) Vgl. Ballerini S. 95.

Buch sogar schon im November 934.[1]) Der Brief muß also ein späterer Zusatz sein. Zu dieser Beobachtung paßt eine andere Zeitangabe Rathers am Eingang desselben 24. Kapitels[2]): Nec desunt interea, ut ad inceptum redeam, etiam in episcopio corrosores, qui exemplo eorum, qui anno a praeterito altero Thyesteas coenas adversus quendam commentati sunt episcopum, concinnent nunc et adversus istum quoque quaedam obloquia. Die Ballerini legten die Phrase anno a praeterito altero als „vor einem Jahr" aus und errechneten als Entstehungszeit des 24. Kapitels und des Briefes ein Jahr nach der Absetzung Rathers in Verona, also den Beginn des Jahres 935, nach ihrer um ein Jahr verschobenen Zählung also 936.[3]) Ihnen folgt Monticelli, der den Termin noch etwas präzisiert und kurz hinter das Marienfest am 2. Februar 935 (936) legt.[4]) Vogel[5]) hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Ballerini damit die Zeitangabe ab exilio scripsit völlig ignorieren, daß die Phrase anno a praeterito altero es aber erlaube, einen Zeitraum von drei Jahren zwischen die Absetzung und die Niederschrift des 24. Kapitels zu setzen und daß damit die Möglichkeit, ja Notwendigkeit gegeben sei, diese an den Anfang des Jahres 937 und damit in die Exilszeit Rathers zu verlegen. Da altero in der Reihe proximo, altero, tertio wirklich das zweitnächste bedeutet und Rather das Jahr, wie wir sahen, am 1. März beginnen läßt[6]), so kann man bei korrektester Auslegung für das dem „vergangenen" Jahr „zweitnächste" die Zeit vom 3. Februar 934 bis zum letzten Februar 934 annehmen, für das dem „vergangenen nächste" die Zeit vom 1. März 934 bis Ende Februar 935, für das „vergangene" die Zeit vom 1. März 935 bis Ende Februar 936 und für das Jahr der Niederschrift das folgende vom 1. März 936 bis Ende Februar

[1]) Vgl. hierzu die Berechnung Vogels 2 S. 168—175; 1 S. 93; ferner Praeloquia 2 c. 24 (Ballerini S. 65), 4 c. 28 (Ballerini S. 132), 5 c. 12 (Ballerini S. 148), 4 c. 26 (Ballerini S. 130).

[2]) Ballerini S. 94.

[3]) Die ersten Vorwürfe von seiten seiner Kleriker erfolgten, als er infolge der Verschwörung im Februar 934 abgesetzt wurde. Zur Rechnung der Ballerini vgl. o. S. 354f.

[4]) Monticelli S. 111 Anm. 2.

[5]) Vogel 2 S. 171—173.

[6]) Vgl. o. S. 351 mit Anm. 1.

937, also wirklich das erste Halbjahr des Exils von August 936 bis Februar 937. Die Vogelsche Rechnung erscheint um so richtiger, als man, wenn man das 24. Kapitel und den Brief mit den Ballerini an den Anfang 935 setzt, trotzdem ein nachträgliches Einfügen annehmen muß, da das dritte Buch der Praeloquia eben schon als im November entstanden nachgewiesen ist.[1]) Das weitere Argument Vogels, die resignierte, ja teilweise freudige Auffassung Rathers von seinem Unglück, die in dem Brief zum Ausdruck kommt[2]), beweist allerdings nichts über die spätere Entstehung desselben. Ähnliche Stimmungen finden sich auch schon innerhalb der Praeloquia selbst.[3]) Indessen spricht für das spätere Anfügen eines ursprünglichen Fremdkörpers wieder die Tatsache, daß sich der Fall des wörtlichen Zitierens eines ganzen, dazu noch ziemlich umfangreichen Briefes in dem gesamten erhaltenen Schrifttum Rathers nur dieses einzige Mal vorfindet. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß dies geschah, als Rather die Praeloquia an das Konzil sandte. Den Bischöfen wollte er nachweisen, daß er zu Unrecht oder doch wenigstens nicht auf korrekte Weise von seinem Sitz vertrieben worden war. Das konnten sie aber gut aus dem Brief herauslesen, welcher dem Verleumder Ursus die einzelnen Umstände der Veroneser Empörung gegen Hugo und der Absetzung Rathers ins Gedächtnis rief und dabei deutlich erkennen ließ, daß der Bischof nicht der einzige Schuldige und wie fragwürdig die Rolle der übrigen, unbestraft Gebliebenen gewesen war. Es mußte um so überzeugender wirken, wenn der Bischof den unveränderten vollen Wortlaut des Originalbriefes hierher setzte. Wir halten den Beweis Vogels für vollkommen gelungen und setzen den Brief in die Exilzeit, und zwar zwischen August 936 und März 937.[4])

[1]) Vgl. o. S. 359 Anm. 1.

[2]) Vgl. Vogel 1 S. 95 u. 2 S. 171.

[3]) Vgl. z. B. Praeloquia 2 c. 24 (Ballerini S. 65): . . . de huius, quae me deprimit, immo erudit, calamitatis accessione.

[4]) Von hier aus ergibt sich übrigens die Möglichkeit, auch den Termin des Briefes an die zum Konzil versammelten Bischöfe genauer zu bestimmen (vgl. u. S. 362f.). Der Versand jenes Briefes zusammen mit den Praeloqiua wird nicht viel später erfolgt sein als die Einschaltung des Briefes an Ursus, also etwa im März 937, was auch Vogel 2 S. 174 aus z. T. anderen Gründen schloß.

4. Der Brief an die versammelten Bischöfe[1])

Rather schrieb den Brief aus dem Exil in Como. Die Ballerini und Vogel haben die Momente, die dafür sprechen, erschöpfend zusammengestellt.[2]) Der Bischof war aufgefordert worden, auf dem Konzil seine Angelegenheit zu vertreten. In dem Brief entschuldigt er sein Fernbleiben mit dem Hinweis auf seine unfreie Lage. Er habe keine persönliche Bewegungsfreiheit, wolle auch nichts Nachteiliges über seinen Herrn aussagen, und überdies sei sein Fall in der Öffentlichkeit genügend bekannt. Er sende aber gleichzeitig mit dem Briefe zur Aufklärung sein im Exil geschriebenes Werk, die Praeloquia. Die Absendung des Briefes kann zu jeder Zeit während der Exilsperiode erfolgt sein, wahrscheinlich aber im März 937. Klarheit könnte ohne weiteres darüber geschaffen werden, wenn sich das Konzil zeitlich bestimmen ließe. Zunächst soll jedoch eine andere Frage erörtert werden, die den Ballerini und Vogel einiges Kopfzerbrechen bereitet hat. Im fünften Buch der Praeloquia, am Ende des 12. Kapitels[3]), finden wir eine kurze Notiz, die scheinbar mit dem Brief an die Bischöfe zusammenhängt. Sie lautet: Epistola eiusdem: Ratherius exul Widoni atque Sobboni archiepiscopis ceterisque coepiscopis in concilio residentibus. Istud, domini, pro praesentia suscipite nostri et legere, precor, dignemini. Fortassis enim non erit inconveniens negotio praesenti. Es handelt sich hierbei sichtlich nicht, wie Vogel[4]) vermutet, um einen Auszug aus dem erhaltenen Begleitbrief an die versammelten Bischöfe oder aus einem anderen Brief, wie die Ballerini[5]) annehmen, sondern um eine einfache Randbemerkung, die Rather in dem Originalkodex beim Versenden anbrachte. Diese sollte die versammelten Bischöfe auf eine Stelle des Textes besonders aufmerksam machen. Weshalb sie gerade hier steht, ist leicht zu erkennen. Rather spricht hier im Kapitel 12 von seiner Gefangenschaft und klagt weiterhin im Kapitel 13 darüber, daß überhaupt

---

[1]) Weigle Nr. 2; Ballerini S. 525f.
[2]) Vgl. Ballerini, Vita c. 27 u. 28; Vogel 1 S. 96f.; 2 S. 173—177.
[3]) Ballerini S. 150.
[4]) Vogel 2 S. 174; 1 S. 97.
[5]) Ballerini S. 150 Anm. 38.

alle derartigen wichtigen kirchlichen Ereignisse, wie Ein- und Absetzungen, Bestrafungen usw. gegen die kanonische Vorschrift ohne Anhören einer Synode allein durch die weltliche Macht entschieden und vollzogen würden. Hier stand also, wenn auch kurz und verschleiert, weil er sich ja im Exil noch im Machtbereich König Hugos befand, was Rather auf dem Konzil zu seiner Sache hätte vorbringen müssen. Es ist irrig, die Notiz als einen Hinweis auf den Begleitbrief oder als einen Auszug aus ihm anzusehen, denn jener Brief ist rein formal und enthält nichts Materielles, was den Bischöfen als Grundlage für ihre Verhandlungen hätte dienen können. Erst später ist wahrscheinlich von einem Abschreiber die Randnotiz als Korrektur aufgefaßt und in den Text mit einbezogen worden. Dabei hat er in Erinnerung an den Brief die Worte: Epistola eiusdem — in concilio residentibus hinzugefügt, die ursprünglich nicht zu der Notiz gehörten.[1]) Notiz und Brief haben also unmittelbar nichts miteinander zu tun. Ebenso läßt sich aus der Stellung der Notiz innerhalb der Praeloquia nichts anderes über die Entstehungszeit des Briefes erkennen, als daß beide, Notiz und Brief, erst nach der Vollendung der Praeloquia entstanden sind. — Die Synode, welcher Rather die Praeloquia zusandte, ist nirgendwo anders belegt. Das Auftreten eines Teils der gleichen Personen auf der Synode von Tournus[2]) (944 oder 947?) könnte verleiten, beide Synoden miteinander zu identifizieren. Man müßte also die Synode von Tournus in die Zeit von Rathers Exil vorverlegen, oder man muß eine andere Synode der burgundischen Bischöfe innerhalb dieser Zeit annehmen. Der Brief gehört mit Sicherheit jedenfalls

[1]) Im Cod. Valenciennes 843 (625) 11. Jh. Bl. 95' (mir war nur der Cod. simul. 97 der Staatsbibliothek zu Berlin zugänglich) ist die Notiz schon in den Text einbezogen. Die vergrößerten Initialen von Ratherius und Istud erweisen jedoch die Herkunft als Einschiebsel. Epistola eiusdem aber ist auch hier noch — vielleicht zum erstenmal — als eine Art Randnotiz eingefügt auf den zwei nicht ganz ausgefüllten Zeilenenden, die die „Adresse" Ratherius ... residentibus frei ließ.

[2]) Vgl. Mansi 18a (Paris 1902) 403f.; die auf beiden Konzilien genannten Prälaten sind: Wido von Lyon (928—949), Gottschalk von Le Puy en Velay (936—962) und wahrscheinlich Alcherius (= Aurelius) von Grenoble (922—949). Zu Gottschalk vgl. M. Schmitt-Gremaud Mémoires historiques sur le Diocèse de Lausanne 1 (1858) S. 303—306.

in die Zeit von August 936 bis Februar 939, genauer vielleicht in den März 937, als der Bischof den Brief an Ursus (Nr. 1) in die Praeloquia vor ihrer Absendung einfügte.[1])

5. Der Brief an Petrus Veneticus[2])

Über diesem Briefe Rathers waltet in gewisser Weise ein Unstern. Er ist dreimal nacheinander „neu entdeckt" und ediert worden, obwohl Bethmann ihn schon Jahrzehnte vorher an gar nicht so versteckter Stelle verzeichnet hatte.[3]) Zuerst veröffentlichte ihn danach Amelli[4]), darauf Morin[5]), zuletzt Ottaviano.[6]) Entsprechend ungleichmäßig ist auch seine Behandlung in der darstellenden Literatur. Die Ballerini und Vogel konnten ihn natürlich noch nicht benutzen, wohl dagegen Schwark[7]) und Pavani[8]), während er Manitius wieder unbekannt blieb.[9]) Inhaltlich ausgewertet wurde er zuerst von Adam[10]) und Monticelli.[11]) Morin und Ottaviano haben eine zeitliche Einordnung und eine Identifizierung des Adressaten vorgenommen, die jedoch einer kritischen Nachprüfung nicht standhält. Überhaupt läßt sich der Brief

---

[1]) Vgl. o. S. 360 Anm. 4.

[2]) Edition Weigle Nr. 3.

[3]) Bethmann, Nachrichten über die von ihm für die MGH. benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens aus dem Jahre 1854 (Archiv d. Ges. f. ält. dtsch. Gesch.-Kunde 12, 1874, S. 617).

[4]) Amelli, Exemplar Ratherii Veronensis ad Petrum Veneticum, Miscellanea Cassinese 1, 3 (1897) S. 17—21; angezeigt von Berlière in Revue Bénédictine 15 (1898) S. 177.

[5]) Morin, Eine unbekannte Schrift Rathers von Verona (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 44 [1926] S. 81—86).

[6]) Ottaviano, Testi medioevali inediti (Fontes Ambrosiani 3, 1933) S. 29—43; vgl. Besprechungen von Mauro Inguanez in Aevum 8 (1934) S. 645—658; Ghellinck in Rev. d'hist. ecclés. 31 (1935) S. 126ff.; Ph. Schmitz in Bull. d'hist. bénéd. 4 (1935) n. 937; A. Wilmart in Rev. bénéd. 48 (1936) S. 71 Anm. 2.

[7]) Schwark, Bischof Rather von Verona als Theologe (1916).

[8]) Pavani, Un vescovo belga in Italia nel secolo decimo (1920).

[9]) Erst als Nachtrag im 3. Band d. Gesch. d. lat. Lit. d. MA. (1931) 1065 wird er notiert.

[10]) Adam, Arbeit und Besitz nach Ratherius von Verona (Freiburg. theolog. Stud. 31, 1927) S. 57—64; S. 173f.

[11]) Monticelli, Raterio vescovo di Verona (1938) S. 338ff.

nicht mit völliger Sicherheit Rather zusprechen.[1]) Außer in der Überschrift[2]) fehlt nämlich im Text jede namentliche oder sachliche Beziehung zu ihm. Wenn es sich aber wie hier um eine Sammelhandschrift von Auszügen aus Schriften verschiedener Autoren über dasselbe Thema handelt, sind die Betitelungen der Abschreiber mit Vorsicht aufzunehmen und sorgfältig nachzuprüfen. Morin und Ottaviano haben denn auch beide die Autorschaft Rathers aus dem Stil zu erweisen versucht. Morin führt mit Recht als für Rathers Schreibweise charakteristisch an[3]): Ungleichheit des Stils, manchmal unklarer Aufbau der Sätze, häufiger Gebrauch der Exklamationen o! pro dolor! pro nefas! usw., Gebrauch des Ablativs vom Partizip des Präsens, zwei- bis dreimalige Wiederholung desselben Wortes nacheinander, gewisse bizarre Ausdrücke. Es zeigt sich nun aber, daß in dem Schreiben an Petrus Veneticus einige dieser Kriterien gerade völlig fehlen, bei anderen der Gebrauch nicht über das übliche Maß hinausgeht. So finden sich Exklamationen gehäuft lediglich in einer einzigen Periode, wo im Anschluß an das eingangs stehende Bibelzitat Vae[4]) ... peccatori terram ingredienti duabus viis am Beginn jedes der fünf parallelen Glieder das vae noch einmal wiederkehrt. Unabhängig hiervon tritt es in dem Schreiben noch dreimal auf.[5]) Die Exklamation o! finde ich nur ein einziges Mal[6]), desgleichen pro dolor und auch pro nefas[7]). Ebenso fehlt völlig jede mehrmalige Wiederholung eines Wortes hintereinander. Die von Morin herausgehobenen bizarren Ausdrücke wiederum kann ich bei Rather sonst nicht finden, außer dem doch nicht so seltenen irrecuperabilis. Ebenso kann von einem unklaren Satzaufbau, insbesondere von der weitgehenden Satzverschachtelung, wie sie Rather liebt, nicht gesprochen werden. Das Thema des Briefes, Aufklärung eines Laien über die

---

[1]) Vgl. schon Monticelli S. 340 Anm. 1.

[2]) Vgl. Morin S. 81: Item exemplar Ratherii Veronensis ad Petrum Veneticum.

[3]) Morin S. 86f.

[4]) Vgl. ebd. S. 82 Z. 1—14.

[5]) Ebd. S. 83 Z. 23, 28, 33.

[6]) Ebd. S. 83 Z. 5.

[7]) Ebd. S. 85 Z. 5 und S. 82 Z. 1.

schweren Pflichten, die sich aus dem Eintritt in den Mönchsstand ergeben, kommt als solches in dem authentischen Schrifttum Rathers nicht vor, sondern wird nur gelegentlich gestreift. Die Hauptvergleichsstelle, die auch von Morin und Ottaviano herangezogen wurde, ist Praeloquia 5 c. 30—31.[1]) Hier findet sich tatsächlich ein ganz paralleler Gedankengang, wenigstens soweit er sich auf die Forderung der innerlichen Aufrichtigkeit des Standeswechsels und dessen ständiger Dauer bezieht. Auch eine auffällige Ähnlichkeit im Sprachlichen tritt hier zutage, die noch beträchtlich über die von Morin und Ottaviano zitierte Stelle hinaus zu verfolgen ist. Auch wenn man in Betracht zieht, daß es sich z. T. um häufig gebrauchte Bibelzitate und traditionelle Bilder handelt, die gleichsam durch das Thema gefordert werden, bleibt hier dennoch der Eindruck, daß beide Texte von demselben Autor herrühren können. Ein vollgültiger Beweis aus dem Stilvergleich allein ist natürlich unmöglich. Schon für das zweite Thema, in das der Briefschreiber hineingerät, das Problem des Almosengebens der besitzlosen Mönche, findet sich keine entsprechende Parallele in den Schriften Rathers. In Betracht kämen allenfalls Praeloquia 1 c. 33—34; 4 c. 23—27 und Excerptum

[1]) Ballerini S. 164—166: Monachus es? Nulla admonitione indiges, nisi tantum ut in eo, quod bene cepisti, optime perseveres, si tamen es, quod diceris, quod putaris, quod in habitu praetendis. Quod si aliter, quod absit, vae tibi, qui lupum sub pelle ovina tegis, usw. — Die von Ottaviano dazu gestellte Vergleichsstelle aus dem Briefe an Petrus Veneticus gibt aber einen falschen Begriff von dem Ähnlichkeitsgrad. Er hat nämlich weit auseinanderliegende Phrasen z. T. ganz ohne Kennzeichnung der Lücken zusammengezogen und umgestellt. Nachstehend sei das Bild berichtigt. Vgl. Morin S. 81 Z. 7—3 von unten. Iste vero magnus nebulo, qui sub ovina pelle lupum conatur tegere rapacissimum, si regulariter fuerit discussus, quid sit, nullo modo poterit edicere. Ad non esse enim cum idolo transivit, qui desiit esse, quod fuit, et illud penitus non est, quod esse proposuit. Danach folgen mehrere Sätze. Darauf ebd. S. 82 Z. 7—10. Ve sarabaitis, id est aut sub monachico habitu aut in aliqua reclausura sibi viventibus, id est suam voluntatem facientibus et regularem disciplinam accipere renuentibus. Danach großer Zwischenraum bis S. 83 Z. 1—3: Ad hoc vero, quod suscepimus dicendum, reversi suggerimus, ut, si monachus fieri desideras, non aliud pro alio agas.

ex dialogo confessionali c. 23 (Ballerini S. 40—41; 126—131; 266ff.).[1]) Gedankengang wie sprachliche Fassung sind hier jedoch ganz anders. Dennoch scheinen in Verbindung mit der Überschrift, welche Rather ausdrücklich als den Absender nennt, die eben geschilderten stilistischen Ähnlichkeiten als ausreichend, die Verfasserschaft des Bischofs wenigstens nicht auszuschließen. — Es kommt hinzu, daß der Absender des Briefes eine Persönlichkeit war, die nicht nur eine genaue Kenntnis der mönchischen Pflichten besaß, sondern überhaupt von dem Werte des mönchischen Ideals sichtlich ganz durchdrungen war. Das paßt gut zu Rather, der bis an sein Ende den Lobbeser Mönch nie vergessen konnte.

Bei der Feststellung der Person des Adressaten kommen Morin und Ottaviano zu ganz verschiedenen Resultaten. Ottaviano versucht methodisch ganz richtig zunächst in dem Fragment irgendeine heute verlorene, aber innerhalb der Überlieferung erwähnte und inhaltlich leidlich bekannte Schrift des Bischofs nachzuweisen. Dabei verfällt er unglücklicherweise auf das im Brief an Rotbert[2]) erwähnte Antwortschreiben Rathers an einige Mailänder, ein Werk aus der Frühzeit vor 939. Die ausdrückliche Bezeichnung des Adressaten unseres Briefes als „Deneticus" stört ihn nicht. Er nimmt einfach an, der Venetianer habe sich in Mailand aufgehalten und sich der Anfrage seiner Gastgeber angeschlossen. Aber diese Kombination erweist sich sofort als falsch, weil aus jenem Briefe an Rotbert klar hervorgeht, daß sich die Anfrage der Mailänder auf rein literarische und ausdrücklich nicht auf kirchliche Probleme bezog[3]), während der Brief an Petrus Deneticus sich ausschließlich mit den Pflichten der Mönche befaßt. Ottavianos Aufstellungen sind darum unhaltbar.

[1]) Dagegen vermag ich bei den von Ottaviano weiterhin angegebenen Stellen (Excerpt. ex dialogo confess. c. 15, 16, 24, 26; Prael. 2 c. 35 usw.) keine Ähnlichkeiten zu entdecken.

[2]) Weigle Nr. 5; Ballerini S. 527ff.

[3]) Vgl. ebd. S. 527C—528A: qui, licet in ipsis initiis quorundam quaestiunculis Mediolanensium haud leviter pulsatus quaedam ex his, quae vos requirere non ambigo, visus sum praelibasse, infulatus hac, qua Dei misericordia fungor, sarcina illud statim desii agere. ... Naucipendens itaque quid mendax Graecia, quid poetica garrulitas semper de falsitate referat ornata, ... Posthabens fontem caballinum bicipitemque Parnassum ...

Größere Wahrscheinlichkeit dagegen hat die These Morins. Wahrscheinlichkeit, denn ihre absolute Richtigkeit hat weder Morin behauptet, noch auch läßt sie sich erweisen. Morin bemerkt richtig, daß der Adressat ein Mann hohen Standes gewesen sein muß. Rather gebraucht ihm gegenüber die pluralische Anredeform und nennt ihn dominus und illustrissimus.[1]) Er macht ihn darauf aufmerksam, daß er mit niemandem außerhalb des Klosters Aussprache pflegen dürfe, auch wenn der dux selber, oder irgendein anderer reicher Weltlicher oder ein Blutsverwandter ihn darum bäte.[2]) Aus dieser Wendung schließt Morin, daß der Venetianer Petrus, bei dem Dogen und weltliche Große sich Rat holen könnten, selbst Doge von Venedig gewesen sein muß; und er wählt unter mehreren zu Rathers Zeit amtierenden Petrus II. aus. Man könnte dieser Beweisführung noch hinzufügen, daß Rather den Adressaten sehr eindringlich und ausführlich gerade auf die Notwendigkeit des völligen Verzichtes auf Besitz und weltlichen Einfluß und auf die Unmöglichkeit der Rückkehr ins Leben hinweist, woraus ebenfalls auf eine vermögende und einflußreiche Persönlichkeit geschlossen werden kann. Auf einen in politischen Entscheidungen und kriegerischen Händeln erfahrenen Mann weist ferner vielleicht der Satz: Scitis[3]), domine, scitis, quia peius est, cum inimico regis pacem facere, quam terga praebere. Gewiß geht hier das traditionelle Bild des certamen pro deo voraus, aber vermutlich hat Rather auch dieses schon mit persönlicher Beziehung gewählt.

Doch seien nun auch einige Faktoren erwähnt, die gegen dieses scheinbar so einheitliche Bild sprechen. Zunächst gebraucht Rather neben der pluralischen Anrede auch mehrere Male den Singular[4]), was er sonst bei Respektspersonen im allgemeinen nicht tut.[5]) Doch könnte das immerhin im Hinblick auf den künftigen Mönchs-

---

[1]) Vgl. Morin S. 81 Z. 25 u. S. 85 Z. 12.

[2]) Vgl. ebd. S. 85 Z. 19—23f.: Quod si aut dux ipse aut alius quilibet huius saeculi dives aut consanguineus vester confabulationem requisierit vestram, dicite, quod antiqui solebant dicere: Quid mihi et vobis? Ego mortuus sum, mare vero mortuum non retinet.

[3]) Vgl. ebd. S. 85 Z. 17—18.

[4]) Vgl. z. B. ebd. S. 82 Z. 30ff.

[5]) Vgl. z. B. Weigle Nr. 7, 21 (an den Papst), 22 (an Kaiser Otto I.).

stand des Adressaten geschehen sein. Ähnlich wäre die Anrede bone vir[1]) zu werten. Bedenklicher ist schon eine Wendung, in der Rather auf das Verwerfliche im Verhalten solcher Mönche hinweist, die den Großen dieser Welt mit Schmeicheleien dienen, damit sie von ihnen aufgesucht würden und sie so Gelegenheit fänden, von ihnen Geschenke zu erbitten oder zu erpressen.[2]) Eine solche Überlegung und Sprache dem Dogen von Venedig gegenüber ist sehr ungewöhnlich und wenig wahrscheinlich, auch wenn es sich um traditionelle allgemeine Ermahnungen zur Demut handelt. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der entscheidende Satz nicht so eindeutig gehalten ist, daß er nicht eine andere Deutung als die von Morin zuließe. Stände im Text wirklich: „... der[3]) Doge selbst oder sonst irgendein reicher Weltmann aus seiner Verwandtschaft", so könnte an der Zugehörigkeit des Petrus zum Dogengeschlecht kaum gezweifelt werden. Doch es heißt wörtlich[4]): „Wenn aber entweder der Dux selbst oder irgendein anderer Reicher dieser Welt oder Euer Blutsverwandter Aussprache mit Euch suchte", wobei die aut durchaus ausschließenden Charakter haben können, so daß von einer Verwandtschaft mit dem Dux gar nicht die Rede wäre. Ja, man kann aus dem Satz die genau gegenteilige Tendenz herauslesen, nämlich die Kennzeichnung eines sehr großen Standesunterschiedes zwischen dem Dux und dem Adressaten. Es handelt sich im Grunde ja nur um die bekannte Vorschrift, daß der Mönch nicht weiterhin mit seinen weltlichen Verwandten und Bekannten Umgang pflegen soll.[5]) Die Zitierung des Dux könnte darum lediglich den Zweck haben, die unbedingte Geltung und äußerste Schärfe des Verbotes zum Ausdruck zu bringen: „Und wenn

[1]) Vgl. Morin S. 82 Z. 3 von unten.

[2]) Vgl. ebd. S. 84 Z. 21—26: Qui vero adulationibus erga principes huius seculi deserviunt et gaudent, cum ab eis visitantur, libenterque eorum munuscula recipiunt, persepe etiam et exigunt, eosque de peccatis suis ita non commonent, ut aut convertantur aut quietos in cellulis suis habitare dimittant, cui, queso, militant?

[3]) So übersetzt Morin S. 87.

[4]) Vgl. o. S. 367 Anm. 2.

[5]) Vgl. etwa S. Benedictus von Aniane, Concordia regularum c. 31 § 5, Migne 103 Sp. 987; Johannes Cassianus, Inst. 4 c. 16, CSEL. 17 S. 57f. und ebd. § 3 (=Regula S. Isidori c. 17).

auch die für dich höchste weltliche Instanz, der Dux selbst — was indes unwahrscheinlich ist — zu dir käme ...". Damit verlöre der Satz jede besondere Beziehung auf eine bestimmte Person und wäre rein rhetorisch. Daß mit dem Titel „dux" der Doge und nicht ein anderer Herzog gemeint ist, kann sicherlich bei einem Brief an einen Venetianer angenommen werden. Daß die Bezeichnung „Petrus Veneticus" „im[1]) absoluten Sinne genommen, nur auf einen Chef des Venetianischen Staatswesens passe", scheint mir jedoch nicht so sicher. Ein Gegenbeispiel liefert Rather in seinem Schreiben an Milo. Dort nennt er seinen Vorgänger, dessen Rechte auf Verona er nicht anerkennt, nach dem Ort seiner Geburt „Milo Vicentinus".[2]) Könnte Petrus nicht auch nur ein vornehmer Venetianer sein, der gewiß politisch sehr tätig und einflußreich und vielleicht ein Feldherr gewesen ist, der aber die Dogenwürde selbst nicht besessen hat? Wenn wir wenigstens noch eine Stütze in der Venetianischen Überlieferung hätten! Doch der eine Doge, von dem uns die Chronik überliefert, daß er, der Welt müde, ins Kloster S. Felice auf Ammiana floh und dort als Mönch 932 starb, hieß Ursus und nicht Petrus.[3]) Der heilige Petrus Urseolus aber resignierte erst 978 nach zweijähriger Herrschaft, um Benediktinermönch in S. Michele in Cusa zu werden.[4]) Rather hatte aber schon 968 Italien verlassen und war 974 gestorben. Für Petrus II. aber spricht wirklich nichts anderes, als daß er „bei[5]) seiner Erwählung bereits ein bejahrter Mann" gewesen ist und seine „letzten[6]) Lebensjahre in Dunkel gehüllt sind". Das ist wenig. Es fehlt ein ausreichender positiver Beweis, und wir müssen uns damit begnügen, daß allerdings auch kein zwingender Grund gegen seine Person vorgebracht werden kann und also wenigstens die Möglichkeit weiter besteht, daß der Brief an ihn gerichtet war. Trotz dieser recht unsicheren Basis

---

[1]) So Morin S. 87.

[2]) Vgl. Weigle Nr. 24; Ballerini S. 551 A.

[3]) Vgl. La cronaca Veneziana del diacono Giovanni (Fonti per la storia d'Italia 9, 1890) S. 132; Kretschmayr, Geschichte von Venedig 1 (1905) S. 101.

[4]) Vgl. Kretschmayr S. 118.

[5]) Vgl. Morin S. 87.

[6]) Ebd.

wollen wir darum doch an dem von Morin angenommenen Adressaten Petrus II. von Venedig (932—939)[1] — mit allen Vorbehalten — festhalten. Denn dadurch bekommen wir wenigstens überhaupt einen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des Briefes. Wahrscheinlich ist er dann am Ende des in Frage kommenden Zeitraumes, also 938—939 geschrieben worden.

6. Die Widmung der „Vita Ursmari"[2])

In den ersten Sätzen des Widmungsschreibens erzählt Rather, er habe ein Exemplar der Vita Ursmari, bearbeitet von dem Lütticher Anso[3]), aufgefunden, als er sich vor kurzem beim Bischof von Como im Exil befand.[4]) Er schicke das kleine Werkchen, umgearbeitet, nun seinen Brüdern nach Lobbes. Diese Sätze bilden die Grundlage der Datierung. Die Ballerini[5]) und nach ihnen Monticelli[6]) nehmen an, daß Auffindung, Umarbeitung und Versendung während der Exilszeit geschehen sind, also von August 936 bis Februar 939. Vogel[7]) aber faßt den Satz anders auf. Er zieht nuper enger und ausschließlich zu exulantes und folgert daraus, daß Rather sich damals schon außerhalb des Exils befunden haben müsse. Er nimmt hinzu, daß auch der Ton des Briefes nicht mehr so tief gestimmt sei, daß Rather sich schon wieder episcopus nennt und folgert schließlich aus der Tatsache der Absendung des Briefes an das heimatliche Lobbes, daß Rather mit dem Plan und der Ankündigung auch wohl die Möglichkeit einer Rückkehr gehabt haben wird, also bereits frei war. Aus diesen Gründen setzt er den Brief in die Jahre 941—942. Gegen diese beiden Auffassungen wendet sich neuerdings Ma-

[1]) Vgl. Kretschmayr S. 104.

[2]) Weigle Nr. 4; Ballerini S. 195 ff.; zur Vita Ursmari vgl. zuletzt K. Strecker, Die metrischen Viten des hl. Ursmarus und des hl. Landelinus (NA. 50, 1935) S. 156—158.

[3]) Ed. MG. SS. rer. Merow. 6, 453—461.

[4]) Weigle Nr. 4; Ballerini S. 195 B: Apud venerabilem nuper sanctae Cumanae ecclesiae iusto Dei iudicio exulantes episcopum, reperimus libellum pauca de virtutibus continentem domni ac specialis patroni nostri, sancti videlicet Ursmari episcopi.

[5]) Vita Ratherii c. 27 u. S. 195 Anm. 1.

[6]) Monticelli S. 129 f.

[7]) Vogel 2 S. 155—158.

nitius[1]) mit dem Hinweis, daß aus der Selbstbezeichnung Rathers in der Briefadresse quondam monachus, modo vero Veronensium episcopus hervorgehe, daß Rather die Umarbeitung und Versendung erst vorgenommen haben könne, als er faktisch wieder als Bischof in Verona amtierte, also in den Jahren von 946—948 oder von 961—968. Dieses Argument ist indes hinfällig, weil sich Rather sogar in dem einwandfrei aus dem Exil geschriebenen Brief an die Konzilsteilnehmer als Bischof bezeichnet: ab[2]) indignissimo ... quamquam et Dei misericordia coepiscopo. Ebenso entfällt natürlich das Argument in der Reihe der Belege für Vogels Nachweis der Entstehung in der Provence. Einen genaueren Termin innerhalb des sicheren Ansatzes zwischen dem Exilsende März 939 und dem Eintreffen in Lobbes Ende 944 zu finden, ist aber schwierig, denn das nuper ist ein verhältnismäßig dehnbarer Begriff. Es will angesichts der Gesamtumstände indessen doch scheinen, als habe Rather den Brief nicht allzu lange nach seiner Flucht aus Como abgesandt, jedenfalls vor den beiden an Robert und Brun; denn das heimatliche Kloster war wohl auch dieses Mal, wie später so oft, das psychologisch nächstliegende Ziel. Damit wird auch die Unterstellung von Vogel und Manitius, der Flüchtige habe das Exemplar der Ansoschen Vita Ursmari aus Como entführt und die Bearbeitung erst in der Provence vorgenommen, überflüssig. Die Vita hat der Bischof schon in Como bearbeitet, sie aber mit dem Widmungsschreiben versehen erst aus der Provence etwa in den Jahren 939—942 nach Lobbes versandt.

7. Die Briefe an den Erzbischof Rotbert und an den Kanzler Brun

Zu den Praeloquia gehören auch die beiden Briefe an Erzbischof Rotbert von Trier und an Brun, den Bruder Kaiser Ottos I. und späteren Erzbischof von Köln. Es handelt sich wie bei dem Brief an die auf dem Konzil versammelten Bischöfe um Begleitbriefe zu Rathers erstem größeren literarischen Werk,

[1]) Manitius, Geschichte der lat. Literatur d. Mittelalters 2 S. 39.
[2]) Weigle Nr. 2; Ballerini S. 526C.

welches er an diese beiden übersandte, weil er sich von ihrem politischen Einfluß Hilfe versprach. Die Briefe enthalten dringende Bitten um Unterstützung und um Aufnahme in den Dienst dieser mächtigen Persönlichkeiten.

Der Brief an Rotbert[1]) ist von den Ballerini und von Vogel in überzeugender Beweisführung in die erste Wanderzeit Rathers zwischen dem Exil und der Rückkehr nach Lobbes gestellt worden, also in den Zeitraum zwischen März 939 und 944.[2]) Die weitere Eingrenzung des Termins auf die allererste Zeit nach dem Exil, bei den Ballerini auf 939 (940), bei Vogel auf 939—941/942 vermag jedoch nicht in derselben Weise zu überzeugen.[3]) Wir halten darum an dem weiteren Termin fest, mit dem Akzent auf dessen erster Hälfte.

Der Brief an Brun[4]) ist schwerer zu datieren. Die weitesten Daten sind 939, die Fertigstellung der Praeloquia und das Ende des Exils in Como, und 952, die Berufung Rathers in den Kreis Bruns. Innerhalb dieses Zeitraums scheidet die Zeit des zweiten Veroneser Aufenthaltes 946—948 aus. Die Ballerini[5]) entscheiden sich für die Zeit von 948—952, und ihnen folgt Monticelli[6]) (Frühjahr 952). Vogel[7]) ist für die Entstehung im Jahre 940 und ebenso Manitius.[8]) Uns scheint der richtige Zeitansatz zwischen 942 und 946, und zwar näher am Ende dieser Zeitspanne zu liegen, was in folgendem zu begründen sein wird.

Innerhalb der auszuscheidenden Epoche von 948—952 bildet das Jahr 951 eine Scheidegrenze. In diesem Jahre nahm Rather im Heere Liudolfs und Ottos am Italienzuge teil, wurde aber in seiner Hoffnung auf Rückerstattung des Bistums Verona bitter

---

[1]) Weigle Nr. 5; Ballerini S. 527 ff.

[2]) Vgl. Ballerini, Vita c. 27—31 u. S. 527 Anm. 1; Vogel 1 S. 98 ff., 2 S. 147 f. und 192 (Nr. 5).

[3]) Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3[3—4] S. 287 Anm. 2.

[4]) Weigle Nr. 6; Ballerini S. 529 f.

[5]) Vgl. Vita c. 42 und 43 u. S. 529 Anm. 1.

[6]) Monticelli S. 154 f.

[7]) Vogel 1 S. 100 Anm. 3; 2 S. 148—154. Vgl. aber 1 S. 132 f., wo er trotzdem den Brief für die Darstellung der Ereignisse von 948—952 verwertet.

[8]) Manitius, Geschichte d. lat. Lit. d. MA. 2 S. 39 Anm. 5.

enttäuscht.[1]) Nach dieser Zeit, also 951 oder 952, kann der Brief nicht geschrieben sein. Er enthält nicht die geringste Anspielung auf die eben erst verflossenen Ereignisse, unterscheidet sich auch in seiner ruhigen, ausgeglichenen inneren Haltung und in seinem sorgfältig geschliffenen Stil ganz deutlich von den aufgeregten und teilweise auch formlosen Briefen, die aus den Jahren 951 und 952 erhalten sind[2]), in welchen Rather verzweifelt nach der Wiedereinsetzung in Verona ruft. Weiterhin zeigt der Brief, daß es sich um eine erste Fühlungnahme handelt und daß Rather dem Brun bislang noch persönlich unbekannt geblieben war. Nach 951 ist das aber schlechthin undenkbar. Wahrscheinlich hat Rather nämlich schon einige Zeit vor dem Beginn des Italienzuges mit dem ottonischen Hof und auch mit Brun Fühlung genommen und Zusagen bezüglich seiner Restitution in Verona bekommen, die sich erst im Verlauf der Entwicklung dann nicht einhalten ließen.[3]) Sicherlich ist er aber auf dem Zuge selbst mit Brun in Berührung gekommen. Dieser fungierte ja in jener Zeit als Kanzler in Italien.[4]) Ob das Zusammentreffen nun infolge Rathers vorzeitiger Rückkehr mit Liudulf nur kurze Zeit und schon auf deutschem Boden stattgefunden hat, oder aber längere Zeit und in Verona, spielt dabei keine Rolle.[5]) Nach 951 war Rather dem Kanzler Brun jedenfalls nicht mehr unbekannt. — Die Zeit von 948—951 scheidet hauptsächlich deswegen aus, weil Rather nichts von seinem zweiten Episkopat von 946—948 berichtet. Die Praeloquia nämlich, die der Bischof an Brun in der ausgesprochenen Absicht übersendet, daß dieser daraus die schriftstellerische Leistung und das Leben des Verfassers kennenlernen möge, enthalten in Andeutungen nur die Ereignisse bis

[1]) Vgl. Vogel 1 S. 133ff., 141—156.

[2]) Weigle Briefe Nr. 7. 8. 9; Ballerini S. 537—550.

[3]) Die Restitution scheiterte hauptsächlich daran, daß in Verona erst kurze Zeit vorher Milo, der Neffe des dortigen gleichnamigen Grafen, durch ein besonderes Privileg des Papstes bestätigt worden war, Otto I. es aber während der kurzen Invasion nach Möglichkeit vermied, mit dem Papst oder mit den italienischen Territorialherren in unnötige Konflikte zu geraten.

[4]) Vgl. DD. O. I. 134—145.

[5]) Vgl. Vogel 2 S. 150; Köpke-Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. S. 194 Anm. 5.

939. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb der um Hilfe Flehende die allerletzten Ungerechtigkeiten und Verfolgungen der Jahre 946—948 in Italien im Briefe hätte verschweigen sollen. Sie haben ihn damals sicher genau so erregt wie später die Mißerfolge des Jahres 951 und hätten wohl in ähnlicher Weise ebenfalls in Stil und Inhalt des Briefes ihren Ausdruck gefunden, wie das drei Jahre später tatsächlich geschah.[1]) Ganz ausschalten muß man die zu dem späten Zeitansatz von 948—952 verlockende These, daß zwischen der Bitte Rathers um Aufnahme in den Kreis Bruns und der für das Jahr 952 bezeugten Erfüllung dieses Wunsches keine allzu große Zeit vergangen sein dürfte. Es fehlt hierfür jeder Beweis. Nicht alle Bittgesuche werden ja auf die erste Bemühung hin erfüllt, und andererseits kann eine schon vor 946 eingeleitete aussichtsreiche Verbindung zwischen Brun und Rather neben vielen anderen Gründen schon allein durch die von Hugo ausgegangene Rückberufung des Bischofs nach Verona im Jahre 946 unterbrochen worden sein. — Für den Ansatz vor 946 scheinen uns außer den von Vogel[2]) vorgebrachten Argumenten noch die folgenden erwähnenswert. Der Brief zeigt in Inhalt und Stil eine auffällige Ähnlichkeit mit dem in der gleichen Epoche entstandenen an Rotbert, die über die aus dem gleichen Korrespondenzgegenstand zwangsläufig sich ergebende weit hinausgeht. In dieser Epoche sind die Praeloquia das viel benutzte Empfehlungsstück Rathers, wie die Briefe an die Konzilsteilnehmer und an Rotbert zeigen. Später sind sie nicht mehr aktuell, wie oben schon dargelegt wurde. Wenn Vogel[3]) allerdings die Jahre von 942—946 als Entstehungszeit ausschließen will, weil in dieser Periode „seines mehr als hinlänglichen Auskommens in der Provence" und seines zweiten Aufenthaltes in Lobbes Rathers Klage über seine destitutio nicht am Platze wäre, so ist das eine allzu künstliche Einengung. Sowohl seine Wanderjahre in der Provence als auch seinen Lobbeser Klosteraufenthalt hat der Bischof stets nur als einen unwürdigen Notbehelf angesehen und hat sich immer wieder bemüht, diesen Übelstand abzustellen und das Mönchskleid mit dem Bischofsgewand zu ver-

[1]) In den Briefen Nr. 7. 8. 9; vgl. o. S. 373 Anm. 2.
[2]) Vgl. Vogel 2 S. 151—154.
[3]) Vgl. Vogel 2 S. 151.

tauschen.[1]) Wir halten im Gegenteil für den frühesten Termin das Jahr 942. Denn erst am 22. Juni 942 ist Brun einigermaßen sicher als Diakon und Angehöriger des Klerikerstandes nachweisbar[2]), welchen Stand der Brief Rathers voraussetzt. Aus Gründen der räumlichen Nähe kommt außerdem vielleicht gerade Rathers Aufenthalt in Lobbes 944—946 für eine Anknüpfung mit Brun in Betracht, und je näher der Termin ans Ende dieser Epoche rückt, desto größeren Wirklichkeitswert bekommen die in dem Briefe gehäuften Phrasen über die geistige Bedeutung und die Autorität Bruns gegenüber der Schar seiner Schützlinge und Mitarbeiter. Außerdem verringern sich dadurch die Bedenken gegen den frühen Ansatz Vogels zu 940, die der Jugendlichkeit Bruns wegen geäußert worden sind.[3]) Sie müssen hinfällig werden angesichts der Tatsache, daß der Siebzehnjährige damals bereits zwei Jahre als Kanzler amtierte[4]) und also gewiß schon eine hinlängliche literarische Bildung und als Mitglied des königlichen Hauses auch einen bedeutenden Einfluß besaß. Wir setzen den Brief in die Jahre 942—946.

8. Der Brief an den Erzbischof Brun von Köln

Der Brief Nr. 14 (und mit diesem Nr. 15)[5]) wurde von mir früher an den Anfang des August 952 gestellt und als Antwort auf eine Einladung Bruns, des Bruders Kaiser Ottos I., und des Erzbischofs Friedrich von Mainz, zur Nationalsynode von Augsburg zu kommen, angesehen.[6]) Aber es spricht doch ein entscheidender Umstand dagegen. Der Adressat B., in dem ich nach wie vor Brun sehe, wird in der Adresse als dominus dignissimus, pontifex sanctissimus angeredet, worunter nach zeitgenössischem und auch speziell Ratherschem Sprachgebrauch ein

---

[1]) In den Jahren 946, 951, 953, 961.

[2]) Vgl. DO. I. 48; vgl. auch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3 3—4 S. 43 Anm. 2.

[3]) Vgl. Monticelli S. 154 Anm. 1.

[4]) Vg. DO. I. 35 vom 25. Sept. 940; zu Bruns Jugendzeit vgl. Hauck 3 3—4 S. 41—45.

[5]) Weigle Nr. 14 u. 15; Mangeart, Catal. des Manuscrits de la Bibl. de Valenciennes (1860) S. 619f.

[6]) Vgl. DA. 1 (1937) S. 176—183, bes. S. 181ff.

Bischof oder Erzbischof zu verstehen ist.[1]) Dieser Titel stand Brun aber erst nach seiner Einsetzung zum Erzbischof von Köln am 25. September 953 zu, allenfalls frühestens nach seiner Nominierung für diesen Posten, also kurz nach dem Tode seines Vorgängers Wigfrieds von Köln (9. Juli 953).[2]) Die erste Bezeichnung Bruns als Erzbischof in anderen Quellen finden wir denn auch erst in einer Urkunde Ottos I. vom 20. August 953.[3]) — Der früheste Anlaß für den Erzbischof Brun, Rather zum Zweck seiner Restitution einzuladen, wäre danach der Tod Faraberts von Lüttich am 28. August 953 gewesen. Bekanntlich wurde Rather ja auf den Druck Bruns hin am 21. September 953 in Aachen von den Abgesandten Lüttichs erwählt. Aber unser Brief setzt eine Mitwirkung des Erzbischofs Friedrich von Mainz bei der Wahl Rathers voraus.[4]) Eine solche ist in der Zeit von Ende August bis Ende September 953 jedoch unmöglich, da Friedrich damals die politischen Geschäfte schon niedergelegt hatte, aus Mainz fortgezogen und zur Opposition gegen Ottos und Bruns Politik übergegangen war.[5]) Er wird dann auch von Rather selbst in seinem Bericht über die zahlreiche Teilnahme der Kirchenfürsten an seiner Ordination auffällig genug nicht erwähnt.[6]) Gegen den Zeitansatz zu 953 spricht ferner, wie schon früher dargelegt wurde[7]), der sehr pessimistische Grundton des Briefes, wozu bei der so außerordentlich günstigen Konstellation, daß Brun in seiner eigenen Kirchenprovinz einen erledigten und noch nicht umstrittenen Bistumssitz an Rather vergeben wollte und konnte, kein Grund vorlag. Als ein mehr äußerliches Moment kommt hinzu, daß Rather sich als Angehöriger der Brunschen Hofschule[8]) damals sicherlich im Gefolge des Erzbischofs befand und deshalb der ganze Briefwechsel, wie auch die Bitte um eine Reiseunterstützung zum Orte der Synode überflüssig gewesen wären.

[1]) Vgl. Weigle Nr. 2; Ballerini S. 525 C, wo er die Bischöfe und Erzbischöfe mit domini dignissimi, pontifices felicissimi anspricht.

[2]) Vgl. hierzu Köpke-Dümmler S. 220, 226 f.

[3]) MG. DO. I. 169.

[4]) Friedrich von Salzburg schaltet hier aus, da er erst 958 erwählt wird.

[5]) Vgl. DA. 1 (1937) S. 180 u. dort Anm. 2—4.

[6]) Vgl. Ballerini S. 218; Vogel 1 S. 181; Köpke-Dümmler S. 226.

[7]) Vgl. DA. 1 (1937) S. 180.

[8]) Vgl. Vogel 1 S. 156 u. S. 173 f.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, daß es sich um ein Vorspiel zu Rathers letzter Wiedereinsetzung in Verona handelt. Diese wurde vorgenommen auf einer Synode in Pavia im April 962.[1]) Da aber weder Brun noch Friedrich von Salzburg — um den es sich nunmehr nur handeln könnte — dort nachweisbar sind, scheint es geratener, an eine der den Italienfeldzug vorbereitenden Reichsversammlungen zu denken, entweder an Regensburg (Dezember 960 bis Februar 961) oder an Worms und Aachen (Mai 961). In Aachen ist Brun nachzuweisen[2]), in Regensburg Friedrich von Salzburg.[3]) Es ist aber wahrscheinlicher, daß es sich um die Versammlung in Regensburg handelt, zu welcher Friedrich von Salzburg als Metropolit auf Betreiben Bruns wohl die Einladung an Rather geschickt hat. Für die Versammlungen in Worms und Aachen wäre die aktive Rolle des Erzbischofs nicht zu erklären. Übrigens passen in diese Zeit sehr gut jene obenerwähnten, zu 953 nicht stimmenden Merkmale des Briefes, die tiefe Resignation des nach seinem Sturz in Lüttich jetzt seit 5 Jahren einsam in der kleinen Abtei Alna weilenden Bischofs[4]) und seine Bitte um geldliche Unterstützung für die weite Reise nach Regensburg. Auch das Bibelzitat Luc. 14, 9—10 ist treffend gewählt.[5]) Rather fürchtet als der unbescheidene Gast zu erscheinen, den der Hausherr zugunsten eines anderen, würdigeren an den untersten Platz der Tafel verwiesen hat. Die Anspielung mag sich auf die Ereignisse von 955 beziehen, als er Baldrich in Lüttich weichen mußte, oder auf die Bevorzugung Milos durch Otto I. in Verona im Jahre 951[6]), vielleicht auch auf beide Geschehnisse; sie paßt jedenfalls sehr gut in den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang. Übrigens ist es auch glaubhafter, daß Rather mit dem „untersten Platz, den er hat ein-

[1]) Vgl. Köpke-Dümmler S. 338.

[2]) Vgl. ebd. S. 322 Anm. 3.

[3]) Vgl. ebd. S. 317—320 bes. S. 319 Anm. 1.

[4]) Vgl. Vogel 1 S. 209—212.

[5]) Vgl. Weigle Nr. 14; Mangeart S. 619: ne, toties nitens toties repulsus, Deum videar temptare et „Da huic locum" dicenti protervi conatus inani labore reniti. Magis „cum rubore" licet „novissimum" quem coepi „locum tenere" mihi liceat, ne duplicatus pudor osorum super me derisiones accumulet.

[6]) Vgl. Vogel 1 S. 192—198 u. S. 141—145.

nehmen müssen" seinen Aufenthalt in der bescheidenen Abtei Alna von 955—960 meint, als daß er in einem Brief an Brun selbst so seine immerhin doch angesehene Stellung in dessen „Hofschule" (953) bezeichnete. — Obwohl alle diese Momente nicht völlig beweisend sind, machen sie es doch wahrscheinlich, daß der Brief in die geschilderte Situation vor Ottos I. zweiten Italienfeldzug gehört und in der Zeit von Dezember 960 bis Februar 961 geschrieben ist.

Für die Datierung von Brief Nr. 15 bleibt auch jetzt der einzige Anhaltspunkt seine handschriftliche Verbindung mit Nr. 14.[1]) Er rückt deshalb mit diesem ins Jahr 961.

II. Zum Italienfeldzug Arnulfs von Bayern 934

Brief Nr. 1 bedarf einer genaueren inhaltlichen Erklärung, weil die Darstellung der darin erzählten Begebenheiten durch die Ballerini[2]), Vogel[3]) und Monticelli[4]) unbefriedigt läßt und zum Teil falsch ist, und weil unsere Interpretation einige wichtigen Korrekturen an dem bislang gültigen Bild vom Verlauf des Italienzuges Herzog Arnulfs von Bayern im Jahre 934 mit sich bringt.

Rather richtet diesen Brief aus dem Exil in Como an Ursus, einen seiner früheren Veroneser Kleriker.[5]) Dieser hatte den Gefangenen vor kurzem öffentlich beschimpft und in gehässiger Weise von neuem an die Ereignisse erinnert, die seinerzeit, vor nun bald drei Jahren, zur Einkerkerung des Bischofs geführt hatten. Rather warnt den Verleumder und seine Genossen, diese Dinge noch weiterhin anzurühren. Es könnte nämlich sein, daß ein rächender Arm schließlich auch sie erreichte. Denn sie wüßten ja wohl, daß auch sie an jenem ihm allein angerechneten Verbrechen, nämlich am Verrat an König Hugo, mitbeteiligt gewesen seien. Die Rache würde um so härter sein, je länger sie auf sich warten ließe. Sie möchten sich vielmehr daran er-

[1]) Vgl. DA. 1 (1937) S. 163f. u. S. 183.
[2]) Vita Ratherii c. 17—21.
[3]) Vogel 1 S. 56—66.
[4]) Monticelli S. 51—54.
[5]) Vgl. o. S. 358ff.

innern, welche großen Verdienste sich der Bischof in jenen gefahrvollen Tagen um den gesamten Klerus und insbesondere gerade um Ursus und um dessen Schwiegervater, den Archidiakon, erworben hätte, denen er beiden damals Freiheit und Leben rettete. Und dann erinnert er Ursus in allerdings sehr dunklen Anspielungen an die einzelnen Phasen des damaligen Geschehens.

Es handelt sich um den Schlußakt jenes Italienzuges des Herzogs Arnulf von Bayern vom Jahre 933/934[1]), über den wir außer durch Rathers Erzählungen auch durch einen längeren Bericht Liudprands von Cremona[2]) und durch kurze Notizen innerhalb der Salzburger Annalistik[3]) unterrichtet sind. Arnulf war durch die Mark Trient vorgedrungen und in Verona freundlich aufgenommen worden. Ob er wirklich auf Einladung des Grafen Milo und des Bischofs Ratherius den Zug unternahm, wie man aus dem Bericht Liudprands herausgelesen hat[4]), ist nicht ganz klar zu erkennen. Zumindest aber schlossen sich beide dem Herzog gern an. Rather war ja seit seinem Amtsantritt mit Hugo zerfallen, hat übrigens später auch niemals abgestritten, daß er sich Hugo gegenüber schuldig gemacht habe[5]), und Milo war vorher und später stets ein Gegner Hugos und Parteigänger Berengars.[6]) Man hat diesem Kriegszuge Arnulfs im allgemeinen

[1]) Zum Datum vgl. o. S. 350—358.

[2]) Antapodosis 3, 49—52.

[3]) Es handelt sich um die Notizen der „Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti" zu 934 und 935 (MG. SS. 30 S. 743), der „Annales Sancti Rudberti Salisburgenses" und des „Auctarium Garstense" zu 935 (MG. SS. 9 S. 771 und S. 566).

[4]) Vgl. Waitz, Jahrb. d. dtsch. Reichs unter Heinrich I. (1885) S. 166f.; Riezler, Geschichte Baierns 1² (1927) S. 525; es handelt sich um Liudprands Bemerkung (3, 49): In qua a Milone comite atque Raterio episcopo libenter, ut qui eum invitarant, suscipitur.

[5]) Vgl. Vogel 1 S. 49—53, 55f.; Rather, Excerptum ex dialogo confessionali c. 2 (Ballerini S. 250 B): Abiurata Hugoni pro fide ambitionis atque animositatis, immo oblivionis eorum, quae nunc merito patior; ferner Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 539 C: Nactus est: cepit me, retrusit in custodiam in quadam Papiae turricula. Non dico, sine mei culpa ..., sed contra legem ita haec egit et sine audientia; vgl. auch Praeloquia 3 c. 32 und 4 c. 4.

[6]) Vgl. Liudprand, Antapod. 5, 27; ferner Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 B/C; L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im MA. 3 2. Hälfte (1911) S. 235.

keine besondere Bedeutung beigelegt und ihn beinahe mehr als einen gelegentlichen Raubzug angesehen[1]), zumal er so schnell und erfolglos endete. Doch sagt Liudprand ausdrücklich: Arnaldus[2]), ... quatinus Hugoni regnum auferret, advenit. Und die neu entdeckten „Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti" berichten: Langobardi[3]) Eparhardum filium Arnolfi ducis in dominum acceperunt. Danach besteht wohl kein Zweifel, daß es Arnulf um den Sturz Hugos und um den Erwerb der italischen Königskrone für das bayrische Herzogtum ging, denn Eberhard war sein vorgesehener Nachfolger.[4]) Hugo aber bereitete dieser Gefahr ein schnelles Ende. Er vernichtete einen größeren Teil des bayrischen Heeres bei dem castrum Gauseningum, worauf Arnulf sich fluchtartig nach Bayern zurückzog.[5]) Neuerdings hat man in diesem Schlachtort Gossolengo südlich von Piacenza an der Trebbia vermutet.[6]) Doch ist das ganz unhaltbar. Nirgends geht aus der Darstellung Liudprands hervor, daß Arnulf wesentlich über Verona nach Süden vorgedrungen ist.[7]) Wahrscheinlich hat man auch nur eine Ortsangabe der Ballerini mißverstanden. Diese lokalisieren die Schlacht bei einem Ort Gussolengo, womit sie offensichtlich das heutige Bussolengo am Etschknie oberhalb Veronas meinen.[8]) Als alte

---

[1]) Vgl. Vogel 1 S. 57, S. 63; auch Waitz S. 166f.; Monticelli S. 51.

[2]) Liudprand 3, 49.

[3]) Zu 934 (MG. SS. 30 S. 743).

[4]) Vgl. ebd. zu 935: Eidem Eparhardo Arnolfus dux pater eius regnum Baiowariorum concessit regendum post se, et XI mo kal. Augusti veniebat at Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri; vgl. hierzu Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. Preuß. Akad. d. W. 1923, phil.-hist. Kl. Nr. 2) S. 61.

[5]) Vgl. Liudprand, Antapod. 3, 50.

[6]) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 1² S. 525; Becker, Liudprand S. 220.

[7]) Vgl. Liudprand 3, 49: Qui (Arnaldus) ... Veronam usque pervenit. ... Quod rex Hugo ut audivit, ... ei obviam tendit; 3, 50: Cumque eodem pervenisset ...; 3, 52: Munitionem autem, quae in eadem civitate erat, ... — Hugoni regi mox civitas redditur, et Raterius, eiusdem civitatis episcopus, ab eo captus ...

[8]) Vgl. Vita Ratherii c. 18, S. XLII. Das von ihnen mit Recht abgelehnte Ossenigo ist heute eine Frazione der Comune Dolcè an der Bahn nach Trient.

Formen dieses Ortsnamens sind Guxolengo, Gutolingo, Gusilingus bezeugt.[1]) Vor allem sprechen aber alle sachlichen Momente für diesen Ort. Als Brückenkopf auf dem etwas höheren südlichen Ufer gelegen, dort wo die Etsch aus ihrer bisherigen genau südlichen Richtung hart am Rande der den Gardasee im Osten umziehenden Höhen sich energisch nach Osten und damit in die Ebene wendet, am Sammelpunkt mehrerer von Süden kommender Straßen, die nördlich des Flusses dann vereinigt gradlinig auf die Etschklause zuführen, war Bussolengo ein strategischer Punkt erster Ordnung. Setzte Hugo hier über den Fluß, so stand er zwischen den Engpässen der Etsch und dem in Verona liegenden Hauptheer der Bayern und hatte diesem den Rückzug über die Brennerstraße, sowie jeden Nachschub bereits abgeschnitten. Es ist daher verständlich, daß die bayrische Besatzung von Bussolengo, als sich hier Hugos Truppen zeigten, aus dem Kastell herauseilten, um die drohende Gefahr aufzuhalten. Es ist weiter verständlich, daß, als die Vernichtung dieser Besatzung in Verona bekannt wurde, im Lager Arnulfs jene große Verwirrung entstand, von der Liudprand zu berichten weiß, und daß der Herzog schleunigst in Eilmärschen nach Norden zog.[2]) Er wollte die Etschklausen vor den Truppen Hugos erreichen und so das Gros seines Heeres vor dem Abgeschnittenwerden und der Vernichtung retten. Vor dem Abzug der Bayern aus Verona kam es noch zu offenem Kampf zwischen den bislang Verbündeten. Arnulf wollte sich — nach Liudprands Bericht[3]) — Milos bemächtigen und ihn, wohl als Geisel, mit nach Deutschland nehmen bis zu einer glücklicheren Wiederholung des Kriegszuges. Milo zog es aber vor, zu fliehen, und lieferte sich Hugo auf Gnade und Ungnade aus. Milos Bruder versuchte die Befestigung innerhalb Veronas, vermutlich die Arena, gegen die Bayern zu verteidigen. Doch Arnulf stürmte sie und führte Milos Bruder samt dessen Mannschaft als Gefangene nach Deutschland fort. Als Hugo die Stadt bald darauf betrat, schickte er den Bischof

[1]) Vgl. Simeoni, Verona, Guida storico-artistica della Città e Provincia (1909) S. 393; Amato Amati, Dizionario corografico dell'Italia 1 S. 1110 zu Bussolengo.

[2]) Vgl. Liudprand, Antap. 3, 50 u. 51.

[3]) Vgl. ebd. 3, 50—52.

Ratherius in die Verbannung nach Pavia, während Milo Verzeihung erhielt.

So weit geht der Bericht Liudprands. Was Rather in seinem Brief an Ursus über diese Dinge andeutet, verknüpfen die Ballerini, Vogel und Monticelli damit auf folgende Weise[1]): Der Zorn Hugos richtete sich nach dem Einmarsch in die Stadt mit aller Stärke gegen die vornehmen Veronesen, gegen den gesamten Klerus, vor allem aber gegen den Archidiakon, Ursus' Schwiegervater, der ihm als einer der Hauptverräter erschien. Die burgundischen Scharen plünderten Veronas Kirchen und Privathäuser, fingen und marterten die Schuldigen und schickten sich an, sie hinzumorden. Der Bischof, den man wegen seiner angeblichen Verwandtschaft mit den burgundischen Führern und dem Könige selbst anfangs schonte, bemühte sich, diese Greuel zu lindern und vor allem den Klerus zu retten. Für ihn selbst wollte sich der Erzbischof Hilduin von Mailand verwenden, der im Gefolge des Königs mit nach Verona gekommen war. Um den Archidiakon vor dem sicheren Tode zu bewahren, hielt Rather mit einer Anzahl vornehmer Veronesen eine Beratung ab. In deren Verlauf wurde beschlossen, daß der Archidiakon einen Brief voller Schmähungen an Hugo schicken sollte, wodurch er sich von aller Schuld rein waschen würde. Ursus schrieb den Brief nieder, er wurde von allen Anwesenden genehmigt und Hugo übersandt. Er enthielt, so vermuten die Ballerini und Vogel, die Namen von Unschuldigen, ja von Hugo Nahestehenden, die als Urheber des Verrats am Könige bezeichnet wurden. Als Hugo den Brief in Händen hatte, ermittelte er sofort Ursus als den Schreiber. In die Enge getrieben, gab dieser als den Verfasser desselben und als den alleinigen Anstifter des ganzen Aufstandes den Bischof an. Der König verschonte darauf alle übrigen und bestrafte nur Ratherius, indem er ihn in Pavia in den Turm werfen ließ.

Aus Rathers Brief an Ursus ist klar zu erkennen, daß der Schmähbrief an König Hugo von entscheidender Bedeutung war. Die Erklärung der Ballerini ist aber gerade an diesem Punkte nicht recht einleuchtend, und schon Vogel, der sie ja genau so

---

[1]) Vgl. zum folgenden die Nachweise oben S. 378 Anm. 2—4.

übernahm, fühlte sich dabei nicht recht wohl und setzte in seiner Darstellung hier mehrere große Fragezeichen.[1]) Bei erneuter, genauester Interpretation des Ratherschen Brieftextes entsteht denn auch von der ganzen Geschichte ein Bild, das von dem bisher geltenden erheblich abweicht, aber die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Der Hauptunterschied liegt darin, daß der größte Teil der Ereignisse, die sich angeblich erst nach der Wiedereinnahme Veronas durch Hugo abgespielt haben sollen, nunmehr schon in die Zeit zwischen der Niederlage der Bayern bei Bussolengo und ihrem endgültigen Abzug aus Verona gesetzt werden muß, und daß die Akteure dabei nicht die Burgunder, sondern die Bayern sind.

Auszugehen ist von dem Satz: Nam[2]) veniente, ut optime nosti, a contraria parte altera, cum, ea perspecta, gens effera et nobis barbara, de se ipsa vero iure suspecta, utpote pro ea, quae inter vos iam in multis in negotio consimili saepe naufragaverat vita, omnem ut erat culpam in eundem retorsisset archidiaconum et nostrae partis honoratiores quosdam, maxime vero in clerum universum. ... Die Ballerini[3]) sehen in der gens perspecta, effera et nobis barbara, de se ipsa vero iure suspecta die herannahenden Burgunder. Es ist nun schon an sich ganz unwahrscheinlich, daß Rather in diesem, sonst sehr vorsichtig gehaltenen Brief an seinen Feind, der ihn seinerzeit an Hugo verriet, aus der Gefangenschaft heraus, also noch in der Gewalt des Königs, diesen und seine Krieger ein rohes und barbarisches Volk hätte nennen und ihnen die gleich darauf erzählten Greueltaten mit starken Worten hätte vorwerfen sollen. Aber die Ballerini haben überhaupt die Konstruktion des ganzen Satzes nicht genau überschaut. Veniente ... altera und gleich darauf ea perspecta sind nicht mit gens effera et nobis barbara zu verbinden. Veniente altera bezieht sich vielmehr auf epistola im unmittelbar vorhergehenden Satz zurück. Es ist also so zu konstruieren und zu ergänzen: Nam, ut optime nosti, veniente altera (epistola) a contraria parte, cum ea perspecta, gens effera et nobis barbara ... omnem ... culpam in eundem archidiaconum ...

[1]) Vgl. Vogel 1 S. 64ff.

[2]) Weigle Brief Nr. 1; Ballerini S. 98 D—99 B

[3]) Ballerini S. 98 Anm. 41.

retorsisset, ... Durch diese grammatische Klärung verändert sich die Situation von Grund aus. Die gens effera et nobis barbara sind die Bayern, wodurch übrigens auch die Umdeutung der Ballerini von nobis zu vobis überflüssig wird, denn von den Bayern konnten sowohl die Veronesen als auch Ratherius als Lothringer sich distanzieren. Die pars contraria sind dann die Burgunder. Von diesen trifft ein Brief ein. Als er bekannt wird, werfen die Bayern die ganze Schuld — an der Niederlage bei Bussolengo nämlich — auf die Vornehmen der Stadt, den Klerus und den Archidiakon, da sie infolge früherer schlechter Erfahrungen den Italienern gegenüber mißtrauisch sind, und beginnen zu plündern und zu morden. Sie befinden sich also innerhalb der Stadt, während die Burgunder noch draußen stehen. Dieses Bild der kurz vor ihrem Abzuge aus Verona in der verbündeten Stadt wie Feinde hausenden Bayern kennen wir nun aber aus Liudprands Schilderung.[1]) Es ist die Situation kurz nach der Vernichtung der Besatzung von Bussolengo, als die Bayern an Rückzug denken, Graf Milo bereits zu Hugo geflohen ist und sein Bruder die Zitadelle gegen die Bayern zu halten versucht. Der Brief von seiten der Burgunder, der die Bayern gegen die Veronesen so in Harnisch brachte, wird darum dem ganzen Zusammenhange nach wahrscheinlich eine Aufforderung Hugos an die Veronesen enthalten haben, wieder von den Bayern abzufallen und ihm die Stadt auszuliefern. Allgemeinen Verrat witternd, werfen die Bayern nun auch die Schuld an der Niederlage von Bussolengo auf die Veronesen und beginnen ein Strafgericht. Interessant ist, daß sie den Bischof verschonen und in dem Archidiakon den Hauptschuldigen sehen. Vielleicht darf man daraus schließen, daß Hugos Brief an den letzteren gerichtet war. Mit dem Bischof war der König ja zerfallen. Rather selbst allerdings erklärt seine bessere Behandlung daraus, daß die Bayern in ihm einen Stammesverwandten ihrer Führer respektiert hätten. Arnulf selbst habe ihn so genannt.[2]) Wieweit Rather hier schönfärbt, um seine

[1]) Vgl. oben S. 381 mit Anm. 3.

[2]) Mit consanguinitas ist hier wahrscheinlich nicht die eigentliche Blutsverwandtschaft, sondern lediglich die gemeinsame Zugehörigkeit zu den nördlich der Alpen sitzenden germanischen Stämmen im Gegensatz zu den Italienern gemeint. Die Ballerini S. 99 Anm. 42 beziehen diese Er-

bis zuletzt enge Verbindung mit den Bayern zu vertuschen, läßt sich nicht absehen. Glaubwürdig schildert er aber, wie er sich in jener schrecklichen Nacht darum mühte, seine Kleriker vor der Folter und dem Tode zu retten. Dabei rühmt er sich des besonderen Verdienstes, nicht nur Ursus, wie die Ballerini und die Späteren lesen[1]), sondern vor allem dem Archidiakon Freiheit und Leben erhalten zu haben. Damit kommen wir zu der mysteriösen Angelegenheit des Schmähbriefes an König Hugo. Die Versammlung im Morgengrauen, welche ihn zu schreiben beschloß, ist nach unserer Meinung nicht ein Consilium des Bischofs mit einigen Bürgern der Stadt, sondern eine Versammlung der Veroneser Großen und der bayerischen Truppenführer, was man aus den Worten: decretum[2]) est . . . ab omnibus, tam nostratium quam exterorum schließen kann. Die Bayern forderten dort wahrscheinlich sichtbare Beweise für die Unschuld des Veroneser Klerus und seines besonders verdächtigen Führers, des Archidiakons, an der von ihnen vermuteten Konspiration mit den Burgundern und verlangten einen energischen Absagebrief des gesamten Veroneser Klerus als Antwort auf den Brief Hugos. Dieser Absagebrief sollte voller Schmähungen gegen den König sein.[3]) Die Bayern erklärten, wenn es der Archidiakon wagen würde, ein solches Schreiben abzuschicken, so wollten sie an seine Unschuld glauben und ihn laufen lassen. Andernfalls würde er sofort hingerichtet werden.[4]) Eine spätere Bestrafung durch Hugo der sofortigen Aburteilung vorziehend, erklärten sich die Kleriker und auch der Bischof zu allem bereit. Vielleicht hat der Bischof den Text selbst entworfen, sicher hat ihn Ursus niedergeschrieben. Er trug wahrscheinlich keine besondere Namensunterschrift, sondern

---

zählung natürlich auf Hugo, da die ganze Episode bei ihnen nach der Wiederbesetzung der Stadt durch diesen spielt. Gerade die Bezeichnung Princeps scheint mir aber die Beziehung auf den Herzog Arnulf und nicht auf den König Hugo zu bestätigen.

[1]) Die Ballerini lesen hier irrtümlich promissis et ipsis tibi statt promissis et ipsi et tibi; vgl. Weigle Brief 1; Ballerini S. 98 B.

[2]) Vgl. ebd. S. 99 C.

[3]) Vgl. ebd. S. 98 C: epistolam conviciis plenam . . .

[4]) Vgl. ebd. S. 99 C/D: et si illam mittere auderet archidiaconus, quasi inscius dimitteretur criminis, sin alias, sententiam ilico subiret capitis.

wurde im Namen des Gesamtklerus verfaßt. Sonst hätte Hugo später nicht nach dem Absender zu forschen brauchen. Als das verhängnisvolle Schreiben abgesandt war, ließen die Bayern den Archidiakon frei und zogen bald darauf ab. — Alles Spätere bietet der Erklärung nun keine Schwierigkeiten mehr. Nachdem Hugo die Stadt in Besitz genommen hatte, forschte er empört nach dem für den Brief Verantwortlichen. Der Schreiber Ursus war schnell ermittelt. Er erklärte, der Verantwortliche nicht nur für den Brief, sondern für die ganze Empörung sei der Bischof allein.[1]) Der König, froh, auf diese Weise des lang Gehaßten sich entledigen zu können, setzte Rather ohne weitere Untersuchung und ohne Befragung einer Synode ab und warf ihn in den Turm zu Pavia.

[1]) Vgl. ebd. S. 98 D: me auctorem, me totius moliminis praesentasti incentorem.

Nachtrag: Da die Druckerei gezwungen war, die Arbeit an der Edition der Ratherbriefe kurz vor dem Umbruch vorläufig einzustellen, können die Ratherzitate dieses Artikels nur nach den Nummern der neuen Ausgabe angeführt werden, denen die Seitenzahlen der älteren Drucke, der Ballerini, Morins usw., soweit möglich, beigefügt wurden.

Studien zum Archipoeta I—II

Von

Karl Langosch

I. Omnia tempus habent...[1])

1. Der Anfang. R. Ganszyniec[2]) tadelt an Manitius' Ausgabe[3]), sie sei „allzu konservativ" und dringe nicht über die „Tradition" zum Original vor. Im Gedicht Omnia tempus habent ... will er die Gestalt des Originals dadurch wiederherstellen, daß er die beiden ersten Verse streicht. Dafür weist er vor allem auf die Form hin, daß die Verse keinen Reim haben. Die übrigen Hexameter dieses Gedichts sind leoninisch gereimt; in den beiden kann auch nicht von Endreim gesprochen werden (tempus : versus), weil der Archipoeta den Reim stets zweisilbig rein hält mit der einzigen besonders begründeten Ausnahme in II, 44[4]).

Durch die Reimlosigkeit fallen allerdings V. 1 und 2 nicht wenig auf, aber auch die folgenden beiden Verse weisen nicht die danach alleinherrschende Form auf. V. 3 und 4 haben zwar wie V. 5—23 leoninischen Reim und den in der üblichen zweisilbig-reinen Gestalt, aber sie (und auch schon V. 1—2) enden nicht wie V. 5—23 mit einem einsilbigen Wort. Müßte man nicht, wenn

---

[1]) Manitius (s. Anm. 3) Nr. 1.

[2]) R. Ganszyniec, Textkritisches zum Archipoeta, im Münchener Museum, hrsg. von Fr. Wilhelm, 4 (1924) S. 114ff.

[3]) M. Manitus, Die Gedichte des Archipoeta, Münchener Texte Heft 6 (1913), jetzt in zweiter Auflage 1929.

[4]) Vgl. meine Ausführungen in der HDS. 30 (1936) S. 503ff., dazu noch die Hexameter in X, von denen 22 leoninisch und 20 endgereimt sind.

man in der Art Ganszyniecs verfährt, der das nicht bemerkte, auch V. 3 und 4 streichen? Zum mindesten muß man die formale Sonderheit zu erklären suchen. Nun halte man sich einmal vor Augen: V. 1—2 ohne Reim, 3—4 Versus leonini, 5—23 Versus leonini et intercisi! Sieht das nicht so aus, als ob V. 1—4 durch die Form vom Ganzen abgehoben und in ihrer zweiten Hälfte der dann folgenden Hauptgestalt des Gedichts bereits z. T. angeglichen werden sollten? Liegt hier nicht eine Klimax vor uns, die der Dichter absichtlich anbrachte? Doch hängt es vom Inhalt ab, ob wir zu solcher Deutung berechtigt sind.

Wie Ganszyniec behauptet, seien V. 1—2 in ihrem Inhalt nicht nur entbehrlich, sie störten sogar. Einmal sei es wahrscheinlicher, daß der Dichter in diesem seinem ersten Gedicht den Namen seines Gönners gleich zu Anfang nenne; das sei in V. 3 der Fall, wo „in feierlichem Ton die Anrede" begänne. Electo sacro steht aber nach Manitius' Text immerhin noch im Gefüge des ersten Satzes. Läßt man mit Ganszyniec das Gedicht erst nach V. 2 anfangen, ist Electo sacro keine direkte Anrede mehr. Die Anrede ganz in den Anfang zu stellen, ist schließlich das Übliche, dem der Dichter auch nur dreimal folgt: in IV und VI Archicancellarie ... und V Presul urbis Agripine. Dagegen bringt er im zweiten Teil von X die Anrede erst im vierten Vers der ersten Strophe und schließt sie nicht an das Du des ersten Satzes (tua distribuas), sondern erst an das redoles des zweiten an. Die „Beichte" (III) und die „Vision" (IX) sind ganz an Reinald gerichtet; die Anrede findet sich aber erst in der sechsten bzw. neunten Strophe beim ersten tu. Die „zweite Beichte" (VIII) ebenso wie der erste Teil von X sind von Anfang an nur auf Reinald zugeschnitten, besitzen aber trotz vieler Dus (das erste in VIII tuus adoptivus 25, in X te precipiente 1) keine eigentliche Anrede. In unserm Gedicht, in dem die Anrede nicht später, nicht etwa erst in der Mitte unterzubringen war, hätte die übliche Form schwerlich so gut gepaßt; ja, man erwartet fast etwas Besonderes, und das kommt gerade darin zum Ausdruck, daß der Dichter Reinald nicht gleich mit dem ersten Wort anredet: er vermag so durch den Topos und seine persönliche Verwendung die Aufmerksamkeit und Zuneigung Reinalds viel inniger zu gewinnen als durch die Anrede vornweg und zugleich den Ton einer gewissen Scheu und Zurück-

haltung anzuschlagen, der durch das ganze Gedicht klingt und die erste Annäherung des Dichters an Reinald verrät.

Zum andern nähme „die Siktion der persönlichen Ansprache (hec loquor) sich neben der etwas prosaischen Überreichung des Scriptums (V. 2) etwas merkwürdig aus", drittens widerspräche presens in tegmine macro (V. 3) der „körperlichen Anwesenheit" (V. 2). Zum zweiten Einwurf muß man die Gegenfrage erheben: warum soll der Dichter nicht eine Niederschrift des Gedichtes überreichen und bei diesem Akt zugleich seine Verse vortragen? Ist denn das etwas Außergewöhnliches, zumal wenn sich ein Dichter, wie es hier der Fall war, damit einer hochgestellten Persönlichkeit vorstellte? Warum soll er nicht beides — ob und inwieweit es sich dabei um Siktion handelt, ist hier wie auch sonst nebensächlich — zum Ausdruck bringen, warum mit diesem Nebeneinander auffallen? Außerdem dürfte dasselbe in einem andern Gedicht vorliegen, in X: En habeo versus — versus recitante poeta. — Wenn Ganszyniec des weiteren meint, der Dichter könne sich nicht in dürftigem Gewand vorgestellt haben, so muß man fragen, was der denn mit seinem Gedicht erreichen wollte. Er bittet um Hilfe und betont dazu immer wieder seine Armut. Außer in tegmine macro (3) heißt es pauperie plenos nos (13), sein ganzer Körper zeuge von seiner Bedürftigkeit (20); am Schluß weist er nochmals auf die Beschaffenheit seiner Kleidung, in der er vor dem Angeredeten steht und ihm sein Gedicht überreicht: tibi verba precun do, In tali veste sto penes te (21 f.). Die aber kann nicht anders als ärmlich gedacht werden, das verlangt der Sinnzusammenhang. Im vorletzten Vers ist also nochmals ausgesprochen, was Ganszyniec in V. 2—3 bezweifeln zu müssen glaubt. Außerdem ist das ein Motiv, das der Archipoeta auch in andern Gedichten verwendet. Im zweiten Gedicht predigt er vor einer Versammlung von Geistlichen und lenkt im zweiten Teil in die persönliche Bitte um Geschenke ein; er sei so arm und bedürftig, daß er vor Hunger und Durst umkomme (36). Auch hier zeigt er auf seine Kleidung, die er trägt; diesmal ist es freilich ein Pelz (indumentum varium, mhd. buntwerc), den er aber nicht versetzen könne, weil er ein Geschenk Reinalds sei (38). Sonst aber ist es wie in unserm Gedicht Reinald, sein hoher Gönner und Mäzen, den er auf sein schlechtes Gewand aufmerk-

sam macht, um seinen Bitten größeren Nachdruck zu verleihen. So ist er beim Studium in Salerno erkrankt, er mußte seine Kleidung zu Geld machen, um Lebensmittel zu kaufen, und ist nun ganz abgebrannt (nudus et incultus X, 18). Ein andermal nennt er sich den ärmsten aller Dichter, der nichts weiter besäße, als was Reinald an ihm sähe (VI, 17 Nichil prorsus habeo, nisi quod videtis); er sei aller Habe ledig, verfüge nicht einmal über ein Fell oder Federn in seinem Bett (nudus ego, Qui vellus non habeo nec in lecto plumam 28). Im vierten Gedicht ist seine Armut so groß, daß er Reinalds Lob barfuß singt (Pre multa pauperie nudis laudo pedibus 9).

Wenn man V. 1—2 streicht, muß man V. 3 zu 4 ziehn: Electo sacro ... hec loquor. Loqui mit dem Dativus personae wäre durchaus dem Sprachgebrauch des Dichters gemäß.[1] Damit würde aber in den Anfang ein Ton hineingetragen, der nicht zu dem des Ganzen paßte. Sonst herrscht persönliche Anrede, im neuen Anfang hieße es aber unpersönlich: „Zum heiligen Erwählten spreche ich folgendes ..." Diese Worte haben nicht das lyrische Gepräge, das dem Übrigen eignet, sondern episch-erzählendes. Wie hart und unvermittelt klingen dazu die näheren Angaben: „... in ärmlichem Gewand, schamrot wie ein junges Mädchen." Es ist auch kein Grund, keine künstlerische Absicht zu erkennen, weswegen der Dichter das Du gemieden haben soll. Anders liegen die Dinge im vierten Gedicht, schon äußerlich. Das Gedicht beginnt mit der Anrede Reinalds und preist in der Du-Form seinen Charakter und seine Leistung in Strophe 1—8, um erst in den letzten drei Strophen zum Unpersönlichen umzubrechen; und zwar spricht der Dichter von Reinald nunmehr nur in der dritten Person, von sich selber zunächst noch in der ersten (Str. 9 laudo Electum Colonie), dann aber, was in unserm Gedicht nicht der Fall ist, ebenfalls in der dritten (Str. 10 Archicancellarium[2]) vatem pulsat nuditas; Str. 11 Poeta composuit, imposuit, meruit). Diesem Umbruch liegt deutlich eine künstlerische Absicht zugrunde. Der äußere Gegensatz (Du — Erwählter Kölns,

[1]) S. II, 8, 4 locutus est nobis, III, 1, 2 loquor mee menti (daneben contra III, 22, 1 und ad IX, 8, 1).

[2]) So ist mit Frantzen in Neophilologus 5 S. 175 des Reims wegen statt -ii der Handschrift zu lesen und dies als Adjektiv zu fassen.

Ich — der Dichter) unterstreicht nicht nur den inhaltlichen (Preis des edlen, mächtigen, freigebigen Lenkers des Reichs — Bitte des bedürftigen und zerlumpten Dichters), sondern legt auf den Schluß ein besonderes Gewicht und hilft damit, die große Verschiedenheit der beiden Teile (8: 3 Strophen) auszugleichen. Hier führt die unpersönliche Form nicht den episch-erzählenden Ton ein wie in unserm Gedicht, sondern behält den lyrischen bei und dient dazu, der Bitte eine besonders eindrucksvolle Gestalt zu geben: durch die Distanzierung kann der Dichter sein Anliegen viel deutlicher und doch nicht unbescheidener äußern.

Daraus ergibt sich, daß die Verdächtigungen gegen V. 1 und 2 nicht stichhalten, daß V. 3—4 ohne 1—2 nicht bestehen können. Man hat sich daher zu fragen, ob die ersten beiden Verse, so wie sie überliefert sind, inhaltlich nicht gerade das bieten, was erforderlich scheint. Sie fügen sich schon deswegen gut zum Ganzen, weil auch in ihnen die persönliche Anrede herrscht (tibi, Electo sacro); sie bringen einen Einsatz, der nicht hart aufklingt, sondern sich von einem Gemeinplatz aus der Bibel kühn ins Persönliche wendet und so den Ton allmählich anschwellen und aufs Hauptthema hinlenken läßt. Nun stehen auch jene beiden Angaben (in tegmine macro — non absque rubore . . .) nicht mehr unvermittelt da. Einmal sind sie nicht mehr nebeneinandergestellt, sondern gehören zu zwei verschiedenen Verben; zum andern wird beim ersten durch das wiederholte presens die sorgliche Verknüpfung mit dem Vorhergehenden erreicht (prosaisch gesprochen: „. . . und zwar . . ."). Jetzt heißt auch hec loquor nicht „Ich spreche folgendes:", sondern unbeschwerter „Ich spreche das folgende.", ohne den Doppelpunkt.

2. Gliederung und Aufbau. Die Einteilung des Gedichts kann man nicht an Dingen ablesen, die sonst in die Augen fallen. Endreim fehlt ganz, durch den die Hexameter in X, 23ff. in Strophen zu je vier Versen gegliedert sind; die Gesamtverszahl 23 spricht zum mindesten nicht dafür, daß sich Versgruppen von gleicher Stärke abheben lassen. Näheres Betrachten aber lehrt, daß das Gedicht in Abschnitte oder Strophen gegliedert ist, daß diese mit einer einzigen Ausnahme gleichen Umfang besitzen, daß die Ausnahme in Wirklichkeit künstlerische Absicht ist und überhaupt der Aufbau des Ganzen hohe Kunst verrät.

Die ersten vier Verse gehören schon äußerlich zusammen (sie haben kein einsilbiges Wort am Schluß, s. o.) und sondern sich schon dadurch vom Ganzen deutlich ab als erste Strophe. Ebenso steht es mit ihrem Inhalt. Der Dichter bittet Reinald um Gehör für ein kurzes Gedicht, das er vortragen will; der Ankündigung folgt V. 5—23 die Ausführung, indem er dem Fürsten seine Bitte unterbreitet. V. 1—4 bringen also den Auftakt, V. 5—23 das Thema.

Der nächste Einschnitt liegt nach wiederum vier Versen. V. 5—8 (die zweite Strophe) huldigen der überragenden Persönlichkeit Reinalds, der mit trefflichem Rat und mit kräftiger Hand den Staat leitet und die ganze Geistlichkeit überragt.[1]) V. 9 aber beginnt ein neuer Gedanke: precor (te). Zusammengeschlossen wird die zweite Strophe durch Vive in V. 5 und Incolumis vivas in V. 8. Der Schluß der Strophe nimmt also den Eingang wieder auf und verstärkt ihn. Auch die zweite Hälfte des achten Verses greift zurück und macht den Vers so recht zu einem Strophenabschluß. Plus Nestore consilii vas[2]) führt das mit consilio (6) Angedeutete weiter aus und gibt ihm einen kräftigeren Sinn.

Dann schließen sich wieder vier Verse (9—12) zusammen, zur dritten Strophe: der Dichter kündet eine persönliche Bitte an, durch die er Reinald zum Mitleid bewegen will[3]), und begründet, warum er sich gerade an Reinald wendet: Reinald sei ein großer Mann, wie man daran sähe, daß das ganze Volk ihn verehre; als solchem gezieme es ihm, sich derer, die in Not sind, zu erbarmen; das solle er jetzt beweisen (cor miseris flecte!). V. 13ff. aber führen einen Schritt weiter und direkt ans Ziel (hilf mir!). — Die dritte Strophe ist auf der zweiten aufgebaut. Vir pie (9)[4]) geht auf den Kirchenfürsten (pontificum flos 7), vir iuste (9) auf

[1]) Pontificum flos vgl. flos urbium VII, 18, 2 und flos presentis evi IX, 17, 1, dazu flos temporis Sap. 2, 7.

[2]) Vgl. vas vanitatis III, 23, 4; Act. 9, 15 vas electionis.

[3]) Statt moneam, das keinen rechten Sinn gibt, lese ich moveam in 9 — monere sonst in der üblichen Verwendung II, 35, 2 und IX, 8, 3, ebenso movere IX, 14, 4. Ich benutze dankbar ein vollständiges Wortverzeichnis zu den Gedichten des Archipoeta, daß mein Hörer Dr. Hans Wagner anfertigte.

[4]) Über pie s. u. S. 393 f.

den Staatsmann, der das ius (6) leitet, vir racione vigens (10) auf den klugen Ratgeber (consilii vas 8). In der dreifachen Anrede, die durch Anapher geschmückt ist, wird der Hauptinhalt der vorhergehenden Strophe wiederaufgenommen. Wie der Dichter dort diese Eigenschaften durch vir immense (5)[1]) umgreift, so tut er es hier mit magni viri (11) und unterbaut den Gedanken der Größe noch durch den Hinweis auf die Verehrung, die Reinald beim Volk genießt. Darauf gründet er die Verpflichtung Reinalds, den Bedrängten zu helfen, und darauf hinwiederum sein Unterfangen, ihn zu bitten und sein Mitgefühl zu erregen.

Den nächsten Einschnitt wird man nach V. 15 ansetzen, d. h. nach nur drei Versen. Jetzt nennt der Dichter endlich den Inhalt der Bitte und in der Form, daß sie auf ihn persönlich bezogen ist (vorher nur precor — nur cor miseris flecte): Hilf mir, ich bin arm, ich bin dein Landsmann[2]), ja du bist meine letzte Lebenshoffnung. V. 16ff. kommt er dagegen mit etwas Neuem, indem er seine körperliche Not schildert, die er mit pauperie plenos (13) und tegmine macro (3) kaum berührt hatte. V. 13 und 14 sind parallel gebaut, V. 15 aber weicht von ihnen ab und gehört doch zu ihnen hinzu. Dieser Vers enthält zwar keine Aufforderung wie 13 und 14 in fove — iuva nos, dafür ist aber die dritte, die wichtigste, weil am tiefsten dringende Begründung (ich habe keinen andern, der mich retten kann, als dich) im Hauptsatz dargestellt und füllt ihn ganz, während in 13 und 14 die Begründungen nur an jene Aufforderung angehängt sind.

Auch diese Strophe knüpft im einzelnen an die vorhergehende an. Pauperie plenos (13) erinnert an miseris (12) und minimos (11), pietate (13) an probitas (12) und solita (13) an solet (11). Probitas fasse ich nicht im engen oder „prägnanten" Sinn „Mildtätigkeit" wie Ganszyniec, sondern in dem weiteren „gütige Gesinnung", dagegen pietas als „Mildtätigkeit"[3]), vom Archipoeta ebenso verwandt VI, 24, 4 und 25, 1, X, 24.[4]) Pie

[1]) immensus im Sinne groß, s. Diefenbach, Glossarium 1857 S. 287c: groz.

[2]) Über Transmontanus s. u. S. 397.

[3]) Vgl. Diefenbach, Glossarium 1857 S. 433c: mildicheit.

[4]) Dagegen pietas inestimabilis II, 20, 1 bei der Schilderung der Passion Christi von der göttlichen Liebe, Gnade.

in 9 dürfte wegen seiner Beziehung auf V. 7 dem sacer in electo sacro (3) entsprechend aufzufassen sein, noch nicht aber als „mildtätig, freigebig“ wie in X, 39[1]), wenn es auch etwas nach pietate (13) hinschillern mag.

Die nächsten vier Hexameter schließen sich zur fünften Strophe zusammen; V. 16—19 führen aus, wie der Dichter körperlich zu leiden hat; ihn quälen Winterkälte, Hunger und Husten so sehr, daß er Reinald einreden möchte, er fühle den Tod nahn. Vorher hatte er nur von seiner schlechten Kleidung (3) und seiner Armut gesprochen, und zwar in diesen wenigen, allgemeinen und abstrakten Worten; dazu macht er jetzt nähere und weitergehende Angaben: weil er — so darf man ergänzen — keine ausreichende Kleidung und kein Geld besitzt, muß er frieren und hungern und kann sich nicht die nötige Pflege für seine Gesundheit leisten. Einen wichtigen Gedanken, den er bisher nur gestreift und den er kurz und allgemein gehalten hatte, führte er erst damit in seinen Einzelheiten und Auswirkungen vor, an die man auf Grund der früheren Äußerungen nicht denken konnte. Das hatte er unbedingt nötig, um seine Hilfsbedürftigkeit möglichst deutlich vor Augen zu stellen.

Bei V. 20 fragt man sich vielleicht, ob er nicht noch zur vorhergehenden Strophe gehört: mit dem übrigen Körper bezeugt mein Fuß, daß ich mittellos bin. Die Parallele IV, 9, 2 Pre multa pauperie nudis laudo pedibus läßt keinen Zweifel darüber, daß der Dichter hier darauf hinweist, daß er barfuß sei. Er faßt also nicht, wie es wohl auf den ersten Blick hin scheint, den Inhalt der fünften Strophe zusammen, er beleuchtet auch nicht einen wichtigen Gedanken daraus stärker als vorher; er bringt vielmehr etwas Neues, indem er nach der körperlichen Not, die er hier nur mit corpore cum reliquo aufklingen läßt, sich der mangelhaften Kleidung zuwendet und damit einen Gedanken des Anfangs aufgreift, den er hier aber in ganz andere Form gießt. Den Abschluß der fünften Strophe bildet nicht V. 20, sondern V. 19, da er den Grundgedanken der Strophe, das körperliche Leiden, am schärfsten ausdrückt: non a morte procul sum. Vor allem schließen sich an 20 die folgenden Verse an, worauf schon Unde in 21 hindeuten kann;

---

[1]) Vgl. Diefenbach S. 439a: milde.

V. 20 dient dazu, um bestimmte Folgerungen, die sich aus seinem Inhalt ergeben, daran anzuknüpfen: weil mein ganzer Körper meine Bedürftigkeit anzeigt, darum überreiche ich dir diese Verse nur mit schamhaftem Blick und steh bedrückt in so schlechter Kleidung vor dir. — Frons kann im Mittelalter soviel wie consciencia bedeuten.[1]) Danach hat non sine fronte den Sinn „voller Gewissensbisse“, scil. wegen der mangelhaften Kleidung; hier wohl schwächer als „bedrückt, befangen“ o. ä. aufzufassen.

Die letzte Strophe, die also V. 20—23 umfaßt, bildet den Ausklang: voll Scham ob meines ärmlichen Äußeren überreiche ich dir das Bittgedicht, ich wünsch dir langes Leben und daß du an mich denkst. Hier löst sich der Dichter wieder ein wenig von seinem Gedicht, ähnlich, freilich nicht so stark, wie im Anfang, nicht aber ohne nochmals, wenn auch etwas von fern, an seine Bitte zu erinnern. Der Charakter als Schlußstrophe verrät sich auch im Bezug und Zurückgreifen auf die früheren Strophen, besonders die erste, nicht aber wie sonst auf die unmittelbar vorhergehende; auf die vierte nos inopes (pauperie plenos nos 13), memor esto mei (fove, iuva nos 13-4), auf die zweite liber ab interitu sis (vive 5, incolumis vivas 8), vor allem auf die erste verecundo vultu, non sine fronte (non absque rubore 4), verba precun do (reddere versus 2), in tali veste (in tegmine macro 3), sto penes te (presens 2-3).

W. Stapel[2]) spricht von einem „radialen“ Aufbau des Gedichts: „Der 12. Hexameter steht für sich, vor und nach ihm eine Gruppe von je 11 Hexametern.“ Den Inhalt der ersten elf Verse umschreibt er mit „anredender Einleitung“ und „preisender Anrede“; damit läßt er aber V. 9ff. (precor ...) unter den Tisch fallen. Vor allem ist kein innerer Grund aufzufinden, um V. 12 eine Sonderstellung zuzubilligen, es sei denn die äußere Arithmetik, daß die Zahl 12 eben die Mitte von 23 bildet; bei Stapel fehlt jede Begründung. Was mit Ausnahme des Anfangs sich äußerlich

[1]) S. Alanus ab Insulis, Distinctiones dictionum theologicalium: frons proprie consciencia (Migne 210 Sp. 799); Brunellus 14: sum sine fronte latro (E. Voigt, Kleinere lat. Denkmäler der Tiersage, 1878, S. 82); Bernhard von der Geist, Palpanista 65: Sed peius scurris questum sine fronte ligurris.

[2]) W. Stapel, Des Archipoeten erhaltene Gedichte (1927) S. 174.

wie innerlich heraushebt, sind vielmehr die Verse 13—15. Diese unsere vierte Strophe zählt als einzige nur drei Verse, während die übrigen fünf stets vier umfassen. Wenn wir die erste Strophe nicht mitrechnen, die der Dichter namentlich durch die Form der Kadenz vom Ganzen abgesondert hat (s. o.), bilden jene drei Verse die Mitte, die von je zwei Strophen mit je vier Versen umrahmt wird. Es ergibt sich also folgende Versgruppierung: 4 ‖ 4 + 4 | 3 | 4 + 4. Überblicken wir noch einmal den Gedankengang, so zeigt sich, daß die äußere Sonderstellung der Strophe in der Mitte und mit den drei Versen ihren inneren Grund hat: sie bildet die Spitze, zu der die vorhergehenden Verse stetig emporstreben und von der die folgenden wieder hinabgleiten. Von der ersten bis zur vierten Strophe geht es mit dem Inhalt immer steiler aufwärts: die Bitte um Gehör als Präludium (1); dann die Huldigung an Reinald (2), die Ankündigung einer Bitte mit der Rechtfertigung der Adresse (3), schließlich die eigentliche Bitte mit dreifacher, schwerer Begründung (4). Diesem Aufschwellen zum Fortissimo folgt das Ab- und Ausklingen: die körperliche Not, deren Darstellung aber nicht überflüssig war (5), und als Schluß (6), der bezeichnenderweise besonders auf den Anfang zurückgreift, die Scham des Dichters ob seines ärmlichen Aufzugs und zu allerletzt noch einmal das Hauptthema, die Bitte, aber piano. Der Aufbau ist also viel schöner und feiner, als ihn Stapel sehen wollte, er ist ein Meisterwerk, dessen Kunst sich erst eingehender Betrachtung erschließt.

Kurze Zeit, nachdem ich die Angriffe H. Meyer-Benfeys und W. von den Steinens[1]) zurückwies, die den Archipoeta zum Provenzalen oder Lombarden erklären wollten, und die deutsche Herkunft wahrscheinlich zu machen suchte[2]), erschien der Aufsatz Otto Schumanns „Die Heimat des Archipoeta" [3]); darin werden zwar auch jene beiden Thesen energisch abgewehrt, aber doch romanische Abstammung vermutet: „Fest steht . . ., daß er diesseits der

[1]) S. Zs. f. deutsches Altertum 71 (1934) S. 201 ff. und 72 (1935) S. 97 ff.

[2]) K. Langosch, Der Archipoeta war ein Deutscher! in der HDS. 30 (1936) S. 493 ff.

[3]) O. Schumann in der Zs. f. roman. Philol. 56 (1936) S. 211 ff.

Alpen beheimatet gewesen ist ... daß er ein Deutscher war, ist minder wahrscheinlich, als daß er aus romanischem Sprachgebiet kam, am ehesten wohl aus einem der lothringischen oder burgundischen Länder, die damals zum Imperium gehörten" (S. 222). Schumann begründet das einzig und allein mit dem Argumentum ex silentio, daß Transmontanus in V. 14 unseres Gedichts für die Bezeichnung als Deutscher zu allgemein sei und man dafür Germanus erwarten müßte, daß der Dichter „es schon fertig gebracht haben würde, ... die Berufung auf engere Landsmannschaft klar und deutlich auszudrücken, wenn er es nur gewollt hätte" (S. 212). Wie aber aus meinen Zusammenstellungen über die -alpinus- und -montanus-Kompositionen hervorgeht[1]), hat man für diese nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jener Zeit „in erster Linie die Bedeutung ‚Deutscher' bzw. ‚Italiener' anzunehmen"; Transmontanus ist also durchaus geeignet, die engere Landsmannschaft auszudrücken. Ferner ist alles Spintisieren darüber, warum der Dichter Transmontanus und nicht Germanus verwendet, abgesehen davon, daß es jenseits wissenschaftlicher Erkenntnis liegt, damit zurückzuweisen, daß der Archipoeta sonst für „Deutscher" bzw. „deutsch" nur Teutonicus gebraucht, wo ebensogut Germanicus hingepaßt hätte.[2]) Schumanns These ist also, wie ich in der Dt. Vjschr. f. Litwiss. 18, 1940, S. 346 Anm. 1 hinwies, bereits durch die Ausführungen meines Aufsatzes widerlegt. Mit der Kritik, die seitdem an meinen Ergebnissen geübt wurde[3]), kann ich mich leider nicht auseinandersetzen, weil es sich nur um beiläufige Erklärungen handelt ohne Angabe von Gründen. Bulst führt an andrer Stelle seines Aufsatzes[4]), ohne sich auf den vierzehnten Vers des ersten Gedichts einzulassen, der nun einmal im Mittelpunkt jeder Behandlung der Herkunftsfrage stehen muß, für Frankreich als Heimat drei Argumente an, von denen aber keins durchschlägt. Was in dieser Hinsicht von den „französischen Formen" zu halten ist, haben

[1]) Langosch in HVS. 30, S. 519—34.

[2]) Langosch S. 518.

[3]) S. E. Schröder in den GGA. 199 (1937) S. 521 und Anz. f. dt. Altertum 56 (1937) S. 80 sowie W. Bulst in der Dt. Vjschr. f. Litwiss. 15 (1937) S. 202.

[4]) Bulst S. 200 f.

O. Schumann[1]) und ich[2]) gesagt. Daß Hugo von Orléans und Hilarius von Angers die „Geistesverwandten" des Archipoeta seien, ist erst noch gründlich zu beweisen; ich bin vom Gegenteil überzeugt, kann hier aber nur auf eine Äußerung H. Brinkmanns über François Villon (dem Plebejer, den verbrecherisches Treiben fast an den Galgen bringt, fehlt Seelenadel)[3]) und auf Wesentliches auf S. 543 meiner Arbeit verweisen und hoffe, später darüber ausführlich zu handeln. Schließlich kann von Mangel an „vaterländischer Begeisterung" in „Salve, mundi domine!" schon nach der Abhandlung W. Stachs[4]) nicht mehr gesprochen werden. — Hier komme ich deswegen auf die Heimatfrage zurück, weil sich von der jetzigen Arbeit aus ein wichtiges Argument verstärken läßt, das ich damals vorbrachte: daß sich V. 14 auf die engere Landsmannschaft bezieht, verlange vor allem der Zusammenhang, sonst sei dem in den beiden Transmontani ausgedrückten Gedanken kein Sinn und überhaupt kein Inhalt zuzubilligen. Dieser V. 14 gehört nun zu jener Strophe, die das Hauptgewicht des ganzen Gedichts trägt. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß der Dichter an dieser Stelle zwischen die schweren Gründe für seine Bitte um Unterstützung, nämlich daß er bedürftig sei und keinen andern Menschen habe, an den er sich wenden könne, einen so leichten gebracht haben soll, daß er als Romane an den Deutschen Reinald appelliert, weil der auch nördlich der Alpen, vielleicht auch im deutschen Reichsgebiet zu Hause ist. Nein, auch der Aufbau des Gedichts unterstützt die Forderung, in den Transmontani das Bekenntnis zur engeren Landsmannschaft zu sehen.

3. Der Text. Nicht nur zum besseren Verständnis meiner Darlegungen dürfte die Beigabe des Textes wünschenswert sein, ich will ihn auch nach dem Neuerarbeiteten und auf Grund eigener Handschriftenkollation in besserer Gestalt vorlegen als Manitius. Dessen Lesartenapparat kann beträchtlich erleichtert werden. V. 15 ist m̄i als michi aufzulösen, da der Schreiber ungekürzt stets

[1]) Schumann S. 213.

[2]) Langosch S. 515f.

[3]) H. Brinkmann in Germ.-Rom. Monatsschr. 13 (1925) S. 119.

[4]) W. Stach in der sächsischen Akademie der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse 91 (1939) Nr. 3.

michi (und nichil) schreibt und diese Form auch vermutlich die des Dichters war. V. 21 hat man gegen die Handschrift precun statt precum einzusetzen wegen der Reimbindung mit verecundo, in der zweisilbige Reinheit herrschen muß[1]).

„Omnia tempus habent“, et ego breve postulo tempus,
Ut possim paucos presens tibi reddere versus,
Electo sacro, presens in tegmine macro;
Virgineo more non hec loquor absque rubore.

(5) Vice, vir immense! Tibi concedit regimen se,
Consilio cuius regitur validaque manu ius;
Pontificum flos es, et maximus inter eos es.
Incolumis vivas, plus Nestore consilii vas!

Vir pie, vir iuste, precor, ut moveam precibus te.
(10) Vir racione vigens, dat honorem tota tibi gens;
Amplecti minimos magni solet esse viri mos.
Cor miseris flecte, quoniam probitas decet hec te!

Pauperie plenos solita pietate fove nos
Et Transmontanos, vir Transmontane, iuva nos!
(15) Nulla michi certe de vita spes nisi per te.

Frigore sive fame tolletur spiritus a me,
Asperitas brume necat horriferumque gelu me,
Continuam tussim pacior, tanquam tisicus sim;
Sencio per pulsum, quod non a morte procul sum.

(20) Esse probant inopes nos corpore cum reliquo pes;
Unde verecundo vultu tibi verba precun-do,
In tali veste non sto sine fronte penes te.
Liber ab interitu sis et memor esto mei tu!

Überliefert nur in Göttingen, Univ.-Bibl. philol. 170, f. 3rb—3v
4 rubo, dahinter Rand abgegriffen 9 moveam Konj.] moneam
21 precum do

II. Loca vitant publica quidam poetarum ...[2])

1. Von der „Beichte“[3]) hat Manitius in seiner Ausgabe die sechs Strophen 14—19 eingeklammert, die W. Meyer „die herrlichsten

[1]) S. dazu Langosch in HVS. 30 S. 509 und die übrigen Besonderheiten: ecus für equus VII, 31 und absorte für absorpte VIII, 41, die beide schon in der Überlieferung stehen, ferner mecor für mechor III, 6, das z. B. die Brüsseler Handschrift bietet.

[2]) Manitius III, 14—19 und VI, 10—15.

[3]) Nr. III Manitius, Nr. X J. Grimm.

Verse, welche im Mittelalter gedichtet worden sind", nannte; in ihnen macht sich der Archipoeta über die andern Dichter lustig, die trotz Enthaltsamkeit und Arbeitseifer nichts erreichten, und bekennt selbstbewußt, er brauche zum Dichten trefflichen Trunk und reichliche Speise. Die sechs Strophen kehren im sechsten (nach J. Grimm vierten) Gedicht Strophe 10—15 wieder, und zwar in derselben Reihenfolge; die „Beichte" ist in vielen Handschriften überliefert, von denen die meisten — wenigstens nach W. Meyer (s. u.), die Neuausgabe durch Otto Schumann in den „Carmina Burana" steht noch aus — diese inhaltlich gute Folge bieten, das sechste Gedicht nur in der Göttinger Handschrift. Manitius schloß sich der Meinung W. Meyers an, daß „jene Strophen ursprünglich in das Gedicht VI" gehörten und „erst nach dem Herbst 1163 vielleicht vom Dichter selbst in die Beichte eingeschoben" seien. W. Meyer[1]) glaubte, für die Entscheidung ein objektives Mittel in der Reimwiederholung gefunden zu haben. Die Reimkunst der mittellateinischen Dichter besteht entweder darin, „recht viele Zeilen eines Gedichtes mit demselben Reim zu binden" oder „ein größeres Gedicht aufzubauen und dabei nicht denselben zweisilbigen Reim öfter zu gebrauchen". Beim Archipoeta fände sich im sechsten Gedicht „kein wiederholter Strophenreim", in der „Beichte" nur eine „kleine Ausnahme", wenn man jene sechs Strophen ausschalte, andernfalls aber würden von jenen „nicht weniger als 3 wiederholten Reim in das Gedicht bringen ... Demnach sind diese 6 prächtigen Strophen ursprünglich für das 4. (Manitius: 6.) Gedicht verfaßt".

Die Angaben W. Meyers sind ungenau: im sechsten Gedicht sind doch Reime wiederholt, sogar zwei (1=2, 21=22), in der Beichte kommt zu der einen „kleinen Ausnahme" (1=2=24) noch 3=4; die „Vision" (Nr. IX) besitzt nicht einen, sondern zwei wiederholte Reime (außer 7=23 noch 1=2), „Salve mundi domine" deren nicht einen, sondern fünf (außer 10=14 noch 3=4, 5=6, 7=8, 28=29) u. a. m. Wir müssen daher das Material noch einmal vorführen. — Von den zehn Gedichten scheiden vier aus dieser Betrachtung aus: von Nr. V ist nur eine

[1]) W. Meyer in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philolog.-hist. Klasse (1907) S. 169ff.

Strophe erhalten; Nr. VIII besteht aus elf Tiraden (von 4—16 Reimen), unter denen sich — doch wohl natürlicherweise — der Reim nicht wiederholt; I und X, 1—22 enthalten keine Strophen, sondern einfache leoninische Hexameter, X, 23—42 ist mit fünf Strophen zu klein. Die übrigen sechs Gedichte weisen alle Reimwiederholung auf, am stärksten VII (nämlich in 10 von 34 Strophen, d. i. fast $^1/_3$ des Ganzen), IV (in 12 von 22, d. i. über $^1/_2$) und II (in 27 von 45, d. i. wieder über $^1/_2$) — am wenigsten IX (in 4 von 25, d. i. $^1/_6$) und VI (in 4 von 33, d. i. $^1/_8$). In der „Beichte" nun umfaßt die Reimwiederholung fast die Hälfte der Strophen, nämlich 11 von 25, jene sechs mitgerechnet, ohne sie aber über $^1/_4$, nämlich 5 von 19.

Daraus ergibt sich folgendes. In keinem Gedicht gibt es so wenige Fälle, daß man sie als Ausnahmen betrachten und davon sprechen kann, der Dichter habe die Reimwiederholung zu meiden gesucht; wohl aber läßt sich sagen, daß er zum größeren Teil die entgegengesetzte Tendenz befolgte, die Reimwiederholung zu häufen. Die „Beichte" nun bleibt in beiden Fällen innerhalb dieser Technik; sie schließt sich beidemal der zweiten Richtung an: die Reimwiederholung ist gehäuft, nur mit dem Unterschied, daß sie das eine Mal doppelt so oft auftritt wie das andere Mal. Dies Reimkunstmittel reicht also doch nicht aus, um zu entscheiden, ob die sechs Strophen ins dritte oder sechste Gedicht gehören.

2. Versuchen wir einmal, diese Frage zu beantworten, dadurch daß wir ähnlich wie beim ersten Gedicht Gliederung und Aufbau von III und VI untersuchen, wobei es natürlich hier nur auf den Zusammenhang der Strophen ankommt. In der „Beichte" (III) beklagt der Dichter zunächst seine Unbeständigkeit, die das gemeinsame Thema von Strophe 1—3 bildet; darin vergleicht er sich — und das Vergleichen ist das äußere Band, das die drei Strophen verbindet — mit dem vom Wind hin und her getriebenen Blatt (Str. 1), mit dem stets weiter gleitenden Wasser des Flusses (2), mit dem immer in Bewegung befindlichen Schiff und Vogel (3). Dann gehören Strophe 4—9 zusammen; in ihnen bekennt er seine erste Schuld, die Liebessünde, und sucht sie zu entschuldigen. Unter den sechs lassen sich drei Untergruppen zu je zwei Strophen bilden. Ich diene mit Freuden der Venus und

kümmere mich nur um die Lust des Fleisches, nicht um mein Seelenheil; die beiden Strophen (4—5) werden innerlich zusammengeschlossen durch den Inhalt des Schuldbekenntnisses, das sie füllt, und äußerlich durch das Spiel der Antithese, das sie beherrscht (cordis gravitas: iocus, gravis: dulcior favis — viciis: virtutis, voluptatis: salutis, anime: cutis). Dich, Reinald, bitte ich um Verzeihung (aber ich kann davon nicht lassen): der Tod in dieser Sünde ist zu angenehm, vor allem kann ich nicht die Natur unterdrücken (Strophe 6—7). In der Freudenstadt Pavia[1]) kann keiner rein bleiben, selbst Ypolitus nicht (Strophe 8—9). Die Strophen 6—7 hängen also dadurch zusammen, daß sie die beiden Entschuldigungsgründe enthalten, die der Dichter für seine erste Sünde Reinald gegenüber vorzubringen hat. Die beiden folgenden Strophen werden durch das Beispiel Pavia, das im zweiten Vers der achten Strophe beginnt (Quis Papie demorans ...) und bis zum vierten Vers der neunten Strophe ausgedehnt ist, eng verbunden und deutlich von der Umgebung gesondert; das Exemplum soll das Hauptargument erläutern, das der Dichter in der siebenten Strophe zu seiner Entschuldigung vorbrachte.

Für sich steht die zehnte Strophe; sie und nur sie allein bringt die zweite Schuld des Dichters und ihre Rechtfertigung. Zum andern klagt man mich des Spiellasters an; aber das Spiel begeistert mich zum Dichten. — Danach stellen sich wieder drei Strophen zu einer Gruppe zusammen. Strophe 11—13 sind der dritten Schuld gewidmet, der Vorliebe des Dichters für die Schenke und den Wein, und ihrer Entschuldigung. Zum dritten habe ich die Schenke geliebt und werde sie bis zum Requiem lieben (11); ja in ihr will ich sterben (12); denn der unvermischte Wein der Schenke beschwingt meinen Geist (13).

Nun folgt die umstrittene Gruppe der sechs Strophen, in denen der Dichter Wein und Speise zum Dichten fordert (14—19). Wieder zerfallen die sechs in drei Untergruppen zu je zwei Strophen. Die andern Dichter ziehen sich in die Einsamkeit zurück, sie mühen sich ab und fasten, aber sie bringen kein unsterbliches Werk fertig (14—15). Beide Strophen sind im Inhalt

[1]) Vgl. Landulfi „Historia Mediolanensis" III, 1: in proverbium dictum est: Mediolanum in clericis, Papia in deliciis, Roma in edificiis, Ravenna in ecclesiis MGH. SS. 8 S. 74.

parallel und 3. T. im Aufbau, sie entsprechen einander auch in der Wortwahl (Loca vitant publica: vitant rixas publicas; quidam poetarum: poetarum chori; student, laborant: studio, labori; reddere opus ...: opus faciant ...). — Die nächsten beiden Strophen beginnen mit demselben Vers, in dem nur das Reimwort verändert ist: Unicuique proprium dat natura munusdonum. Meine Natur läßt nicht zu, daß ich nüchtern schreibe, sondern verlangt dazu guten Wein. Durch Wortwiederholung ist in Strophe 16 das Nüchternsein unterstrichen (ego ieiunus — me ieiunum — ieiunium), in Strophe 17 der Wein (Vinum bonum — tale vinum). — Die letzten beiden Strophen (18—19) variieren die Gedanken von 16—17 und schmücken sie aus. Wie der Wein, so meine Verse — ein Gedanke, der aus Strophe 17 entwickelt ist. Nüchtern gelingt mir nichts. Nur wenn ich satt bin und des Weines voll, leiste ich Großes. Der Zusammenhang von 18—19 mit 16—17 zeigt sich auch in Einzelheiten, in Wortwiederholungen wie ieiunus scribo (18) — scribere ieiunus (16), in Anklägen der Wortverbindungen und Wendungen wie tales versus facio, quale vinum bibo (18) — versus faciens bibo vinum bonum (17) oder auch Nasonem preibo (18) — me vincere posset puer unus (16).

In den letzten sechs Strophen (20—25) bittet der Archipoeta Reinald um „gnädige Buße". Wieder gehören je zwei Strophen enger zusammen. Strophe 20—21 sollen den Boden bereiten von der negativen Seite aus: die Leute aus deiner Umgebung, die mich anklagten, sündigen ja selber und können daher keinen Stein auf mich werfen. Dem gleichen Zweck dienen Strophe 22—23 von der positiven Seite her: ich will den alten Lebenswandel lassen und ein neues Leben beginnen; dabei wird mit Absicht „neu" betont (novi 22 — renovatus, novo 23). Mit beidem hat er genug getan, um Mitleid und Schonung zu erwecken und herbeizuführen, um die er nun bittet: hab Erbarmen mit dem Büßer, der allen deinen Befehlen nachkommen will, und sei gnädig, wie es der Löwe seinen Untergebenen gegenüber ist (24—25). Auch hier unterstreicht die Wortwiederholung, was betont ist: parce — parcit, penitenti — penitenciam, subditis — subditos. Auch hier erinnert wieder die letzte Strophe an die erste, wenn auch nur im äußerlichen Spiel der Worte: irarum, amarum (25) — ira, amaritudine (1).

Aufs Ganze gesehen, haben wir ein Preislied auf die Freuden des Diesseits vor uns, auf Weib, Würfel und Wein, das von Anfang bis Ende in die Form der Beichte gekleidet ist; das Hauptstück bildet in der Mitte das Sündenbekenntnis mit den drei Capitula; wie sichs gebührt, beginnt das Gedicht damit, daß sich der Dichter als Pönitent zerknirscht und reuig zeigt, und endet damit, daß er Besserung gelobt, um milde Strafe und Absolution bittet. In diesem Hauptgedankengang sind aber noch zwischen Sündenbekenntnis und Schluß jene umstrittenen sechs Strophen einzufügen, das selbstbewußte Bekenntnis zu seiner vom Wein- und Speisegenuß abhängigen, aber erfolggekrönten Schaffensart. Schon vorher war gesagt (s. Strophe 10 und 13), daß ihn die Erregung durch das Würfelspiel besser dichten lasse und der Wein seines Geistes Lampe entzünde. Daran schließt sich der Gedanke der Strophen 14—19 nicht unpassend an: wenn ich im Dichten etwas leisten soll, brauch ich Wein und Speise. Man kann auch 14—15 mit 11—12 verbunden sehen, insofern als beidemal vom Dichtertod die Rede ist: hier der Tod des Archipoeta in der Schenke, die ihn Höchstes zu leisten spornte, dort der Tod der andern, die sich fastend abquälen, ohne ein Werk zu vollenden.

Wie aber passen diese sechs Strophen zum Schluß und überhaupt zum Ganzen? Nachdem sich der Archipoeta seiner Art gerühmt hat, zuletzt damit, daß er nach Trank und Speise selbst Ovid übertreffe und Phebus aus ihm Wunderbares spräche (s. 18—19), betont er in 20, er habe nun seine eigne Schlechtigkeit selber eingestanden, was seine Ankläger nicht von sich behaupten könnten. Das stimmt nicht zusammen: dort spricht der große Künstler, hier der kleine Büßer, dort äußert er stolzes Selbstbewußtsein, hier seine Sündhaftigkeit. Das Wesentliche dabei ist, daß wir vorher durch jene sechs Strophen ganz aus dem Ton der Beichte herausgekommen waren, nur vom Recht auf die dem Dichter eigne Lebensart, ihrer Überlegenheit und Leistungsfähigkeit hörten und jetzt unvermittelt zum alten Ton wieder zurückgewiesen werden. Gewiß äußert sich der Archipoeta in dieser Art schon in Strophe 6—9, in 10 und 11—13, aber stets blieb er bereits durch den geringen äußern Umfang im Rahmen der Beichte: man vergaß nie, daß es der Entschuldigung einer Sünde diente. Außerdem hatte er durch 11, 2—13, 4 seine Liebe zu

Bacchus so verteidigt, daß es keiner weiteren Ausführungen wie in 14ff. bedurfte. Schließlich ist in 14ff. der Gedanke etwas verschoben. Der Dichter fordert nicht mehr guten Wein allein, sondern auch Speise (er könne nicht schreiben ieiunus 16, nisi sumpto cibo 18, 2, nisi prius fuerit venter bene satur 19, 2); vorher hatte er aber nur vom Wein gesprochen. Wenn man sich schließlich den Gedanken von 14ff. unvoreingenommen hingibt, erwartet man in den folgenden Strophen (20ff.) nicht (oder mindestens nicht nur) eine Bitte um Erbarmen, sondern (vor allem) einen Appell an Reinalds Mildtätigkeit. Es klingt doch in 14ff. im Grunde nicht viel anders als in den Bittversen an Reinald sonst.

Umgekehrt fügt sich Str. 20 gut an 13 an; uns ist noch keineswegs entschwunden, daß wir uns in einem Sündenbekenntnis befinden; ja, der unmittelbar vorher geführte Hieb auf den verwässerten Wein an Reinalds Hof (13, 3—4) wird durch mee pravitatis (20, 1) liebenswürdig mitentschuldigt. Jetzt ist auch me redarguunt servientes tui (20, 2) — und auf die uns heute meistens erst bewußt zu machende Wortkunst hat man, wie bei mittelalterlichen Dichtern überhaupt, so erst recht beim Archipoeta sehr zu achten[1]) — nicht mehr von redarguor (10, 1) so weit getrennt, daß die mit der Wiederholung verfolgte Absicht übersehen werden kann: erst bei der zweiten Sünde hat der Archipoeta verraten, daß eine Anklage gegen ihn erhoben wurde; jetzt, drei Strophen später, deckt er auf, von wem dies geschah.

Demnach fallen diese sechs Strophen, was ihren Inhalt und ihren Ton betrifft, nicht direkt aus dem Rahmen des Ganzen heraus; aber einiges an ihnen scheint doch nicht ganz hierher zu passen. Das wird nun durch die Gliederung bestätigt und bewiesen. Die eigentliche Beichte (ohne die sechs Strophen) besteht aus fünf Teilen: drei Strophen über die eigne Unbeständigkeit, sechs über die erste Sünde, eine über die zweite und drei über die dritte, am Schluß sechs mit der Bitte, d. h. 3+6+1+3+6. Die zehnte Strophe ist also die „Nabelstrophe", die von gleich vielen und gleich gegliederten Strophen umgeben ist, und sie ist dies

[1]) Vgl. W. Stach, Salve, mundi domine! (1939) besonders S. 26 und Anm. 45.

nicht nur äußerlich. Sie hebt sich schon dadurch heraus, daß sie als einzige Strophe, was den Inhalt angeht, für sich steht (ihr Stoff wird nicht über sie hinaus behandelt); auch darin bildet sie die Mitte: sie enthält die mittelste der drei Sünden. Außerdem ist ihr Gesicht, wie es einer „Nabelstrophe" zukommt, dem folgenden, zweiten Teil des Gedichts zugewandt. Sie weist nicht mehr die allgemeine Rechtfertigungsart der ersten Sünde auf (Lieben ist Jünglingsart), sondern geht zur speziellen über (Würfelspiel erregt meinen Dichtergeist), die bei der dritten Sünde wiederkehrt. Sie deutet durch das bloße redarguor voraus auf das, was noch zur Sprache kommen soll (s. o.).

Nehmen wir aber jene sechs Strophen mit hinein, so wird die Harmonie des Aufbaus zerstört: 3+6+1+3+6+6. In dieser 25 Strophen zählenden Gestalt des Gedichts steht die dreizehnte Strophe in der Mitte; die aber läßt sich nicht irgendwie isolieren oder sonst zur „Nabelstrophe" machen; dadurch kann man nicht die zwölf Strophen davor zusammenfassen, man kann sie erst recht nicht so einteilen wie die zwölf danach. Aus dem Aufbau des Gedichts geht also noch mehr als aus dem Inhalt hervor, daß jene sechs Strophen ursprünglich nicht in der „Beichte" standen. Daß kein andrer als der Dichter selbst sie später eingefügt hat, scheint die wenigstens bisher bekannte Überlieferung zu bezeugen.

3. Das sechste Gedicht, das an Umfang die „Beichte" übertrifft, „Archicancellarie, vir discrete mentis ...", umfaßt nicht wie in der Ausgabe von Manitius 33 Strophen, sondern nur 32. Mit Recht machte J. J. A. A. Frantzen[1]) darauf aufmerksam, daß sich die vierte und fünfte Strophe im Inhalt gleich seien und die vierte eine „vollständige Dublette" der fünften sei, daß in der fünften nur Lucanus für Homerus der vierten des Reimes wegen gesetzt sei. Da sich der Archipoeta so nicht wiederholen könne, lägen hier zwei Fassungen vor, „aus welchen der Dichter vielleicht keine endgültige Wahl getroffen hat, so daß eine in den Text, die andere an den Rand gesetzt wurde. Durch Abschreiber geriet letztere dann in die Strophenreihe." Dem wider-

[1]) Frantzen im Neophilologus 5 (1920) S. 175f.

sprach Otto Schumann[1]): der Archipoeta liebe es, „denselben Gedanken wieder und wieder zu variieren. Das bezeichnendste Beispiel bietet Nr. 4 (nach Grimm, 6 nach Manitius), wo Str. 4 und 5 inhaltlich in allem Wesentlichen derart übereinstimmen, daß Frantzen eine von ihnen nur als eine, wenn auch vom Dichter selbst herrührende Variante wollte gelten lassen." Diese „Variation" in Str. 4 und 5 stünde aber, wie dagegen einzuwenden ist, einzig da, vor allem dadurch, daß im Vergleich beidemal Virgil herangezogen würde. Das hätte nichts mehr mit Variation zu tun, sondern wäre kunstlose Armut. Nur zwei innerlich naheliegende Beispiele mögen zeigen, wie die wirkliche Variation beim Archipoeta aussieht. Str. 10—11 unsres sechsten Gedichts enthalten denselben Gedanken, in ihnen ist aber nicht nur der Ausdruck, sondern auch der Inhalt verschieden gehalten.[2]) Im Vergleich wird im dritten Gedicht Str. 8—9 Pavia herangezogen: rein bleiben könne dort — niemand, heißt es in 8, selbst Ypolitus nicht in 9; der beherrscht die ganze Strophe[3]) und gibt damit demselben Gedanken selbst in demselben Vergleich eine andre, künstlerisch variierte Gestalt. Daß der Aufbau ebenfalls fordert, hier eine Strophe zu streichen, wird sich noch herausstellen. Nach meiner Meinung läßt sich aber eine Entscheidung fällen, welche Fassung in den kritischen Text gesetzt werden muß. Einmal ist es schon wahrscheinlich, daß der Abschreiber erst dem gewöhnlichen Untereinander folgte und dann das daneben am Rand Stehende einfügte, daß so das Nacheinander der Strophen 4 und 5 entstand. Zum andern erscheint mir die Fassung in 5 die bessere, die zweite. Die vierte Strophe empfiehlt sich zwar durch das Wiederaufgreifen von angusti (temporis) 3, 4 in angustissimo (spacio) und dessen Spiel mit augustarum (rerum) 4, 1—2, aber nicht durch die Tautologie constat esse verum, die den Reimzwang zu stark hervortreten läßt. Die fünfte Strophe ist an mehr als

[1]) O. Schumann in Stammlers Verfasserlexikon, Die deutsche Literatur des Mittelalters 1 (1931) S. 117.

[2]) Z. B. loca publica — rixas publicas et tumultus fori, andrerseits ist der besonders wichtige Gedanke ieiunant et abstinent nur in 11, nicht in 10 ausgedrückt.

[3]) Bis zum turris Aricie, s. Frantzen im Neophilologus 5 (1920) S. 173 und E. Herkenrath im Neophilologus 10 (1925) S. 286f.

einer Stelle farbiger und plastischer als die vierte: infra circulum parve septimane statt angustissimo spacio dierum, forcia bella statt seriem augustarum rerum und dazu neben dem römischen Virgil der römische Lucan statt des bekannteren griechischen Homer. Hinzukommt das kostbare Adverb nane in 5, 2, das man weder mit Frantzen durch sane („... und doch genau") noch mit Manitius und Ganszyniec[1]) durch plane beseitigen darf. Zum Substantiv nanus bildet, wie es scheint, erst der Archipoeta kühn ein Adjektiv nanus bzw. ein Adverb nane, das uns später auch bei Johannes de Garlandia[2]) bezeugt ist.[3])

W. Meyer[4]) behauptet, daß unser Gedicht „leider nach der 16. Strophe eine oder mehrere Strophen verloren haben muß". Das hat er weder hier noch später begründet, auch nicht in seinem Vortrag „Der Kölner Archipoeta" (1914). Ich kann nicht mit Frantzen als Grund W. Meyers für seine These vermuten, daß der Übergang zum Thema der Armut des Dichters „etwas abrupt" sei; denn der Übergang erfolgt schon von Strophe 15 zu 16; außerdem ist pauper et mendicus 16, 1 gegründet auf den Strophen 10—15, die mitbesagen, daß der Dichter so arm ist, daß er nichts zu essen und zu trinken hat. Wie Manitius und B. Schmeidler[5]) vermag daher auch ich nicht zu sehen, daß es irgendwie notwendig ist, hier eine Lücke anzusetzen. Auch der vierte Vers der 16. Strophe gibt dazu keinen Anlaß, ganz gleich wie man ihn lesen und interpretieren mag, ob Preter[6]) oder Propter[7])

---

[1]) Ganszyniec in Münchener Museum 4 (1924) S. 117.

[2]) Vecta giganteis humeris gens nana moderna, s. F. Ghisalberti, Giovanni di Garlandia, Integumenta Ovidii (1933) S. 16.

[3]) Vgl. Pippinus Nanus statt P. Brevis bei Gottfried von Viterbo, s. „Pantheon" A: Pippinus Nanus vulgi racione vocatus (MGH. SS. 22 S. 170, 44), zuerst im „Speculum regum" II: De Pippino Nano, filio Caroli Martelli (61, 25) u. ö., auch absolut ebenda V. 1417: Nanus apostolico scripta subacta facit oder V. 1435: Ad regem Nanum cedit ubique salus (92), dort auch V. 1437: Corpore qui minimus — sonst Pippinus Brevis, auch Pius genannt, s. A. Wrackmeyer, Studien zu den Beinamen der abendländischen Könige und Fürsten, Diss. Marburg (1936) S. 101 und 34.

[4]) W. Meyer in den GGN. 1907 S. 171.

[5]) B. Schmeidler, Die Gedichte des Archipoeta (1911) S. 80.

[6]) So die Göttinger Handschrift und Manitius.

[7]) So Schmeidler, Ganszyniec und Herkenrath im Neophilologus 10 (1925) S. 287.

te, qui Cesaris integer amicus. Preter te zieht Manitius zu V. 1: „Ohne dich, d. h. ohne deine Unterstützung kann ich, da ich bettelarm bin, nicht dichten" — in den unmittelbar folgenden Strophen klagt der Dichter über seine Armut und wendet sich an Reinald, der seine einzige Hoffnung sei, mit der Bitte um Gaben.. Propter te aber verbindet man mit V. 2 und 3: „Wegen oder durch Reinalds Tätigkeit ist der Tuscus inimicus niedergeworfen worden" (Schmeidler).[1]) Das wäre dem Hauptgedanken der Strophe (Scribere non valeo pauper et mendicus) noch mehr untergeordnet und brauchte schon deshalb nicht etwa zwischen 16 und 17 erläutert zu werden. Unter den beiden Lesungen scheint die zweite den Vorzug zu verdienen, weil nur bei ihr der Zusatz qui Cesaris integer amicus vollen Sinn hat; er erklärt nämlich, wieso Reinald dazu kommt, für den Kaiser solche Erfolge zu erringen; dafür spräche auch die Parallele IV, 8. Nur schade, daß propter nicht überliefert ist und sonst in dieser Verwendung beim Archipoeta nicht begegnet (propter denarium vendatur II, 38, 1), daß diese starke Huldigung hier nicht recht am Platze ist, eher in 1 oder namentlich in 27. Läßt sich denn preter nicht halten? „So bettelarm kann ich nicht besingen, was für Taten der Kaiser in Italien vollbrachte, („außer dich" — oder) sondern nur dich, des Kaisers besten Freund."[2]) Er verweist also auf dies Gedicht, das er an Reinald richtet und in dem er ihn 26f. als den freigebigsten Kirchenfürsten und den mächtigen Staatsmann feiert. Jetzt werden die feine Pointe des Attributs in 16, 4 und die Bedeutung der Wiederholungen (Cesar Fridericus — Cesaris amicus) herausgeholt: „Ich kann in dieser Armut nicht über den Kaiser (selbst) schreiben, sondern nur über den besten Freund des Kaisers (nur soweit reichen jetzt meine Kräfte)."

Sonst ist noch zur Überlieferung zu bemerken, daß gegen J. Grimm mit Manitius in Strophe 21 zwei Verse als fehlend anzusetzen sind. Damit kommen wir auf einen Bestand von 32 Strophen.

In Strophe 1 und 2 spricht der Archipoeta Reinald sein Be-

[1]) Über Tuscus inimicus s. u. S. 416.

[2]) Auch VII, 27 ist scribere mit Akkusativobjekt und zugleich mit indirektem Fragesatz verbunden; preter sonst: preter cetera II, 21, 3, nil facere preter insanire VI, 25, 4.

dauern aus, daß er nicht imstande sei, das Werk, das ihm der Erzkanzler auftrug, auszuführen; dafür werde er viele Beweise liefern können. — In den nächsten sechs Strophen (3, 5—9) weist er auf die Kürze der Zeit hin. Von ihnen gehören zunächst die ersten drei zusammen, die um den Gedanken kreisen, daß sich ein so gewaltiger Stoff nicht so schnell bewältigen lasse: Ich bin bereit alles zu tun, was du willst, aber mich hast du jetzt mit einer zu kurzen Frist belastet; eine knappe Woche reicht nicht aus, um Kriegstaten kurz zu schildern, für die Lucan und Virgil fast fünf Jahre brauchten; darum bitte ich dich, die Härte des Auftrags zu mildern. Die übrigen drei Strophen dieser Gruppe sind zwei Gedanken gewidmet, die damit verknüpft sind, da sie ebenfalls auf Schwierigkeiten hinweisen, die die Kürze der Zeit mit sich bringt und nicht bewältigen läßt. Der erste von den beiden umfaßt Strophe 7 und 8: Ich kann meine Muse nicht kommandieren; auch Helya und Helisa stand die Prophetie nicht dauernd zur Verfügung; mal glückt es mir, in kurzem tausend Verse zu dichten, bald danach will mir keiner gelingen. Die neunte Strophe bringt den andern Gedanken: Ich muß meine Verse bessern und feilen, um nicht ausgelacht zu werden. — Hieran schließt sich jene umstrittene Gruppe von sechs Strophen, die in drei Untergruppen zu je zwei Strophen gegliedert sind (Str. 10—15): Ich brauche trefflichen Wein und Speise, wenn ich gut dichten soll (s. o.).

Danach sind Strophe 16 und 17 durch den Inhalt miteinander verbunden, die Armut des Dichters, auf die er durch Wortwiederholung aufmerksam macht (pauper et mendicus 16, 1 — pauperior 17, 1, me pauperem 17, 4): So bettelarm wie ich bin, kann ich nicht die Kriegstaten Barbarossas in Italien besingen; ich bin der ärmste Dichter, aber nicht durch meine Schuld. — Strophe 18 und 19 beginnen mit je einer Hälfte eines Bibelzitats (Luc. 16, 3), mit ihm ist der zusammengehörige Inhalt beider Strophen (vgl. auch fodere non debeo 18, 1 — nec agros colo 19, 3) bereits fast ganz umschrieben, die Ablehnung des Dichters, Bauer, Bettler oder Dieb zu werden: Obwohl ritterlicher Herkunft, scheute ich die Mühen dieses kriegerischen Berufs, studierte und kann deswegen nicht den Acker bestellen; betteln und stehlen will ich nicht.

Strophe 20—25 vereinen sich im Inhalt, der Erfolglosigkeit von des Dichters Klagen über seine Armut beim weltlichen und

geistlichen Publikum. Die Laien verstehn den Sinn meiner Verse nicht und geben mir kein Geschenk (20). Unter den Geistlichen sind die Deutschen zwar freigebig[1]), aber die Italiener haben nicht einen Pfennig übrig (21—22). Die letzten drei Strophen dieser Gruppe sind verknüpft in dem Thema: die Geistlichen beschenken nur die Mimen reichlich. Die unnützen, geistlosen Leccatores erhalten Seide und Pelz (23). Um sie sollte sich nur der Ritterstand kümmern und um uns die Geistlichen (zu deren Stand wir gehören), die aber jene Esel mit Löwenfellen schmücken (24). Die Geistlichen laden die törichten Mimen in ihr Haus, den Dichter aber lassen sie draußen hungern (25).

Die nächsten beiden Strophen huldigen Reinald, 26 dem geistlichen Fürsten und 27 dem politischen Führer; beidemal wird er nicht nur als groß bzw. der größte gepriesen, beidemal wird auch seine Freigebigkeit gerühmt (26, 3—27, 3—4). — Von dieser Grundlage aus wagt es der Dichter im folgenden, Reinald zu bitten und dies zu begründen. Ich bitte dich um eine Gabe, denn ich besitze keinen Schutz gegen die Kälte (28); du bist meine einzige Hoffnung, der ich ein langes und ruhmvolles Leben wünsche (29); das Geld, das du mir früher schenktest, hab ich nutzbringend angewandt, indem ich es mit einem Priester teilte, auf daß Gott deine Taten segne (30). Brachte jede dieser drei Strophen eine neue Begründung, warum er überhaupt bittet, warum er sich damit an Reinald wendet, warum es sich für Reinald geradezu empfiehlt, ihm zu schenken, so verleihen die folgenden zwei Strophen beide der Freude des Dichters am Weitergeben Ausdruck: Ich will freigebig sein wie du (31) und teile gern mit vielen andern mein Hab und Gut; auch dräng ich mich nicht wie die Mimen an den Hof (32). Dadurch, daß beide weitere Gründe für die Bitte bringen, sind sie mit Strophe 28 bis 30 verbunden, namentlich aber mit 30, da sie ebenfalls vom Verschenken handeln. Den Schluß bildet ein Gebet: Christus soll Reinald langes Leben und Ruhm verleihen und ihm die Gabe, das zu besingen (33). Diese Strophe steht nicht so für sich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag: sie knüpft in Worten und Ge-

[1]) Str. 21 spricht nur von viris Teutonicis; daß Geistliche gemeint sind, fordert der Zusammenhang; die fehlenden Verse dürften einen Hinweis darauf enthalten haben.

danken stark an 29 an[1]) und gehört so mit 28—32 zusammen zu einer Gruppe von sechs Strophen, deren letzte sich dadurch etwas absondert, daß sie ein großes Gedicht beschließen muß.

Mit dem sechsten Gedicht will der Archipoeta dem Erzkanzler klarmachen, daß er ihm nicht, wie er wünschte, eine Dichtung, d. h. wohl ein Epos über den oberitalienischen Feldzug Barbarossas schreiben kann. Damit füllt er aber nur die erste Hälfte des Gedichts (Str. 1—17). Dies Stück hat er auch durch die Art fester zusammengefügt, in der er den Auftrag verzichtet. Zuerst, spricht er nur vom opus inpositum (2, 3), dann etwas deutlicher von bella forcia (5, 2), danach wieder allgemein wie im Anfang vom opus tantum (6, 3), erst am Schluß, beim letzten Argument, macht er die präzisen Angaben: Que gessit in Lacio Cesar Fridericus, Qualiter subactus est Tuscus inimicus (16, 2—3). Die ersten beiden Strophen sind nicht nur Auftakt, ihr letzter Vers gibt auch das Thema für Strophe 3—17: Quod probare potero multis argumentis — diese Argumente, fünf an der Zahl, erstrecken sich über die vierzehn Strophen. Die ersten drei Argumente beziehn sich auf die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit — sechs Strophen; das vierte auf Wein und Essen, das der Dichter zum Schaffen braucht, aber nicht besitzt, — sechs Strophen; damit zusammen hängt das letzte Argument, das nur zwei Strophen einnimmt: seine Armut ist so groß, daß er die Taten Kaiser Friedrichs nicht besingen kann. Die erste Hälfte des Gedichts ist also in vier Strophengruppen gegliedert: 2+6+6+2.

In der zweiten Hälfte des Gedichts kommt der Dichter mit keinem Wort mehr auf das aufgetragene Werk zu sprechen; er biegt das Gedicht um: an die Entschuldigung, daß er den Auftrag ablehnen muß, fügt er jetzt die Bitte um Unterstützung. Hierbei spielen die beiden letzten Strophen der ersten Hälfte eine doppelte Rolle: das in ihnen behandelte Motiv der Armut bildet nicht nur den Schlußstein des ersten Teils, sondern zugleich den Grundstein des zweiten; die Armut ist das letzte Argument für die Ablehnung, sie ist andrerseits die Voraussetzung für die Bitte. Trifft die oben versuchte Deutung von preter te ... 16, 4 das Richtige, so wäre

[1]) Archicancellarie, spes es mea solus 29, 1 — Archicancellarie, spes et vita mea 33. 1; Longa tibi tempora det . . ., Cuius illustrabitur claritate polus 29, 3—4 — tibi tribuat annos et trophea 33, 3.

damit auf den zweiten Teil hingewiesen (s. o.). Auf jeden Fall gibt die letzte Vagantenzeile des ersten Teils (17, 4) das Thema an fürs Folgende: Nec me meo vicio pauperem putetis! In acht Strophen, die die erste Hälfte des zweiten Teils ausmachen, sucht der Dichter zu begründen, warum er ohne Schuld arm ist; in den ersten zwei damit, daß er nicht Bauer, Bettler oder Dieb werden kann oder will, in den übrigen sechs damit, daß die Laien seine Verse nicht begreifen, die italienischen Geistlichen aber ihm nichts geben. In den letzten acht Strophen preist er Reinald (2 Str.) und richtet die Bitte um Gaben an ihn und begründet sie (6 Str.). Auch die zweite Hälfte des Gedichts ist demnach in vier Strophengruppen gegliedert: 2+6+2+6.

Der Aufbau des Gedichts ist klar und symmetrisch:

2+6+6+2 ‖ 2+6+2+6

Im einzelnen weicht er besonders darin von dem der „Beichte" ab, daß hier die „Nabelstrophe" fehlt (dafür ist der Schluß des ersten Teils bereits dem zweiten zugewandt), daß zuletzt die Gruppen vertauscht sind, statt 6+2 wie in der ersten Gedichthälfte jetzt 2+6. Doch bricht diese Variation keineswegs mit dem Prinzip der Symmetrie, da diese sich nur nach einem andern Glied desselben Ganzen richtet, nämlich nach dem näherliegenden ersten Teil der zweiten Gedichthälfte; dabei ist noch zu beachten, daß sich, wie wir schon oben sahen, die beiden 2+6 der zweiten Gedichthälfte enger zusammenschließen. Das Wichtigste aber ist: die Hauptzäsur fällt genau in die Mitte — vor ihr liegen 16 und hinter ihr wieder 16 Strophen; die beiden 16 sind in je 4 Gruppen eingeteilt, viermal umfassen sie je 2 und viermal je 6 Strophen; deren Gruppierung ist gleichmäßig.

Der Aufbau bestätigt zum ersten, daß von den 33 Strophen bei Manitius eine auszuscheiden ist; in Betracht kommt nur 4 (oder 5). Bei 33 Strophen müßte die 17. die „Nabelstrophe" sein; die aber läßt sich nicht isolieren, auch die vorhergehende 16. nicht, weil beide fest miteinander verbunden sind.— Zum andern kann jene umstrittene Gruppe von sechs Strophen nicht herausgebrochen werden, weil dann kein symmetrischer Bau mehr nachzuweisen ist. Ohne die sechs wären es nämlich 26 Strophen mit der Gruppierung: 2+6+2+2+6 (nicht 1+5!) +2+6; die

Mitte läge nach 13 Strophen, d. i. nach der ersten Strophe in der fünften Gruppe oder nach Str. 20. Die 20. Strophe läßt sich aber nicht einmal von der 21.—25. trennen, geschweige denn läßt sich danach ein solcher Schnitt ansetzen, der das Gedicht in zwei Hauptgruppen teilt. Außerdem wäre der inhaltliche Sprung 9 zu 16 viel zu groß und unmotiviert. Eben hat der Dichter die Kürze der Zeit beklagt, die ihm das nötige Feilen verwehre (9); gleich danach würde er sich für zu arm erklären, um die Taten des Kaisers zu besingen (16). Damit würde er das Motiv der Armut ganz unvermittelt auftauchen lassen. Mit jenen sechs Strophen schlägt er dagegen die Brücke zwischen 9 und 16. Schon von der dritten Strophe an hatte er vom Dichten gesprochen: Ein großes Werk braucht, wie Virgil und Lucan lehren, Jahre; der Dichter muß auf die guten Stunden warten und hat Zeit zum Verbessern nötig. Daran fügen sich jene sechs Strophen passend an: Die meisten Dichter fasten und mühn sich ab, ohne etwas Berühmtes zu vollbringen; ich aber brauche guten Wein und Speise, um Großes zu schaffen. Das darin zum Ausdruck gebrachte Selbstbewußtsein nimmt hier nicht wunder: vorausgingen ja bereits Forderungen, die poetarum chori schwerlich vorher gestellt hätten. Zugleich aber sagt er damit, daß er so arm ist, daß er sich nicht Trank und Speise leisten kann; pauper et mendicus danach folgt also wohlvorbereitet. Werfen wir schließlich noch zum Vergleich einen Blick auf die „Beichte" und die Einfügung der sechs Strophen dort zurück! Im sechsten Gedicht fällt es keineswegs auf, daß in den sechs Strophen nicht nur vom Wein, sondern auch vom Essen die Rede ist; im Gegenteil, hier verlangt man auch das zweite. Vor allem fügen sich die sechs hier viel besser ein, weil im folgenden an Reinalds Mildtätigkeit appelliert wird, was man nach dem Inhalt und Ton der sechs erwartet.

Nicht verschwiegen werden soll, daß Nic. Spiegel betreffs des Gedankengangs eine andere Ansicht vertreten hat.[1]) In der „Beichte" herrsche „ein bestimmter Plan, der mit strenger Folgerichtigkeit durchgeführt ist", im sechsten Gedicht sei „das Gefüge dagegen viel lockerer: Strophe 1—7 enthalten Klagen des Dichters

[1]) N. Spiegel, Die Vaganten und ihr „Orden", Programm des human. Gymn. Speyer (1892) S. 24f.

über die Größe der gestellten Aufgabe. Wie sonderbar nimmt es sich nun aus, daß der Dichter, unmittelbar nachdem er Reinald um Verzeihung für seine Saumsal gebeten hat, seinen Zuhörern die Versicherung gibt, er übertreffe nach dem Genusse von Wein alle andern Dichter. Die Verbindungsstrophen 8 und 9 vermögen nicht den Eindruck herzustellen, daß man ein Ganzes vor sich habe ..." Schon die zitierten Sätze dürften genügend beweisen, daß Spiegels Analyse nicht so sauber und zutreffend ist, daß sie verdient, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Schon B. Schmeidler bezeichnete das Argument als „sehr unsicher"; er schloß sich W. Meyer an, dessen technisches Argument „viel zuverlässiger" sei: „und das Resultat scheint mir jetzt auch inhaltlich ansprechender zu sein".[1]) — Ludwig Laistner wollte ebenfalls die sechs Strophen für die „Beichte" als ursprüngliches Eigentum in Anspruch nehmen, aber aus einem andern Grund als Spiegel: in das sechste Gedicht würden sich jene „zwar nicht unglücklich einfügen, aber doch vom Tone des Ganzen ebenso merklich abstehen, als sie zu der Haltung unsres Gedichtes (der „Beichte") stimmen: jener Ton ist so ausgesprochen der der Klage über die Armut seines Dichterlebens[2])...". Wir aber sahen, daß jene sechs im Ton gerade zur „Beichte" nicht recht paßten: wegen der Liebe zu Bacchus hatte sich der Dichter schon verteidigt; in diesem Bekenntnis zu seiner Art aber schwingt der Gedanke mit, daß er Essen und Trinken entbehrt, daß er damit eine Bitte an Reinald vorbereitet (s. o.).

4. Das Ergebnis lautet also folgendermaßen. Der Aufbau gibt an Stelle der Reimwiederholung W. Meyers ein ähnlich objektives oder technisches Argument, dem man so viel beweisende Kraft zutrauen darf, daß es die Frage entscheidet, wo die Verse „Loca vitant publica quidam poetarum ..." ursprünglich standen. Danach gehört diese Strophengruppe ins sechste Gedicht von Anfang an unbedingt hinein, in die „Beichte" aber muß sie erst später eingefügt sein. Das bestätigt der Gedankengang, wie ihn eingehende Analyse aufzudecken vermag.

Für die Entstehungszeit läßt sich nur beim sechsten Gedicht einige Wahrscheinlichkeit erreichen. Es ist zwischen Sommer und

[1]) B. Schmeidler in HVS. 14 (1911) S. 370 Anm. 4.

[2]) L. Laistner, Golias (1879) S. 104.

Winter (hac estate pavi 30, 2 — metuens frigus atque brumam... 28, 2). Vorausliegen muß die Zerstörung Mailands (März 1162); nur danach ist innerhalb des Zeitraums von 1159—65, den die Bezeichnung Electus Colonie (hier 26, 4) läßt, der Auftrag verständlich, ein Epos über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien zu dichten (16, 2f.). Der Ansatz W. Meyers scheint daher plausibel: „Im Frühherbst des Jahres 1163, als die Rückkehr Friedrich Barbarossas nach Italien erwartet wurde und Reinald von Dassel seinen Dichter aufforderte, ein Epos über die Taten Friedrichs zu verfassen, welches demselben bei seiner Ankunft in Italien überreicht werden sollte."[1])

Diese Zeit würde auch dann stimmen, wenn der Tuscus inimicus (16, 3) eigentlich zu verstehen wäre. Als der Kaiser im Sommer 1162 den geplanten Zug nach Rom und Apulien aufgab und sich wieder in die Lombardei zurückzog, schickte er Reinald mit außerordentlichen Vollmachten nach Toscana. Reinald suchte den zwischen Genua und Pisa ausgebrochenen Krieg beizulegen und die ganze Landschaft dem Kaiser zu gewinnen. Es glückte ihm auch, Toscana zu einem fortan kaiserlichen Land zu machen. Dort ist er im Juli und August mehrfach bezeugt.[2]) 1163 vollendete er das Werk[3]) und dehnte es bis zur Mark von Ancona, bis in die Romagna und das Herzogtum Spoleto aus. Die Annales Pisani berichten die Größe des Erfolges: Nullus marchionum et nullus nuncius imperii fuit, qui tam honorifice civitates Italie tributaret et Romano subiceret imperio (MGH. SS. 19, S. 249). Reinald feierte den glücklichen Ausgang durch ein glänzendes Dankfest in Pisa am 20. September 1163. Im Oktober zog er wieder nach Norditalien, um am 29. am Einzug des Kaisers in Lodi teilzunehmen. Auf diesen Gewinn der Toscana könnte der dritte Vers der 16. Strophe anspielen, zumal damals unter Tuscia Italien südlich der Apenninen verstanden werden konnte, s. Otto von Freising: tam in ulteriore quam citeriore Italia, que

[1]) W. Meyer in GGN. (1907) S. 170f.; vgl. W. Stach, Salve mundi domine! (1939) S. 69.

[2]) R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, 2 (1901) S. 121f.

[3]) Von März bis September in Toscana beurkundet, s. R. Knipping S. 124ff.

modo Longobardia et Tuscia vocantur Chron. VII, 14; transcenso Apennino citeriorem Italiam, que modo Tuscia vocari solet Gesta Friderici II, 27; in ipso Apennino, ubi et urbs Roma sita noscitur, que modo Tuscia vocatur, . . . interior Italia iure dicta est ebenda II, 13. Da aber in unsrer Strophe Lacium unmöglich für die Lombardei gebraucht sein kann, hat man Lacium wie Tuscus als partes pro toto zu fassen.

Von der „Beichte" behauptete W. Meyer, sie sei „gut $1^1/_2$ Jahre" vor dem sechsten Gedicht entstanden[1]), also Anfang 1162, und führte das in seinem Vortrag „Der Kölner Archipoeta" näher aus: „Im Heerlager vor dem belagerten Mailand ging es natürlich sehr frei zu. Der Archipoeta war bei Reinald in dessen Hauptquartier, in Pavia. Dem Erzbischof und Erzkanzler wurden nun allerhand Ungebundenheiten des Archipoeta hinterbracht, und so, daß sich der Archipoeta rechtfertigen mußte. Was tut er? In der nächsten feierlichen Versammlung, wo der Dichter sein Festgedicht vortragen mußte, bringt er eine Beichte in Versen . ."[2]) Anfang 1162 ist Reinald auch in dem nicht weit von Pavia liegenden Lodi bezeugt, auch „vor Mailand" und im März in Pavia.[3]) Die „Beichte" gibt aber nur für den Ort, an dem sie gedichtet bzw. vorgetragen wurde, einen gewissen Anhalt: Pavia, nach Strophe 8 und 9. Die Zeitbestimmung W. Meyers ist nicht unmöglich, sie läßt sich aber nicht bis zur Wahrscheinlichkeit erheben; denn es kann durch nichts gestützt werden, daß der Archipoeta gerade während der Belagerung Mailands diese Verse dichtete, wogegen sich schon B. Schmeidler[4]) wandte; er kann das ebensogut in einem andern Jahr getan haben, als sich Reinald in Pavia aufhielt.

Drittes und sechstes Gedicht berühren sich im Ausdruck wie sonst keine zwei Gedichte des Archipoeta: vir discrete mentis VI, 1, 1 — presul discretissime III, 6, 1 (discretus begegnet sonst nicht in den Versen des Archipoeta); cuius cor non agitur levitatis ventis VI, 1, 2 — levis elementi . . ., de quo (folio) ludunt venti III, 1, 3 (levitas sonst nicht; levis sonst anders: levi verbo IX,

[1]) W. Meyer in GGN. (1907) S. 171.
[2]) Ders. in GGN., Geschäftl. Mitteil. 1914 S. 107.
[3]) R. Knipping S. 119f.
[4]) Schmeidler in der HVS. 14 (1911) S. 390.

17, 4; III, 7 lese ich lēvium corporum); viri sapientis VI, 1, 3 — viro sapienti III, 2, 1 (vir fortis et sapiens IV, 4, 1 von Reinald; sapiens sonst anders: II, 11, 4; X, 15); veniam petentis VI, 2, 1 — v. petenti III, 24, 2 (venia sonst nicht in dieser Verbindung: III, 6, 1; VIII, 48); quodcumque iusseris, scribam mente leta VI, 3, 3 — feram, quicquid iusseris, animo libenti III, 24, 4 (iubere noch öfter, aber nie mit solchem Objekt); parce tuo vati VI, 6, 1 — parcat vati III, 21, 3 (sonst nie verbunden; parcere noch zwei-, vates noch achtmal); precepti dominici memor VI, 27, 3 — secundum dominici regulam mandati III, 21, 2 (sonst nur gregem dominicum II, 28, 1). Das legt die Vermutung nahe, daß die Entstehungszeiten beider Gedichte nicht weit auseinanderliegen. Da die „Beichte" ohne Frage das sechste Gedicht an Höhe der Kunst übertrifft, ist sie wohl erst nach dem sechsten Gedicht geschaffen. Reinald ist auch nach dem 29. Oktober 1163 in Pavia bezeugt, so für den 27. November 1163 und für Ende Mai und Anfang Juni 1164.[1]) Das erste Datum scheint wegen seiner größeren Nähe passender und wurde auch von H. Brinkmann angenommen, der damit die „Beichte" ebenfalls zeitlich nach dem sechsten Gedicht ansetzt.[2])

---

[1]) R. Knipping S. 127 und 130.

[2]) H. Brinkmann in Germ.-Rom. Monatsschr. 13 (1925) S. 108f.

Rotten und Brabanzonen

Söldner-Heere im 12. Jahrhundert

Von

Herbert Grundmann

I. Die Rotten des Kölner Erzbischofs im Kampf gegen Heinrich den Löwen 1179

Während der Prozeß Heinrichs des Löwen und die Rechtsmittel, mit denen Friedrich Barbarossa den „mächtigsten aller Herzöge" zu Fall brachte, die Forschung seit Jahrzehnten unablässig beschäftigten und am Vergleich mit ähnlichen politischen Prozessen der Stauferzeit in anderen Staaten wichtige Aufschlüsse über die Eigenart des deutschen Verfassungsrechts und den politischen Aufbau des Reichs im 12. Jahrhundert gewonnen wurden[1]), hat man die kriegerischen Maßnahmen, mit denen der Kaiser und die Fürsten dem Löwen zu Leibe gingen, wenig beachtet.[2]) Bei genauerem Zusehen geben aber auch sie manche

[1]) Vor allem Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters (SB. d. Heidelb. Ak. 1927) S. 48 ff.; Ders., Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 431 ff.; Ders., Der Staat des hohen Mittelalters (1940) S. 293 ff. Zuletzt Karl-Hans Ganahl, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde (MIÖG. 53, 1939) S. 287 ff.

[2]) Den einzigen Überblick über die kriegerischen Ereignisse gibt Wilhelm Biereye, Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177—1181 (Festschr. Dietrich Schäfer 1915) S. 149 ff.

bemerkenswerten Einblicke in die politischen Kräfte und Möglichkeiten der Zeit und die besondere Lage Deutschlands. Den Zeitgenossen waren sie natürlich viel spürbarer und erregten mehr Aufsehen als die gerichtlichen Vorgänge, sind daher auch besser bezeugt. Vor allem die Belagerung und Eroberung von Haldensleben, Heinrichs festestem, durch Graf Heinrich von Lippe zäh verteidigtem Bollwerk in Ostsachsen am Einfluß der Ohre in die Elbe [1]), schien den Mitlebenden ein unerhört neuartiges und erstaunliches Unternehmen.[2]) Wie der Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Frühjahr 1181 unter ungeheuren Schwierigkeiten, allen Widerständen der Natur zum Trotz, ein Stauwerk anlegte und die scheinbar uneinnehmbare Stadt mit dem Wasser der Ohre überschwemmte und zur Übergabe zwang, das wird von mehreren Chronisten eingehend und anschaulich geschildert wie nur wenige kriegerische Ereignisse dieser Zeit. Aber schon anderthalb Jahre früher, beim ersten mißlungenen Versuch zur Eroberung dieser Stadt, hatte man in Deutschland eine neue Form der Kriegführung kennengelernt, die auf die Zeitgenossen einen ungewöhnlich schrecklichen Eindruck machte.

Nach dem Achtspruch gegen den Welfen und seiner Rachetat gegen den Bischof von Halberstadt, den „Anstifter alles Unrechts und aller Schandtaten gegen ihn" [3]), zog im September 1179 der Magdeburger Erzbischof gegen Haldensleben. Zu seiner Unterstützung kam auch der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg mit einem Heer von 4000 Mann [4]) — einer verhältnismäßig

[1]) Über seine politische und wirtschaftliche Bedeutung vgl. Ruth Hildebrand, Der sächsische „Staat" Heinrichs des Löwen (Eberings Hist. Stud. 302, 1937) S. 247 ff. und 331 ff. Schon 1166 ging der Kampf zwischen Heinrich und seinen fürstlichen Gegnern um Haldensleben.

[2]) Pegauer Annalen MG. SS. 16 S. 264: nova et a seculis numquam experta vel audita arte; vgl. auch die Chronik vom Lauterberg (Petersberg bei Halle) MG. SS. 23 S. 158. — Vergleichbar ist nur die Belagerung Aachens durch Wilhelm von Holland im Sommer 1248: auch da wird ein Damm gebaut, um die Stadt zu überschwemmen, vgl. Otto Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland (Eberings Hist. Stud. 15, 1885) S. 24.

[3]) Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores, hg. v. O. Holder-Egger (Monumenta Erphesford., 1899) S. 63.

[4]) Pegauer Annalen SS. 16 S. 263: quatuor milia ducens armatorum; Chronik vom Lauterberg SS. 23 S. 158 (wo die beiden Belagerungen

starken Streitmacht, da in den Kämpfen dieser Jahre zwischen dem Herzog und seinen fürstlichen Gegnern sonst gewöhnlich nur Ritterheere von 400 Mann erwähnt werden.[1]) Die Truppen des Kölner Erzbischofs aber waren keine Ritter, sondern Fußvolk, das nicht nur durch seine Zahl, sondern mehr noch durch die Art seiner Kriegführung Entsetzen und Schrecken verbreitete, wohin es kam. Wenig Reiterei, aber viel zuchtloses Fußvolk bildete nach dem Bericht eines Erfurter Annalisten[2]) das Kölner Heer, das in

Haldenslebens nicht unterschieden werden): quatuor enim, ut fertur, loricatorum milia habebat. Woher Eberh. Otto, Friedrich Barbarossa S. 105 die Angabe „mit 1800 Rittern und 2500 Söldnern" nimmt, sehe ich nicht; fälschlich läßt er schon auf dem Kriegszug gegen den Welfen zu Anfang 1178 „Söldnerbanden, die sogen. Rotten" mitziehen. — Die spätere Überlieferung übertreibt jene Zahlen gewaltig, verrät aber damit den nachhaltigen Eindruck jenes Kriegszugs. Der Kölner Alexander von Roes schreibt 1281 im Memoriale de prerogativa Romani imperii (vorläufige Ausgabe von H. Grundmann in Quellen z. Geistesgesch. d. MA. u. d. Renaiss. 2 [1930] S. 30; die Ausgabe für die Staatsschriften der MG. ist in Vorbereitung): Archiepiscopus Coloniensis Philippus nomine Saxoniam intravit cum exercitu Germanorum fidelium suorum, videlicet tribus milibus militum electorum exceptis armigeris, equitibus et exercitu pedestri, cuius non erat numerus; et hoc modo tribus annis continuis Heinricum ducem ... impugnans ipsum penitus exterminavit manu potenti.

[1]) Pegauer Ann. SS. 16 S. 263: Landgraf Ludwig von Thüringen zieht 1179 mit 400 milites zur Belagerung von Haldensleben; ebenso Ann. Patherbrunnenses, hg. v. P. Scheffer-Boichorst (1870) S. 175 = Gobelinus Person, Cosmodromius, hg. v. M. Jansen (Veröff. d. Hist. Komiss. d. Prov. Westfalen 2, 1900) S. 43. — Pegauer Ann. S. 262: beim Vorstoß gegen Burg Bischofsheim 1178 werden über 400 ex militibus ducis gefangen; S. 263: bei Weißensee wird 1180 der Landgraf von Thüringen mit fast 400 milites gefangen. Auch wenn das vielleicht nicht als genaue Zahlenangabe, sondern als typischer Mengenbegriff zu verstehen ist, ähnlich den 400 Degen, mit denen Siegfried im Nibelungenlied 30, 1 die Schwertleite empfängt (vgl. Hartmann von Aue, Iwein, hg. von Benecke-Lachmann², 1843, S. 272 zu Vers 821), so führt doch jedenfalls der Kölner Erzbischof nach Angabe der Chronisten die zehnfache Menge.

[2]) Mon. Erphesford. S. 63: Philippus Colon. archiep. ... armata manu, paucis siquidem equitibus, sed pluribus indisciplinatis peditibus terram eius invadens oppida et civitates quam plurimas nimis atrociter devastavit et incendit; quodque magis adhorrendum est, ecclesie et monasteria temerario ausu hactenusque inaudito, ipso

Sachsen in einer bis dahin unerhörten Weise wüstete und brannte, auch Kirchen, Klöster, Nonnen nicht verschonte. Der Propst Gerhard von Steterburg bei Wolfenbüttel mußte damals, wie er selbst erzählt[1]), die seiner Obhut anvertrauten Nonnen und die Klosterschätze in Sicherheit bringen, um sie nicht den Leuten des Kölner Erzbischofs in die Hände fallen zu lassen. Sie kamen zwar dann nicht in seine Gegend; aber der Ruf ihrer Schandtaten schreckte das ganze Land auf. Andre Geschichtsschreiber berichten darüber mit dem gleichen Abscheu. Manche kennen auch einen besonderen Namen für dieses Kölner Fußvolk. „Sie wurden Rotten genannt", schreibt ein Pegauer Mönch[2]) spätestens zwei Jahre nach den Ereignissen, und sie kamen nicht nur, um Haldensleben zu belagern, sondern ganz Sachsen aufs äußerste zu verwüsten; das Kloster Hillersleben (an der Elbe unterhalb Haldensleben) wie alle umliegenden Kirchen und Dörfer haben sie ausgeraubt und auf dem Rückweg nach dem Abbruch der Belagerung noch schlimmer gehaust als zuvor. Dieselbe Bezeichnung kennt, unabhängig von den Pegauer Annalen, auch Arnold von Lübeck[3]), und auch er kann sich nicht genug tun in Entrüstung

---

utique, ut credi fas est, invito, a suis concremantur et virgines deo dicate, infandum dictu! impudenter deflorantur et ita captive abducuntur.

[1]) Steterburger Annalen MG. SS. 16 S. 214: Coloniensis episcopus vice domni imperatoris vastator hostilis et impius exactor nec coenobiis nec ecclesiis parcens impietatis suae efficaces exsecutores de partibus occidentis adduxit; et licet ad nos tunc non pervenerit, nos sicut universam terram crudelitatis eius fama perterruit. . . . Coacti enim sumus deo sacratas virgines de coenobiis suis in tuta loca deducere, quia veraciter auditum est in suo transitu coenobia violenter irrupta, et quod sine gemitu et lacrimis non dicimus, virgines sacras impudice tractatas et totius sceleris inmane flagitium completum esse.

[2]) Pegauer Ann., SS. 16 S. 262: pedites Colonienses roten dicti. Über die Zeit der Niederschrift dieses Teils der Pegauer Annalen, deren Urschrift erhalten ist, vgl. Ferdinand Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (1920) S. 75ff.

[3]) Arnoldi Chronica Slavorum II c. 11, MG. SS. 21 S. 133 (Schulausgabe 1868 S. 49): Philippus Coloniensis contracto exercitu secundam expeditionem instauravit, habens in comitatu suo illos, quorum secta rote dicitur.

über diese verbrecherischen Söhne Belials, die Friedhöfe plünderten, Kirchen niederbrannten und Klöster zerstörten, Nonnen schändeten und Priester sogar während der Messe beraubten, so daß den Kölner Erzbischof selbst das Grauen ankam und er nie wieder diese viros apostatas zu Felde führte.

Es ist nicht nur die übliche moralisch-literarische Färbung mönchischer Kriegsberichte und nicht nur parteiische Übertreibung[1]), wenn die Chronisten übereinstimmend die schauerlichsten Schandtaten von diesen Fußtruppen Erzbischof Philipps erzählen. Unverkennbar spricht daraus wirklich das Entsetzen über eine vorher unbekannte, höchst „unritterliche" Kampfesweise von neuartigen Truppen, die schlimmer hausten und schonungsloser das Land verheerten, als man es auch in dieser Zeit gewohnt war und für erlaubt hielt. Das beredteste Zeugnis dafür, daß man es tatsächlich mit einer bis dahin in Deutschland unbekannten Art von Soldaten zu tun hatte, ist der neue Name, der ihnen im Volksmund gegeben wurde, den die lateinisch schreibenden Chronisten in seiner deutschen Form, als ein Wort der Volkssprache wiedergeben: „Rotten" werden sie genannt. Noch annähernd ein halbes Jahrhundert später bringt Eike von Repgow in der Sächsischen Weltchronik aus unbekannter Überlieferung die Nachricht, der Kölner Erzbischof sei 1179 vor Haldensleben gezogen mit viftein hundert ridderen unde mit der rote van Burgundie unde mit der [rote] van Sente Ylien[2]); und auch dem Deutschen, der Eikes

[1]) Die welfenfeindliche Kölner Königs-Chronik, hg. v. G. Waitz (MG. in us. schol. 1880) S. 130 sagt allerdings nur: Episcopus Coloniensis collecto forti milite, terram ducis iterum potenter ingressus nullo sibi resistente sine congressione pugnae pacifice rediit. Das klingt jedoch im Hinblick auf die anderen Zeugnisse geradezu nach geflissentlicher Schönfärberei und Verharmlosung. Die gleichfalls gegen Heinrich den Löwen eingestellten Pöhlder Annalen (MG. SS. 16 S. 95) erwähnen nur, daß der Kölner Erzbischof cum grandi exercitu zur Belagerung Haldenslebens zog; ähnlich die Paderborner Annalen hg. v. Scheffer-Boichorst S. 175. Doch auch der Erfurter Annalist (s. o. S. 421 Anm. 2) ist nicht welfisch gesinnt, entschuldigt den Kölner Erzbischof und macht doch aus seinem Abscheu über die Untaten seiner Truppen kein Hehl.

[2]) Das ist St. Gilles bei Arles; MG. Deutsche Chron. 2 S. 231; in anderen Hss. steht (nach Maßmanns Ausgabe) rotte oder rutte; an der zweiten Stelle fehlt es in vielen Hss. und in Weilands Text. — Danach auch in der Braunschweig. Reimchronik ebd. 501 v. 3230 über

Chronik ins Latein übertrug, schien der Begriff noch so eigenartig und namenhaft, daß er übersetzte: exercitum eciam de Burgundia, que rotte dicitur, secum habuit necnon et rottam de terra Sancti Egidii illic secum adduxit.[1]) Wer sind diese Rotten? Warum nennt man sie so?[2]) Wie kommt es zu ihrer Verwendung im Kampf gegen Heinrich den Löwen?

II. Das Wort Rotte und die älteren Söldnernamen

Befragt man zunächst die Wörterbücher nach der Bedeutung und Herkunft dieser Bezeichnung, so erfährt man, das Wort Rotte sei entlehnt aus dem Französischen, das aus dem mittellateinischen, von rumpere abgeleiteten Wort rupta das Wort rote in der Bedeutung Schar, (Heeres-)Abteilung gebildet habe; seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts habe es sich auch in Deutschland als Lehnwort eingebürgert, „für uns zuerst in der Wetterau 1205 greifbar".[3]) Dieser Ansatz ist also mindestens um ein Viertel-

---

die Kämpfe der fürstlichen Gegner Heinrichs d. L. 1180: nach dhes keyseres gebote / mit eyner kreftigen rote, / dhe wite gesamnet wart, / trecketen se dhe selben vart / dhem vursten nach an Dhuringhelant; hier ist aber Rotte bereits zu einem allgemeinen Begriff geworden, wie auch v. 5043 zu 1198 von ritterlichen roten die Rede ist. An beiden Stellen aber hat die jüngere Handschrift der Reimchronik das Wort Rotte durch ein anderes ersetzt.

[1]) Mencken in Scr. rer. Germ. 3 (1730) S. 111 und H. F. Maßmann, Das Zeitbuch des Eike von Repgow (Bibl. d. Lit. V. Stuttgart 42, 1857) S. 428.

[2]) Es ist natürlich ein Mißverständnis, wenn G. Rüthning, Der Festungskrieg und die Schlachten im deutschen Reich von Anfang des 10. bis zur Mitte des 13. Jh. (Diss. Halle 1880) S. 33 die Kölner „roten" als Beispiel für farbige Abzeichen der Truppen anführt.

[3]) So Fr. Kluge, Etymolog. Wörterbuch d. deutschen Sprache, 11. Aufl. v. A. Götze (1934) S. 488. Auch alle Belege für das Wort Rotte in Grimms Deutschem Wörterbuch 8 (1893) S. 1315ff. und in den mittelhochdeutschen Wörterbüchern von M. Lexer 2 (1876) S. 504f. und Benecke-Müller-Zarncke 2, 1 (1863) S. 772 stammen erst aus dem 13. Jahrhundert, ebenso die Belege für das entsprechende englische Wort rout bei J. A. H. Murray, A new English Dictionary 8, 1 (1904) S. 837ff. und im Century Dictionary 6 S. 424f. Alle leiten Rotte und rout von lat. rupta über franz. rote ab, meist ohne die Wortbedeutung aus dem vermeintlich zugrunde liegenden rumpere zu er-

jahrhundert zu spät: Schon 1181 aufgezeichnet, findet sich das Wort „rote" als deutsche, volkssprachliche Bezeichnung in den Pegauer Annalen, und auch Arnold von Lübeck hat damals diesen Namen gehört; kein Zweifel, die Kölner Fußtruppen sind 1179 in Deutschland so genannt worden. Da aber auch die Wörterbücher der französischen Sprache und Ducanges mittellateinisches Glossar keine Belege aus älterer Zeit für die Worte geben, von denen das deutsche „Rotte" entlehnt sein soll[1], so hätte ich gezweifelt, ob durch jene Feststellung nur der Zeitpunkt der Übernahme des Wortes ins Deutsche verschoben oder nicht vielmehr seine romanische Herkunft überhaupt in Frage gestellt wird, wenn ich nicht von romanistischer Seite belehrt worden wäre, daß manche französische Dichter des 12. Jahrhunderts, vor allem Chrestien von Troyes, das Wort rote allerdings schon gebrau-

---

klären; nur Lexer sagt: „gleichsam Bruchteil eines Heeres". Die Etymologie bei Moriz Heyne, Deutsches Wörterbuch [2] 3 (1906) 144: „eine Abteilung rutarii, ruptarii, aus dem Hinterhalt hervorbrechende (lat. rumpere) Krieger oder Wegelagerer", ist noch verwegener als die ältere hilflose Erklärung: Ruptarii, qui omnia perdunt et rumpunt, die Ducange-Favre, Gloss. 7 (1886) S. 238 aus Dominicus, De praerogativ. allod. anführt. Bei Ducange wird ru(p)ta und ruptarius, frz. routier als Nebenform zu roturier = Bauer von rumpere = ‚die Erde aufbrechen, Neuland beackern' abgeleitet; die so benannten Söldner werden daher als Bauern betrachtet. Dagegen Henri Martin, Hist. de France [4] 3 (1862) S. 495: „Cette étymologie paraît inexacte: ‚routier' vient de ‚route', bande, troupe, multitude, et le vieux mot ‚route' n'est que le celtique ‚rhawd' francisé". Andrerseits hatte G. J. Vossius, De vitiis sermonis (1666) S. 278 das Wort rutta von german. ‚rot' = lat. rota (im Sinne von ‚globus hominum') ableiten wollen, Pithou, Généal. des Comtes de Champagne (1772) von einem germanischen Wort ‚root' oder ‚rote' = Sold.

[1]) Fr. Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue franç. 7 (1892) S. 250 f.; É. Littré, Dict. de la langue franç. 2, 2 (1869) S. 1773; O. Bloch-W. v. Wartburg, Dict. étymol. de la langue franç. (1932) zu routier. Auch sie alle leiten mit Fr. Diez, Etymolog. Wörterbuch d. roman. Sprachen 5 (1887) S. 276 und W. Meyer-Lübke, Roman. etymolog. Wörterbuch 3 (1935) S. 615 das Wort rote, route und routier über mlat. rupta von rumpere ab. Eine seltsame Erklärung gibt E. Gamillscheg, Etymol. Wörterb. d. franz. Sprache (1928) zu rout: „afrz. route, Truppe, Menge, aus gallorom. rupta zu rumpere ‚(eine Menschenmenge) auseinandertreiben'."

chen.[1]) Seine französisch-romanische Herkunft scheint dadurch gesichert. Dagegen kennt das Mittellatein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts das Wort rupta noch nicht, von dem das französische rote abstammen soll, und ebensowenig das zugehörige Wort ruptarius, von dem man allgemein das französische routier ableitet. Es wird sich vielmehr deutlich zeigen, daß erst nachträglich um 1200 das volkssprachliche Wort Rotte in einer bestimmten Bedeutung latinisiert worden ist. Nachdem es die deutschen Chronisten des Welfen-Prozesses noch in seiner volkssprachlichen Form in ihren lateinischen Text gesetzt hatten, wird von Schriftstellern englischer, anglonormannischer Herkunft in der Folgezeit meistens ruta oder rutta und rutarius geschrieben, in Südfrankreich, einem provenzalischen rota und roter (rotier) entsprechend, vorwiegend rotarius, bis sich — anscheinend von der päpstlichen Kanzlei Innozenz' III. aus — die Schreibweise rupta und ruptarius durchsetzt, die als vermeintliches Verbalsubstantiv zu rumpere so lateinisch klingt, daß man aus ihr unbedenklich die volkssprachlichen Wortformen glaubte ableiten und erklären zu dürfen. Aus diesem mittellateinischen rupta kann demnach das französische

[1]) Ich verdanke diese Hinweise A. Kuhn, dem früheren Mitarbeiter W. v. Wartburgs. Nach ihrer Sichtung finde ich rote (stets in dieser Schreibweise) bis gegen Ende des 12. Jh.s nur bezeugt bei Beroul, Tristan 3525; Moniage Guillaume (1. Fassung) 544; Chrestien, Yvain 2315, 2334, 4690, 5361, Erec 2310, 3599, Cliges 1806; Chanson d'Aspremont 5616. Da bedeutet es aber nirgends eine Truppe oder Heeresabteilung, sondern meist in ganz unmilitärischem Sinn eine Gesellschaft, Schar, vor allem Gefolge; ebenso in Thomas' Tristan-Fragment bei J. Bédier, Roman de Thristan 1 (1902) S. 333 V. 1212ff., wo rote gleichbedeutend mit rocte wechselt; ebd. 366 in einem andern Fragment rute; so auch bei Simond de Freisne. Bei Marie de France, Chievrefeuil 50 (hg. von Hoepffner 1921) ist route nur durch die offenbar falsche Lesart einer Hs. des späten 13. Jh.s in den Text geraten, s. die Ausgabe der Lais von K. Warncke (Bibl. Norm.³ 3, 1925) und dessen Abdruck der Londoner Hs., deren Lesarten auch Hoepffner (S. XXI) für besser hält: Samml. roman. Übungstexte 2 (1925). — Erst in Texten um die Wende zum 13. Jh. findet sich das Wort häufiger, dann oft route geschrieben, auch (nicht nur!) in militärischer Bedeutung, vgl. L'Escoufle 1071 les routes des chevaliers, 1220 une route des Normans u. ö.; Villehardouin s. u. S. 431 Anm. 1; Guillaume de Palerne, Renaut de Beaujeu, Histoire de Guillaume le Maréchal (nach 1219, stets rote) usw. Weitere Belege bei Godefroy.

rote und das davon entlehnte deutsche „Rotte“ und englische rout nicht stammen, nicht nur weil rupta erst später bezeugt ist, sondern weil sich seine nachträgliche Übernahme aus der Volkssprache in die lateinische Schriftsprache Schritt für Schritt genau beobachten läßt. Früher aber hatte auch das französische Wort rote nicht die Bedeutung, in der es zuerst 1179 in Deutschland verwendet wird, als Bezeichnung für eine besondere Art von Truppen. Vielmehr waren nachweislich bis gegen 1180 in den außerdeutschen Ländern ganz andere Namen und Begriffe in Gebrauch für jene Art von Soldaten, die man 1179 in Deutschland Rotten nannte. Seitdem erst ist das Wort in dieser Bedeutung auch in den französischen und lateinischen Sprachschatz eingedrungen und in der Schreibweise rupta latinisiert worden. Mag es also älter sein und aus dem romanischen Westen stammen, damit ist noch nicht zu erklären, was unter den Rotten des Kölner Erzbischofs zu verstehen ist, zumal da keine der bisher vorgeschlagenen Etymologien des Wortes überzeugt. Man wird deshalb seine Geschichte ein Stück weiter nicht nach rückwärts, sondern in die Folgezeit hinein verfolgen müssen, um seine Bedeutung zu ergründen und dadurch das erste Auftreten der Rotten in Deutschland kriegsgeschichtlich zu erläutern. Vielleicht ergibt sich dabei für die Philologen auch mancher Fingerzeig für seine etymologische Erklärung, auf die es hier nicht abgesehen ist.

Zeitlich dem ältesten Zeugnis in den Pegauer Annalen am nächsten findet sich das Wort Rotte in der lateinischen Form rutta bei einigen englischen oder anglonormannischen Schriftstellern. Im 1. Buch De nugis curialium[1]), geschrieben in den achtziger

[1]) Walter Map, De nugis curialium I c. 29, hg. v. M. R. James (1914) 56: Rex noster eciam Henricus secundus ab omnibus terris suis arcet hereseos nove dampnosissimam sectam, que scilicet ore confitetur de Christo quicquid et nos, sed factis multorum milium turmis, quas Ruttas vocant, armati penitus a vertice ad plantas corio, calibe, fustibus et ferro, monasteria villas urbes in favillas redigunt, adulteria violenter et sine delectu perpetrant, pleno corde dicentes ‚Non est Deus‘ (Ps. 13, 1). Hec autem orta est in Brebanno, unde dicitur Brebeazonum; nam in primo latrunculi egressi legem sibi fecerunt, omnino contra legem, et associati sunt eis propter sedicionem fugitivi,

Jahren des 12. Jahrhunderts am englischen Hof, rühmt Walter Map seinen König Heinrich II., weil er seine Länder rein gehalten habe von der **neuen**, nicht in Worten, wohl aber in ihren Taten gottlos-ketzerischen Sekte jener Horden, quas ruttas vocant, die zuerst in Brabant auftraten, daher auch Brebeazones genannt werden: Gewappnet von Kopf bis Fuß in Leder und Eisen, mit Schwertern und Streitkolben, legen sie Klöster, Dörfer, Städte in Asche und scheuen weder vor Notzucht noch andrer Gewalttat zurück — herumschweifende Söldner und Freibeuter (latrunculi egressi), die sich rechtswidrig selbst ein Gesetz gaben, denen sich entflohene Aufrührer, falsche Kleriker, entlaufene Mönche und allerhand gottloses Gesindel anschließt. So zahllos haben sie sich schon vermehrt, daß sie allerwärts unbehelligt hausen und herumziehen können. Nur der englische König, meint Walter Map, hat das Verdienst, diese „Rotten" von seinen Ländern fernzuhalten. Wie sehr er sich mit diesem Lob vergreift, wird sich noch zeigen. Sein Zeugnis für diesen Namen aber, gleichbedeutend mit der Bezeichnung Brabanzonen, bestätigt sein Landsmann Wilhelm von Newburgh, der in seiner Geschichte der englischen Könige um 1196/8 erzählt[1]), gerade Heinrich II. habe sich 1173 beim Aufstand seiner Söhne und Barone aus den reichen Mitteln seines Staatsschatzes Söldnertruppen angeworben, stipendiarias Bribantionum copias, quas **rutas** vocant, mit deren Hilfe er die mit dem französischen König verbündeten Empörer niederwarf. Wohl noch etwas früher erwähnt ein anderer englischer Chronist in den Gesta regis Henrici II.[2]) eine rutta Braibance

---

clerici falsi, monachi evasi et quicumque Deum aliquo modo dereliquunt horrendis eorum adherent cetibus. Multiplicati sunt iam super omnem numerum, invalueruntque phaulanges Leviathan, ut tuti resideant aut errent per provincias et regna cum odio Dei et hominum.

[1]) Wilhelm von Newburgh, Historia regum anglicorum, hg. von R. **Howlett**, Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II. and Richard I. (1884) 1 S. 172, s. u. S. 452 Anm. 1; vgl. auch 2 S. 456 zu 1195: stipendiaria militia, quam rutas vocant, auf seiten Richards Löwenherz. Über die Abfassungszeit s. **Howletts** Einleitung zu Bd. 1 S. XXIIIf.

[2]) The Chronicle of the reigns of Henry II. and Richard I. known

norum Teutonica, die König Philipp II. August von Frankreich 1188 in seinem Dienst hatte, aber hinterlistig entwaffnen ließ, als er sie los sein wollte. Seitdem wird das Wort in dieser Form (ruta oder rutta) den englischen Chronisten ganz geläufig.[1]) Daraus hat man weiter den Begriff rut(t)arii gebildet: so werden die Söldner in den Artikeln der englischen Barone von 1215 genannt[2]), die ihre Vertreibung aus England fordern — der Grundlage der Magna Charta. Gleichzeitig schmäht ein Gedicht den König Johann Ohneland: Proprios indigenas nimis deprimebat, barbaros rutarios illis preponebat.[3]) Auch in der um 1220 in Laon geschriebenen Weltchronik erzählt ein Engländer von den conducticii Brabanciones et rut(h)arii des englischen Königs Heinrichs II. und seiner Söhne und von der importuna lues Rutharioum, Arragonensium, Basculorum, Brabancio-

---

commonly under the name of Benedict of Peterborough, hg. von W. Stubbs (1867) 2 S. 49, s. u. S. 479 Anm. 1. Ebenso Roger von Hoveden, hg. v. W. Stubbs (1869) 2 S. 345. Über das Verhältnis beider Werke zueinander und die Zeit ihrer Entstehung (dieser Teil der Gesta wahrscheinlich um 1191/3) vgl. außer den Einleitungen von Stubbs: Hans Lamprecht, Untersuchungen über einige englische Chronisten (Diss. Breslau 1937) S. 235 ff.

[1]) Vgl. Roger von Hoveden 5, 59; Annales de Burton, hg. v. H. R. Luard (Annales monast. 1, 1864) S. 198; Matthäus Paris., Chron. major hg. v. Luard (1874) 2 S. 421 und MG. SS. 27 S. 178. Nur in einem Brief Johanns Ohneland vom 14. Nov. 1202 steht bereits rupta, s. Rotuli litt. patent., hg. v. Th. D. Hardy I, 1 (1835) S. 20 b.

[2]) Engl. Verfassungsurkunden des 12. und 13. Jh.s, hg. v. L. Ries (Kleine Texte hg. v. H. Lietzmann 155, 1926) S. 14 § 41: Et ut rex amoveat alienigenas milites stipendiarios balistarios et ruttarios et servientes, qui veniunt cum equis et armis ad nocumentum regni. Vgl. die Fortsetzung der Chronik Wilhelms v. Newburgh 2, 520: milites et balistarii et rutores, . . . quos ipse rex promisit expellere de regno. Im entsprechenden § 51 der Magna Charta ist et ruttarios ausgelassen (doch nicht in der Wiedergabe bei Matthäus Paris., Chron. major 2 S. 604, wo auch ausdrücklich der Söldnerführer Falco genannt ist); in den Erneuerungen der M. C. unter Heinrich III., 1216, 1217 und 1225 fehlt der ganze Artikel.

[3]) Chronica de Mailros, hg. v. J. Stevenson (Publ. of the Bannatyne Club, Edinburg 1835) S. 118; vgl. S. 122 über Johann Ohneland cum rutariis suis Anfang 1216.

num et aliorum conducticiorum in Südfrankreich (1185)[1]; und noch der spätere Chronist Thomas Wykes zählt zum Jahre 1264/5 die rutarii unter allerhand Völkernamen als Söldnertruppen Richards von Cornwall und seiner Gemahlin in Frankreich auf.[2])

Inzwischen war der Begriff aber längst auch in den lateinischen Sprachschatz anderer Völker eingegangen. In Deutschland erzählt Caesarius von Heisterbach um 1220 mehrfach von den praedones, quorum multitudo rutta vocatur.[3]) Von dem Nordfranzosen Jakob von Vitry erfahren wir, daß unter den Pariser Studenten das Schimpfwort rutarii für die Brabanter üblich war.[4]) Sogar im griechischen Osten wurde das Wort bekannt: Niketas Choniates (um 1216) berichtet, nach der Niederlage und Gefangennahme Kaiser Balduins I. bei Adrianopel (14. April 1205) habe sein Bruder und Nachfolger Heinrich die Truppen, die freiwillig gegen Sold dienten, „die man Rotten nannte", gegen die aufständischen thrakischen Städte geschickt, um sie dort nach ihrer Willkür hausen zu lassen.[5]) Die Byzantiner hörten diese Be-

[1]) Chronicon universale anonymi Laudunensis, hg. v. A. Cartellieri u. W. Stechele (1909) S. 23, 34, 37ff. 58.

[2]) S. u. S. 483, Anm. 4.

[3]) Dialogus miraculorum II c. 2 und XI c. 53, hg. v. J. Strange (1851) 1 S. 58 und 2 S. 307: quae rutta vulgo dicitur; Strange hat aber auch die Lesarten rota, rotta, rotha verzeichnet.

[4]) Jacobus de Vitriaco, Historia occidentalis c. 7, hg. v. Fr. Moschus (Douai 1597) S. 279, wo die in Paris üblichen Schimpfworte für die verschiedenen Nationen aufgezählt werden: Brabantios viros sanguinis (s. u. S. 485 Anm. 2), incendiarios, rutarios et raptores (dicebant).

[5]) Niketas Choniates, Liber de rebus post captam urbem gestis c. 11, hg. v. I. Becker (1835) S. 820/9—13; auch bei Migne, P. Gr. 139 Sp. 1008. Nicht nur sprachlich einfacher, sondern auch sachlich deutlicher und treffender ist diese Stelle in der Niketas-Fassung des Münchener Cod. gr. 450 fol. 238ʳ, von der Bekker nur den Anfang als „Lesart" gibt, ohne das Verhältnis beider Fassungen zueinander zu klären; im Recueil des Historiens grecs des Croisades I, 2 (1875) S. 470 ist diese Fassung nach einer Pariser Hs. unter dem Text gedruckt: *ὅθεν καὶ τοὺς ἐξ οἰκείου θελήματος διὰ κέρδος ἀκολουθῆσαι προαιρεθέντας σύνταξιν μίαν ποιήσαντες, ἣν καὶ ῥούταν ὠνόμασαν, προπέμπουσι ταύτην πρότερον, ἐξουσίαν δόντες αὐτοῖς εἰς τὰ κάστρα ἀπέρχεσθαι καὶ πᾶν εἴ τι κακὸν δυνηθῶσιν εἰς ἐκεῖνα διαπράξωνται, προερχόμενον οὖν τὸ τοιοῦτον στρά-*

zeichnung natürlich von den Kreuzfahrern, die Konstantinopel erobert hatten. Der französische Darsteller dieses Unternehmens, Gottfried von Villehardouin, spricht in der Tat beim Bericht über dieselben Vorgänge von der rote de serjanz a cheval; ihm ist das Wort rote bereits ganz geläufig in der Form, in der es schon frühere französische Dichter gebrauchen, aber in der militärischen Bedeutung, die es inzwischen angenommen hat.[1]) So werden auch von französischen Chronisten wie Robert von Auxerre[2]) (1212) die Söldner als rotarii bezeichnet, entsprechend dem volkssprachlichen Wort, wie es in Südfrankreich vor allem während der Albigenserkriege gut bezeugt ist[3]), in denen die roters (oder rotiers) eine große Rolle spielen. Unablässig wird seit 1209

τευμα, οὐδὲν τῶν ὀλεθρίων κακῶν ἀπέμεινεν, ὅπερ οὐκ ἔπραττεν. — Der erste Herausgeber Hieron. Wolf (Basel 1557) hielt diese (leider unvollständige) Fassung für den Urtext des Niketas und folgt ihr meist bei seiner lat. Übersetzung, die auch Bekker und Migne unter der andern Fassung des griech. Textes abdrucken — nach Wolfs Meinung einer nur auf sprachliche Eleganz bedachten, schwülstigen und schwerverständlichen Paraphrase, die nicht von Niketas stamme; s. Bekker S. XIV und 872. Dagegen hält K. Krumbacher, Gesch. d. byzantin. Literatur² (1897) S. 285 diese Fassung für eine verkürzte und ziemlich formlose „vulgärgriechische Paraphrase unbekannten Ursprungs" des echten Niketas-Textes in Bekkers Ausgabe. Die vorliegende Stelle scheint mir dagegenzusprechen. Hoffentlich wird die Frage bald in einer neuen Niketas-Ausgabe gelöst.

[1]) Geoffroi de Villehardouin, La Conquête de Constantinople, hg. v. Wailly (1872) § 415 S. 246; diese rote de serjanz à cheval, qui estoient de France et de Flandre et des autres terres, ist etwa 2000 Mann stark. Vgl. § 231 S. 134: 80 chevaliers que il avoit en la rote (in anderen Hss. statt rote: compaignie); § 347 S. 206 vindrent bien en cele route cent chevalier; auch § 448 S. 268 la route. Es ist zu beachten, daß dabei die Ritter von der „Rotte" (de serjanz) unterschieden werden, in der sie gelegentlich mitkämpfen.

[2]) Chronologia zu 1202/3, MG. SS. 26 S. 262 und 265 über die Söldner Johanns Ohneland, quas Rotarios vocant; s. u. S. 477 Anm. 1.

[3]) La chanson de la croisade contre les Albigeois, hg. v. P. Meyer (1875/9) 1 S. 438 s. v. rotier; bes. v. 84 los roters, quel pais van raubant; 1754 li rotier Navar; 1965 im Toulouser Heer sind de roters de Navars et d'Aspes plus de M a caval et de L e tres; 2191 li rotier que lo camp desrauberent usw. Vgl. Raynouard, Lexique roman 5 (1844) S. 116 und E. Levy, Provenzal. Supplement-Wörterbuch 7 (1915) S. 384.

dem Grafen Raimund von Toulouse von den südfranzösischen Prälaten und Legaten vorgeworfen, daß er die Ketzer und die „Rotarier" in seinem Land duldet.[1]) Noch bei seiner endgültigen Verurteilung auf dem Laterankonzil 1215 erklärt Innozenz III., die ganze Welt wisse ja, daß zur Vernichtung der Ketzer und der ruptarii in Südfrankreich der Kreuzzug geführt werden müsse[2]) — und in Deutschland setzt der Marbacher Annalist sogar die ketzerischen Albigenser insgesamt mit den ruptarii (oder coterelli) gleich.[3])

In der päpstlichen Kanzlei bediente man sich, nachdem man den volkssprachlichen Ausdruck sich zu eigen machte, dafür der Schreibweise ruptarii[4]), die mit den Beschlüssen des 4. Laterankonzils auch in die Dekretalen Gregors IX. einging[5]) und dadurch für die Folgezeit maßgebend wurde. Wie schon die dem Grafen von Toulouse von päpstlichen Legaten vorgelegten Schuldbekenntnisse und Eidesformeln von den ruptarii sprachen, die er sich gehalten habe und aus seinem Land vertreiben sollte[6]), wie

[1]) Vgl. den Bericht De facto comitis Tolosani und die anschließenden Akten im Register Innozenz' III., Migne, P. L. 216 Sp. 833 ff.

[2]) Potthast, Reg. Nr. 5009; Bouquet, Rec. 19 S. 598: Quantum ecclesia laboraverit per predicatores et crucesignatos ad exterminandum hereticos et ruptarios de provincia Narbonensi et partibus sibi vicinis, totus pene orbis agnoscit.

[3]) Annales Marbacenses, hg. v. H. Bloch (MG. SS. in us. schol. 1907) S. 83: ad inpugnandum Albienses, qui et Ruptarii vel Coterelli, hereticos scilicet de terra Sancti Egidii.

[4]) Zuerst wohl im Schreiben Innozenz' III. vom 28. Jan. 1204, Ep. 6, 216 Migne, P. L. 215 Sp. 243 ff. über Marchaderius et Ar(naldus) Vasco ruptarii im Dienst des Erzbischofs von Bordeaux, deren Truppen auch als ruptae bezeichnet werden. An omnes de rupta Arnaldi Gasc. schreibt Johann Ohneland am 14. Nov. 1202, Rotuli litt. pat. 1, 20b.

[5]) In den Statuten des Laterankonzils 1215 c. 18 (s. u. S. 485 Anm. 2) stand wohl ursprünglich rotharii oder rottarii, s. Mansi, Collectio Concil. 22 S. 1107; in der veränderten Form ruptarii in den Dekretalen Gregors IX. Lib. III Tit. 50 „Ne clerici" c. 9, hg. v. E. Friedberg 2 S. 660.

[6]) In der ersten scharfen Mahnung an Raimund von Toulouse vom 29. Mai 1207 (Ep. 10 S. 69 Migne, P. L. 215 Sp. 1168) wirft ihm der Papst vor, quod Aragonenses familiariter tecum tenens terram devastas cum ipsis; 1209 muß er dann das Bekenntnis ablegen, quod

die südfranzösischen Synodalakten diesen Ausdruck beibehielten[1]), so gebraucht auch der zeitgenössische Geschichtsschreiber der Albigenserkriege, Peter von Vaux-Cernay, der sein Werk dem Papst widmete, und sein später Nachfolger Wilhelm von Puy-Laurens dieselbe Wortform[2]), ebenso im Norden Frankreichs Wilhelm „der Brite" in seiner Bearbeitung und Fortsetzung der Chronik Rigords seit 1214[3]) und die meisten späteren Chronisten. Das Wort hatte sich in einer bestimmten Bedeutung in die lateinische Schriftsprache eingebürgert und dabei eine Form angenommen, die seine volkssprachliche Herkunft fast vergessen, ja späterhin sogar daraus abgeleitet erscheinen ließ. In den frühen Zeugnissen war es meist noch ausdrücklich als eine volkstümliche,

ruptarios sive mainadas tenui, und es wird ihm als Bedingung für die Bannlösung auferlegt, ut Aragonenses, Ruptarios, Cotarellos, Bramenzones, Blascones, Mainadas vel quocumque alio nomine censeantur, de tota terra tua et posse tuo prorsus expellas nec in alienam terram illos immittas vel alii concedas nec eorum auxilio tempore ullo utaris; Migne, P. L. 216 Sp. 90f.

[1]) Avignon 1209 c. 10, Mansi 22 S. 789 (s. u. S. 436 Anm. 3); Toulouse 1229 c. 36, Mansi 23 S. 202; auch in den Statuten Ludwigs IX. für Narbonne 1228 c. 6, ebd. S. 186. In den Statuten von Montolieu bei Carcassonne werden 1231 von der Steuerfreiheit ausgenommen latrones, raptores, rubtarii, infractores pacis, homicidae, proditores et haeretici, s. Martène, Thes. nov. anecd. 1 (1717) S. 967.

[2]) Petrus v. Vaux-Cernay, bei Bouquet, Rec. 19 S. 43ff. passim und Bibl. de la Faculté des Lettres 18 (1904) S. 18: Preterea ruptarios mirabili semper amplexatus est affectu dictus Comes (Raimund v. Toulouse), per quos spoliabat ecclesias, monasteria destruebat omnesque sibi vicinos quos poterat exheredabat. — Wilhelm von Puylaurens hg. v. Beyssier ebd. 18 (1904) S. 125 über denselben: Sed licet non in toto, sed in tanto tamen excusabilis videbatur, qui tenere secure sua non poterat, quem a guerra sui quiescere non sinebant; propter quod et de Hyspania sibi ruptarios advocabat, quibus licenciam dabat per terras discurrendi; s. auch S. 126, 132.

[3]) S. u. S. 470 u. 475 Anm. 1. Rupta kommt nicht in Wilhelms Prosa vor, aber in den lateinischen Versen seiner Philippis (geschrieben 1214/24), stets in Verbindung mit dem Namen eines Söldnerführers: V, 334 und 357, Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton, hg. v. Fr. Delaborde (1882) 2, 138: rupta Marchaderi(ca); VII, 158 und 396 S. 182, 192: numerosa rupta Cadoci; VIII, 274 S. 220 und IX, 296 S. 260: cum sua nulli rupta parcente Cadocus; vgl. VII, 831 S. 209 agmina prefecit toti ruptarica regno.

nicht-literarische Bezeichnung gekennzeichnet worden durch die Wendung: quas rutas vocant oder ähnlich. Später konnte man sich diese Erläuterung sparen: „Rotte" und „Rotarier" war gleichsam als „terminus technicus" anerkannt und geläufig geworden.

Läßt diese Wortgeschichte schon erkennen, daß es sich bei den „Rotten" um eine ziemlich weitverbreitete und viel beachtete Erscheinung handelt, so weisen manche bereits angeführte Zeugnisse doch auch darauf hin, daß die Sache nicht so neu war wie der Name. Es bestätigt zugleich die Herkunft des Wortes aus der Volkssprache, daß es erst von einem bestimmten Zeitpunkt an im lateinischen Sprachschatz an die Stelle vorher gebräuchlicher Ausdrücke trat oder gleichbedeutend mit ihnen gebraucht wurde. Um die Herkunft und Bedeutung nicht des Wortes, sondern der Sache zu ergründen, wird man deshalb auch auf jene Zeugnisse achten müssen, die nicht ausdrücklich von Rotten sprechen, sofern sie nachweislich mit einer anderen Bezeichnung dasselbe meinen.

Englische Chronisten kennen seit 1180 den Namen Rotten für die Söldnertruppen, die man sonst Brabanzonen nannte.[1]) Ganz ähnlich erläutert aber später Wilhelm „der Brite", der Geschichtsschreiber Philipps II. von Frankreich, den dort längst üblichen Begriff cotherilli: qui vulgo (!) dicuntur ruptarii[2]); und wirklich werden diese drei Bezeichnungen oft durchaus gleichbedeutend gebraucht. Eine weithin bekannte Wundergeschichte hat sich im Jahre 1187 nach der Darstellung französischer Chronisten[3]) unter coterelli ereignet, nach englischer Darstellung unter

---

[1]) S. o. S. 428. Die von Wilhelm von Newburgh erwähnten stipendiariae Braibantionum copiae, quas Rutas vocant, im Dienst Heinrichs II. (1173) heißen in den Gesta Heinrici II. 1, 51 und 56 und bei Roger von Hoveden 2, 47 (s. u. S. 452 Anm. 2) einfach Bra(i)banceni, in der anon. Chronik von Laon S. 23 rutarii, bei Roger von Wendower, Flores Hist. hg. v. H. G. Hewlett (1886) 1 S. 96 sui Brebantii et ruptarii; vgl. u. S. 453 Anm. 2.

[2]) Rigord § 23 S. 36, Wilhelm Brito § 28 S. 182; an mehreren Stellen, wo Rigord von Coterelli spricht, fügt Wilhelm hinzu: sive ruptarii, s. Rigord § 105 und 123, Wilhelm § 79 und 94. Über das Wort Coterelli s. u. S. 449 Anm. 2.

[3]) Rigord § 23 S. 36; Stephan von Bourbon § 130, hg. v. A. Lecoy de la Marche, Anecdotes historiques ... (1877) S. 111.

den Braibanceni regis Angliae stipendiarii[1]); ein deutsch-französischer Vertrag von 1171 spricht von Braubantiones sive coterelli[2]); der Sölднerführer Mercader im Dienste Richards Löwenherz heißt bei manchen englischen Chronisten[3]) princeps Brebanciorum, bei anderen[4]) princeps Rutharioram und in der Chronik des Franzosen Rigord dux Cotarellorum, was sein Bearbeiter Wilhelm erläutert: qui imperat Cotarellis sive Ruptariis.[5]) Auch noch manche andre Bezeichnungen für solche Söldnerscharen waren gleichzeitig in Gebrauch. Gaufred von Bruil, der Prior von Vigeois in Aquitanien, reiht einmal zu Anfang der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts eine ganze Kette von Namen aneinander, die der Volksmund jener Landplage gab, wie sie die Vorfahren seit der Normannenzeit nicht erlebt hatten.[6]) Die Bezeichnung Rotten oder Rotarier ist da noch nicht darunter. Daß das nicht nur eine Vergeßlichkeit des Chronisten oder ein Zufall der Überlieferung ist, wird gleichsam

[1]) Gervasius von Canterbury, hg. v. W. Stubbs (1879) 1 S. 369 = MG. SS. 27 S. 304; s. u. S. 473 Anm. 3.

[2]) S. u. S. 450.

[3]) Roger von Wendower 1, 245; Hoveden 4, 16: princeps nefandae gentis Bribancenorum; Radulfus de Diceto, Ymagines hist. hg. v. Stubbs (1876) 2, 152 = MG. SS. 27 S. 285: nephariis Brebantinorum vallatus catervis.

[4]) Magna Vita S. Hugonis ep. Lincoln. hg. v. J. F. Dimock (1864) S. 264, vgl. S. 393; Anon. Laudun. S. 58; Matthäus Paris., Hist. Angl. MG. SS. 28 S. 396.

[5]) Rigord § 105 S. 132, Wilhelm Brito § 94 S. 202.

[6]) Bouquet, Rec. 12 S. 447 = MG. SS. 26 S. 203: Immisit deus in Aquitaniam hostes crudelium populorum, quales patres nostri non viderunt a tempore Normannorum: Primo Basculi, postmodum Theutotonici, Flandrenses et, ut rustice loquar, Brabansons, Hannuyers, Asperes, Pailler, Navar, Turlannales, Roma, Cotarel, Catalans, Aragones, quorum dentes et arma omnem pene Aquitaniam corroserunt. — Teutonici und Basculi als Söldnernamen auch im Donaueschinger Briefsteller, s. A. Cartellieri, Philipp II. August 1 (1899) Beilagen S. 124. Vgl. H. Duplès-Agier, Chroniques de St.-Martia de Limoges (1874) S. 193 zu 1203: Basculi et Ruptarii, qui populum et terram vastabant; Robert von Torigny, Chron. zu 1179 (s. u. S. 461 Anm. 1): Bascli et Navarenses et Brebenzones; Anon. Laudun. s. o. S. 429 f. 1181 klagt der Abt Stephan von Ste-Geneviève, daß Coterelli, Basculi, Arragonenses den Reiseweg nach Toulouse unsicher machen, s. u. S. 464 Anm. 1.

offiziell bestätigt durch die Statuten des 3. Laterankonzils von 1179, das bei Strafe des Kirchenbanns verbot, solche in einem Atem mit den Ketzern genannte Söldner anzuwerben, zu halten [illegible] oder zu unterstützen. Um zu sagen, wer damit gemeint sein soll, müssen auch die Konzilsakten eine ganze Reihe von Namen aufzählen, die für sie üblich waren: Brabantiones, Aragonenses, Navarii, Bascoli, Coterelli, Triaverdini.[1]) Spätere Chronisten erst können den Inhalt des Beschlusses mit dem inzwischen geprägten Begriff kurz zusammenfassen: De ruptariis et Brebantiis praedonibus, oder: Contra coterellos sive ruptarios[2]), und eine Provinzialsynode in Avignon 1209, die jene Konzilsbestimmung einschärft, verdeutlicht sie für ihre Zeitgenossen, indem sie jener Namenreihe das Wort ruptarii einfügt.[3])

III. Söldnerverbot und Söldnerverwendung

Der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg war auf dem Laterankonzil in der Fastenzeit 1179 nicht zugegen.[4]) Von seinen Beschlüssen mußte er aber zweifellos Kenntnis haben, als er im September des gleichen Jahres die Fußtruppen in Sold nahm und nach Sachsen marschieren ließ, die man damals in Deutschland Rotten nannte. Dieser vorher nicht bezeugte Name konnte ihn und andere gewiß nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich

[1]) Mansi 22 S. 232 c. 27 De haereticis; in der Wiedergabe der Konzilsbeschlüsse in den Gesta Henrici II. 1, 228 ist das nur in Frankreich übliche Coterelli und das sonst nirgends bezeugte Triaverdini weggelassen; in der Verkündung des Beschlusses durch den Erzbischof von Narbonne im Nov. 1179 bei Devic-Vaissete, Hist. gén. de Languedoc 8 (1879) S. 341 statt des letzten Wortes: et servientes extranei et latrones clam vel publice aliena bona impedientes.

[2]) Roger von Wendower 1, 118; Matthäus Paris., Chron. major, hg. v. Luard 2 S. 310; Alberich von Troisfontaines, Chron. MG. SS. 23 S. 855.

[3]) Mansi 22 S. 789 c. 10 Quia vero per Aragonenses, Brabanzones, Basclones, Ruptarios seu quocumque alio nomine censeantur, multotiens discordia et perturbatio et rapina generantur in terris, de ipsis ad memoriam revocamus quod ab ... Alexandro contra ipsos noscitur constitutum.

[4]) R. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (1901) Nr. 210 Anm. 1.

dabei um ganz dieselbe Art von Söldnern handelte, deren Verwendung soeben auf dem Konzil feierlich verboten und mit dem Bann bedroht worden war, — die man übrigens bald allerwärts Rotten nannte. Schwerlich sind dem Erzbischof auch erst nachträglich durch eigene Erfahrungen die Augen aufgegangen über die wüste Kampfesweise dieser Truppen. Denn was man damals in Deutschland an Schandtaten und Ausschreitungen der Kölner „Rotten" erlebte, das war man anderwärts von den Brabanzonen und Coterellen auch vorher schon gewohnt. Immer wieder waren dieselben Klagen über sie zu hören: daß sie Klöster ausraubten, Kirchen niederbrannten, Nonnen schändeten, nichts und niemanden verschonten, vor allem aber rücksichtslos auf Beute ausgingen und plünderten.[1]) Eben wegen ihres heidnisch-wilden Treibens und Raubens unter den Christen hatte das Laterankonzil ihre Verwendung verpönt.[2]) War dieses Verbot zunächst

[1]) Die Söldner heißen oft praedones (oder auch raptores, im Wortspiel mit ruptores = ruptarii), weil sie auf Beute (praeda!) ausgehen; es gibt ein falsches Bild, wenn man das mit „Räuber" übersetzt. Vgl. Robert von Auxerre MG. SS. 26 S. 265 über die besiegten Rotarii Johanns Ohneland: ita fit, ut qui saepe diuque regionibus predas abegerant, darentur in predam, eorumque predatio fieret victoribus copiosa ditatio; vgl. u. S. 465 Anm. 2 und S. 475 Anm. 3; Annalen von St. Aubin, hg. v. Halphen, Recueil d'Annales angevines (1903) S. 33: Rex Angliae ruptores, imo raptores ... de bonis et rebus ad ecclesias pertinentibus pro stipendiis execrabiliter investivit. Mehrfach stellt Johann Ohneland Geleitsbriefe aus für homines oder servientes der in der Gascogne kämpfenden Söldnerführer Martin Algais und Lupescair, die deren Beute nach der Normandie bringen, s. Rotuli litt. pat. I 15b, 17b, 21, 21b, 24. Auch Innozenz III. meint in seiner Friedensmahnung an die Könige von England und Frankreich vom 26. Mai 1203 die Soldtruppen, wenn er schreibt (Migne, P. L. 215 Sp. 65): dum nec regioni nec sexui parcitur, ... illae prostituuntur ... voluptati praedonum, quae virginitatem suam voverant virginitatis auctori. — Übrigens heißt ja auch latro nicht Räuber und Dieb, sondern Freibeuter, auf Beute ausgehender Söldner; so schon bei der berüchtigten Merseburger legio collecta ex latronibus Heinrichs I., Widukind II, 3, vgl. R. Holtzmann in Sachsen und Anhalt 16 (1940) S. 338.

[2]) Mansi 22 S. 232: qui tantam in Christianos immanitatem exercent, ut nec ecclesiis, nec monasteriis deferant, non viduis et pupillis, non senibus et pueris nec cuilibet parcant aetati aut sexui, sed more paganorum omnia perdant et vastent.

durch den Söldnerkrieg in den Ketzergebieten Südfrankreichs veranlaßt und dagegen gemünzt, so sollte es doch allgemein gelten, und es war tief in der christlichen Kriegsethik begründet.[1]) Galt es doch als ein Wort Augustins, das auch ins Kirchenrecht Eingang fand: Kriegführen sei keine Sünde, um der Beute willen Krieg führen aber sei Sünde. Rauben und plündern war die Sünde des Kriegsmanns. Die christliche Ritterethik hatte sich diesen Grundsatz zu eigen gemacht. Nicht auf Beute auszugehen, war eines ihrer obersten Gebote. Gerade darin unterschieden sich jene Söldner am auffälligsten von den Rittern — Beispiele werden das noch zeigen, — daß sie nicht um der Ehre, des Ruhmes, des Friedens willen kämpften oder für kirchlich anerkannte Ziele, sondern des Gewinns, der Beute wegen. Nicht nur, daß sie ihren Waffendienst verkauften und besolden ließen, um vom Krieg zu leben — das gab es auch früher schon, ohne daß dagegen kirchliche Einwände laut geworden wären; ja, das Reformpapsttum, vor allem Gregor VII., hatte selbst zu dieser Waffe gegriffen.[2]) Die Brabanzonen, Coterellen oder Rotten aber waren dafür berüchtigt, daß sie sich auch nicht — der biblischen Weisung an die Kriegsleute gemäß (Luc. 3, 14) — genügen ließen an ihrem Solde, sondern raubten und plünderten, was ihnen in den Weg kam, zumal da sie gar nicht in einem dauernden Soldverhältnis standen. Dabei waren Kirchen- und Klosterschätze für sie die müheloseste und reichste Beute, und das hat den Haß und Abscheu der Geistlichkeit und mönchischer Chronisten gegen diese Art der Kriegführung besonders verschärft. Aber auch die Laiengewalten stimmen oft genug mit ihnen in die moralische Verurteilung dieser Söldnerbanden ein. Nur ganz selten ist ein Wort zu ihren Gunsten zu hören. Ihre Verwendung im Krieg galt als anrüchig, verwerflich, unzulässig. Das Laterankonzil zog nur feierlich und öffentlich die Folgerung daraus, indem es sie zur „verbotenen Waffengattung" erklärte.

[1]) Zum folgenden: Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 15f., 235ff. Militare non est delictum, sed propter praedam militare peccatum est im Dekret Gratians C. 23 q. 1 c. 5, Friedberg 1 S. 893.

[2]) Erdmann S. 143f., 196, 250ff.; Paul Schmitthenner, Das freie Söldnertum im abendländ. Imperium des Mittelalters (1934), bes. S. 50ff.

Trotz alledem haben aber diese verpönten Truppen nach wie vor im Dienst der politischen Mächte eine beträchtliche Rolle gespielt. Es zeigte sich auch damals, wie schwer sich eine Waffe von der erlaubten Kriegführung ausschließen ließ, wenn sie sich als wirksam erwies, Schwächen der bisherigen Kampfesweise behob und beim Gegner ausnutzte, und wenn sie tatsächlich zur Verfügung stand. Hat doch sogar Alexander III. selbst, nachdem er auf dem Laterankonzil das Verbot gegen die Söldnerwerbung verkündet hatte, ein Heer von über 20000 Brabanzonen in seinen Dienst nehmen wollen, wenn auch zum Kampf gegen Ketzer und Heiden in Spanien und vielleicht in der Absicht, sie dadurch von den europäischen Kriegsschauplätzen an den Binnenfronten der Christenheit zu entfernen.[1] Und was Philipp von Heinsberg 1179 in Sachsen tat, mußte sich später auch ein Erzbischof von Bordeaux von Innozenz III. vorwerfen lassen: daß er Söldnerführer mit ihren Rotten ins Land kommen und plündern ließ; er behauptete sogar, vom Papste dazu ermächtigt zu sein.[2]) Ebenso wurde 1204 der Erzbischof von Narbonne beschuldigt, dem Verbot des Laterankonzils zuwider einen Söldnerführer mit seiner Truppe bei der Bergung ihrer Beute aus Kirchen und Klöstern begünstigt zu haben.[3] Auch in den Albigenserkriegen, die sich mit gleicher Schärfe gegen den ketzerfreundlichen Adel Südfrankreichs wie gegen die für ihn kämpfenden Söldnerrotten richteten[4]), hat der Vorkämpfer der kirchlichen Sache, Simon von Montfort, selbst nicht auf den Einsatz solcher Söldnertruppen verzichten können[5]); die verketzerten Bürger von Toulouse schrieben

---

[1]) Gesta Henrici II. 1, 276; s. u. S. 463 mit Anm. 1.

[2]) Ep. 6, 216 Migne, P. L. 215 Sp. 243ff., s. o. S. 432 Anm. 4.

[3]) Ep. 7, 75 ebd. 355f.

[4]) S. o. S. 431f.

[5]) Brief Simons von Montfort an Innozenz III. 1209, Migne, P. L. 216 Sp. 141f.: A terra illa proceres terrarum, qui ibi in expeditionem super haereticos confluxerant, me fere solum inter inimicos Christi ... cum non multo milite reliquerunt. ... Oportet siquidem me conducere solidarios, qui mecum remanserunt grandiori pretio quam in aliis guerris. Vix enim possum aliquos retinere nisi duplici remunerentur remuneratione. — Der Söldnerführer Martin Algais, Spanier oder Provenzale, einer von vier Brüdern, gran raubador e prezador, die etwa 1000 raubadors zu Pferde und 2000 zu Fuß führten

dem König von Aragon eine bewegliche Klage, daß jene zu ihrer Verteidigung geworbenen Rotten, um derentwillen sie verwünscht und gebannt würden, von ihren kirchlichen Gegnern ihnen abspenstig gemacht und in Sold genommen würden und plötzlich sündlos erschienen, wenn sie nur die Front wechselten.[1]) Wie hätten da nicht weltliche Gewalten erst recht dieses Kampfmittel für ihre Zwecke nutzen sollen?

Allen voran steht dabei der große englische König Heinrich II., den sein eitler Lobredner Walter Map ausgerechnet deshalb rühmt, weil er die verfluchten Rotten und Brabanzonen von seinen Ländern ferngehalten habe. Im Anfang seiner Regierung hatte er allerdings die auswärtigen Söldner aus England vertrieben, die sein schwacher Vorgänger Stephan zum Kampf gegen den Anhang der Kaiserin Mathilde über den Kanal geholt hatte und deren Führer Wilhelm von Ypern, der natürliche Sohn eines flandrischen Grafen von Loo, sein einflußreichster Ratgeber gewesen war. Diese Flandrenses werden von den Zeitgenossen schon ähnlich geschildert wie später die Brabanzonen und Rotten.[2])

(s. Raynouard, Choix des poésies orig. des Troubadours 5, 1820, S. 95), früher im Dienst des englischen Königs (s. u. S. 477), kämpft 1211 auf seiten Simons von Montfort, läßt ihn aber im Stich und tritt in den Dienst Raimunds von Toulouse, bis er 1212 von Simon gefangen, zu Tode geschleift und aufgehängt wird; Chanson de la croisade contre les Albigeois v. 1975, 2142 und 2454ff., vgl. P. Meyers Ausgabe 2 S. 109 Anm.; Petrus von Vaux-Cernay c. 56, Bouquet, Rec. 19 S. 65.

[1]) Devic-Vaissete, Hist. gén. de Languedoc 8 (1879) S. 619 vom Jahre 1211: Nec tacendum quantum inique, quantum perperam nos tractet pastorum severitas, qui pro rutariis et equitatibus, quibus morte deffendimur, abhominantur et excommunicant, cum eosdem nobis surripiant certo conductos precio, et dumtaxat nostrum effundant sanguinem, a peccatis omnibus illos absolvere non verentur.

[2]) Wilhelm von Malmesbury, Hist. nov. hg. v. Stubbs (1889) 1 S. 540: Currebant ad eum (Stephan) ab omnium generum militibus et a levis armaturae hominibus, maxime ex Flandria et Britannia. Erat genus hominum rapacissimum et violentissimum, qui nihil pensi haberent vel cimiteria frangere vel ecclesias exspoliare, religiosi quin etiam ordinis viros non solum equis proturbare, sed et in captionem abducere; ebd. 561: Sub Stephano plures ex Flandria et Britannia rapto vivere assueti spe magnarum praedarum Angliam involabant. Wilh. v. Newburgh 1, 101: qui ex gentibus exteris in

Dem ersten Plantagenet aber, der sie mit ihrem Führer aus England verjagte[1]), ist es später nicht erspart geblieben, selbst solche Söldnerbanden ins Land zu führen, da sich seine Gegner derselben Waffe bedienten.[2]) Vor allem aber hat er seine Festlandskriege vorwiegend mit Söldnern geführt. War es doch für ihn geradezu ein politischer Grundsatz, statt seine Lehnsleute dafür aufzubieten, lieber Soldtruppen zu werben. Nach der Darstellung seines Schatzmeisters Richard Fitz-Neal im Dialogus de Scaccario war sein ganzes wohlgeordnetes Finanzsystem darauf zugeschnitten, die Vasallenpflichten durch Geldsteuern abzulösen, um Soldheere mieten zu können.[3]) Ein zeitgenössischer Chronist hat das verständnisvoll erläutert: Als der König 1159 gegen Toulouse zog, dessen Graf Raimund von St. Gilles sich seiner Lehnshoheit nicht fügen wollte und Rückhalt am französischen König suchte, da habe Heinrich II. nur wenige Barone mit sich geführt, aber zahllose Söldner; denn in Anbetracht der weiten Entfernung und der Schwierigkeit des Wegs habe er den Landadel und die Bürger und Bauern nicht bemühen wollen und nur

---

Angliam sub rege Stephano praedarum gratia tanquam ad militandum confluxerant, et maxime Flandrenses, quorum magna tunc Anglia incubabat multitudo. Gervasius von Canterbury hg. v. Stubbs (1879) 1, 105 zu 1138: Asciverat de Flandria milites et pedites multos et maxime quendam Willelmum de Ypra, qui quasi dux fuit et principes eorum; huius conciliis rex maxime confidens ... Vgl. J. J. De Smet, Notice sur Guillaume d'Ypres ou de Loo et les compaignies franches du Brabant et de la Flandre, Nouv. Mém. de l'Ac. r. des sciences et belles-lettres de Bruxelles 15 (1842); Kate Norgate, Dictionary of National Biography 61 (1900) S. 356ff.; C. de Borchgrave, Biographie nationale de Belgique 8 (1884/5) S. 436ff.

[1]) Gervas. v. Canterb. 1, 161; Wilh. v. Newburgh a. a. O.; Radulfus de Diceto, hg. v. Stubbs 1 S. 297; Annales de Waverleia, hg. v. Luard (Ann. monast. 2, 1865) S. 236.

[2]) S. u. S. 453f.

[3]) Dial. de Scacc. I c. 9, hg. v. A. Hughes (1902) S. 98f. wird das scutagium erläutert: Fit interdum, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, ... unde militibus stipendiaria vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipendiarios quam domesticos bellicis opponere casibus. Hec autem summa, quia nomine scutorum solvitur, scutagium nuncupatur.

von jedem Lehen eine Abgabe erhoben.[1]) Wenn berichtet wird, daß der König diesem zahlreichen Heer auf dem Zug gegen Toulouse streng gebot, den Einwohnern des Landes nichts gewaltsam zu nehmen, sondern sich das Nötige mit ihrem rechten Lohn zu kaufen[2]), so traute man ihnen offenbar schon damals zu und wollte ihnen wehren, was man später von den Brabanzonen und Rotten gewohnt war, wenn diese Namen hier auch noch nicht genannt werden. Es kam damals nicht zum Schlagen, da sich Heinrich II. mit Ludwig VII. unter kaiserlicher Vermittlung einstweilen über Toulouse verständigte. Was dann aus seinen Söldnern wurde, ist nicht bekannt. Erst vierzehn Jahre später brauchte er wieder solche Truppen im Kampf gegen seine aufständischen Söhne und Barone und den französischen König.

Inzwischen hatten sich aber die Söldnertruppen bereits auf einem anderen Schlachtfeld bewährt — im Dienst Kaiser Friedrichs I. Als Barbarossa im Oktober 1166 zum drittenmal über die Alpen ging, um die seit sieben Jahren strittige Papstfrage mit dem Schwert zu lösen, obgleich er diesmal weder den mächtigen Sachsenherzog Heinrich den Löwen noch dessen fürstliche Gegner zur Teilnahme an der Heerfahrt gewinnen konnte, da nahm er anderthalbtausend „Brabanzonen" in seinen Sold.[3])

---

[1]) Robert von Torigni, Chron. hg. v. Howlett (Chronicles of the reigns of Stephan ... 4, 1889) S. 202: Rex igitur H. iturus in expeditionem praedictam et considerans longitudinem et difficultatem viae, nolens vexare agrarios milites nec burgensium nec rusticorum multitudinem, sumptis LX solidis ... de feudo uniuscuiusque loricae ... capitales barones suos cum paucis secum duxit, solidarios vero milites innumeros.

[2]) Chron. univ. anon. Laudun., hg. v. Cartellieri-Stechele S. 6 fälschlich zu 1162: Rex collecto exercitu copioso ipsam urbem Tolosam obsedit. Suis districtius precepit, ne quidquam ab indigenis per violentiam tollerent, set iusta mercede sibi necessaria compararent.

[3]) Vincenz von Prag, MG. SS. 17 S. 683: Von Imola aus schickt der Kaiser im März 1167 die Erzbischöfe von Köln und Mainz und den eben neu ernannten Kanzler Philipp von Heinsberg cum plurima militia et Brabantinis, quos mille quingentos habebat, versus Romam ad preparandam exercitibus suis viam. Qui tamquam piscatores optimi domini per Lombardiam rete suum extendentes ... innumerabilem predam marcarum ad stipendia militum ceperunt. In den Magdeburger Annalen MG. SS. 16 S. 192 heißen die Söldner Flan-

Während der Kaiser Ancona belagerte, zog der Erzbischof Christian von Mainz mit ihnen durch Tuszien gegen Rom und kam am 29. Mai 1167 eben zurecht, um Rainald von Dassel aus seiner bedrängten Lage bei Tusculum zu befreien und den entscheidenden Schlag gegen die römische Übermacht zu führen. Multum erant fortissimi, rühmt der Lodeser Chronist Otto Morena die Brabanzonen und schildert nach Augenzeugenberichten, wie sie den Römern die schwersten Verluste beibrachten.[1]) Rainald von Dassel selbst hebt in seinem Siegesbericht ihren Anteil am Erfolg gebührend hervor, ohne dabei freilich sein ritterliches Überlegenheitsgefühl zu verhehlen: Die Brabanzonen wurden zunächst von der vielfachen Überzahl der Römer geworfen; erst als die kleine, glanzvolle Schar der Kölner Ritterschaft wie der Blitz dazwischenfuhr, kam ihre Flucht zum Stehen, und sie verfolgten unaufhaltsam die weichenden Römer bis vor die Tore der Stadt. Alle Beute aber an Waffen und Zelten, Pferden und Eseln, Kleidern und Geld wurde den Brabanzonen überlassen, während die Ritter sich mit dem Ruhm des Sieges begnügten.[2]) Seitdem ist von dieser Brabanzonentruppe im kaiserlichen Heer nicht mehr die Rede. Ob sie im August 1167 mit von der römischen Seuchenkatastrophe betroffen oder vorher entlassen wurde, ist unbekannt. Ein eigener Führer dieser Söldner wird dabei nirgends erwähnt.

Zehn Jahre später aber wird im französischen Limousin bei

drenses et Brabantini, in der Kölner Königschronik (hg. v. Waitz S. 117) sariantes, angeblich 500 Mann, bei Otto von St. Blasien c. 20 (hg. v. A. Hofmeister 1912 S. 23) sariandi octingenti ad bellum instructissimi.

[1]) Das Geschichtswerk des Otto Morena, hg. v. F. Güterbock, MG. SS. N. S. 7 (1930) S. 196 und 198f.: Super quos (die Römer) Teutonici atque Braibenzones ceterique principes viriliter irruentes acriterque eos persequentes, sicut mihi ab ipsis Romanis postea in veritate relatum est, ultra duo milia ex ipsis Romanis interfecti sunt; maiorem vero partem ipsorum Barbenzones interfecerunt.

[2]) Sudendorf, Registrum 2 (1851) S. 147f. an die Kölner; J. Fr. Böhmer, Acta imperii (1870) S. 599 an die Lütticher; danach auch in den Gesta abbatum Trudonens., Contin. II, 3 MG. SS. 10 S. 351. Am Schluß des Berichts: Omnia vero tentoria Romanorum, arma, lorica, vestes, equi, muli et asini cum omnia pecunia, quam adduxerant in praedam Brabantinorum et servientium cesserunt, militibus solum victoria gloriose celebrantibus.

Malemort eine Brabanzonentruppe vernichtet, deren Führer Wilhelm, ein ehemaliger Kleriker aus der Nähe von Kamrich (Cambrai), einst unter Barbarossa mit seinen Leuten Rom verwüstet hatte — mit denselben, heißt es ausdrücklich, die nun in Frankreich umkamen.[1]) Durch diese zufällige Nachricht des Mönches Gaufred von Bruil in dem nahe bei Malemort gelegenen Kloster Vigeois fällt ein helles Schlaglicht auf Zusammenhänge, die sonst verborgen bleiben. Die Zeugnisse über das Auftreten von Brabanzonen, Coterellen, Rotten sind so vereinzelt und weithin verstreut, daß sie zunächst den Eindruck erwecken, als seien zusammenhangslos allenthalben solche Söldner aufgetaucht und nur verallgemeinernd mit dem gleichen oder auch mit wechselnden Namen bezeichnet worden. Wenn aber Brabanzonen unter dem gleichen Führer, unter dem sie 1167 im kaiserlichen Heer vor Rom kämpften, sich zehn Jahre später mitten in Frankreich wiederfinden, so müssen sie offenbar währenddessen zusammengeblieben sein und einen beständigen Verband gebildet haben, wenn wir auch aus der Zwischenzeit keinerlei Kunde von ihnen hätten. Wird man auf diesen Zusammenhang erst einmal aufmerksam, achtet man dann genau auf den Zeitpunkt des scheinbar ganz zufälligen Auftauchens und Verschwindens von Brabanzonen, Coterellen, Rotten in den verschiedenen Ländern, so reihen sich diese sporadischen Zeugnisse, möglichst vollständig gesammelt, zu einer Kette aneinander, bei der eins ins andre greift und sich ergänzt. Die Spuren einer Söldnertruppe unter fester Führung auf ihrem Zug durch die Länder im Dienst wechselnder Herren lassen sich dann für längere Zeit fast lückenlos verfolgen, und aus den vereinzelten Beobachtungen vieler Zeitgenossen in Deutschland, Italien, Frankreich und England fügt sich ein aufschlußreiches und überraschendes Mosaikbild von der Eigenart und geschichtlichen Bedeutung dieses frühen Söldnertums zusammen.[2])

[1]) Gaufred von Bruil, Chron. bei Bouquet, Rec. 12 S. 446 (vgl. u. S. 458 f.): Occisorum princeps Guillelmus, clericus quondam, crudeliter trucidatus est. Hic cum eisdem sub Frederico Romanam olim vastaverat urbem eratque oriundus ex Cameracensi castro, quod vocatur Autbois.

[2]) Vor hundert Jahren gab H. Géraud einen ersten Überblick in zwei Aufsätzen in der Bibliothèque de l'école des chartes 3 (1841/2)

IV. Der Weg der Brabanzonen unter Wilhelm von Kamrich in kaiserlichen und englischen Diensten 1166—1177

Die Brabanzonen unter Wilhelm von Kamrich, die im Frühjahr 1167 vor Rom kämpften und wahrscheinlich im November 1166 in Lodi, wo Barbarossa seine Truppen sammelte, zum kaiserlichen Heer gestoßen waren, lassen sich schon vorher auf ihrem Zug durch Burgund beobachten. Im Sommer 1166 richtete der Abt Stephan von Cluny einen Hilferuf nach dem andern an den französischen König, weil zu allem inneren Zwist und Unheil nun auch noch die entsetzliche Pest der Deutschen komme, „die man Brabanzonen nennt". Wie blutdürstige wilde Tiere ziehen sie durchs Land, niemand ist vor ihnen sicher.[1]) Ein zweiter

S. 125 ff.: Les Routiers au 12e siècle, und S. 417 ff.: Mercadier. Les Routiers au 13e siècle. Seitdem ist zwar oft beiläufig von den Brabanzonen gesprochen, doch nie ihre Geschichte im Zusammenhang verfolgt worden. Die von A. Cartellieri, Philipp II. August 3 (1910) S. 111 und 4 (1921) S. 472 in Aussicht gestellte Untersuchung ist nicht erschienen. Was H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst 3 (1907) S. 324 ff. beibringt, ist ganz ungenügend. Noch weniger findet sich in den neueren wehrwissenschaftlichen Arbeiten über das Söldnertum: E. v. Frauenholz, Entwicklungsgesch. des deutschen Heerwesens 1 (1935) und 2, 1 (1936: Das Heerwesen in der Zeit des freien Söldnertums) geht auf die Brabanzonen und Rotten überhaupt nicht ein; P. Schmitthenner weist nur sehr kurz und allgemein darauf hin: Das freie Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (Münchener hist. Abh. II 4, 1934) S. 26 f., 88; Ders., Lehnskriegswesen und Söldnertum im abendländ. Imperium des Mittelalters (Hist. Zeitschr. 150, 1934) S. 234 f.; Ders., Europäische Geschichte und Söldnertum (Schriften d. kriegsgesch. Abtlg. im Hist. Seminar Berlin 5, 1933) S. 14.

[1]) Bouquet, Rec. 16 S. 130: Non semel et scriptis et viva voce celsitudini vestrae suggessi, ut terrae nostrae, quae finibus imperii collimitantur, cito consuleretis, eo quod a partibus illis ... plurima regno posset imminere pernicies ... Ad haec mala Teutonicorum, quos Brabantiones vocant, immanissima pestis accessit, qui rabidarum more ferarum sanguinem sitientes loca omnia pervagantur, a quibus quisquam vix tutus esse potest. Die Datierung ergibt sich aus der Bemerkung, der Papst habe die Wahl des Archidiakons Drogo zum Erzbischof von Lyon de novo kassiert: am 6. März 1166 beauftragt Alexander III. den Erzbischof von Reims, den Bann über Drogo zu verkünden, dessen Wahl er anfangs anerkannt hatte, bis am 8. Juli 1165 ein anderer, weniger kaiserlich gesinnter Erzbischof geweiht worden war; JL. Nr. 7564.

Brief wiederholt dringlicher dieselben Klagen mit deutlicheren Angaben: Aus dem Reich sind sie kürzlich herübergekommen. Noch sind es wenige, kaum vierhundert, aber sie hausen schrecklich und schonungslos gegen jedermann, wes Alters, Geschlechts und Standes er sei, gegen Kirchen wie Dörfer und Burgen. Stephan von Cluny deutet seinen Argwohn an, daß der Kaiser selbst seine Hand dabei im Spiele habe und gleichsam vortasten wolle, was sich gegen Frankreich ausrichten ließe, — es war die Zeit der schärfsten Spannung zwischen Frankreich und Deutschland, als man im Westen einen deutschen Angriff befürchtete, — und der Abt schaudert bei dem Gedanken, daß solche Truppen in großer Masse kommen könnten. Sein Trost ist die Kunde, daß Ludwig VII. selbst ins Herzogtum Burgund kommen wolle, das doch nicht weniger zu seinem Reich gehöre als die Francia, die seinem Königtum den Namen gibt.[1]) Wirklich hatte der König sein Heer auf den 17. Juli 1166 nach Sens aufgeboten, um gegen den Grafen von Chalon an der Saône zu ziehen.[2]) Denn dieser Graf — so erzählt der Biograph Ludwigs VII. — hatte in seiner Feindschaft gegen Cluny zahllose predones, im Volksmund Brabanzonen genannt, das Kloster plündern lassen, gottlose, verbrecherische Gesellen, die die wehrlosen Mönche beraubten und über fünfhundert Einwohner von Cluny niedermachten.[3]) Als

---

[1]) Rec. 16 S. 130f.: Non sola Francia de regno vestro est, licet sibi nomen regis specialius retinuerit; est et Burgundia vestra. ... Emersit nunc in ea quaedam immanissima pestis, gens potius bestias repraesentans quam homines, pauca quidem numero, sed feritate immanis. Vix enim quadringenti sunt. Hi de imperio nuper egressi fines nostros nemine resistente pervagantur, non sexui, non aetati, non conditioni alicui, non denique ecclesiae, non castro aut villae parcentes. Dubitamus, utrum astu inimici hominis, et ingressus regni et hominum vires atque animos explorare cupientis, id factum sit. Quid enim multitudo poterit, cum tantum potuerit paucitas. Audivimus sane ad partes istas vos venire proposuisse.

[2]) Hugo von Poitiers, Hist. Vizeliac. coenobii, vollendet 1167 vom Notar des Abtes von Vézelai, Rec. 12 S. 341f. schildert mit genauen Zeitangaben die Strafexpedition Ludwigs VII. gegen Wilhelm von Chalon nach dessen Überfall auf Cluny, ohne dabei die Brabanzonen zu erwähnen. Zur Datierung vgl. auch A. Luchaire, Études sur les Actes de Louis VII (1885) S. 67 und 266 Nr. 524.

[3]) Hist. Ludovici VII c. 23, geschrieben 1171/3 von einem burgun-

aber König Ludwig im Sommer 1166 in Chalon erschien und das Land des Grafen verheerte, traf er nirgends auf den Widerstand von Brabanzonen. Nur einzelne griff er noch auf und ließ sie erbarmungslos hängen.[1]) Die meisten waren offenbar inzwischen nach Italien weitergezogen, wo sie im Herbst 1166 eingetroffen sein müssen. Denn es kann kaum zweifelhaft sein, daß Teile der Brabanzonentruppe, die dann im kaiserlichen Heer kämpfte, auf ihrem Durchzug durch Burgund die Reichsgrenze an der Saône überschritten und unterwegs Cluny geplündert hatten, vielleicht wirklich auf Anstiften des Grafen von Chalon. Der Name Brabanzonen, als volkssprachlicher Ausdruck gekennzeichnet, tritt dabei wohl überhaupt zum erstenmal auf.[2]) Es ist noch kein geläufiger Söldnername, sondern bezeichnet offenbar wirklich die Herkunft aus Brabant. Als Deutsche aus dem Reich betrachtet

dischen Mönch, hg. v. A. Molinier, Die de Louis le Gros (Coll. de Textes 1887) S. 172ff.: Willermus comes Cabilonensis ... ecclesiam Cluniacensem atrociter persequebatur. Ipse equidem infinitos predones, vulgo dictos Brabantiones, qui nec deum diligunt nec viam veritatis cognoscere volunt, ad crudelitatem sue tirannidis explendam colligens, sceleratis satellitibus fretus adversus predictam ecclesiam, ut eam depredaretur, predo profectus est. Monachi vero ... solum divinis armis et ecclesiasticis vestimentis induti, cum sanctorum reliquiis et crucibus tiranno obviam cum magna multitudine populi processerunt. Illa autem satellitum predictorum pessima turba monachos sacris vestimentis spoliaverunt et more ferarum, que fame urgente ad cadavera concurrunt, quingentos et eo amplius burgensium Cluniacensium atrociter sicut oves mactaverunt.

[1]) Ebd.: Quoscumque autem ex predictis Brabantionibus divinam voluntatem contemnentibus diabolique sequacibus capere potuit, in vindictam ecclesie dei furcis suspendi fecit. Quorum unus vitam suam redimere infinita pecunia volens, non impetravit, sed eadem pena plexus est.

[2]) Nur ein Brief des Propstes, Dekans und Kapitels von Auxerre an Ludwig VII. (Rec. 16 S. 93f.) mit der Beschwerde über den Grafen von Nevers, quod servientes sui ex mandato suo Brebentiones suos in quadam parte terrae nostrae iacere fecerunt, scheint bereits 1164 geschrieben zu sein, da in diesem Jahr der Streit zwischen dem Grafen von Nevers und dem Bischof von Auxerre beigelegt wurde (s. ebd. S. 94). Das wäre dann die früheste Erwähnung von Brabanzonen, die demnach schon 1164 ziemlich weit jenseits der Reichsgrenze in Frankreich aufgetaucht wären. Doch scheint mir die Datierung des Briefes nicht sicher.

auch Stephan von Cluny die Brabanzonen, und dazu stimmt es, daß ein Wilhelm von Kamrich ihr Führer war. Auf dem Marsch längs der Reichsgrenze durch Burgund nach Italien waren sie zuerst ins Blickfeld französischer Beobachter getreten, noch ehe Vincenz von Prag als Teilnehmer am kaiserlichen Italienzug, die Gewährsleute Otto Morenas und Rainald von Dassel selbst zu Zeugen ihrer Taten in Italien wurden.

Sie sind aber auch von dort nicht in ihre brabantische Heimat zurückgekehrt, sondern wiederum nach Frankreich gezogen. Wenigstens tauchen sie nach einiger Zeit in der Champagne auf. Der Abt von Montier-en-Der südöstlich von Vitry, nicht weit jenseits der lothringischen Reichsgrenze, hatte darüber zu klagen, daß eine Menge Brabanzonen in einen Teil seines Klosterbesitzes eindrang und den Rest bedrohte, so daß er Schulden machen mußte, um das Klostergut aus den Händen dieses üblen Volks zu befreien, das heißt also loszukaufen. Mit der Nachprüfung dieser Angaben, die manche Mißstände im Kloster entschuldigen sollten, beauftragte Alexander III. am 28. Mai 1171 die Äbte von Clairvaux und S. Remi.[1]) Einige Zeit vorher verhängte der Erzbischof Heinrich von Reims, der Bruder des französischen Königs, den Bann über den Grafen der Champagne, weil seine Vasallen und „Coterellen" den Reimser Kirchenbesitz und das Land ringsum geplündert und verwüstet, Leute des Erzbischofs getötet oder gefangen gesetzt und in einer Kirche sechsunddreißig Menschen verbrannt hatten.[2]) Graf Heinrich von der Champagne appellierte dagegen an die Kurie und erklärte, jene Vergehen seien nicht mit seinem Wissen und Willen geschehen. Am 22. März 1171 schreibt Alexander III. darüber an

[1]) JL. Nr. 12074; Migne, P. L. 200 Sp. 829: Cum multitudo Brebentionum partem quamdam terrae monasterii sui hostiliter invasisset et ad reliquam occupandam intenderet, coactus est debita plura contrahere, ut terram ipsius monasterii posset ab illius iniquae gentis manibus liberare.

[2]) Rec. 16 S. 194 f.: Milites eius et Coterelli intrantes terram nostram et ecclesiarum nobis commissarum tanta crudelitate grassati sunt in homines nostros, alios interficientes, alios vinculis ad carcerem trahentes, ut in una ecclesia 36 homines incenderent (oder: interficientes) et nulli parcentes sexui praedati sunt et destruxerunt omnem fere circa regionem.

den französischen König, den Erzbischof von Tours und den Bischof von Autun mit der Weisung, das Zerwürfnis möglichst friedlich zu schlichten.[1]) Wie lange die Brabanzonen schon in der Champagne hausten und wo sie vorher seit ihrer Rückkehr aus Italien waren, ist nicht zu ermitteln. Aber nur in der Champagne treten damals Brabanzonen auf. Daß sie diese Gegend schwer und wahrscheinlich längere Zeit heimsuchten, und daß die vom Reimser Erzbischof gebrandmarkten Coterellen — ein in Flandern schon früher gebrauchtes Wort für unritterliche, gewinnsüchtige Söldner[2]) — dieselben waren, die man sonst Brabanzonen nannte, das geht aus einem Vertrag hervor, den eben damals der französische König mit dem Kaiser abschloß. Am 14. Februar 1171 trafen die beiden Herrscher mit großem Gefolge von Fürsten und Prälaten an der Reichsgrenze zwischen Toul und Vaucouleurs zusammen. Barbarossa hatte die Begegnung gewünscht, von der man sich die Herstellung der Kircheneinheit und ein Ehebündnis zwischen Staufern und Kapetingern erwartete.[3]) Aber das einzige Ergebnis der Zusammenkunft, das bekannt wurde, ist ein Vertrag, an dem gewiß weniger dem Kaiser als dem französischen König gelegen war. Er ist denn auch nur in der Form einer kai-

---

[1]) JL. Nr. 12018 und 12021; Rec. 15 S. 909f.; dabei wird nicht von Coterelli, nur von des Grafen praepositi et militia sua als den Schuldigen gesprochen.

[2]) Galbert von Brügge, De multro ... Karoli comitis Flandriarum, geschrieben 1127/8, hg. v. H. Pirenne (Coll. de Textes 1891) S. 140 spricht von milites et coterelli preparati et ad pugnandum accincti, die Graf Wilhelm von Flandern gegen die aufständischen Genter nach Ypern führt, und mehrfach (S. 27, 59, 120f.) von einem Brügger Bürger Lambert Benkin coterellus, in sagittando sagax et velox tiruncululus, der sich causa pretii et lucri mit den Mördern Graf Karls von Flandern an der Verteidigung Brügges beteiligte und dabei besonders hervortat.

[3]) Materials for the hist. of Th. Becket 7, hg. v. J. C. Robertson-J. B. Sheppard (1885) S. 445 Nr. 741; Brief an den Bischof von Durham: der französische König sei am 28. Jan. aufgebrochen ad colloquium inter ipsum et imperatorem petitione ipsius imperatoris habendum dominica, qua cantabitur Invocavit, in confinio regni et imperii versus Mechisi, ubi speratur de reformanda unitate et pace ecclesiastica esse tractandum et inter ipsos tum coniugiis tum aliis pacis foederibus amicitiam esse firmandam.

serlichen Urkunde erhalten.[1]) Man verpflichtete sich gegenseitig, die frevelhaften Brabanzonen oder Coterellen, zu Pferde oder zu Fuß, in dem Gebiet zwischen Rhein, Alpen und Paris künftig keinesfalls mehr zu verwenden oder zu dulden, höchstens mit Ausnahme einzelner, die dort schon verheiratet oder bereits in ein dauerndes Verhältnis zu einem Herrn dieses Gebiets getreten waren. Für den Kaiser sollte der Herzog von Lothringen, für den König der Graf von Troyes die Durchführung des Vertrags gewährleisten, auf den auch alle geistlichen und weltlichen Großen des umgrenzten Gebiets verpflichtet wurden. Wer dagegen verstößt und jene Übeltäter weiterhin hält, macht sich dadurch rechtsunfähig und verfällt dem Kirchenbann, sein Land dem Interdikt, bis er den dadurch angerichteten Schaden wiedergutgemacht hat; dazu haben ihn die Prälaten und Barone notfalls mit Waffengewalt zu zwingen, sonst machen sie sich gleicherweise strafbar. Ist er aber zu mächtig, um von seinen Nachbarn bezwungen zu werden, dann wird der Kaiser und der König selbst gegen ihn zu den Waffen greifen.[2])

Schwerlich hätten die beiden Herrscher unter Beteiligung ihrer Kirchen- und Laienfürsten diesen Vertrag geschlossen, wären nicht wirklich vorher die Brabanzonen im Raum zwischen dem Rhein, den Alpen und Paris zu einem politischen Problem geworden, zu einer ernsthaften Gefahr, der man sich nur gemeinsam glaubte erwehren zu können. Spuren davon fanden sich jedoch nur jenseits der Reichsgrenzen im französischen Teil dieses Gebiets, das die Champagne und das Herzogtum Burgund einschloß. Fran-

[1]) MG. Constit. 1 S. 331f. Nr. 237: ... pro negotiis regni et imperii convenimus ... Inter cetera de expellendis maleficis hominibus, qui Braubantiones sive Coterelli dicuntur, tale fecimus utrinque pactum et statutum. Nullos videlicet Brabantiones vel Coterellos, equites seu pedites, in totis terris nostris, regni scilicet aut imperii infra Renum et Alpes et civitatem Parisius aliqua occasione aut werra retinebimus amodo, neque nos neque homines nostri. ... Sie werden dann noch zweimal als malefici illi (homines) bezeichnet.

[2]) Der Schlußsatz: Si vero malefactor adeo potens fuerit, ut a vicinis constringi non possit, nos de nostro et rex similiter de suo in propria persona sumemus vindictam, et quam cito vocabit, in eum cum armis insurgemus, scheint mir zu verraten, daß dabei nur an einen Hilferuf des französischen Königs an den Kaiser gedacht war.

zösische Sorgen und Wünsche werden demnach zu diesem Vertrag geführt haben, auf den Barbarossa vielleicht nur einging, weil er damals Zugeständnisse in anderen, ihm wichtigeren Fragen von Ludwig VII. erwirken wollte. Daß man sich aber mit dem Kaiser über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Brabanzonen in den Grenzländern verständigte, ist wiederum nur begreiflich, weil man durch sein Verhalten zu den Söldnern auch deren Auftreten in Ostfrankreich bedingt sah, kurz: ihn dafür verantwortlich machte. Er sollte künftig dafür sorgen, daß nicht wieder von ihm geworbene Brabanzonen auf ihrem Zug längs der Reichsgrenzen nach Frankreich eindrangen oder nach ihrer Entlassung aus seinen Diensten dorthin abzogen und sich französischen Grafen verdingten für ihre Kämpfe untereinander und zumal gegen Kirchen und Klöster. Dem Kaiser wurde es durch den Vertrag nicht verwehrt, für seine eigenen Kriege jenseits der Alpen — oder auch diesseits des Rheins — auch künftig wieder Brabanzonen zu verwenden, die ihm ja schon einmal gute Dienste getan hatten und tatsächlich nach wenigen Jahren wieder für ihn in Italien kämpften. Wenn er sie gleichwohl hier als „Übeltäter" brandmarken ließ, so ist das offenbar französische Diktion, wie ja auch die Umgrenzung Rhein-Alpen-Paris unverkennbar von Frankreich aus, eben von Paris aus nach Osten zu gesehen ist. Sie besagt ja geradezu, daß man jenseits dieser Grenzen für die Verwendung der Söldner freie Hand behielt[1]), ja, daß sie dahin abgeschoben werden sollten, denn an ihre völlige Beseitigung scheint man bei dem Vertragsschluß gar nicht zu denken. Der Kaiser verbürgte nur dem französischen König, daß dessen Land nicht mehr unter den Brabanzonen zu leiden haben sollte, die ihm zuzogen oder von ihm entlassen wurden, wenn sie ihre Schuldigkeit getan hatten. Trotzdem wurde freilich Frankreich späterhin noch viel schlimmer von ihnen in Mitleidenschaft gezogen, ohne daß sich Barbarossa eines Vertragsbruchs schuldig gemacht hätte. Einstweilen aber verschwanden sie tatsächlich aus

---

[1]) Der Vertrag verpflichtet den Kaiser und den König keineswegs, „solcherlei Gesindel nirgends in ihren Reihen zu dulden", wie nach manchen Vorgängern auch P. Schmitthenner sagt, Lehnskriegswesen und Söldnertum ... (HZ. 150, 1934) S. 234.

dem im Vertrag bezeichneten Gebiet, in dem sie vorher gehaust hatten. Was ist aus ihnen geworden?

Über zwei Jahre lang ist nichts von ihnen zu hören. Im Frühjahr 1173 empörten sich die Söhne Heinrichs II. von England gegen ihren Vater, vom französischen König aufgehetzt und unterstützt, der im Juli in die Normandie einfiel und Verneuil belagerte. Da die meisten anglonormannischen Barone beiderseits des Kanals mit den Empörern gemeinsame Sache machten, auch der Graf von Flandern in die Normandie einmarschierte und eine Flotte zur Überfahrt nach England rüstete, während von Norden her der schottische König anrückte, schien sich an Heinrich II. nach dem Glauben der Zeitgenossen nun doch noch der kaum gesühnte Mord an Thomas Becket rächen zu sollen. Er aber weiß sich trotz des Abfalls und Angriffs ringsum zu helfen. Aus den reichen Mitteln seines Staatsschatzes wirbt er ein Brabanzonenheer an[1]), das man auf 10000 Mann oder doppelt so hoch schätzte.[2]) Man erzählte, er habe sogar sein Königsschwert aus dem Kronschatz versetzt, um den Sold aufzubringen.[3]) Vielleicht gibt diese unverbürgte Erzählung des südfranzösischen Mönches Gaufred von Bruil[4]) einen Fingerzeig,

[1]) Wilhelm v. Newburgh 1, 172: Turbatis ergo rebus anxius, dum hostes interni externique urgerent, ... stipendiarias Bribantionum copias, quas Rutas vocant, accersivit, eo quod de thesauris regiis, quibus in tali articulo parcendum non esset, pecunia copiosa suppeteret. Vgl. Rad. de Diceto 375: Brebantinorum cohortibus faciem suam praecedentibus.

[2]) Gesta Henrici II. 1, 51: Rex Angliae congregato exercitu suo, quem de Normannia habere potuit, venit usque Concas, ducens secum Braibancenos suos, de quibus plus quam decem millia habuit. Roger v. Hoveden 2, 47 (der sonst meistens dem Gesta-Text folgt): et non erat, qui adjuvaret; sed ipse in quantum potuit resistebat illis. Habuit enim secum viginti millia Brabancenorum, qui fideliter servierunt illi, et non sine magna mercede, quam eis dedit.

[3]) Gaufred von Bruil, Rec. 12 S. 443: Patre ac filio per biennium in alterutrum saevientibus adeo rex multis thesauris exhaustus est, ut Brabantionibus, qui ei parebant, pro mercede spatham regiae coronae in gagium mitteret.

[4]) Über ihn vgl. Arbellot, Étude hist. et bibliogr. sur Geoffroy de Vigeois in Bulletin de la soc. archéol. et hist. du Limousin 36 (1888) S. 135ff. Die Chronik ist 1183/4 geschrieben.

wo die Soldtruppen herkamen. Denn in der Nähe seines Klosters Vigeois, in Limoges und der Auvergne war der König noch am Anfang des Jahres gewesen, als sich die Empörung seiner Söhne schon vorbereitete. Daß er damals bereits seinen Kronschatz für Söldnerwerbung verausgabt hätte, so daß man in Vigeois Geschichten darüber hörte, läßt sich freilich nicht erweisen; erst nach Jahren machen sich die Brabanzonen in dieser Gegend nachhaltig bemerkbar; doch lassen vielleicht ihre späteren Wege einen Rückschluß zu auf ihren früheren Aufenthalt. Jedenfalls kann der englische König eine so stattliche Truppe nicht aus dem Boden gestampft haben, als er sie zum Kampf gegen die Empörer und ihre französischen Verbündeten brauchte. Sie muß verfügbar gewesen sein, wo sie sich auch vorher herumgetrieben haben mag. Anfang August 1173 steht sie kampfbereit in Conches in der Normandie, um das von Ludwig VII. belagerte Verneuil zu entsetzen. Fluchtartig räumt das französische Heer das Feld und hinterläßt reiche Beute. Von Rouen aus schickt dann Heinrich II. die Brabanzonen gegen die Aufständischen in der Bretagne — „weil er zu ihnen mehr Zutrauen hatte als zu anderen", sagt der kundigste Zeuge dieser Ereignisse.[1]) Dann zieht der König mit ihnen nach Anjou, nimmt Vendôme und kehrt in die Normandie zurück. Im Sommer des folgenden Jahres läßt er die Brabanzonen sogar nach England hinübersetzen[2]), weil seine

---

[1]) Gesta 1, 56: venit Rothomagum, et statim misit inde Braibancenos suos, de quibus plus caeteris confidebat, versus Britanniam. Der mit Namen unbekannte Gesta-Verfasser muß am Hofe Heinrichs II. die Ereignisse miterlebt haben, über die er die genauesten Nachrichten gibt; sie werden von Wilhelm v. Newburgh, Roger von Hoveden, Radulf de Diceto, Roger von Wendower und Späteren nur in Einzelheiten ergänzt. Der erst um 1220 schreibende Chronist von Laon (S. 23) sagt über den Zug gegen die Empörer in der Bretagne: Quibus rex cum rutariis occurit.

[2]) Gesta 1, 72; Wilh. v. Newburgh 1, 181: cum aliquanto equitatu et una Bribantionum turma; Robert v. Torigni 4, 264: assumptis paucis, immo fere nullis de baronibus Normanniae, cum Brebenzonibus suis transivit in Angliam; ebd. 261 über ihre Erfolge; Rad. de Diceto 382; Annalen von Winchester, MG. SS. 27 S. 452 zu 1174: venerunt Brebanzones in Angliam vocati in auxilium patris; ähnlich die Annalen von Worcester, Ann. Monast. 4, 383.

Gegner dort inzwischen flandrische Söldner geworben hatten.[1]) Doch es kam nicht zu größeren Kämpfen auf der Insel. Heinrichs Bußgang an das Märtyrergrab Thomas Beckets in Canterbury schien seine Feinde zu entwaffnen. Tags darauf geriet der schottische König in seine Gefangenschaft; die flandrische Landungsflotte wagte nicht die Überfahrt. Nur Rouen, die Hauptstadt der Normandie, war noch von einem Heer des französischen Königs bedroht. Sofort führte Heinrich II. zu Anfang August 1174 die Brabanzonen über den Kanal zurück und entsetzte Rouen.[2]) Da verloren die Gegner den Mut und knüpften Friedensverhandlungen an; im September unterwarfen sich die Königssöhne, bald auch die aufständischen Barone. Schon seit dem Kampf um Rouen ist aber von den Brabanzonen im Dienst Heinrichs II. nicht mehr die Rede. So unentbehrlich ihm in seiner Bedrängnis ihre Hilfe gewesen war, jetzt brauchte er sie nicht mehr, und erst nach einem Jahrzehnt sollte er es noch einmal mit ihnen zu tun bekommen.

---

[1]) Gesta 1, 60 und 68, Rog. v. Hoveden 2, 54f., Wilh. v. Newb. 1, 178f., Rad. de Diceto 1, 377f., Robert v. Torigni 261: Hugo Bigot, Graf von Norfolk, führt dem Grafen Robert von Leicester, dem Haupt der königsfeindlichen Barone, Flandrenses zu; sie werden noch vor des Königs Ankunft in England auf dem Marsch nach Leicester geschlagen und aufgerieben, nach der Gesta und Hoveden über 10000, nach Wilh. v. Newb. 800 equites electi und 4—5000 pedites; nach Rad. de Diceto 3000 Flandrenses armati, aber mit 17000 weiteren habe sich Hugo Bigot an die Küste gerettet. Als er sich dem König unterwirft, erwirkt er mit Mühe die Erlaubnis, quod Flandrenses illi, qui cum eo erant, sine impedimento repatriare possent, Gesta 1, 73, vgl. Diceto 385. Nur der späte Chronist von Laon (S. 23) nennt diese Söldner der Aufständischen Brabanciones atque Flandrenses, während er die Söldner des Königs als rutarii bezeichnet; sonst heißen sie immer Flandrenses, nur die des Königs Brabanzonen.

[2]) Gesta 1, 74 und Hoveden 2, 65: duxit secum Braibacenos suos et mille Walenses; am 11. August kommt er mit ihnen nach Rouen; dann wird aber nur noch vom Eingreifen der Walenses berichtet, ebenso bei Wilh. v. Newb. 1, 195f.: Walensium turma ex Anglia accita; Rob. v. Torigni 265: marchisi sui Walenses; Rad. de Diceto 1, 387 nur: marchiones, er spricht aber schon 1173 beim Kampf um Verneuil von Brebantini et marchiones (S. 375), bei der Überfahrt nach England von der Brebantinorum [et?] marchionum innumera manus (S. 382).

Die Annalen von Maursmünster geben zum Jahre 1174 eine einzige Nachricht: „Die Brabanzonen gingen durch diese Gegend nach Mailand."[1]) Das Benediktinerkloster Maursmünster lag am Nordosthang der Vogesen dicht an der Zaberner Senke, über die der Weg vom Maas- und Moseltal an den Oberrhein nach Straßburg führt. Demnach kamen die Brabanzonen von Nordwesten her über die Zaberner Steige — muß man nicht annehmen, aus der Normandie, wo sie zuletzt am 11. August vor Rouen erwähnt wurden? Denn im September brach der Kaiser in Basel auf[2]) und zog durch Burgund über den Mont Cenis nach der Lombardei, um die „rebellischen und meineidigen Reichsfeinde" des Lombardenbunds zu unterwerfen. Auch jetzt glaubte er auf die Teilnahme Heinrichs des Löwen und der meisten andern Laienfürsten verzichten zu können, da ihm außer seinen Dienstrittern und böhmischen Hilfstruppen wiederum ein geworbenes Brabanzonenheer zur Verfügung stand.[3]) Alles spricht dafür, daß es dasselbe war, das ihm vor sieben Jahren gegen die Römer geholfen hatte und inzwischen dem englischen König gegen seine Widersacher diente. Dem Kaiser hat es freilich bei der vergeblichen Belagerung Alessandrias wenig genützt, es wird auch dabei

[1]) MG. SS. 17 S. 181; auch in H. Blochs Ausgabe der Marbacher Annalen (1907) S. 106: Brabanciones iverunt per terram istam versus Mediolanum. Es verschlägt nichts, ob diese Nachricht erst im 13. Jh. aus Straßburger Klosterannalen entnommen ist, wie H. Bloch vermutet, s. Die elsäss. Annalen der Stauferzeit in Regesten der Bischöfe von Straßburg 1 (1908) S. 170f.

[2]) Regensburger Annalen, MG. SS. 17 S. 589: Eodem anno idem Fridericus quartam expeditionem in Longobardiam movit Nonas Septembris (= 5. Sept.); Weingartner Annalen ebd. S. 309: circa festum sancti Mathei (= 21. Sept.). Am 2. Sept. urkundet der Kaiser zuletzt in Basel, darauf am 19. Dez. vor Alessandria, Stumpf Nr. 4171/2.

[3]) Johannes Codagnellus, Annales Placentini, hg. von O. Holder-Egger (SS. in us. schol. 1901) S. 8f. = MG. SS. 18 S. 413, vgl. ebd. S. 462 zu 1174: mense Septembri imperator Federicus reversus est in Lombardiam cum magno exercitu Theothonicorum, Boemiorum et Brienzorum. Romuald von Salerno, Chron. MG. SS. 19 S. 440: Fridericus ... collecta magna multitudine Brebecionum et aliorum conductitiorum militum Italiam potenter intravit. — Nach den Mailänder Annalen MG. SS. 18 S. 377 kam der Kaiser cum octo milibus pugnatorum über die Alpen.

nicht erwähnt und war wohl überhaupt für eine Belagerung wenig brauchbar. Aber die Brabanzonen sind wohl auch gar nicht vor Alessandria eingesetzt worden, sondern mit dem Erzbischof Christian von Mainz in die Romagna gegen Bologna gezogen. Dem Mainzer Erzbischof hat der Abt von Mont-Saint-Michel an der Kanalküste, der Chronist Robert von Torigni noch ins Grab nachgerufen, er habe nicht wie ein Geistlicher gelebt, sondern nach Tyrannenart Truppen und Brabanzonen angeführt.[1]) Das wird sich schwerlich nur auf den Kampf vor Tusculum im Jahre 1167 beziehen, bei dem die Brabanzonen auch schon unter der Führung Christians von Mainz eingriffen. Inzwischen hatte man in Mont-Saint-Michel diese Söldner auf ihrem Zug von der Normandie in die Bretagne aus nächster Nähe kennengelernt — vielleicht erklärt sich daraus der schlechte Nachruf des den italienischen Ereignissen so fernen Abtes auf den Mainzer Erzbischof. Aber wir haben einen Zeugen, der aus eigenster Kenntnis Bescheid wissen konnte. Der spätere Bremer Scholastikus Heinrich war einst mit fünfunddreißig Jahren als Notar Christians von Mainz mit ihm in Italien und hat von dessen Kriegstaten nachher daheim dem Magister Albert von Stade erzählt, der nach diesem Gewährsmann in den Stader Annalen darüber berichtet. Wahrscheinlich hatte den Erzbischof sein Notar Heinrich schon im Winter 1171/2 nach Italien begleitet. Denn zum Jahre 1172 bringt Albert von Stade die Nachricht[2]), Christian von Mainz sei mit Brabanzonen durch die Lom-

[1]) Robert v. Torigni 4, 308: Christianus ... obiit, qui se non habebat secundum morem clericorum, sed more tyranni exercitus ducendo et Braibencones.

[2]) MG. SS. 16, S. 347: A. d. 1172 Christianus ... cum Brabantinis per Longobardiam et Tusciam omnia depopulans Bononienses invasit ... Vidit Heinricus scolasticus Bremenses, qui tunc 35 annorum notarius fuerat eiusdem Christiani ... Nach dem Sieg über die Bolognesen cum multa praeda ivit Anconam, obsidens illam fere per biennium. Dann zum Jahre 1175: Christianus aep. Anconam destruxit. Erzählungen über die vergebliche Belagerung Anconas im Sommer 1173 und die späteren Ereignisse in der Romagna sind hier durcheinandergebracht; vgl. C. Varrentrapp, Ebf. Christian I. v. Mainz (1867) S. 55f.; J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2 (1869) S. 212f.

bardei und Tuszien verheerend gegen Bologna gezogen, habe die Stadt erobert und dabei erstaunliche Ritter- und Heldentaten vollbracht, die zwar in der Erzählung von Mund zu Mund ausgeschmückt, aber doch ursprünglich nur von einem Augenzeugen geschildert sein können. Nun erschien zwar der Mainzer Erzbischof tatsächlich schon im Winter 1171/2 mit einem starken Heer in Italien[1]) und belagerte im Sommer 1173 ein halbes Jahr lang vergeblich Ancona; aber nirgends sonst wird erwähnt, daß er damals Brabanzonen mitgeführt[2]) noch auch daß er die Bolognesen bekämpft und ihre Stadt erobert habe. Erst nachdem er im Winter 1173/4 noch einmal für kurze Zeit nach Deutschland zurückgekehrt war, nachdem auch der Kaiser die Alpen überschritten hatte und Alessandria belagerte, zog der kriegerische Erzbischof, wie es sein Notar später seinem Landsmann Albert von Stade erzählte, mit Brabanzonen durch die Lombardei und Tuszien; im Frühjahr 1175 hört man zum erstenmal von siegreichen Kämpfen mit den Bolognesen, aber frühestens im September kann sich jener Kampf um Bologna und die Eroberung der Stadt zugetragen haben[3]), die Albert von Stade mit drastischen Einzelheiten dem Notar des Erzbischofs nacherzählt. Demnach sind die Brabanzonen nicht schon im April 1175 nach dem Trugfrieden von Montebello vom Kaiser „abgelohnt" worden[4]), als er einen Teil seines Heeres entließ, sondern wenigstens bis gegen Ende des Jahres in Italien geblieben. Nachher sind sie dort nicht mehr zu finden, eher aber tauchen sie auch nicht anderswo auf.

Um Ostern 1176, während Richard Löwenherz mit seinen Brüdern bei seinem Vater in England war[5]), wurde seine Grafschaft Poitou vom Grafen von Angoulême mit der „verruchten

[1]) Pisaner Annalen MG. SS. 19 S. 265 19: cum magno exercitu militum et peditum; Sigebert-Fortsetzung aus Anchin, MG. SS. 6 S. 412 51: cum valido exercitu.

[2]) Romuald v. Salerno MG. SS. 19 S. 439f. sagt ausdrücklich, erst habe der Kaiser den Erzbischof nach der Lombardei, Tuszien und der Mark Ancona geschickt, dann sei er selbst mit den Brabanzonen und andren Söldnern nach Italien gekommen.

[3]) Vgl. J. Fr. Böhmer-C. Will, Regesten zur Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe 2 (1886) S. 31ff., bes. 39f.

[4]) So W. Giesebrecht, Kaiserzeit 5 (1880) S. 763.

[5]) Gesta Henrici 1, 114f.; Ostern fiel auf den 4. April.

Kohorte der Brabanzonen" angegriffen, aber bei Barbezieux südwestlich von Angoulême unter schweren Verlusten zurückgeschlagen.[1]) Sobald Richard zurückkehrte, zog er selbst gegen die aufständischen Grafen von Angoulême und Limoges. Bald nach Pfingsten trifft er in der Landschaft Saintonge (rechts der Gironde-Mündung) zwischen S. Maigrin und Botville auf die Brabanzonen[2]), besiegt sie und unterwirft dann auf dem Zug nach Limoges die Empörer. Auch für ihn haben dabei beide Male rasch geworbene Söldner gekämpft, die aber nicht Brabanzonen genannt werden. Unter diesen aber hatte das Land weiterhin so schwer zu leiden, daß am Palmsonntag 1177 der Abt von Sankt Martial in Limoges das Volk gegen sie zu den Waffen rief.[3]) Mit dem Bischof und dem Grafen von Limoges verbanden sich auch manche Adlige gegen die Brabanzonen, die sie im Jahr zuvor selbst noch gegen Richard Löwenherz verwendet hatten.

[1]) Rad. de Diceto 1, 407: Bulgarinus (Wulgrin Taillefer) comes Engolismensis stipatus cohorte nefaria Brebantinorum in manu hostili Pictaviam visitare praesumpsit. Caeterum Johannes Pictavensis episcopus, auxiliariis undique convocatis, stipendiariorum numerositate collecta, juncto sibi Theobaldo Chabot, qui princeps erat militiae Ricardi ... cum patre suo rege tunc temporis moram in Anglia facientis, plebem sibi commissam de manibus inimicorum decrevit eripere. Nefariis igitur illis eversoribus castellorum, agrorum depopulatoribus, incentoribus ecclesiarum, monialium oppressoribus, ordinatis quatuor aciebus prope Berbezeacum occurrerunt. In campestribus plures trucidarunt in ore gladii, partem non modicam cremaverunt in arcem conclusam. Sibi fuga reliqui consulentes, impedimenta reliquerunt in praedam.

[2]) Gesta Henrici 1, 120: Ricardus comes Pictaviae magnum exercitum congregavit de Pictavia, et magna militum multitudo de circumjacentibus regionibus ad eum confluebat propter ipsius stipendia, quae illis dabantur. Et cum omnes essent congregati, promovit exercitum suum in Pictaviam et inimicos debellavit. Et statim post pentecosten (23. Mai) commisit praelium cum Braibancenis inter Sanctum Megrinum et Butevillam et eos devicit. Dann nimmt er Aixe und Limoges und schickt den Grafen von Angoulême gefangen nach England.

[3]) Gaufred v. Bruil, Rec. 12 S. 446: Brabantiones tunc graviter Exandonensem terram (Exidons) devastavere; novissime Malamortense castrum tutelae causa petiere. Dominica in palmis d. Isembertus abbas publice populos incitavit ad arma, qui prompta voluntate parati venere.

Am Karfreitag (21. April) kam es zwischen Brive und Malemort, wo sie sich festgesetzt hatten, zur Schlacht. Fünf Stunden dauerte das Gemetzel, bei dem zweitausend Brabanzonen „beiderlei Geschlechts" umkamen, andre sich nach Malemort retten konnten.[1]) Dabei ist nun auch jener Brabanzonenführer Wilhelm von Kamrich grausam umgebracht worden, der „mit denselben" unter Barbarossa Rom verwüstet hatte.[2])

Damit wird der Zusammenhang handgreiflich, der sich aus den verstreuten Zeugnissen früherer Jahre erschließen läßt. Es ist dieselbe Brabanzonentruppe, die unter demselben Führer seit zehn Jahren in Europa herumzieht und sich wechselnden Herren verdingt. Es ist wohl geradezu als eine Folge des deutsch-französischen Vertrages von 1171 zu betrachten, daß sie nun nach Südwestfrankreich verschlagen war. Denn als sie vom Kaiser und dem Mainzer Erzbischof entlassen wurde und aus Italien abzog, gab es für sie, um das vertraglich geschützte Dreieck Rhein-Alpen-Paris zu vermeiden, kaum einen anderen Ausweg als durch die Provence nach Westen in die zwischen den Plantagenets, den Kapetingern und dem einheimischen Adel dauernd umstrittenen Gebiete, wo ihnen überdies Kampf, Sold und Beute genug winkte. Wahrscheinlich waren sie schon 1171, als sie in den deutsch-französischen Grenzländern nicht mehr geduldet wurden, dorthin ausgewichen und dort vom englischen König angeworben worden. Als sie dann nach dem Abstecher über den Kanal wieder in kaiserliche Dienste traten, entsprach es zwar nicht dem Buchstaben, aber doch dem Sinn und Zweck des Vertrags zwischen Barbarossa und Ludwig VII., daß sie von der Normandie aus nicht wieder längs der Reichsgrenze durch das Maas- und Saônetal nach Burgund geführt wurden wie acht Jahre früher, sondern

[1]) Ebd.: Cum paucis duo milia utriusque sexus ab hora VI usque ad XI inter Malamortem atque Brivam trucidavere., Lambertus de Faventinas infra Brivam cum suis evasit in castro Malamortensi.

[2]) S. o. S. 444 Anm. 1; nach Gaufred von Bruil wohl auch die Chronik von S. Martial, hg. v. H. Duplès-Agier, Chroniques de S. Martial de Limoges (1874) S. 189: dedit dominus victoriam G(eraldo) episcopo Lemovicensi de Brebansonibus, quorum erat capud W. clericus, qui mortuus fuit in eodem conflictu cum duobus milibus sive amplius apud castrum de Malamort, cum antea vocaretur dictum castrum Beufort.

auf einem Umweg über die Zaberner Steige zum Oberrhein: wenigstens blieb so die französische Ostgrenze von ihnen unberührt. Aber jener Vertrag ließ im Süden eine Lücke, durch die die Brabanzonen von Italien her doch nach Frankreich eindringen konnten, und dieses Land, jenseits der Linie Alpen-Paris, wurde in der Folgezeit am schwersten von ihnen heimgesucht.

Denn die blutige Niederlage von Malemort hat die Brabanzonen keineswegs vernichtet oder vertrieben, nicht einmal führerlos gemacht. Noch während der Siegesfreude der Bevölkerung erscheint ein Mann namens Lobar und zerstört, angestiftet vom Grafen von Turenne, Burg und Dorf Ségur.[1]) Von einer Beteiligung von Brabanzonen sagt der Chronist Gaufred von Bruil dabei zwar nichts; doch der Zusammenhang seiner Erzählung läßt es vermuten. Dieser Lobar aber ist wahrscheinlich derselbe, der unter dem latinisierten Namen Lupàtus oder Lupacius später als berüchtigter Brabanzonenführer auftritt.[2]) Im November 1179 wird er deshalb vom Erzbischof von Narbonne namentlich exkommuniziert.[3]) Der Laoner Chronist nennt ihn später den mächtigsten Rottenführer, dessen Nachfolger jener Mercader gewesen sei, der als Söldnerführer und vertrauter Freund des Königs Richard Löwenherz zu hohem Ruhm und Ansehen kam.[4]) Das klingt geradezu, als hätte in der Führung der Brabanzonen immer ein Mann den andern abgelöst und ersetzt — ein Zeichen mehr dafür, daß sie den Zeitgenossen nicht als verstreute, zusammenhangslos handelnde Haufen erschienen, sondern als eine beständig organisierte Truppe unter fester Führung.

---

[1]) Gaufred v. Bruil, Rec. 12 S. 446 (anschließend an die oben S. 444 Anm. 1 zitierte Stelle): Feria IV., hebdomadae paschalis centum fere millia hominum et ducenti milites undique confluxere. Eo die venit Lobar cepitque burgum et castrum de Segur destruens moenia universa, suasu Raymundi de Torenna.

[2]) Vgl. H. Géraud in Bibl. de l'école des chartes 3 S. 147 und 421, der ihn fälschlich auch mit dem Söldnerführer Lupicarus im Dienst Johanns Ohneland identifiziert; s. H. Fr. Delaborde, Oeuvres de Rigord 2 S. 182 Anm.

[3]) Devic-Vaissete, Hist. gén. de Languedoc 8 S. 341.

[4]) Chron. univ. anon. Laudun. 58 zu 1198: Illis diebus fuit princeps Ruthariorum Marchader nominatus. Hic successit Lupacio potentissimo Ruthariorum principi. Vgl. u. S. 471 Anm. 1.

Allerdings wird weiterhin nicht mehr nur jeweils ein princeps der Söldner genannt; und neben den Brabanzonen treten in Südfrankreich seit etwa 1177 auch Söldnertruppen mit anderen Völkernamen aus den Pyrenäenländern auf: Gascogner (Basculi)[1]), Aragonesen, Navaresen greifen in gleicher Weise im Dienst wechselnder Herren in die Kämpfe des englischen und französischen Königs und ihres störrischen Adels ein, oft mit den Brabanzonen in einem Atem genannt und doch von den zuverlässig berichtenden Augenzeugen deutlich von ihnen unterschieden. Wer jene längst berühmt gewordene und gefürchtete Truppe nicht für sich gewinnen konnte, versuchte sich offenbar durch andere Söldner schadlos zu halten, und das Beispiel der Brabanzonen mag auch zur spontanen Bildung ähnlicher Truppen verlockt haben. In ihrer verheerenden Wirkung auf das Land und seine Bewohner, zumal auf Kirchen und Klöster mit ihren Schätzen waren sie alle gleich. Der Adelswiderstand gegen das kirchliche Eingreifen in den südfranzösischen Ketzergebieten wurde durch diese Söldner erst recht gefährlich, und so sind sie denn zugleich mit den Ketzern dem Spruch des Laterankonzils verfallen: wer sie hält und anwirbt, wird gebannt; wer sie bekämpft, erwirbt sich dadurch gleiche Verdienste wie auf dem Kreuzzug.

Während der Erzbischof von Narbonne im November 1179 den Konzilsbeschluß in seiner Provinz verkündete und nachdrücklich einschärfte[2]), führte Philipp von Köln kurz zuvor die „Rotten" nach Sachsen gegen Heinrich den Löwen. Zum erstenmal bekam auch das rechtsrheinische Land die Schrecken des Söldnerkriegs zu spüren. Vielleicht hat man dabei geflissentlich nicht von Brabanzonen gesprochen und auch andere bisher übliche Bezeichnungen vermieden, um den Verstoß gegen das eben erst

[1]) Basculi erwähnt Gaufred v. Bruil im Winter 1176/7 im Kampf gegen den Grafen von Comborn, Rec. 12 S. 446; dazu S. 447 Gaufreds Stoßseufzer aus den folgenden Jahren über die Basculi, Theutonici, Flandrenses et, ut rustice loquar, Brabansons, Hannuyers, Asperes, Pailler, Navar, Turlannales, Roma, Cotarel, Catalans, Aragones, s. o. S. 435 Anm. 6. Im Mai 1179, während Richard Löwenherz in England war, quidam Bascli et Navarenses et Brebenzones venerunt ad urbem Burdegalensem (Bordeaux) et ipsam urbem vastaverunt in suburbiis flammis et rapina, Robert v. Torigni S. 282.

[2]) S. o. S. 436 Anm. 1.

erlassene Konzilsverbot nicht allzu offenkundig werden zu lassen. Ob das neue, damals zuerst im Schrifttum auftauchende[1]) Wort „Rotten" aus der Volkssprache der Provence und Languedoc stammt, ist nach den historischen Zeugnissen nicht zu erweisen. Gaufred von Bruil kennt es jedenfalls im Anfang der achtziger Jahre noch nicht als Söldnername. Erst spätere Texte verraten, daß die Söldner im Provenzalischen roters heißen. Doch könnte das Wort von dort aus am ehesten den englischen Chronisten bekannt und geläufig geworden und andrerseits auch nach Deutschland eingedrungen sein. Denn aus Südfrankreich, wo seit Jahren die Brabanzonen und andre Söldnerbanden hausten und im Zusammenhang mit der Ketzergefahr das kirchliche Verdikt herausgefordert hatten, kamen offenbar 1179 die „Rotten" nach Sachsen — nach der späten, aber glaubhaften Aufzeichnung in Eikes Sächsischer Weltchronik aus Burgund und Saint-Gilles, dem Stammland des Grafen Raimund von Toulouse, gegen den nacher die heftigsten Klagen wegen Verwendung der verpönten Söldner, der rotarii erhoben wurden.[2]) Dem Kölner Erzbischof aber hat man es an der Kurie wahrscheinlich gar nicht verübelt, wenn nicht geradezu gestattet, daß er dem Konzilsbeschluß zuwider die Söldner in seine Dienste nahm für den innerdeutschen Kampf. Wurden sie doch dadurch wenigstens aus den Ketzergebieten Südfrankreichs abgeschoben, und zwar in ein Land, das ihnen auch durch den deutsch-französischen Vertrag von 1171 nicht versperrt war, so daß auch der Kaiser, der damals gerade aus Sachsen nach Südwestdeutschland zurückkehrte[3]) und um die Verwendung der Rotten durch Philipp von Köln zweifellos wissen mußte, keinen Einspruch dagegen zu erheben hatte. Als man aber mit den Rotten in Deutschland so üble Erfahrungen machte — und doch im Kampf um Haldensleben so wenig ausrichtete, — daß man sich ihrer nie wieder bediente, faßte Alexander III.

[1]) Die von Heinrich II. 1173 verwendeten Brabanzonen werden erst von späteren Chronisten als rutae, rutarii u. ä. bezeichnet, s. o. S. 434 Anm. 1 und S. 452 f.

[2]) S. o. S. 423 f. und 432 f.

[3]) Am 6. Juli 1179 urkundet Friedrich I. in Magdeburg, am 29. in Erfurt, am 17. August in Kayna zwischen Altenburg und Zeitz, Mitte September in Augsburg, am 11. Oktober in Hagenau, Stumpf 4282—93.

selbst den Plan, den Söldnern, die sich leichter verurteilen als beseitigen ließen, eine Aufgabe in seinen Diensten zuzuweisen, die sie dem Kampf zwischen Christen oder gar für Ketzer entziehen und kirchlichen Zielen dienstbar machen sollte. Am 28. April 1181 erschien beim König von England in der Normandie ein französischer Graf von Bar, Hugo von Puiset, der sieben Jahre früher im Aufstand gegen Heinrich II. eine Truppe von fünfhundert Flandrenses nach England geführt hatte; jetzt bat er den König um Unterstützung für einen Zug nach Spanien gegen Ketzer und Ungläubige, den ihm der Papst zur Tilgung seiner Sündenschuld auferlegt habe; Alexander III. selbst habe dafür schon über zwanzigtausend Brabanzonen angeworben und seiner Führung unterstellt.[1]) Demnach hatte der Papst bereits vorher mit den Brabanzonen verhandelt, um sie an der Außenfront der Christenheit in Spanien einzusetzen und sie dadurch aus Frankreich, von dem provenzalischen Ketzerherd zu entfernen. Der Plan fand jedoch nicht die Zustimmung und Unterstützung des englischen Königs, durch dessen aquitanische Besitzungen die Söldner nach Spanien hätten ziehen müssen. Er hatte tags zuvor bei einer Begegnung mit Philipp II. von Frankreich gelobt, mit ihm zugleich einem päpstlichen Aufruf zum Kreuzzug nach Jerusalem Folge zu leisten, und dafür suchte er nun auch den Grafen von Bar mit seinen Söldnern zu gewinnen. Der bat sich Bedenkzeit aus, um darüber mit seinen Brabanzonen zu sprechen.[2]) Doch der oft geplante Kreuzzug Heinrichs II. kam auch damals nicht zustande; nur wurde dadurch der päpstliche Plan eines Söldnerkriegs gegen die Christenfeinde in Spanien durchkreuzt, und Südfrankreich wurde die Brabanzonenrotten nicht los. Der Abt Stephan von St. Geneviève in Paris, später Bischof von Tournai,

[1]) Gesta Henrici II. 1, 276: Injunxerat enim ei (dem Grafen Hugo) Alexander summus pontifex in remissionem peccatorum eundi in Hispaniam ad praedictos Christi inimicos (sc. Publicanos et Saracenos) debellandos. Et ipse Alexander ... jam associavit sibi plus quam viginti millia Braibacenorum, et ipse dux eorum erat.

[2]) Ebd.: Cui rex respondit, quod si vellet dimittere iter illud Hispaniae, profectionis et iter Jerosolimitanae peregrinationis arripere auxilium sibi competens exhiberet. Quaesivit ergo praedictus Hugo comes de Bar a domino rege inducias, quousque locutus fuerit cum Braibancenis suis.

der im Mai 1181 mit dem Kardinallegaten Heinrich von Albano durch das Ketzerland nach Toulouse zog, klagte in einem Brief an seinen Prior, daß ihnen allerwegs Gefahr drohe von den Coterelli, Basculi, Arragones.[1])

V. Söldnerkrieg in Frankreich

Der junge französische König Philipp II. war jedoch nicht mehr gleich seinem zaghaft frommen Vater nur darauf bedacht, die verrufenen Söldner von seinem Land fernzuhalten oder zu vertreiben, sondern wußte sie für seine Zwecke zu nutzen. Auch in der Kriegführung lernte er von seinem großen Vorbild Heinrich II., um dereinst die Macht der Plantagenets, die das französische Königtum zu erdrücken drohte, mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen.[2]) Als sich im Spätherbst 1181, weil er sich der flandrischen Bevormundung entzog und allzu eng dem englischen König anzuschließen schien[3]), die Brüder seiner Mutter mit dem Grafen von Flandern und anderen Kronvasallen gegen ihn erhoben, trug er kein Bedenken, die Brabanzonen aus dem Süden zu Hilfe zu nehmen und ins Land seines Oheims Stephan von Sancerre an der Loire einfallen zu lassen[4]), wie er sie später

[1]) Lettres d'Etienne de Tournai, hg. v. Jules Desilve (1893) S. 101 Nr. 86 (fehlerhaft bei Migne, P. L. 211 Sp. 371f. und Rec. 19 S. 283f.): Est tamen, unde timere debeam, cum et peregrinatio sit longa, et periculis fluminum, periculis latronum, periculis ex Coterellis, Basculis, Arragonibus via suspecta magis sit letalis quam leta. Sequor Albanum episcopum per montes et valles, per vastas solitudines, per predonum rabiem et mortis imaginem, per incendia villarum et ruinas domorum, ubi nichil tutum, nichil quietum, nichil quod non minetur saluti et non insidietur vite.

[2]) Vgl. Rad. de Diceto 2, 7f. zu 1181: Rex Francorum Philippus suo commorantium in palatio crebris inculcationibus frequenter accepit, qualiter rex Anglorum Henricus regnum suum tam late diffusum ... pacifice gubernaret; ut igitur in amministratione regni tanti principis informaretur exemplo, de sententia communi domesticorum inclinatior trahebatur, ut praedicti regis consilio se totum supponeret; quod et factum est.

[3]) Gesta Henrici II. 1, 284; vgl. A. Cartellieri, Philipp II. August 1 (1899) S. 104ff.

[4]) Robert von Auxerre, Chron. MG. SS. 26, S. 246: Porro rex videns plurima se parte suorum destitui, gentem nefariam, quos Brebentiones

auch gegen Flandern schickte.[1]) Damals stand er in gutem Einvernehmen mit Heinrich II., und dessen Söhne unterstützten ihn und führten ihm die Brabanzonen zu, denen in der Grafschaft Sancerre fünfhundert Joch Rinder zur Beute wurden.[2]) Doch die Eintracht unter den Plantagenets war so wenig von Dauer wie der Bund der französischen mit der englischen Krone. Schon im Jahr darauf, bei dem neuen Zerwürfnis Heinrichs II. mit dem Thronfolger Heinrich, dem sich sein Bruder Gottfried von der Bretagne anschloß voller Argwohn, daß der zweitgeborene Richard Löwenherz vom Vater bevorzugt würde, glaubte der Kapetinger, wie zehn Jahre früher sein Vater, als Parteigänger seines Schwagers Jung-Heinrich die angiovinische Macht zersprengen zu können. In diesem Kampf wurde das Söldnertum erst recht zur begehrten Waffe, das Söldnerland südlich der Loire zum Hauptkriegsschauplatz.

Sobald um die Jahreswende 1182/3, kurz nach der gemeinsamen Weihnachtsfeier in Caen in der Normandie, der neue Zwist zwischen den Söhnen Heinrichs II. um die Frage der Lehnshuldigung der jüngeren Brüder für den bereits gekrönten Thronfolger ausbrach, eilte Gottfried von der Bretagne davon, um ein großes Heer von Brabanzonen und anderen Söldnern anzuwerben und das Land Richards Löwenherz zu verheeren.[3]) Und

---

vocant, in suum auxilium accersivit, cum quibus Stephani comitis terram abrasit, castra dilapidans, incendens villas, omniaque depredans.

[1]) Gesta Henrici II. 1, 321: Eo tempore (1184) Philippus rex Franciae ... de suis et de alienigenis plurimo congregato exercitu intravit terram praedicti comitis (Flandriae) in manu potenti et brachio extento et civitates, villas et castella succendit et munitiones cepit. Omnia moerore plena et horrore erant, quaecunque contingebant Braibaceni, quorum copiam rex adduxerat.

[2]) Radulf de Diceto 2, 9: Copiosum undique congregarunt exercitum et viribus junctis ad auxilium praedicti regis unaminiter accurrerunt. Comitem itaque Stephanum ... edomare prima facie decreverunt. Cuius bona, villae, castella, possessiones intra paucos dies cesserunt in direptionem. Juga boum circiter quinque milia data sunt Brebantinis in praedam.

[3]) Gesta Henrici II. 1, 292 f.: Gaufridus ... magnum congregavit exercitum Braibacinorum et aliorum solidariorum et hominum terrarum suarum et invaserunt hostiliter in manu forti et bellicosa terram fratris sui Ricardi et circumquaque combusserunt et praedas abduxerunt.

als der alte König sich auf dessen Seite stellte, mit seinen Truppen nach Limoges zog und Gottfried beauftragte, die mit dem rebellischen Thronfolger verschworenen Barone Aquitaniens herbeizuschaffen, führte der statt dessen das „verruchte, von der römischen Kirche verdammte Volk" auch gegen das Land seines Vaters, mit dem auch der junge Heinrich nur zum Schein in Limoges über eine Verständigung verhandelte, um währenddessen durch das „perfide Volk der Brabanzonen" das Königsland verwüsten und plündern zu lassen.[1]) So schildert die Vorgänge der königstreue Verfasser der Gesta Henrici II., der zehn Jahre früher sehr anders von den Brabanzonen gesprochen hatte, als sie für Heinrich II. kämpften und der ihnen „mehr als anderen vertraute".[2]) Entrüstet fragt jetzt auch der Erzbischof von Canterbury den abtrünnigen Thronfolger, wie er dazu komme, Brabanzonenführer zu werden und es mit diesem verworfenen, exkommunizierten Volk zu halten.[3]) Der den Ereignissen am nächsten stehende Augenzeuge Gaufred von Bruil in Vigeois läßt ihn gleichsam die nüchterne Antwort geben: Wenn ich sie nicht halte, nimmt sie mein Vater gegen mich in Sold! Denn eben deshalb bemühte sich der rebellische Thronfolger mit den bedenklichsten Mitteln um sie, weil er fürchtete, sie gingen zu seinem Vater über, um mehr zu verdienen.[4]) Es war trotz aller mo-

[1]) Ebd. 295: Gaufridus . . . gentem sacrilegam et ab ecclesia Romana detestabilem ad destruendam terram patris sui induxit; 297 Begegnung Jung-Heinrichs mit seinem Vater in Limoges: Hoc autem fraudulenter actum est, ut interim gens perfida Braibancenorum et filius proditionis Gaufridus in terra regis patris licentius grassarentur eamque nefarie devastarent, ornamenta ecclesiastica auferendo, oppida et villas incendiis flammando, ovilia et agros rapinis evacuando, adeo ut mortificarent omnia nec aetati nec sexui nec ordini nec religioni parcentes, immo sola ut videbatur homicidia, sacrilegia et rapinas affectantes.

[2]) S. o. S. 453.

[3]) Rec. 19 S. 268 unter den Briefen Peters von Blois Nr. 47 (auch bei Migne, P. L. 207 Sp. 138 mit falschem Datum 1174): Et unde hoc tibi, quod Brebantionum factus es ductor gentique excommunicatae et perditissimae adhaesisti, ut perderes devotissimam tibi gentem?

[4]) Rec. 18 S. 216: Cum non haberet, quo se verteret, rogavit burgenses, qui accommodaverunt ei de communi 20000 solidorum. Inde nempe sumptus et diaria dabat his, qui Palearii vocabantur; Ademarus vicecomes (von Limoges) Brabantionibus, Basculis caeterisque

ralischen Argumente eine Geldfrage, wer die Söldner auf seine Seite ziehen konnte. Da der Kronprinz Heinrich fast mittellos war, seine Einkünfte ihm von seinem Vater gesperrt wurden, forderte er nicht nur von den Bürgern hohe Summen, um die Söldner bezahlen zu können, sondern beschlagnahmte auch gewalttätig — obschon gegen Quittung über einen Betrag, der dem betroffenen Klerus viel zu niedrig schien — den reichen Kirchenschatz von Sankt Martial in Limoges mitsamt dem vergoldeten Silbersarg des Heiligen und ebenso die Schätze der umliegenden Kirchen und Klöster.[1]) Was die Söldner sich sonst zu nehmen pflegten, gab ihnen der junge König selbst, um seinen Vater auszustechen und die verfügbaren Soldtruppen nicht gegen sich zu haben.[2]) Außer den von seinem Bruder angeworbenen Brabanzonen und den Söldnern aus der Gascogne, den Basculi unter ihren Führern Sancho von Savagnac und Curbaran, die der aquitanische Adel für sich und den jungen König gewann[3]),

---

hostibus. Hos amplectebatur officiosissime rex, timens ne ipsi convolarent ad patrem cupiditate majoris pretii. Hac de causa multa gessit, quae non congruunt regiae majestati.

[1]) Gesta 1, 299: ... et de sacrilego et furto, quod beato Martiali fecerat, (Gaufridus) Braibancenis suis sua stipendia persolvit; ausführlicher Gaufred, Rec. 18 S. 216f. mit genauer Beschreibung der entwendeten Schätze; s. a. Chroniques de Saint Martial de Limoges, hg. v. H. Duplès-Agier (1874) S. 190f.

[2]) Nur der anonyme Chronist von Laon behauptet später, wohl irrig (zu 1184, S. 33f.), daß damals Heinrich II. per conducticios Brabanciones et rutharios partem suam defendit, während sein Sohn Heinrich quosque milites nominatos ex omni Francia, Germania, Burgundia, Flandria, Brabancia, Heinnonia et Lotharingia secum habuit; nach allen anderen, zeitnäheren Quellen kämpften damals die Söldner nur auf seiten des Thronfolgers gegen Heinrich II.

[3]) Gaufred, Rec. 18 S. 213: Raymundus Brennus (Graf von Turenne) ex Vasconia pluribus sibi filiis tenebrarum associatis, Ademaro Lemovico auxilium ferebat. Am 12. Februar 1183 wird Ademar bei Aixe an der Vienne westlich Limoges von Richard Löwenherz überrascht, der Basclorum plures captos apud Axiam in Vigennam demersit, quosdam gladio transverberavit, quorumdam circiter octoginta oculos effodit. S. 214: Repente igitur occupaverunt Lemovicinum turbae plurimae crudelium populorum, qui ... non hospites, sed hostes effecti sunt. Horum principes erant Sancius de Savannac et Curbanus seu Curbaranus, quos conduxerat Ademarus Lemovicensis magnis sed exe-

kam diesem auch eine Söldnertruppe zu Hilfe, die Philipp II. von Frankreich für ihn aufgebracht hatte, aus vielen Ländern zusammengeweht wie Spreu, angeblich deshalb palearii genannt[1]): Der neue Name verrät wohl, daß es im Unterschied zu den Brabanzonen eine erst neugebildete Truppe war. Sie wurde zwar vor dem Sturm auf Noaillé an der Vienne von den Bürgern warnend an das Schicksal der Brabanzonen bei Malemort vor sechs Jahren erinnert, von denen sich auch diese „höllischen Legionen" in ihrer Kampfesweise nicht unterschieden. Aber ein zuverlässiger Augenzeuge wie Gaufred von Bruil, in dessen damals geschriebener Chronik diese wirren Ereignisse ihren unmittelbarsten Niederschlag fanden, hält doch die verschiedenen Söldnertruppen stets deutlich auseinander, obwohl er sie alle gleicherweise verabscheut.[2]) So sehr sie sich vermehren und auch wenn sie alle auf der gleichen Seite kämpfen, es bleiben doch in sich geschlossene Verbände unter eigenen Führern, an die man sich offenbar hielt, wenn man sie anwarb.

Der plötzliche Tod des englischen Thronfolgers inmitten dieses Söldnerkriegs am 11. Juni 1183, der Zusammenbruch des Aufstands gegen Heinrich II. setzte sie dann gleichsam frei. Sie kämpf-

---

crandis muneribus et Raymundus de Torena sacrilegis precibus. Vgl. Anon. Laudun. S. 37 (ungenau zu 1185): Ea tempestate regnabat per Aquitaniam importuna lues Ruthariorum, Arragonensium, Basculorum, Brabancionum et aliorum conducticiorum, qui quasi tempestas valida regiones illas arcerendo vastaverat.

[1]) Ebd. 215: Philippus rex Galliarum socero suo Anglorum regi Henrico quasi auxilium continuo tartareas dirigit legiones; eorum pedes veloces ad effundendum sanguinem. Hi ex diversis terrarum partibus conglobati unam ecclesiam fecerunt malignantium unoque vocabulo Palearii quasi a palea censebantur. Folgt der Bericht über die Einnahme Noaillés. — In der Volkssprache nennt Gaufred diese Söldner Pailler, s. o. S. 435 Anm. 6.

[2]) Ebd.: Am 25. Febr. 1183, während Curbaran Brive belagert, praefati tenebrarum filii Brantomense monasterium (Brantôme) non Curbaranus, non Sancius, sed Palearii cum toto burgo invadunt, capiunt ac diripiunt ... dum alii expugnarent Brivam. Dehinc properant hostes in territorio Petragoricensi, Engolesmensi vel Xantonensi, in diebus quadragesimae divagantes ubique. Similiter Peleariis istis diebus per diversa loca suam crudelitatem licuit exercere. Vgl. o. S. 466 Anm. 4.

ten auf eigene Faust weiter oder im Dienst des Adels. Die Bevölkerung aber griff gegen sie zur Selbsthilfe. Schon seit Ende 1182 hatte sich gegen sie ein „Friedensbund“ gebildet und erstaunlich rasch ausgebreitet, ausgehend von einem Zimmermann Durand aus Le Puy in der Auvergne, der in frommer Erleuchtung das gequälte Volk, die Geistlichkeit, schließlich auch Rittertum und Adel aufzurütteln verstand, daß sie sich wehrhaft und sittenstreng zusammenschlossen gegen die Landplage des fremden Söldnertums, ordensähnlich gekennzeichnet durch einen weißen Mantel mit dem Bild der Gottesmutter, daher caputiati genannt, auch paciferi oder einfach „die Verschworenen“, iurati.[1]) Am 20. Juli 1183 stellten sie die sogenannten palearii bei Dun-le-Roi südöstlich von Bourges, offenbar auf dem Rückmarsch nach Norden, und erschlugen sie zu Tausenden.[2]) In ihrer Beute und den Schmucksachen von Hunderten ihrer Dirnen fand sich das Gold und Silber der beraubten Kirchen- und Klosterschätze wieder.[3])

[1]) Gaufred, Rec 18 S. 219; Robert von Auxerre, MG. SS. 26 S. 247; Rigord § 23 S. 36; Robert von Torigny S. 309; Hist. episc. Autissiodor., Rec. 18 S. 729. Gervasius von Canterbury, Chron. hg. v. W. Stubbs (1879) 1, 300f. sagt über die Secta Capuciorum: Non solum Braibacenis, sed et omnibus injuriam sibi facientibus viriliter restiterunt. ... Hi igitur in immensum multiplicati, speciales pacis adversarios, Braibacenos scilicet, post aliquot annos fere ad nichilum redegerunt. Der Laoner Anonymus (S. 37ff., ungenau zu 1185) behauptet, der Zimmermann Durand mit seiner Marien-Vision sei nur das betrogene Werkzeug des Klerus von Le Puy gewesen; als Zweck gibt er an: coniurare contra hostes pacis, Rutarios scilicet et principes pacem non servantes; die von ihm und Gervasius angedeuteten moralischen Grundsätze und Verpflichtungen der Verschworenen ähneln in manchem den Ketzerlehren der Zeit; vgl. auch H. Géraud in Bibl. de l'école des chartes 3 S. 139ff.; A. Luchaire, La société française au temps de Philippe-Auguste (1903) S. 13ff.

[2]) Gaufred von Bruil, Rec. 18 S. 219 schätzt die Zahl der gefallenen Söldner auf 10525 (nach anderen Hss. 13725), Rigord § 23 S. 36 auf über 7000, der Laoner Chronist S. 40 auf 17000, doch scheint er verschiedene Kämpfe zu verwechseln und zusammenzuwerfen, da er von den Rutharii ab Aquitania versus Burgundiam tendentes spricht und von den Jurati de Arvernis, dabei aber dieselbe Geschichte wie Gaufred über die Palearii bei Dun-le-Roi erzählt.

[3]) Gaufred ebd.: In his meretrices mille quingentae (andre Hs.: DCCCC) circiter erant, quorum ornamenta inaestimabili thesauro comparata sunt. ...

Daß dabei auch der französische König die Bitte um Truppenhilfe gegen die Söldner erfüllt habe, behauptet zwar nur sein Lobredner Rigord unter heftigen Verwünschungen gegen die frevelhaften coterelli, wie er sie nennt[1]); doch ist es wohl möglich, daß Philipp II. die Söldner vernichten half, obgleich er sie selbst geschickt hatte; er hat auch später nicht gezögert, sich solcher Helfer rücksichtslos zu entledigen, wenn sie ihm ihren Dienst getan hatten. Ein ähnliches Schicksal traf bald darauf den Söldnerführer Curbaran mit seinen Truppen, die von den Caputiaten im Süden bei Milhau in der Rouergue zu Hunderten oder Tausenden niedergemetzelt oder gehängt wurden.[2]) Und auch die Brabanzonen erlitten durch den Friedensbund in der Auvergne schwerste Verluste.[3]) Trotz allen diesen blutigen Niederlagen wurde jedoch das Söldnertum keineswegs ausgerottet, und die „Friedensbündler" wurden ihrer Siege nicht froh, obgleich ihre Sache nun erst öffentlich von den Kanzeln verkündet wurde und weiteren Zulauf fand. Schon bald darauf erlitten sie „durch Verrat" bei der Belagerung einer Burg schwere Verluste durch einen Söldnerführer[4]) — viel-

[1]) Rigord § 24 S. 37; danach kürzer Wilh. Brito, Gesta Philippi Augusti § 28 ebd. S. 182 (Cotherilli, qui vulgo dicuntur Ruptarii) und Philippis I, 725 ff. S. 36.

[2]) Gaufred, Rec. 18 S. 219: Infra dies viginti (nach der Vernichtung der Palearii am 20. Juli) Curbaranus ... cum quingentis de suis laqueo suspensus opprobrium captavit sempiternum. Anon. Laudun. S. 40: At Capuciati sive Caperunt ... Curberam quendam nobilem Rutharium cum suis interfecerunt usque ad 9000, capud vero Curberandi ad gloriam suam secum ad Podium detulerunt.

[3]) Robert von Auxerre, Chron. MG. SS. 26 S. 247: Ipso anno (1183) Arverniae proceres in mutua pacis foedera coniurarunt et nefandam illam Brebentionum cohortem, iam per multos annos multis in locis, sed in Arvernia maxime, rapinis et cedibus inhiantem, aggressi sunt et ex eis tria circiter milia trucidarunt, nullum tamen ex suis ut dicitur, prostratum vel sautium repperierunt. Vgl. Anon. Laudun. S. 39 f., oben Anm. 2 zu S. 469.

[4]) Gaufred, Rec. 18 S. 219: Genetricis Dei assumptione (15. Aug.) serenitas praedicandae pacis populis claruit occidentis, tempestivo imbre remoto, sed non statim remota umbrarum caligine. ... In Assumptione, ut praelibavimus, res universis innotuit, Petro episcopo (von Le Puy) praedicante. Extunc non solum milites, verum etiam principes, episcopi, abbates, monachi, clerici vel mulieres viros non habentes signum istud libentissime suscepere. Castrum-novum

leicht jenem potentissimus princeps rutharriorum Lobar oder Lupacius, von dem später berichtet wird, er habe alle Caputiaten so vernichtend geschlagen, daß sie nie mehr zu erscheinen wagten.[1]) Sie hatten jedoch nicht nur die Söldner gegen sich, sie machten sich durch ihre sozialrevolutionären Forderungen auch die Herren des Landes und den Adel zum Feind, der im Bunde mit den Söldnern diese für beide gefährliche Friedensbewegung schon 1184 unterdrückte.[2])

obsederunt quidam eorum, quorum plures pro proditione occidit princeps latronum quidam infra octavas assumptionis.

[1]) Chron. univ. anon. Laudun. S. 58 (s. o. S. 460 Anm. 4): Hic Lupacius omnes Capuciatos . . . ita apud Portas Berte cecidit et delevit, quod postea numquam ausi fuerunt comparere. Anfang 1184 wurde das Kloster in Aurillac von Lobar und dem oben S. 467 Anm. 3 erwähnten Sancho cum innumerabili hoste überfallen und erpreßt, die dann mit Graf Raimund VI. von Toulouse ins Limousin ziehen und Anfang Februar regiones regis Anglorum devastant; Gaufred, Rec. 18 S. 223. Sancho, uns riches rotiers, forderte den ihm vom Thronfolger Heinrich geschuldeten Sold noch nach dessen Tod ein und bekam ihn schließlich — von Heinrich II.! s. Histoire de Guillaume le Maréchal v. 7003ff. hg. v. P. Meyer 1 S. 252ff.

[2]) Anon. Laudun. S. 40: Ita eos extulit eorum vesana demencia, quod comitibus et vicecomitibus, aliis eciam principibus mandaret stultus ille populus et indisciplinatus, ut ergo subditos suos solito miciores se exhiberent; auch S. 39: Tremebant principes in circuitu, nichil preter iustum hominibus suis inferre audientes, nec ab eis exacciones aliquas vel precarias preter redditus debitos exigere presumebant. In der Historia episc. Autissiodor., Rec. 18 S. 729 heißt es über die Caputiaten: horrenda nimis et periculosa praesumptio et quae plebeios trahere coeperat universos in superiorum rebellionem et exterminium potestatum, . . . quamquam a bono habens originem . . . Sequebatur, quod nullus timor, nulla reverentia superioribus haberetur, sed in eam libertatem sese omnes asserere conabantur, quam ab initio conditae creaturae a primis parentibus se contraxisse dicebant, ignorantes peccati fuisse meritum servitutem. Hinc etiam sequebatur, quod minoris majorisve nulla esset distinctio, sed potius confusio . . . Consequenter etiam omnis sive politica sive catholica . . . daretur in exterminium disciplina usw.; deshalb vom Bischof von Auxerre unterdrückt. Vgl. Robert von Auxerre, MG. SS. 26 S. 247: A. d. 1184 secta eorum, quos Caputiatos vocant, . . . coepit et in Francia propagari, sed illis subjectionem insolenter negantibus, principum contradictione deletaest.

VI. Söldnerführer in englischen und französischen Staatsdiensten

Auch das Königtum Frankreichs und Englands ging gar nicht darauf aus, das Söldnertum zu vernichten, sondern es für sich zu gewinnen, vor allem für den unausweichlichen Kampf gegeneinander. Hatte der englische Thronfolger Heinrich in seiner letzten vom französischen König unterstützten Empörung gegen seinen Vater alle verfügbaren Söldnertruppen auf seine Seite zu ziehen versucht, so scheinen sie nach seinem Tod, soweit sie die blutigen Metzeleien überlebten, von seinem Bruder Richard Löwenherz ebenso eifrig umworben worden zu sein wie von seinem Schwager Philipp II., der schon im nächsten Jahr Brabanzonen gegen Flandern führte.[1]) Dabei haben sich die früheren Söldnerverbände wohl nicht mehr erhalten; wo weiterhin von Brabanzonen die Rede ist, besteht kein ersichtlicher Zusammenhang mehr mit der ursprünglich so genannten Truppe, deren Name zum Begriff geworden war. Dafür bildeten sich nun aber neue Verbände unter rasch berühmt werdenden Führern, die — anders als früher — in ein dauerndes, beständiges Verhältnis zu einem Herrscher traten, zum Plantagenet oder zum Kapetingerkönig. Den Söldnerführer Mercader, der seit dem Herbst 1183 in den Kämpfen Südfrankreichs auftaucht[2]) — ein Provenzale wie jener Lupatius, als dessen „Nachfolger" er später bezeichnet wird[3]), — sah schon

[1]) S. o. S. 465 Anm. 1.

[2]) Gaufred, Rec. 18 S. 220: Princeps proditorum, qui vocabatur Mercaders, terram Archambaldi Combornensis . . . devastavit am 1. Okt. 1183; am 15. belagert er Pompadour, per circuitum universa vastantes, homines, animalia diversaque supellectilia capiunt et vinciunt, senibusque ac debilibus non parcitur, parvis non miseretur. De redemptione earum rerum, quae in monasterii claustro erant, habuere Marchadaeus, Constantinus de Born (Bruder des Dichters Bertran de Born) et Radulphus de Castelnau solidos 650; tags darauf ziehen sie ab, timentes Juratos Arverniae, qui venire disponebant.

[3]) S. o. S. 460 Anm. 4; Matthäus Paris., Chron. major, hg. v. Luard 2 S. 421: cruentissimi ruptarii, quibus sanguis humanus pro nihilo reputabatur vel praeda vel incendium, Markadeus, Algais et Lupescarus, natione Provinciales; in der Historia Anglorum, hg. v. F. Madden 2 (1866) S. 59 läßt ihn Matthäus Paris. in lingua sua nativa provenzalisch sprechen. Vgl. über ihn ausführlich H. Géraud, Mercadier, Les routiers au 13e siècle in Bibl. de l'école des chartes

Gaufred von Bruil „im Schatten" des Herzogs von Aquitanien Richard Löwenherz kämpfen[1]), der ihn später als König zu seinem vertrautesten Helfer und Heerführer machte. Leider bricht Gaufreds Chronik gerade mit diesem Bericht ab, und für die Folgezeit fehlt es an so ausführlichen Nachrichten über die Vorgänge im französischen Südwesten, so daß Mercaders Name zehn Jahre lang gar nicht mehr genannt wird. Doch ist kaum zu bezweifeln, daß er der Führer jener Brabanzonen oder Coterellen war, mit denen Heinrich II. und Richard Löwenherz im Juni 1187 bei Châteauroux und Déols am Indre dem französischen König entgegentrat, ohne daß es zum Schlagen kam, weil sich Richard aus Mißtrauen gegen seinen Vater mit Philipp II. verständigte. Auch in dessen Heer stand damals eine Brabanzonentruppe, die er aber entlassen haben soll[2]), als ein aufsehenerregendes Wunder — ein im englischen Sold stehender Brabanzone zerschlug, beim Würfelspiel erregt, im Kloster Déols ein Marienbild, dem darauf heilkräftiges Blut entfloß — die Volksstimmung gegen sie aufbrachte und die Könige angeblich friedensbereit machte.[3]) Richard dagegen bekämpfte im folgenden Jahr mit seinen Brabanzonen den Grafen von Toulouse und nahm ihm siebzehn Burgen.[4]) Auch dabei wird Mercader die Söldner

---

3 (1841/2) S. 417ff. und A. Cartellieri, Philipp II. August 3 (1910) S. 110f.

[1]) Rec. 18 S. 223: am 26. Febr. 1184 Mercaders cum suis sub umbra ducis quasi ex obliquo provinciam Ademari impetens . . . crudeliter vastat.

[2]) Gervasius von Canterbury 1, 370: Rex autem Franciae jussit in continenti Braibacenorum, quem habebat, cuneum de societate Francorum et exercitu amoveri.

[3]) Ebd. 369f.: Braibanceni regis Angliae stipendiarii; Rigord § 52 S. 79f.: multitudo Cotarellorum; Stephan von Bourbon, ed. Lecoy de la Marche, Anecd. hist. S. 111 § 130: Coterelli . . . ex parte regis Ricardi. Giraldus Cambrensis, Gemma eccl. 1, 32 (Opp. ed. J. S. Brewer 2 S. 104; vgl. De princ. instr. 3, 2, Opp. 8, 233) nennt den Täter einen Bragmannus und bezeichnet die Brabanzonen als agmen Bragmannorum, verwendet auch sonst diesen anderswo nicht bezeugten Ausdruck: Dita Galfridi 2, 1 (Opp. 4, 391): Bragmanni et coterelli Flandrenses conducti; Spec. eccl. 3, 1 (ebd. 132): Bragmannus bene loricatus et armatus gladioque longo latere munitus. — Vgl. A. Cartellieri 1 S. 258f.

[4]) Radulfus de Diceto 2, 55: Comes transitum faciens in Vasconiam,

geführt haben; denn ihm wurde anscheinend die Obhut über die eroberten Burgen anvertraut. Wenigstens erklärt Mercader später in einer Schenkungsurkunde: weil er auf den Burgen seines königlichen Herrn treu und eifrig gedient und seine Befehle stets willig erfüllt habe, sei er dem großen König genehm und lieb als Führer seines Heeres und von ihm reich beschenkt worden mit dem Nachlaß eines erbenlosen Adligen im Périgord.[1]) Er ging mit Richard im August 1190 auf den Kreuzzug, wurde aber schon nach dem Fall Akkons im Herbst 1191 nach Frankreich zurückgeschickt[2]) — zur gleichen Zeit, als der französische König die Heimreise antrat. So wenig traute man dessen beschworener Zusage, Richards Land und Leute bis zu dessen Rückkehr nicht antasten, sondern beschützen zu wollen. Wirklich ersuchte Philipp II. schon unterwegs in Rom den Papst, ihn von diesem wider Willen geleisteten Schutzeid zu entbinden, und obgleich ihm das versagt wurde, suchte er Richards Abwesenheit und seine Gefangenschaft in Deutschland nach Kräften auszunutzen, fiel in die Normandie ein, rüstete sogar zur Landung in England. Was Mercader währenddessen dagegen unternahm, ist nicht überliefert. Doch sobald sein König aus der deutschen Gefangenschaft heimkehrte und den Kampf gegen Philipp II. aufnahm, war Mercader wieder an seiner Seite[3]), um ihn bis zu seinem Tod kaum mehr zu ver-

comitis Sancti Egidii lacessitus injuriis, intra breve temporis spacium copiis Brebantinorum vallatus prope Tolosam castella subjugavit XVII.

[1]) Géraud S. 442: Ego Merchaderius, domini Richardi ... famulus, cum in castris eiusdem domini regis tam fideliter quam strenue militarem et a voluntate illius non discordarer et que precipiebat implendo properarem, et ob hoc tanto regi acceptus eram et carus et eram dux exercitus eius.

[2]) H. Géraud in Bibl. de l'école des chartes 5 (1843/4) S. 14f. und 36: Zahlungsanweisung König Richards vom 3. Aug. 1191 — dem Tag des Aufbruchs Philipps II. in Akkon! — an einen Pisaner Bankier für Mercader (mindestens 1000 Mark) und andere, die pro negotiorum nostrorum oportunitate heimkehren.

[3]) Hoveden 3, 256: auf der Verfolgung Philipps II. von Vendôme aus im Juli 1194 verlor Richard sein Pferd, Marcades princeps Braibancenorum tradidit illi alium equum. Die Brabanzonen hatten vorher mit Rittern aus Navarra Loches am Indre südöstl. von Tours belagert, wo Richard zu ihnen stieß, ebd. 252f. Anscheinend hatte Richard auch Brabanzonen aus England mit über den Kanal gebracht; denn Ende April kam

lassen. Für ihn eroberte er Anfang 1195 Issoudun[1]), kämpfte er bald in der Bretagne[2]), bald in Flandern, wo ihm und seinen Söldnern auf den Messen von Abbeville reiche Beute anheimfiel.[3]) Mit dem König gemeinsam schlug er zwei Einfälle des Kapetingers in die Normandie zurück; Richards Siegesbericht hebt hervor, daß Mercader dabei einmal an die dreißig Ritter gefangennahm.[4]) Sein Meisterstück aber war die Gefangennahme des kriegerischen Bischofs Philipp von Beauvais, des Vettern Philipps II., den König Richard haßte und jahrelang im Kerker hielt.[5]) Als er selbst am 26. März 1199 im Kampf mit Ademar von Limoges vor dessen Burg Chalus die tödliche Wunde empfing, pflegte ihn der Arzt Mercaders[6]), der selbst die

es in Portsmouth zwischen Walliſern und Brabanzonen zu blutigen Händeln, die der König vor der Überfahrt erst schlichten mußte, ebd. 251.

[1]) Rigord § 104 S. 132: Merchaderius tunc dux Cotarellorum existens (vgl. Wilh. Brito § 79 ebd. S. 198: qui imperat ruptariis et Cotarellis Marchaderus) cum suis ... suburbium Eisolduni destruxit et ipsam munitionem cepit et de suis ad opus regis Anglie munivit. Wilhelm v. Newburg 2, 456: per stipendiariam militiam, quam Rutas vocant, expugnato et capto Ysouduno ...; bald darauf wurde der Graf von Auvergne per eosdem stipendiarios gefangen.

[2]) Chron. abbatiae Panispontis, Rec. 18 S. 332: venit Marcaderus in Britanniam cum exercitu magno.

[3]) Hoveden 4, 60: Marchadeus cum ruta sua intravit in Flandriam et invasit nundinas prope Abbeville et spoliavit mercatores Francie et cum preda magna rediens in Normanniam replevit terram spoliis Francorum.

[4]) Hoveden 4, 55ff.; Rad. v. Coggeshale 84f.; Rigord § 122 S. 141; Hist. de Guill. le Maréchal v. 10933ff.; vgl. Cartellieri 3 S. 188ff.

[5]) Ebd. S. 142ff.; Rigord § 123 S. 142: Rex Anglie cum suis Cotarellis, quibus preerat Marchaderius; Wilh. Brito § 94 S. 202: cum Marchadero, qui imperat Cotarellis sive ruptariis; Hoveden 4, 16: Marchades princeps nefendae gentis Bribancenorum; Rad. de Diceto 2, 152: Marchadeus nepharius Brebantinorum vallatus catervis; Matthäus Paris., Hist. Anglor. 2, 59: Marchadeus princeps et dux ruptariorum et incendiariorum; Chron. major 2, 421: Marcadeus et Lupescarus, qui duces fuerunt catervae quam ruttam vocamus. Aus dem Gefängnis schrieb der Bischof an den Papst über Richard Löwenherz: afferens secum ignem et gladium, subnixus etiam apostaticis Braibancenorum cohortibus, patriam nostram irruebat circumquaque depopulando; Hoveden 4, 22. Vgl. H. Géraud, Le Comte-Évêque in Bibl. de l'école des chartes 5 (1843/4) S. 8ff., bes. 18ff.; Cartellieri 3 S. 1142ff.

[6]) Hoveden 4, 82f.: rex commisit se manibus cuiusdam medici Mar-

belagerte Burg stürmte und seinen König an der Besatzung rächte. Im Dienst des Nachfolgers Johann Ohneland strafte er mit seiner „Rotte" die abtrünnige Stadt Angers.[1] Doch er überlebte Richard Löwenherz nur ein Jahr. Am 10. April 1200 wurde er in Bordeaux ermordet[2], — viel geschmäht[3]) und gefürchtet von den Zeitgenossen, aber beständig und erfolgreich im Waffendienst für seinen König, dessen volles Vertrauen er genoß.

Es war eine neue Erscheinung im Kriegswesen, daß ein Söldnerführer mit seiner Truppe dauernd für denselben Herrn und König kämpfte, ihm persönlich eng verbunden, durch ihn begütert und geehrt, wenn auch nicht geadelt. Unter Johann Ohneland scheinen zunächst Mercaders Waffengefährten, der Gascogner Arnold und der Provenzale Lupescair[4]), eine ähnliche Rolle im

chadei; Rad. v. Coggeshale 95: quidam chirurgicus ex nefanda illa familia impiissimi Marchadei.

[1]) Hoveden 4, 88; Matth. Paris., Chron. maj. 2, 454; doch vgl. A. Richard, Histoire des comtes de Poitou 2 (1903) S. 337.

[2]) Hoveden 4, 114: Marchadeus princeps Braibancenorum . . . a quodam serviente Brandini (des Seneschalls der Gascogne) in eadem civitate Burdegalensi interfectus est.

[3]) Vgl. auch die Magna vita S. Hugonis episc. Lincoln., hg. v. J. F. Dimock (1864) S. 264: quidam Rutariorum princeps vocabulo Marchadeus, homo per omnia belluinae saevitiae et perditae conscientiae, vir ad quodlibet scelus et sacrilegium praeceps; doch sagen Richards Freunde: Necessarius est, domine rex, Marchadeus guerrae vestrae. Philipps II. Leibarzt Aegidius von Corbeil nennt in seinem satirischen Gedicht Hierapigra einen Bischof, der auf der Visitationsreise die Geistlichen geradezu aussaugt, einen wahren Marchaderus mit der Begründung: Quem quia raptorem signat veraque tyrannum exprimit effigie, signandum nomine tali arbitror, ut reddam cognata vocabula rebus; der Name war also zum Begriff geworden; s. C. Viellard, Essai sur la société médicale et religieuse au 12[e] siècle: Gilles de Corbeil (1909) S. 389.

[4]) S. o. S. 432 Anm. 4 und S. 437 Anm. 1; Matth. Paris., Chron. maj. 2, 421; Arnaldus Guasco erscheint als Zeuge in einer Urkunde Mercaders 1195, Géraud in Bibl. de l'école des chartes 3 S. 445. Die Lupicarica rupta auch bei der Belagerung von Andelys a. d. Seine 1203, s. Wilh. Brito, Philippis VII 148 S. 182. Rotuli litt. pat. I ,35b vom 7. Nov. 1203 an Luppescarr. et sociis suis, die sich mit den Baronen der Normandie vertragen sollen. In der Histoire de Guillaume le Maréchal v. 12593ff. wird gefragt, warum König Johann (der 1202 granz genz et rotiers mitführt) die Herzen der Seinen nicht gewann: Par fei, quer Lovrekaire les menot de si mal randon, que il perneit tot a bandon quant que il trouvout en la terre, ausi com s'ele fust de guerre.

englischen Festlandsbesitz Südwestfrankreichs gespielt zu haben, den der König vornehmlich durch seine Söldnerrotten gegen seinen Rivalen Arthur, den einheimischen Adel und den Kapetinger verteidigen ließ.[1]) Ein paar Jahre lang wirkte dann der Spanier oder Provenzale Martin Algais nicht nur als Söldnerführer, sondern sogar als Seneschall der Gascogne und Périgords, kämpfte aber später im Kreuzheer gegen die Albigenser, ging zum verketzerten Grafen von Toulouse über und büßte dafür mit einem gräßlichen Tod.[2]) In den späteren Kämpfen Johanns Ohneland mit den englischen Baronen kam ein anderer Söldner bei ihm zu Gunst und Einfluß, ein Bastard niedriger Herkunft aus der Normandie namens Falco oder Falcaise, der sich trotz seiner verrufenen Grausamkeit sogar noch fast ein Jahrzehnt über des Königs Tod hinaus am Hofe seines unmündigen Nachfolgers behaupten konnte, bis er verbannt wurde und, als er mit der Fürsprache der Kurie zurückkehren wollte, unterwegs in Italien vergiftet wurde.[3]) Bei der unsteten, erfolglosen Schwäche König

---

[1]) Alberich von Troisfontaines, Chron. MG. SS. 23 S. 882 zu 1203: Rex Johannes in Angliam transfretavit summam belli Ruptariis derelinquens; vgl. Wilh. Brito, Philippis VII 831 S. 209: Agmina prefecit toti ruptarica regno. Robert von Auxerre, Chron. MG. SS. 26 S. 262 und 265 über die cohortes regis Anglie, quas Rotarios vocant; bei ihren verlustreichen Kämpfen mit dem aquitanischen Adel im Bund mit Philipp II. werden einmal 1203 fast 2000 gefangen oder getötet. Auch der Abt Petrus Coral von St. Martial in Limoges berichtet (Rec. 18 S. 239) über quamplures Bascli et Ruptarii, ab Angliae rege utique conducti, qui populum et terram vastabant, die der Bischof von Limoges mit seinen Prälaten und Baronen 1204 bei Noailles vernichtet, et sic brachium regis Angliae in Aquitania primo confractum est. Vgl. A. Richard, Hist. des comtes de Poitou 2 S. 430ff., 444ff. u. ö.

[2]) Rotuli litt. pat. I, 21 vom 4. Dez. 1202; bis zum 26. April 1205 (ebd. 53b) wird Algais oft als Seneschall genannt; ebd. 20b: sciatis, quod de servicio ipsius Martini plus quam de servicio alicuius nos laudamus; s. o. S. 437 Anm. 1 und S. 439 Anm. 5.

[3]) Matthäus Paris., Chron. maj. 2, 538: Rex Joh. ... quendam armigerum Falconem ... vocavit, ut in barones baccharetur. Erat autem ruptarius nequissimus, Neuster natione et spurius (ex parte matris atque bastardus, qui in vili jumento manticato ad regis paulo ante clientelam descenderat; ebd. 3, 88). Sed et ipse multo crudelius, quam ei jussum fuit, in ipsos desaevit; propter quod rex factus ei propitius dedit nobilem dominam Margaretam de Ripariis cum omnibus terris

Johanns konnte keiner der ihm verpflichteten Söldnerführer so beständig und wirksam für die Königsmacht kämpfen wie Mercader unter Richard Löwenherz.

Auch darin erwies sich vielmehr der überlegene kapetingische Gegenspieler Philipp II. August als der gelehrige Schüler und echte Erbe der großen Plantagenets. Er hat es seinen Vorgängern auf dem französischen Thron geradezu zum Vorwurf gemacht, daß sie zum Schaden ihres Königreichs nicht dafür sorgten, für den Kriegsfall genug Geld zur Söldnerwerbung zu haben, und er hat deshalb seinerseits nach Kräften Schätze gesammelt und gespart.[1]) Es geschah wohl aus dieser berechnenden Sparsamkeit, daß er in den Anfängen seiner Regierung immer nur für einen bestimmten Zweck und kurze Zeit eine gerade verfügbare Söldnertruppe in seinen Dienst nahm, um sie zu entlassen oder zu entwaffnen, sobald er sie nicht mehr brauchte und nicht mehr bezahlen wollte. Hatte er dafür im Juni 1187 vor Châteauroux, als es zu einer kampflosen Verständigung kam, wenigstens einen frommen Vorwand gefunden[2]), so entledigte er sich im Jahr darauf, da sich nach dem Wiederausbruch des Krieges neue Friedensaussichten boten, der inzwischen wieder

---

eam contingentibus; ähnlich Hist. Angl. 2, 131f., vgl. 203: Falcasius ignobilis genere, sed vitiis multo ignobilior; 3, 233: ruptarius spurcissimus et infernalis etc. Matthäus Paris. berichtet in beiden Werken viel über die Taten und Untaten des Falco oder Falcasius (s. Register unter „Breaute"), meist ohne von seinen Truppen zu sprechen, nur gelegentlich cum suis ruptariis, Hist. Angl. 3, 248; latrones, praedones excommunicati, ebd. 2, 203; multitudo militum et ruptariorum, Chron. maj. 3, 12. Als F. 1225 verbannt wird, sind sich doch alle einig, quod regi ac patri suo multis fideliter servierat annis, multis se opponens periculis; deshalb wird er nur verbannt, etsi turpissimae mortis reus esset, Hist. Angl. 2, 271; vgl. 3, 251, Chron. maj. 3, 94. Vgl. Diction. of nat. biogr. 6 (1886) 247ff.

[1]) Rigord § 99 S. 129: Thesauros multos in diversis locis congessit, expensa modica contentus, dicens quod predecessores sui Francorum reges pauperes existentes, tempore necessitatis stipendiariis militibus nihil ministrantes, ingruentibus bellis regni diminutionem passi fuerant non modicam. Principalis tamen intentio ipsius regis erat in thesaurorum congregatione ... et regni Francorum ab inimicis strenua defensio.

[2]) S. o. S. 473 mit Anm. 2.

angeworbenen Söldnerrotte mit skrupelloser Verschlagenheit: er ließ sie nach Bourges führen, angeblich um ihnen dort ihren Sold auszuzahlen; dort ließ er sie überrumpeln, ihre Pferde und Waffen — und alles Geld wegnehmen und sie „wehrlos und nackt" davonjagen.[1]) Später aber, als die Entscheidungskämpfe mit dem angiovinischen Königtum bevorstanden und wohl auch ein fester Grundstock für die kapetingischen Staatsfinanzen schon gelegt war, nahm auch Philipp August einen Söldnerführer mit seiner „Rotte" dauernd in seine Dienste und verdankte ihm wesentliche Erfolge bei der Eroberung und Behauptung der Normandie. Dieser kleinwüchsige Mann namens Cadoc hatte sich mit seinen Söldnern im Kampf gegen Mercader hervorgetan. Dafür unterstellte ihm der König die als Einfallstor nach der Normandie besonders wichtige Burg Gaillon[2]), wo ihn Richard Löwenherz 1196 belagerte, aber von Cadocs eigenem Geschoß verwundet wurde.[3]) Mit seiner Rotte, für die ihm der König einen Tagessold von tausend Pfund gezahlt haben soll, half er 1203 bei der Eroberung der Seineabwärts gegenüberliegenden Stadt Andelys, die seinem Schutz unterstellt wurde[4]), und im

[1]) Gesta Henrici II. 2, 49: Rex vero Franciae ... duxit ruttam Braibancenorum Teutonicam usque Biturum, promittens eis bene stipendia sua. Sed apud Biturum injectis in eos manibus abstulit eis omnes equos suos et arma et pecuniam universam et eos inermes et nudos ejecit.

[2]) Chron. anon. de Béthune, Rec. 24 S. 758 §: im Krieg gegen Philipp II. hatte Richard Löwenherz trop grant ost, que de ses homes que de ses souders. Les Flamens avoit, qui od lui estoient en soudées, et les Brabençons ... Adès avoit pluisors routes, par qoi il damagoit molt la terre al roi de France; car li routier estoient trop mal destruiseor de terres. Un routier i ot que on apeloit Markadé, qui molt fu de grant renon en cele guerre; non porquant si le desconti sovent uns sergans le roi de France, que on apeloit Cadoc, qui autresi menoit route. Celui Cadoc fist puis li rois de France chastellain de Gaillon, par son service et por sa grant proece, dont plains estoit, et si estoit il petis.

[3]) Wilh. Brito, Philippis V 258ff. S. 135.

[4]) Ebd. VII 158 S. 182 und 396ff. S. 192: numerosa rupta Cadoci, cui rex quotidie soli pro seque suisque libras mille dabat. Ausgaben für Cadoc sind mehrfach in den königlichen Rechnungsbüchern verzeichnet, einmal 4400 Pfund, s. Ed. Audouin, Essai sur l'armée royale au temps de Philippe Auguste (1913) S. 109ff., 185; Audouin versucht die Einkünfte und Ausgaben Philipps II. für seine „armée permanente" zu errechnen.

nächsten Jahr bei der Unterwerfung von Angers [1]), später bei einem Strafzug gegen den Grafen der Auvergne.[2]) Als Philipp August im Juni 1213 zur Überfahrt nach England rüstete, stand Cadoc mit seiner „Rotte, die keinen verschont", in Damme, dem Hafen von Brügge, zur Einschiffung bereit; nicht ohne seine Schuld, da er seine Söldner vertragswidrig auch hier plündern ließ, wurde die Flotte jedoch von den Flandrern und Engländern geraubt und zerstört.[3]) Seitdem wird Cadoc nicht mehr als Söldnerführer genannt, wohl aber noch jahrelang — als königlicher Beamter, als Burgherr von Gaillon und Bailli von Pont-Audemer, dem die Wacht über die Seinemündung oblag.[4]) Um 1219 wurde er zwar wegen Unterschlagung und anderer Beschwerden gegen seine schroffe Amtsführung gefangengesetzt und erst 1227 von Ludwig IX. begnadigt. Doch hat er sich damals aufs neue zu treuen Diensten verpflichtet, obgleich er auf allen Besitz verzichten mußte, den er Philipp August verdankte. Als hätte er noch einmal von vorn anfangen wollen, nahm er schon am letzten Kriegszug Ludwigs VIII. gegen Avignon wieder als Truppenführer teil.[5]) Von seiner „Rotte" und von Söldnern ist dabei freilich nicht mehr die Rede, und seitdem verliert sich seine Spur; vor 1232 scheint er gestorben zu sein.

VII. Ausgang, Eigenart und politische Bedeutung des frühen Söldnertums

Dieses Schicksal Cadocs ist bezeichnend für eine allgemeine geschichtliche Wendung. In den englisch-französischen Kriegen um die Jahrhundertwende hatte sich auf beiden Seiten eine Art

[1]) Wilh. Brito, Gesta § 133 S. 222; vgl. Philippis VIII 274 S. 220.

[2]) Wilh. Brito, Gesta zu § 156 S. 235.

[3]) Philippis IX 296 S. 260: cumque sua nulli rupta parcente Cadocus; dazu v. 393 S. 264 und v. 461 S. 267; vgl. Cartellieri 4 S. 370f.

[4]) L. Delisle, Chronologie des baillis et sénéchaux royaux, im Rec. 24 (1904) S. 130*ff. und die Querimoniae Normannorum ebd. S. 6, 10ff. 36ff. u. ö. (s. Register). Im Roman Wistasse (Eustache) le Moine, hg. v. W. Foerster (Roman. Bibl. 4, 1891) v. 1964 wird Cadoc sogar senescal de Normandie genannt und von ihm gesagt: trois cens serghans ot de maisnie por les pors de Saine garder.

[5]) Devic-Vaissete, Hist. de Languedoc 8, 1508: Cadocius ... ducens exercitum domini regis ad Avinionem.

„stehendes Söldnerheer" herausgebildet; Mercader und Cadoc erscheinen als seine bedeutendsten Führer. Noch in der letzten Phase dieses Ringens, in der Entscheidungsschlacht von Bouvines am 27. Juli 1214 hatte auf englisch-welfischer Seite eine Fußtruppe von Brabanzonen, auf 400 bis 700 Mann geschätzt, standhaft mitgekämpft, aber die Niederlage und Flucht des zusammengewürfelten Ritterheeres nicht mehr wenden können.[1] Andererseits führte der französische Thronfolger Ludwig VIII. bei seiner Landung in England 1216 auch „Rotarier" aus Frankreich über den Kanal, ohne sich doch dort durchsetzen zu können.[2] Hier wie dort versagten die Söldner im auswärtigen Krieg, nachdem sich einmal die Machtsphären zwischen den Königreichen geschieden hatten, und für den inneren Kampf brauchte man sie seitdem nicht mehr. So sehr sich noch Johann Ohneland gegen die Forderung der Barone und der Magna Charta sträubte, alle fremden Söldner zu entlassen und des Landes zu verweisen[3], sie verschwanden doch, als nach seinem Tod der innere Zwiespalt erlosch, und nach einigen Jahren mußte auch sein Günstling Falaise in die Verbannung gehen. In Südfrankreich tobte noch eine Zeitlang während der Albigenserkreuzzüge der Söldnerkrieg weiter;

[1]) Wilh. Brito, Gesta § 197 S. 289: Omnibus itaque fere equitibus aut fuga de campo ereptis aut captis aut interfectis, cum jam Othonite utraque belli latera denudassent, stabant adhuc in medio campi satellites pedites fortissimi, Brabantiones et alii, quos pars adversa quasi vallum ante se posuerant numero septingenti; Philipp II. läßt sie durch 50 Ritter und 2000 pedites angreifen et omnes penitus trucidavit; vgl. Philippis X, 377ff. und XI, 585f. Genealogia comitum Flandriae, MG. SS. 9 S. 333: Homines circiter 400, qui erant, ut dicitur, de Braybanto, pedites quidem, sed in scientia et virtute bellandi equitibus non inferiores; Matthäus Paris., Chron. major 2, 579; s. Cartellieri 4 S. 472.

[2]) Annalen von Dunstaple, Ann. Monast. 3, 45: cum multis armatis comitibus, baronibus, castellanis et militibus et rotariis Franciae applicuit in Anglia.

[3]) S. o. S. 429 Anm. 2; gleich nach dem Widerruf der Magna Charta ließ Johann aufs Neue ex regionibus Lovaniae et Braibantiae et Flandriae catervae detestabiles nach England kommen und marschierte cum suis Braibanciis et Flandrensibus spurcissimis et ignobilibus omnique genere sacinorum commaculatis, ... cum Flandrensibus suis ruptariis, balistariis, incendariis, homicidis gegen die Barone, Matth. Paris., Hist. Angl. 2, 163f., 170; Chron. maj. 2, 622.

doch nachdem das französische Königtum den politischen Gewinn aus der Zerrüttung und Entkräftung des Landes durch Adel und Kirche eingeheimst hatte, wurde im Friedensschluß mit dem Grafen von Toulouse 1229 auch bestimmt, daß alle ruptarii aus dem Land zu vertreiben oder zu strafen seien, wie auch jeder, der sie verwendet.[1]) Ein halbes Jahrhundert lang hatten die Söldnerrotten im Ringen der europäischen Mächte, des Kaisertums um Italien, der Plantegenets und Kapetinger in Frankreich, der Kirche und des Ketzertums ihre Kampfkraft verdingen und eine beträchtliche Rolle spielen können. Dann aber begann nach dem großen Machtumschwung allerwärts, zumeist im siegreichen Frankreich, ein staatlicher Aufbau von innen her, für den ein „stehendes Beamtentum" nötiger war als kostspielige „stehende Söldnerheere". Der Söldnerführer Cadoc wurde zum königlichen Bailli, und noch mancher seinesgleichen wurde ebenfalls Beamter.[2]) Wohl sind auch in der Folgezeit die Kriege vielfach mit Söldnern geführt worden, mit Soldrittern und auch Fußsöldnern, vor allem von Kaiser Friedrich II. in seinem Kampf mit dem Papsttum und den lombardischen Städten.[3]) Noch

[1]) Devic-Vaissete, Hist. de Languedoc 8, 884: Ruptarios expellemus et puniemus animadversione debita et receptatores ipsorum; vgl. Alberich von Troisfontaines, Chron. MG. SS. 23 S. 923; ferner die Statuten Ludwigs IX. für Narbonne 1228 c. 6, Mansi 23 S. 186; den Synodalbeschluß von Toulouse 1229 c. 36, ebd. 202; den 1232 geschossenen Friedensbund südfranzösischer Barone und Städte unter dem Protektorat des französischen Königs ad reprimandam raptorum pravissimorum in his partibus (et) suae rapacitatis immanitatem nequissimam bei Chr. Justel, Hist. geneal. de la maison de Turenne (1645) Preuves S. 43 ff.

[2]) Wie Martin Algais zeitweise Seneschall der Gascogne wurde, so kamen auch Lupescair und andere Söldnerführer unter Johann Ohneland in Verwaltungsämter, s. F. M. Powicke, The Loss of Normandy (1913) S. 337 ff.

[3]) Vgl. Joh. Mikulla, Die Söldner in den Heeren Kaiser Friedrichs II. (Diss. Breslau 1885); Karl Lindt, Beiträge zur Gesch. des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit (Diss. Tübingen 1881) S. 32; Carl Spannagel, Zur Gesch. d. deutschen Heerwesens (Diss. Leipzig 1885) S. 74 f.; Martin Baltzer, Zur Gesch. d. deutschen Kriegswesens (Diss. Straßburg 1877) S. 10 f. Die Söldner der späteren Stauferzeit heißen in den Quellen meistens servientes, sarjantes, serjant, z. B. Chronik von Reinhardsbrunn, MG. SS. 30 S. 551 und 555; Kölner Königschronik S. 157 f., 201, 203, 207, 222, 233; mittelhochdeutsche Belege für serjande

Petrarca meinte, es sei Deutschlands einziges Bemühen, unablässig einen wahren Stahlregen von Söldnern und Freibeutern über sein Vaterland niedergehen zu lassen.[1] Doch dabei treten nach dem Anfang des 13. Jahrhunderts nirgends mehr Söldnertruppen unter eigener Führung auf, die von den politischen Gewalten nur zeitweise oder dauernd in ihren Dienst genommen werden, ohne sich aus ihrem eigenen Verband zu lösen; sondern die Staatsgewalt selbst stellt sich dann auch mit Hilfe von Söldnerwerbung ihre Truppen zusammen[2] oder läßt sie von den Reichsstädten aufbringen.[3] Von Brabanzonen und Coterellen, Rotten und Rotariern ist dabei nicht mehr die Rede[4] — auch

bei A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger 2² (1889) S. 198f. und 224. Gelegentlich wurden früher auch die Brabanzonen und Rotten so genannt (o. S. 442 Anm. 3).

1) Petrarca, De vita solitaria II, 4 c. 3 (Bern 1605 S. 191): Germania nil aliud studet, quam stipendiarios latrones in reipublicae exitium armare et e suis nubibus in nostras terras iugem ferreum imbrem pluit.

2) Schon unter Philipp II. August sind die servientes (sergens) zu Fuß und zu Pferd, die ihren Sold aus den Abgaben von Städten und Klöstern durch königliche Beamte erhalten, viel zahlreicher als die Rotte Cadocs, der sich mit seiner Truppe als Ganzes verdingt und dafür summarisch besoldet wird; s. Ed. Audouin a. a. O.

3) Beim Italienzug Heinrichs VII. erwähnt Johann von Victring, Liber certarum histor., hg. v. Fed. Schneider (SS. in us. schol. 1910) 2, 21 die stipendiarii von Straßburg, Speier, Köln und anderen rheinischen Städten, Matthias von Neuenburg, Chron. hg. v. A. Hofmeister, MG. SS. NS. 4 S. 82 und 350 die stipendiarii omnium quasi Alamannie civitatum; vgl. MG. Const. 4, 1 Nr. 386 S. 334ff.

4) Es ist wohl nur eine historische Reminiszenz, wenn Thomas Wykes in seiner Chronik MG. SS. 27 S. 496 noch zu 1264/5 die stipendiarii lucri avidi ex omnibus provinciis transmarinis aufzählt, die die Gemahlin Richards von Cornwall mit Hilfe französischer Anleihen angeworben habe: Teutonici, Rutarii, Avalenses, Bribanciones, Flandrenses, Normanni, Pictavienses, Wasconenses, Gallici et Burgundi. — Das Wort rú(p)tarii scheint im 15. Jahrhundert wieder aufzuleben in der Bezeichnung Rutheri für Raubritter in Norddeutschland, vgl. Joh. Busch, De reformatione monasteriorum, hg. v. H. Grube (Gesch.-Quellen d. Provinz Sachsen 19, 1886) S. 465, wo der Magdeburger Erzbischof sagt: Mirum est, quod de terra rutherorum reformatores recipere debeamus, und Busch antwortet: Quamvis in nostra Saxonia Hildensemensi multi sepe sint raptores, tamen ... multi boni viri reformati ibidem etiam educantur; ebd. S. 620: Wenn die Nonnen den Bereich ihrer Diözese verließen, semper

nicht, als sich anderthalb Jahrhunderte später in den hundertjährigen Kriegen zwischen Frankreich und England und in den Kämpfen der italienischen Stadtstaaten und des Papsttums wieder ganz ähnliche Söldnerbanden um berühmte Söldnerführer scharten. Diese sogenannten „Großen Kompanien" erscheinen in den anschaulichen Schilderungen vor allem bei Matteo Villani und bei Froissart in vieler Beziehung den Rotten und Brabanzonen des 12. Jahrhunderts auffallend ähnlich, über deren Entstehung und Organisation nur leider kein Zeitgenosse so ausführlich berichtet hat. Bei genauerem Zusehen zeigte sich, daß auch sie keine ungeordneten Massen ohne feste Führung und dauernden Zusammenhalt waren, sich darin also nicht von den späteren „Kompanien" unterschieden, wie man behauptet hat.[1]) Das Wenige, was wir von den Söldnerführern des 12. Jahrhunderts erfahren, läßt auch sie schon als eine Art kriegerischer Unternehmer erscheinen, die nach der Gelegenheit des lohnendsten Kampfeinsatzes ihrer Truppe suchten. Will die Wehrwissenschaft die Eigenart und Bedeutung des frühen Söldnertums ergründen, so wird sie die Brabanzonenrotten des 12. und die Großen Kompanien des 14. Jahrhunderts eindringlich zu vergleichen haben, die sie bisher noch beide kaum beachtet hat. Ein unmittelbarer geschichtlicher Zusammenhang zwischen ihnen, eine fortlaufende „Entwicklung" von den Brabanzonen zu den Kompanien besteht jedoch nicht: Söldnerführer und -Truppen, wie sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftraten, gibt es seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nicht mehr, bis sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts in einer ähnlichen politischen Lage in Frankreich und Italien wieder entstehen. Eben infolge jener Unterbrechung blieben auch die früheren Söldnernamen nicht lebendig und kamen später nicht wieder in Gebrauch.

pavide fuerunt et suspecte, raptores et rutheros (schlechtere Lesart: satellites) hominum et bonorum in Westphalia et Saxonia audientes habitare; vgl. S. 181 die missa ruterorum. Thomas Basin, Bischof von Lisieux (gest. in Utrecht 1491) erwähnt in den Historiae de rebus a Ludovico XI. in Gallia gestis VI, 23ff., hg. v. J. Quicherat 3 (1857) S. 86ff. mehrfach praedones, quos Teutonici Rutheros appellant, ... equites atque pedites.

[1]) E. de Fréville, Des grandes Compagnies au 14e siècle in Bibl. de l'école des chartes 3 (1841/2) S. 258ff.

Noch auf dem 4. Laterankonzil von 1215 hatte man mit diesem Verschwinden der berüchtigten Söldnerrotten offenbar nicht gerechnet. Zwar wurde das allgemeine Verbot gegen das Söldnerunwesen von 1179, das Cölestin III. noch 1191 dem Erzbischof von Arles eingeschärft hatte[1]), jetzt nicht wiederholt wie manche andere Beschlüsse jenes Konzils, — aber nicht deshalb, weil man es nicht mehr für nötig hielt, sondern weil man es wohl nach allen Erfahrungen für unwirksam und undurchführbar halten mußte. Denn man begnügte sich statt dessen mit der bescheidenen Bestimmung: kein Kleriker darf Führer von „Rotariern" und ähnlichen „blutrünstigen" Truppen sein.[2]) Daß das nicht selbstverständlich war, bewies ja schon das Beispiel des ehemaligen Klerikers Wilhelm von Kamrich, der mit seinen Brabanzonen für den Kaiser in Italien gegen Rom kämpfte und später in Frankreich umkam.[3]) Auch manche Zeitgenossen berichten, daß sich den Rotten und Brabanzonen vielfach entlaufene Mönche und Geistliche anschlossen.[4]) Für manchen mag es ein Ausweg aus einem verfehlten Kloster- und Klerikerdasein gewesen sein, und die sozialen und religiösen Gärungen und Umschichtungen dieser Zeit des Zerfalls alter Ordnungen und Bindungen ließen die

[1]) JL. Nr. 16753; Migne, P. L. 206 Sp. 897.

[2]) Mansi 22 S. 1007 c. 18: Nullus quoque clericus rottariis (oder ruptariis, s. o. S. 432 Anm. 5) aut balistariis aut huiusmodi viris sanguinis praeponatur. Der biblische Ausdruck viri sanguinis (Ps. 5, 7; 25, 9 u. ö.) wird seitdem oft für die Söldner gebraucht, s. Jakob von Vitry o. S. 430 Anm. 4; Matthäus Paris., Chron. maj. 2, 636; Statuten des Bischofs von Conserans bei Ducange-Henschel, Gloss. 5 S. 823.

[3]) S. o. S. 444 Anm. 1.

[4]) Walter Map, o. S. 427 Anm. 1; Gervasius von Canterbury 1, 300: Confugerunt ad eos (der secta Brabacenorum) exules quique et infames, monachi, canonici, moniales, sed et cuiusque ordinis fugitivi, habituque mutato nefandis lenociniis incumbere non cessabant. Cum igitur fere in infinitum hoc modo crescerent, quaecumque oculis videre poterant, sua esse dicebant. Caesarius von Heisterbach, Dial. mirac. II, 2 (hg. v. Strange 1 S. 58) erzählt von einem jungen Adligen, der zum Priester geweiht und Zisterzienser geworden war, aber den Orden verließ und sich den praedones, quorum multitudo rutta vocatur anschloß; an anderer Stelle (IX, 53, ebd. S. 307) berichtet er von einem Diener (cursor) des Lütticher Erzdiakons, der seinen Dienst verläßt, unter die „Rotten" geht und bei ihnen den Bischof spielt, seinen Genossen die Absolution erteilt usw.

Menschen allenthalben zu neuen Gemeinschaften zusammenzutreten, zu neuen Orden und Sekten wie auch zu neuartigen Kampfverbänden.[1]) Man wird freilich jene Zeugnisse nicht so verstehen dürfen, als hätten sich die Söldnerrotten vorwiegend aus entlaufenen Geistlichen und Mönchen rekrutiert. Solche Fälle waren nur den Zeitgenossen besonders auffällig und anstößig, während sie sonst über die Zusammensetzung und soziale Herkunft der Rotten kaum etwas sagen. Daß sie sich vorwiegend aus bäuerlichen Schichten rekrutierten, ist nirgends bezeugt; nur eine falsche Etymologie des Wortes ru(p)tarius, als hinge es mit dem französischen roturier (Bauer) zusammen, verführte zu dieser Annahme. Den Grundstock bildeten wohl Kriegsleute, wie sie sonst im Dienst der Herren standen, nun aber sich unter eigener Führung zusammenschlossen und sich, wie Walter Map sagt, gegen alles Recht „ein eigenes Gesetz gaben", einen festen Verband bildeten, Zuzug von allerhand entwurzeltem, abenteuerndem Volk bekamen, mit Frauen und Kindern[2]) durchs Land zogen und kämpften, wo sich ihnen Sold und Beute bot. Zumeist kämpften sie wohl zu Fuß; die Kölner Rotten wie die Brabanzonen bei Bouvines werden ausdrücklich als Fußvolk bezeichnet[3]); doch gab es auch Reiterei unter den Söldnern[4]), so daß es ein müßiger Streit

[1]) Vgl. H. Grundmann, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (Eberings Hist. Studien 267, 1935).

[2]) 1177 wurden bei Malemort 2000 Brabanzonen utriusque sexus erschlagen, s. o. S. 459 Anm. 1 und S. 469 Anm. 3 über die meretrices der 1183 vernichteten Palearii; die anonyme Chronik von Laon erzählt (S. 40), wie ein Burgherr der Auvergne den Rutharii vertragsgemäß uxores immo pellicentes eorum cum pueris et alia familia et rebus aliis eis extra castrum remisit.

[3]) S. o. S. 421 und 481; auch die Bemerkung Gaufreds von Bruil über die Palearii: eorum pedes veloces ad effundendum sanguinem (s. o. S. 468 Anm. 1) weist auf Fußsoldaten hin; vielleicht ist auch vornehmlich an die in Frankreich als Deutsche betrachteten Brabanzonen und andre Söldner gedacht, wenn Wilhelm Brito, Philippis X 686 S. 310 den französischen König vor der Schlacht von Bouvines ritterstolz sagen läßt: Theutonici pugnent pedites; tu, Gallice, pugna semper eques.

[4]) Tam pedites quam equites im deutsch-französischen Vertrag von 1177, s. o. S. 450 Anm. 1; Pferde der Brabanzonen und Rotarier werden in den Gesta Henrici II. zu 1188 (2, 49) und in den Artikeln der englischen Barone von 1215 erwähnt, s. o. S. 479 Anm. 1 und S. 429 Anm. 2; in

ist, ob sie allgemein unter die Fuß- oder Reitertruppen zu rechnen seien.[1]) Ihre Zahl wird sehr verschieden und gewiß nicht immer zuverlässig angegeben, zumal wenn ihre oft sehr hohen Verluste geschätzt werden. Doch bewegen sich diese Zahlenangaben immerhin in glaubwürdigen Grenzen von einigen tausend Mann bis zu 20000 — Truppenstärken, wie sie später ähnlich bei den berühmten Söldnerheeren der Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert festzustellen sind.[2])

Die Söldner, die unter Wilhelm von Ypern während der englischen Thronwirren für König Stephan kämpften, wurden meist als Flandrenses bezeichnet, kamen also aus Flandern nach England wie noch manche Söldnerhaufen unter Heinrich II. und Johann Ohneland. Die Brabanzonen, die unter Wilhelm von Kamrich in Italien und Frankreich kämpften, wie auch noch die Brabanzonen in der Schlacht bei Bouvines kamen zweifellos aus Brabant, wenn ihr Name auch zum Begriff für Söldner dieser Art ohne Rücksicht auf ihre Herkunft werden konnte. Gelegentlich werden bei den Söldnerkämpfen in Mittel- und Südfrankreich auch Hennegauer und Flandrer erwähnt.[3]) Eine Erklärung für den Söldnerüberfluß dieser niederlothringischen Länder ließe sich vielleicht in ihrer besonderen wirtschaftlich-sozialen Lage suchen mit ihrer verhältnismäßig früh entwickelten Industrie und Geld-

---

Griechenland kämpft die rote de serjans a cheval, s. o. S. 431 Anm. 1; Martin Algais führt eine Söldnertruppe von 1000 zu Pferde und 2000 zu Fuß; s. o. S. 439 Anm. 5; nach der Chanson de la croisade contre les Albigeois kämpfen für Toulouse 1053 roters a caval, s. o. S. 431 Anm. 3.

[1]) H. Delpech, La tactique au 13e siècle 2 (1886) hielt die Brabanzonen, die 1167 bei Tusculum kämpften, grundlos für Soldritter zu Pferde; G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit 3, 2 (1889) S. 147 hält dagegen alle Brabanzonen für Fußsöldner; unentschieden H. Delbrück, Gesch. der Kriegskunst 3 (1907) S. 326.

[2]) Vgl. E. v. Frauenholz, Entwicklungsgesch. d. deutschen Heerwesens 2, 1 (1936) S. 56ff. — 20000 Brabanzonen soll Alexander III. für den Spanienkrieg gegen Heiden und Ketzer angeworben haben, o. S. 463; ebenso viele kämpften 1173/4 nach Roger von Hoveden für Heinrich II. von England, nach den zuverlässigeren Gesta Henrici II. nur 10000; die Verlustziffern, die doch zu Übertreibungen neigen, sind stets beträchtlich niedriger angegeben; die Rotten des Kölner Erzbischofs 1178 wurden auf 4000 Mann geschätzt, die Brabanzonen bei Bouvines nur auf 400.

[3]) Gaufred von Bruil o. S. 435 Anm. 6.

wirtschaft und der dadurch bedingten Bevölkerungsbewegung[1]), wenn nicht andrerseits gleichartige Söldnertruppen, ebenfalls nach ihrer Heimat benannt, gerade aus den Pyrenäenländern gekommen wären, aus der Gascogne, aus Aragon und Navarra, wo zweifellos ganz andere wirtschaftliche Voraussetzungen und soziale Verhältnisse bestanden. So wird man eher darauf hinweisen müssen, daß es hier wie dort — ähnlich wie später in der Schweiz — Grenzländer am Rande des politischen Geschehens waren, deren kriegerische Kräfte noch nicht in gleicher Weise erfaßt und gebunden waren wie im Innern des Reichs oder Frankreichs und Englands.

Die Brabanzonen werden von französischen und anglonormannischen Zeitgenossen manchmal ausdrücklich als Deutsche bezeichnet[2]) — ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß die Bevölkerung Brabants damals noch als deutsch galt —, und der deutsche Kaiser Friedrich Barbarossa nahm sie zuerst in seinen Dienst für den Kampf in Italien. Trotzdem spielten diese von Haus aus deutschen Söldner in Deutschland selbst am wenigsten eine Rolle bis auf ihr einmaliges erfolgloses Eingreifen im Kampf der Fürsten gegen Heinrich den Löwen. Auch der französische König Ludwig VII. war zwar stets bemüht, sie von seinem Land fernzuhalten, und dasselbe Verdienst rühmt Walter Map seinem König Heinrich II. nach, der auch nur ein einziges Mal die Brabanzonen nach England hinüberführte. In seinem französischen Festlandsbesitz aber verwendete er wie seine Söhne diese kirchlich und moralisch verpönten Söldnertruppen ebenso unbedenklich wie Friedrich Barbarossa im Kampf um Italien, und von den Plantagenets lernte auch Philipp II. August sich dieser Waffe bedienen, um die Staatsgewalt gegen den Lehnsadel durchzusetzen und die englisch-angiovinische Umklammerung Frankreichs zu sprengen. Alle diese Herrscher machten sich dadurch für ihre auswärtigen Kriege unabhängiger von den Lehnsaufgeboten und dem guten Willen fürstlicher Vasallen und nutzten dabei die neuen Möglichkeiten der aufkommenden Geldwirtschaft, die ihnen die Mittel zur Söldnerwerbung gab. Deutsch-

[1]) P. Schmitthenner, Das freie Söldnertum S. 26f.

[2]) Stephan von Cluny, o. S. 445 Anm. 1; Gesta Henrici II. o. S. 428f.; Gaufred von Bruil, o. S. 435 Anm. 6; ebd. Theutonici als Söldnername im Donaueschinger Briefsteller.

land freilich war noch weithin ein Adels- und Bauernland ohne beträchtliche Geldeinkünfte für das Königtum. Dafür winkte ihm aber ein Ersatz in den Geldquellen der lombardischen Städte und in den Reichtümern des Königreichs Sizilien[1]) — wenn es ihm nur gelang, sie fest und dauernd in die Hand zu bekommen. Auf ausreichende, stete Unterstützung durch die Reichsfürsten war dabei nicht zu rechnen; das zeigten schon die Erfahrungen auf Barbarossas erstem Italienzug. Doch diese Italienpolitik schien ihre Unkosten gleichsam selbst tragen zu können, wenn die Abgaben der lombardischen Städte den Kaiser instand setzten, Söldnertruppen wie die Brabanzonen zu werben und mit ihnen die Widerstände Italiens zu brechen[2]), ohne auf die Mitwirkung der reichsfürstlichen Vasallen angewiesen zu sein. Die jedoch konnten währenddessen, nahezu unbeteiligt an dieser kaiserlichen Außenpolitik, daheim um so fester ihre eigne Machtstellung ausbauen, allen voran Heinrich der Löwe als Herzog von Baiern und Sachsen. Als dann in einer Stunde der Gefahr dieses Auseinanderstreben der politischen Kräfte zum Verhängnis wurde, da sich der Kaiser nach schweren Rückschlägen in Italien, wo die Reichsverwaltung erst wieder neu aufzubauen war, vergeblich um die Hilfe des mächtigen Welfen bemühte, da ließ er zwar dessen fürstlichen Gegnern freie Hand, mit den Kriegsmitteln seiner italienischen

[1]) Vgl. Gertrud Deibel, Die italienischen Einkünfte Kaiser Friedrich Barbarossas (Neue Heidelberger Jahrb., NF. 1932) S. 21ff.; dies., Die finanzielle Bedeutung Reichs-Italiens für die staufischen Herrscher des 12. Jh.s (Zs. d. Savigny-Stift. f. RG., Germ. Abt. 54, 1934, S. 134ff.) — Innozenz III. Reg. super negot. imp. 64 (Migne, P. L. 216 Sp. 1071) an Philipp II. August: Wenn Philipp von Schwaben Kaiser wird, cum imperium ei virorum vires, regnum (Sizilien) autem divitiarum copiam ministraret, in superbiam elatus aliud cogitaret . . .; Friedrich II. schreibt 1236 bei der Rüstung gegen die Lombarden an die Städte Siziliens, er brauche das Königreich nicht für seine kriegerischen Zwecke zu entvölkern: multas nam nobis personas Germania germinat, per quas vobis parcere possumus; da aber tam magnum negotium sine magnis expensis nequeat expediri, . . . in subventione pecunie . . . providere curetis, Huillard-Bréholles 4 S. 931.

[2]) Vgl. vor allem die durchgreifende Besteuerung der lombardischen Städte durch Rainald von Dassel vor der ersten Mitwirkung von Brabanzonen auf Barbarossas Italienzug von 1166, s. Giesebrecht, Kaiserzeit 5 S. 522ff. mit Anm. 6, 459.

Kämpfe, mit Söldnerrotten gegen den Herzog zu Felde zu ziehen. Er selbst aber verzichtet darauf, in Deutschland so unritterlichen Krieg zu führen wie in Italien — sei es aus Geldmangel, sei es, weil die allgemeine Entrüstung über das erste Eingreifen der Rotten in Sachsen ihn zurückschreckte, oder einfach weil es ihm genügte, das Recht sprechen und ein Reichsheer marschieren zu lassen, damit die Welfenmacht zusammenbrach. So blieb dem Reich eine Wiederholung des Söldnerkriegs erspart, während im Westen das französische und englische Königtum ihren Machtkampf gegeneinander vornehmlich mit dieser Waffe austrug. Der Sohn Heinrichs des Löwen, Kaiser Otto IV., hat in seiner Jugend als Herzog von Poitou und Aquitanien diesen Söldnerkrieg in Südwestfrankreich miterlebt, wahrscheinlich auch den Söldnerführer Mercader selbst gekannt. Trotzdem hatte dann auch er, der doch noch bei Bouvines Brabanzonen für sich kämpfen sah, im Thronkampf gegen die Staufer in Deutschland keine Söldnerrotten zur Verfügung. Ihm kann nicht die Erfahrung und schwerlich der Wille dazu gefehlt haben, nur das Geld, da er auf die finanzielle Unterstützung seines englischen Oheims angewiesen blieb, der selbst in Nöten war, und da der Griff nach dem reichen Sizilien ihm mißglückte und sein aufreizender Plan einer Reichssteuer nach englischem Muster seinen Sturz nur beschleunigte. Unter einer Kriegsführung ähnlicher Art wie beim Rotten-Feldzug Philipps von Köln hatte Deutschland zwar auch während des staufisch-welfischen Thronstreits mehrfach zu leiden, aber nicht durch deutsche Söldner, sondern durch die Truppen aus Böhmen und Mähren, die längst im gleichen üblen Ruf als schonungslose Plünderer, Kirchen- und Klosterschänder standen wie die Brabanzonen.[1]) Auch sie waren früher nur als kaiser-

[1]) Helmolds Slavenchronik, hg. v. B. Schmeidler, 3. Aufl. (1937) S. 7: Est autem Polonis atque Boemis eadem armorum facies et bellandi consuetudo. Quociens enim ad externa bella vocantur, fortes quidem sunt in congressu, sed in rapinis et mortibus crudelissimi; non monasteriis, non ecclesiis aut cimiteriis parcunt. Sed nec alia ratione extraneis bellis implicantur, nisi condicionibus admissis, ut substantiae, quas sacrorum locorum tuicio vallaverit, direptionibus publicentur. Unde etiam contingit, ut propter aviditatem predarum amicissimis sepe abutantur ut hostibus; vgl. B. Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens 1 (1912) S. 274.

liche Hilfsvölker auf auswärtigen Kriegszügen vor allem in Italien verwendet worden, und schon ihr Durchzug durch süddeutsche Städte hatte manchmal zur Empörung und Selbsthilfe der Bevölkerung gegen ihr wüstes Treiben geführt.[1]) Nun aber wurden sie 1198 von Philipp von Schwaben von Mainz aus gegen Otto IV. am Niederrhein ins Feld geführt; dann kämpften sie nach dem Parteiwechsel Böhmens 1203 für Otto IV. gegen Philipp in Thüringen, um endlich 1213 wieder auf der Gegenseite mit dem jungen Staufer Friedrich II. gegen das welfische Braunschweig zu ziehen.[2]) Kriegerische Entscheidungen konnten sie dabei nirgends herbeiführen; doch hatten die Zeitgenossen über die Verwüstung und Ausbeutung des Landes, über Raub und Brand an Kirchen und Klöstern und die Mißhandlung von Nonnen ganz ähnlich zu klagen wie früher und anderwärts über die Rotten und Brabanzonen.[3]) Während jedoch diese Söldnertruppen von geldkräftigen Mächten in Dienst genommen und entlohnt, aber auch wieder entlassen und abgeschoben oder von der Staatsgewalt gleichsam aufgesogen werden konnten, mußte die Hilfe jener ganz ähnlich hausenden böhmisch-mährischen

[1]) Beim Aufbruch zu Lothars III. Italienzug 1132 in Augsburg, s. den Brief Bischof Hermanns von Augsburg, Cod. Udalr. n. 260, Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5 S. 446f. Beim Zuzug der Böhmen zu Barbarossas Lombardenkrieg 1174 in Ulm, s. Gerlachs Fortsetzung der Chronik Vincenz' von Prag, MG. SS. 17 S. 687f.: ... sicut est gens nostra rapinis semper intenta; vgl. F. Courtual, Böhmens Anteil an den Kämpfen Kaiser Friedrichs I. in Italien 2 (1866) S. 402f. Ähnlich 1158 auf dem Weg nach Verona, ebd. 1 S. 10f., 14f.; 1198 in Würzburg, s. E. Winkelmann, Jahrb. Philipps von Schwaben u. Ottos IV. 1 S. 138.

[2]) Ebd. 1 S. 139 und 288f.; 2 S. 347.

[3]) Vor allem Arnold von Lübeck, Chron. Slav. VI, 5 (Schulausg. S. 224) zu 1203: Sunt enim Boemi natura pravi, actu scelerati et nunquam expeditionem suscipere volunt, nisi liberam habeant potestatem vastandi sancta cum non sanctis ... omnia pervagantes rebus multis Thuringiam spoliaverunt. Sedecim sane ecclesie conventuales religiosorum tam virorum quam mulierum cum parrochiis 350 a Boemis destructe sunt et cum ceteris mobilibus ipsa ornamenta ecclesiarum a sceleratis inquinata sunt, mit weiteren krassen Schilderungen. Vgl. Chronik von S. Peter in Erfurt, MG. SS. 30 S. 584 und Mon. Erphesfurt. ed. Holder-Egger (1899) S. 212f. zu 1213: Bohemi [haut longe] in Saxoniam profecti mole predarum graves repatriarunt. Die Schätzungen mehrerer Chronisten auf 40—60000 Mann sind wohl stark übertrieben.

Truppen von den streitenden deutschen Königen mit politischen Zugeständnissen an die Fürstenmacht erkauft werden: der böhmische Herzog Przemysl-Otakar ließ sich erst vom Staufer Philipp für seine Waffenhilfe gegen den Welfen die Königswürde zuerkennen, gewann dann durch seine Unterstützung Ottos IV. die päpstliche Anerkennung seines Königtums und die Krönung durch einen päpstlichen Legaten, um sich endlich durch seinen Waffengang für Friedrich II. nicht nur die Bestätigung seiner Königswürde, sondern auch die äußerste Beschränkung seiner Pflichten gegen das Reich zu erwirken. Drastischer könnte es kaum in Erscheinung treten, was es damals bedeutete, ob die Staatsgewalt über Söldnertruppen verfügte, das heißt sie anwerben und bezahlen konnte und zu benutzen verstand oder nicht. In Frankreich hat der Söldnerkrieg Bahn gebrochen für den Aufstieg des Königtums, als es sich selbst dieser Waffe bedienen lernte und sie dem englischen Königtum, das sich im Zwist der Plantagenets schwächte, und dem Lehnsadel gleichsam aus der Hand schlug. In Deutschland hat nur einmal das Fürstentum im Kampf untereinander diese Waffe geführt, mit der der Kaiser nur um seine Herrschaft über Italien kämpfte. Als die zusammenbrach, war die zerspaltene Reichsgewalt mittel- und wehrlos auf Geldhilfe von außen und auf die Waffenhilfe der Fürsten angewiesen, die dafür ihre landesherrliche Selbständigkeit einhandeln konnten. Wie im schmerzlichen Rückblick auf diese Entwicklung soll Rudolf von Habsburg 1289 im Heerlager vor Besançon gesagt haben: „Mit viertausend erlesenen Schwergerüsteten und vierzigtausend Mann gewappnetem Fußvolk aus Deutschland könnte ich es unbesieglich mit der ganzen Welt aufnehmen." Statt dessen aber mußte er damals mit seinen fünfzehnhundert Schweizern — neben fürstlichen Aufgeboten — „fast der gesamten Macht der Franzosen" standhalten.[1])

[1]) Matthias von Neuenburg, Chronik hg. v. A. Hofmeister, MG. SS. NS. 4 S. 42 (und 329): Dicitur eciam regem in ipso exercitu dixisse, se in qualibet mundi parte cum electis quatuor galeatorum et quadraginta peditum armatorum de Alamannia milibus stare invictum, estimans hos omnem multitudinem aggressuros, vorher S. 40: Dux autem Burgundie cum omni quasi potencia Gallicorum cum exercitu maximo se posuit citra regis exercitum . . .; S. 41: quidam de Swicia, quorum rex mille quingentos habuit. Dazu O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 629 ff.

Zum Prozeß Heinrichs des Löwen

Von

Edmund E. Stengel

I. Zur Auslegung des Textes S. 493. — II. Zur Chronologie des Prozesses und seiner Termine S. 505

Karl Hans Ganahl[1]) verdanken wir eine neue, eindringliche Untersuchung des in Kaiser Friedrichs I. Diplom vom 13. April 1179 enthaltenen Berichtes über das gegen den Welfenherzog geführte Verfahren. Sie berührt alle wesentlichen Fragen und ist reich an Beobachtungen und Gesichtspunkten. Angesichts der Fülle der Erörterungen, die dieses Meisterproblem der älteren deutschen Geschichtskunde bereits hervorgerufen hat, will das nicht wenig besagen. Eine endgültige Lösung der verwickelten Probleme, um die es hier geht, dürfte sie freilich immer noch nicht bringen. Ob es eine solche je geben wird? Auch was im folgenden dazu gesagt wird — unter Beschränkung auf einzelne Punkte[2]) —, soll nicht mehr sein als ein weiterer Anlauf zum Ziele.[3])

I. Zur Auslegung des Textes[4])

Ganahl geht aus von dem berühmten Stein des Anstoßes dieser Urkunde, der vor den Worten citacione vocatus ihres ersten

[1]) K. H. Ganahl, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde (MÖIG. 53, 1939, S. 287—321).

[2]) Insbesondere äußere ich mich nicht zu der m. E. immer noch unentschiedenen Frage, worin der evidens reatus maiestatis Heinrichs des Löwen bestanden hat. Die von Ganahl S. 294ff. wieder eingehend erwogene alte Annahme, principum — Svevorum sei auf contumacia zu beziehen, es sei also eine Widerspenstigkeit des Herzogs gegen die Fürsten gemeint, möchte ich ausdrücklich ablehnen.

[3]) Das wichtigste Schrifttum, von L. Weiland, J. Ficker, G. Waitz und D. Schäfer in der älteren Zeit, von F. Güterbock, J. Haller, H. Niese, K. Schambach, W. Erben und H. Mitteis während der letzten Generation, wird vorausgesetzt und nur bei Bedarf angeführt.

[4]) Der Wortlaut unten S. 510.

Teiles liegt, wo eine alte, sonst gute Abschrift von 1306 die Konjunktion quia bietet, während das Original eine sichere Lesung, wenn überhaupt eine, heute nicht mehr zuzulassen scheint. Man hat sich lange bemüht, mit dem überlieferten Wortlaut auszukommen und zu einer brauchbaren Auslegung des ganzen Prozeßberichts zu gelangen. An der Spitze dieser Versuche stehen die drei Übersetzungen, die Julius Ficker und Georg Waitz von ihm geliefert haben.[1] Sie beruhen auf der Annahme der Einsätzigkeit seiner Konstruktion. Dabei sind in ihnen die drei einleitenden Kausalsätze (eo quod — oppresserat[2]); quia citacione — contempserit et inciderit sententiam; deinde quoniam — non destitit[3])) als Koordinaten aufgefaßt. Zunächst bezog Ficker und ebenso Waitz dieselben auf das die Periode abschließende iudicatus est; sie fanden in ihnen also beide die Gründe des lehnrechtlichen **Urteils**, im einzelnen etwas abweichend, vor allem mit dem Unterschied, daß Ficker die letzte der noch folgenden kausalen Bestimmungen, die die Versäumnis der dreifachen Ladung betrifft (eo quod — responsalem), als Begründung des reatus maiestatis auffaßte, während Waitz sie als Begründung der contumacia des Herzogs abzweigte.

Schließlich aber ist Ficker in einer neuen Auslegung des Satzes dazu gelangt, die drei Kausalsätze und die adverbialen Kausalbestimmungen tam pro — reatu maiestatis vielmehr auf die lehnrechtlichen **Ladungen** (sub feodali iure — citatus audientiam) zu beziehen und als Urteilsgrund nur die Versäumnis dieser Ladungen (eo quod — responsalem) anzusprechen, Heinrich den Löwen also nicht mehr — wie ursprünglich er selbst und Waitz es wollten — **als** widerspenstig (contumax) abgeurteilt, sondern **für** widerspenstig[4]) erkannt werden ließ. Er übersetzte also nun folgendermaßen:

[1]) **Ficker**, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 1 (1868) S. 176 A. 8; **Waitz** in Forschungen z. Deutschen Gesch. 10 (1870) S. 153ff.; **Ficker**, das. 11 (1871) S. 303ff. Die drei Deutungen übersichtlich veranschaulicht bei F. **Güterbock**, D. Prozeß Heinrichs d. Löwen (1909, zit. I) S. 55f., dort S. 73 auch eine Übertragung der ersten von ihnen.

[2]) Sie lasen noch oppresserit.

[3]) Sie lasen noch destiterit.

[4]) „Im Sinne des gerichtlichen Urteilens" (K. **Schambach** in Zs. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 81, 1916, S. 9).

Kund sei getan, daß Heinrich (qualiter Heinricus), welcher, 1) weil er laut Klage[1]) Kirche und Adel unterdrückt hatte (eo quod — oppresserat ex instanti — nobilium), 2) weil er, zitiert, zu erscheinen verschmäht hatte und gebannt worden war (quia citacione vocatus — contempserit et — inciderit sententiam), 3) weil er nicht abließ, zu wüten (quoniam — non destitit), wegen dieses Unrechts an Fürsten und Adel sowie wegen Mißachtung des Kaisers und zumal wegen Majestätsverbrechens dreimal vorgeladen wurde (tam pro ... iniuria quam pro ... contemptu ac precipue pro ... reatu maiestatis — citatus audientiam), für widerspenstig erkannt worden ist (contumax iudicatus est), da er sich nicht gestellt und auch keinen Notboten[2]) geschickt habe (eo quod se absentasset nec misisset responsalem).

Diese drei Auslegungen, von denen aus sachlichen Gründen die letzte den beiden anderen zweifellos überlegen ist und darum auch von F. Güterbock am Ende bevorzugt wurde[3]), stimmen darin überein, daß sie die Einsätzigkeit des ganzen Berichtes voraussetzen. So sehr sie damit dem herkömmlichen syntaktischen Stil der Urkundensprache gerecht werden — ihre Schwäche ist, daß sie genötigt sind, die Kausalsätze des überlieferten Textes nebeneinander zu ordnen, obwohl dieselben in der urschriftlichen Überlieferung — deren Abweichungen freilich Ficker und Waitz noch nicht bekannt waren — Modus und Tempus jeweils wechseln; ist doch der erste mit einem indikativischen Plusquamperfekt (eo quod — oppresserat), der zweite mit konjunktivischen Perfekten (quia — contempserit — inciderit), der dritte mit einem indikativischen Perfekt (quoniam — destitit) konstruiert. Wir meinen mit Schambach[4]), daß dieser Konjugationsunterschied ein unüberwindliches Hindernis darstellt.[5]) Er ist die Klippe, an der die Ficker-Waitzsche Auslegung scheitern muß.

---

[1]) Gehört zweifellos zum nächsten Kausalsatz.

[2]) Nicht „Fürsprech", wie gewöhnlich übersetzt wird; vgl. H. Mitteis, Politische Prozesse im früheren Mittelalter (1927) S. 64.

[3]) F. Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde u. d. Prozeß Heinrichs d. Löwen (1920, zit. II) S. 56 f., während er I S. 55 die erste vertrat.

[4]) Schambach S. 16.

[5]) Güterbock II S. 21 möchte ihn erklären mit „der wohlüberlegten Absicht des Diktators, die einzelnen Satzteile scharf voneinander zu sondern".

Die scheinbare Unmöglichkeit, dem überlieferten Wortlaut eine syntaktisch annehmbare Deutung abzugewinnen, gebar am Ende den Zweifel an seiner Richtigkeit und führte so zu dem Versuch seiner Emendation. Für eine solche konnte aber nur das Wörtchen quia in Betracht kommen, da nur seine Lesung durch das Original nicht gewährleistet scheint. So kam es zu Hallers Vorschlag, trina statt quia zu lesen und dieses Adjektiv mit dem folgenden citacione zu dem Begriff der „dreifachen Ladung" zu verbinden.[1]) Er hat starken und nachhaltigen Eindruck gemacht, sich aber am Ende nicht, schon paläographisch nicht[2]), durchsetzen können. Und wäre dies auch der Fall gewesen — so wie sein Urheber den Textaufbau des Berichts der Gelnhäuser Urkunde verstand, ganz im Sinne der zweiten Auffassung Fickers[3]), wurden die syntaktischen Schwierigkeiten des Satzes durch diese geistvolle Emendation keineswegs beseitigt; ja, man darf sagen, daß sie mit der Annahme der Einsätzigkeit des Prozeßberichts überhaupt nicht vereinbar ist.[4])

Eine Auffassung, die darauf ausging, den Bericht als zweisätzig zu erweisen, daran aber auch wieder durch das Wörtchen quia gehindert wurde, mochte Hallers Konjektur mit mehr Glück aufgreifen. Für K. Schambach, den Hauptvertreter dieser Ansicht[5]), enthält die erste Hälfte des Berichtes nach Ausschaltung von quia als mit qualiter eingeleiteter Nebensatz der Publicatio die Fest-

---

[1]) Haller in AUF. 3 (1911) S. 403ff.

[2]) S. hierzu u. S. 499ff.

[3]) Vgl. die Übersetzung bei Haller S. 405.

[4]) Wie schon Schambach S. 16 bemerkte, ist bei Haller übersehen, daß gerade die neuen Lesungen des Originaltextes der Urkunde, die wir ihm verdanken, die von ihm vertretene Interpretation ausschließen. Sie sind zwar auf S. 405 in seinem Abdruck des ganzen Satzes eingesetzt. Aber unmittelbar vorher auf S. 403, wo Haller die Stelle entscheidend interpretiert, bedient er sich noch des verderbten Wortlauts. Es müßte dort aber nicht heißen: eo quod libertatem oppresserit, ex principum querimonia citatione vocatus presentari contempserit et pro hac contumacia proscriptionis inciderit sententiam (und weitergeführt: deinde quoniam ... crassari non destiterit), sondern es müßte heißen: eo quod ... oppresserat, ... presentari contempserit et ... inciderit sententiam (und weiter: deinde quoniam ... non destitit). Damit aber ist Hallers Interpretation nicht verträglich.

[5]) Schambach S. 26ff.

stellung, daß Heinrich der Löwe, dreimal geladen, weil er Kirche und Adel unterdrückt hatte, — nicht erschienen und pro hac contumacia geächtet worden sei; die zweite Hälfte dagegen als mit deinde beginnender selbständiger Hauptsatz die Feststellung, daß der Herzog, quoniam ... crassari non destitit, wegen dieses und anderer Vergehen dreimal lehnrechtlich geladen, — weil er ausblieb, für widerspenstig erkannt worden ist.

Aber auch diese Annahme einer Zweisätzigkeit unseres Berichts ist mit syntaktischen Schwierigkeiten belastet. Schambach hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß bei seiner Hypothese die notwendige Verknüpfung des einleitenden qualiter=Satzes mit Konjunktiven (contempserit — inciderit) eine Abweichung vom normalen Urkundenlatein darstellen würde, in dem qualiter vielmehr mit dem Indikativ konstruiert werde; aber sie erschien ihm doch als Ausnahme möglich, da die konjunktivische Verbindung gerade im klassischen Latein üblich gewesen sei.[1] Das ist richtig. Und auch im literarischen Latein des Mittelalters wird man sie als Regel wiederfinden. In der Urkundensprache dürfte man vor dem 12. Jahrhundert nach Ausnahmen von ihrer eigenen Regel lange und vielleicht umsonst suchen. In den nachsalischen Diplomen lassen sich immerhin einige nachweisen.[2] Danach kann die syntaktische Verbindung qualiter — contempserit — inciderit in der Gelnhäuser Urkunde nicht geradezu ausgeschlossen werden. Als ungewöhnlich und auffallend müßte sie allerdings gelten.

Schwerer noch wiegt der Einwand, daß es der sprachlichen Logik widerspreche, wenn die von der Publicatio als Nebensatz abhängende Narratio am Ende in einen selbständigen Hauptsatz auslaufe. Schambach hat demgegenüber eine (leicht vermehrbare) Anzahl von Diplomen der Zeit geltend gemacht, die den gleichen Satzbau hätten.[3] Es handelt sich hier aber doch durchweg entweder um ein recht loses Nacheinander oder um ein kausales

---

[1] Schambach S. 23ff.

[2] Außer den schon von Schambach und von W. Erben (in Papsttum und Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr, 1913, S. 410) angeführten 10 Fällen habe ich gelegentlich noch 5 gefunden (MG. DD. Lo. III. 3, 54, 85, DD. K. III. St. 3430, 3525); sie lassen sich gewiß noch vermehren. Die meisten dieser Stücke dürften auch in der Kanzlei diktiert sein.

[3] Schambach S. 32ff.

Verhältnis der berichteten Tatsachen, während in den beiden Teilen der Gelnhäuser Narratio, so wie Schambach sie auffaßt, die beiden Rechtsverfahren in strengem Parallelismus nebeneinanderstehen. Diesen Tatbestand bringt der von ihm angenommene inadäquate, einen Neben- und einen Hauptsatz koordinierende syntaktische Aufbau nur recht ungeschickt zum Ausdruck; und durch den mit dem Indikativ des Hauptsatzes kontrastierenden Konjunktiv des Nebensatzes wird der Mißklang wohl noch mehr verstärkt.

Auch die These der Zweisätzigkeit steht also keineswegs auf festen Füßen. Trotzdem hat sie — faute de mieux, da die Annahme der Einsätzigkeit noch weniger zum Ziele zu führen schien — einigen Anklang gefunden, und gerade in der Forschung der letzten Zeit[1]); man hat dabei auch die das unverwertbare quia ersetzende trina-Konjektur notgedrungen mit in Kauf genommen.[2]) Das Unbehagen, daß diese paläographisch bedenklich und sachlich gewaltsam ist, blieb freilich als „Rest zu tragen peinlich" übrig. So gelangte nun Ganahl zu dem neuen Vorschlag, statt der beiden Worte quia citatione vielmehr ein einziges, sollicitatione, zu lesen, ein Wort, das als Synonym zu dem vorhergehenden querimonia zu verstehen wäre.[3]) Unleugbar, daß dieser Gedanke mit seiner verblüffenden Einfachheit auf den ersten Blick fast durchschlagend wirkt und glänzend geeignet scheint, den hartnäckigen Streit um den Satzbau der Narratio im Sinne der Zweisätzigkeit endgültig zu entscheiden. Es fragt sich, ob er auch bei näherer Prüfung gegen alle Einwände Stich hält.

Eine sachliche Schwierigkeit hat schon Mitteis angedeutet.[4]) Die Unterscheidung einer principum querimonia und einer nobilium sollicitacio ist sprachlich gewiß ohne jeden Anstand. Nur paßt eine solche pleonastische Ausdrucksweise recht schlecht in den sonst gerade durch wortsparende Prägnanz ausgezeichneten Urkundenstil dieses Diploms und seines Diktators und überhaupt auch nur dann, wenn es bei dem geschilderten Vorgang darum ging, daß die Fürsten sich beklagt haben. Sollte die querimonia aber geradezu die formale Anklage bedeuten — wie es wahr-

[1]) Vgl. Erben S. 409ff.; Mitteis S. 55f.

[2]) So Erben S. 400ff. und, ihm folgend, Mitteis S. 58.

[3]) Ganahl S. 290ff.

[4]) Mitteis in Zs. d. Sav.-Stift. f. RG. 61, Germ. Abt. S. 364.

scheinlich ist, da eine prozessualische Ladung eine prozessualische Klage voraussetzt —, so würde eine sollicitacio = Beschwerde der nobiles neben ihr vollends keinen Sinn haben.

Ganahl meint, die von ihm „vorgeschlagene Lösung" sei „weit davon entfernt, paläographische Schwierigkeiten zu bereiten". Dem können wir nicht zustimmen. Sie bietet von vornherein deshalb kein sicheres Fundament, da sie sich nicht auf die Urschrift, sondern nur auf Lichtbilder stützt. Dies ist um so bedenklicher, als die zwei oder drei Oberschäfte, die Ganahl hier zu erkennen und als das s und das eine oder die beiden l der von ihm konjizierten Silbe solli deuten zu dürfen glaubt, schon von Erben auf Grund nicht nur der Faksimiles, sondern auch des Originals als Falten bezeichnet wurden.[1]

Wir haben das Original im Staatsarchiv zu Magdeburg, dessen Obhut es während des Krieges anvertraut ist, erneut geprüft[2] und können zunächst die Angabe Erbens mit aller Bestimmtheit bestätigen. Das Pergament weist an der fraglichen Stelle der vierten Schriftzeile über dem Bereich der Mittelschäfte bei unzermürbtem und rasurlosem Zustand nicht die geringste Schriftspur auf. Was aber das i betrifft, das mit Ganahl hinter dem angeblichen ll und vor citacione noch angenommen werden muß, um das Wort sollicitacione zu ermöglichen, so ist auch hier das Pergament, wie übrigens schon das Faksimile deutlich genug erkennen läßt, völlig unbeschädigt erhalten, und es leidet keinen Zweifel, daß eine Wortlücke von genau 2 mm Breite vorliegt, in der überhaupt nie ein Buchstabe gestanden haben kann. Das

[1]) Erben S. 402, 414.

[2]) Ich bin dem Staatsarchiv für die Bereitstellung der an besonderer Stelle verwahrten Urkunde verbunden. Herrn Staatsarchivrat Dr. Korn, der mit ihr durch eine für Ausstellungszwecke von ihm hergestellte Nachzeichnung besonders gut vertraut ist, hat mich bei der Untersuchung unterstützt und dem über das Ergebnis von mir aufgenommenen Protokoll, auf das ich mich im folgenden beziehe, zugestimmt. Der Zustand des jetzt unter Glas aufbewahrten, vor 30 Jahren restaurierten Diploms dürfte sich in der letzten Zeit nicht merklich verschlechtert haben. Ausdrücklich sei betont, daß es unmöglich ist, in der quia-Frage nach den Faksimiles zu urteilen. Auch in dem besten von ihnen, bei Güterbock II, sind die Konturen der Linien und die Töne teilweise verwischt und vergröbert; und auf Rissen oder Schatten beruhende dunklere Stellen täuschen Spuren vor, die gar nicht vorhanden sind.

Wort citacione muß also hingenommen werden, so wie es überliefert ist; unmöglich, es zu sollicitacione zu ergänzen. Daß der vor ihm verfügbare Raum (von 6 mm Breite) für das von Haller vorgeschlagene Wort trina nicht ausreicht, ist schon längst festgestellt worden. Daran wird auch durch die Beobachtung nichts geändert, daß die sechste Schriftzeile der Urkunde, in der das noch etwas kürzere Wort trino 8 mm einnimmt, um ein weniges enger geschrieben ist als die vierte; der Raum bleibt immer noch um reichlich $1^1/_2$ mm zu groß.[1])

Nicht mit gleicher Sicherheit wie der negative läßt sich der positive Schriftbefund ermitteln und bestimmen; ist er doch durch den Zustand des Pergaments auf das stärkste beeinträchtigt. Aber vom ersten Buchstaben des verschwundenen Wortes ist doch, unter einem Loch, ein Unterschaft als schwacher Hauch noch deutlich wahrnehmbar; er kann sehr wohl einem q angehört haben.[2]) Ferner ist nach einem auf ihn folgenden zweiten Loch von 3 mm Breite, in dem die Buchstaben ui[3]) gerade Platz finden würden, ebenfalls hauchdünn ein senkrechter Mittelschaft zu erkennen, dessen oberes Ende verdickt nach links ausbiegt und überhängt[4]), genau so, wie das bei dem Buchstaben a des Schreibers unserer Urkunde stets der Fall ist; auch der Bauch des a scheint hart am Rande des Lochs noch größtenteils erhalten.

Unsere Nachprüfung ist damit zu einem Ergebnis gelangt, das die — auch mit dem Urteil so gewiegter Paläographen wie Tangl

[1]) Vgl. Erben S. 400ff. und Güterbock in NA. 49 (1932) S. 474ff., dem zuzustimmen ist.

[2]) An der Stelle, wo er nach links ausschwingen müßte, verschwindet er in einer die gleiche Richtung einhaltenden Falte, so daß die Schweifung nicht zu identifizieren ist. Die noch von Erben S. 400 erwähnten, von Haller S. 405 als Querbalken eines t angesprochenen angeblichen „Tintenreste" über dem oberen Rande des Lochs, die schon Güterbock II S. 17 als belanglose Verfärbung ansah, sind tatsächlich nicht vorhanden. Der Kopf eines q kann in dem Loch, dessen Rand auch besonders stark zermürbt und ausgefranst ist, spurlos verschwunden sein.

[3]) Nicht uia, wie Güterbock in NA. 49 S. 479 angibt. Denn diese drei Buchstaben würden 6 mm erfordern, während das Loch nur knapp 4 mm breit ist. Nur der äußerste linke Rand des a ist von ihm noch erfaßt.

[4]) Dieser Teil des Buchstabens befindet sich am unteren Rande einer dunkler verfärbten etwa viereckig abgegrenzten Stelle, die nach oben über die Mittelschafthöhe der Schriftzeile hinausragt.

und v. Ottenthal übereinstimmenden — Ermittelungen Güterbocks im wesentlichen bestätigt und wie diese erneut auf eine Ehrenrettung der Zuverlässigkeit des alten Kopisten von 1306 hinausläuft: es gibt keinen Grund, ja kaum eine ernste Möglichkeit, an dem von diesem überlieferten quia zu rütteln; vollends aber muß der scharfsinnige Emendationsvorschlag Ganahls als gescheitert gelten.

Damit ist zugleich auch der letzte noch denkbare Versuch gescheitert, die Gelnhäuser Narratio als zweisätzige Konstruktion, die eben mit dem quia nicht vereinbar ist, genießbar zu machen. Wir müssen also, wollen wir am grammatischen Verständnis des Prozeßberichtes nicht überhaupt verzweifeln, doch wieder zu jener alten Auffassung von seiner Einsätzigkeit zurückkehren. So wie Ficker, Waitz und ihre Nachfolger, insbesondere Güterbock, sie vertraten, die die ersten drei Kausalsätze als koordinierte Formulierung der Urteils- oder Ladungsgründe des lehnrechtlichen Verfahrens ansprachen, ist sie — das sahen wir — nicht zu halten. Wie aber, wenn diese Sätze gar nicht oder wenigstens nicht durchweg einander nebengeordnet wären? Wir bejahen diese Möglichkeit und stellen folgende Übersetzung zur Erörterung:

Kund sei getan (Proinde noverit — universitas),
  daß Heinrich (qualiter H.),
    sintemalen (quia) er,
    vorgeladen (citacione vocatus) auf die Klage der Fürsten und Edlen (ex . . . querimonia . . . nobilium),
      daß er Kirche und Adel unterdrückt hatte (eo quod ecclesiarum — graviter oppresserat),
    zu erscheinen verschmäht hat und wegen dieser Widerspenstigkeit durch Urteil der Fürsten und seiner schwäbischen Standesgenossen der kaiserlichen Acht verfallen ist (maiestati — inciderit sententiam),
  darauf (deinde),
    da er nicht abließ, gegen Kirchen, Fürsten und Adel zu wüten (quoniam — non destitit),
  sowohl wegen des jenen von ihm zugefügten Unrechts als seiner vielfachen Mißachtung des Kaisers, insbesondere aber wegen offenkundigen Hochverrats nach Lehnrecht dreimal vorgeladen (tam pro — citatus audientiam),
  für widerspenstig erkannt worden ist (contumax iudicatus est),
    weil er nicht erschienen war und auch keinen Notboten geschickt hatte (eo quod — responsalem).

Der erste Kausalsatz (eo quod — oppresserat) enthält danach die Begründung der fürstlichen Klage (ex instanti principum querimonia — nobilium)[1]; er ist dem zweiten, das gesamte landrechtliche Verfahren zusammenfassenden Satz (quia — inciderit sententiam) untergeordnet[2]; dieser bietet den ursprünglichen, mittelbaren Anlaß der lehnrechtlichen Ladung[3]), der im dritten, mit deinde gekoppelten und insofern vom zweiten abgesetzten Kausalsatz (quoniam — destitit) neu aufgenommen wird, derart, daß nunmehr sowohl wegen dieses in das landrechtliche Verfahren zurückreichenden Unrechts (tam — iniuria) als auch wegen anderer Vergehen (quam — maiestatis)[4]) endgültig die lehnrechtliche Ladung erfolgt (sub feodali iure — audientiam), die wegen Fristversäumnis (eo quod — responsalem) zum Kontumazurteil führt (contumax — est).

Diese Deutung nötigt allerdings zu der Annahme einer sehr weitgehenden Inversion des Textes — neben der Umstellung an dessen Ende, die schon längst angenommen wurde —, indem nun von den beiden einleitenden Kausalsätzen derjenige, der an zweiter Stelle steht, dem anderen übergeordnet ist. Daß er obendrein noch eine enklitische Verschiebung seiner eigenen Konjunktion

[1]) Ich ziehe das vor, weil sie mit diesem Satz, vermittelst Anastrophe aus dem quia-Satz, unmittelbar verbunden erscheint (vgl. schon Güterbock II S. 41, der hier aber nur an einen sachlichen, nicht an einen syntaktischen Zusammenhang denkt). An sich liegt es vielleicht sogar näher, den ersten Kausalsatz auf die Partizipialverbindung citacione vocatus, die landrechtliche Ladung, als auf das Substantivum querimonia zu beziehen. Unser Gesamtvorschlag ist damit vereinbar.

[2]) Die Möglichkeit der Subordination des eo quod- unter den quia-Satz und damit der syntaktischen Verknüpfung der landrechtlichen Klage oder Ladung mit ihrem Rechtsgrunde hat im Vorbeigehen auch Güterbock (II S. 20 Anm. 2, S. 55) erwogen, ohne sie aber festzuhalten.

[3]) Denkbar wäre es, den quia-Satz vielmehr mit iudicatus est zu verbinden. Dann würde durch ihn das landrechtliche Verfahren als Voraussetzung des lehnrechtlichen Urteils bezeichnet werden. Allerdings müßte man in diesem Fall wohl den Satz eo quod — responsalem im Sinne der Waitzschen Auffassung auf contumax beziehen, wozu heute kaum mehr viele bereit sein dürften.

[4]) Wenn der reatus maiestatis mit Mitteis S. 68f. und Güterbock in NA. 49 S. 506ff. auf die Versäumnis der landrechtlichen Ladungen zu beziehen ist, läßt der von uns angenommene Kausalnexus auch diesen Zusammenhang noch besonders hervortreten.

aufweist, erhöht die stilistische Kühnheit der Konstruktion. Trotzdem ist ihre Möglichkeit, ja Unbedenklichkeit unzweifelhaft zu bejahen.[1])

Und so wenig wie man in der literarischen Sprache an diesem Schachtelsatz grammatischen Anstoß nehmen könnte, so sehr ist er auch der Sprache der Diplome des Barbarossazeitalters angemessen, solcher natürlich, die über die hergebrachte Formulierung typischer Rechtsinhalte hinaus individuellere und kompliziertere Verhältnisse zum Ausdruck bringen und demgemäß höhere stilistische Ansprüche befriedigen müssen, wie das in der Gelnhäuser Urkunde der Fall ist. Es gibt sogar ein frappantes Seitenstück zu der von uns angenommenen syntaktischen Gliederung der Gelnhäuser Narratio — schon Güterbock hat es als deren bewußte Nachbildung bezeichnet[2]) —, nämlich Heinrichs VI. Bericht von 1189 über den Prozeß des Grafen Humbert von Savoyen.[3]) Und zwar besteht diese Analogie, abgesehen von der inhaltlichen Übereinstimmung, nicht nur in dem gleichartigen Aufbau „mit dem Wechsel der Konjugationen, dem ein Wechsel der Verbformen entspricht" — worauf es Güterbock ankam —, sondern gerade auch da, wo er einen Unterschied zu sehen glaubte. Denn wenn in der Urkunde von 1189 zwei aufeinanderfolgende Nebensätze „nicht nebeneinandergestellt, sondern ineinandergeschoben" sind[4]), — eben dieses trifft ja nach unserer Annahme auch für das Diplom von 1180 zu.

---

[1]) Norbert Sickermann, mit dem ich das syntaktische Problem wiederholt eingehend besprochen habe, bestätigt mir, daß durch die vorgeschlagene Verbindung — A/a (3: a/β) a (γ) a nach der üblichen Bezeichnung (vgl. Nägelsbach-Müller, Latein. Stilistik (1888), § 147ff.) — „den Möglichkeiten der lateinischen Wort- und Satzstellung zweifellos Genüge geschieht". Vgl. die schon von Güterbock II S. 43 Anm. 2, S. 55f. angeführten Beispiele für die Vorausnahme von Nebensätzen, die nachfolgenden Nebensätzen subordiniert sind, besonders MG. Const. 1 Nr. 154, wo es sich gleichfalls um zwei Kausalsätze handelt.

[2]) Güterbock II S. 57.

[3]) Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande 29 S. 122.

[4]) quod, cum Humbertus quondam Sabaudie comes ... propter suorum multitudinem excessuum et precipue, quia allodia et bona ... violenter abstulerat et ad frequentem ... Friderici Romanorum

Der Gelnhäuser Prozeßbericht mit seiner ausgetüftelten Syntax — mag man ihn nun ein „Meisterwerk"[1]) oder ein Ungetüm nennen — entspricht in seiner erstaunlichen Kompliziertheit den höchsten Ansprüchen, die an die juristisch exakte Formulierung eines Urteilsspruches gestellt werden können. Aber erst die Gliederung der Narratio, die wir vorschlagen, wird der Aufgabe, den Hergang des Verfahrens in allen seinen kausalen Zusammenhängen logisch zu entwickeln, in befriedigender Weise gerecht. Dagegen kommt bei zweisätziger Konstruktion nicht zum Ausdruck, daß das landrechtliche Verfahren und der Grund, der zu ihm geführt hatte, auch für den lehnrechtlichen Prozeß Ausgangspunkt und letzte Voraussetzung gewesen ist. Und eine einsätzige Konstruktion, die die drei ersten Kausalsätze koordiniert, macht sowohl das Urteil als auch den Ladungsgrund des landrechtlichen Prozesses — beide, nicht nur das eine oder den anderen — zu Gründen des lehnrechtlichen Verfahrens. Es bedarf keiner Ausführung, daß dies nicht gerade logisch gedacht wäre. Dabei dürfte, wie wir schon früher betonten, der Tempus- und Moduswechsel dieser drei Kausalsätze eine derartige Gleichschaltung zumindest erschweren, wenn nicht geradezu ausschließen. In unserem Vorschlag aber erweist er sich als eine besondere Feinheit des Urkundendiktators, als ein bewußtes Mittel, die Nebensätze voneinander abzuheben und gegeneinander abzustufen.

---

imperatoris ... ammonicionem et nostram incorrigibilis et contumax exstiterat, tandem plurimis edictis et etiam peremptoriis citatus contumaciter absens venire contempsisset, nos universa allodia et feoda ... ei per iustam principum imperii sententiam et parium suorum abiudicavimus et eum ... perpetuo imperii banno subiecimus. Beiderseits sind den Sätzen cum — contempsisset und quia — contempserit die Sätze abstulerat et — extiterat und eo quod — oppresserat mit ihren Prämissen propter multitudinem excessuum et precipue und ex — querimonia ... subordiniert; der einzige Unterschied besteht darin, daß in der Narratio von 1180 die Konjunktion (quia) des subordinierten Nebensatzes anastrophisch zurückgesetzt ist, während im Bericht von 1189 die Konjunktion (cum) ganz normal an der Spitze steht, so daß hier die Konstruktion unmißverständlich ist.

[1]) Mitteis in Sav.Zs. 61, Germ. Abt. S. 365. Ebenso wertet Ganahl S. 313 auch die vermeintlich zweisätzige Konstruktion.

II. Zur Chronologie des Prozesses und seiner Termine

Neben dem Satzbau der Gelnhäuser Urkunde ist es immer der Rechtsgang des Prozesses selbst gewesen, um den gestritten wurde; auch Ganahl ist in diese Kontroverse eingetreten und hat in dem Widerstreit der Meinungen nach allen Seiten abwägend eine eigene Stellung zu nehmen gesucht. Es handelt sich dabei um das Verhältnis der beiden Prozeßverfahren, des land- und des lehnrechtlichen, und um ihre Etappen oder Termine.[1] Ganahl ist geneigt, anzunehmen, daß Heinrich auch im landrechtlichen Verfahren dreimal, nach Worms, Magdeburg und Kayna, geladen und am dritten Orte verurteilt worden sei. Der Kaiser habe aber, da dies doch nur eine vorläufige Einziehung der Lehen des Herzogs ermöglicht hätte, die Verkündung des Urteils bis zum Abschluß des lehnrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. Es sei infolgedessen erst gleichzeitig mit dessen Erledigung am dritten lehnrechtlichen Ladungsort, in Würzburg, rechtskräftig geworden. Da nun aber die beiden ersten Termine des Lehnsverfahrens nicht auf bestimmte Hoftage hätten lauten können — haben doch zwischen Kayna und Würzburg überhaupt keine solchen stattgefunden —, so wäre, um etwaigen juristischen Einreden zu begegnen, die Möglichkeit offen gehalten worden, die beiden früheren, eigentlich landrechtlichen Termine von Magdeburg und Kayna ersatzweise als lehnrechtliche zu rechnen; dies sei um so eher angängig gewesen, als man vielleicht „am kaiserlichen Hof ... die Meinung vertrat, der Herzog habe sich schon durch sein Ausbleiben vom Wormser Tag den Achtspruch zugezogen."[2])

Uns will diese reichlich komplizierte Annahme eines subsidiären Austausches der Termine beider Verfahren nicht besser einleuchten als Nieses These ihrer Verbindung und Überschneidung[3]); hier dürfte die Möglichkeit nachträglicher Umdeutung des rechtlichen Charakters einer Ladung überschätzt, die Gefahr der Kompromittierung des ganzen Verfahrens, die durch ein derartiges,

---

[1]) Vgl. Ganahl S. 299—314, Zusammenfassung S. 314—317.

[2]) Das. S. 307.

[3]) Dies Bedenken äußert auch Mitteis in Zs. d. Sav.-Stift. 61, Germ. Abt. S. 365.

doppelzüngiges Verhalten notwendig heraufbeschworen werden mußte, unterschätzt sein.

Wir möchten die Lösung des Problems der beiden Prozesse und ihres Ablaufes in anderer Richtung suchen und dabei ausgehen von der Angabe der Urkunde, die unter der Voraussetzung, daß die Emendation trina entfällt, m. E. unbedingt dahin verstanden werden muß, daß Heinrich der Löwe im landrechtlichen Verfahren nur einmal geladen worden ist. Es fragt sich, ob das prozessualisch möglich war und ob die aus anderen Quellen bekannten Tatsachen dazu stimmen. Beides trifft, wie Ganahl selbst auseinandergesetzt hat[1]), unzweifelhaft zu. Wenn Heinrich in seiner Anwesenheit angeklagt und zu einem Termin geladen wurde, dann mußte in diesem, sofern der Herzog zu ihm nicht erschien und auch keinen weiteren Termin verlangte, das Urteil gesprochen werden. Tatsächlich kann man denn auch den Bericht des Arnold von Lübeck nur so verstehen, daß im November 1178 in Speyer vom Kaiser der Herzog in Person nach Worms vorgeladen worden ist, um sich gegen die von den Fürsten, insbesondere von Philipp von Köln, vorgebrachte, ja geradezu formal erhobene Klage zu verantworten.[2]) Dazu kommt, daß die schwäbischen Standesgenossen Heinrichs, die nach dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde das Gericht mit bildeten, dort in Worms — und nur dort — als geschlossene Gruppe nachgewiesen sind[3]);

[1]) Das. S. 305 ff.

[2]) Chronica Slavorum II, 10 (SS. rer. Germ. S. 47 f.): cui (d. h. dem Kaiser) occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius. Quod imperator tunc quidem dissimulans eis curiam indixit apud Wormatiam, ducem tamen precipue ad audientiam citavit illuc responsurum querimoniis principum. Auch die Kölner Königsannalen (SS. rer. Germ. S. 140) und die Annalen von St. Georgen (SS. 17 S. 296) erwähnen, daß in Worms über die Klage der Fürsten gegen Heinrich den Löwen verhandelt wurde, aber ohne deutlich genug zu sagen, daß der Herzog dorthin bereits vorgeladen war; in den Kölner Annalen steht immerhin, daß er absens war.

[3]) Vgl. zuletzt Ganahl S. 298 f. Nur auf dem Magdeburger Tag begegnet uns gerade noch ein einziger. Die in Kayna auftretenden „Nordschwaben", die Haller als schwäbische Stammesgenossen Heinrichs in Anspruch nehmen wollte, sind gar nicht alamannisch-schwäbischen, sondern herminonischen Ursprungs und Sachsen von Stammesrecht (vgl. Güterbock II S. 92 Anm. 3).

vermutlich sind sie überhaupt dahin entboten worden, um an dem Gericht teilzunehmen. Es gibt also nichts, was gegen Worms als Ort des fürstlichen Achturteilsspruches gegen Heinrich den Löwen geltend gemacht werden könnte.

Ein Rechenexempel scheint allerdings auf den ersten Blick dagegen zu sprechen. Es ist ein Grundsatz des hochmittelalterlichen Strafrechts, daß eine gewöhnliche Ächtung erst nach Jahr und Tag endgültig wird und zur Oberacht führt[1]); und man hat diesen Satz mit um so größerem Recht auch für den Prozeß Heinrichs des Löwen in Anspruch genommen, als ihn der rheinfränkische Landfriede Friedrich Barbarossas wenige Wochen nach dem Wormser Gerichtstag, am 18. Februar 1179, lebendig im Rechtsbewußtsein des kaiserlichen Hofes aufzeigt.[2]) Demnach müßte Heinrich der Löwe ein Jahr nach dem Wormser Tag, der im Januar — wahrscheinlich bald nach dem 13. — 1179 stattfand, das heißt auf dem Würzburger Tag, im Januar — wahrscheinlich ebenfalls etwa am 13. — 1180 zugleich mit seiner lehnrechtlichen Verurteilung in die Oberacht erklärt worden sein. Einige erzählende Quellen behaupten das sogar.[3]) Aber es kann nicht richtig sein.[4]) Der Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde sagt nichts davon und könnte es doch nicht verschwiegen haben. Außerdem hätten, wenn der Herzog schon im Januar 1180 endgültig geächtet worden wäre, die Fürsten nicht noch im April einen Waffenstillstand mit ihm schließen können.[5]) Endlich haben wir die ausdrückliche Nachricht der Pegauer Annalen und der Reichersberger Chronik, wonach die Ächtung erst Ende Juni in Regensburg erfolgt ist.[6])

---

[1]) Vgl. J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter u. bes. in der neueren Zeit (1911) S. 44ff., 156ff.; R. His, D. Strafrecht d. deutschen Mittelalters 1 (1920) S. 432f.

[2]) MG. Const. 1, S. 382 Nr. 277 Kap. 10.

[3]) Die Pegauer Annalen (samt der Chronik von Lauterberg und den Magdeburger Annalen), die Erfurter Annalen und die Chronik Ottos von St. Blasien.

[4]) Ebensowenig wie die Annahme Ganahls S. 310ff., 316, daß die gewöhnliche Acht erst in Würzburg verkündet worden sei.

[5]) Vgl. Güterbock I S. 171f., II S. 82.

[6]) MG. SS. 16 S. 262, SS. 17 S. 506; dazu Güterbock I S. 179ff., II S. 83ff.; Schambach S. 250ff.; Mitteis S. 59 und Zs. d. Sav.-Stift. 61 Germ. Abt. S. 365.

Wenn diese Angabe zutrifft — und sie wird ja durch die anderen Momente gestützt —, dann folgt daraus, daß die um Jahr und Tag ältere Voracht nicht schon im Januar 1179 in Worms ausgesprochen worden sein kann. Dies braucht aber auch gar nicht angenommen zu werden. Wir dürfen sehr wohl, eine Erwägung Ganahls aufgreifend, die Möglichkeit unterstellen, daß der Kaiser die Verkündung des Urteilsspruchs der Fürsten in Worms noch ausgesetzt hat.[1]) Wenn er sie dann auf dem Hoftag von Magdeburg — nicht erst im Januar 1180 zu Würzburg, wie Ganahl vorschlägt[2]) — vollzogen hat, so haben wir damit das Datum, das zu der ein Jahr späteren Verhängung der Oberacht den rechnerisch genau passenden Ausgangspunkt bildet.

Was das lehnrechtliche Verfahren betrifft, so muß es, wie die Gelnhäuser Urkunde sich ausdrückt, auf das Achturteil gefolgt sein — was nicht etwa, wie Ganahl meint, unmöglich ist.[3]) Aber es kann sich nicht unmittelbar an das Achturteil angeschlossen haben. Da die Urkunde den Herzog nach demselben weiter „wüten" läßt (crassari non destitit), müssen offenbar zunächst noch Monate verstrichen sein, ehe der neue Prozeß eingeleitet wurde. Wenn das aber erst Monate nach der Verkündung des Achturteils, das heißt also nach dem Magdeburger Hoftag geschehen wäre, dann ließe sich freilich für die drei Termine des neuen Verfahrens mit Ausnahme des einzigen Würzburger Tags überhaupt kein geeigneter Ort finden; muß doch die Kaynaer Ladung Heinrichs bereits in Magdeburg ausgeschrieben worden sein. Es ist jedoch gar nicht nötig, auf die Urteilsverkündung abzustellen. Der Wortlaut der Urkunde[4]) hat, buchstäblich genommen, zunächst wohl nur die Urteilsfindung durch die

---

[1]) Ganahl S. 310, 315f., der allerdings den Urteilspruch mit Arnold von Lübeck auf dessen dritten Termin, nach Kayna, verlegt.

[2]) Das.

[3]) Ganahl S. 302. Wenn His, auf den G. sich bezieht, den Ächter als gerichtsunfähig bezeichnet (1 S. 417), so bedeutet das nach seinen eigenen Worten nur, daß er weder „Richter oder Urteiler, Fürsprech oder Zeuge" noch Kläger sein kann. Beklagter, wenn auch mit beschränkter Verteidigung, vermag er aber zu sein, was natürlich besagt, daß er auch geladen werden kann.

[4]) principum ... proscriptionis nostre inciderit sententiam.

Fürsten im Auge. Ist dem so, dann kann der Lehnsprozeß bereits einige Zeit nach dem Wormser Tag, im Verlauf des Frühjahrs, eingesetzt haben, und es steht nichts im Wege, für seinen ersten Termin den Magdeburger Tag, auf dem zugleich das landrechtliche Urteil verkündet wurde, in Anspruch zu nehmen und den zweiten in Kayna, den dritten in Würzburg zu finden.

Wir gelangen auf diesem Wege zu einer Chronologie des Prozeßverlaufes, die sowohl allen Angaben der Gelnhäuser Urkunde, der Hauptquelle des Ereignisses, als den juristischen Voraussetzungen der Zeit in ungezwungener Weise gerecht wird, zugleich aber auch dem kaiserlichen Itinerar entspricht.

Mit den chronikalischen Quellen ist sie freilich nicht durchweg in Übereinstimmung zu bringen. Mag in ihnen auch zum Teil ein offizieller Bericht, zum Teil wohl gar der Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde selbst durchscheinen und anklingen — man kann nicht erwarten, daß sie den Hergang fehlerlos und vor allem mit der juristischen Logik und Genauigkeit wiedergeben, die der Urkunde in so hervorragendem Maße eigen ist. Keine von ihnen kennt alle vier wirklichen Ladungsorte, einige dafür solche, die nie vorgesehen gewesen sein können: die eine (Otto von St. Blasien) Ulm als ersten[1]), eine andere (die Pegauer Annalen) Nürnberg als zweiten, wieder eine andere (Arnold von Lübeck) Goslar als dritten. Der Kölner Annalist behauptet anläßlich des Tags von Magdeburg, Heinrich sei seit einem Jahr den Ladungen nicht gefolgt. Namentlich aber wissen die Berichterstatter die beiden Verfahren des Prozesses nicht zu unterscheiden. Infolgedessen bezeichnet Arnold von Lübeck, da er von vier Terminen weiß, während doch in einem Verfahren nur drei zu erwarten sind, den letzten als zusätzliche Ladung, die auf besondere Bitte gnadenhalber ergangen sei. Sein zweiter Termin aber (Magdeburg) und sein dritter — er verlegt ihn irrtümlich nach Goslar statt nach Kayna — sind im lehnrechtlichen Verfahren tatsächlich erster und zweiter gewesen; seinen ersten (Worms) hätte er besonders zählen sollen. Aus demselben Grunde wird der Pegauer Annalist Kayna als dritten Ladungsort genannt haben, da er wußte, daß

---

[1]) Hier erscheint außerdem Regensburg, wo erst die Oberacht verkündet wurde, als zweiter Ladungsort.

der Herzog vorher schon zweimal geladen worden war; und durch die Tatsache, daß das lehnrechtliche Verfahren in Magdeburg begonnen hatte, mag der Wormser Termin aus seiner Vorstellung verdrängt worden sein, so daß nun zwischen Magdeburg und Kayna als zweiter — in Wahrheit ganz unmöglicher — Ladungsort Nürnberg bei ihm auftauchte.

Anhang

Der Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde[1])

Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawarię et Westfalię, eo quod ecclesiarum dei et nobilum imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserat, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citacione vocatus maiestati nostrę presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suę condicionis Svevorum proscriptionis nostrę inciderit sentenciam, deinde quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est . . .

---

[1]) Nach Güterbock II S. 24.

Rolf Most

1911–1941

Von

H. Heimpel

Im Alter von dreißig Jahren starb am 9. September 1941 an den Waldaihöhen der Mitarbeiter des Reichsinstituts für ältere Deutsche Geschichtskunde Dr. Rolf Most als Leutnant in einem Artillerieregiment den Soldatentod. Dieser liebenswerte, nachdenkliche und künstlerisch empfindende Mensch war ein begeisterter Soldat. Noch vor der Einführung der Wehrdienstpflicht meldete er sich 1935 zum Dienst beim Artillerieregiment in Hamm. Der im Dezember 1939 zum Leutnant Beförderte kam am 11. Mai 1940 bei Lüttich ins Gefecht und verdiente sich, nach Kämpfen im Scheldeabschnitt und bei Lille, bei Attigny das Eiserne Kreuz. „Teilnehmend und freundlich", wie ein jüngerer Kamerad ihn nennt, erwarb sich Most durch Umsicht und Zuverlässigkeit bei seinen Vorgesetzten das Zeugnis hoher soldatischer Bewährung. So war er im Feldzug gegen die Sowjets an besonders verantwortungsreichen Stellen eingesetzt, als Verbindungsoffizier zur Infanterie und schließlich als Abteilungsadjutant. Er bejahte das Soldatentum gewissermaßen in seiner letzten Steigerung: er wünschte sich den infanteristischen Einsatz. Er hat seine Gesinnung und seinen Glauben an Deutschland mit dem Tode besiegelt. Er fiel durch Schuß aus nächster Nähe im feindlichen Hinterhalt, als Führer eines Spähtrupps, dessen Erkundungsauftrag dem Zusammenwirken seiner Waffe mit der Infanterie galt. Er konnte seinen Trupp warnen, bevor er, ohne Schmerz, starb, sein sterblicher Überrest blieb dem Feinde entzogen und wurde mit militärischen Ehren beigesetzt.

Rolf Most war am 14. Juni 1911 in Düsseldorf geboren. Als Abiturient des Realgymnasiums in Duisburg-Ruhrort begann er

im Sommer 1929 in Heidelberg das Studium der Rechte, wandte sich aber schon im folgenden Jahre zu philologischen und besonders historischen Studien. Außer in Heidelberg studierte er in Freiburg, Berlin, Göttingen und Münster. Hier bestand er im Januar 1935 die Staatsprüfung für das höhere Lehramt in den Fächern Geschichte, Deutsch und Französisch mit Auszeichnung. Mit dem höchsten Prädikat promovierte ihn im Oktober 1935 die Philosophische Fakultät der Universität Münster zum Doktor der Philosophie. Am Gymnasium in Münster leistete er bis zum Eintritt in die Wehrmacht den Vorbereitungsdienst zum Lehramt.

Das wissenschaftliche Streben Mosts, der sich und seine starken künstlerischen Neigungen in strenger gelehrter Zucht hielt, war von Anfang an auf die Geschichte des Reichsgedankens gerichtet. Er hat seine Prüfungsarbeit über die französischen Kaiserpläne um 1300 nur deshalb nicht zur Dissertation ausgearbeitet, weil gleichzeitig die französische Arbeit von Zeller über dasselbe Thema erschien. Seine 1936 als Buch veröffentlichte Dissertation über „Schillers Mittelalterauffassung" wurde eine reife Leistung, die seinem philosophischen Sinn ebenso Ehre machte wie seinem Verhältnis zur großen Dichtung — in Münster hatte neben dem Rechtshistoriker Hugelmann besonders der Literarhistoriker Günther Müller auf ihn gewirkt. Dem alten Thema aber blieb er treu, seiner Umwandlung, Vertiefung, Erweiterung galt jede militärfreie Zeit, galten die Wochen des Besatzungsdienstes in Frankreich. Most wurde zum Handschriftenforscher; er ging der Weltkaiserlehre und der in Polemik zu ihr entstehenden nationalstaatlichen Gegenlehre in den Handschriften der kanonistischen Glossenapparate nach, die vor kurzem durch St. Kuttner zugänglich gemacht worden waren. Es war nun ein glückliches Zusammentreffen, daß eben zur selben Zeit der Unterzeichnete, dem Most schon als Freiburger Student nahegekommen war, neben R. Scholz die neue Reihe der Monumenta Germaniae: „Staatsschriften des späteren Mittelalters" übernommen hatte. Für die von Grundmann und mir vorbereitete Ausgabe der Schriften des Alexander von Roes übernahm Most eine große Zahl von Handschriftenbeschreibungen und von Kollationen — der demnächst zum Druck gelangende Band wird den Anteil des unermüdlichen treuen und genauen Mitarbeiters offenbar werden lassen. Zugleich aber wurde

Most die selbständige Ausgabe der kleineren Schriften des Lupold von Bebenburg übertragen, der Text wird in absehbarer Zeit vorgelegt werden können. Mit der Edition verband Most die Forschung; als ihr sichtbares Ergebnis hat ein Aufsatz über den Reichsgedanken des Lupold von Bebenburg im 4. Jahrgang dieses Archivs noch erscheinen können. Die wichtigen und damals bahnbrechenden Arbeiten von R. Scholz, die neuen Erkenntnisse Stengels, die vielfältigen, im Erlebnis unseres neuen Reiches erweckten Bemühungen um die Geschichte des Reichsgedankens zündeten in Most wie in so manchem seiner Altersgenossen. Most ging es dabei einerseits um den Nachweis eines besonderen deutschen und besonders geschichtlichen Denkens Lupolds, den er als den geschichtlich Fühlenden dem theologisch konstruierenden Occam gegenüberstellte, es lag ihm bei seinen unvollendeten Studien zur Geschichte der Kaiseridee vor allem an der Erkenntnis, daß die entscheidenden Formulierungen des nationalstaatlichen Denkens nicht schlechthin eine frühmittelalterliche Kaiseridee ablösen, sondern daß sie als Reaktion auf eine erst im 12. Jahrhundert ausgebildete neue Weltkaiserlehre zu betrachten sind. Was von den „Studien zur abendländischen Geltung des deutschen Kaisertums im ausgehenden Mittelalter, insbesondere in Spanien", mit denen sich Most zu habilitieren gedachte, zu erwarten gewesen wäre, ist in einem Vortrag angedeutet, den er während eines Arbeitsurlaubs im Winter 1940/41 in Leipzig halten konnte und den wir als letzte Gabe unseres Kameraden später zu veröffentlichen hoffen. Ohne Unrast, aber mit der Eifersucht des produktiven Menschen auf seine Zeit hat Most in seinen Aufsätzen zusammengedrängt, was er sagen wollte. Er hatte noch viel zu sagen. Wir trauern um ihn im Bewußtsein eines schweren Verlustes für unsere Wissenschaft. Wir sind stolz auf unseren Mitarbeiter, der wie die Besten alle in seiner Arbeit still war, tapfer aber im Leben und im Tode.

Besprechungen und Anzeigen

---

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen

Horst-Oskar Swientek, Das Archivwesen in Böhmen und Mähren nach der staatlichen Neuordnung 1938/39 (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschg. 5, 1941, S. 359—367). — Gibt skizzenhafte Übersicht über die im Protektorat bestehenden staatlichen, städtischen, geistlichen und Adelsarchive, deren Alter und Bestände nach Zahl und Wert und ihre Einordnung in die neue Verwaltung, die vor allem auf dem Wege der Archivtrennung dem Reich gehörendes Material zurückführte und im besonderen die geistlichen und anderen Privatarchive überwacht. M. K.

Wilhelm M. Peitz S. J., Das vorephesinische Symbol der Papstkanzlei (Miscellanea Historiae Pontificiae edita a facultate historicae ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana Vol. 1, Rom 1939, 128 S.). — Methodisches zur Diurnusforschung (ebenda, Vol. 3, 1940, 100 S.). — In dem neuen Publikationsorgan der päpstlichen Universitas Gregoriana setzt W. Peitz nach einer Pause von 20 Jahren seine Forschungen über den Liber diurnus fort, über die er bereits 1938 auf dem Internationalen Historikerkongreß in Zürich berichtet hatte. Die erste Studie ist eine dogmengeschichtliche Erörterung über die Bekenntnisformulare des LD., vornehmlich 73 und 85, deren Alter bis vor das Jahr 430 hinaufgerückt wird „als der erste sichere Beweis der Möglichkeit, daß schon damals nicht nur Einzelformulare in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurden, sondern auch dafür, daß wahrscheinlich schon in jener Zeit auch eine Formularsammlung bestand" (S. 99). Indessen — gegen die Sicherheit dieses Beweises ist bereits von berufener Seite — wie mir scheint — berechtigter Zweifel laut geworden, so von B. Altaner (Theologische Revue 38, 1939, Sp. 304 ff.) und vor allem von C. Mohlberg (ebenda Sp. 297—303), dessen These, der LD. sei weder Formular- noch Schulbuch der Kanzlei, sondern eine kanonistische Sammlung, inzwischen auch die Zustim-

mung Santifallers erfahren und von C. E(rdmann) als „bestechend" bezeichnet worden ist (vgl. DA. 4, 1941, S. 534). Sie hat in der Tat sehr viel für sich und ist keineswegs durch die methodischen Bemerkungen zur Diurnusforschung entkräftet, mit denen sich Peitz sofort gegen seinen Kritiker gewandt hat, um erneut mit großem Nachdruck zu betonen, daß der LD. das amtliche Kanzleibuch der Papstkanzlei gewesen sei. Seit den Feststellungen Santifallers über die geringe Verwendung des LD. in den Privilegien der Päpste bis zum Ende des 11. Jh.s (MÖIG. 49, 1936, S. 255ff.) kann die von P. vertretene Auffassung nämlich nicht mehr mit Erörterungen einzelner liturgischer LD.-Formulare bewiesen werden, und seit Klewitz (AUF. 16, 1940, S. 413ff.) gezeigt hat, in welcher Weise das von Gregor VII. am häufigsten verwandte Privileg dem Klosterprivileg Gregors d. Gr. nachgeformt worden ist, muß noch dringender die Forderung nach einer systematischen Untersuchung der tatsächlich gebrauchten Papsturkundenformulare erhoben werden. Erst wenn das unbezweifelbare „Kanzleigut" und seine Quellen in der Praxis der päpstlichen Privilegienausstellung nachgewiesen sind, wird sich zeigen können, ob wenigstens vor der Zeit Gregors VII. die nach Santifallers Ergebnissen kaum noch sehr wahrscheinliche Lehre von P. zutrifft, daß die päpstliche Kanzlei dem LD. als dem amtlichen Formularbuch „in lebendiger Entwicklung ihre Vorlagen entnahm" (Methodisches S. 86). Irren wir nicht, so liegt die Hauptschwäche von P.s Untersuchungen nicht nur allein in der von Mohlberg getadelten petitio principii, im LD. ein offizielles Kanzleibuch vor sich zu haben, sondern auch in der Vernachlässigung der wechselnden historischen Voraussetzungen, unter denen die päpstliche „Kanzlei" gearbeitet hat und für die bis zur Mitte des 11. Jh.s der quellennähere Terminus Scrinium wesentlich anschaulicher wäre. Statt dessen nimmt P., in dem deutlich erkennbaren Streben, die Formulare des LD. als möglichst alt nachzuweisen, „die einzige Zentralbehörde oder das einzige zentrale Amt der päpstlichen Verwaltung bis ins 11. Jh. hinein" (a. a. O. S. 85) als eine viel zu feste, gleichbleibende Größe an, ohne sie als solche erwiesen zu haben, und setzt damit vielfach ein Bild des vorgregorianischen und vorkonstantinischen Papsttums voraus, das u. E. im Widerspruch steht zu der Wirklichkeit der historischen Entwicklung. H.-W. Kl.

Oskar von Mitis, Eine Archivreise nach Verdun 1549 — im Kampf der Reichsregierung um die Westgrenze (Elf.-Lothr. Jb. 19, 1941, S. 159—204). — Über die Bemühungen des Hofes Karls V., gegen den drohenden Verlust der drei trierischen Bistümer an Frankreich urkundliche Rechtstitel zu beschaffen, unterrichtet sehr aufschlußreich ein Reisebericht des kaiserlichen Vertrauensmanns Nikolaus von Konritz, den v. M. aus dem Zuichemschen Nachlaß in der Göttinger Universitätsbibliothek veröffentlicht und erläutert (Beil. I). Die Hin-

zugefügte alte Liste (Beil. II) der von K. beschafften Urkunden, deren Wortlaut sich zum größten Teil im Cod. suppl. 90 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs findet, enthält zahlreiche Kaiser- und einige Papsturkunden, die wir hier notieren, soweit diese wertvolle, fast durchweg auf die inzwischen verschollenen Urschriften zurückgehende Überlieferung bisher unbeachtet blieb — was zumeist der Fall ist: Leo IX. J.-L. 4192, Honorius II. J.-L. 7295, DD. O. II. 22a, O. III. 3, H. II. 430, K. II. 166, H. III 54, H. III. von 1040 Juni 2 Ineditum (für Verdun St. Maurus, gedruckt als Beilage IV), H. IV. 162, St. 2883, 2896, Lo. III. 78, Heinrich (VII.) B.-F. 4058, Richard von 1271 Febr. 18 (Ined.), Rudolf B.-R. 2171, Karl IV. B.-H. 2558, 2559, 5870, Sigmund 1414 Mai 25 (Ined.); erwähnt seien auch zwei Urkunden des Grafen Theobald von Bar von 1243 und 1246. E. E. St.

Ferdinand Lot, Textes manceaux et fausses décrétales I (BÉCh. 101, 1940, S. 5—48). — Beschäftigt sich mit der Fälschertätigkeit des Chorbischofs David unter Bischof Aldrich von Le Mans (832—857). David galt bereits als Verfasser der trügerischen Actus Pontificum Cenomannensium und der falschen älteren Urkunden von Le Mans. Er habe auch die Gesta Aldrici sowohl als Ganzes kompiliert wie einzelne Bestandteile davon verfaßt, auch die eingefügten Urkunden Ludwigs des Frommen teilweise verunechtet. Seine Fälschertätigkeit liege bald nach 840 und betreffe hauptsächlich die Ansprüche auf das Kloster St. Calais; benutzt habe er unter anderem die Hispana von Autun und einige Bücher des römischen Rechts. Außerdem seien einige erfundene Heiligenleben auf ihn zurückzuführen. Die angekündigte Fortsetzung der Untersuchung soll auch auf die falschen Dekretalen führen, deren Entstehung in Le Mans gerade Lot in seinen früheren Arbeiten zu widerlegen bemüht war. C. E.

Hans Hirsch, Reinhardsbrunn und Hirsau (MÖIG. 54, 1941, S. 33—58). — H. will in dieser nachgelassenen Untersuchung das Reinhardsbrunner DH. IV. † 393 als Verunechtung eines Diploms für den gleichen Empfänger erweisen, dessen Inhalt sich weitgehend aus den gleichlautenden Teilen der jetzigen Reinhardsbrunner Fälschung und des verunechteten Hirsauer Diploms DH. IV. 280 ergebe. Das Deperditum wird aus dem Chrismon der Fälschung, das als Nachzeichnung eines Chrismons von der Hand des Adalbero C angesprochen wird, und der auch anderswo wiederkehrenden Rekognitionszeile erschlossen. Diese Beweisführung überzeugt nicht. Tatsächlich steht das Chrismon der charakteristischen Zeichnung des AC durchaus fern, erinnert allenfalls (wie auch das von H. überhaupt nicht berücksichtigte Monogramm) an die Zeichnung der Winither-Notare. Die zutreffende Rekognitionszeile braucht keineswegs aus einer Urkunde für Reinhardsbrunn zu stammen. Naudés Satz, daß

Reinhardsbrunn „wahrscheinlich niemals echte salische Kaiserurkunden" besessen habe, wird durch sie nicht erschüttert. — Sein Ergebnis, daß das Hirsauer Diplom mit seinen kirchenrechtlichen Ausführungen für ein echtes Reinhardsbrunner DH. IV. benutzt sei, führt H. zu der Behauptung, verstärkt durch einen Hinweis auf DH. IV. 192, daß Adalbero A in der von ihm herrührenden Vorlage des DH. IV. 280 nicht nur eine Schenkungsurkunde formuliert, sondern selbständig ändernd auf die Stiftungsurkunde von Cluny zurückgegriffen habe. Diese Ansicht entbehrt der Überzeugungskraft, auch insofern, als DH. IV. 192 nicht von AA, sondern außerhalb der Kanzlei stilisiert ist. Über das in der Rückaufschrift des verunechteten DH. IV. genannte zweite Diplom für Hirsau gleichen Inhalts habe ich mich in der Vorbemerkung zu D. 280 der Monumentenausgabe geäußert; meine Vermutung, daß es die Quelle für Besolds Druck gebildet habe, halte ich aufrecht. Es bleibt daher kein Raum für die Annahme eines verlorenen DH. IV. für Hirsau mit kirchenrechtlichem Inhalt. H. ist mein Aufsatz in der Zeitschr. für württemberg. Landesgesch. 3 (1939) S. 57ff. entgangen. Meine Vorbemerkung zu DH. IV. 280 lag im Sommer 1940 erst in Korrektur vor. Ich habe meinen dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen. D. v. G.

Hans Hirsch, Die elsässisch-burgundischen Zisterzienserprivilegien Friedrichs I. (Els.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 47—62). — Erbringt — mit Ausnahme des zweifelhaften Stumpf 4532 für Kaisheim — den Nachweis der Echtheit für die von Güterbock als gefälscht oder mindestens zweifelhaft angesprochenen Zisterzienserdiplome Konrads III. und vor allem Friedrichs I. (vgl. DA. 2, 1938, S. 289f.), die als Empfängerausfertigungen zweier verschiedener, auch durch den Wortlaut der Diplome sich deutlich voneinander abhebender Empfängergruppen erklärt werden. Hervorzuheben ist vor allem der methodische Ertrag der Untersuchung für die Urkundenforschung, daß nämlich „die diplomatische Forschung zwischen den zwei Extremen, Herstellung der Urkunden außerhalb der Kanzlei und Fälschung, zu einer Lösung sich durchzuarbeiten hat, nach der die Diplome zumeist zwar auf Grund eines von den Empfängern vorgelegten Entwurfs von diesen verfaßt und geschrieben wurden, aber erst nachdem die Kanzlei die notwendigen Änderungen vorgenommen und die Herstellung der Diplome hinsichtlich der Beglaubigungszeichen und der Anbringung der Siegel überwacht hatte" (S. 60f.). H. W.

Aus Landschaften und Ausland

Bernhard Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien, 1: Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen vom Jahre 816 (Jb. f. Fränk. Landesforschg. 5, 1939, S. 73—101). — Aus einer bisher unbeachteten selbständigen Überlieferung der sonst nur aus dem Chronicon Suarzacense bekannten Gründungsurkunde der Vorläuferin der Abtei Münsterschwarzach stellt Sch. einen wesentlich

verbesserten Text her, dessen Analyse weitgehende Übereinstimmung mit einzelnen Formularen merowingischer und karolingischer Zeit, aber auch einige unter Benützung von Immunitätsformularen Ludwigs d. Fr. hergestellte und auf freie Abtwahl, unmittelbare Unterstellung unter den König und Schutz vor Eingriffen der Stifterfamilie gerichtete Interpolationen nachweist, deren Entstehung Sch. in teilweisem Anschluß an P. Carl Wolff (vgl. DA. 4 S. 284) in die Zeit um oder nach 857 zu rücken sucht. Aus der Tatsache, daß die Urkunde in einem Kopialbuchfragment der Abtei St. Stephan in Würzburg überliefert ist, folgert er mit Recht, daß St. Stephan von Münsterschwarzach aus mit Mönchen besetzt wurde; sein weiterer Schluß, daß St. Stephan gleich als Benediktinerkloster gegründet worden sein muß, nicht wie bisher angenommen zunächst als Chorherrnstift, erscheint mir nicht unbedingt zwingend. P. S.

Heinrich Büttner, Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnisses des 10. Jh.s (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 53, 1940, S. 547—549). — Weißenburger Privaturkunden aus der Zeit von 870—1270 sind bisher kaum bekannt geworden, obwohl sie nicht ganz fehlen. Sehr viele Stücke aus dem 10.—13. Jh. bieten dagegen die bekannten Güterlisten Abt Edelins, die uns freilich die schwierige Aufgabe stellen, das bunte Durcheinander zu entwirren, in dem Edelins Kopist den Grundbestand, die Ergänzungen und Randnotizen seiner Vorlage zusammenfaßte. Für diese Aufgabe ist das von B. veröffentlichte Bruchstück des 10. Jh.s aus einer Wolfenbüttler Hs. über die Güter in Logunstein von großer Bedeutung. Es beweist, daß sein Parallelstück bei Edelin wirklich ein Fremdkörper in der umgebenden Gruppe ist. Sowohl Büttners Urform als die von Edelin oder vielmehr von seiner Vorlage dem regelmäßigen Weißenburger Typ angenäherte Variante aber müssen, wie B. schließt, vor dem Verlust des Hofes, also vor 991, liegen. Gleichviel nun ob Edelins Vorlage den Abschnitt anfänglich schon enthielt, oder ob er ihr schon bald nachher eingefügt wurde, so handelt es sich um eine Notiz, die dem Weißenburger Urbestande nicht angehört, aber schon im 10. Jh. — höchst wahrscheinlich aus Anlaß der Schenkung der am Eingang erwähnten Kapelle — ihm mit geringen Änderungen eingefügt wurde. Daß ihre Wolfenbüttler Urform der bei Edelin überlieferten Fassung zeitlich recht nahe steht, beweisen auch die Namen der Zinser, die dieselben geblieben sind. — Ad Logunstein superiorem heißt der Ort bei Edelin, aber trotz des eindeutigen „Oberlahnstein" bezogen wir alle das Stück im Hinblick auf die vor- und nachher genannten Orte auf Kolgenstein w. Frankental. Das Studium von B.s Veröffentlichung macht mich an dieser Deutung des Namens fast irre — doch ist hier nicht der Ort, dies näher zu begründen.

Gießen. K. Glöckner.

Westfälisches Urkundenbuch 10: Die Urkunden des Bistums Minden 1301—1325. Bearb. von Robert Krumbholtz. Münster 1940, Aschendorff; XVIII u. 440 S., 5 Taf. — Die 1898 bis zum Jahre 1300 durchgeführte Edition der Mindener Urkunden kann in dem umfangreichen vorliegenden Bande von dem leider inzwischen verstorbenen Bearbeiter um das Material von weiteren 25 Jahren fortgesetzt werden. Es handelt sich um über 1000 Stücke, meist aus dem Staatsarchiv Münster, die nach dem Gesichtspunkt der Deutschsprachigkeit sowie der Wichtigkeit in politischer, verfassungs- und kulturgeschichtlicher Hinsicht mit vollständigem Text oder als Regest verzeichnet werden. Die Publikationsgrundsätze sind von den früheren Bänden des Westfäl. UB. übernommen; auch die Beschränkung auf das Fürstentum — nicht auf die jetzt nur zum geringsten Teil zu Westfalen gehörende Diözese — und die Ausdehnung auf die Grafen von Ravensberg wurden beibehalten. Von den einzelnen Stücken möchten wir die Bündnisse der Bischöfe von Minden und Osnabrück (401, 405), Synodalstatuten (114, 235, 324, 433, 957) und die Berichte über die Wahl Bischof Ludwigs (928ff.) erwähnen. Gute Namen- und Sachregister und die Beigabe von fünf Siegeltafeln vervollständigen den wichtigen Band. Th. V.

Joseph Prinz, Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim (1346—1364) (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück 60, 1940, S. 1—132). — Die Veröffentlichung gibt aus Abschriften des 18. Jh.s den Text des im Original verschollenen ältesten erweisbaren Bentheimer Lehnsbuches und bringt überdies, eingeschoben zwischen die einzelnen Belehnungen, reiche Nachrichten über die Lehnsträger. Bei der Erörterung des Registerinhaltes hätten einzelne Bemerkungen wie die über die angeblich „unfreien Dienstmannen" des 14. Jh.s vorsichtiger gefaßt werden können.
Münster. Fr. v. Klocke.

Hansisches Urkundenbuch VII 1: 1434—1441. Bearb. von Hans-Gerd von Rundstedt. Weimar 1939, Böhlau; IX u. 527 S. — Das große Unternehmen der Herausgabe des Hansischen Urkundenbuches hat trotz der Vorarbeiten von Kunze, Bahr und Papritz lange Zeit eine empfindliche Lücke für die Jahre 1434—1450 aufweisen müssen, die dankenswerterweise durch den vorliegenden Band zum Teil geschlossen werden konnte. In der Editionstechnik ganz den bisherigen Bearbeitern folgend, bietet v. R. in sorgfältiger Abwägung — oft durch Druck von Auszügen — sein ergiebiges Material in der Hauptsache aus den Staatsarchiven Danzig, Königsberg und Lübeck und versieht es mit einem umfassenden Namen- und Sachregister. Auf die große Bedeutung der vorliegenden Quellenzeugnisse über den engeren Rahmen hinaus für die politische Geschichte des gesamten die Hanse berührenden Raumes macht der Bearbeiter selbst in seiner

Einleitung aufmerksam. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn auch der letzte Halbband in absehbarer Zeit fertiggestellt werden könnte. Th. D.

Bernhard **Schmeidler**, Neumünster in Holstein, seine Urkunden und seine kirchliche Entwicklung im 12. Jh. (Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 68, 1940, S. 78—179). — Die oft behandelte Frage nach der Echtheit der älteren Urkunden für Neumünster ist von Schm. wohl endgültig geklärt. Er erbringt den Nachweis, daß alle im ersten Teil des sogenannten Copiars von Neumünster aus dem Ende des 12. Jh.s enthaltenen Urkunden auf den Namen Erzbischof Adalberos von Bremen (May, Reg. der Erzbischöfe von Bremen nr. 447, 463, 470, 472, 475), Kaiser Lothars III. (D. 63) und Heinrichs des Löwen (U. 12) ge- bzw. verfälscht sind. Urheber dieser Falsifikate war der Propst Sido von Neumünster, der gegen Ende des 12. Jh.s mit Hilfe dieser Fälschungen die Rechte und Besitzungen seines Stiftes wesentlich erweitern wollte und zu diesem Zweck das älteste Copiar von Neumünster etwa 1195—1200 als „Kampfschrift" zusammenstellte. In zwei Exkursen behandelt Schm. die übrigen Urkunden des Erzbischofs Adalbero und beantwortet die Frage, ob Propst Sido auch der Verfasser der sog. Versus de Vita Vicelini ist, im negativen Sinn. K. J.

Karl **Jordan**, Das „Testament" Heinrichs des Löwen und andere Dictamina auf seinen Namen (Festg. K. Strecker 1941, S. 367—376). — Das falsche Testament Heinrichs des Löwen, das die Teilung der welfischen Besitzungen unter die drei Söhne regeln will, war früher nur durch Abschriften aus einem verschollenen Mainzer Codex bekannt, findet sich aber außerdem noch in einem Formelbuchfragment im Besitze des Reichsinstituts. Mit Hilfe dieser Überlieferung kann J. den Nachweis führen, daß das Stück keine dolose Fälschung, sondern ein zu Formularzwecken aufgestelltes Dictamen ist. Im Zusammenhang damit bespricht er auch die brieflichen Stilübungen auf den Namen Heinrichs des Löwen im Reinhardsbrunner Briefsteller und dem Hildesheimer Formelbuch. C. E.

Calenberger Urkundenbuch 10. Verzeichnis der Personen, Orte, Sachen und beschriebenen Siegel der Abteilungen 1 u. 3—9. Bearb. von Joachim **Studtmann**. Hannover 1938, Culemann; VII u. 271 S. — Das von W. v. Hodenberg in den Jahren 1856—1858 herausgebrachte Calenberger Urkundenbuch mit den Abteilungen Barsinghausen, Loccum, Marienrode, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen, Wülfinghausen und Wunstorf, das leider nur in sehr wenig Exemplaren existiert, ist erst durch die umfassende Arbeit in dem vorliegenden Registerband einfacher Benutzung zugänglich gemacht und abgeschlossen worden. — Die Einteilung des Materials vollzieht sich im wesentlichen nach Personen und Orten, wird dann

aber vervollständigt durch das Glossar der wichtigsten Wörter und Sachen und die Zusammenstellung der beschriebenen Siegel. Dem Bearbeiter ist für eine Reihe von zusätzlichen Verbesserungen und Ergänzungen des alten Textes zu danken. Th. V.

Urkundenbuch der Reichsstadt Nordhausen 2: 1267—1703. Urkunden von Fürsten, Grafen, Herren und Städten. Bearb. von Gerhard Meißner. Nordhausen 1939; 230 S. — Auf die Edition der Kaiser- und Königsurkunden des Nordhäuser Stadtarchivs von 1936 (vgl. DA. 1 S. 536) ist drei Jahre später als 2. Bd. des Urkundenbuches die der weltlichen Dynasten und Städte gefolgt, die überall einen guten Druck liefert und eine große Reihe von Stücken — auch namhafter Aussteller — erstmalig bekanntmacht. Die Beschränkung auf die im Stadtarchiv Nordhausen selbst liegenden Urkunden wurde beibehalten und hat den zeitlichen Rahmen (1267—1703) bedingt. Trotzdem ist das Material so ausgedehnt, daß sich nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für die weitere Landesgeschichte entscheidende Aufschlüsse ergeben. Ein umfangreiches Register ist angefügt. Th. V.

Helmut Beumann, St. Burchardi in Wollingerode, eine Eigenkirche des Klosters Ilsenburg (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 120—130, 1 Taf.). — Die Urkunde des Halberstädter Bischofs Rudolf vom J. 1140 für das Kloster Ilsenburg ist eine freie Fälschung aus der ersten Hälfte des 13. Jh.s, ebenso das Privileg Papst Eugens III. von angeblich 1148 für das gleiche Kloster. Bei beiden Stücken, obgleich von verschiedenen Fälschern herrührend, geht es um das Ilsenburger Eigenkirchen- und Pfarrbesetzungsrecht über St. Burchardi in Wollingerode. Dies war zwar wirklich eine Ilsenburger Patronatskirche, doch ging das aus der echten Urkunde des Bischofs Gero vom J. 1163 nicht mit genügender Deutlichkeit hervor. In der Fälscherarbeit ist außerdem schon ein beginnendes Streben nach kanzleimäßiger Urkundenherstellung zu erkennen. Für die Papsturkunde, von der bereits Brackmann in der Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1902 und 1904 gehandelt hat, kommen aber wohl noch andere Fälschungsmotive in Frage. C. E.

Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh. 1 (1398—1437). Hrsg. im Auftrage der Histor. Komm. f. ost- und westpreußische Landesforschung von Erich Weise. Königsberg 1939, Gräfe u. Unzer; 216 S. — Die vorliegende Publikation findet ihre Rechtfertigung allein schon durch die Tatsache, daß die Zunahme der außenpolitischen Spannungen im nordostdeutschen Kraftfeld des 15. Jh.s ihren Niederschlag auch in einem rasch anwachsenden Bestand von Urkunden und Dokumenten spezifisch außenpolitischen Gehaltes gefunden hat, der den Rahmen des Preußischen Urkundenbuchs überschreiten würde, zumal dieses großangelegte Unternehmen erst bis

knapp zur Mitte des 14. Jh.s vorgeschritten ist. Beginnend mit dem Vertrag von Sallinwerder (1398) als einem Markstein in der territorialen Ausdehnung des Ordensstaates, umfaßt der vorliegende erste Band die so überaus wechselvolle außenpolitische Entwicklung bis zur Zäsur des Brester Friedens. Der Herausgeber, dem für die außerordentlich mühevollen Vorarbeiten besonderer Dank gebührt, hat sich dabei nicht darauf beschränkt, lediglich rechtskräftig gewordene Vereinbarungen zum Abdruck zu bringen, sondern möglichst sämtliche auf einen Vertragskomplex bezüglichen Schriftstücke, sei es vollständig oder bloß in Regestenform, aufzunehmen, so daß, zusammen mit dem eingehenden kritischen Apparat, der praktische Wert des Werkes wesentlich erhöht und zugleich in beispielhafter Weise das Ineinandergreifen der verschiedenen außenpolitischen Entwicklungslinien verdeutlicht wird. Eine ganze Reihe von Stücken kommt dabei erstmals zum Abdruck, wie etwa die endgültige Hochmeister-Ausfertigung des Thorner Friedens von 1411 oder die Ausfertigung des Kaufbriefs der Neumark vom September 1402; andere lagen bisher nur in völlig unzureichender Form vor. Es ist zu hoffen, daß die Fortsetzung dieses in jeder Beziehung bemerkenswerten Editionswerkes, das zur Klarstellung zahlreicher Irrtümer in den älteren Darstellungen beitragen wird, auch für die zweite Hälfte des 15. Jh.s nicht allzu lange auf sich warten lassen muß.

Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

Preußisches Urkundenbuch 2, 3. und 4. Lieferung. Hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission f. ost- u. westpreuß. Landesforschg. von Max Hein. Königsberg 1937 u. 1939, Gräfe u. Unzer; 117 u. 83 S. — Mit den vorliegenden beiden Lieferungen ist der zweite Band des Preußischen Urkundenbuches, der den Zeitraum von 1309 bis 1335 umfaßt, erfreulicherweise abgeschlossen. Davon enthält die 4. Lieferung das sehr eingehende Register des Gesamtbandes, das durch Verzicht auf die übliche Trennung von Orts- und Personenregister die Benutzung wesentlich erleichtert, während die Lieferung 3 die Urkunden aus der Regierungszeit des Hochmeisters Luther von Braunschweig (1331—1335) umfaßt. Die große Mehrheit der abgedruckten Stücke bezieht sich naturgemäß auf die ländlichen Besitzverhältnisse, jedoch sind auch einige Urkunden außenpolitischen Inhalts beigebracht, die im Rahmen der großen Auseinandersetzung mit Polen die engen Beziehungen des Ordensstaates zu Böhmen deutlich machen. Die Kanzleiverhältnisse unter Luther von Braunschweig, die im Überblick zu Nr. 731 dargelegt sind, hat Max Hein inzwischen in einem sehr eingehenden und unsere Anschauungen von der Entwicklung der Ordenskanzlei allgemein fördernden Aufsatz in Altpr. Forsch. 1941, vgl. anschließende Anzeige, behandelt.

Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

Max Hein, Das Urkundenwesen des Deutschordensstaats unter Hochmeister Dietrich von Altenburg (1335—1341) (Altpreuß. Forsch. 18, 1941, S. 1—20). — Unter Dietrich von Altenburg wurde als weiteres Kennzeichen der seit 1324 unter Werner von Orseln und Luther von Braunschweig — vom Vf. kurz, aber aufschlußreich gestreift — im Ausbau befindlichen Deutschordens-Kanzlei das älteste Hochmeisterregister angelegt. Vf. stellt fest, daß Kaplanat und Kanzleileitung zu Beginn des 14. Jh.s noch nicht miteinander verknüpft waren. Neben den Hochmeisterurkunden treten diejenigen von Großgebietigern, Komturen und gar erst aus dem Gebiet des Obersten Marschalls zahlenmäßig stark zurück. Sie lassen daher keinen Schluß über die Diktatentwicklung zu. Rein äußerlich ergibt sich für die Landverleihungen in den einzelnen Komtureien, allerdings in Abstufungen, eine gewisse Formeltradition. A. K.

Fritz Luschek, Notariatsurkunde und Notariat in Schlesien von den Anfängen (1282) bis zum Ende des 16. Jh.s (Histor.-Dipl. Forsch., hrsg. von L. Santifaller, Bd. 5). Weimar 1940, Böhlau; XXIII u. 410 S. — Zur Geschichte des Notariates und der Notariatsurkunde gibt es bisher nur wenige und zudem ziemlich überalterte Darstellungen; um so begrüßenswerter ist es, daß mit der vorliegenden Arbeit nun für ein Gebiet eine erschöpfende Untersuchung erfolgt ist. Der 1. Teil (S. 1—159) der sehr fleißigen Arbeit behandelt die allgemeinen Fragen: die Notare nach Bezeichnung, Herkunft, Autorisation, Bildung, Tätigkeit usw.; die Notariatsurkunde nach Entstehung, äußeren und inneren Merkmalen usw.; die verschiedenen notariellen Rechtsgeschäfte sowie das Verhältnis des Notariats zu anderen Beurkundungsstellen, vor allem dem Offizialat, zu dem es in seinem Ursprung in engem Zusammenhang steht. Der 2. Teil bringt ein biographisches Verzeichnis der schlesischen öffentlichen Notare (S. 160—237), der 3. schließlich ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der Notariatsurkunden (S. 238—410). — Die Arbeit will zwar den gesamtschlesischen Raum berücksichtigen, doch sind die Quellen des ehem. Österreichisch-Schlesien — wohl wegen der damaligen Schwierigkeiten — nicht berücksichtigt. Einige zu machende Ausstellungen[1]) sollen nicht die große Anerkennung beeinträchtigen, die dieser sehr wertvollen Arbeit, die auch außerhalb Schlesiens starke Beachtung verdient, gezollt werden muß. K. Br.

[1]) Die Gliederung führt zwangsläufig z. T. zu Wiederholungen; andererseits sieht Vf. manches zu sehr aus der speziellen Beschäftigung mit der Notariatsurkunde (z. B. S. 132 betr. Geburtsbrief). Der Erklärung der Namen wird man nicht überall zustimmen können (z. B. Kortcz, Küne, Lewin, Sternberg, Strehlicz); Auschwitz und Zator gehören damals — wie heute wieder — zu Schlesien. Die S. 80 angekündigte Abb. 20 fehlt. Ein Register wäre bei der Fülle der Namen und Sachbetreffe dringend erwünscht.

Thurgauisches Urkundenbuch 6, Heft 3, bearb. von Ernst Leisi. Frauenfeld 1940, Huber; S. 385—576. — Setzt die bisherigen Lieferungen des 6. Bandes (vgl. DA. 4, 1941, S. 531) mit 243 Stücken für die Jahre 1366—1371 fort.

J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, NF. 3: Artois (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Dritte Folge Nr. 23, 1940). Göttingen 1940, Vandenhoeck u. Ruprecht; 247 S. — In dem Henri Omont gewidmeten Bande wird der Anschluß an die niederländischen Papsturkunden des Bearbeiters gewonnen, die Herausgabe der in der Neuen Folge noch fehlenden, aber schon vorbereiteten Île de France und des nordwestlichen Frankreichs angekündigt. Mit dem Vf. wünschen wir, daß es gelingen möge, die Mittel aufzubringen, um in absehbarer Zeit das durch die politischen Auseinandersetzungen dreier Jahrzehnte sehr erschwerte, aber dank der Tatkraft Paul Kehrs immer erneut vorangetriebene Gesamtwerk abzuschließen. Seine Bedeutung für uns liegt in dem Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Mittelalters, sein Wert für die französische Geschichte darüber hinaus in der Sicherung landesgeschichtlich unschätzbarer Quellen, die angesichts der im Zeitalter der Luftkriege um ein Vielfaches gestiegenen Gefährdung von Archiven und Bibliotheken mit erhöhtem Nachdruck betrieben werden sollte. Von dem hier behandelten Departementalarchiv zu Arras, das 1915 ausbrannte, leider nicht das einzige Opfer dieser Kriegsläufte, konnte zum Glück der wertvollste alte Bestand mit seiner insbesondere für Saint-Vaast und Cercamp reichen Überlieferung gerettet werden. Neben diesen beiden verdient Saint-Bertin genannt zu werden, dessen Handschriften den Wert der Stadtbibliothek von Saint-Omer ausmachen. Aus Saint-Vaast stammt auch die durch Erzbischof Heinrich von Reims Ende des 12. Jh.s veranstaltete Sammlung päpstlicher Schreiben an die Reimser Kirche, deren Aufzählung R. (S. 17—22) gibt, eine Quelle ersten Ranges zur Geschichte Alexanders III., wenn auch nicht ein Register im eigentlichen Sinne. — Der an Umfang unbedeutende Sprengel bietet doch nicht nur für die Lokalgeschichte interessierenden Stoff. Beiträge zur allgemeinen Geschichte betreffend die Absolution König Philipps I. (1104) und das Konzil von Verona (1185), zur Landesgeschichte die Konsolidierung des von Cambrai unter Urban II. losgelösten Bistums Arras (Nr. 12, 13, 15, 21 u. w.), sowie Differenzen zwischen dem Bistum Arras und dem Grafen Philipp von Flandern wegen der kirchlichen Immunität (1191) seien hervorgehoben. Aber auch für die Rechtsgeschichte (Nr. 40 ‚ius personatus‘, Nr. 112 Mißbräuche beim ersten Einzug eines konsekrierten neuen Bischofs und beim Tode eines Bischofs) und für die Formengeschichte der kurialen Verwaltung und Kanzlei (Nr. 187 Quittungen über Zinszahlung für den Schutz, Nr. 80 u. a. Verwendung kanzleigemäßer Formeln durch

Legaten, Nr. 101 ausführliche Inserierung von Statuten in einem Privileg u. a.) ergibt sich Gewinn.

Reichenberg. H. Meinert.

Paul Bonenfant, Les Chartes de Réginard, évêque de Liége, pour l'abbaye de Saint-Laurent (Bull. de la Commission royale d'Hist. 105, 1940, S. 306—366). — Überaus sorgfältiger Druck der acht in ihrer Echtheit umstrittenen Urkunden Bischof Reginhards für die Lütticher Abtei St. Laurentius. B. läßt nur zwei von diesen Stücken bestehen, die übrigen sechs erklärt er für langsam nacheinander entstandene Machwerke wohl des 12. Jh.s mit dem terminus a quo 1092. — Hingewiesen sei auf die Nachweisung der Ortsnamen.

Th. D.

2. Bibliotheken, Sprachliches, nichturkundliche Quellen

Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 1 (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, Heft 49, 2. Serie Heft 32). Leipzig 1940, Harrassowitz; VIII u. 280 S. — Es ist eine berechtigte Klage (vgl. Brandi in Geistige Arbeit 6, 2, 1939), daß die paläographischen Studien in Deutschland in gefährlicher Weise immer mehr zurückgehen. Um so dankbarer begrüßen wir dieses P. Lehmann gewidmete Werk als eine hervorragende Leistung, die zugleich zeigt, welch wesentliche Voraussetzung für die Erkenntnis geistesgeschichtlicher Zusammenhänge in der systematischen Aufhellung der Überlieferungsgeschichte des schriftlichen Bildungsgutes liegt. In wohlüberlegter und sicherer Methode untersucht B. für das Gebiet der alten bayrischen Kirchenprovinz mit der Metropole Salzburg unter Hinzunahme von Augsburg und Eichstätt die aus karolingischer Zeit bis zum Beginn der Ungarneinfälle zu Anfang des 10. Jh.s erhaltenen Handschriften, um auf diese Weise zu einer lebendigen Anschauung der einzelnen Schreibschulen zu gelangen, wobei die Diözesangliederung das Einteilungsprinzip abgibt. Freilich ist das Ergebnis abhängig vom Stande der Überlieferung, die vor allen Dingen in Augsburg schweren Schaden erlitten hat, während sich aus der Diözese Eichstätt sogar keine einzige karolingische Hs. mit Sicherheit nachweisen läßt. Um so lebendiger ist das Bild, das von dem geistigen Leben in den Diözesen Freising und Regensburg aus den sorgsam gearbeiteten paläographischen Katalogen der Hss. heraustritt, auf die näher einzugehen uns hier leider Raumgründe verbieten. Vorausgeschickt hat ihnen B. jedesmal einen Überblick über die Überlieferung und eine Schilderung von der Entwicklung der bischöflichen Schreibstube sowie diejenige der in Frage kommenden Klöster. Bleibt dabei im einzelnen für die geistesgeschichtliche Auswertung des Materials auch noch manches zu tun übrig — die Beantwortung der Frage nach dem südostdeutschen Anteil an der karolingischen Minuskel hat B. selbst einem 2. Bande vorbehalten, der das bayrische Material durch das österreichische ergänzen soll und den

wir mit Spannung erwarten —, so wird doch schon jetzt keine Erörterung der kulturellen Verhältnisse des karolingischen Bayerns an B.s Werk vorübergehen können. Möchte es auch für andere Gebiete die ihm entsprechenden Seitenstücke finden. H.-W. Kl.

Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d'Italia, hrsg. von Albano Sorbelli (früher von G. Mazzatinti). Florenz, Olschki. — Vgl. DA. 1, 1937, S. 214. Hinzugekommen sind: Bd. 63, 64: Guastalla (1937; 206 u. 230 S.); Bd. 65, 66, 69: Bologna, Bibl. Gozzadini u. Bibl. Comunale dell'Archiginnasio, Inv. Serie B (1937 u. 1939; 230, 174 u. 294 S.); Bd. 67, 71: Trient (1938 u. 1940; 243 u. 280 S.); Bd. 68: Venedig (1939; 296 S.); Bd. 70: Cremona (1939; 316 S.); Bd. 72: Benedello (1940; 272 S.); Bd. 73: Rom, R. Archivio di Stato, u. Sassari, R. Biblioteca Universitaria (1941; 202 S.).

J. de Ghellinck S. J.; Littérature latine au moyen âge 1: Depuis les origines jusqu'à la fin de la renaissance carolingienne; 2: De la renaissance carolingienne à St. Anselme (Bibliothèque catholique des sciences religieuses). Paris 1939, Bloud & Gay; 191 S., 192 S. — Das Werk, das durch einen 3. Band abgeschlossen werden soll, will nur ein Handbuch für Studenten sein, ist als solches aber das erste seiner Art und von unbestreitbarem Verdienst. Der 1. Bd. behandelt in zwei Kapiteln die Periode der „Begründer" (der „Founders of the Middle Ages" nach E. K. Rand) und die karolingische Renaissance, deren Rolle klar hervortritt. Unbeschadet der Würdigung der literarischen Persönlichkeiten ist das Anwachsen des schulmäßigen Elements scharf herausgearbeitet. Der 2. Bd. stellt infolgedessen für das 10.—11. Jh. zunächst die Schulen, als deren Exponenten die Schriftsteller erscheinen, in den Mittelpunkt und schildert dann den Aufschwung im letzten Drittel des 11. Jh.s, den Weg von der Schule zur Wissenschaft und zum selbständigen Stil. Die Gesamtschau, die das Buch bietet (und die bei Manitius bekanntlich fehlt), verdient besonderen Dank und wird der Forschung manche Anregung geben. Daß es dabei im einzelnen schiefe Urteile und manche Kenntnislücken gibt, war beim Stande der literarhistorischen Arbeit unvermeidlich. An etlichen Stellen hat der Leser freilich kaum mehr als einen Auszug aus Manitius, Wattenbach oder anderen zusammenfassenden Werken vor sich; die darüber hinausführende Literatur ist ungleich benutzt, und man findet gelegentlich Dinge wie die in allen Teilen falsche Behauptung, daß das Register Gregors VII. „ne nous a été conservé que dans la forme d'un extrait en quatre livres, dont la latinité accuse un réel progrès sur l'âge précédent" (2 S. 81). Sachlich tritt besonders deutlich hervor, wie stark sich die überragende Machtstellung des ottonischen Staates auch im geistigen Leben geltend machte: in den Abschnitten über die literarischen Zentren des 10. und 11. Jh.s handeln 28 Seiten von Deutschland (einschließlich Lothringens),

20 Seiten von Italien, nur 11 Seiten von Frankreich! Allerdings dürfte diese Akzentuierung doch wohl übertrieben sein, vielleicht veranlaßt durch die überwiegende Benutzung deutscher Hilfsmittel (obgleich gerade unter den deutschen Schulen eine der wichtigsten, die Bamberger, nicht einmal erwähnt ist). Denn die führende Stellung Frankreichs im Bereich des „Studium" begann nicht erst um 1100 (S. 73), sondern hatte sich damals schon während eines vollen Jahrhunderts vorbereitet. Es mag verwunderlich scheinen, daß ein solcher Einwand einer deutschen Kritik gegen ein in französischer Sprache geschriebenes Buch möglich wurde. Aber er richtet sich weniger gegen dies Buch als gegen den allgemeinen Stand der Forschung, die so wesentliche Zusammenhänge bisher vernachlässigt hat. Hingewiesen sei deshalb auf den 5. Bd. (1940) der „Histoire de la propriété ecclésiastique en France" von E. Lesne, der die Schulen Frankreichs und des rheinischen Gebiets vom 8.—12. Jh. behandelt und dabei eine Fülle von Orientierung bietet. C. E.

Corona quernea. Festgabe Karl Strecker zum 80. Geburtstage dargebracht (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 6). Leipzig 1941, Hiersemann; IX u. 428 S., 4 Taf. — Der Obertitel findet seine Erklärung im Widmungsblatt, das den Eichenkranz der Mon. Germ. (mit dem „Sanctus amor patriae") zeigt und darunter die Widmung: „Sub corona quernea Carolo Strecker octogenario prid. non. sept. 1941 donum natalicium dedicant collegae discipuli amici." Die Vorrede von E. E. Stengel bringt zum Ausdruck, daß der Jubilar, dessen Name mit dem nationalen Unternehmen der Mon. Germ. aufs engste verbunden ist, für das Reichsinstitut den Zusammenhang mit der mittellateinischen Philologie verkörpert. Ein Teil der Beiträge beschäftigt sich mit Geschichtsquellen im engeren Sinn und wird an seinem Orte angezeigt (Jordan oben S. 520, Bulst unten S. 530, Stengel S. 581, Bischoff S. 531, Roethe S. 532, Schmeidler S. 532, Menzel S. 534). Die meisten aber gehören ganz in den Bereich der Philologie. Ernst Rob. Curtius, Beiträge zur Topik der mittellateinischen Literatur (S. 1—14) setzt seine früheren Untersuchungen über die Topoi des Spätlateins (vgl. DA. 3, 1939, S. 526) fort unter Anführung von Beispielen für die Mißverständnisse, die durch ungenügende Kenntnis der Topik entstehen. Er handelt von der panegyrischen „Überbietung", dem Topos „Coaevorum virtus" und den Topoi des epischen Stils. Carl Erdmann, Leonitas, Zur mittelalterlichen Lehre von Kursus, Rhythmus und Reim (S. 15—28) versucht eine Erklärung des Ausdrucks „leoninischer Vers" und kommt mit Hilfe einer Stelle in der Ars dictandi des Henricus Francigena zum Ergebnis, daß man zuerst vom „leoninischen Kursus" (nach Leo I.) gesprochen und dann ein Bedeutungswandel vom Rhythmus zum Reim stattgefunden habe. Vincenzo Ussani, Nuovi contributi alla storia della fortuna dell'Egesippo nel

medioevo (S. 29—40) stellt neue Zeugnisse für die Benutzung Hegesipps im Mittelalter zusammen, und zwar aus Beda, Regino von Prüm, Nicolaus I. und den spätmittelalterlichen Lexikographen Osbern von Glocester, Uguccio von Pisa und Johann von Genua. Karl Polheim, Der Mantel (S. 41—64) zeigt die große Verbreitung, die das Motiv der Schenkung eines Mantels oder Pelzes an den Dichter oder Sänger in der Poesie aller Zeiten, insbesondere im Mittelalter gehabt hat. Im Mittelpunkt stehen dabei der Primas, der Archipoeta und Walther von der Vogelweide. (Ein Mantelgedicht Ekkeharts IV. von St. Gallen wird von Schulz im gleichen Bande S. 213f. besprochen.) Johannes Stroux, Symmachusbriefe (S. 65—73) interpretiert diejenigen Briefe des Symmachus, die von der literarisch-rhetorischen Bildung handeln (I 4, III 5, III 11). Walter Stach, Bemerkungen zu den Gedichten des Westgotenkönigs Sisebut (S. 74—96) beschäftigt sich eingehend mit den 61 Hexametern Sisebuts über die Mondfinsternis, die bei sorgfältiger Interpretation die Geringschätzung nicht verdienen, mit der man Sisebut als Dichter anzusehen pflegt. Sein zweites Gedicht, die Distichen an den Sohn Thiudila, ist allerdings formal weniger wertvoll. Norbert Fickermann, Eine hagiographische Fälschung ottonischer Zeit aus Gernrode (S. 159—198) druckt zum erstenmal die Cyriacus-Vita des sonst unbekannten Autors Nadda, gewidmet der Äbtissin Hadwi von Gernrode (959—1014). Das Werk ist reine Erfindung, aber wichtig als ottonisches Literaturdenkmal aus Sachsen, ferner durch seine einzigartige Komposition und durch die erstaunliche Quellenangabe (Erzählung eines Iren Mezenzius — der Name stammt aber aus Vergil — auf Grund einer angeblichen Schrift Bedas, der eine Predigt Gregors I. angehört habe usw.). Ernst Schulz, Über die Dichtungen Ekkeharts IV. von St. Gallen (S. 199—235) berichtigt die vom Herausgeber Egli, seinen Vorgängern und Benutzern aufgestellten Meinungen über das dichterische Werk Ekkeharts IV. im ganzen wie im einzelnen. Er zeigt den Charakter der Versbeischriften zu den Bilderzyklen, ebenso den des deutschen Galluslieds, das Ekkehart ins Latein übersetzte (wobei Sch. S. 212 qui id saperent mit „die das verstanden", nicht mit „die das schätzten" übersetzt und deshalb annimmt, daß der deutsche Text schon unverständlich geworden war), weist nach, daß die Tischsegenverse mehr auf den Etymologien Isidors beruhen als auf dem Sankt-Galler Küchenzettel, und legt die liturgische Stellung der „Benedictiones super lectores" sowie ihr Verhältnis zur Schultätigkeit dar. Otto Schumann, Über die Pariser Waltharius-Handschrift (S. 236—246, Taf. I—III) zeigt, daß der Waltharius in der wichtigen Pariser Hs. von sieben sich abwechselnden Händen geschrieben ist und die umstrittenen Schlußverse mit dem auffallenden Explicit kein Nachtrag sind. Hans Walther, Ein Michaels-Hymnus vom Mont-St. Michel (S. 254—265, Taf. IV) veröffentlicht einen als

Abecedar in jambischen Dimetern abgefaßten Hymnus auf den Erzengel Michael aus dem Cod. Avranches 98. Der Text enthält die Gründungsgeschichte des Klosters auf dem Mont-St. Michel. Ein Nachwort von C. Erdmann ordnet ihn geschichtlich ein und datiert ihn auf ca. 1060. Karl Langosch, „Historischer Kern", Entstehungszeit und Grundidee des Ruodlieb (S. 266—295) räumt die These Giesebrechts, daß die Königsbegegnung von 1023 die geschichtliche Grundlage der Ruodliebdichtung sei, endgültig beiseite. Dem Dichter hat nur allgemein das Zeremoniell vorgeschwebt, das bei den zahlreichen Königsbegegnungen des 11. Jh.s beobachtet wurde. Der Ruodlieb stammt erst aus der zweiten Hälfte des Jh.s und ist nach seinem Wesen eine Lehrdichtung, ein Ritterspiegel. Paul Lehmann, Die mittellateinischen Dichtungen der Prioren des Tempels von Jerusalem Acardus und Gaufridus (S. 296—330) stellt die fünf Hss. mit der rhythmischen Dichtung von Acardus und Gaufridus über den Tempel von Jerusalem zusammen, von der man bisher immer nur Teilstücke nach einzelnen Hss. gedruckt hatte. Er ediert das 1. Buch, das Acardus vor 1136 dem König Balduin von Jerusalem widmete, und bespricht die biblisch-patristischen und geographischen Quellen. Die Fortsetzung (Buch 2 und 3) von Gaufridus ist noch ungedruckt. Jacob Werner, Zum Jocalis (S. 377—389) beschäftigt sich mit einer von P. Lehmann gedruckten Spruchsammlung des 13. Jh.s, gibt mit Hilfe neuer Hss. Verbesserungen zum Text, weist zahlreiche Quellen nach und zeigt den Aufbau des Ganzen. Luigi Suttina, Una poesia latina medievale contro i villani (S. 409—416) gibt von verbreiterter hsl. Grundlage her eine neue Edition der spätmittelalterlichen rhythmischen Invektive gegen die Bauern, die er 1928 in den Studi medievali gedruckt hatte. Edward Schröder, Das Diaticum Narrationum des Henmannus Bononiensis (S. 417—418) führt den Nachweis, daß der Urheber der 1935 von Hilka herausgegebenen spätmittelalterlichen Erzählungssammlung nicht ein „Hermann von Bologna" war, sondern ein „Heinemann von Bonn". C. E.

Rudolf Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5). Leipzig 1940, Hiersemann; VII, 193 S., 2 Taf. — Der erste Teil der Arbeit setzt sich unter Verwertung neuer altphilologischer Forschungen mit B. Kruschs textkritischer Methode für die germanischen Volksgesetze auseinander, die er in seinem Buch über die Lex Baiuvariorum entwickelt hat. Dabei zeigt sich, daß die sprachlichen Merkmale, von denen Krusch einseitig ausgeht, zwar im allgemeinen das Alter einer überlieferten Textform erkennen lassen, im Einzelfall aber die Lesart des Urtextes nicht sichern und daß sie für das Urteil über den sachlichen Wert einer Textform nur wenig ins Gewicht fallen. Die Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. sind fast nur an gemeinsamen sachlichen Fehlern abzulesen; und zwar am besten an solchen Fehlern und

Lücken, die nicht aus dem Urtext stammen und nicht durch Kontamination übertragen sein können. Was dazu gehört, kann nur der über richtig oder falsch urteilende Verstand entscheiden; das iudicium, das der Positivismus seit Lachmann und bis Krusch ausschalten zu können glaubte, tritt so wieder in sein Recht, und damit der Anteil des allgemeinen Geschichtsbildes, ja allerletzten Endes der Weltanschauung an der textkritischen wie an jeder geistigen Arbeit. Der zweite Teil enthält neben Hss.-Beschreibungen und Besprechung der früheren Ausgaben die Untersuchung der Verwandtschaftsverhältnisse der Hss., die sehr verwickelt sind. Als Grundsatz für die Ausgabe fordert er: Aufnahme der sachlich besten Lesart, gleich aus welcher Hs., in den Text; sprachlich unbedingte Bindung an die beste Hs. A 4.
Langenwang. R. Buchner (Selbstanz.).

Walther Bulst, Susceptacula regum. Zur Kunde deutscher Reichsaltertümer (Festg. K. Strecker 1941 S. 97—135). — Ausgehend von einer Stelle Ekkehards IV., der von susceptacula regum als einem literarischen Genus spricht, gibt B. eine eingehende Interpretation der acht sanktgallischen Gedichte ad suscipiendum regem aus der späten Karolingerzeit (MG. Poet. 4). Sie sind liturgischen Charakters und gehören zu den Prozessionshymnen; damit steht auch die mehrfache Benutzung des Ostergedichts des Venantius Fortunatus in Zusammenhang. Inhaltlich geben sie — was bisher unbeachtet geblieben war — als „Reichsaltertümer" Auskunft über den frühdeutschen Reichsgedanken. So erfahren wir mehrfach von imperialen Ansprüchen schon für die Königswürde, vom Kaisertum als Herrschaft über mehrere Völker, von der nichtrömischen Kaiseridee (S. 112, 123 f., 127). Trotz der Bindung an den liturgischen Typus enthalten einige Stücke deutliche Anspielungen auf bestimmte Personen und Ereignisse und werden damit noch unmittelbarer als Geschichtsquellen wertvoll. So bezieht sich Nr. 8 auf den Sturz Liutwards von Vercelli durch Karl III. (Sommer 887) und zeigt, daß Liutward schon vorher gegen Karl konspiriert hatte, was anderweitig nicht bekannt ist. Nr. 6 kann mit Bestimmtheit auf Konrad I. im J. 911 bezogen werden. Wenn B. auch Nr. 7 Konrad I. zuweist, so scheint mir hier eine Beziehung auf Arnolf von Kärnten auf Grund der Anrede Imperatorum genimen potentum wahrscheinlicher; Arnolfs Fehlen in den Sankt-Galler Nekrologien beweist noch nicht, daß er das Kloster niemals besucht hat. Bei Nr. 4 für eine Kaiserin denkt B. an Richgard oder Ota, während mir die Verse über Rom, Italien und Germanien auf Engelberga und ihre schwäbische Reise im Sommer 880 zu weisen scheinen; damals gab es keinen Kaiser, und man konnte deshalb die Kaiserinwitwe als höchste Herrscherin feiern. Zu den Sankt-Galler Texten stellt B. überzeugend auch das Empfangsgedicht für einen Bischof in einer Berliner Hs. Es bezieht sich auf Salomo III. von Konstanz im J. 890 und ist demnach unter den karolingischen Dichtungen nach-

zutragen. Auch zwei Gedichte Froumunds von Tegernsee sind als susceptacula anzusprechen. C. E.

Karl Langosch, Der Verfasser des Waltharius (Zs. f. dtsch. Philol. 65, 1941, S. 117—142). — Etwa gleichzeitig mit K. Strecker (DA. 4, 1941, S. 355 ff.) hat L. das Problem des Walthariusdichters behandelt, in völlig abweichender Weise. Gegen die These von R. Reeh (Zs. f. dtsch. Philol. 51, 1926), wonach der Prologdichter Geraldus auch das Epos verfaßt hätte, hebt er die Verfasserschaft Ekkehards I. wieder auf den Schild. Den Vortrag von A. Wolf kennt er zwar schon, lehnt ihn aber kurz ab. Dem negativen Teil seiner Beweisführung, der Ablehnung der Geraldus-These, wird man zustimmen, ohne über die einzelnen Argumente zu rechten. Anders steht es mit der positiven Beweisführung zugunsten der Verfasserschaft Ekkehards I. Nach L. ist der Bericht Ekkehards IV. über die von Ekkehard I. gedichtete Vita Waltharii, der auf unser Epos so gar nicht passen will, als ungenau anzusehen, im Kerne richtig, im einzelnen zu korrigieren, wie das auch sonst vielfach von den Erzählungen Ekkehards IV. gelte. Es ist aber zu bedenken, daß Ekkehard IV. hier nicht, wie sonst meist, aus mündlicher Klostertradition schöpfte, sondern die Vita Waltharii Ekkehards I. aus eigener Korrekturtätigkeit kannte, also besser als irgendeiner wissen mußte, ob sie eine Vita war und mit Germanismen durchsetzt oder von beidem das Gegenteil. Die Meinung, daß Ekkehards I. Vita Waltharii ein anderes Werk war als unser Epos und daß auch der Anonymus Mellicensis unter den Gesta Waltharii jenes andere Werk verstand, verwirft L. (S. 132) als bare Willkür — sie ist jedoch weniger willkürlich als die umgekehrte Meinung, die sich über den Bericht Ekkehards IV. in wesentlichen Punkten hinwegsetzt. Zu beachten ist der Hinweis S. 128 A. 11 auf Wendungen, in denen der Waltharius und die geistlichen Lieder Ekkehards I. übereinstimmen. Sie sind allerdings von fragwürdiger Beweiskraft, erkennt man diese aber an, so wird man darin einen Beleg dafür erblicken können, daß Ekkehard I. den Waltharius kannte. Ich möchte ohnehin annehmen, daß der in der Vita behandelte „Waltharius manu fortis" dieselbe Person sein sollte wie der Walther des Epos und daß die Vita gleichsam die geistliche Fortsetzung des Epos darstellte, durch die die Heldengestalt klosterfähig gemacht werden sollte. Auch sonst bieten L.s Darlegungen eine Reihe von Hinweisen, die sich für die Forschung als fruchtbar erweisen dürften. C. E.

Bernhard Bischoff, Caesar, tantus eras (Festg. K. Strecker 1941 S. 247—253). — Das berühmte Epitaphium auf einen Kaiser, der bald nach einem Papste Leo starb, ist abwechselnd auf den Tod Lothars I. 855 und Heinrichs III. 1056 bezogen worden. Nachdem seit Traube der ältere Ansatz obgesiegt hatte, lenkt B. jetzt zum jüngeren zurück. Er zeigt, daß Traubes metrische Argumentierung

grundlos ist und daß sowohl die Überlieferung wie die inhaltlichen Gründe weitaus zugunsten Heinrichs III. sprechen. In einem kurzen Nachtrag (ebd. S. 428) bezieht er sich auf die zuerst übersehene Miszelle Streckers in NA. 45. Ich zweifle nicht, daß seine Beweisführung das Rechte trifft. C. E.

Gerwin Roethe, Zu einer neuen Morena-Handschrift (Festg. K. Strecker 1941 S. 331—334). — Eine von der Berliner Staatsbibliothek erworbene Hs. enthält das Geschichtswerk Otto Morenas und seiner Fortsetzer in der jüngeren Mailänder Fassung. R. zeigt ihre Einordnung in den Stammbaum, soweit sich ein solcher aufstellen läßt, und bringt für die mit der älteren Lodeser Fassung übereinstimmenden Varianten eine neue Erklärung in Vorschlag. C. E.

Friedrich Knorr, Das deutsche Rolandslied; Zum Reichsgedanken des deutschen Rolandsliedes (Zs. f. dtsch. Geisteswiss. 2, 1939, S. 97—117; 4, 1941, S. 61—66). — Helmut Röhr, Die politische Umwelt des deutschen Rolandsliedes (Beitr. z. Gesch. d. dtsch. Spr. u. Lit. 64, 1940, S. 1—39). — Ernst Friedrich Ohly, Zum Reichsgedanken des deutschen Rolandsliedes (Zs. f. dtsch. Alt. u. dtsch. Lit. 77, 1940, S. 189—217). — Knorr sieht im deutschen Rolandslied den Ablauf einer logischen, in sich selbst begründeten Gesetzmäßigkeit, und nimmt, ohne das Christentum des Dichters leugnen zu wollen, eine politische Fundierung des Geschehens um das Reich Karls d. Gr. herum an. Im Gegensatz dazu hält Ohly religiöse und weltanschauliche Auseinandersetzungen zwischen dem Reich Gottes und dem des Teufels für den Kernpunkt und auch für den wesentlichsten Unterschied, der das deutsche Rolandslied von der französischen Chanson trennt. Röhr versucht noch einmal eine Datierung des deutschen Rolandsliedes durch Bezugnahme auf historische Persönlichkeiten (Heinrich der Löwe!) und Fakten (Kanonisation Karls des Großen!) zu entwickeln und wird von Ohly ebenfalls angegriffen. Th. V.

Bernhard Schmeidler, Bemerkungen zum Corpus der Briefe der hl. Hildegard von Bingen (Festg. K. Strecker 1941 S. 335—366). — Entkräftet überzeugend den Wert der Hildegardbriefe in der unvollständigen Zusammenstellung der Wiesbadener Hs., die 282 Stücke bietet, mit regelmäßiger Antwort auf jede Anfrage, geordnet nach Rang und Stellung der Korrespondenten. In stichprobenmäßiger Untersuchung, insbesondere durch Vergleich mit Wiener und Stuttgarter Hss., werden verschiedene Briefe an bekannte Persönlichkeiten für erfunden erklärt oder für verfälscht, aus mehreren zusammengesetzt und von einfacheren Empfängern auf hochgestellte übertragen. Die Kritik S.s erstreckt sich allgemein — frühere Fälschungsnachweise wieder aufnehmend — auch auf die an Hildegard gerichteten Schreiben und zeigt die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung der Gesamtlage auf. — Die Wiesbadener Zusammen-

stellung wird auf Grund ihrer Anordnung sowie stilistischer Anklänge und der Einheitlichkeit in der Disposition („Prälatenspiegel") im wesentlichen für ein zusammenhängendes Corpus angesehen, das vermutungsweise auf dem Rupertsberg zwischen 1180 und 1200 entstanden ist und von Theoderich, dem Verfasser des 2. und 3. Buches der Vita, stammen könnte. Th. V.

Walther Holtzmann, Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten (QFJAB. 30, 1940, S. 13—87). — Ob die mit dem Pontifikat Alexanders III. einsetzende Dekretalenliteratur ihren Ursprung von den päpstlichen Registern herleitet, ist noch nicht entschieden. Sicher aber ist, daß sie von dieser Seite Nahrung erhalten hat. H.s umfassende, vielfach auf hsl. Material ruhende Untersuchung gelangt zum Ergebnis, daß aus dem 9.—14. Registerbuche (Pontifikatsjahr) Alexanders III. zu kanonistischen Zwecken ein Auszug angelegt worden ist, und zwar vielleicht in Bologna. Dieser Auszug ist benutzt im Titel 50 der sog. „Appendix concilii Lateranensis", ferner in einer damit nahe verwandten, von H. entdeckten Sammlung im Oriel College in Oxford, die vielfach noch Datierungsreste aufbewahrt hat, drittens in einigen Hss. der Bambergensis-Gruppe, insbesondere in der Cassellana. Unabhängig davon ist das sog. Registerfragment Alexanders III., welches ebenfalls ein kanonistischer Auszug ist, und zwar aus dem 19.—22. Registerbuche. H. erreicht seine Ergebnisse in schwieriger Untersuchung der fast immer entstellten oder verstümmelten Überlieferung. Wo aber die Datierung und inhaltliche Lokalisierung gelingt, gewinnt er oft brauchbare neue Nachrichten. Im Anhang druckt er von vier Stücken den bisher unbekannten vollen Text. C. E.

Ferdinand Güterbock, Il diario di Tageno e altre fonti della terza crociata (Bullettino dell'Istituto Storico Italiano e Arch. Murat. 55, 1940, S. 223—275). — Dieser neue Versuch, den Knäuel der Quellen des Barbarossa-Kreuzzugs zu entwirren, kommt in der Hauptsache zu folgenden Ergebnissen: das Tagebuch des Tageno sei sowohl vom sogenannten Ansbert wie von Magnus von Reichersberg benutzt worden; Magnus beruhe abwechselnd auf Tageno und einer verlorenen ersten Redaktion Ansberts; von Magnus selbst habe eine erste Redaktion existiert, die von Aventin für seine fälschende Rekonstruktion des Tageno-Tagebuchs benutzt sei; die uns vorliegende zweite Redaktion des Magnus habe den Ansbert zum zweitenmal herangezogen. Durch diese Annahmen wird das komplexe Problem leider nicht vereinfacht. G. arbeitet vor allem mit dem Argument, daß alle kurzen und trockenen Nachrichten auf Tageno, alle ausführlicheren und offiziös gefärbten auf Ansbert zurückzuführen seien. Da dies nicht in allen Fällen zuzutreffen braucht, scheint mir die von G. verworfene Annahme, daß schon Tageno für sein Tagebuch zeitweise

die parallelen Aufzeichnungen Ansberts benutzt habe, aber in verschiedenem Maße und mit Unterbrechungen, die durch räumliche Trennungen zwischen den zwei Verfassern bedingt waren, als einfachste Lösung bisher den Vorzug zu verdienen. Das hindert jedoch nicht, daß G.s eindringende Studie, die eine Reihe von neuen Beobachtungen vorbringt, für eine schließliche Aufhellung der schwierigen Gesamtfrage wesentliche Dienste leisten wird. C. E.

Dante Alighieri, Vita nuova. Übertr. von Hermann Müller (Beiträge z. mittelalt. neueren und allg. Gesch., hrsg. von Fr. Schneider 20). Jena 1941, Fischer; 66 S. — Die neue Übersetzung ist sorgfältig, wahrt die Versform und die Reime, wenn auch nicht immer in gleichem Aufbau. Indessen bleibt das Ganze der Gedichte in ihrer formalen Art und den ausgeklügelten Sinn- und Wortbeziehungen unübersetzbar, wie jeder neue Versuch lehrt. Natürlich wird man in der Verdeutschung immer einen neuen Beitrag zur Interpretation dankbar benutzen. Das „mir" S. 31 Zeile 11 ist wohl verdruckt; in dem Sonett derselben Seite ist der Sinn der beiden letzten Zeilen gegen das Original umgekehrt, was nicht gleichgültig ist; S. 42 ist Zeile 12 von unten um zwei Zeilen verschoben, doch verweile ich nicht bei dergleichen inneren und äußeren Einzelheiten. Hie und da wären in einer Übersetzung Erklärungen erwünscht, wie S. 52 zur „Zeitrechnung Arabiens" gegenüber dem Text usanza d'Italia — oder ist das auch nur ein Druckfehler?

Göttingen. K. Brandi.

Ottokar Menzel, Bemerkungen zur Staatslehre Engelberts von Admont und ihrer Wirkung (Festg. K. Strecker 1941 S. 390—408). — Abt Engelbert von Admont († 1331), der bisher meist als wenig origineller Vielschreiber gegolten hat, ist durch jüngste Forschung als bedeutender Theologe erkannt worden (vgl. DA. 4, 1941, S. 542f.). Ehe auf Grund der neuen Auffassung sein Gesamtwerk einmal eingehender untersucht werden wird, lohnte ein Blick auf seine staatstheoretischen Schriften, die innerhalb der MG. in die neu begründete Reihe der „Staatsschriften des späteren Mittelalters" aufgenommen werden sollen. Der vorliegende Beitrag bemüht sich zunächst, das Wesen der Staatsauffassung Engelberts und seine Grundanschauungen aufzuzeigen. Er wendet sich dann dem Nachleben von Engelberts Gedanken zu. Die Wirkung der Arbeiten Engelberts ist gering gewesen. Allerdings ist die Zahl der Handschriften, in denen seine drei staatstheoretischen Traktate überliefert werden, sehr viel größer, als man bisher annahm. Die S. 403ff. gebotene Zusammenstellung kann jetzt noch ergänzt werden: der Traktat De ortu et fine Romani imperii ist ferner im Clm 28482, das Speculum virtutum, das trotz seines Umfangs von den zahlreichen Schriften Engelberts am weitesten verbreitet war, im Cod. 133 des Domgymnasiums in Magdeburg

enthalten. Der einzige wirkliche Benutzer engelbertinischer Staatsschriften ist Eneas Sylvius Piccolomini in seiner Schrift De ortu et auctoritate imperii Romani gewesen, nicht dagegen Dante, in dessen Monarchia man Spuren einer Engelbertbenutzung vermutet hat. Im Anhang wird aus einer Wiener Hs. ein bisher ungedrucktes Gedicht veröffentlicht, in dem 1495 Engelberts Traktat De regimine principum von einem Kartäuser aus Gaming Kaiser Maximilian I. zur Lektüre und Beherzigung empfohlen wurde. O. Ml. (Selbstanz.)

Schriften Johanns von Neumarkt 3: Stachel der Liebe. Übersetzung des Liber qui dicitur stimulus amoris. Hrsg. von Joseph Klapper (Vom MA. z. Reformation, hrsg. von K. Burdach 6). Berlin 1939, Weidmann; XXXIV, 336 S., 3 Taf. — Wie die im 6. Bd. Teil 1 und 2 edierten, von Johann von Neumarkt übersetzten, religiösen Schriften italienischer Herkunft in die neu aufbrechende Welt humanistischen Denkens und Fühlens und in die Gestaltwerdung der Prager Hof- und Schriftsprache hineinführen, so auch dieses Werk, das, als Ausdruck franziskanischer Christusmystik Ende des 13. Jh.s vom Franziskaner Jacob Mediolanensis geschrieben, der alternde Bischof für die Kleriker und Klöster seiner Diözese übersetzt, um ihnen die Wege zur Verinnerlichung und Vertiefung in Gott noch einmal aufzuzeigen. — Die Wiedergabe des lateinischen Textes erfolgt nach der Hs. Breslau, die vermutlich dem Übersetzer vorlag, und die im Paralleltext gegebene Übersetzung Johanns auch nach der Hs. Breslau, einer gekürzten Abschrift des Originals; die fehlenden Kapitel sind aus der Hs. Olmütz ergänzt. M. K.

Aus Landschaften und Ausland

Karl Rudolf Kollnig, Die volkskundliche Bedeutung der elsässischen Weistümer (Els.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 172—193). — Der Aufsatz bringt einen Ausschnitt, und zwar wohl den bedeutsamsten, aus dem an anderer Stelle von uns anzuzeigenden Buche des Vf.s über „Elsässische Weistümer" in da und dort abgewandelter Form. Der Reichtum der elsässischen Weistümer an rechtlich-volkskundlichem Stoff wird auch hier deutlich ersichtlich. Gleichzeitig bietet die Studie einen Überblick über elsässische Weistümerfragen und über Aufgaben der Weistümerforschung.
Donaueschingen = im Wehrdienst. K. S. Bader.

Gerhard Kattermann, Bruchstücke einer zweiten Überlieferung der Weißenburger Annalen in der Badischen Landesbibliothek (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 53, 1940, S. 24—32). — In zwei Salzstreifen einer aus Ettenheimmünster stammenden Inkunabel entdeckte K. die Bruchstücke einer zweiten Hs. der Weißenburger Annalen, welche von der Münchner (die, wie schon Krusch, SS. Rer. Merow. VII, 473 zeigte, zuerst in Freiburg auftaucht) im einzelnen abweicht. Sie stammt aus Weißenburg, zu dessen Geschichte im 11. Jh. sie einige will-

kommene Daten liefert, und ist wie das Münchner Exemplar unter Abt Samuel aufgezeichnet, von dem eine Hand des 12. Jh.s der Notiz seines Regierungsantritts i. J. 1055 beifügt: fundator huius loci qui obiit a. d. 1097. In einer von dessen Gründungen ist also die Hs. geschrieben oder deponiert worden, und wenn K. an Diertürn erinnert, so stimmt dazu vortrefflich die Auflösung dieser Propstei und ihrer Bibliothek am Ende des 15. Jh.s. Quellenkritisch ist es von Bedeutung, daß der Bericht zum J. 978 zwar in der Münchner Hs. fehlt, aber sich wörtlich in Lamperts Annalen wiederfindet. Die Weißenburger benutzten also, schließt der Herausgeber, die verlorenen Hersfelder Annalen auch für das 10. Jh. doch eingehender, als dies die Münchner Hs. vermuten ließ. Sie kannten aber auch Lamperts Werk; denn der wörtlich mit ihm übereinstimmende Satz über die Salbung Heinrichs IV. i. J. 1054, welche die Hand des 12. Jh.s nachtrug, muß doch wohl ihm entlehnt sein. Die Fragmente betreffen die Jahre 980/1, 1000/1, 1033/8, 1054—6/8; trotz ihres geringen Umfanges von etwa einer Oktavseite stellen sie einen wertvollen Fund dar.

Gießen. K. Glöckner.

Joseph Prinz, Das Tecklenburger Ministerialenrecht. Das wiederaufgefundene Original und seine Vorgeschichte (Westfäl. Forschungen 3, 1940, S. 156—182). — Das in der Ministerialitätsforschung oft herangezogene, auch in einer Monographie (von R. Fressel, 1907) ausführlicher behandelte undatierte Ministerialenrecht der westfälischen Grafen von Tecklenburg war bislang nur nach alten Abschriften veröffentlicht. Pr. untersucht das von ihm aufgefundene Original sorgsam nach Zeit und Veranlassung der Entstehung und bestimmt diese überzeugend mit den Jahren 1313—1328, wahrscheinlich 1325/26, und mit einem Dynastiewechsel im Tecklenburger Land. Für die Niederschrift, die also jünger ist, als bisher angenommen wurde, erweist Pr. jedoch die Verwertung einer älteren Rechtsaufzeichnung, die er um 1250 ansetzen möchte. Ein Neudruck des Textes mit Kennzeichnung der älteren und der jüngeren Schicht, wie Pr. sie annimmt, bildet den Schluß der dankenswerten Arbeit.

Münster. Fr. v. Klocke.

Peter Burtorf, Die lateinischen Grabinschriften in der Stadt Basel (Basler Beitr. z. Geschichtswiss. 6). Basel 1940, Helbing u. Lichtenhahn; 224 S. — Das Buch ist von großem methodischem Interesse für das Unternehmen der Deutschen Inschriften, weil hier die philologische Seite der Aufgabe vorbildlich angepaßt ist. Die Einleitung behandelt die Überlieferung des Originalmaterials sinnvoll an Hand von Kirchengrundrissen mit numerierten Fundstellen, was wir sinngemäß nachahmen sollten, um spätere Identifizierungen zu erleichtern; sodann in kritischer Erörterung der Abhängigkeitsverhält-

nisse älterer Inschriftenpublikationen, besonders aus der Modezeit solcher Sammlungen, 1590—1660. Dabei ergeben sich allerlei merkwürdige „Doppelfassungen"; kürzere, die man noch heute auf den Denkmälern findet, und längere, die vom Vf. teilweise als Entwürfe angesprochen werden, wobei er in einzelnen Fällen Ersatz älterer Grabsteine durch jüngere mit verkürzten Texten erwägt; in Betracht kommen auch Willkürlichkeiten und bare Erfindungen der Sammler (S. 45, 61 u. f.). Die weiteren Kapitel behandeln Wandel der Form und des Inhalts, sowie den sprachlichen Ausdruck im einzelnen. Zahlreiche vollständige Texte sind teils als Eigenwerte, teils illustrativ oder neben den durchkorrigierten Entwürfen abgedruckt. Die Basler Grabinschriften beginnen (abgesehen von dem ganz vereinzelten Steinsarg des 917 von den Ungarn erschlagenen Bischofs Rudolf) erst mit dem 12./13. Jh. Es sind entweder kurze prosaische Zeilen in der Anno Domini-Formel oder längere metrische Texte. Die Humanistenzeit bringt dann Nachahmung antiker Formen und stilistisch reichere Gestaltungen. Von der zweiten Hälfte des 16. Jh.s an steigert sich der Wortschwall, was Edward Schröder und mich immer zu der Warnung veranlaßt hat, in dem Deutschen Inschriften-Unternehmen mit der vollständigen Publikation nicht zu weit über 1500 oder 1520 hinabzugehen. Das Material aus Wort- und Formenschatz der Humanisten sei der Beachtung empfohlen.

Göttingen. K. Brandi.

P. A. Meilink, Het zoogenaamde Necrologium van Beka (Tijdschrift voor Geschiedenis 55, 1940, S. 278—284). — Setzt die Auseinandersetzung mit Oppermann über die Egmonder Geschichtsquellen fort. Das angebliche Necrologium Bekas sei nicht von 1343/45 und eine Quelle der Bekachronik, sondern eine im 15. Jh. vom Verfertiger des Index zum Egmonder Chartular besorgte Zusammenstellung von Daten, die hauptsächlich aus der Bekachronik und zwei Egmonder Kalendaren ausgezogen seien. C. E.

3. Schriftkunde und Chronologie

Leo Santifaller, Beiträge zur Paläographie. 1: Über mittelalterliche Opistographen; 2: Über eine Unzialhandschrift der Chronik des hl. Hieronymus aus dem 5. Jahrhundert (Wrat.) (HZb. 59, 1939, S. 118—128, 412—431). — In seinem ersten Beitrag zieht S. in weitem Umfange das Material zu den Opistographen für das MA. heran und arbeitet es nach den von Wilcken für die Antike festgestellten drei Gruppen auf, nämlich den Opistographen, „bei denen die Schrift der Rückseite zwar keine eigentliche und unmittelbare Fortsetzung des Textes der Vorderseite bildet, deren Inhalt aber doch in engstem Zusammenhang mit dem Text der Vorderseite steht", sowie denjenigen, „deren Rückseite die unmittelbare Fortsetzung . . . der Vorderseite enthält" und als drittes denjenigen, „deren Rückseite einen ganz neuen Text . . . enthält". — Die zweite Untersuchung gilt der Bres-

lauer Hieronymus-Hs. I F 120 d, die mit Beigabe von Photokopien voll gedruckt wird. Diese Hs. wurde 1910 aufgefunden und sofort dem 5. Jh. zugeschrieben. Auf Grund einer eingehenden paläographischen Bearbeitung kann diese Datierung jetzt bestätigt und mit Wahrscheinlichkeit sogar auf den engeren Zeitpunkt der Mitte oder des dritten Viertels festgelegt werden. Th. V.

Leslie Webber Jones, The Script of Tours in the Tenth Century. — The Art of Writing at Tours from 1000 to 1200 A. D. (Speculum 14, 1939, S. 179—198, 4 Taf.; ebd. 15, 1940, S. 286—298, 3 Taf.). — Die beiden zusammengehörigen Aufsätze enthalten eine Untersuchung der nachkarolingischen Hss. aus Tours bis an die Schwelle der Gotik. Der Vf. charakterisiert auch die Stilentwicklung in der Baukunst und kommt durch den Vergleich zum Ergebnis, daß die gotische Schrift etwas später zum Durchbruch kommt als die gotische Architektur, da die Schrift des 12. Jh.s zwar schon deutlich die Entwicklungsrichtung, aber noch keine eigentlich gotischen Formen zeigt. Die Untersuchung baut großenteils auf den Zusätzen zu den karolingischen Sakramentaren aus Tours auf und zielt im wesentlichen auf die Buchschrift. Da von dieser aber nur wenige datierte Beispiele zur Verfügung stehen, wodurch ein gewisser Unsicherheitsfaktor aufkommt, werden auch einige Eintragungen in Urkundenschrift herangezogen. Es wäre der Mühe wert, durch entsprechende Untersuchung einer deutschen Schreibschule festzustellen, um wieviel später hier die Entwicklung ist. C. E.

Bernhard Bischoff, Ostertagtexte und Intervalltafeln (HJb. 60, 1940, H. 2 [Festschr. R. v. Heckel] S. 549—580). — Seit dem 12. Jh. finden sich in Hss. des deutschen Kulturbereichs lateinische Memorialtexte, die für eine Reihe von Jahren entweder das Osterdatum oder das Intervall zwischen Weihnachten und Fastenbeginn, letzteres meist nach vollen Wochen gezählt, angeben, indem sie entweder in akrostichischer Anlage die Zahlen durch Buchstaben ersetzen oder mit der Buchstabenzahl der einzelnen Wörter operieren. Der Inhalt ist dabei meist ein zufälliger, und manchmal fehlt der Sinn ganz. Wer den eigentlichen Zweck dieser Texte nicht kennt, kann sie leicht mißverstehen. So weist B. nach, daß die angeblichen Dankverse Milos von St. Amand an König Karl den Kahlen (MG. Poet. 3 S. 682—684) in Wirklichkeit die Osterdaten von 1202 an angeben. Er weist aus umfassender Hss.kenntnis auf eine bedeutende Anzahl derartiger Texte hin, druckt elf von ihnen erstmalig ab und zeigt verschiedene Abarten und Variationen auf. Noch etwas älter, nämlich schon im 11. Jh. belegt sind zwei Verse, die akrostichisch die Tagesbuchstaben der zwölf Monatsersten des Jahres angeben. Sie werden als Versus Hermanni überliefert; es liegt nahe, dabei an Hermann von Reichenau zu denken, der der Erfinder dieser Art Verskunst sein könnte. C. E.

Martin Honecker, Die Entstehung der Kalenderreformschrift des Nikolaus von Cues (HJb. 60, 1940, S. 581—592). — Nach einem zusammenfassenden Bericht über die Notwendigkeit der Kalenderverbesserung und die Verhandlungen darüber auf dem Basler Konzil, — die ergebnislos blieben, bis erst Gregor XIII. 1582 diese Reform zustandebrachte —, kommt der Vf. auf Grund einer Notiz in der Kueser Hs. 219 zu dem zwingenden Schluß, daß Nikolaus im Laufe des Jahres 1436 seine Abhandlung der Kalenderkommission vorgetragen und vermutlich 1435 in seiner rheinischen Heimat im Florinsstift zu Koblenz, dessen Dekan er war, diese Schrift vorbereitet hat.

M. K.

4. Siegel-, Wappen- und Münzkunde

Karl Heinrich Schäfer, Das Rätsel des Mainzer Rades. Görlitz 1941, Starke; 30 S., 3 Taf. (Auch im „Herold" 2, 1941, S. 57—86 unter dem Titel: Das Mainzer Rad und Konstantins Reichsstandarte; erscheint auch in der Mainzer Zs. f. dtsch. Vor- und Frühgesch. 1941.) — Die Grundthese des Vf. geht dahin, daß das Mainzer Wappen, das Rad, nach seiner Bedeutung ein Labarum oder Christogramm sei. Denn einerseits wurde das aus XP gebildete Monogramm oft in einen Kranz oder Ring gestellt, so auch auf Mainzer frühchristlichen Sarkophagen, anderseits fiel der Bogen des P oft fort, wobei möglicherweise monogrammatisch an I(esus) Ch(ristus) gedacht war. Das Christogramm konnte also die Gestalt eines sechsspeichigen Rades annehmen und hat das insbesondere auf den Münzen vielfach getan; vielleicht ist auch beim achtspeichigen Rad die gleiche Deutung gestattet. Münzforscher haben deshalb bereits wiederholt das Mainzer Rad von hier aus erklärt. Sch. weist darüber hinaus auf Mainz als Konstantinstadt einerseits und als „ideelle Hauptstadt" des mittelalterlichen Reichs anderseits. Dabei hat sich eine ständige Mainzer Tradition im Gebrauch dieses Zeichens allerdings nicht nachweisen lassen; Belege, die weiter hinaus in die Mainzer Kirchenprovinz führen, haben bei der Größe und lockeren Fügung dieser Provinz wenig Gewicht. Ungeklärt ist ferner, wie es zur Annahme des Rades in wappenmäßigem Gebrauch bei den Mainzer Erzbischöfen gekommen ist. Geschah das wirklich — trotz des geistlichen Standes — schon im 12. Jh.? Der älteste von Sch. angeführte Beleg ist ein Heiligenstadter Stadtsiegel von 1263. Er scheint dabei als selbstverständlich anzunehmen, daß man sich der Bedeutung des Rades als Christogramm noch bewußt war. Es muß aber auffallen, daß er keinen mittelalterlichen Text über das Rad in dieser Bedeutung beizubringen weiß, während wir auf der andern Seite doch viele Texte haben, die vom Rad als dem Glücksrad reden, dagegen vom Kreuz als dem Zeichen Christi. In der Tat leuchtet bei einem erheblichen Teil der beigebrachten angeblichen Christogramm-Figuren die Erklärung als ausgestaltetes Kreuz viel besser ein. Sch. deutet ferner auch den Lilienhaspel und sogar die sternförmigen Schildbeschläge als Christo-

gramm-Wappen, ja, er führt S. 78f. (mit Bild S. 81) das Stadtsiegel von Tyrnau bei Preßburg, ein Rad mit der Umschrift Rota Fortune (!) et Deus in rota, als Labarum vor und hebt es als angebliche Ausstrahlung Mainzer Einflusses besonders hervor. Ebenso wird man ihm die Gefolgschaft versagen bei der Anknüpfung des Wappenwesens an frühchristlichen Symbolgebrauch, bei der neuen Erklärung des Wortes Labarum (vgl. dagegen F. Dölger in Byz. Zs. 41, 1941, S. 283), bei der Deutung der Zentralbauten als „Christogramm-Architekturen" (wie steht es mit dem achteckigen Jupitertempel Diokletians in Split?) und bei anderen Stücken des leider überwuchernden Beiwerks. Um so nachdrücklicher aber sei betont, daß seine Hauptthese einleuchtend ist: ein Entwicklungszusammenhang zwischen dem Labarum und dem Mainzer Radwappen, zwar schwerlich noch bewußt, aber durch das Münzwesen vermittelt, dürfte in der Tat vorhanden und das „Rätsel des Mainzer Rades" damit wenigstens zum Teil wirklich erklärt sein. — Ein Nachtrag handelt von langobardischen und angeblich germanischen Denkmälern (Herold 2 S. 171f. m. Taf. 15). C. E.

Ernst von der Oelsnitz, Banderia Prutenorum (Altpreuß. Forschungen 17, 1940, S. 161—188). — Die berühmte Beschreibung der 51 Fahnen, die das Deutschordensheer in der Schlacht bei Tannenberg an die Polen verlor, durch Jan Dugloß mit den Abbildungen des Stanislaus Durink (1448) befindet sich seit 1940 in der Marienburg mitsamt den neuen Nachbildungen der alten Fahnen, welche ihrerseits aus dem Krakauer Dom seit der schwedischen Plünderung von 1655 verschwunden sind. Der Vf. geht das schon mehrfach im Faksimile veröffentlichte einzigartige Fahnenwerk Stück für Stück durch, um insbesondere die darin vorkommenden Irrtümer festzustellen und aufzuklären. C. E.

A. Suhle, Der Münzfund von Anusin bei Radziejow (Bz. Lodsch) (Dtsch. Jb. f. Numismatik 2, 1939, S. 128—138, 3 Taf.). — Wesentlich für den Fortgang der Münzforschung sind Veröffentlichungen von Münzfunden, auch wenn diese schon längere Zeit in Kabinetten und Sammlungen liegen. S. liefert hier einen wichtigen Beitrag. Es handelt sich um einen etwa 1175 vergrabenen Schatz von ca. 700 Geprägen, davon 90 Prozent schlesische und polnische und 10 Prozent deutsche Prägungen aus Ostfalen, Meißen, Thüringen und Hessen sowie einzelne versprengte Pfennige aus anderen deutschen Landschaften. Daß die Magdeburger Pfennige unter den deutschen Geprägen zahlenmäßig voranstehen, ist für einen Schatz aus dem östlichen deutschen Kolonisationsgebiet nicht auffällig. — Der Fund enthält viele bisher unbekannte Prägungen, deren Deutung noch nicht gleich möglich war: die Fundbeschreibung, zwar etwas unbeholfen und nicht gerade weitausgreifend, gibt manche Anregungen und verdient Dank.

Gotha. W. Hävernick.

---

2. Geschichte des Mittelalters

Albert Brackmann, Gesammelte Aufsätze. Zu seinem 70. Geburtstag am 24. Juli 1941 von Freunden, Fachgenossen und Schülern als Festgabe dargebracht. Weimar 1941, Böhlau; XII, 542 S., 12 Taf. — Die bleibende Leistung eines Mannes, der in langen Jahren seine beste Kraft in die Tätigkeit als akademischer Lehrer und wissenschaftlicher Organisator gesteckt hat, kann in einem Bande gesammelter Aufsätze nur schwer zum Ausdruck kommen, vielleicht noch am besten in der langen und vielsagenden Liste der Gratulanten. Doch ist wenigstens das literarische Werk zu einem wesentlichen Teile eingefangen. Denn Br.s größte Veröffentlichungen, die Bände der „Germania Pontificia" mit ihren „Studien und Vorarbeiten", sind für den engeren Bereich der fachlichen Arbeit geschrieben; eine breitere und zugleich tiefere Wirkung hat die Summe der kleineren Abhandlungen ausgeübt. Natürlich konnten auch diese in dem stattlichen Bande nur in begrenzter Auswahl dargeboten werden, nur 28 von den 107 (+ 42) Nummern des beigegebenen Schriftenverzeichnisses, und zwar unter bewußter Konzentration auf die Hauptarbeitsgebiete des Vf.s. Am meisten tritt an Umfang und zugleich an innerer Geschlossenheit die Gruppe der Aufsätze über „Reichspolitik und Ostpolitik" hervor. Wie kein anderer hat Br. den starken Akzent herausgearbeitet, den die Kaiserherrschaft auf die Ostpolitik legte, und die Entstehung der östlichen Nationalstaaten im Schatten des Reiches aufgezeigt. Diese Aufsätze kreisen alle um Karl den Großen, Otto den Großen und Otto III. und haben im Bilde der drei Kaiser fühlbare Verschiebungen herbeigeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen hat der Vf. dabei gelegentlich gestrichen, übrigens auch einige kleine Änderungen vorgenommen, die gekennzeichnet sind. In den Gruppen „Das erste deutsche Reich als Weltmacht" und „Reich und Kirche" geht es hauptsächlich um die Tragik in der deutschen Geschichte des Mittelalters, die überragende Stellung des Kaisertums und ihre allmähliche Unterhöhlung durch die Wandlungen in der geistigen und staatlichen Struktur der mittelalterlichen Welt. Die weitere Gruppe „Zur Überlieferung" enthält Beiträge von Untersuchungscharakter, zu einem erheblichen Teile in den Bereich der Papstgeschichte gehörig. Insgesamt stammt ein Drittel der aufgenommenen Aufsätze aus Akademiedrucken, deren begrenzter literarischer Wirkungsradius den Neudruck besonders erfreulich macht. Ein weiteres Drittel stand in ebenfalls streng-fachlichen Zeitschriften und Festschriften (die letzteren für Hauck und Kehr, eine bezeichnende Zusammenstellung), das letzte Drittel in der „Historischen Zeitschrift" und in popularisierenden Veröffentlichungen bis hin zu „Velhagen und Klasings Monatsheften" und zur Kampfschrift „Karl der Große oder Charlemagne". Erstaunlich zu sehen, wie Br. überall in gleicher

Weise die klare Einfachheit der Darstellung mit der wissenschaftlichen Höhe der Betrachtungsweise zu vereinen weiß. So ist der Band ein einheitliches Ganzes geworden, das sich auch demjenigen, der die einzelnen Aufsätze schon kannte, als eine der bedeutendsten Neuerscheinungen der mittelalterlichen Geschichtsliteratur darstellt. C. E.

Bibliographie des Travaux Scientifiques de M. Alfred Coville. Paris 1940, Henri Didier; 41 S.

Philipp Hiltebrandt, Die Kaiser-Idee. Leipzig o. J. (1941), E. A. Seemann; 184 S. mit 24 Bildtafeln und 10 Karten. — Das für breite Leserschichten gedachte und lebendig geschriebene Buch bietet nicht so sehr eine Geschichte der Kaiseridee selbst als einen pointierten Überblick über die Geschichte der durch den Kaisergedanken irgendwie berührten Reiche von dem persischen, hellenistischen und römischen Imperium bis auf die Gegenwart. Was der Vf. über das Romreich der deutschen Kaiserzeit ausführt, besitzt allerdings kein eigenes Gepräge und hat von den Fragestellungen der neueren Forschung (vgl. S. 49 über Otto III.) nur wenig verspürt, ist dabei auch nicht frei von wesentlichen Fehlern[1]) und Anachronismen oder sonst vergriffenen Ausdrücken.[2]) Die Darstellung gewinnt an Gehalt, je mehr sie sich den dem Vf. aus eigenen Forschungen vertrauten neueren Jahrhunderten nähert: insbesondere ist das Reich Karls IV. treffend gewürdigt (die Gestalt Ludwigs des Bayern allerdings stark verzeichnet). Am besten dürften die dem habsburgischen Kaisertum des 16. und 17. Jh.s gewidmeten Kapitel gelungen sein. E. E. St.

[1]) Der letzte weströmische Kaiser Romulus Augustulus war nicht „Sohn eines germanischen Söldnerführers" (S. 26), sondern Römer. — Karls III. Beiname „der Dicke" (S. 34) ist späte Erfindung. — Daß nach dem Interregnum die Königswahl genügt hätte, „um ohne weiteres den Kaisertitel annehmen zu können" (S. 74), ist nicht richtig; auch für Sigismund (S. 87) trifft das noch nicht zu. — Die endgültige Einführung des Doppeladlers im Siegel auf die ost-westliche Orientierung Sigismunds zurückzuführen (S. 88), geht nicht an. — Von politischer Schwäche der drei geistlichen Kurfürsten (S. 82f.) kann im 14. Jh. nicht die Rede sein. — Königsberg hat keineswegs erst Johann von Böhmen gegründet (S. 84); es wurde nach König Ottokar II. so genannt.

[2]) S. 30: die fränkische Kirche „lieferte ... die Beamten für sämtliche Ministerien". S. 51: in der 2. Hälfte des 11. Jh.s „verlangte man nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern". S. 61: Heinrich IV. wegen Canossa als „erster Pfaffenkönig" bezeichnet. S. 84: im Spätmittelalter Polen und Ungarn „kulturell unter deutscher Herrschaft" (statt unter deutschem Einfluß). S. 86: Südosteuropa sollte nach Karls IV. Plan „für das Deutschtum wiedergewonnen werden".

Otto Hartig, Der Bamberger Reiter und sein Geheimnis. Ein Beitrag zur Ideologie der hochmittelalterlichen Reiterdarstellungen. Bamberg 1939, Buchner; 176 S. — Von den vielfältigen Deutungen, welche bisher für den Bamberger Reiter versucht worden sind, hat noch keine allgemeine Anerkennung gefunden, sei es, daß sie in ihm eine bestimmte Herrschergestalt erblicken wollte, sei es, daß eine allgemeinere Erklärung gegeben wurde wie etwa diejenige von Al. Schulte als König-Kanonikus. Demgegenüber ist H. bemüht, einen neuen Weg zu gehen, indem er die Ahnen des Reiters aufsuchen will (S. 8), um ihn „in die Reihe der großen Reiterdarstellungen nicht nach kunsthistorischen, sondern nach weltgeschichtlichen Gesichtspunkten zu stellen" (S. 7). Das geschieht mit vielseitiger Gelehrsamkeit und einer Darstellungskunst, welche — wenigstens bei der ersten Lektüre — nicht ohne überredende Kraft zu wirken vermag. Und doch befremdet schließlich das vom Vf. gewonnene, inzwischen schon von H. Jantzen in seinem jüngsten Buch über die deutsche Plastik des 13. Jh.s angenommene Ergebnis fast noch mehr als H. selbst es erwartet zu haben scheint. Im Bamberger Reiter soll nämlich niemand anders dargestellt sein als Konstantin der Große, wie er auch an aquitanischen Kathedralen sich finde und als welcher er „die größte geistliche und weltliche Autorität darstellte, die das Mittelalter kannte" (S. 8). Indessen, so anregend es sein mag, H.s Gedankengängen zu folgen, ein wirklich schlüssiges Argument für seine These hat er nicht beizubringen vermocht, weil er zu oft der Gefahr erliegt, Nichtzusammengehöriges miteinander zu verbinden und die Zeugnisse verschiedener Epochen durcheinanderzumischen. So ist mit dem Hinweis darauf, wie stark „die Erinnerung an Konstantin noch in den Tagen Rienzis, des römischen Volkstribunen, hundert Jahre nach der Erbauung des Bamberger Domes", gewesen ist (S. 87), für die von H. vorgeschlagene Deutung des Bamberger Reiters wirklich nichts zu gewinnen. Gewiß ist die Erinnerung an Konstantin im ganzen Abendland stets lebendig geblieben, wenn auch in wechselnder Stärke; aber ebenso gewiß ist sie mit wechselnden Vorstellungen und politischen Ideologien verknüpft gewesen, deren Darstellung eine recht lohnende Aufgabe wäre. Ob ihre Lösung H.s Überzeugung rechtfertigen würde, daß Konstantin „im Jahre 1200 vollständig im weltanschaulichen, im politischen, ja sogar im territorialen und kulturellen Gesichtskreis der Deutschen steht" (S. 113), scheint allerdings schon jetzt überaus fraglich. Was als Begründung dafür von H. selbst angeführt wird, betrifft in der Mehrzahl Zeugnisse aus älterer oder jüngerer Zeit, noch dazu meist im Zusammenhang mit der Konstantinischen Fälschung, und die als eines der wichtigsten Zeugnisse „für das uneingeschränkte Ansehen Konstantins in Deutschland zu Anfang des 13. Jh.s" (S. 81) betrachtete Stelle im Prolog zum Sachsenspiegel nennt neben Konstantin auch Karl. So dürfte u. E. der Bamberger Reiter auch H.

gegenüber sein Geheimnis gehütet haben, und es bleibt uns nur übrig, hinzuzufügen, daß in einem Anhang des Buches auch das Magdeburger Reiterstandbild von H. in folgerichtiger Fortbildung seiner These als ein Konstantin erklärt wird. H.-W. Kl.

Franz **Dölger**, Die „Familie der Könige" im Mittelalter (HJb. 60, 1940, H. 2 = Festgabe f. R. v. Heckel S. 397—420). — Die ebenso feinsinnige wie gelehrte Abhandlung untersucht den Ursprung der konventionellen und künstlichen Verwandtschaftsbezeichnungen — Vater, Sohn, Bruder —, die unter den mittelalterlichen Herrschern des Morgen- und Abendlandes üblich sind. Ausgerichtet auf den byzantinischen Kaiser, führen sie über das Brüderverhältnis, das vom 4.—6. Jh. zwischen diesem und dem sassanidischen Perserkönig bestand, zurück auf die familienmäßige Konstruktion des diokletianischen Systems der Augusti und Caesaren, das seinerseits wieder die in altpersischen und -ägyptischen Vorstellungen wurzelnde Hierarchie der Hoffamilien der hellenistischen Reiche zum Vorbild hat. Erst nachträglich ist mit diesem ursprünglich rein weltlich-politischen System auch noch das geistlich-mystische Verwandtschaftssystem kombiniert worden, das sich, gleichfalls von Vorstellungen des alten Orient genährt, seit dem frühen Christentum in der Hierarchie des Klerus ausgebildet hatte. D. stellt die ansprechende Vermutung auf, Karl der Große habe 812 die praktische Anerkennung seines Kaisertums von Byzanz wohl dadurch erreicht, daß „man sich damals auf der Grundlage einer gemeinsamen geistlichen Sohnschaft dem Papste gegenüber" auf den gegenseitigen „Titel Bruder geeinigt" habe. E. E. St.

Hermann **Aubin**, Vom Aufbau des mittelalterlichen Deutschen Reiches (HZ. 162, 1940, S. 479—508). — **Derselbe**, Das erste Deutsche Reich als Versuch einer europäischen Staatsgestaltung (Vorträge der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau im Kriegswinter 1940/41). Breslau, Korn; 35 S., 3 Karten. — Der Vortrag wiederholt im wesentlichen die Gedanken des Aufsatzes: gemessen an der römisch-christlichen Lehre vom Imperium Romanum, innerhalb deren Zielsetzungen das mittelalterliche Reich sich verwirklichen wollte, muß seine Geschichte als die Geschichte eines unaufhörlichen Verfalls erscheinen; in seinem tatsächlichen Aufbau aber sind schon vor der Begegnung mit der imperialen Idee die germanischen Grundkräfte sichtbar, die das Reich als eine großgedachte Völkerordnung getragen haben, welcher dann die Ideologie nicht nur die höhere Weihe gab, sondern auch einen inneren Zusammenhalt zu sichern vermochte. Weniger der summarisch zusammenfassende Vortrag als der mehr abwägende Aufsatz (a. a. O. S. 486f.) zeigt dabei, daß die Grundfrage nach dem Verhältnis von Reichsgestalt und Reichsidee auch die Frage nach deren Reichweite und Anerkennung einschließen muß.
Leipzig = im Felde. R. Most †.

Gerd Tellenbach, Die Entstehung des Deutschen Reiches. Von der Entwicklung des fränkischen und deutschen Staates im neunten und zehnten Jahrhundert. München 1940, Callwey; 180 S. — Wer T.s „Königtum und Stämme" kennt, hat eine hinreichende Vorstellung von der Schwierigkeit des Versuchs, die dort entwickelten Gedankengänge einem breiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Um so mehr wird er das vorliegende Ergebnis dieses Versuchs als Leistung von hohem Rang anerkennen und gewisse Unebenheiten — so z. B. die trotz der S. 12f. betonten inneren Notwendigkeit unverhältnismäßig breite Darstellung von „Einleitung" und „Vorgeschichte" (Kap. 1) — nicht dem Vf., sondern vielmehr dem populären Zweck des Buches zur Last legen. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt in den Kap. 2 („Vom Reich der Franken zum Reich der Deutschen") und 3 („Die Ordnung des neuen Reiches"), die keine bloße Popularisierung des bereits früher Gesagten, hier als bekannt Vorauszusetzenden (vgl. DA. 4 S. 313ff.) bieten, sondern z. T. auf neuer Arbeit beruhen (vgl. den Aufsatz des Vf. über die Unteilbarkeit des Reiches in HZ. 163, 1940, S. 20ff.). Diese Vereinigung erneuerter formaler Gestaltung früherer Erkenntnisse — in vereinfachender, dafür aber auch verschärfender Zeichnung — mit deren inhaltlicher Weiterführung läßt vielleicht deutlicher noch als in der eingangs genannten Arbeit T.s Anliegen hervortreten, den Unterschied sichtbar zu machen, der zwischen dem deutschen Reiche des 10. und dem fränkischen Reiche des 9. Jh.s hinsichtlich ihrer staatlichen Struktur besteht[1]: er liegt nicht nur in der politischen Konsolidation der Stämme in der Form der Stammesherzogtümer sowie deren Einbau in das Reich, sondern auch in der gleichzeitig aufkommenden Vorstellung von der Unteilbarkeit des Reiches, die, wie man T. zugeben muß, zweifellos in innerem Zusammenhang mit der erwähnten Entwicklung der Stammesgewalten steht. H. W.

[1]) Das sei besonders deshalb hervorgehoben, weil ich das neue Buch T.s für geeignet halte, Mißverständnisse, denen T.s Ergebnisse begegnet sind, zu beseitigen. Denn die — soweit ich sehe, allerdings allein dastehende — völlig ablehnende Kritik Lintzels (DLZ. 1941 Sp. 505ff.) scheint mir nicht frei von Mißverständnissen zu sein. L. deutet diese Möglichkeit selbst an, wenn er T. große Unklarheit vorwirft (diesem Urteil des Historikers steht freilich das genau entgegengesetzte Urteil des Juristen Mitteis in HZ. 161, 1940, S. 568ff., bes. 572, gegenüber). Auf einem anderen Blatt dagegen steht die von L. in Übereinstimmung mit anderen Kritikern gemachte Feststellung, daß T. die tatsächliche Kraft des stämmischen Eigenlebens im 9. Jh. unterschätze. Sie zeigt sich besonders deutlich in militärischer Hinsicht; und daß gerade hier das neu entstehende Stammesherzogtum eine starke Wurzel hat (man denke nur an die führende Rolle der Liudolfinger und Liutpoldinger im Kampfe gegen den äußeren Feind!), möchte man doch annehmen.

Johannes Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit. 2. Band, 2. Hälfte: Die Vollendung. Stuttgart 1939, Cotta; X, 601 S. — An den zweiten Band der Papstgeschichte, deren 1. Hälfte wir hier einbegreifen wollen, da sie in der Anzeige DA. 2 S. 509 unberücksichtigt geblieben war, hat sich nicht im gleichen Maße eine erregte Auseinandersetzung geknüpft wie an den ersten Band. Nicht als ob der Autor jetzt der wissenschaftlichen Kontroverse aus dem Wege ginge: die 150 Seiten umfassenden Anmerkungen am Schlusse des zweiten Teiles sind gefüllt mit polemischen Ausführungen. Aber es sind im Grunde doch nur Auseinandersetzungen um Einzelfragen der Kritik und der historischen Bewertung, der Leser sieht sich nicht mehr grundstürzenden Thesen gegenübergestellt wie bei der Frühgeschichte des Papsttums. Wir besitzen in diesem Bande vielmehr ein Werk, wie wir es schon lange wünschen mußten: eine — vom politischen Gesichtspunkt aus verstandene — Gesamtdarstellung der Papstgeschichte im Früh- und Hochmittelalter, die zu gleicher Zeit eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse und ein sehr selbständiger eigener Wurf ist. Die Aufgliederung des Stoffes ergab sich aus dem Wechsel der Mächte, die im politischen Kräftespiel jeweils die Oberhand hatten. Die erste Hälfte setzt ein mit dem Zeitraum der karolingischen Herrschaft (Kaiserkrönung, Bilderstreit, Pseudo-Isidor, Nikolaus I. und Lothar II.), der in den tiefen Niedergang des Papsttums am Ende des 9. Jh.s mündet. Unter der Bezeichnung „Geistliches Landesfürstentum" findet sich die Periode vom Sturze Johanns VIII. bis zur Synode von Sutri zusammengefaßt; H. tritt hier mit Nachdruck für eine gerechtere Würdigung der römischen Aristokratie des 10. Jh.s ein. In großer Gesamtschau wird dann die „Neuschöpfung" dargestellt, das Zeitalter der kirchlichen Reform mit Gregor VII. und dem Investiturstreit, der mit dem „Sieg der Epigonen" in den Konkordaten der Jahre 1107—1122 endet. Im Mittelpunkt des zweiten Halbbandes steht der große Konflikt der Päpste des 12. Jh.s mit dem staufischen Kaisertum, der Blick ist auf das politische Geschehen gebannt, zu dem das Wirken religiös-ideologischer Kräfte ebenso wie die Entwicklung und Festigung der Institutionen nur die Folie abgeben. Wesentliches ist hier neu gesehen. Namentlich fällt über Friedrichs I. Hauptgegner Alexander III. das Urteil ungünstig aus; ihm spricht H. mit Entschiedenheit die überragende Größe ab, die seine geschichtliche Rolle erfordert hätte. Krönung und Abschluß bildet ein fast 200 Seiten umfassender Abschnitt über den dritten Innozenz, dessen Gestalt der Art H.s, Geschichte zu sehen, adäquat ist und dem er, fast widerstrebend, Bewunderung zollt. Die — wir müssen sagen: sensationelle — These des ersten Bandes, daß der Primat, wenn nicht als Rechtsinstitut, so doch als religiöser Wert auf germanische Vorstellungen zurückgehe, klingt im zweiten Bande nur noch gelegentlich an. In dieser Hinsicht hat H. den Grundgedanken

seines Werkes nicht eigentlich durchführen können; nachhaltig und endgültig will uns aber scheinen, was er negativ formuliert und am Beispiel der Reform des 11. Jh.s dargetan hat: daß die kirchlichen und politischen Impulse des Papsttums **nicht** aus den Nachwirkungen römischer Traditionen, den Überlieferungen römischer Geschichte zu verstehen sind — eine dem Sachhistoriker nicht unbedingt neue Erkenntnis, die aber endlich einmal ins allgemeine Geschichtsbewußtsein eingehen sollte. H.s geistvolle darstellerische Kunst, seine Gabe zu vollendeter sprachlicher Gestaltung, seine Meisterschaft in der Bewältigung und Formung eines so weitschichtigen Stoffes sind zu bekannt, als daß es noch der anerkennenden und bewundernden Worte bedürfte. Mit lebhafter Spannung sieht die wissenschaftliche Welt dem Bande entgegen, der den weiteren Weg des Papsttums darzustellen haben wird. T. S.

Karl Kasiske, Das Wesen der ostdeutschen Kolonisation (HZ. 164, 1941, S. 285—315). — Eine planmäßige Leitung der deutschen Ostkolonisation ist nach des Vf.s Ansicht nicht vom König aus erfolgt, sondern von den Fürsten, und zwar in erster Linie von den „nationalen Fürstenhäusern der weiten östlichen (slawischen und ungarischen) Welt". Nicht deutsche Planung, sondern „die Nachfrage vom Osten her" habe „den deutschen Siedlern Richtung und Ziele gewiesen". Die gewiß wesentliche Tatsache der Bereitschaft der größten Zahl östlicher Fürsten, die deutsche Ostsiedlung zu unterstützen, wird hier so überspitzt, daß jede „sinnvolle Planung" „vom Mutterlande aus" bestritten wird. Man darf als Träger einer solchen Planung nicht die Fürsten allein vermuten; wie sinnvoll und großartig ist z. B. die im Zusammenhang mit dem Werden der Hanse durchgeführte städtische Ostsiedlung, bei der die Planung über den weiten Raum hinweg zweifellos eine deutsche Angelegenheit war, die von einzelnen Fürsten, etwa denen von Pommern, unterstützt wurde. Es folgen lesenswerte Betrachtungen über das Verhältnis der deutschen Kolonisten zu ihren „Wirtsvölkern". Die „sogenannte ostdeutsche Kolonisation" ist in der Tat „ein von Haus aus gemeineuropäisches Anliegen" gewesen. Aber nur deshalb, weil sie, zumal bis ins 12. Jh. hinein, weit mehr von dem Reichsgedanken getragen war, als der Vf. es annimmt, und weil der Deutsche wegen seiner Zugehörigkeit zum Reich und zu dem dieses Reich tragenden Volke eine Achtung genoß, der man sich in den meisten Fällen freiwillig unterzuordnen willens war; wenigstens in den früheren Jahrhunderten der Bewegung.

Berlin. F. Rörig.

Heinrich Felix Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters. Weimar 1938, Böhlau; 1139 S. u. Nachtrag. —

Das Werk ist Ulrich Stutz gewidmet und zeigt schon darin seine geistige Herkunft. Das allmähliche Erscheinen seiner einzelnen Kapitel in der Savigny-Zeitschrift und vor allem die verschieden gelagerte Problematik der einzelnen behandelten Gebiete haben eine gewisse Uneinheitlichkeit im Aufbau zur Folge gehabt, die jedoch den Eindruck der Gesamtuntersuchung nicht stören kann. Konnten die beiden ersten Kapitel, die, die die Burgwardkirche des Sorbenlandes und die Grundlagen der Pfarrorganisation in Böhmen und Mähren behandeln, verhältnismäßig knapp zusammengefaßt werden, so mußte der im 3. Kapitel untersuchte Bereich der polnischen Kirche seiner Weiträumigkeit und Uneinheitlichkeit wegen breiteren Raum beanspruchen. Besonders wertvoll ist hier das Bemühen des Vf.s, die kirchliche Rechtsentwicklung im Zusammenhang mit der polnischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte aufzuzeigen und als Ergebnis die Abhängigkeit dieser Rechtsentwicklung von den sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Faktoren nachzuweisen. Ein 4. Kapitel behandelt die vorkolonialen Grundlagen der Pfarrorganisation in den ehemals slawischen Ostseeländern, und das 5. Kapitel bringt abschließend und zusammenfassend einen „Vergleich der gemeinsamen Elemente der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden" und wertet sie für die kirchliche Rechtsgeschichte aus. Der Vf. kommt dabei trotz seiner Feststellung vom Fehlen unmittelbarer germanischer Einflüsse im slawischen Kirchenrecht doch zu einer starken Bejahung dieses germanischen Einflusses für die Gesamtentwicklung der abendländischen kirchlichen Rechtsgeschichte. — Die gesamte slawische Forschung ist berücksichtigt worden. Da die Entstehung des umfangreichen Werkes eine große Zeitspanne in Anspruch genommen hatte, wurden in einem Nachtrag die neuesten Forschungsergebnisse noch einmal in vorbildlicher Weise zusammengestellt. Ein ausgezeichneter Anmerkungsapparat vervollständigt die überaus wertvolle Arbeit.

Berlin. A. Ludat.

Histoire de l'Église depuis les origines jusqu' à nos jours, publiée sous la direction de Augustin Fliche et Victor Martin. Paris, Bloud et Gay. 6: Emile Amann, L'époque carolingienne; 1937 (Neudruck 1941), 511 S.; 7: Emile Amann und Auguste Dumas, L'Église au pouvoir des laiques (888—1057); 1940, 544 S.; 8: Augustin Fliche, La réforme grégorienne et la reconquête chrétienne (1057—1125); 1940, 502 S. — Die französischen Historiker haben mit Schwung und Unternehmungsgeist mehrere groß angelegte Veröffentlichungen in raschen Gang gebracht, die in der modernen Arbeitsform des Sammelwerkes das ursprüngliche und immer gültige Ziel geschichtlicher Forschung, die zusammenfassende Darstellung, die Erzählung, verwirklichen wollen. Die auf 24 Bände geplante Kirchengeschichte, mit der wir es hier zu tun haben, kann natürlich nur die Wiedergabe des Forschungsstandes, nicht die Vermittlung wesentlicher neuer Er-

kenntnisse und Gesichtspunkte zum Ziele haben. Das Werk ist von einer romanisch abgetönten, kirchlich theologischen, erfreulicherweise ohne kleinliche Polemik und ängstliche Apologetik vorgetragenen Auffassung bestimmt. Der Gefahr theologischer Einseitigkeit sind die Vf. freilich nicht immer entgangen. — Im Mittelpunkte der Darstellung steht die Entwicklung des Papsttums, um sie kristallisiert sich der gesamte Bericht, so daß wir mit dem Werke den neuesten eingehenden Abriß der Papstgeschichte gewinnen. Der chronologische Verlauf der Ereignisse ist in starkem Maße zur Richtschnur genommen. Die Darstellung Amanns im 6. Bande hält sich streckenweise annalenartig an den Liber pontificalis. Es ergeben sich dabei Gruppierungen des Stoffes, die wenig geglückt sind: die Abschnitte über die kulturelle Entwicklung, über die dogmatischen Streitigkeiten, über die Missionstätigkeit sind der strengen Periodisierung zuliebe auseinandergerissen, wodurch andererseits der Fluß der Erzählung wiederholt unterbrochen wird. Sichere Kenntnis des vielgestaltigen Quellenmaterials verrät sich auf Schritt und Tritt. Wenig vollkommen sind dagegen, namentlich bezüglich der neueren deutschen Veröffentlichungen, die Literaturverweise. — Der 7. Band, dessen Titel bereits die im Werke vertretene Auffassung des Investiturstreits erkennen läßt, zeigt eine klarere Stoffgliederung. Amann behandelt die Geschichte des Papsttums im Zusammenhang, ebenso in einem Zuge die wechselvollen Beziehungen zwischen Rom und Byzanz bis 1054. Es fehlt nicht an zu sehr vereinfachenden, zugespitzten Formulierungen: so soll die „intervention abusive du pouvoir temporel dans la désignation des titulaires du pouvoir ecclésiastique" schlechthin die Quelle allen kirchlichen Verfalls sein, obgleich z. B. die ausgiebige Unterstützung der Cluniazenser durch weltliche Herren deutlich dagegen spricht, ganz zu schweigen von Kaiser Heinrich III., den der Vf. — nach dem Vorgange Fliches — nicht als Förderer der Reform gelten lassen will. Ebenfalls weitgehend auf den Investiturstreit zugeschnitten, aber im Urteil sehr abgewogen ist das einen großen Zeitraum umfassende, ja oft noch in die Karolingerzeit zurückgreifende, großzügige rechtshistorische Résümé von Dumas über die kurialen Institutionen (Kardinalat, Kanzlei), über die allgemeine Kirchenverfassung, die Diözesaneinteilung, die Bischofswahlen, die weltliche Machtstellung der Bischöfe und das daraus erwachsende Verhältnis zur Staatsgewalt, über die Pfarrorganisation, über Regularkapitel und Mönchsklöster und abschließend über Simonie und „Nikolaismus" als die Reformprobleme im engsten Sinne. — Augustin Fliche, dessen bestimmender Einfluß im Titel und in der zeitlichen Abgrenzung der Bände deutlich zutage tritt, hat sich den Zeitraum des Investiturstreites und des ersten Kreuzzuges selber vorbehalten (8. Band). Der Vf. zieht hier das Fazit jahrzehntelanger eigener Forschung. Besonders sein Hauptwerk, die dreibändige „Réforme grégorienne", ist hineingearbeitet, und

was aus ihm bekannt ist, Fliches Eigenart, die ihm zu dankenden Anregungen, aber auch seine Einseitigkeit, die mangelnde Bereitschaft zu historischem Verständnis für die salischen Kaiser als Gegenspieler der Reformpäpste — dies alles kehrt wieder, gegenüber früheren Veröffentlichungen freilich eher gemildert. Die wissenschaftliche Sorgfalt läßt nichts zu wünschen übrig, außer den Quellen ist besonders die Literatur auch jüngster Zeit ausgiebig verwertet, so daß der Band als willkommenes bibliographisches Hilfsmittel dienen kann. Er stellt sich als ein Werk aus einem Guß dar, als eine neue Gesamtdarstellung des Investiturstreites, von Rom aus gesehen, in die auch die wichtige Streitschriftenliteratur eingearbeitet ist, einsetzend mit dem Herrschaftsantritt der „lothringischen" Reformer in der Person Stephans IX. und gipfelnd im Laterankonzil von 1123; Sonderabschnitte sind nur dem Klosterwesen (Cluny, Citeaux) und den Missionen gewidmet. T. S.

Albert Hömberg, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung. Berlin 1938, Ebering; 111 S. — Erstrebt wird, die Siedlungsgeschichte in den Mittelpunkt der Siedlungswissenschaft zu stellen, letzterer eine neue Richtung zu geben. Durch Erforschung der Siedlungsformen in ihrer geschichtlichen Entwicklung an Stelle ihrer bisherigen, rein formalen Zergliederung sind neue Einblicke in den Gang der Geschichte zu gewinnen. Vf. wendet sich vor allem — wie schon früher — gegen die von August Meitzen aufgestellte Theorie, die die europäischen Siedlungsformen schematisch gliederte und in Typen aufteilte, aber die tatsächliche Entwicklungsgeschichte dieser Formen nicht erfaßte. Die Schaffung einer neuen Arbeitshypothese für die Siedlungsforschung wird gefordert, die alle fraglichen Probleme für Spezialuntersuchungen brauchbar und zweckmäßig zusammenstellt. Hierfür bietet Vf. einen sehr beachtlichen, von wissenschaftlichem Forschungsdrang durchdrungenen Beitrag. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Betrachtung der Siedlungsentwicklung in den Landnahmegebieten, ohne sie jedoch erschöpfend behandeln zu können, da brauchbare Voruntersuchungen noch fehlen. Die Ausführungen regen durchweg zum Nachdenken über die Problematik der Siedlungswissenschaft an. A. R.

Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Im Auftrag der Konferenz der landesgeschichtlichen Kommissionen Deutschlands mit Unterstützung des Deutschen Gemeindetages hrsg. von Erich Keyser. Bd. 1: Nordostdeutschland. Stuttgart-Berlin 1939, Kohlhammer; 911 S. — Das Deutsche Städtebuch ist, wie sein Vorwort sagt, die „erste große Gemeinschaftsleistung deutscher Geschichtsforscher im Reiche Adolf Hitlers". Es soll ein Grundstein werden für eine vertiefte Forschung der Zukunft und in der Gegenwart den Bedürfnissen von Verwaltung und Volksbildung dienen. Das Werk kann auf einer reichen Vorarbeit deutscher Stadtgeschichtsforschung auf-

bauen. Es bringt jedoch erstmalig eine Bearbeitung aller deutschen Städte, auch der kleinsten, behandelt alle Einzelgebiete städtischen Lebens im Zusammenhang und arbeitet durch Vergleich der verschiedenen Stadtgeschichten die jeweils besonderen Merkmale heraus. Der erste Band bearbeitet die Städte der Provinz Ostpreußen und des Danziger Gebiets, ferner Pommerns, Mecklenburgs, Schleswig-Holsteins, des Hamburger Bezirks, der Provinz Brandenburg sowie die Reichshauptstadt Berlin, dazu die Städte der Provinz Schlesien, alle, soweit sie am 1. Januar 1936 zum Deutschen Reich oder zum Gebiet der Freien Stadt Danzig gehörten. Städte, die, früher selbständig, erst seit dem 19. Jh. in größeren Orten eingemeindet wurden, sind selbständig behandelt worden. Es wurde die Stadtgeschichte von ihren Anfängen (unter möglichster Berücksichtigung der Vorsiedlungen) bis zur Gegenwart geführt. Die knappen, übersichtlichen Angaben sind nach Möglichkeit überall die gleichen und darum vergleichbar. So wurden die wichtigsten Forschungsergebnisse über Namen, Lage, Ursprung, Bevölkerung (die Ansässigkeit von Juden in den einzelnen Städten konnte meistens genau belegt werden), bauliche, rechtliche, politische, kirchliche und geistige Entwicklung zusammengestellt. Oft mußte dabei geschichtliches Neuland betreten werden. Der Bearbeitung jeder Landschaft ist ein Städteverzeichnis, ein Verzeichnis der Mitarbeiter und eine kurze historische Einleitung vorangestellt. Für die einzelnen Städte wurde der Stadtarchivar oder der jeweils beste Kenner des Ortes herangezogen. Daß bei einem so großen, vielseitigen und vielfachen Bedürfnissen dienenden Werk noch manche Probleme bestehen und Wünsche offen bleiben, ist selbstverständlich. So ist die Bearbeitung recht unterschiedlich und, z. B. bei den brandenburgischen Städten, nicht immer befriedigend.

Berlin. A. Ludat.

Eberhard Otto, Von der Abschließung des Ritterstandes (HZ. 162, 1940, S. 19—39). — Die Arbeit untersucht die Entwicklungen, die zu dem viel, aber oft nicht richtig verwerteten Rittergürtelsatz der Const. c. incend. von 1186 geführt haben und von ihm aus weitergegangen sind. O. zeigt im ersten Friedensgesetz Barbarossas von etwa 1152 eine Vorstufe auf, würdigt dann den mit der Const. c. incend. erreichten Zustand, der zum schon älteren Standesbewußtsein ein ritterliches Denken ethischer Art erforderte, und vermutet die Vollendung, d. h. die grundsätzliche Abschließung des Ritterstandes, in Deutschland für etwa die Mitte des 13. Jh.s. Die Ausführungen O.s fördern unsere Vorstellungen schätzenswert. Allerdings wird man immer an gewisse landschaftliche Sonderverhältnisse im Ritterstande denken müssen. Und seine Ergänzung ist weiterhin nicht nur der von O. erwähnte, seit der Mitte des 14. Jh.s gnadenweise erteilte Briefadel, sondern auch ein aus Patriziat, Gutsbesitzerschaft, Offiziers- und Beamtentum soziologisch selbständig, man kann geradezu sagen: in

Parallele zu Teilen der älteren Ritterschaft erwachsener sogen. „alter Adel" gewesen.

Münster. Fr. v. Klocke.

Franz Gescher, Synodales. Studien zur kirchlichen Gerichtsverfassung und zum deutschen Ständewesen des Mittelalters (ZRG. 60, Kan. Abt. 29, 1940, S. 358—446). — Eine umfassende Neuuntersuchung der Sendbaren Leute kommt für die Ständegeschichte sehr erwünscht. G. hat sie behutsam und umsichtig durchgeführt. Seine Arbeit baut sich auf einem berichtigten und erweiterten Quellenstoff auf, der allerdings immer noch dürftig bleibt. In der Ausdeutung gestaltet G. die ältere Lehre bemerkenswert fort: Die im 13. Jh. erscheinende Standesbezeichnung synodalis (hergeleitet vom Bischofssend als Gerichtsstand, nicht von der Diözesansynode) ist ein Sammelbegriff für die von Herkunft verschiedenen, teils freien, teils nichtfreien Elemente, die nun im aufsteigenden Rittertum zusammengefaßt waren; synodalis sein hat also die Ritterlichkeit zur Voraussetzung, nicht aber die Freiheit der Geburt. Die aufgezeigten Linien wird man im allgemeinen annehmen können; Einzelheiten, auch für die erörterten Personalien, lassen sich noch weiter verfolgen. Letzteres gilt gerade für die wichtige münsterländische Urkunde von 1238 (S. 407 ff.). In Nordwestdeutschland ist die Bezeichnung synodalis übrigens nur selten anzutreffen. Das dürfte, mindestens unter anderm, daran liegen, daß sich hier die Bezeichnungen militares, Rittergenossen, dann Ritterbürtige, homines bonae nationis, Wohlgeborene, stärker verbreiteten, die in ähnlicher Weise die Zugehörigkeit zum Rittertum kennzeichneten, worauf G. nicht eingeht. Die Unerschlossenheit mancher nordwestdeutscher Urkundenstoffe ermöglicht aber vielleicht noch weitere synodales-Feststellungen.

Münster. Fr. v. Klocke.

Luise Heß, Die deutschen Frauenberufe des Mittelalters (Beitr. z. Volkstumsf., hrsg. v. d. Bayr. Landesstelle f. Volksk. München 6). München 1940, Neuer Filser-Verlag; VIII, 156 S., 17 Abb. — Das Werk ist ein Auszug aus der für Süddeutschland — besonders für Bayern — und für Norddeutschland — besonders für Ostpreußen — einschlägigen Literatur mit Benutzung gedruckter Quellen auf geschichtlich-volkskundlicher Grundlage. M. K.

Kurt Lindner, Geschichte des deutschen Weidwerks. 1: Die Jagd der Vorzeit; 2: Die Jagd im frühen Mittelalter. Berlin, de Gruyter 1937 u. 1940; 435 u. 477 S., 40 u. 112 Taf. — An dieser Stelle ist nur der 2. Band zu besprechen, der das Jahrtausend von Tacitus bis zum Ende der Salier umfaßt. Das umfangreiche Werk ist ein bedeutsamer Versuch zur Beherrschung eines Stoffgebietes, das bisher von der kritischen Forschung nur unvollständig erfaßt war. Auch der Vf. beherrscht das Rüstzeug der Quellenkritik nicht, hat sich aber in erheb-

lichem Umfang an den Texten selbst seine Meinung gebildet, gegebenenfalls nach Übersetzungen, und verfügt außerdem über eine gute Literaturkenntnis, die sich auch im eingehenden Schrifttumsverzeichnis zu erkennen gibt. So ist er über die älteren Jagdgeschichten erheblich hinausgekommen und verhilft dem Leser, wo sich seine Schlußfolgerungen nicht annehmen lassen, doch schon durch das verarbeitete Material zu begründeten Vorstellungen. Störend ist allerdings die lockere Form und eine gewisse Breite; außer der Zweiteilung in Jagdrecht und Jagdtechnik fehlt jede Gliederung, und erst auf S. 102 kommt der Vf. zu seinem Thema. Doch bietet das eingehende Sachverzeichnis eine Hilfe. Der erste Teil über das Jagdrecht verfolgt den allmählichen Übergang vom freien Tierfang zum Recht der Bannforsten. Von den sorgsam ausgeschöpften Volksrechten war die Lex Salica am ergiebigsten, während die nordgermanischen Rechte schon dem späteren Zeitpunkt ihrer Aufzeichnung entsprechen und keine Rückschlüsse auf frühere germanische Entwicklungsstufen gestatten. Im Streit um den Forstbegriff steht der Vf. den in Deutschland oft übersehenen Ausführungen von Petit-Dutaillis (BECh. 76, 1915) am nächsten. Zu beachten ist, daß Heinrich I. unter den deutschen Königen eine Sonderstellung einnimmt, indem er niemals Forstrechte verliehen hat. Der zweite Teil über die Jagdtechnik stellt eine Unterscheidung zwischen Volksjagd und Königsjagd (Herrenjagd) auf. Sie soll den Prinzipien des freien Tierfangs und der Bannforsten entsprechen, läßt sich aber anscheinend nur schwer durchführen. Jagdhunde, Fallen und Tarnvorrichtungen werden nacheinander behandelt und für diese Gegenstände eine eigene Systematik ausführlich begründet, während die Waffentechnik nur kurz berührt wird. Den Schluß bilden lehrreiche Ausführungen über die Jagd der Könige, die Stellung der Kirche zur Jagd und die Entstehung des Berufsjägertums. Hervorzuheben ist die reiche Beigabe von Bildtafeln, die allerdings zum großen Teil aus späterer Zeit stammen. C. E.

G. Schreiber, Prämonstratensische Frömmigkeit und die Anfänge des Herz-Jesu-Gedankens (Zs. f. kathol. Theol. 64, 1940, S. 181—201). — Der spezifische Frömmigkeitsgehalt eines Ordens wirkt gestaltend auf die Umwelt. So leicht prämonstratensische Frömmigkeit aus dem Barockzeitalter abzulesen ist, so schwierig aus der Frühzeit. Die Zeitseele des 12. Jh.s, vorwiegend von bernhardinischer Frömmigkeit bestimmt, und die Elemente prämonstratensischer Frömmigkeit begegnen einander wesentlich in einer fein-verästelten Christusmystik, die das romanische Erleben und Gestalten des erhabenen Christus als „rex gloriae" hinter sich lassend, mehr der „humanitas" Christi zuneigt, dem leidenden Erlöser, und den Typ des Schmerzensmannes schafft. Außerordentlich fein sind die Fäden, die von der palästinensischen wie spanisch-portugiesischen Kreuzzugsfront zu der neuen Christusmystik hinführen, aus der sich, auch unter Einflüssen

orientalischer Liebeslyrik (das Hohe Lied), der neu erwachende Herz-Jesu-Gedanke herauskristallisiert, der, besonders im ältesten Herz-Jesu-Hymnus, Eigengut der Prämonstratenser wird. M. K.

Aus Landschaften und Ausland

E. Klebel, Siedlungsgeschichte des Deutschen Südostens (Veröff. d. Südostinstituts München Nr. 14). München 1940, Schick; 131 S. — Die neuste Arbeit Kl.s, die „das Werden des geschlossenen Volksbodens von Tirol bis in die Oberpfalz schildern" will, zeigt alle Vorzüge, aber auch gewisse Schwächen seiner erstaunlich fruchtbaren Feder; umfassendes Wissen auf Grund einer ausgebreiteten Quellen- und Literaturkenntnis, großzügigen Aufbau, Weite des historischen Blicks, aber auch eine manchmal verblüffende Kühnheit der Einzelbehauptungen. Was hier auf knappem Raum von der Vorgeschichte über das Siedlungswerk der Bajuwaren, deren Herkunft von den Markomannen abgelehnt wird, Slawen, Franken, über sächsische und fränkische Kaiser und ihre Grenzziehungen, Grundherrschaften und Rodungen, Städte und politische Gebilde des Südostens bis zum „Schwarzen Tod" von 1348 mit einer Fülle von Tatsachen und Beobachtungen dargeboten wird, ist in jedem Fall anregend und aufschlußreich, verlangt aber einen kritischen und kenntnisreichen Leser. Manche genial hingeworfenen Urteile und Aufstellungen bedürfen der Nachprüfung.[1]) Bedauerlich ist das völlige Fehlen von Kartenskizzen, die den reichen Inhalt erst wirklich zur Anschauung brächten und gerade in siedlungsgeschichtlichen Arbeiten unentbehrlich sind. Vielfach berührt sich Kl.s Darstellung mit unserer auf enger gestecktem Raum und mit teilweise anderen Zielen aufgebauten Gemeinschaftsarbeit „Gau Bayer. Ostmark. Land, Volk u. Geschichte", hrsg. v. H Scherzer, Deutscher Volksverlag München (1941). Beide gleichzeitig unternommenen Werke hätten voneinander Gewinn ziehen können.

Erlangen. E. v. Guttenberg.

Friedrich Walter, Wien. Die Geschichte einer deutschen Großstadt an der Grenze. 1: Das Mittelalter. Wien 1940, Holzhausen; 293 S. — Dieser erste Teil eines auf drei Bände berechneten Werks füllt eine oft beklagte Lücke. Es fehlte bisher eine für breitere Kreise lesbare Geschichte Wiens, die dem Stand der Forschung entspricht. Diese Aufgabe zu bewältigen ist W. vollauf gelungen. Er hat eine sehr ausgebreitete Literatur in umsichtiger Weise verarbeitet und ein lebendiges Bild des älteren Wien gezeichnet, das alle Seiten des Lebens

[1]) Die vielumstrittene Ortsnamentheorie Arnolds läßt sich in dieser apodiktischen Form (S. 36) nicht abtun. Daß Oberfranken z. Z. Karls d. Gr. zu Thüringen zählte (S. 49), wird durch Wiederholung aus DA. 2, S. 38 nicht richtiger. Über die Orlamünde im Vogtland, die Frühzeit des Egerlandes (S. 99), die Abstammungstheorien der Liutpoldinger, Babenberger und Formbacher (S. 113f.) ist das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen.

umfaßt. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse wird man von einem solchen Werk nicht erwarten. Aber es ist auch dem Forscher als erste Übersicht über den Stoff sehr nützlich. Es sei hier auch auf das ausführliche Literaturverzeichnis und auf die von A. Klaar beigesteuerten Karten des mittelalterlichen Stadtgrundrisses und der Umgebung Wiens hingewiesen.

Wien. O. Brunner.

Gallus Scheinecker, Die Klosteranlage Kremsmünsters bis 1300 (StMGBO. 58, 1940, S. 152—176). — Ohne Anspruch auf völliges Ausschöpfen des Quellenmaterials (auch Vorarbeiten liegen bisher kaum vor) zu erheben, wird ein quellenkritisch sehr gut durchgeführter Versuch gemacht, Widersprüche zwischen Geschichtsüberlieferung und Klosteranlage zu beheben, und der Beweis erbracht, daß eine Klosteranlage oft verläßlicher als ein Chronist sein kann. Vf. stellt fest, daß die Klosterbauten Kremsmünsters um 1300 nicht Hirsau zum Vorbild hatten, die damaligen Bauten vielmehr zumindest in der ersten Hälfte des 11. Jh.s ihren Grundriß bekommen haben müssen. Doch liegt die älteste Anlage im Dunkel, nur Mutmaßungen sind möglich über das bauliche Bild, das das Kloster in seiner Blütezeit im 9. Jh. als Reichsabtei bot. A. R.

Romuald Bauerreiß, „Weihen"stefan bei Freising (StMGBO. 58, 1940, S. 146—151). — Geht wie bereits in einem älteren Aufsatz (StMGBO. 56, S. 104ff.) der Bedeutung des Wortes „Weih" nach, das gelegentlich im Unterschied zu dem als gleichbedeutend angesehenen Worte „heilig" den arianischen Bayern oder der vorchristlichen Zeit zugesprochen wurde, möchte selbst aber eine verschiedene Bedeutung der zu gleicher Zeit bekannten Wörter annehmen. Die Weihorte erklärt B. aus der Legende um einen Patroziniumsstreit: die Priorität der einen Seite erhält durch übernatürliche Weihe besonderes Gewicht. Bei Weihenstefan speziell handelt es sich dabei kaum, wie sonst üblich, um den Konflikt mehrerer Heiliger, sondern um die Gegnerschaft zu dem Freisinger Domberg. Th. V.

Paul Schöffel, Amorbach, Neustadt am Main und das Bistum Verden (Zs. f. bayr. Kirchengesch. 16, 1941, S. 131—143). — Aus der Nennung der Verdener Bischöfe Spatto, Thanco und Harud im Nekrologium der Abtei Neustadt und des Bischofs Spatto als Abts in dem verunechteten Diplom Ludwigs d. Fr. für Neustadt von 815 oder 816 (Mühlbacher Nr. 593) ergibt sich, daß diese drei Verdener Bischöfe wie zu Amorbach auch zu Neustadt Äbte waren und daß Spatto entgegen der neueren Verdener Forschung Bauermanns, Müllers und Engelkes nicht an die fünfte, sondern wie in den überlieferten Bischofslisten an die erste oder allenfalls zweite Stelle der Bischofsreihe zu setzen ist (vgl. auch die Bemerkung E. E. Stengels in DA. 5 S. 283). Die Personalunion Verden-Amorbach-Neustadt ist nur zu verstehen,

wenn die beiden Abteien Reichsklöster waren, wie die Neustädter Überlieferung behauptet; die von Bischof Bernward von Würzburg der Kanzlei Ottos III. vorgelegten Diplome Pippins und Karls d. Gr., wonach die beiden Abteien durch Pippin an das Hochstift geschenkt worden seien, müssen daher entsprechend der älteren Anschauung und entgegen Beck und Lübeck (vgl. DA. 2 S. 572 und 5 S. 251) Fälschungen gewesen sein. P. S. (Selbstanz.)

Heinrich Büttner, Breisgau und Elsaß. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Geschichte am Oberrhein (Schau-ins-Land, Jahrlauf 67, 1941, S. 3—25). — Ders., Reichsbesitz am nördlichen Kaiserstuhl bis zum 10. Jahrhundert (ebd. S. 26—31). — Ders., Andlau und der Schwarzwald. Ein Beitrag zur Geschichte der Erschließung des Gebietes um Ottoschwanden (ebd. S. 32—44). — Ders., Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrhundert (Schaffhausener Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1940, S. 7—30). — Als Beiträge zur Geschichte des Breisgaus bilden die vier Aufsätze B.s eine Ergänzung und Fortführung seiner älteren Arbeiten (vgl. DA. 3 S. 369). Am weitesten gespannt ist der erste, der vielfach an die vom Vf. 1939 veröffentlichte Geschichte des Elsaß (vgl. DA. 4 S. 287 ff.) anknüpfend darlegt, daß die Verbindung zwischen Breisgau und Elsaß schon in der karolingischen Zeit des 8. Jh.s eine sehr mannigfaltige war, obwohl das Elsaß bereits ein festes Glied des fränkischen Reiches bildete, während das politische Leben des Breisgaus noch durch seine Zugehörigkeit zu dem erst 746 beseitigten alemannischen Herzogtum bestimmt wurde. Ebensowenig trennend wirkten die Reichsteilungen des 9. Jh.s, die das Elsaß an das Mittelreich gebracht hatten, zumal die Politik Ludwigs d. Deutschen schon früh auf den Erwerb des Elsaß abzielte. Infolgedessen gewinnt der Breisgau seit der Mitte des 9. Jh.s eine erhöhte Bedeutung, die sich im 10. Jh. noch einmal verstärkt, als Otto d. Gr. beide Hälften des Oberrheingebietes in die Pläne und Absichten seiner Reichspolitik einordnet. Das geschieht im Zusammenhang seiner Auseinandersetzung mit dem Grafen Guntram, zu der B. lehrreiche Beobachtungen macht, ohne freilich, wie uns scheint, alle ihre Probleme schon ganz auszuschöpfen, was erst möglich sein wird, wenn das Schicksal der Nachkommen des Etichonenhauses genauer geklärt ist, wobei auch neues Licht auf die Anfänge der Zähringer im Breisgau fallen dürfte. Besondere Hervorhebung verdient ferner das, was B. über die Reichsgutkomplexe und ihre Bildung ausführt, ein Thema, das er für den Reichsbesitz am nördlichen Kaiserstuhl in dem zweiten Aufsatz noch genauer ausgeführt hat, während der dritte, der von einem Hofweistum aus dem Jahre 1284 ausgeht, einen auch methodisch sehr aufschlußreichen Beitrag zur Geschichte des inneren Landausbaues liefert, indem er zeigt, in welcher Weise das elsässische Stift Andlau an der im 11. Jh. einsetzenden Erschließung des Schwarz-

waldes zu seinem Teile mitgearbeitet hat. Noch bedeutsamer für die Probleme der Erschließung des Schwarzwaldes ist schließlich der vierte Aufsatz B.s, weil er von der Gründung und Entwicklung des von den Nellenburgern gegründeten, dann aber bald in Beziehung zur Hirsauer Reform tretenden Klosters Allerheiligen in Schaffhausen ausgehend, sehr ausführlich auf die Politik der Zähringer im 12. Jh. zu sprechen kommt und das von Th. Mayer in den Grundzügen festgelegte Bild noch zu ergänzen vermag. Er zeigt dabei, wie die Zähringer die Vogtei über das Schwarzwaldkloster St. Blasien benutzten, um den Einfluß des ihnen fremd bleibenden Schaffhausen im südlichen Schwarzwald zurückzudrängen, bei welcher Gelegenheit auch auf das zähringisch-staufische Verhältnis neues Licht fällt.

H.-W. Kl.

Karl Siegfried **Bader**, Kloster Amtenhausen in der Baar, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen (Veröffentl. aus d. Fürstl. Fürstenberg. Archiv, Heft 7). Donaueschingen 1940, Mory; 203 S. — Unter Berücksichtigung der gesamten archivalischen Überlieferung untersucht B. in Fortführung seiner verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien über den Breisgau und die Baar nunmehr die gleichen Probleme in einer eindringenden und genauen Monographie über das von St. Georgen im Schwarzwald aus zu Beginn des 12. Jh.s gegründete Frauenkloster Amtenhausen, das im Machtbereich der Herren v. Wartenberg gelegen war und mit deren Gebiet 1318 an Fürstenberg überging. Das Verhältnis zu St. Georgen sowie zu den genannten Inhabern der landesherrlichen Gewalt in der Baar stellt B. aus genauer Quellenkenntnis heraus dar. Im Vordergrund der eingehend behandelten Besitzgeschichte stehen wirtschaftsgeschichtliche und ständische Fragen wie die Durchführung der bäuerlichen Leihe und deren Beeinflussung durch die Wirtschaftspolitik des Klosters gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung. In einem Quellenanhang werden das in Abschrift des 17. Jh.s erhaltene Anniversarienbuch sowie ein Güterverzeichnis um 1400 nebst einigen Urkunden des 14. Jh.s veröffentlicht.

H. B.

Karl **Weller**, Die Grafschaft Wirtemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jh.s (Zs. f. württ. Landesgesch. 4, 1940, S. 18—47, 209—237). — Fortsetzung und Schluß des vor mehreren Jahren begonnenen Überblicks (vgl. Württ. Vierteljahrsh. 38, 1932, S. 113—163), der für die Zeit bis zum Ende des Interregnums im wesentlichen voraufgegangene, darunter mehrere eigene Forschungen zusammenfaßt, von da ab aber weithin völlig neu aus den Quellen erarbeitet ist. Mit ihm schließt W. eine bisher bestehende, nicht nur von der landesgeschichtlichen Forschung empfundene Lücke; denn das Herauswachsen der Grafschaft Wirtemberg aus dem seit den Saliern mit der zentralen Reichsgewalt eng verbundenen Herzogtum

Schwaben läßt besonders deutlich — vielleicht noch deutlicher als bei anderen Landesherrschaften — die geschichtliche Leistung und Notwendigkeit des spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates hervortreten. H. W.

Gustav Bossert, Die Entstehung der Kirchen in Cannstatt und seiner Umgebung bis 1275 (Zs. f. württ. Landesgesch. 4, 1940, S. 238—256). — Versuch, mit Hilfe der Patrozinien, Ortsnamen und Baugeschichte die Entstehung der im Konstanzer Liber decimationis von 1275 genannten Kirchen zu klären. H. W.

Georg Wilhelm Sante, Siegfried II. von Eppstein, Siegfried III. von Eppstein, Gerlach Graf von Nassau, Erzbischöfe von Mainz (Nassauische Lebensbilder, hrsg. von R. Daupel, 1, 1940, S. 1—16, 17—32, 33—49). — Aus dem zeitbedingt dürftigen Urkundsmaterial erstehen uns anschauliche Lebensbilder von drei der prägnantesten Persönlichkeiten auf dem Mainzer Erzbischofsstuhl: Siegfried II. und Siegfried III. von Eppstein (1200—1230 bzw. 1230—1249) und Gerlach Graf von Nassau (1346—1371). Vorsichtig erwogene, tiefschürfende Auswertung der Quellen gestalten die Arbeiten zu beachtlichen Beiträgen für die Reichs- und Landesgeschichte. Die Herkunft der drei Männer und Bedeutung ihrer Familien im mainzischen Gebiete werden kurz und treffsicher dargelegt, die Gründe zu ihrer Wahl gekennzeichnet, ihre aktive oder passive Tätigkeit bei dem Zustandekommen der auch ihre Namen anführenden Urkundsgeschäfte bestmöglich klargestellt. In einigen Fällen zwar — besonders bei Gerlach Graf von Nassau — muß Vf. letztere Frage offen lassen, deutet jedoch die Möglichkeiten der Antwort weitgehend an. Wie sehr die hier behandelten Erzbischöfe und späteren Kurfürsten mit der Reichspolitik verknüpft waren, wird offenbar. Nicht zuletzt hat Vf. ihre Bedeutung für den Ausbau der Mainzer Landesherrschaft umfassend herausgearbeitet. A. R.

Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 12). 2. ergänzte Aufl. Marburg 1940, Elwert; 30, 205 S. — Für die unverminderte Wertschätzung dieses vortrefflichen Werkes, die bei seinem ersten Erscheinen bereits ausgedrückt wurde (vgl. dazu wie überhaupt zum Inhalt die Ausführungen von W. Stammler in Dt. Gesch.-Bll. 20, 1923, S. 124ff.), spricht allein schon die Tatsache, daß die erste Auflage vergriffen und die zweite dringend erwünscht war. An dem bewährten Aufbau hatte der Vf. nichts zu ändern, dafür aber um so mehr mühselige Kleinarbeit (Auswertung und Nachtragung der seit 1915 erschienenen Literatur) zu bewältigen, der er sich, wie Nachprüfungen ergaben, mit großer Zuverlässigkeit unterzogen hat. Im ganzen sind die Ergänzungen in den Text hineingearbeitet. Daß dennoch „Berichtigungen und Nachträge" — die man in derartigen Werken besonders gerne vermißt —

notwendig wurden (S. 161 ff.), war bei der Fülle der Literatur und der unvermeidlichen Länge der Druckzeit nicht zu umgehen; überdies sind sie verhältnismäßig geringfügig. Über den Nutzen des Werkes, nicht nur für den Historiker Hessens und der Kirche, braucht kein Wort mehr verloren zu werden. Speziell für das Unternehmen der „Germania sacra" aber dürfte, nachdem diese grundlegende Vorarbeit neben anderen geleistet ist, nun endlich der Zeitpunkt gekommen sein, der es erlaubt, an die Lösung der schwierigen Aufgabe, die die Erfassung der Erzdiözese Mainz stellt, wenigstens für deren hessischen Bereich zu gehen. H. W.

Konrad Lübeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe des Klosters Fulda (Arch. f. kathol. Kirchenrecht 118, 1938, S. 116—164; S. 418—478). — Die der Hersfelder Zehntgeschichte E. Hölks entsprechende Abhandlung ist, wie alle Arbeiten des Vf.s, durch Belesenheit in Quellen und Schrifttum ausgezeichnet und führt im zweiten Teil bezüglich der Zehntkämpfe des 9. Jh.s mit Würzburg und Mainz sowie des Zehntstreites des 12. Jh.s mit Mainz die Forschung vielfach weiter; beachtlich, wenngleich wohl nicht abschließend sind vor allem die Auslegungen des Zehntweistums von 876 (wobei ich allerdings die Begründung der Zugeständnisse an Mainz in Thüringen mit der Rücksicht auf Halberstadt für verfehlt halte) und des Zehntabkommens von 1069. Aber — und das wirkt sich auf diesem von Urkundenfälschungen so stark durchsetzten Gebiet namentlich im ersten Teile sehr ungünstig aus — der Vf. besitzt weder diplomatische Schulung noch die Einsicht, daß man ohne eine solche in diplomatischen Fragen nicht urteilen kann. Für die älteste fuldaische Fälschungsaktion scheint ihm die Zeit des Abts Ratgar besonders geeignet. Ich habe einst nachgewiesen, daß das interpolierte Zacharias- und das unechte Pippinprivileg erst nach Ratgar, und zwar vom Schulmeister Rudolf gefälscht worden sind (AUF. 5 S. 86 ff., 103 ff.) und daß daher auch das Karlsdiplom von 812, das jene beiden schon voraussetzt und benutzt, preisgegeben werden muß (das. S. 94). L. glaubt trotzdem zu der älteren Auffassung Tangls zurückkehren zu sollen, übersieht aber, daß Tangl selber diesen Ergebnissen meiner Arbeit vorbehaltlos zugestimmt hat (NA. 39 S. 240). Natürlich konnte die bewußte Rückständigkeit, die der Vf. hier und sonst[1]) den einschneidenden Ergeb-

[1]) Mein Nachweis, daß die Pippinfälschung erst 854/55 entstand, wird abgelehnt (S. 135 Anm. 3), an der Echtheit des Zehntprivilegs Ludwigs d. Fr. BM.[2] Nr. 1004 festgehalten (S. 145). Diese Fälschung und ihre Vorurkunde D Kar. 215 sind im übrigen jünger als die Pippinurkunde und können zeitlich von der zweiten Karlsfälschung, D Kar. 279, nicht getrennt werden. Auch sachlich nicht, da die von L. (S. 147) dafür geltend gemachte Differenz servis tantum et colonis und servis etiam et colonis in der von mir festgestellten alten Doppelüberlieferung aller drei Stücke wieder-

nissen meiner Untersuchung gegenüber an den Tag legt, nur zu einer völligen Verzeichnung der Anfänge des Fuldaer Zehntrechtes führen. Auch im übrigen bedürfen seine Angaben und Annahmen zur urkundlichen Überlieferung ab und zu der Berichtigung.[1]) Außerhalb des eigentlichen Themas liegt L.s Behauptung (S. 118 Anm. 1, S. 432), Fulda sei schon durch Bonifatius Königskloster geworden, weil dieser nach der Vita Sturmi sich das Stiftungsland seiner Gründung von Karlmann in ius domini hat schenken lassen. Demgegenüber stelle ich fest, daß nur die Erteilung des Königsschutzes Fulda eine solche Stellung verschaffen konnte; und ihn hat es ausdrücklich erst 762 von Pippin erhalten. Es darf also bei meiner (auch von H. Goetting gebilligten) These bleiben, daß Fulda vorher Eigenkloster des Bonifatius gewesen und auch noch von seinem Erben Lul als solches beansprucht worden ist (vgl. auch HJb. 60, 1940, S. 427).

E. E. St.

Konrad Lübeck, Der „Diözesanbischof" des Klosters Fulda (Arch. f. kathol. Kirchenr. 121, 1941, S. 23—42). — L. unternimmt es, die kontroverse Diözesanzugehörigkeit Fuldas aufzuklären. Das Privileg des Papstes Zacharias habe 751 das Kloster ganz außerhalb der Diözesanverfassung gestellt, während bis dahin offen war, ob es zu Mainz (bzw. Büraberg) oder Würzburg gehöre. Aber die Erkenntnis, für kirchliche Weihehandlungen doch auf die Mitwirkung eines Bischofs angewiesen zu sein, hätte die Äbte dann später bewogen, zweimal, etwa 850—950 und seit 1050, diese glänzende Vorzugsstellung aufzugeben, um ein der jeweiligen politischen Lage angepaßtes Zwischenspiel zwischen Mainz und Würzburg treiben zu können; erst seit der 2. Hälfte des 12. und endgültig seit dem 13. Jh. sei die räumliche Zugehörigkeit zur Diözese Würzburg zur eindeutigen Anerkennung gelangt. L.s These nötigt zu der Annahme, daß Fulda die ihm zugeschriebene abenteuerliche Schaukelpolitik in dem

kehrt. In der Verwerfung des undatierten angeblichen Privilegs Gregors IV. J.-E. 2568 stimmt L. mir merkwürdigerweise zu (S. 141), obwohl hier die Indizien schwächer sind als bei den beiden falschen Diplomen; mit seiner Meinung aber, Fulda wäre imstande gewesen, die päpstliche Kanzlei mit einem auf Papyrus (und in kurialer Schrift!) gefälschten angeblichen Original des interpolierten Zachariasprivilegs hinters Licht zu führen (S. 142), wird er bei den Diplomatikern keinen Beifall finden.

[1]) Zu S. 124: die angebliche Urkunde Adelheres von 801 ist eine Fälschung Schannats auf Grund der nichtfuldischen Schenkung Amalbirgs UB. d. Ben.-Abtei St. Stephan in Würzburg 1 Nr. 1. — Zu S. 154: Dronke Nr. 728 ist nicht die beste Überlieferung des Silvesterprivilegs, sondern unecht; die echte (allerdings interpolierte) Fassung steht bei Harttung, Dipl.-hist. Forschungen S. 425ff. — Die angebliche zweite Retzbacher Urkunde von 816 ist eine Fälschung nach dem echten Vertrag von 815.

alle hundert Jahre eintretenden Fassungswechsel der päpstlichen Privilegien, aus dem sie erschlossen ist, jeweils selbst inspiriert habe. Schon das macht sie unannehmbar, vollends aber, außer anderem, die Tatsache, daß sie eine groteskes Unverständnis der Äbte für den eigenen Vorteil ihres Klosters voraussetzt. Die Wahrheit ist, daß Fuldas Exemtion nie Bistumslosigkeit bedeutet hat, so wenig in der ursprünglichen Fassung des Privilegs als in der den Diözesanbischof ausdrücklich erwähnenden Fassung, die jene in der Gesamtreihe zweimal abgelöst hat. Was aber die Frage betrifft, zu welcher Diözese das eximierte Fulda denn gehört hat, so kann ich nur wieder meine Feststellung (HJb. 60, 1940, S. 427f. Anm. 57) wiederholen, daß es niemals mainzisch gewesen ist, wie immer wieder behauptet wird, und würzburgisch nicht erst seit 1049, wie man neuerdings hat annehmen wollen, sondern seit jeher. E. E. St.

Konrad Lübeck, Der Kardinalsornat der Fuldaer Äbte (Arch. f. kath. Kirchenr. 120, 1940, S. 33—49). — Das Privileg, die den Kardinälen vorbehaltene Kleidung zu tragen, Dalmatik und Schuhe — die zugehörigen Strümpfe werden nicht besonders erwähnt —, hat zuerst der Fuldaer Abt Hatto III. 995 für seine Person von Papst Johannes XV. erhalten. L. nimmt an, es sei, infolge des Widerspruchs der deutschen Bischöfe, von Silvester II. nicht bestätigt worden; das ist ein Irrtum, denn dessen von L. angeführte Urkunde ist von Eberhard von Fulda gefälscht, während die echte Urkunde nachweislich die Bestätigung enthalten hat (vgl. auch oben S. 560 Anm. 1). Auf die nächsten Äbte ist das Recht zunächst nicht ausdrücklich übergegangen. Nach L. wäre dies 1031 geschehen, aber wiederum fußt er auf einer Fälschung. Die Beseitigung des Brauches als eines Mißbrauches durch Clemens II. 1046 bezieht sich also nicht auf diesen Zeitpunkt, sondern auf jene Verleihung durch Johannes XV. und Silvester II. Erst Leo IX. hat ihn 1043 hergestellt bzw. verallgemeinert. Damit vereinfacht sich die Linie der Entwicklung; von einem „Zickzackkurs" Roms in dieser Frage, wie ihn L. annimmt, kann nicht die Rede sein. E. E. St.

Konrad Lübeck, Der Privatbesitz der Fuldaer Mönche im Mittelalter (Arch. f. kathol. Kirchenr. 119, 1939, S. 52—99). — Der Aufsatz gibt eine lehrreiche Zusammenstellung der Fälle, in denen Fuldaer Mönche abweichend von der Benediktinerregel im Besitze von Privateigentum erscheinen. Ihre geschlossene Reihe beginnt gegen Ende des 11. Jh.s.[1]) L. faßt die Entstehung des Brauches auf als Reaktion gegen die Einziehung großer Teile des Klosterguts durch Kaiser Heinrich II. und nimmt an, daß er sich bald nachher, unter Abt

[1]) Auch die Urkunde Dronke Trad. Kap. 40 Nr. 11, deren Auszug L. anführt (S. 57 Anm. 2), gehört einem Chartularnachtrag an (vgl. Fuldaer UB. I nr. 138 Einl.), den ich ins 11. Jh. setze.

Richard, bildete. Es besteht wohl ein innerer Zusammenhang mit der Sonderung des Tafelgutes der Mönche und des Abtes. Diese ist in Fulda, wie meine Schülerin Tr. Werner-Hasselbach soeben nachgewiesen hat, in der Tat endgültig bald nach 1015 erfolgt; das sie voraussetzende Urbar bei Dronke, Traditiones Kap. 43, auf das sich auch L. bezieht (S. 84 Anm. 3), gehört in diese Jahre. Was die ältere Zeit betrifft, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob man den „Libellus supplex" von 812 mit dem Vf. (S. 55) als vereinzeltes Zeugnis für irreguläres Privateigentum von Fuldaer Mönchen gelten lassen kann. Auf keinen Fall aber ist das von L. mehrfach (S. 83 Anm. 3, S. 84 Anm. 4, S. 90 Anm. 1) angerufene in substantiam monachorum der Urkunde des Alwalah von 772, Fuldaer UB. nr. 57 (gleichlautend Nrr. 56 und 58!), schon ein Beleg für die Existenz eines besonderen Tafelguts der Mönche; der Gedanke an eine solche liegt noch so fern, daß der Abt offenbar stillschweigend mit inbegriffen ist. E. E. St.

Hermann Prietze, Der Königsstuhl zu Rhens und die Johanniskirche von Niederlahnstein. Koblenz 1939, Horst; 43 S. — Vgl. DA. 5 S. 250. Die These, daß der Rhein den Raum für eine „Landesthingstatt" durch ein angeblich früher weiter östlich verlaufendes Strombett freigehalten habe, ist nach Rücksprache mit rheinischen Sachhistorikern (Schönenberg, Hübinger) nicht annehmbar. Vf. hat die Grabungsergebnisse außer acht gelassen, aus denen hervorgeht, daß sich an der Stelle des angeblich früheren Strombettes Gräber der fränkischen Zeit ohne Überlagerung von Kies oder Rheinsand befinden. — Die Johanniskirche wurde als Pfarre von dem St. Kastorstift in Koblenz besetzt, dem sie auch baukünstlerisch verwandt ist, und dürfte nicht lange vor 1140 entstanden sein. „Möglicherweise bestand eine gemeinsame Verteidigungsanlage mit dem benachbarten römischen ‚burgus', aus dem wohl im MA. jenes ‚feste Haus' entstanden war, dessen Schutz Erzb. Johann (1190—1212) seinem Lehensmann, dem Ritter Werner von Broh anvertraut hatte" (F. Michel, Die Johanniskirche in Niederlahnstein und ihre kunstgeschichtliche Bedeutung, Festschr. z. 50jähr. Jubiläum d. Lahnsteiner Altertumsvereins 1930, S. 25). Besondere Theorien bedarf es zur Erklärung der Kirche nicht. Th. V.

Karl Sichart, Das Rätsel der Jodutenberge (Bremisches Jahrbuch 39, 1940, S. 1—10). — Die Jodutenberge sind künstliche, mäßig hohe Hügel, die sich mehrfach im norddeutschen Flachlande, besonders zu beiden Seiten der Wesermündung finden. Im Hinblick auf den bekannten niederdeutschen Waffenruf Jodute und auf die Jodutensteine erklärt S. diese Hügel als Gerichtsstätten. Das wird zutreffen, wenn auch seine Worterklärung (Wapen joduth = Wapent jo, dute = Waffnet euch, Volk) bedenklich scheint. Das Jodutebild auf dem Welfesholz streift er nur kurz und bestreitet einen Jodutekult; vgl. dazu aber H. Löwe oben S. 15ff. C. E.

Ernst Grohne, Tongefäße in Bremen seit dem Mittelalter (Jahresschrift des Focke-Museums Bremen 1940, S. 7—139). — Zwei Freunden heimischer Altkunst verdankt Bremen die Sammlung und Aufbewahrung von keramischen Bodenfunden, d. h. alltäglich gebrauchten Tongefäßen (Focke und Fuhrken). Sie brachten den Beweis, daß in Bremen seit dem Ausgang des Mittelalters die Herstellung der einheimischen Töpferwaren recht unbedeutend war, dagegen ziemlich viele von auswärts eingeführt wurden. Diese beiden Sammlungen geben einen Überblick über die Geschichte des Keramikverbrauches vom Mittelalter bis in unsere Zeit. Immerhin können die Irdenwaren nur allgemein für das frühe, hohe und späte Mittelalter voneinander geschieden werden, nicht für die einzelnen Jahrhunderte. A. R.

L. Andresen (†), Geschichte der Stadt Tondern bis zum Dreißigjährigen Krieg. Flensburg 1939, Heimat u. Erbe; 310 S. — Diese bis 1627 geführte Stadtgeschichte, die trotz der geringen Größe T.s wegen des Neben-, Mit- und Gegeneinander der in ihr und in der Landschaft vereinigten dänisch-friesisch-deutschen Volkstümer von Anfang an ein durchaus besonderes Gepräge hat, ist die reife Frucht einer von A. über ein Menschenalter betriebenen Heimatforschung im besten Sinne, aus den Quellen gearbeitet, immer in den größeren Zusammenhang der Landesgeschichte eingeordnet, eindringend und peinlich gründlich, nur bisweilen aus liebevoller Anteilnahme am Gegenstande etwas zu breit. Das Schwergewicht der Darstellung ruht auf den neuzeitlichen Jahrhunderten, während hier besonders die mittelalterliche Gründungsgeschichte der Stadt interessiert. A. hält für wahrscheinlich, daß nach Bornhöved (1227) eine Unternehmergemeinschaft deutscher, vielleicht lübischer Kaufleute, wohl mit Förderung des Herzogs von Schleswig, neben dem bischöflichen Mögeltondern und dem Furtplatz Litletunder eine neue Siedlung gründete, die dann 1243 lübisches Recht erhielt. Für lübischen Einfluß auf die Anfänge T.s und für die Bedeutung des kaufmännischen Teiles unter der ältesten Bevölkerung spricht ihm auch das wohl dem Lübecker nachgebildete älteste Schiffssiegel. Auch die für T. eigentümliche Stavenverfassung wird mit der Annahme eines Unternehmerkonsortiums erklärt.
Danzig. E. Crusius.

Illuminatus Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. 1: Älteste Geschichte ca. 1100—ca. 1300. Kallmünz 1940, Laßleben; VII u. 86 S. — W. bietet eine sorgsame und wohl ziemlich erschöpfende Zusammenstellung des urkundlichen Stoffes, die der gegenüber Wittmann und anderen älteren Aufstellungen wesentlich vereinfachten Stammtafel zugute gekommen ist. Von dem angekündigten zweiten Teil möchte man sich neben der zeitlichen Fortsetzung eine

systematische Verarbeitung des hier rein chronologisch ausgebreiteten Rohstoffes nach stände-, besitz- und territorialgeschichtlichen Gesichtspunkten wünschen. P. S.

Rudolf Kötzschke, Das Vogtland als Grenzraum in der deutschen Geschichte (Mitt. d. Ver. f. vogtländ. Gesch. u. Alt. 3. Plauen 42, 1940, S. 1—36). — Ohne den Blick fürs Große zu verlieren, immer auf dem Hintergrund des Reiches, dem es von Anbeginn zugehörte, gibt der Altmeister der sächsischen Landesgeschichte vom Werden des Vogtlandes ein Bild, das in sorgfältigster Kleinarbeit von den frühesten Jahrhunderten — der Siedlungsgeschichte dieses damals thüringisch-ostfränkisch-baierischen Grenzraumes, der thüringischen Ostmark — über die unter den Staufern einsetzende Auflockerung und Entstehung von Herrschaften, über die Einsetzung von Reichsvögten — daher „Vögteland-Vogtland" — hinführt zu dem politisch bedeutsamen, mehr als zwei Jahrhunderte währenden Kampf zwischen Sachsen und Böhmen um das Vogtland, bis 1466 mit der Belehnung Herzog Albrechts es endgültig in Sachsen festsitzt. Nunmehr verharrt es in dieser Grenzlage bis in die jüngste Zeit, seiner Aufgabe getreu, den Verkehr und die innere Verbindung mit den Deutschen des Egerlandes und den Sudetendeutschen bis zur Stunde der Vereinigung in großdeutscher Gesinnung aufrechtzuhalten. M. K.

Karl Kasiske, Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen (Einzelschr. d. Hist. Komm. f. ost- u. westpreuß. Landesforschung 7). Königsberg 1938, Gräfe u. Unzer i. Komm.; 302 S. — Seiner grundlegenden Arbeit über die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen läßt K. mit dem vorliegenden Werk — seiner Königsberger Habilitationsschrift — nunmehr eine weitgespannte Untersuchung der deutschen Siedlung in Pommerellen folgen, die sich bei dem großen Umfang des Stoffgebiets auf die Darstellung der Verbreitung des Deutschen Rechts und der deutschen Wirtschaftsverfassung in Gegenüberstellung mit der älteren Rechts- und Sozialstruktur beschränkt, während die unmittelbar bevölkerungsgeschichtlichen Probleme von dem Vf., der inzwischen den Soldatentod starb, einem weiteren Band vorbehalten wurden. Nichtsdestoweniger bietet bereits die vorliegende Arbeit ein abgerundetes Bild von der Eigenart der deutschen Siedlung in den westlichen Gebietsteilen des Ordensstaates, bei dem besonders klar und in diesem Zusammenhang erstmals die Verhältnisse in der herzoglichen Zeit Pommerellens und die Stellung des deutschen Elements herausgearbeitet werden. Das Hauptgewicht liegt naturgemäß auf der Darstellung der Siedlungsarbeit des Ordens mit allen ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen, die hier auf wesentlich anderen Grundlagen als auf dem Boden Altpreußens aufbauen und sich darum differenzierterer Methoden bedienen mußte, und die

das deutsche Gesicht des Landes so tiefgreifend geprägt hat, daß es sich über alle Wandlungen des politischen Schicksals hinweg unverwischbar erhalten konnte. Vorbildlich und nachahmenswert erscheint die in dem ausführlichen Einleitungskapitel gegebene Übersicht über den umfangreichen, zum größten Teil noch ungedruckten Quellenbestand. Die kartographische Darstellung, die aus technischen Gründen sich auf einige Dorfpläne und eine Übersichtsskizze der Verbreitung der Rechtsformen bei der Dorfsiedlung beschränken mußte, wird in ausführlicher Form auf den entsprechenden Blättern des in Arbeit befindlichen Historischen Atlas der Landesgeschichte gegeben werden.
Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

Eva Brunner, Schlochau. Entstehung und Entwicklung einer Wirtschaftseinheit im deutschen Osten. Leipzig 1940, Hirzel; 87 S. — Die Entwicklung des Schlochauer Landes (städtische Bildungen wurden nicht berücksichtigt, da sie aus anderen Voraussetzungen entstanden sind) wird hier als ein Beispiel für die geschichtlich gestaltenden Kräfte des deutschen Ostraums betrachtet und untersucht. Wie fast im gesamten Osten lösten auch hier Ordensherrschaft, polnische und preußische Oberhoheit einander ab. Die Untersuchung, die Volkstums- und Siedlungsfragen, Wirtschafts- und Verwaltungsweisen in ihrem historischen Prozeß behandelt und bis zur Auseinanderreißung des Gebietes durch die Grenzziehung des Versailler Diktats führt, beruht auf sorgfältiger Durcharbeitung der Quellen und stützt sich auf ein reiches Zahlenmaterial, das als Tabellenanhang der Arbeit angefügt ist.
Berlin. A. Lubat.

Erich Keyser, Geschichte des deutschen Weichsellandes. Leipzig 1939, Hirzel; 159 S. — Der bekannte Danziger Historiker und ausgezeichnete Kenner des Weichsellandes gibt in dieser Schrift eine zusammenfassende Geschichte dieses Raumes — der Urheimat der Ostgermanen — von den Zeiten der Völkerwanderung bis zum Beginn des deutsch-polnischen Waffenganges. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt im Zeitalter der deutschen Kolonisation. Das Weichselland wird als eine geographisch-historische Einheit gesehen, die, im Mittelpunkt des deutschen Nordostens gelegen, immer wieder in die deutsch-polnischen Auseinandersetzungen einbezogen worden ist. Der Vf. betont, daß die Gebiete an der Weichsel bereits im 10. und 11. Jh. vom deutschen Handel erfaßt wurden, der deutsche Kaufmann also schon vor dem Ordensritter dort heimisch war. Die Leistung des Ordens wird nicht nur nach der geschichtlich-politischen, sondern auch nach der geistig-künstlerischen Seite gewürdigt (Burgen- und Kirchenbau, Ordensdichtung usw.). Nach einem Überblick über die wechselvollen Schicksale des Weichsellandes in der Zeit vom Untergang des Ordens bis zum Entstehen der preußischen Provinz Westpreußen wird

abschließend über den Zusammenbruch von 1918 und die daraus folgende Vierteilung und planmäßige Entdeutschung dieses Raumes berichtet. Die Schrift bietet eine gute knappe Zusammenfassung der neuesten Forschungsergebnisse.

Berlin. A. Ludat.

Die Weichsel. Ihre Bedeutung als Strom und Schiffahrtsstraße und ihre Kulturaufgabe. Im Auftrage der Techn. Hochschule Danzig hrsg. von Richard Winkel (Deutschland und der Osten 13). Leipzig 1939, Hirzel; XVI u. 445 S. — Im Rahmen dieser Zeitschrift interessiert aus diesem vorbildlichen Gemeinschaftswerk deutscher Ostwissenschaft der Beitrag von Detlef Krannhals, Die Rolle der Weichsel in der Wirtschaftsgeschichte des Ostens (S. 77—152), der z. T. auf selbständigem Quellenstudium fußt, u. a. unveröffentlichtes Danziger Material auswertet und die deutsche Leistung, namentlich der Stadt Danzig, in der wirtschaftlichen Erschließung dieses für den Osthandel des Mittelalters entscheidend wichtigen Stroms eindrucksvoll herausarbeitet.

Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

Eugen Oskar Koßmann, Die deutschrechtliche Siedlung in Polen dargestellt am Lodzer Raum. Leipzig 1937, Hirzel; 215 S. — Der Vf. behandelt die Siedlungsgeschichte des Lodzer Raumes im Zusammenhang mit den allgemeinen siedlungsgeschichtlichen Problemen Polens. Nach einer Betrachtung der Bodengegebenheiten als der Leitlinien des Siedlungsgeschehens folgt eine Darstellung des Siedlungsvorgangs, deren Schwerpunkt im Mittelalter liegt und die mit dem 16. Jh. abschließt. Zur Erschließung der Bodenverhältnisse im frühen Mittelalter werden weitgehend die Besitz- und Zehntformen mit herangezogen. Die Arbeit gibt wertvolle Beiträge zur Erkenntnis der Bedeutung, die die deutschrechtliche Siedlung für den mittelalterlichen Landesausbau und für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Polens gehabt hat.

Berlin. A. Ludat.

Herbert Ludat, Polens Stellung in Ostmitteleuropa in Geschichte und Gegenwart (Schriften d. Hochsch. f. Politik). Berlin 1939, Junker u. Dünnhaupt; 35 S. — Der im Februar 1939 gehaltene Vortrag ist als knappe Zusammenfassung der an sich bekannten Grundzüge des polnischen geschichtlichen Schicksals und der deutsch-polnischen Auseinandersetzung auch durch die Umwälzung der politischen Situation nicht entwertet worden.

Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

Baltische Lande, hrsg. von Albert Brackmann und Carl Engel. 1: Ostbaltische Frühzeit. Mit 277 Abb. u. 2 Karten. Leipzig 1939, Hirzel; 498 S. — Das vorliegende Werk ist der erste, der Frühgeschichte gewidmete Band einer Schriftenreihe, die das Wissen um die ge-

schichtliche Entwicklung der baltischen Länder und um das Wesen ihrer Volkstümer und ihrer Kultur vermitteln soll. Ausgezeichnete Kenner

um hervor-
eschichte der
che Sprach-
Ostseefinnen
engeschicht-
en an Hand
eutschen ge-
gehend be-
elalterlichen
wertbarkeit
Forschungen
erall berück-
llung ihnen,
t durch ein
Fülle von
k eine aus-
scher Früh-

A. Ludat.

nd in Finn-
30, Helsinki
iskaner von
v. Walther-
hr die vor-
lands, die,
m Landadel
en und ihr
v. gefunden
Reval, Leal.
n Städtchen
n „kloster st.
de von 1474
zienserkloster
denmaterial
ie vom Liv-
den in sehr
en aus den
t. Eine Be-
erruine von
n A. Raam
dis in Süd-
Darstellung
ndelten ma.

der Sachgebiete, meist aus Deutschbaltische aus diesem Ka
gegangen, behandeln Fragen der Siedlungs- und Sprachge
einzelnen baltischen Landschaften, so z. B. das altgermanis
gut in den ostbaltischen Ländern, die Ausbreitung der O
im Baltikum u. a. Die Ergebnisse rassenkundlicher und rass
licher Untersuchungen der baltischen Völkerschaften werde
eines reichen Materials ausgebreitet. Die — meist von De
tragene — frühe Kultur- und Kunstentwicklung wird ein
handelt. Verdienstvoll ist auch der Versuch, die mitte
schriftlichen Quellen unter dem Gesichtspunkt ihrer Aus
für die baltische Frühgeschichte zusammenzustellen. Die F
der jungen lettischen und estnischen Wissenschaft sind übe
sichtigt worden, wenn natürlich auch oft eine kritische Ste
gegenüber eingenommen werden mußte. Jeder Beitrag i
ausgezeichnetes Literaturverzeichnis vervollständigt. Eine
Abbildungen veranschaulicht den Text. So bietet das Wer
gezeichnete Gesamtschau der vielfältigen Probleme balti
geschichte.

Berlin.

Wolfgang Schmidt, Die Zisterzienser im Baltikum un
land (Jb. d. Kirchengeschichtl. Gesellschaft Finnlands 29/
1939/40, 286 S.). — Der Geschichte der livländischen Franz
L. Lemmens O. F. M. (1912) und Dominikaner von G.
Wittenheim 1938 (vgl. DA. 3 S. 591ff.) folgt nunmel
stehende Geschichte der sieben Zisterzienserklöster Liv
anders als die Bettelklöster, dank engeren Beziehungen zu
von den Reformationsstürmen weitaus weniger gelitt
Ende meist erst im späteren oder ausgehenden 16. Jh
haben: Dünamünde/Padis, Falkenau, Riga, Dorpat, R
Das S. 188f. behandelte Nonnenkloster im erzbischöfliche
Lemsal gehört aber nicht hierher, da es in zwei Urkunden
Augustinus ordens" heißt, und die vom Vf. zitierte Urkund
gar nicht vom Lemsaler, sondern vom Rigaer Zisterz
spricht. — Das gedruckte, inhaltlich recht spröde Urkund
hat der Vf. mit großem Fleiß zusammengestellt und für d
ländischen Urkundenbuch noch nicht erschlossenen Perio
willkommener Weise durch zahlreiche ungedruckte Urkund
Archiven in Dorpat, Reval, Stockholm, Königsberg ergänz
reicherung bedeuten ferner neue Aufnahmen der Kloste
Padis in Estland (der Fortsetzung von Dünamünde) vo
und die ausführliche Behandlung des Landbesitzes von Pa
finnland (S. 238—273). Aber im allgemeinen wird die
ihrer Aufgabe nicht gerecht, schon weil dem Vf. die behan

Dinge zu wenig vertraut sind.[1]) Ein Verzeichnis des umfangreichen verwerteten Schrifttums, worunter auch schwedische Bücher, fehlt leider. Eine neue, historisch zu vertiefende Behandlung des Gegenstandes würde u. a. auch einiges Übersehene auswerten: die Gründung des Livländischen Schwertbrüderordens gerade durch einen Zisterzienser (Dietrich von Treyden), die von baltischen Historikern bisher noch nie verwertete Dünamünder Urkunde aus E. J. Westphalens Mon. inedita 2, 1740, Nr. 35 vom 18. 8. 1248, die unsre Personalkenntnis betreffs Dünamündes erweitert, die Nennung eines Mönches Hei(denricus) de Du(nemunde) in der bisher fehlerhaft gedruckten Zeugenreihe der Urkunde vom 11. 8. 1262 im Livl. UB. 1, 367, die Darstellung der Sage vom Mönch zu Heisterbach an einem Säulenkapitell aus einem livländischen Kloster (im Dommuseum, jetzt im Deutschen Landesmuseum zu Riga), endlich die Untersuchung von Toni Schmidt, Erich Ploovennig, St. Wenzel und das Nonnenkloster in Reval (1938). L. A.

Michael Frhr. v. Taube, Ungern-Sternberg. Ursprung und Anfänge des Geschlechts in Livland. Tartu [Dorpat] 1940; 155 S. 2 Taf. — Die genealogische Theorie des durch viele Arbeiten zur ma.lichen Genealogie und Geschichte Livlands und Altrußlands bekannten Vf. beginnt bei den in zwei päpstlichen Schenkungsbestätigungen für ein Kloster in Ungarn 1216 und 1218 genannten Basilica et Johanne Blandemero Rusorum regibus (Potthast 5681), wahrscheinlich Söhnen des 1188 nach Ungarn emigriert gewesenen Russenfürsten Vladimir von Halič (Galizien). Ohne stichhaltige Quellengrundlagen läßt der Vf. sie aus Ungarn 1205 nach Litauen und dann nach Ostlivland (Lettgallen) auswandern und erklärt den einen, Ivan Vladimirovič, für identisch sowohl mit Wane, dem 1210 gefallenen historischen Schwiegersohn des Livenhäuptlings Caupo, wie mit dem ersten livländischen Vasallen Johannes de Ungaria, der laut Prozeßdeduktionen von 1641ff. angeblich ebenfalls Schwiegersohn Caupos gewesen sei. Der Stammvater der seit (1232?) 1252 nachweisbaren v. Ungern soll also ein Livennotabel und vorher

[1]) Vgl. u. a. die falsche Lesung von Urkundenschrift (S. 117, 201f.), die ganz unzureichende Behandlung der Frage von Urkundenfälschungen (S. 196—202), das unvollkommene Verständnis gegenüber Papstbriefen (S. 44, 198), Notarsurkunden (S. 95), päpstlichen Konservatorien und Kollationen (S. 74, 85f.) und die Aufnahme einer modernen freien Erfindung über den Livenfürsten Caupo (S. 157); ebenso die zahlreichen sonstigen historischen Mißverständnisse, deren auffälligste z. B. wohl auf S. 24, 87, 93, 103, 109, 114, 141, 157, 164, 167, 193 stehen. Am Schluß S. 284—286 druckt der Vf. aus der Revaler Hs. die Annales Dunamundenses nochmals ab, deren fünf bisherige Textdrucke (zuletzt im NA. 8, 1883, S. 613—615) er weder erwähnt noch benutzt.

galizischer Russenfürst gewesen sein. Doch diese überscharfsinnige Konstruktion ist durchweg unglaubwürdig. Willkommen sind Wiedergaben von zwei schon früher z. T. fehlerhaft gedruckten livländischen Urkunden von 1262 Aug. 11 und 1269 Apr. 25 aus dem Rigaer Stadtarchiv und aus Warschau. L. A.

Robert Samulski, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter bis zum Tode des Bischofs Nanker (1341) 1 (Hist.-Dipl. Forschungen, hrsg. von L. Santifaller, 6). Weimar 1940, Böhlau; XVIII u. 181 S. — Die erste (für die späteren vorbildliche) der von L. Santifaller angeregten Untersuchungen über das Breslauer Domkapitel (vgl. DA. 4, 1941, S. 612f.) liegt nun wenigstens in ihrem allgemeinen Teil vor (bisher nur als Diss.-Teildruck!), der das inzwischen veröffentlichte Schrifttum (bes. Schindler u. Zimmermann) und die Besprechungen berücksichtigen konnte. Ausgehend von neuen, eigenen Untersuchungen über die Anfänge des Domkapitels (I.), werden (II.) Zahl der Kanonikate und Prälaturen, (III.) Eintritt in das Domkapitel, (IV.) Herkunft der Domherren, (V.) Bildungsverhältnisse, (VI.) Geistl. Standesangelegenheiten, (VII.) Domkapitel und Bistum, (VIII.) Breslauer Domherren als Inhaber außerschlesischer Pfründen, als Inhaber geistlicher Stellen bei der päpstlichen Kurie und in sonstigen außerschlesischen geistlichen Diensten, sowie (IX.) Tätigkeit bei weltlichen Herren, schließlich (X.) das Ausscheiden aus dem Domkapitel eingehend behandelt. Der 2. Teil mit den Biographien der von 1200—1341 ermittelten 314 Domherren soll nach dem Kriege folgen. — Eine sehr sorgfältige, fleißige und wertvolle Arbeit; auch mit den Zahlenschemata und Prozentrechnungen ist sparsamer umgegangen als etwa bei Schindler (vgl. DA. 4, 1941, S. 612 f.). K. Br.

Hans Reutter, Mähren und das Reich (Zs. d. dtsch. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 43, 1941, S. 1—21). — Ausgehend von der geopolitischen Verbundenheit Mährens mit dem großdeutschen Raum als „Rand-Verbindungsland von Oderland und Donautal" zeigt der Vf. vor allem an der geschichtlichen Entwicklung Mährens die politische, kulturell und sprachlich gestützte Zugehörigkeit zum Reich. M. K.

Wilhelm Weizsäcker, Aus der Geschichte des Judenrechtes in Böhmen und Mähren (Zs. f. osteuropäisches Recht 6, 1939/40, S. 457—467). — In dieser Übersicht kann man die Entwicklung von den ersten urkundlichen Zeugnissen am Beginn des 10. Jh.s bis hinauf ins 20. Jh. verfolgen. Das Auf und Ab der rechtlichen Stellung geht durch alle Zeiten hindurch; starke Begünstigung wechselt mit großen Einschränkungen. Einflußreich war vielfach das Geldbedürfnis der Landesherren, denen die Juden als Kammerknechte unter-

standen und deren Schutz im 15. Jh. auf die Grundherrschaft überging. Privilegien des 13. Jh.s zeigen die Juden im Pfandleih- und Darlehnsgeschäft, später, besonders im 16./17. Jh., wurde der sachliche Umfang ihrer Handelsgeschäfte sehr erweitert und durch rechtliche Erleichterungen vermehrt. Nach Schwankungen im 18. Jh. versuchte man unter dem Einfluß der Aufklärung, vor allem unter Joseph II., ihre Stellung der anderer Staatsbürger anzugleichen, bis schließlich im 19./20. Jh. der rechtlichen Gleichstellung auch „fast restlos" diejenige im praktischen Leben folgte. G. Sch.-H.

Bálint Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters. 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (a. d. Ungarischen übers. i. Auftr. d. Ungar. Instituts a. d. Univ. Berlin von Hildegard v. Roosz u. Lothar Sacзek, überprüft u. eingel. von Konrad Schünemann). Berlin 1940, de Gruyter; XVI, 439 S., 7 Taf., 1 Kt. — Ders., König Stephan I. Die Gründung des ungarischen Staates (a. d. Ungar. übers. von Hildegard v. Roosz). Breslau 1941, Korn; mit Bildern, 282 S. — Die hier anzuzeigenden Bücher haben zum Verfasser den bisherigen ungarischen Kultusminister Hóman, der seit längeren Jahren eine führende Stellung in der ungarischen Geschichtsforschung einnimmt. Der Leser spürt daher auch in diesem Buch überall den erfahrenen Forscher, der das gesamte Quellenmaterial des ungarischen Mittelalters beherrscht, weil er sich auf fast allen Gebieten der Geschichtswissenschaft selbst durch eindringende Untersuchungen betätigt hat (vgl. den Überblick über die wissenschaftliche Lebensarbeit des Vf.s, den K. Schünemann in seinem Vorwort zum erstgenannten Buche gibt). Aber der deutsche Historiker wird zugleich betonen müssen, daß er die politische Entwicklung Ungarns vielfach anders sieht als H. Das gilt vor allen Dingen von der Zeit, in der sich das Deutsche Reich zum ersten Male mit dem neuentstandenen ungarischen Staat berührt. Schon die Art, wie H. Stephan den Heiligen schildert, ist uns ungewohnt, weil sie uns mitunter an eine mittelalterliche Heiligengeschichte erinnert: er hält sich an die legendäre Überlieferung in den Viten des Königs aus dem Ende des 11. Jh.s und an ihre Überarbeitung durch den Bischof Hartwich (von Regensburg, 1106—1126), und das wirkt auch auf sein Urteil über die Begründung des ungarischen Staates zurück; denn nur diese Überarbeitung enthält die Erzählung von der Übertragung der Königskrone an Stephan durch Papst Silvester II. und seiner durch diesen Akt erfolgten Erhebung zum ungarischen König. Dadurch erklärt es sich auch, daß H. den Anteil Ottos III. an der Begründung des ungarischen Staates trotz der eindeutigen deutschen Überlieferung auf eine wohlwollende Zustimmung beschränkt; und er begründet diese herkömmliche ungarische Auffassung des Gründungsvorganges mit der Ansicht, daß „ein souveräner Herrscher (wie es Stephan war) nicht daran denken konnte, vom Kaiser den Königstitel oder die Krone zu

erbitten, weil das gleichbedeutend mit dem Aufgeben der politischen Unabhängigkeit gewesen wäre" (Geschichte des ungarischen Mittelalters S. 189; König Stephan I. S. 107f.). Dieses Recht konnte nach seiner Ansicht nur der Papst verleihen, und so holten sich denn „Bulgaren, Kroaten und Ungarn, seit Karl dem Großen die fränkisch-römischen, seit Otto dem Großen die deutsch-römischen Kaiser ihre Kronen und Titel aus Rom" (S. 190), wobei H., wie ersichtlich, keinen Unterschied zwischen Königs- und Kaiserkronen macht. Leider ist ihm die Darstellung der Geschichte des Rechtes der Königserhebung durch Kaiser und Papst, die kürzlich Hans Hirsch in der Festschrift Ernst Heymann (1 S. 209—249, Weimar 1940) im kurzen Überblick geschildert hat, noch nicht bekannt gewesen. Sonst würde er doch wohl erwogen haben, ob Otto III. hier nicht „aus antiker Überlieferung heraus gehandelt" habe, wie Hirsch betont. Beide Bücher bieten im übrigen reiches Material zur Frühgeschichte Ungarns (ersteres bis zum Tode Bélas III. 1172—1196), nicht nur zur politischen, sondern auch zur Kulturgeschichte, und haben daher auch in Deutschland auf Beachtung Anspruch. Register, Anmerkungen und Literaturnachweise sind nicht gegeben.

Berlin. A. Brackmann.

Carl Storm, Burgen und Städte im mittelalterlichen Friaul (Deutsche Schriften zur Landes- und Volksforschung 5). Leipzig 1940, Hirzel; 52 S. u. 6 Taf. — Vf. untersucht beinahe ausschließlich, was der Titel nicht erkennen läßt, den deutschen Anteil an Burg- und Stadtgründung und -kultur im Gebiet von Friaul, den er als erstaunlich hoch nachweist. Das Resultat hätte durch eine klarere Gliederung und straffere Zusammenfassung des Stoffes vielleicht noch eindrucksvoller dargeboten werden können. F. W.

Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jh. 2 Bde. Weimar 1939, Böhlau; XI u. 273 u. 148 S. — Das neue Buch von Schr., das hier wegen der Kriegsläufte erst verspätet zur Anzeige gelangt, tritt nach Anlage und Ausstattung — die Anmerkungen sind von dem Texte getrennt und hier in einem zweiten Bande vereinigt — dem älteren Buche des Vf.s über das englische Königtum (vgl. DA. 2 S. 582f.) zur Seite. Der Text ist in drei Teile gegliedert; der erste behandelt die Dinge bis zur Thronbesteigung der Kapetinger, der zweite bis zum Tode Ludwigs des Heiligen, der dritte bis zum Ausgange des MA. Innerhalb dieser Teile ist der Stoff in 12 Kapitel eingeteilt; neu davon sind die beiden ersten Kapitel über Karl den Kahlen und die ausgehende Karolingerzeit. Die übrigen Kapitel sind schon früher in der ZRG. 56 u. 57, Kan. Abt. 25 u. 26 (1936 u. 1937) erschienen, hier aber mannigfach umgestaltet und vor allem schärfer gegliedert. Der Hauptunterschied gegenüber dem älteren Abdruck besteht darin, daß die Kapitel 7

„Königtum und Hofämter, Königtum und Pairs" und 8 „Königsmythos und Staatstheorie bis zum Tode Ludwigs des Hl." umgestellt sind. Sonst macht sich die bessernde Hand des Vf. überall durch stärkere Betonung der allgemeinen Entwicklung und der in ihr sichtbar werdenden geschichtlichen Kräfte und eine Zurückdrängung der liturgisch-formalen Einzelheiten bemerkbar; viele Abschnitte über diese Dinge, von deren kritischer Untersuchung Schr. bekanntlich ausging, sind in Petitdruck gegeben. Das Ergebnis ist — wie im Falle Englands — eine höchst klärende Zusammenfassung der in der Entwicklung des französischen Königtums wirksamen Kräfte nach ihrer Herkunft und in ihrer zeitlichen Bedingtheit, darüber hinaus aber auch für die allgemein europäische Verfassungsentwicklung, die der Vf. zum Vergleich immer heranzieht, eine höchst erwünschte Erläuterung des Sonderfalles Frankreich und der Rolle, welche das Königtum in der staatlichen Entwicklung unserer Nachbarn gespielt hat. Die Lektüre der sorgfältigen, jeder gewaltsamen Konstruktion abholden Ausführungen, denen man auch in Frankreich wegen der dortigen Herrschaft der Lehren Fustels de Coulange Beachtung schenken sollte, hinterläßt nur das Bedauern, daß der Vf. der erfolgreichen Fortführung seiner Studien vorläufig durch den Krieg entrissen ist; möge sie ihm bald wieder vergönnt sein!

Bonn = im Wehrdienst. W. H.

Hektor Ammann, Untersuchungen zur Geschichte der Deutschen im mittelalterlichen Frankreich. 1: Deutschland und die Messen der Champagne (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 3, 1939, S. 306—333). — Das bedeutungsvolle Thema wird mit einer bereits einen charakteristischen Einblick gewährenden Studie aufgenommen. Die in der neutralen Landschaft der Grafschaft Champagne vom 12.—14. Jh. blühenden internationalen Messen sind weder für die deutsche noch für die französische Entwicklung von ausschließlicher Bedeutung gewesen, haben aber Wirtschaft und Handel nicht unwesentlich geformt und deutsche Kolonien in Frankreich entstehen lassen, deren kulturelle Bedeutung vielleicht noch einer eigenen Untersuchung bedürfte. Th. V.

Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens (Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft), in Verbindung mit M. Honecker und G. Schreiber hrsg. von H. Finke, Reihe 1, Bd. 7. Münster 1938, Aschendorff; VI u. 346 S. — In diesem Band der bekannten Forschungsserie sind der für den Historiker wichtigste Beitrag die Nachträge und Ergänzungen, die H. Finke dem 1.—3. Band der „Acta Aragonensia" nachsendet. Er gibt ihnen den Untertitel „Zur kulturellen Bedeutung des aragonischen Kron-Archivs" und bietet hier eine der schönsten Spätblüten jener Kulturgeschichtsschreibung, die wir seiner Feder verdanken. Unter den anderen Abhandlungen

zur mittelalterlichen Geschichte sei vor allem auf die Aufsätze von Johannes Vincke über den König von Aragon und die Camera Apostolica in den Anfängen des großen Schismas verwiesen, sowie auf drei Aufsätze spanischer Sachgenossen: Anglés, La musica medieval en Toledo hasta el siglo XI; Valls Taberner, La „Summula Pauperum" de Adam de Adlersbach; Vives, Andanças e Viajes de un Hidalgo español (1436—1439) con una descripcion de Roma.

Köln. P. Rassow.

Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens (Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft), vorbereitet von H. Finke (†), hrsg. mit E. Eichmann und M. Honecker von J. Vincke, Reihe 1, Bd. 8. Münster 1940, Aschendorff; VIII u. 412 S. — Alle Beiträge greifen irgendwie über die engere spanische Geschichte hinaus. J. Vives-Barcelona bringt zu den Sammlungen spanisch-christlicher Inschriften von Hübner (B. 1871, Suppl. 1900) und Diehl (L. 1924 bis 1931) einige Berichtigungen, zumal durch die richtige Lesung der Ligaturen für XL und VI mit Reproduktionen von Inschriften zum Teil nach den Originalen. Der Direktor des Kronarchivs von Barcelona F. Valls Taberner handelt über die westgotischen Konzilien der Kirchenprovinz Tarragona vornehmlich des 6. Jh.s. Wilhelm Neuß-Bonn beschreibt, unterstützt durch treffliche Lichtdrucke, den Cod. 3307 der Biblioteca Nacional zu Madrid, „ein Meisterwerk der karolingischen Buchkunst aus der Abtei Prüm" (S. 37—64), aus dem Holder-Egger die Notizen der Annales Prumienses (in den MG. SS. 12) herausgegeben hat. Gegenüber den zwei Geschwisterhandschriften der Vaticana D und Q erweist sich die Madrider Handschrift, wenn auch als lückenhaft und in einigen Lagen verkehrt gebunden, doch besonders in der Reproduktion der Sternbilder als weitaus bessere Überlieferung. Dem Ganzen liegt zugrunde eine kalendarisch-komputistische Sammelhandschrift vom Jahre 809 mit den üblichen Elementen des „Cursus lunae" des „Cyclus decemnovennalis", der Osterrechnung mit allen Unterfragen, einem Martyrologium und einer Weltchronik, vor allem der Abhandlung „De ordine ac positione stellarum in signis" mit den schon erwähnten Bildern. An diese astronomischen Elemente schließen sich Kapitel über Maße und Gewichte, auch „De mensura et magnitudine solis et lunae", zum Teil Exzerpte aus der Historia naturalis des Plinius. J. Rius Serra vertritt unter dem Titel „El derecho Visigodo en Cataluña" die Erhaltung westgotischen Rechts im Gegensatz zu einer französischen Rezeption. Besonders zu dem „Testamento sacramental", einer alten Tradition Barcelonas, werden lehrreiche urkundliche Texte beigebracht. Den umfangreichsten Teil des Bandes nimmt der Aufsatz von C. A. Willemsen-Braunsberg ein: Jacob II. von Mallorca und Peter IV. von Aragon (1336—1349), stürmisch bewegte Episoden, die schließ-

lich doch zur Rückgliederung Mallorcas in den aragonischen Staat führten, unmittelbar aus dem urkundlichen Material geschöpft (S. 81—198). Ein für alle Forscher über die Zeit des großen Schisma unentbehrliches Hilfsmittel ist der Bericht von M. Seidlmayer über die spanischen „Libri de schismate" des vatikanischen Archivs (Armario 54, Bd. 14—48), stark benutzt schon von Raynald, Denifle, Ehrle und vom Vf. selbst für seine eben vollendete Darstellung der Anfänge des abendländischen Schismas. Dem Bericht über die Materialien ist angeschlossen ein Abdruck der Tabelle, die Benedict XIII. 1404 herstellen ließ, unter Hinzufügung der jetzigen Signaturen und gegebenenfalls der Drucke. J. Vincke publiziert mit entsprechender Einleitung Verordnungen Peters IV. von Aragon über das schiedsrichterliche Verfahren im Lande statt der Appellation an den Papst für die Zeit seiner „Indifferenz" (Neutralität) im Schisma. Der allgemeinen Geschichte liegt der Beitrag von S. Cirac Estopañan über das Erbe der Basilissa Maria und der Despoten Thomas und Esau von Joannina, Forschungen zu byzantinisch spanischen Beziehungen, etwas ferner. Den Abschluß des Bandes bilden die Aufsätze von Higinio Anglès, La musica en la corte del rey don Alfonso V de Aragon, und von E. L. Llorens über Marianas Staatsauffassung.

Göttingen. K. Brandi.

E. Poncelet und E. Fairon, Liste chronologique d'actes concernant les métiers et confréries de la cité de Liége (Annuaire d'Hist. liégeoise 2, 1939, S. 87—132).

Fr. Leyden, Nederlandsche plattegrondstudies 1—5 (Historisch Tijdschrift 18, 1939, S. 97—138, 356—373; 19, 1940, S. 24—75, 153—191). — Legt in eingehender Untersuchung unter Beigabe zahlreicher Karten die für den gesamten niederländischen Städteaufbau wichtige Grundrißentwicklung dar für Groningen, Deventer, Kampen, Amersfoort, Arnheim, Nymwegen, Middelburg, Zutphen, Leiden, Leeuwarden, Zwolle, Rotterdam, Delft, Haarlem und 's-Hertogenbosch. Th. V.

3. Frühes Mittelalter

(bis 911)

Karl August Eckhardt, Der Wanenkrieg. Bonn 1940, Röhrscheid; 109 S. — An Hand der Quellen, die jeweils in Urtext und eigener Übersetzung zitiert sind, gibt E. zunächst eine „eddische Mythologie", soweit sie das Thema berührt (S. 13ff.). Auftretende Widersprüche führt E. auf religionsgeschichtliche Entwicklungen zurück, so die Verdrängung von Fjörgyn und Tyr, dem Sohne Hymirs — letzterer hier

von E. mit dem Urriesen Ymir gleichgesetzt — durch Odin. „Was in älterer Zeit von der Hymir-Sippe erzählt wurde, ist später auf Odin und die Asen übertragen worden" (S. 34). Der Wanenkriegmythos entstammt jedoch einer älteren Zeit. E. sieht in ihm — das ist das Hauptanliegen dieser Untersuchung — den Niederschlag bestimmter prähistorischer Ereignisse (S. 59ff.). Unter Auswertung rechts-, sprach- und vorgeschichtlicher Forschungsergebnisse kommt er etwa zu folgendem Ergebnis: Die Wanen waren die Götter eines nicht-indogermanischen Seefahrervolkes mutterrechtlicher Struktur, welches die Riesensteingräber der Megalithzeit errichtete. Die Götter des Hymirkreises, die späteren Asen, wurden von den indogermanischen, aus dem Binnenlande, vermutlich aus Mitteleuropa stammenden Streitaxtleuten, den sog. Schnurkeramikern verehrt, die eine vaterrechtliche Familienordnung hatten und Einzelgräber mit Leichen in Hockerstellung errichteten. Diese letzteren drangen um 2000 v. Chr. in den nordischen Siedlungsraum der Erstgenannten ein, ein Kampf, der sich im Mythos vom Wanenkrieg widerspiegelt. Kam es hier zu einem Vergleich, durch den die Opfergemeinschaft aller Götter vereinbart wurde, so auf völkischem Gebiet zu einer Verschmelzung, aus der das Germanentum hervorging. H. v. B.

E. Bickel und K. Tackenberg, Die Auseinandersetzungen zwischen Germanen und Römern auf Grund der antiken Nachrichten und der Bodenfunde (Kriegsvorträge der Universität Bonn 32). Bonn 1941, Scheur; 53 S., 9 Abb. — Der Vortrag von Bickel kann dem wissenschaftlich gebildeten Leser kaum mehr geben als aus dem Widerspruch gegen unbegründete Aufstellungen entstandene Anregungen. Der Universalhistoriker wird die gar zu vereinfachenden und modernisierenden Betrachtungen ablehnen, so z. B. das gar zu harte Urteil über den „Volksverrat" der Ubier; wohl alle Stämme haben zur Behauptung ihrer Sonderexistenz einmal solchen „Verrat" geübt, und die Ubier ihr Volkstum verhältnismäßig lange bewahrt. Der Althistoriker wird dazu die Beherrschung des Tatsachenmaterials vermissen [1]), der Philologe so flüchtige Übersetzungen, wie proeliis ambiguus = Arminius habe Schlachten „verloren", und „die Cherusker, d. h. Sachsen", nicht begrüßen, der Religionshistoriker der Zuweisung der ubischen Mütterkulte zu den keltischen mit berechtigtem Zweifel begegnen (vgl. Gutenbrunner, Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften 1936 S. 120), zumal die Mütter in den sicher stärker keltisierten Nachbargebieten nicht so häufig vorkommen. Auf sicherem Boden stehen wir bei dem Vortrag des Prähistorikers Tackenberg, der sich in die schwierigen Probleme, die gerade die

[1]) Es hat der Alamanneneinfall in Italien 267 stattgefunden und nicht 261 (Druckfehler?), und er war nicht der erste germanische Einfall nach dem Cimbernzug, vorausgegangen ist der markomannische vom Jahre 167.

wechselvollen Geschicke des rheinischen Durchzugsgebietes stellen, mit Nachdenklichkeit eingearbeitet hat. So hat er zu der schwierigen Frage, warum die literarisch bezeugten germanischen Stämme in den Bodenfunden nicht oder nur schwer nachzuweisen sind, Beachtenswertes beigetragen. Eher als Vermischung war aber wohl der Grund die technische Überlegenheit des galloromischen Handwerks und die germanische Vorliebe für Landleben und Streusiedlung. Die Bodenfunde ergänzen und berichtigen das Bild — das auch bei Tackenberg vielfach nur antike Nachrichten geben —, weil sich bei ihm die Kenntnis beider Denkmälergruppen mit der aus den örtlichen Verhältnissen kritisch überprüften Methode verbindet. Die seinem Vortrag beigegebenen Verbreitungskarten und das kurze Literaturverzeichnis werden Leser und Lehrer begrüßen.

Königsberg (Pr.). K. Stade.

Edward Schröder, Hengist und Horsa (Zs. f. dt. Alt. u. dt. Lit. 77, 1940, S. 69—72). — Stellt fest, daß die Namen Hengist und Hors(a) für die Benennung von Menschen in der germanischen Welt ungewöhnlich sind, schon allein deshalb, weil sie Bezeichnungen von Pferden sind. Hinzu kommt, daß ihr Gebrauch im urgermanischen Sinne: hengist = beschnittenes Tier, hors (nach ursprünglichem Wortlaut des Textes, von Beda in horsa verändert) = weibliches Tier, als Namengebung für Stammväter von königlichen Geschlechtern unmöglich erscheint. Wahrscheinlich handelt es sich um eine keltische Sage, für deren Grundlage noch Untersuchungen anzustellen sind.

A. R.

Joh. Leo Weisgerber, Theudisk. Der deutsche Volksname und die westliche Sprachgrenze (Marburger Universitätsreden Nr. 5). Marburg 1940, Elwert; 61 S. — Der Name Deutsch tritt in den schriftlichen Belegen, von der abweichenden Verwendung bei Ulfilas abgesehen, zuerst unter Karl dem Großen lateinisch auf (theodiscus), seit dem 10. Jh. auch althochdeutsch (diutisk), seit etwa 1100 altfranzösisch (tieis). Da die Wurzel unzweifelhaft germanisch ist, galt das Verhältnis zwischen der germanisch-deutschen und der lateinischen Form bisher als die Hauptschwierigkeit. W. kommt nun zum überraschenden Ergebnis, daß das anscheinend jüngste altfranzösische Wort an die Spitze gehöre, denn er setze ein westfränkisches *theudisk voraus, welches um 700 im deutsch-romanischen Sprachenkampf entstanden sei. „Der deutsche Sprachname ist in gewissem Sinne ein Heimatruf der in dem Schicksal der Romanisierung stehenden Franken jenseits der späteren Sprachgrenze." Als Bildungsgut, worauf das lateinische Wort weist, könne es erst in einer späteren Periode und nur für das Binnenland gelten, während der Ursprung im Grenzgebiet liege, nicht in der gelehrten Sphäre, sondern im Tageskampf. Diese Auffassung kann m. E. widerlegt werden, aber W.s Untersuchung

hat das Verdienst, auf das Kernproblem hinzuweisen, nämlich auf die Frage, ob der deutsche Volksname und damit das Volksbewußtsein einen gelehrten oder einen volkstümlichen Ursprung hat. C. E.

Hennig Brinkmann, Theodiscus, ein Beitrag zur Frühgeschichte des Namens „Deutsch" (Altdeutsches Wort und Wortkunstwerk, G. Baesecke zum 65. Geburtstag, Halle 1941, Niemeyer; S. 20—45). — Theodor Frings, Das Wort Deutsch (daselbst S. 46—82). — Die beiden Aufsätze zum gleichen Thema stehen untereinander in starkem Gegensatz. Brinkmann beschäftigt sich mit den älteren Belegen für den Namen Deutsch, die sämtlich lateinisch sind (theodiscus). Er zeigt, daß sie in bestimmten Bedeutungsbereichen verwendet werden, nämlich erstens im Staats- und Rechtsleben, zweitens im Bereich der Mission und drittens (mit dem zweiten eng verbunden) im Bereich der Bildung und Gelehrsamkeit. Dabei stehen die Belege untereinander in einem deutlichen Zusammenhang, so daß sich gewissermaßen eine Genealogie des Gebrauchs des Wortes theodiscus aufstellen läßt. An der Spitze stehen einerseits Karl der Große, anderseits Alchvine, die untereinander natürlich wiederum zusammenhängen. Die Frage, welchen von beiden der Primat zukommt, wirft Br. nicht auf, so daß das eigentliche Entstehungsproblem noch offen bleibt. Aber der Entstehungsboden wird durch seine Untersuchung bereits deutlich. Ganz anders Frings. Im Anschluß an die Schrift von Weisgerber (s. oben) nimmt er an, daß die Schicht der lateinischen Belege bereits eine jüngere Stufe darstelle und daß der Name im 7. Jh. auf westfränkischem Boden im fränkisch-romanischen Sprachenkampf entstanden sei. Er präzisiert diese These genauer dahin, daß der Ursprung im Gebiet der Schelde zu suchen sei. Das schließt er aus dem Nachweis, daß das altfranzösische tieis mit dem flämisch-brabantischen dietsc zusammenhängt. Da aber die Belege für diese Wörter erst etwa ein halbes Jahrtausend jünger sind als die angenommene Entstehungszeit, wird man hier doch Zweifel hegen dürfen. Auch wird Fr., wie bereits H. Kuhn in DLZ. 1941 Sp. 545 bemerkte, den theodiscus-Belegen nicht gerecht. Er läßt S. 64 auch sie aus dem Sprachenkampf entstanden sein, während sie in Wirklichkeit die germanischen Volkssprachen im Gegensatz zum gelehrten Latein bezeichnen und durchaus nicht auf einen fränkisch-romanischen Grenzkampf weisen. Seine Ausführungen S. 68 ff., daß das karolingische theodiscus „die Formel des Grenzkampfes" „verrückt" habe, scheinen mir das Belegte nach dem Rekonstruierten umzudeuten. Der Versuch einer endgültigen Lösung wird gut tun, von den fundierten Ausführungen Brinkmanns auszugehen. C. E.

Germain Morin, Saint Pirmin en Brabant, thèse invraisemblable? (Revue d'histoire eccles. 36, 1940, S. 8—18). — Der erste Bischofssitz Pirmins war nach seiner Vita ein castellum Meltis oder Melcis. Der

Vf. hatte schon 1912 dargelegt, daß darunter nicht Meaux (oder das pfälzische Medelsheim) zu verstehen sei, sondern Melsbroek bei Brüssel. Aber Krusch hatte diese These ohne Angabe von Gründen lächerlich gemacht, und darauf führt M. es zurück, daß man sie seither nicht anzunehmen wagte. Wie dem auch sei, jedenfalls verdienen M.s Gründe, die er nochmals darlegt, ernsthafte Prüfung. Die Frage ist deshalb von Interesse, weil Pirmin in seinem Bistum nach dem ausdrücklichen Bericht der Vita in beiden Sprachen predigte, romanisch und fränkisch: ob das in Meaux war oder bei Brüssel, ist im Zusammenhang mit den neueren Forschungen zur fränkischen Landnahme von einigem Belang. C. E.

Wilhelm Schmitt, Das Gericht zu Verden 782 (Thüring.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 27, 1940, S. 14—26). — Die Arbeit sucht dem Quellenstoff über das Blutbad von Verden nach ausdrücklicher Ablehnung der bekannten Bauerschen Auslegung (der decollati als delocati[v]) neue Seiten abzugewinnen und stellt dabei vor allem die Frage, ob die Zahlenangabe 4500 (IIII D) etwa auf einem Schreibfehler beruhe. Hierbei könne, um nur die nach Sch. „paläographisch erlaubteste Vermutung" zu erwähnen, angesichts der Möglichkeit, daß in der Vorlage „die lateinische II und die u-Form zu unterscheiden" vielleicht schwer gewesen sei, „die Schreibung ūu, die sowohl als velut wie als ‚4000' gelesen werden kann, die Fehlerquelle sein". Da Sch. außerdem mit einer Verschreibung des Zahlzeichens D aus L rechnen möchte, blieben also von den 4500 nur „ungefähr 50". Der Weg zu diesen Konjekturen ist aber nicht nur „arg verstrüppt", wie Sch. selbst sagt, sondern bei der von Sch. allerdings m. E. überhaupt noch nicht ausreichend erörterten Quellenlage schon im Problem willkürlich und unnötig.
Münster. Fr. v. Klocke.

Max Bathe, Die Sicherung der Reichsgrenze an der Mittelelbe durch Karl den Großen (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 1—44). — Versucht trotz der schwierigen Quellenlage eine Lokalisierung der slawischen Völkerschaften zwischen Elbe und Oder, auch der kleineren wie der Linen und Smeldingen, durchzuführen, und untersucht eingehend die Feldzüge Karls d. Gr., dem der Bau von zwei Elbmarken und von Schutzfesten in der Vorläuferschaft Heinrichs I. zugesprochen wird und zugleich die Ausdehnung der Machtgrenze über die Oder hinaus bis zur Weichsel. Th. V.

Aus Landschaften und Ausland

Heinrich Büttner, Murbacher Besitz im Breisgau (Elsaß-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 314—319). — Trotz der Dürftigkeit der Quellen aus karolingischer Zeit kann B. überzeugend für die Etichonenstiftung Murbach durch Rückschlüsse aus späteren Zeugnissen einen Besitzstand im Breisgau nachweisen, der aus der karolingischen Politik der Verbindung von rechtem und linkem Rheinufer hervorgegangen sein wird. Th. V.

Konrad Lübeck, Zur Missionierung des nördlichen Harzgebietes (Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Alt. 73, 1940, S. 32—56). — Die schon mehrfach und besonders von W. Lüders vertretene Anschauung, daß die Christianisierung des Nordharzgebietes ein Werk des Klosters Fulda sei, wird von L. bestritten. Aus übereinstimmenden Ortsnamen könne ein solcher Schluß nicht gezogen werden, und durch die klösterlichen Besitzungen werde nur die Verehrung für den hl. Bonifacius erwiesen. Das Kloster Fulda selbst habe nach 779 keine Mission mehr getrieben, wohl aber das Fuldaer Nebenkloster Burschla (bei Treffurt), das deshalb auch von der Strenge der Benediktinerregel abging und in ein Chorherrnstift umgewandelt wurde. Nur indirekt also habe Fulda zur Christianisierung der Harzgebietes beigetragen. Die Frage wird wohl noch weiter diskutiert werden. C. E.

Aldo Bassetti, I Longobardi. Appunti per la storia del Ticino durante l'età barbarica (Zs. f. schweiz. Gesch. 20, 1940, S. 66—97). — Bespricht die wenigen Nachrichten und Urkunden zur Geschichte der Langobardenherrschaft im Tessin und bekennt sich dabei ausdrücklich zum Ideal der Latinität; die langobardischen Barbaren hätten am Leben der Bevölkerung nichts geändert. C. E.

---

4. Deutsche Kaiserzeit
(911—1250)

Hans-Walter Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige (ZRG. 59, Kan. Abt. 28, 1939, S. 48—96). — Die sehr anregenden Ausführungen zeigen, wie sich die Ausbildung der Festkrönung mit der inneren Entwicklung des deutschen Königtums verbindet. Kl. faßt die Festkrönung, die zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, seltener bei anderen Gelegenheiten stattfand und eine feierliche Darstellung des Königtums vor dem Volke bedeutete, als Vergeistlichung einer germanischen Festfeier auf und sucht ihren Ursprung in der Zeit Ottos I. Besonders aufschlußreich zeigt er den Zusammenhang mit dem Itinerar. Seit Heinrich II. werden entsprechend der Entwicklung der Reichskirchenpolitik Bischofsorte für die hohen Feste bevorzugt. Unter den drei Ottonen aber werden Weihnachten und Ostern auf einem kleinen Kreis königlicher Pfalzen begangen, Ostern besonders in Quedlinburg. Dem ist hinzuzufügen, daß diese Gewohnheit schon von Heinrich I. herrührt, von dem zwar nur in vier Jahren (922, 923, 928, 931) der Osterort bekannt ist, darunter aber dreimal Quedlinburg. Wenn somit Otto I. an diesem Punkte nicht der Begründer ist, so mag doch die eigentliche Festkrönung, d. h. der Krönungsakt durch einen Geistlichen bei der Festmesse, auf ihn zurückgehen, obgleich die Belege dafür erst 995 (nicht 992) einsetzen. Davon

ist aber das Kronentragen beim Kirchgang zu unterscheiden. Denn die Könige pflegten schon für den Hinweg zur Kirche die Krone aufzusetzen (so 970, 1038 usw., vgl. auch Kl. S. 86: „vom Palatium zur Kathedrale"), die sie dann in der Kirche für den Krönungsakt offenbar ablegten. Der Bericht Benzos von Alba, wonach der König in einer Kirche gekrönt wurde und erst dann in Prozession zu einer zweiten Kirche zog, wo die Messe stattfand, beruht nur auf dem Vorbild der römischen Prozession von St. Peter zum Lateran und darf nicht verallgemeinert werden, da die nichtrömischen Quellen übereinstimmend die Krönung bei der Messe stattfinden lassen (so 1037, 1131, 1162). Das Tragen von Krone und Ornat an den hohen Festtagen ist nun aber schon für Karl den Großen und Karl den Kahlen berichtet, vgl. Vita Karoli c. 23, Nithard II c. 8. Man muß also zwischen karolingischer Wurzel und ottonischer Ausgestaltung unterscheiden. Diese liturgische Ausgestaltung wird sich hoffentlich noch weiter klären lassen. Kl. führt die beachtenswerte Parallele des erzbischöflichen Pallienrechtes an. Daneben sind weiter die — wiederum karolingischen — Laudes im Auge zu behalten, die gleichermaßen bei der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsmesse gesungen wurden und ebenfalls eine Huldigung für den König enthielten. Bemerkt sei, daß es aus dem 12. Jh. einen Ordo der Festkrönungen gibt, gedruckt NA. 23 (1898) S. 18—21. C. E.

Hans Rall, Der Königsplan des Bayernherzogs Arnulf in Geschichtsschreibung und Politik (HJ. 60, 1940, S. 231—245). — Behandelt die Nachrichten über den Versuch des Herzogs Arnulf, deutscher König zu werden (919), und die Wirkung und Ausgestaltung der geringen zeitgenössischen Andeutungen bei den späteren Darstellungen. Auf Aventin geht die Behauptung zurück, Arnulf sei König von Bayern geworden, und diese Ansicht hat im 18. Jh. eine gewisse politisch betonte Bedeutung für das wachsende staatliche Bewußtsein bei den Bayern gewonnen. Auffälligerweise verschwand sie aber um die Wende des Jh.s wieder, so daß sie in den publizistischen Arbeiten, die die Erhebung Bayerns zum Königreich 1806 begleiteten, keine Rolle mehr gespielt hat. — Der Aufsatz R.s leidet besonders am Anfang an einigen Unklarheiten und Versehen. Was S. 231 mit den „Büchern über die Taten des heiligen Ulrich" gemeint ist, verstehe ich ebensowenig wie die Bezeichnung „Virus-Vita" für die Bearbeitung der Vita Udalrici durch Bischof Gebhard von Augsburg. Dieser hat die Geschichte mit dem Schwert ohne Knauf aus seiner Vorlage, der Vita Ud. Gerhards, aufs gröblichste mißverstanden oder entstellt. Statt „Ekkehard von Aura" lies Frutolf von Michelsberg. Zu der Tegernseer Tradition vgl. die bei Böhmer-Ottenthal Reg. S. 4 zitierte Notiz bei Pez SS. 1, 741. Otto von Freising (Chron. VI, 18) beruht lediglich auf Frutolf und der Vita Ud. Gebhards. Und warum werden längst bekannte Kaiserurkunden nicht nach Stumpf, sondern

nach dem „Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt" zitiert? Anm. 2 lies Abh. 1923, Anm. 6 SS. IV.

Berlin. R. Holtzmann.

Edmund E. Stengel, Die Entstehungszeit der „Res Gestae Saxonicae" und der Kaisergedanke Widukinds von Korvei (Corona Quernea, Festgabe f. K. Strecker, 1941, S. 136—158). — Die Abhandlung, die mit einem Exkurs über die Benutzung des ältesten deutschen Krönungsordo durch Widukind schließt, ist in erster Linie eine kritische Auseinandersetzung mit H. Blochs bekannter Annahme, daß Widukinds Werk schon 958 entstanden sei und erst 968 seine um die Schlußkapitel vermehrte, endgültige Fassung erhalten habe. Alle vermeintlichen Stützen dieser These erweisen sich als brüchig: weder die Widmungen der drei Bücher noch das St. Veit- und die Awarenkapitel (I, 34, I, 18/19) lassen irgendwie auf nachträgliche und zusätzliche Entstehung schließen, ebensowenig wie die Erwähnung von Ottos I. und Adelheids verstorbenen Kindern (III, 12); in I, 35 ist qui—mansit als 967 während der Niederschrift mit Bezug auf den Tod Boleslaws von Böhmen entstandene Glosse zu werten; vollends setzt die Betonung der Königstreue des Grafen Immo in II, 27 nicht Unkenntnis der 959/60 einsetzenden Empörung Immos, sondern vielmehr Kenntnis seiner 966 bezeugten Unterwerfung voraus, sie ist also ein Beweis nicht für die Entstehung des Werkes vor 959, sondern gerade für seine Niederschrift erst 967. Das Ergebnis ist von erheblicher Tragweite. Es ermöglicht ein endgültiges Urteil über die in der angeblichen imperatorischen Akklamation Ottos des Großen auf dem Lechfeld verankerte Kaiseridee Widukinds. Man wird nun nicht mehr bestreiten können, daß diese, wie der Vf. des Aufsatzes bereits vor dreißig Jahren annahm, einen bewußten, umdeutenden Ersatz der römischen Kaiserkrönung von 962 darstellt, die der sächsische Mönch verschwiegen hat, weil sie ihm, ähnlich wie einst schon Karl dem Großen der Akt von 800, als Bedrohung der Unabhängigkeit des deutschen Staats durch den Papst erschien.

E. E. St. (Selbstanz.)

Eva Rothe, Goslar als Residenz der Salier. Dresden 1940, Ehlermann; 88 S. — Diese als Berliner Dissertation entstandene Schrift schildert die Rolle, welche der Goslarer Pfalzbezirk in salischer Zeit als clarissimum regni domicilium gespielt hat, auf Grund einer inzwischen recht umfänglich gewordenen Literatur, ohne dabei zur Selbständigkeit eigener Gesichtspunkte zu gelangen. Vielmehr bleibt das Urteil der Vf. in vielen Fällen unentschieden, was sich am störendsten in dem Abschnitt über St. Simon und Juda als Reichskapelle geltend macht, für den die Ausführungen von Klewitz in AUF. 16, 1938, S. 139ff. (vgl. DA. 3, 1939, S. 574) wohl nur nachträglich herangezogen werden konnten. Hätte die Vf. ihre Kenntnisse sich

weniger angelesen als wirklich erarbeitet und verfügte sie über eine größere Gestaltungskraft, hätte das von ihr in den Grundzügen zwar richtig, aber doch sehr matt gezeichnete Bild des salischen Goslar viel kräftigere Farben gewinnen können. H.-W. Kl.

Hans-Walter Klewitz, Die Krönung des Papstes (ZRG. 61, Kan. Abt. 30, 1941, S. 96—130). — Die älteste päpstliche Kopfbedeckung ist das Camelaucum, das sich mit der Zeit zur liturgischen Mitra entwickelt und als solche seit Leo IX. auch an Bischöfe und Äbte verliehen wird. Unter den folgenden Päpsten wird daneben das ursprüngliche Camelaucum als nichtliturgische Kopfbedeckung wieder aufgenommen und als Krone gedeutet, indem man den Circulus, die ringförmige Borte am unteren Rande, als die Hauptsache ansah. Die Prozessionen der römischen Stationsgottesdienste, an denen der Papst zu Pferde teilnahm, wurden dabei im Sinne einer königlichen Festkrönung umgedeutet und ausgestaltet, auch unter dem Einfluß der häufigen Abwesenheit der Päpste von Rom. Damit ist ein in der Entwicklung des Papsttums wichtiger Punkt geklärt. So ergibt sich z. B., daß der Ordo Cencius II, der bereits Mitra und Krone unterscheidet, nicht älter sein kann als die Zeit des Reformpapsttums (vgl. dazu Kl. in DA. 4, 1941, S. 416ff.). C. E.

Giovanni Battista Borino, Chi è il marchese Petronus della lettera di Gregorio VII alla contessa Matilde in data 3 marzo 1079? (Archivio d. R. Deputazione Romana 63, 1940, S. 113—127). — Die gesuchte Persönlichkeit ist Peter von Savoyen, Graf und Markgraf von Turin, gestorben am 26. Oktober 1078. Um seine Witwe Agnes, Tochter Wilhelms VI. von Aquitanien, warb Herzog Dietrich von Oberlothringen im nächsten Jahre, ohne die Zustimmung Gregors VII. erlangen zu können. C. E.

Anton Michel, Amalfi und Jerusalem im griechischen Kirchenstreit (1059—1090) (Orientalia Christiana analecta Nr. 121). Roma, Pont. Inst. oriental. studiorum 1939; 65 S. — Veröffentlicht aus der Brüsseler Hs. 1360 (9706—25) den Brief eines Klerikers Laycus an einen Abt Sergius mit einer Verteidigung des lateinischen Standpunktes in der Azymenfrage. Der Brief ist, wie schlüssig nachgewiesen wird, die Vorlage einer inhaltsgleichen Schrift von Bruno von Segni gewesen und hat eine dem Patriarchen Symeon II. von Jerusalem zugeschriebene griechische Antwort hervorgerufen, die vor einigen Jahren von B. Leib, Deux inédits byzantins sur les azymes (Orient. Christ. Nr. 9, 1924) veröffentlicht wurde. Verfasser, Adressat und Abfassungszeit des lateinischen Briefes sind nur zu erschließen; Vf. macht wahrscheinlich, daß der Absender Laycus — ein ungewöhnlicher Name — Amalfitaner war und sucht den Adressaten in dem Benediktinerkloster S. Maria der Amalfitaner in Konstantinopel. Geschrieben sein soll der Brief etwa 1070 in Anlehnung an Humbert.

Für all das macht Vf. mit gewohnter Gelehrsamkeit Argumente geltend. Fraglich scheint mir nur, wie der Brief unter dem Namen eines (römischen) Papstes Silvester in die Hände Symeons gekommen sein soll (S. 32); sollte hier nicht der Gegenpapst Silvester IV. (Maginulfus, 1105—1111) in die Überlieferung geraten sein? Dann wäre aber die Datierung des griechischen Symeonbriefes noch einmal zu erwägen. W. H.

J. L. La Monte, Some Problems in Crusading Historiography (Speculum 15, 1940, S. 57—75). — Der Aufsatz steht in Zusammenhang mit dem in Amerika aufgestellten Plan eines größeren Sammelwerks über die Kreuzzugsgeschichte. Der Vf. gibt mit reichen bibliographischen Angaben eine Übersicht über den Stand der Quelleneditionen, der Einzelforschungen und Darstellungen zum Kreuzzugsthema, sowohl unter dem Gesichtspunkt der europäischen Geschichte wie dem des lateinischen Orients. Dabei zeigt er an zahlreichen Stellen Lücken der bisherigen Arbeit auf, ohne sich im übrigen auf Auffassungsprobleme einzulassen. C. E.

Paul Kirn, Die Verdienste der staufischen Kaiser um das deutsche Reich (HZ. 164, 1941, S. 261—284). — Die vom Vf. gestellte Frage gilt doch weniger Friedrich Barbarossa, der denn auch tatsächlich im Hintergrunde der Szene bleibt, und seinen Söhnen als Friedrich II. Die Erörterung dreht sich natürlich vor allem um die landesfürstlichen Privilegien von 1221 und 1230/31. K. schlägt ihre tatsächliche Wirksamkeit mit Recht gering an, indem er betont, daß der Kaiser ihnen zum Trotz seine fürstenfeindliche Städtegründungspolitik ununterbrochen fortgesetzt und die in ihnen verbriefte Nichtausübung königlicher Rechte praktisch vielfach nicht eingehalten hat. Allerdings muß man sich m. E. vor der Vorstellung hüten, als wären die Privilegien eindruckslose Pergamentfetzen geblieben. Sie waren nachweislich jahrelang sozusagen in aller Munde, und auch später ist man immer wieder auf sie zurückgekommen. Aber Friedrichs II. entgegengesetzte Politik wirkt dadurch doch nur um so entschlossener und bewußter. Das zweite Aktivum seines deutschen Regiments sieht K. in Friedrichs Bestrebungen, das unmittelbare Reichsgut im Reiche zu einem Block auszubauen, wie namentlich die Einziehung Österreichs und der Steiermark und ihre Verwaltung durch Generalvikare beweise. Er stellt sich damit zu denen, die diesem Staufer das politische Ziel zutrauen, Deutschland mit sizilischen Methoden, wie ich es kürzlich an anderer Stelle ausgedrückt habe, „von Süden aus für seinen Staat zurückzuerobern". Der von K. verwertete Nachweis Hilligers, daß die Haller Silbermark des Reichssteuerverzeichnisses von 1242 dem Münzfuß des sizilischen Goldaugustalen nachgebildet ist, liefert eine wichtige wirtschaftspolitische Bestätigung dieses Planes, den der Sturz des staufischen Hauses im Keim erstickt hat. E. E. St.

Erich Maschke, Die Ostpolitik der staufischen Könige (N.S.Monatshefte 134, Mai 1941, S. 442—454). — Entkräftet die Vorwürfe gegen die Staufer, „eine dem deutschen Leben und seinen Notwendigkeiten fremde Politik getrieben zu haben", durch den nachdrücklichen Hinweis auf ihre Maßnahmen im Osten, die von einer „wesentlich universalgeschichtlich ausgerichteten Forschung älterer Jahrzehnte" zu wenig beachtet wurden: von dem Erwerb des Egerlandes für das Reich durch Konrad III. und seinem Eingreifen in den Thronstreit Polens, Böhmens, Ungarns — über Barbarossas und seines Sohnes Organisation des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten (Pleißnerland, Vogtland, Meißen) und seinem für die Eindeutschung Schlesiens so folgereichen Feldzug nach Polen — bis zu Friedrichs II. Anteil an der Begründung des Ordensstaates in Preußen und der Verbindung Livlands mit dem Reich. Der nützliche Überblick zeigt die Bedeutung und eine gewisse Stetigkeit der staufischen Reichspolitik nach Osten, ohne doch die verhängnisvollen „Rückwirkungen der Italien- und Rompolitik" zu verkennen.

Königsberg. H. Grundmann.

Eduard Eichmann, Der Kaiserordo von Apamea (HJb. 60, 1940, S. 452—477). — Der zuletzt (1938) von M. Andrieu nach einer Hs. der Stadtbibliothek in Lyon gedruckte Ordo der Kaiserkrönung aus einem Pontifikale von Apamea (A), das jedoch nur das römische Pontifikale des 12. Jh.s wiedergibt, versucht E. in die Entwicklung der Kaiserkrönungs-Ordines einzuordnen, um zugleich auch seine Quellen, seine Eigenart und seine Weiterentwicklung im Ordo Innocenz' III. von 1209 festzustellen. Doch weil E. auf die von Klewitz DA. 4, 1941, S. 412ff. versuchte Widerlegung seiner Datierung des Ordo Cencius II noch nicht eingehen konnte, vermögen seine Ausführungen ihre Aufgabe noch nicht einwandfrei zu lösen (vgl. auch Klewitz a. a. O. S. 442). Aber sie bieten einen wichtigen Beitrag dazu. Denn sie heben mit Recht hervor, daß die — inzwischen von Klewitz a. a. O. ebenfalls angegriffene — C II-Datierung Schramms (Ende des 12. Jh.s) durch A noch rätselhafter wird, und weisen auf die Parallelen hin, die zwischen A und den für die Krönung Barbarossas 1155 überlieferten Berichten bestehen, die weiter zu verfolgen gewiß sehr lohnend sein dürfte. H.-W. Kl.

Paolo Brezzi, Lo scisma inter regnum et sacerdotium al tempo di Federico Barbarossa (Archivio d. R. Deputazione Romana 63, 1940, S. 1—98). — Der umfangreiche Aufsatz bildet nur den ersten Teil einer umfassenden Gesamtdarstellung des Schismas der Barbarossazeit und reicht bis zum Tode Viktors IV. im J. 1164. Er ist von ähnlichem Charakter wie die Arbeit des gleichen Vf. über Otto von Freising (vgl. oben S. 214). Wiederum geht es Br. weniger um neue Erkenntnisse als um ein sorgfältig abwägendes Urteil auf Grund

der umfassend herangezogenen Literatur unter besonderer Berücksichtigung der geistigen Grundlagen des Kampfes. Er arbeitet dabei heraus, wie Barbarossa mit neuen Mitteln den alten Zielen nachstrebt. Von den an anderer Stelle (Rivista storica italiana 57, 1940, S. 192—205) begonnenen Ausführungen des Vf. über „Caratteri, momenti e protagonisti dell'azione politica di Federico Barbarossa" war uns die angekündigte Fortsetzung unzugänglich. C. E.

Wolfgang Hagemann, Fabriano im Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum bis 1272, Tl. 1 (QFIAB. 30, 1940, S. 88—136). — Das Ringen zwischen Kaisertum und Papsttum löst sich besonders in Mittelitalien in zahlreiche Einzelkämpfe auf, deren Gesamtheit erst ein volles Bild vom Ablauf des Konfliktes gewähren würde, deren Phasen im einzelnen aber vielfach noch im Dunkel liegen. Für Fabriano liegt ein verhältnismäßig reiches urkundliches Material vor, das von H. nach umfassenden Archivstudien sorgfältig verarbeitet wird. Bis zum Tode Heinrichs VI. war die Stadt unbestritten kaiserlich und neigte in der folgenden Zeit überwiegend zur Neutralität. Unter Friedrich II. wird zuerst die päpstliche Herrschaft anerkannt, seit 1239 aber dringt der Kaiser vor, kann das Amt des Podestà mehrfach besetzen und fabrianesische Kontingente auf seiner Seite fechten sehen. Dann folgt freilich für einige Jahre ein Übertritt auf die päpstliche Seite, kurz vor dem Tode des Kaisers jedoch die Rückkehr zu diesem. Die Schwankungen erklären sich durch die Politik des territorialen Machtausbaus und durch die jeweiligen Leistungsansprüche der Parteien. Der zweite Teil des Artikels soll die Zeit 1250—1272 behandeln und einen Urkundenanhang bringen. C. E.

Aus Landschaften und Ausland

Walther Grosse, Das Schicksal des Werlaer Reichsgutes (Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Alt. 73, 1940, S. 16—31). — Als Heinrich IV. im J. 1086 die Pfalz Werla mit zwei Dörfern dem Bistum Hildesheim verlieh, waren bedeutende Teile des einstigen Werlaer Reichsgutes schon abgegliedert, nämlich der Harzforst, Goslar und die Güter der kaiserlichen Lehnsträger. Zur letzteren Kategorie gehörte das auf mehrere Orte verteilte Reichslehen, das vom 12. bis ins 16. Jh. im Besitz der Herren von Burgdorf war und später teilweise an die Goslarer Familie Cramer von Clausbruch kam. Aus dem Archiv dieser Familie kann Gr. Ausdehnung und Schicksale des genannten Lehens darstellen und damit einen beachtenswerten Beitrag zur Rekonstruktion der ursprünglichen Ausstattung der Pfalz Werla geben. C. E.

Die Lauenburg im Ostharz. Beschrieben von Hermann Goern, aufgenommen von Hermann Wäscher, geschichtlicher Überblick von Walther Grosse (Forsch. z. Denkmalpflege in d. Prov. Sachsen H. 1). Querfurt 1940, Jaeckel; 62 S., 38 Taf. — Eine Burgenmonographie, wie man sie sich öfter wünschen würde. Den Anlaß bot die Bestandsaufnahme für das Denkmälerwerk, bei der sich ergab, daß die bis da-

hin wenig bekannte Burg eine bedeutende und einheitliche Anlage darstellt, deren Erbauer ein namhafter Fürst gewesen sein muß. So erhalten wir eine genaue Aufnahme mit zahlreichen Photographien, Zeichnungen und Planskizzen, eine sorgfältige Beschreibung (mit einem Beitrag von K. Schirwitz über die Fundstücke) und eine ansprechende geschichtliche Darstellung. Als Erbauer wird Heinrich IV. vermutet. Das bleibt freilich eine Hypothese, denn die (übrigens geringe) Ähnlichkeit der Anlage mit der Harzburg läßt sich auch damit erklären, daß die letztere als Vorbild diente, und wenn Grosse dem Leser lebhaft vor Augen führt, wie Heinrich IV. gleichsam das ganze Harzmassiv als königliche Festung ausbaute, so ist zu bedenken, daß später auch Heinrich der Löwe eine starke Harzstellung besessen hat, also ebenfalls als Erbauer in Frage kommt. Nun bezeichnet der Name Lewenberch die Burg unmittelbar als eine Gründung des Löwen, zumal Burgnamen auch sonst öfter von Wappentieren abgeleitet werden (Greifenstein, Falkenstein usw.); die sonst vorgeschlagene Erklärung des Namens (von ahd. hleow = Hügel, also „Hügelberg") ist unbefriedigend. Dazu stimmt, daß die Burg urkundlich zuerst 1164 erscheint, allerdings in der Hand des Pfalzgrafen Albrecht von Sommerschenburg, der sie 1165 nach einer Fehde Heinrich dem Löwen überließ. Da Albrecht Quedlinburger Stiftsvogt war, vermutete Grosse, einer Bemerkung von Ruth Hildebrand folgend, daß Lothar von Supplinburg, in dessen Besitz sich das Gebiet des Nordostharzes jedenfalls befunden hatte, die Burg zu einem Zubehör der Stiftsvogtei gemacht habe. Aber dann hätte sie Reichs- oder Kirchenlehen sein müssen, während sie tatsächlich beim Sturze Heinrichs des Löwen als welfisches Eigengut anerkannt wurde. Also ist die Annahme Bodes vorzuziehen, daß es sich auch hier um Heinrichs supplinburgisches Erbe handelt. Der Sommerschenburger hatte demnach die Burg von Heinrich dem Löwen zu Lehen, bis er sie diesem wieder auflassen mußte. Besitzgeschichte und Ortsname passen also zusammen, und so dürfen wir die Lauenburg als eines der Hauptdenkmäler Heinrichs des Löwen in Anspruch nehmen. Dies abweichende Ergebnis mindert nicht den Dank für die schöne Veröffentlichung, die der Forschung in vorbildlicher Weise eine Grundlage gegeben hat. C. E.

Ulrich Koch, Gaue und Grafschaften der ältesten Diözese Hildesheim (Hannov. Gesch.Bll. NF. 5, 1939, S. 166—186). — Gibt eine eingehende, quellenmäßig bestbelegte Untersuchung über die nicht miteinander gleichzusetzenden, aber sich vielfach berührenden Gaue und Grafschaften der Diözese Hildesheim für die Wende zum und den Verlauf des 11. Jh.s. A. K.

Wilhelm Heupel, Von der staufischen Finanzverwaltung in Kalabrien (HJb. 60, 1940, H. 2 [Festschr. K. v. Heckel] S. 478—506). — Die frühere Arbeit des Vf. über die sizilische Zentralverwaltung unter

Friedrich II. erhält hier eine Ergänzung durch Inangriffnahme der Provinzialverwaltung. Den Ausgangspunkt bilden acht Urkunden aus den Jahren 1221—1251, die H. aus dem Neapolitaner Archiv veröffentlicht und durch die beiden einzigen bisher gedruckten gleichartigen Stücke ergänzt. Es handelt sich um Urkunden kaiserlicher Beamter, der „camerarii Calabrie", des „doane de secretis et questorum magister" und des „magister camerarius Calabrie". Mit Hilfe der Urkunden und weiteren Materials kann H. die Geschichte dieser Ämter klarstellen und ihre sowohl fiskalischen wie gerichtlichen Funktionen beschreiben. Einige diplomatische Bemerkungen machen den Schluß. Das Ganze ist ein bemerkenswerter Vorstoß auf ein noch wenig bekanntes Gebiet. C. E.

Richard Konetzke, Die Entstehung des portugiesischen Staates (Ibero-amerikanisches Archiv 14, 1940, S. 16—28). — Anläßlich des portugiesischen Nationaljubiläums (vgl. oben S. 303) schildert K. die Vorgänge, die zur allmählichen Ausbildung der portugiesischen Unabhängigkeit im 12. Jh. führten. Portugal ist kein natürliches Gebilde, sondern die politische Schöpfung seines Herrscherhauses, die mit der Feudalisierung Frankreichs und der landschaftlichen Auflösung Spaniens in Zusammenhang gesehen werden muß. Entscheidend war, daß die Krone die militärischen und kolonisatorischen Kräfte des Landes zusammenzufassen verstand. C. E.

5. Spätes Mittelalter

(1250—1500)

Heinrich Günter, Das deutsche Mittelalter, 2: Das Volk (Spätmittelalter). Freiburg 1939, Herder; VIII u. 304 S. — Die Bedenken, die bereits W. Holtzmann in seiner Anzeige der ersten Hälfte dieses Werkes (DA. 1, 1937, S. 563f.) hinsichtlich der Betrachtungsweise des Verfassers geäußert hat, müssen gegenüber diesem zweiten, die Zeit vom Interregnum bis zum Tode Maximilians umfassenden Teil in verstärktem Maße geltend gemacht werden. G. stellt auch für das Spätmittelalter die „alte, im Glauben der Zeit bibelmäßig begründete Reichsidee", die „vor allem im Reichsträger, in König und Kaiser, unerschüttert weitergelebt" (S. 1), der auch „die rückhaltlose Hingabe der christlichen Welt" (S. 170) gegolten habe und im Verhältnis zu der „alle Hemmungen geographischer und völkischer Art: durch die Konkurrenz des Papsttums, der Nationen, eines fremden Denkens, der deutschen Eigenentwicklung" nur als „vorübergehende Störungen" erschienen seien (S. VIII), ganz in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Die Folge ist hier nun erst recht, daß die

Grenzen zwischen Theorie und Wirklichkeit nicht selten verschwimmen und daß vieles, was im Grunde nur noch die Bedeutung einer ehrwürdigen, zur Formel erstarrten Tradition besitzt, als vollwertiger Ausdruck historischer Kräfte in Anspruch genommen wird. Dazu trägt auch die Neigung des Vf. bei, die Quellen einschließlich der politischen Akten ohne weiteres in ihrem Wortlaut sprechen zu lassen, wobei letzten Endes die eigentliche Schärfe und Bestimmtheit der historischen Begriffsbildung eben doch zu kurz kommen muß. Der Überschätzung des Reichsgedankens und der um die Reformatio imperii kreisenden Wünsche und Bestrebungen entspricht dann anderseits eine gewisse Vernachlässigung der für das Spätmittelalter gerade besonders bedeutsamen Neuerscheinungen auf dem Gebiete des staatlichen Lebens. So findet man zwar in einer Anmerkung (S. 261) eine Übersicht über die verschiedenen Lehrmeinungen zur Entstehungsgeschichte der Schweizer Eidgenossenschaft, aber was der Vf. selber zu dem Thema zu sagen hat, ist mehr als dürftig; auch von den übrigen deutschen Territorien erfährt man nicht grade viel. Zudem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß G. in der Geschichte jedenfalls des 14. Jh.s weniger gut zu Hause ist als in der hochmittelalterlichen Epoche; die Zahl der Irrtümer im einzelnen, die hier nicht alle berichtigt werden können — es sei nur auf die böse Verwirrung in den Angaben über die letzten Přzemysliden (S. 17, 39 u. 294) verwiesen —, ist nicht ganz gering, und auch die an sich dankenswerten, reichhaltigen Literaturangaben machen zum Teil einen etwas wahllosen, unkritischen Eindruck. Besser gelungen erscheint mir die Darstellung des 15. Jh.s, zumal hier das maßvolle und, unbeschadet der konfessionellen Einstellung des Vf., doch gerechte und unbefangene Urteil über die kirchliche Reformbewegung sympathisch berührt. Sehr viel wertvolles Material enthält endlich das letzte Kapitel, das der inneren Aufbauarbeit des Zeitalters gewidmet ist, ein bei knapper Zusammenfassung doch recht anschauliches Bild der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Bewegungen des deutschen Spätmittelalters entwirft und damit auch die Fragestellungen, die der Untertitel „Das Volk" andeutet, zu ihrem Rechte gelangen läßt. Überhaupt versteht es sich bei dem wissenschaftlichen und geistigen Range des Vf. trotz aller erhobenen Einwände im Grunde von selbst, daß die Lektüre seines Buches auch einem anspruchsvolleren Leser vielfache Anregung und Belehrung zu vermitteln vermag. Im ganzen gesehen wird man es schon deshalb dankbar willkommen heißen, weil sich an dieses spröde und doch zugleich besonders reizvolle Thema der deutschen Geschichte nur so selten ein ernsthafter Bearbeiter heranzuwagen pflegt.

Berlin. F. Baethgen.

Eduard Ziehen, Die Wandgemälde in der Großen Ratsstube zu Mühlhausen und „Das heilige Römische Reich in seinen Gliedern" (Mühlh. Geschichtsbl. 38/39, 1940, S. 101—110). — Während die

vielleicht noch aus dem 14. Jh. stammenden Reste eines frühen Wandgemäldes, ähnlich wie in Frankfurt, auf eine in gleichmäßigen Quaternionen angelegte Darstellung von Reichsoberhaupt und Ständen schließen lassen, hat ein Gemälde von 1572 neben den lebensgroß ausgearbeiteten Brustbildern von Kaiser und Kurfürsten die übrigen (Wappen-) Quaternionen auf zwei Leisten zusammengedrängt und insbesondere die Herzöge zu kurz kommen lassen. So dokumentiert sich ein neuer Reichsgedanke in der Auflösung der Körperschaftlichkeit und der Übernahme der fast vollen Machtfülle durch den Kaiser. Th. V.

Lynn Thorndike, Invention of the Mechanical Clock about 1271 A. D. (Speculum 16, 1941, S. 242—243).

Giovanni Cecchini, L'itinerario di Arrigo VII, da S. Salvi presso Firenze a Buonconvento (Archivio storico italiano 98, 1940, I S. 76—82). — Die nach Paolo Montauri benannte Sieneser Chronik, die 1939 im neuen Muratori herausgegeben wurde, scheint für die Jahre 1300—1316 ein zeitgenössisches Diarium wiederzugeben. Auf Grund dieser Quelle und einiger ergänzender Sieneser Nachrichten gibt C. eine Anzahl Präzisierungen zur Geschichte Heinrichs VII. in seinen letzten Monaten, auch zum Verlaufe seiner Krankheit. C. E.

Otto Fischer, Karl IV., deutscher Kaiser, König von Böhmen. Bremen 1941, Angelsachsenverlag; 226 S. u. 60 Abb. — F. hat, ursprünglich von kunstgeschichtlichen Studien ausgehend, ein alle Lebensbereiche berührendes Bild von Karl IV. entworfen. Dem Geschichtsforscher bringt die Arbeit im einzelnen nichts Neues, macht auch, zumal Literaturnachweise und Anmerkungen fehlen, keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Mag auch die Persönlichkeit Karls IV. gelegentlich allzu sehr idealisiert und mancher historische Vorgang einseitig gesehen sein, im ganzen ist es doch eine recht flüssig und lebendig dargestellte Monographie, die vor allem dem interessierten Nichtfachmann einen guten Eindruck von dem Kaiser und König und seiner Zeit vermittelt. Beachtenswert erscheint der umfangreiche Anhang mit 60 ausgezeichneten Photos von zeitgenössischen Bauten, Plastiken und Malereien. H. v. B.

E. Maschke, Karl IV., Wesen und Werk (Dt. Kultur i. Leben d. Völker, Mitt. Dt. Akademie München 15, 1940, S. 371—393). — Karl IV. steht in der geschichtlichen Bewertung nicht eindeutig da. Es scheint, als ob Wesen und Werk auseinanderfallen. In sorgfältiger unvoreingenommener Untersuchung geht der Vf. den Wurzeln und der Ausprägung seines Wesens nach, um von hier aus dem Werk Karls IV. gerecht zu werden. Pfitzners exakt durchgeführte Methode der rassegeschichtlichen Betrachtung wird der Bedeutung Karls, die zwischen den Zeiten und Völkern steht, nicht voll gerecht. Auf den

ersten Blick menschlich weniger anziehend als sein Vater, Großvater und Großoheim, kann doch kein Zweifel sein, daß Weite und Tiefe des historischen Erfolges für Karl IV. entscheidet. Seine Stellung zum Kaisertum und zur Italienpolitik waren auf das Erreichbare und Notwendige gerichtet, Böhmen und das Reich waren ihm nicht zweierlei, sondern Hausmacht- und Reichspolitik deckten sich. Er war der Fürst der diplomatischen Begabung, der „alles andere eher versuchte als das Eisen" (an Petrarca). M. K.

Fabio Cusin, Rodolfo IV d'Absburgo, la Curia Avignonese e la politica italiana nel 1363—1365 (Archivio storico italiano 98, 1940, I S. 68—75, 107—136). — Zugrunde liegen einige im Florentiner Archiv gefundene Briefe und Protokolle von 1365 mit ergänzenden Stücken aus den vatikanischen Registern. Sie zeigen, daß auch Florenz am Konflikt zwischen Rudolf IV. von Österreich und Francesco Carrara beteiligt war und den letzteren sowohl politisch — in der Bekämpfung des habsburgisch-anjouinischen Heiratsplanes — wie militärisch unterstützt hat. Der Vf. gibt dazu eine neue eingehende Darstellung der italienischen Unternehmung Rudolfs IV. — Bemerkt sei, daß der interessante Brief Nr. 10 auf S. 124 nicht richtig gedeutet ist, und zwar wegen des sinnlos entstellten Textes: Et siquidem absit eum de hac vita migrasse contigit, ut videntur intra vere habere destinate. Man lese si quod statt siquidem und innuere littere (vgl. den Kursus) statt intra vere habere. Dann ergibt sich, daß der Visconti nicht nur die Krankheit, sondern bereits den Tod Rudolfs in schonender Form mitgeteilt hatte, was übrigens auch aus den Daten hervorgeht. C. E.

Aus Landschaften und Ausland

Otto Brunner, Aus der Geschichte des Goldbergbaus in den Hohen Tauern (Zs. d. dt. Alpenvereins 71, 1940, S. 143—150). — Im Gegensatz zu der bereits von Polybius festgestellten Goldwäscherei ist in den Hohen Tauern der Abbau im Grunde erst vom Beginn des 14. Jh.s an betrieben worden und hat sich im wesentlichen bis zum 16. Jh. gehalten. Vf. gibt einen — infolge der Dürftigkeit der Quellen nur schwierig zusammenzustellenden — Überblick über die technischen, politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und soziologischen Bedingungen der Goldgewinnung, die vor allen Dingen in ihrer Auswirkung auf den Zahlungsverkehr von allgemeinerer Bedeutung ist. Th. V.

Paul Schöffel, Der Archidiakonat Rangau am Ausgang des Mittelalters, mit Kartenskizze (Jb. f. fränk. Landesforsch. 5, 1939, S. 132—175). — Bietet als Vorarbeit zur Germania Sacra eine nach den Urpfarrsprengeln gegliederte Darstellung der Pfarreiorganisation des Würzburger Archidiakonats Rangau um 1520 und in einleitenden Bemerkungen Fingerzeige für ihre Auswertung zu siedlungs- und landesgeschichtlichen Forschungen.

P. S. (Selbstanz.)

Irmgard Kothe, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jh. (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 29). Stuttgart 1938, Kohlhammer; 199 S. — Das Schwergewicht der Arbeit ruht auf dem personalgeschichtlichen Gebiet und ausschließlich in dem statistischen „Verzeichnis der württembergischen Räte 1450—1568". Die Vf. hat uns mühsam zu erarbeitendes Material zu einer soziologischen Studie der Umschichtung des Beamtentums des 15. und 16. Jh.s zusammengetragen, ohne aber zu einer Auswertung zu schreiten. Die Darstellung selbst ist gleichfalls fleißig, ermangelt aber eigentlich leitender Gesichtspunkte. Die beiden ersten Kapitel bringen die Entstehung und die der allgemeinen Entwicklung nachhinkende Ausbildung des württembergischen Rates bis 1519 unter kurzen Hinweisen auf andere deutsche Territorien. Es schließt sich die Organisation zur Zeit der österreichischen Herrschaft an, die den Verwaltungsaufbau des Landes mit einem Schlage nach österreichischem Vorbild auf eine hohe Stufe brachte. Das 4. Kapitel zeigt die Fortbildung des Rates bis 1568, dem abschließenden Zeitpunkt der Untersuchung. Der personelle Ausbau des Hofgerichts wird im kurzen 5. Kapitel skizziert. Leider ist für den ganzen Zeitraum die wichtige Frage der Kanzleien ununtersucht geblieben. Gerade in der primitiven Entwicklungsstufe der Verwaltung ist die Kenntnis der Schreibstuben und ihrer Kräfte von großer Bedeutung. Durch jene erhalten wir sehr oft erst wirklichen Aufschluß über die übrige Organisation. Nur so ist auch zu erklären, daß die Vf. die bestehende persönliche Regierungsführung der einzelnen Herrscher unterschätzt und die von mir nach dem Vorgang von Klinkenborg aufgeworfene Frage der Kammerregierung jener Zeit unbeantwortet läßt. An der alten These, daß der Geheime Rat (wenigstens in Süddeutschland) aus dem Hofrat entstanden ist, wird festgehalten. K. hat dabei nur das auch von mir erwähnte Moment der personellen Verbindung von Oberräten und Geheimen Räten beachtet, dagegen die sachlichen Zusammenhänge zwischen den vom Fürsten allein mit seinem Sekretär in der Kammer bearbeiteten Reservatsachen und den späteren Obliegenheiten des Geheimen Rates völlig außer acht gelassen. Allein für die Gründungsgeschichte einer Behörde ist die Herkunft der von dieser nunmehr zu erledigenden Sachgebiete und die bisher bearbeitende Stelle (d. h. Fürst und Kammer) maßgebend und nicht die Herkunft der die neue Behörde bildenden Mitglieder (d. h. Hofrat). Ein umfangreiches Namenverzeichnis rundet die Arbeit ab.

Berlin = im Felde. H. Oestreich.

Otto Stolz, Welsch und Deutsch im elsässischen Grenzland des 14.—16. Jh.s (Elſ.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 319—322). — Wertvoll durch den Hinweis, daß schon in amtlichen Schreiben, Urkunden und Akten des 14. Jh.s die Träger der Landesherrschaft die uneingeschränkte Zugehörigkeit des Landes und seiner Bewohner zu

Deutschland betonen und das jenseits der deutschen Sprachgrenze Liegende als „welsch" bezeichnen. Das starke Bewußtsein, von dem das 16. Jh. getragen ist, bahnt sich darin an, daß die Deutschen die Einheimischen und die Franzosen das fremde Element sind und das Erzherzog Ferdinand II. besonders in seinen Bemühungen, keine Klöster im Elsaß mit französischen Religiosen besetzen zu lassen, sehr energisch vertritt. M. K.

Willy Andreas, Straßburg an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig 1940, Köhler u. Amelang; 54 S. (Neuausgabe aus dem Els.-Lothr. Jb. 13, 1934). — Das prachtvolle Bild Straßburgs, bei dem wissenschaftliche Klarheit, künstlerischer Sinn und Vornehmheit des Herzens den Griffel führten, erscheint hier von neuem in sehr ansprechender Ausstattung und wird so manchem Freunde der Stadt, zumal auf der anderen Seite des Rheins, eine herzliche Freude bereiten.

Gießen. K. Glöckner.

Eduard Ziehen, Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke 1486—1504. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte in landschaftlich geprägter Form (Historische Studien 371). Berlin 1940, Ebering; 128 S. — In seinen zwei Bänden „Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356—1504" hatte Z. dem Begriff der deutschen Geschichte in landschaftlich geprägter Form, so wie er ihn versteht, einen sinnvollen Gegenstand, eben die mittelrheinische Landschaft, zugrunde gelegt. Kann das gleiche auch für seine Abhandlung von 1940 gelten? Zunächst ist festzustellen, daß sich der geschichtliche Gegenstand weitestgehend deckt. Selbstverständlich hat Z. in den letzten sechs Jahren rastlos weitergearbeitet, aber es ist unvermeidlich, daß die Abhandlung über die früheren Ergebnisse nicht irgendwie belangvoll hinausschreiten kann. Schwerer wiegt m. E. noch folgender Umstand: Kann die gewählte Form der Darstellung, auf die Reichsstadt Frankfurt bezogen, gleichfalls als ein Beispiel für deutsche Geschichte in landschaftlich geprägter Form gelten? Dann müßte Frankfurt im Mittelpunkt der Darstellung stehen. Es liegt aber ein Unvermögen im Stoff selbst vor, wenn er in der früheren Art Z.s bearbeitet wird. Frankfurt hat in die Geschichte der Jahre 1486—1504 keineswegs einflußreich eingegriffen. Daß es Stätte der Verhandlung war, behandelt Z. schon in seinem früheren Werk. Daß es tätig in die politischen Geschehnisse eingegriffen habe, kann er jetzt nicht beweisen. Die 15 Stellen, an denen er Frankfurt in seine Erzählung der reichsgeschichtlichen Ereignisse einflicht, sind in der Mehrzahl Schilderungen der Vorbereitungen und Geschäfte, welche dem Frankfurter Rat bei den zahlreichen Reichs-, Wahl- und Kurfürstentagen oder bei fürstlichen Hochzeiten oblagen. Verschiedentlich werden die Sorgen der Stadt durch Fehden, durch die kurpfälzisch-hessischen Wirren (1500

bis 1504) oder durch königliche Darlehenswünsche gestreift. Die Beteiligung eines Frankfurter Vertreters am Reichsregiment zu Nürnberg in den Jahren 1500—1502 bietet etwas mehr. — Die Abhandlung dürfte ein interessanter Versuch an einem nicht recht geeigneten Gegenstand sein: erstens darf der Zeitraum nicht zu eng begrenzt sein, sonst überwuchert das Reichsgeschichtliche unweigerlich das Landschaftliche, zweitens darf man nicht von den Tatsachen ausgehen, sondern von den Persönlichkeiten. Mit den landläufigen Quellen, wie sie Z. benutzt hat, ist eine Darstellung der Persönlichkeiten nicht möglich. Aber es gibt noch andere Wege zu einer solchen Lösung, und das macht die Aufgabe besonders reizvoll.

Frankfurt a. M. H. Gerber.

Fritz Morré, Die Swenzonen in Ostpommern. Aufstieg und Herrschaft 1269—1357 (Baltische Studien N. F. 12, 1939, 98 S.). — Der Vf. will auf urkundenkritischer Grundlage die Geschichte des Swenzonengeschlechts zusammenfassend darstellen und die Bedeutung der einzelnen Familienmitglieder für die geschichtliche Entwicklung Ostpommerns aufzeigen. Nach einer Auseinandersetzung mit dem historischen Schrifttum behandelt er die Swenzonen im Kampf der Mächte um Ostpommern 1295—1309 und weiter die Zeit ihrer Herrschaft im Lande Schlawe von 1307—1357 unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Eindeutschung des Landes östlich des Gollens (Gründung von Rügenwalde, Schlawe, Zanow zu lübischem Recht). Ein Exkurs über die Siegel der Swenzonen und der Abdruck der für die Geschichte des Geschlechts wichtigen Regesten vervollständigt die kleine Schrift, die einen wertvollen Beitrag zur pommerschen Landesgeschichte gibt.

Berlin. A. Lubat.

Wilhelm Weizsäcker, Das deutsche Recht des Ostens im Spiegel der Rechtsaufzeichnungen (Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 3, 1939, S. 50—77). — Vf. beschränkt sich bewußt auf eine Gruppe von Rechtsquellen aus dem „ungeheuren Stoff" der Geschichte deutschen Rechts im Osten, nämlich auf die Rechtsaufzeichnungen. Er untersucht sie nach Sachgebieten geordnet, beginnend mit dem bäuerlichen Recht. Hierfür gibt es nur wenig eigne Aufzeichnungen, der Bedarf war gering, weil für den Bauernstand vielfach auch Stadtrechte maßgebend geworden waren. Im Land- und Lehnrecht hatte der Sachsenspiegel die größte Bedeutung, auch für das Stadtrecht, so besonders in Böhmen und Mähren. Sonderformen entstanden in Schlesien und Livland, eine lateinische Übersetzung kam aus Schlesien nach Polen. Der Schwabenspiegel drang besonders nach Böhmen und Mähren, war auch in Ungarn bekannt. Bei den Stadtrechten zeigt Vf. in einer eindrucksvollen Menge von Einzelheiten für alle östlichen Länder, wie diese Rechte entstanden, sich entwickelten, voneinander

abhingen. Es handelt sich dabei um Rechte, die in Stadtrechtsprivilegien verbreitet sind oder in Rechtsmitteilungen von einer auf die andere Stadt bestehen; um amtliche Stadtrechte, private städtische Rechtsbücher und städtische Satzungen; und schließlich um Sammlungen von Schöffensprüchen. Den Schluß macht das Bergrecht, dessen erste Aufzeichnung in der Iglauer Handfeste 1249 liegt. G. Sch.-S.

Wilhelm Weizsäcker, Die Verbreitung des Meißner Rechtsbuches im Osten (Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 26—38). — Das Meißner Rechtsbuch ist ungefähr zwischen 1344—1356 entstanden. Sein Name „ist nicht quellenmäßig, aber kurz und zutreffend", denn es entstammt zweifellos der Mark und ist für sie geschrieben worden. Die bisherigen, z. T. falschen Bezeichnungen als Schlesisches Landrecht, vermehrter Sachsenspiegel, Rechtsbuch nach Distinktionen sollten deshalb besser künftig unterbleiben. Hauptquelle sind die Goslarer Statuten, das Zwickauer Stadtrechtsbuch und der Sachsenspiegel. Vom Magdeburger Recht weicht es im ehelichen Güterrecht ab und zeigt eine „Mischung", die deutlich die Verhältnisse seines Entstehungsgebietes widerspiegeln. Seine große Beliebtheit und Verbreitung läßt sich noch heute an dem Bestand von fast 100 Hss. verfolgen, die von Schlesien ausgehend in Polen, Preußen, Böhmen, Mähren erhalten sind. Vf. gibt für diese Länder, soweit das bis heute möglich ist, die Filiation der Hss. und Ordnung nach Textgruppen mit allen Einzelheiten. G. Sch.-S.

Kurt Forstreuter, Preußen und Rußland im Mittelalter. Die Entwicklung ihrer Beziehungen vom 13.—17. Jahrhundert (Osteurop. Forsch. NF. 25). Königsberg/Berlin 1938, Osteuropaverlag; 272 S. — Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen des preußischen Ordensstaates und des Herzogtums Preußen zum russischen Staats- und Lebensraum von den Anfängen bis ins beginnende 17. Jh. zu klären, ein Unternehmen, das um so schwieriger erscheint, als der Vf. einerseits mit Recht die unmittelbaren Nachbarschaftsprobleme des livländischen Ordenszweiges zu den russischen Teilstaaten bewußt ausscheidet, da sie ihr eigenes Gewicht hatten, zum andern aber nicht mit einem festumrissenen staatlichen Begriff Rußland operieren kann, den es in der Zeit des Ordensstaates noch nicht gab. Diese Schwierigkeit, über die sich F. durchaus Rechenschaft ablegt, muß naturgemäß gerade bei der Darstellung der politischen Beziehungen zum Ausdruck kommen und die wesentliche Ursache dafür abgeben, daß ein wirklich geschlossenes Bild hierbei nicht zustande kommen kann, obwohl die gelegentlichen unmittelbaren Berührungen namentlich in der Spätzeit des Ordensstaates als Gegengewicht gegen die polnisch-litauische Umklammerung von Bedeutung gewesen sind. Hier bietet die Arbeit, insbesondere für die Bemühungen des letzten Hochmeisters um Moskau, unter Auswertung umfangreichen, z. T.

ungedruckten Materials, neue Einblicke in die weitgespannte Politik Albrechts. Noch mehr geglückt scheinen die Kapitel, in denen die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Rußland und Preußen eingehend behandelt und in denen oft übersehene Einzelerkenntnisse von S. in den größeren Zusammenhang der geistigen Auseinandersetzung Abendland-Osteuropa hineingestellt werden.

Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

P. S. Leicht, Staatsformen in der italienischen Renaissance (QFJAB. 30, 1940, S. 207—222). — Gibt in ganz großen Umrissen (ohne Literatur- und Belegstellen) einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Staatsformen in Italien im 14./15. Jh. Die anfänglich großen Gegensätze zwischen den Feudalmonarchien des Südens, den Ständestaaten verschiedenen Charakters (Friaul, Piemont, Kirchenstaat) und den Stadtstaaten Nord- und Mittelitaliens, die aus Freistaaten durch verschiedene Verfassungsstufen hindurch zu Signorien, Führerstaaten, schließlich zu Monarchien moderner Art werden, gleichen sich allmählich aus; überall siegt die Tendenz zur modernen, monarchischen Staatsform.

Leipzig. R. Scholz.

Richard Singer, Bologna und die Deutschen im Mittelalter (Abh. u. Vorträge hrsg. v. d. Wittheit zu Bremen 14 Heft 2). Bremen 1941, Geist; 52 S. — Vf. schränkt die Untersuchung auf das rein juristische Gebiet ein, also auf das Studium Bolognese. Er stützt sich in der Hauptsache auf die Arbeiten von Friedländer-Malagola, Sorbelli-Simeoni und insbes. auf den kleinen Aufsatz von Paolo Silvani, La „Nazione Germanica" nello Studio Bolognese (La strenna delle colonie scolastiche Bolognesi 43, Bologna 1940, S. 117—135), aus dem er leider auch einige ungenaue Angaben übernimmt (z. B. über den Eintritt der versch. nordischen Nationalitäten in die deutsche Nation S. 34). In den Ausführungen über die germanische Abstammung des Irnerius (S. 16) und über die Gefangenschaft des Königs Enzio wird Sagenhaftes und historisch Überliefertes nicht getrennt. Abwegig ist es auch, für die — übrigens längst bekannte — politische Haltung der Markgräfin Mathilde von Tuscien als Nachweis Kolbenheyers Gregor und Heinrich(!) zu benutzen (S. 8 Anm. 5). Der Aufsatz gibt im übrigen ein recht anschauliches Bild der Entwicklung des mittelalterlichen Rechtsstudiums in Bologna. F. W.

Giuseppe Martini, Per la storia dei pontificati di Niccolo IV e Bonifacio VIII. Note critiche sul „Philippe le Bel et le Saint Siège" di G. Digard (Rivista storica italiana 58, 1941, S. 3—41). — Die verschiedenen Berichte, wonach Bonifaz VIII. einmal den kaiserlichen Ornat angelegt und sich als Kaiser bezeichnet habe, werden meist für

ghibellinische Erfindung gehalten. M. erklärt sie im Kerne für zutreffend. Ihre Widersprüche untereinander seien dadurch zu lösen, daß das Ereignis zweimal stattgefunden habe, das eine Mal 1298 mit der Spitze gegen Albrecht I., das andere Mal 1303 im Streit mit Philipp dem Schönen. Ob sich damit die Zweifel wirklich überwinden lassen? Das erste Ereignis wird erst Jahrzehnte später berichtet und das zweite zwar schon gleichzeitig, aber mit phantastischem Detail und aus entfernter Quelle (einem Brief des Arnau de Bastida an den König von Aragon, beruhend auf Nachrichten aus Montpellier, während der Papst in Rom war). Immerhin zeigt M., daß der Vorgang nach dem sonstigen Verhalten Bonifaz' VIII. nicht unmöglich ist. Seine eindringende Untersuchung wird eingeleitet durch einige Berichtigungen zur Schilderung, die G. Digard von den Verhandlungen Nicolaus' IV. über die Abtretung eines französischen Kirchenzehnten an Philipp den Schönen entworfen hat. Das nachgelassene, erst 1936 veröffentlichte große Werk von Digard († 1923) gehe zwar mehr in die Tiefe, als ihm nachgesagt worden, sei aber wenig verläßlich. C. E.

Karl August Fink, Martin V. und Aragon (Historische Studien hrsg. von E. Ebering 340). Berlin 1938, Ebering; 164 S. — Aus den Vorarbeiten zum 4. Bande des „Repertorium Germanicum" hat F. eine größere Monographie über Martin V. vorbereitet, der er zunächst ein Sonderkapitel vorausschickt: Martin V. und Aragon. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um den Gewinn, den der König von Aragon für seinen Übergang vom „papa Luna" zu dem Konzils-Papst Martin V. erzielt hat. Er bestand in der Einziehung der päpstlichen Gefälle zugunsten der Staatskasse auf lange Jahre hinaus. Darüber brach der bekannte Konflikt zwischen dem Papst und dem König von Aragon aus, der manches Mal als Schisma bezeichnet worden ist. Das war er nicht, wie F. einleuchtend ausführt, sondern ein Kampf gleichsam um die Ausführungsbestimmung zu der prinzipiell dem Papst zugestandenen Obödienz des Königs von Aragon. Mit Hilfe höchst umfangreicher Aktenzitate aus dem vatikanischen Archiv, dem Kronarchiv in Barcelona, den Staatsarchiven in Florenz, Siena und Venedig, werden diese Kämpfe für die Jahre 1417—1430 geschildert. Ihr Höhepunkt ist die Verquickung mit dem Kampf um Neapel (1421—1424), dem das zweite Kapitel gewidmet ist. Der Vf. kommt zu dem überzeugenden Schluß, daß in dem langen, kirchenpolitischen Kampfe der König von Aragon die Oberhand behalten habe.
Köln. P. Rassow.

J. F. Niermeyer, Over het handelsverkeer tussen het Rijnland, Gelre en Holland in het laatst der veertiende eeuw (Tijdschrift voor Geschiedenis 55, 1940, S. 25—41). — Untersucht hauptsächlich auf Grund von Zollrechnungen die Handelslage der verschiedenen in

Frage kommenden Städte, einschließlich der Stellungnahme der Dynasten, und macht eingehende positive Angaben über das letzte Viertel des 14. Jh.s. Th. V.

Die unter den Besprechungen und Hinweisen stehenden Siglen haben folgende Bedeutung:

A. R. = Annelies Ritter, Berlin
C. E. = Carl Erdmann, Berlin
D. v. G. = Dietrich v. Gladiß, Göttingen = im Felde
E. E. St. = Edmund E. Stengel, Marburg
F. W. = Fritz Weigle, Rom
G. Sch.-F. = Gertrud Schubart-Fikentscher, Berlin
H. B. = Heinrich Büttner, Darmstadt
H. v. B. = Hedwig Sanmann-v. Bülow, Hamburg
H. W. = Hans Weirich, Tübingen = im Felde (†)
H.-W. Kl. = Hans-Walter Klewitz, Freiburg (Br.)
J. R. = Johannes Ramackers, Krefeld = im Felde
K. Br. = Karl Bruchmann, Kattowitz
K. J. = Karl Jordan, Kiel
L. A. = Leonid Arbusow, Posen
M. K. = Margarete Kühn, Berlin
O. Ml. = Ottokar Menzel, Berlin
P. S. = Paul Schöffel, Würzburg
T. S. = Theodor Schieffer, Berlin = im Felde
Th. V. = Thea Vienken, Berlin
W. H. = Walther Holtzmann, Bonn = im Felde

Nachrufe

Am 21. November 1941 fiel an der Ostfront der Staatsarchivrat am Staatsarchiv in Stettin Dr. Fritz Morré; das DA. verdankt ihm zahlreiche Besprechungen aus dem Gebiete der pommerschen Geschichte.

In Karl Kasiske, der 32jährig am 24. November 1941 vor Leningrad als Führer eines Spähtruppunternehmens gefallen ist, hat die mittelalterliche Geschichtswissenschaft eine große und schöne Hoffnung verloren. Mit seinen beiden Büchern „Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410" (Königsberger Diss., 1934) und „Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen" (Königsberger Hab.-Schrift, 1938) hatte er sich frühzeitig einen gesicherten Platz in der landesgeschichtlichen Forschung Ostdeutschlands erworben. Ein Studienjahr in Rom, wo er vom April 1938 bis Juli 1939 dem Historischen Institut als Mitarbeiter angehörte, gab ihm sodann die Anregung, die ihm von seinen siedlungsgeschichtlichen Arbeiten her vertrauten Fragestellungen und Methoden auch auf die Reichsgeschichte anzuwenden und den Anteil der süddeutschen Stämme, Baiern und Schwaben, an der deutschen Italienpolitik des früheren Mittelalters näher zu bestimmen; den für diesen Zweck gesammelten umfangreichen Materialien, die das Reichsinstitut bewahren wird, die abschließende Gestalt zu geben, ist ihm nicht mehr beschieden gewesen. Dagegen wird eine von ihm hinterlassene Arbeit über die Bevölkerungsgeschichte Pommerellens demnächst noch in den Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung erscheinen können. Dort wird auch der Ort sein, die bedeutende Leistung des Frühvollendeten eingehender zu würdigen und seiner männlichen, klaren und zuverlässigen Persönlichkeit ein Wort des Gedenkens zu widmen.

Berlin. F. Baethgen.

Am 14. Dezember 1941 starb im 82. Lebensjahre Gustav Schnürer, Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Freiburg im Üchtlande (Schweiz). Vor allem bekannt geworden ist Schn. durch sein dreibändiges Werk „Kirche und Kultur im Mittelalter". Seiner Fortsetzung bis ins 19. Jahrhundert galt Schn.s Arbeit während seiner letzten Lebensjahre. Zu nennen sind noch seine in der Sammlung „Weltgeschichte in Karakterbildern" erschienenen Biographien von

Bonifacius und Franz von Assisi sowie seine Studie über den Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik. Wer den vornehm-schlichten Mann gekannt hat, dem bis in sein hohes Alter eine unverwüstliche Arbeitskraft geschenkt war, wird ihn nicht vergessen. J. R.

Am 27. Januar 1942 fiel als Gefreiter und Melder an den Waldaihöhen der Mitarbeiter des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde Dr. Helmut Samse. Geboren 1915 in Kassel, studierte er in München, Berlin und Göttingen, wo er 1939 mit einer (1940 gedruckten) Arbeit „Die Zentralverwaltung in den südwelfischen Landen vom 15. zum 17. Jh." promovierte und auch das Staatsexamen ablegte. Kaum ein halbes Jahr, bis er zu den Waffen gerufen wurde, hat er dem Reichsinstitut seine Kräfte widmen können — sowohl durch Mitarbeit am „Deutschen Archiv" und bei seiner Geschäftsführung bis an der Vorbereitung des 9. Bandes der Constitutiones Imperii —, er tat es mit der in ihm lebendigen Liebe für wissenschaftliche Tätigkeit und mit der Hingabe und Treue, die ein Grundzug seines Charakters waren. Seine Hoffnung war, Archivar zu werden; nun hat die Schlacht sie begraben. E. E. St.

Am 9. Februar starb im 83. Lebensjahre das Ehrenmitglied des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, Geh. Rat Edward Schroeder, emer. o. Professor an der Universität Göttingen. Mit ihm ist der älteste lebende Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica dahingegangen, dessen berühmte Ausgabe der Kaiserchronik gerade in diesem Jahre ihren 50. Geburtstag feiert. Er war unter den Meistern der germanischen Philologie aus Anlage, Neigung und Erfahrung der nächste Nachbar der deutschen Mittelalterforschung, den es seit langem gegeben hat. Schon in der durch viele Jahrzehnte von ihm geleiteten Zeitschrift für deutsches Altertum kam das zum Ausdruck. Es trat auf Schritt und Tritt zutage in seiner unendlich vielseitigen und vielfach verästelten literarischen Produktion, die sich zum guten Teil auf der Grenze von Philologie und Geschichtsforschung bewegte; wir nennen außer den Arbeiten zu deutschen und lateinischen Geschichtsquellen des Mittelalters — darunter der Aufsatz über die Heimat Adams von Bremen — nur die Untersuchungen über die Cherusker und über „Herzog" und „Fürst", die die Geschichte Fuldas und Hersfelds erhellenden „Urkundenstudien eines Germanisten", die Fülle seiner Beiträge zur Namen-, besonders zur Ortsnamenkunde (1938 als Festgabe für ihn gesammelt), auch die numismatischen Bemerkungen des Münzsammlers. Mit rührender Liebe und Treue hat Schr. in seinem Geburtsland Hessen und, von seiner zweiten Heimat Göttingen aus, in Niedersachsen die landesgeschichtliche Forschung gefördert und beraten, stets bereit, mit Wort und Schrift einzuspringen. Vor allem aber ist sein Rat und sein überlegenes, auch

gefürchtetes Urteil in den großen Gemeinschaftsunternehmungen der Wissenschaft auf philologisch-historischem Gebiet zur Geltung gekommen, innerhalb der Akademien und außerhalb. Nicht am wenigsten hat er sich um die Monumenta und das Reichsinstitut für ältere Geschichtskunde als nie sich versagender Gutachter und Helfer — so bei der diplomatischen Auswertung des Lautstandes der Namensformen in den Kaiserurkunden — bis in die jüngste Zeit hinein verdient gemacht. Er war ein Säemann, und die Ernte seines Tagewerks wird weithin viele Hände bewegen. E. E. St.

Verzeichnis der Verfasser des besprochenen Schrifttums

Register

Geschichtsquellen sind, soweit möglich, zusammengefaßt unter den Stichwörtern: Annalen und Chroniken; Briefe; Formulare, Formelsammlungen; Gedichte; Inschriften; Kaiser- und Königsurkunden und -briefe; Kapitularien; Konzilien und Kanones; Nekrologien; Papsturkunden und -briefe; Rechtsbücher, Volks- und Stadtrechte; Urkunden; Viten.

C

D

E

F

R

S

Berichtigung zu Heft 1

S. 259: Der Verfasser einer Besprechung, Oberstaatsarchivrat Dr. Rolf Naumann-Dresden, wurde mit dem an der Ostfront gefallenen Staatsarchivrat Dr. Martin Naumann-Dresden verwechselt.

Nachricht

Die Herausgeberschaft des „Deutschen Archivs" geht mit dem Abschluß dieses Bandes von Prof. E. E. Stengel auf Prof. Th. Mayer über.

REICHSINSTITUT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE (MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA)

Gesamtverzeichnis der Veröffentlichungen nach dem Stande vom 31. März 1942

Die mit * bezeichneten Bände sind noch nicht abgeschlossen

Verleger:

Hermann Böhlaus Nachf. in Weimar (*B*)
Hahnsche Buchhandlung in Hannover (*H*)
Karl W. Hiersemann in Leipzig (*Hie*)
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung in Berlin (*W*)



MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

A. Folio-Folge (3 Reihen) S. 3—4; B. Quart-Folge (18 Reihen) S. 5—10; C. Großoktav-Folge (4 Reihen) S. 10; D. Kleinoktav-Folge (6 Reihen) S. 11—14; Schriften, Zeitschrift S. 14—15

A. FOLIO-FOLGE[1])

I. SCRIPTORES

(*Hie*, ab Bd. XXXI *H*)

I. Bd.: [Annales et chronica aevi Carolini.] (XXVI u. 660 S.) 1826. Neudruck 1925. RM. 190.—.

II. Bd.: [Scriptores rerum Sangallensium. Annalium et chronicorum aevi Carolini continuatio. Historiae aevi Carolini.] (XIV u. 840 S.) 1829. Neudruck 1925. RM. 190.—.

III. Bd.: [Annales minores aevi Saxonici. Chronica minora aevi Saxonici. Annales, chronica, historiae aevi Saxonici.] (VIII u. 920 S.) 1838. Neudruck 1925. RM. 190.—.

IV. Bd.: [Annales aevi Carolini et Saxonici. Chronica et gesta aevi Saxonici. Historiae aevi Carolini et Saxonici.] (VIII u. 888 S.) 1841. Neudruck 1925. RM. 190.—.

V. Bd.: [Annales et chronica aevi Salici.] (VIII u. 598 S.) 1844. Neudruck 1925. RM. 190.—.

VI. Bd.: [Chronica et annales aevi Salici.] (VIII u. 842 S.) 1844. Neudruck 1925. RM. 190.—.

VII. Bd.: [Chronica et gesta aevi Salici.] (VIII u. 938 S.) 1846. Neudruck 1925. RM. 190.—.

VIII. Bd.: [Chronica et gesta aevi Salici.] (VIII u. 689 S.) 1848. Neudruck 1925. RM. 190.—.

IX. Bd.: [Chronica et annales aevi Salici.] (VIII u. 910 S.) 1851. Neudruck 1925. RM. 190.—.

X. Bd.: [Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici.] (654 S.) 1852. Neudruck 1925. RM. 190.—.

XI. Bd.: [Historiae aevi Salici.] (VIII u. 710 S.) 1854. Neudruck 1925. RM. 190.—.

XII. Bd.: [Historiae aevi Salici.] (XXVIII u. 941 S.) 1856. Neudruck 1925. RM. 190.—.

XIII. Bd.: [Annales, Chronica, Genealogiae, Catalogi (Supplementa tom. I—XII. pars 1.). Gesta aevi Carolini et Saxonici (Supplementa tom. II. et IV.).] (XI u. 832 S.) 1881. RM. 190.—.

XIV. Bd.: [Gesta episcoporum, historiae [Supplementa tom. I—XII, pars 2]. Supplementum tomi XIII.] (VIII u. 673 S.) 1883. RM. 190.—.

XV. Bd.: [Vitae aliaeque historiae minores [Supplementa tom. I—XII, pars 3]. Supplementa tomi XIII.] (XVIII u. 1399 S.) 1887/88. RM. 380.—.

XVI. Bd.: [Annales aevi Suevici.] (VIII u. 780 S.) 1859. Neudruck 1925. RM. 190.—.

XVII. Bd.: [Annales aevi Suevici.] (X u. 908 S.) 1861. Neudruck 1925. RM. 190.—.

XVIII. Bd.: [Annales Italici aevi Suevici.] (VIII u. 880 S.) 1863. Neudruck 1925. RM. 190.—.

XIX. Bd.: [Annales aevi Suevici.] (XXXVI u. 772 S.) 1866. Neudruck 1925. RM. 190.—.

[1]) Preis der ganzen Folge, 36 Bände in 38 Halblederbänden RM. 7400.—, broschiert RM. 7000.—.

XX. Bd.: [Supplementa tomorum I—XII. Chronica aevi Suevici.] (VIII u. 850 S.) 1868. Neudruck 1925. RM. 190.—.
XXI. Bd.: [Historici Germaniae saec. XII.] (VIII u. 668 S.) 1869. Neudruck 1925. RM. 190.—.
XXII. Bd.: [Historici Germaniae saec. XII.] (VIII u. 564 S.) 1872. Neudruck 1928. RM. 190.—.
XXIII. Bd.: [Chronica aevi Suevici.] (VIII u. 1027 S.) 1874. Neudruck 1929. RM. 190.—.
XXIV. Bd.: [Annales aevi Suevici (Supplementa tom. XVI. XVII). Chronica minora saec. XII et XIII. Gesta saec. XII et XIII.] (X u. 914 S.) 1879. RM. 190.—.
XXV. Bd.: [Gesta saec. XIII.] (VIII u. 957 S.) 1880. RM. 190.—.
XXVI. Bd.: [Ex rerum Francogallicarum scriptoribus. Ex historiis auctorum Flandrensium lingua Gallica scriptis (Supplementum tomi XXIV).] (VIII u. 875 S.) 1882. RM. 190.—.
XXVII. Bd.: [Ex scriptoribus rerum Anglicarum saec. XII et XIII.] (VIII u. 590 S.) 1885. RM. 190.—.
XXVIII. Bd.: [Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII.] (VIII u. 702 S.) 1888. RM. 190.—.
XXIX. Bd.: [Ex rerum Danicarum scriptoribus saec. XII et XIII. Ex historiis Islandicis.] (VIII u. 647 S.) 1892. RM. 190.—.
XXX. Bd.: [Supplementa tomorum XVI—XXV.] Pars 1 (VIII u. 725 S.) 1896. RM. 190.—.
Pars 2 (XI u. 940 S.) 1926—1934. RM. 190.—.
XXXI. Bd.[1]): (776 S.) 1903. RM. 31.20.
XXXII. Bd.[1]): Cronica fratris Salimbene de Adam ordinis Minorum. (XXXII u, 755 S.) 1913. Pars 1. *Nur S.-P.* RM. 21.60, pars 2. *Nur S.-P.* RM. 23.40. pars 3 RM. 2.90.

2. LEGES
(Hie)

I. Bd.: [Capitularia regum Francorum. Ed. G. H. Pertz.] (XXXVI u. 578 S.) 1835. Neudruck 1925. RM. 190.—.
II. Bd., 1. Teil: [Tomi primi supplementa. Constitutiones et acta regum Germanicorum. Ed. G. H. Pertz.] (XX u. 582 S.).
2. Teil: [Capitula spuria. Canones ecclesiastici. Bullae pontificum. Ed. H. G. Pertz.] (218 S.) 1837. Neudruck 1925. RM. 190.—.
III. Bd.: [Leges nationum Germanicarum: Lex Alamannorum. Ed. J. Merkel. — Lex Baiuwariorum. Ed. J. Merkel. — Leges Burgundionum. Ed. Fr. Bluhme. — Lex Frisionum. Ed. K. de Richthofen.] (VIII u. 711 S.) 1863. Neudruck 1925. RM. 190.—.
IV. Bd.: [Leges Langobardorum. Edd. Fr. Bluhme et A. Boretius.] (CXVIII u. 682 S.) 1868. Neudruck 1925. RM. 190.—.
V. Bd.: [Leges Saxonum. Edd. K. de Richthofen et K. F. de Richthofen. — Lex Thuringorum. Ed. K. F. de Richthofen. — Edictum Theoderici regis. Ed. Fr. Bluhme. — Remedii Curiensis episcopi capitula. Ed. G. Haenel. — Lex Ribuaria. Ed. R. Sohm. — Lex Francorum Chamavorum. Ed. R. Sohm. — Lex Romana Raetica Curiensis. Ed. K. Zeumer.] (VII u. 452 S.) 1875—1889. RM. 190.—.

3. DIPLOMATA
(Hie)

I. Bd.: Diplomata [Merovingorum]. Ed. Carolus Pertz. (XVI u. 250 S.) 1872. RM. 190.—.

[1]) Bd. XXXI und XXXII in Quart; vgl. S. 5 Anm. 1.

B. QUART-FOLGE[1])

1. AUCTORES ANTIQUISSIMI

(W)

I. Bd., 1. Teil: Salviani presbyteri Massiliensis libri qui supersunt. Rec. C. Halm. (VII u. 176 S.) 1877. *Nur S.-P.* RM. 9.—.

I. Bd., 2. Teil: Eugippii vita sancti Severini. Rec. et adnot. H. Sauppe. (XVII u. 36 S.) 1877. *Nur S.-P.* RM. 6.—.

II. Bd.: Eutropi breviarium ab urbe condita, cum versionibus graecis et Pauli Landolfique additamentis. Rec. et adnot. H. Droysen. (LXXII u. 430 S.) 1879. RM. 19.—.

III. Bd., 1. Teil: Victoris Vitensis historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalorum. Rec. C. Halm. (X u. 90 S.) 1879. *Nur S.-P.* RM. 6.—.

III. Bd., 2. Teil: Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Rec. J. Partsch. (LXII u. 195 S.) 1879. RM. 10.—.

IV. Bd., 1. Teil: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica. Rec. et emend. F. Leo. (XXVIII u. 427 S.) 1881. *Nur S.-P.* RM. 76.—.

IV. Bd., 2. Teil: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera pedestria. Rec. et emend. B. Krusch. (XXIV u. 144 S.) 1886. RM. 7.—.

V. Bd., 1. Teil: Iordanis Romana et Getica. Rec. Th. Mommsen. (LXXIV u. 200 S.) 1882. Neudruck 1925. RM. 19.—.

V. Bd., 2. Teil: D. Magni Ausonii opuscula. Rec. C. Schenkl. (LXIV u. 302 S.) 1883. *Nur S.-P.* RM. 18.—.

VI. Bd., 1. Teil: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt. Ed. O. Seeck. (CCXII u. 355 S.) 1883. *Nur S.-P.* RM. 92.—.

VI. Bd., 2. Teil: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Rec. R. Peiper. (LXXVI u. 376 S.) 1883. RM. 15.—.

VII. Bd.: Magni Felicis Ennodii opera. Rec. F. Vogel. (LXII u. 419 S.) 1885. RM. 16.—.

VIII. Bd.: Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. Rec. et emend. Ch. Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricum aliosque et Ruricii epistulae. Recens. et emend. B. Krusch. (LXXVIII u. 484 S.) 1887. RM. 19.—.

IX. Bd.: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Ed. Th. Mommsen. (XII u. 756 S.) 1892. Pars 1. *Nur S.-P.* M. 52.—. Pars 2 fehlt z. Zt.

X. Bd.: Claudii Claudiani carmina. Rec. Th. Birt. Accedit appendix vel spuria vel suspecta continens. (CCXXX u. 612 S.) 1892. RM. 36.—.

XI. Bd.: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Ed. Th. Mommsen (V u. 506 S.) 1894. 1. Teil. *Nur S.-P.* RM. 15.—. 2. Teil. *Nur S.-P.* RM. 16.50.

XII. Bd.: Cassiodori Senatoris Variae. Rec. Th. Mommsen Accedunt I. Epistulae Theodericianae variae. Ed. Th. Mommsen. II. Acta Synhodorum habitarum Romae a. CCCCXCIX. DI. DII. Ed. Th. Mommsen. III. Cassiodori orationum reliquiae. Ed. L. Traube. (CLIV u. 594 S.) 1894. *Nur S.-P.* RM. 120.—.

XIII. Bd.: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. III. Ed. Th. Mommsen. (VIII u. 728 S.) 1898. 1. Teil. *Nur S.-P.* RM. 28.—. 2.—4. Teil. *Nur S.-P.* RM. 36.—.

XIV. Bd.: Fl. Merobaudis reliquiae. — Blossii Aemilii Dracontii carmina. — Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Cum appendicula carminum spuriorum. Ed. F. Vollmer. (L u. 455 S.) 1905. RM. 19.—.

XV. Bd.: Aldhelmi opera. Ed. R. Ehwald. (XXV u. 765 S.) 1919. RM. 41.—.

[1]) Die meisten Bände der Quart-Folge sind auch in größerem Format, auf Schreibpapier (S.-P.) erschienen und dann um die Hälfte teurer.

2. SCRIPTORES RERUM MEROVINGICARUM
(*H*)

I. Bd.: Gregorii Turonensis opera. Edd. W. Arndt et B. Krusch. 1. Teil: Historiae Francorum (VIII, 150 S.) 188.4 RM. 27.60. 2. Teil: Miracula et opera minora (451—964) 1885, vergriffen. 1. Teil (Historiarum libri X), 2. Aufl. Curav. B. Krusch. 1. Lief. (264 S.). 1937. RM. 26.40. 2. Lief. (S. 265—537) 1942. RM. 27,30.
II. Bd.: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum. Ed. B. Krusch. (579 S.) 1888. *Nur S.-P.* RM. 36.—.
III. Bd.: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot. Ed. B. Krusch. (686 S.) 1896. RM. 26.40.
IV. Bd.: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Ed. B. Krusch. (817 S.) 1902. RM. 31.20.
V. Bd.: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 834 S.) 1910. RM. 48.—.
VI. Bd.: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 676 S.) 1913. RM. 36.—.
VII. Bd.: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Cum supplemento et appendice. Edd. B. Krusch et W. Levison. (X u. 902 S.) 1920. 1. Teil RM. 44.—. 2. Teil RM. 48.—.

3. SCRIPTORES RERUM LANGOBARDICARUM ET ITALICARUM SAEC. VI.—IX. (636 S.) 1878. *Nur S.-P.* RM. 36.—.
(*H*)

4. DEUTSCHE CHRONIKEN
SCRIPTORES QUI VERNACULA LINGUA USI SUNT
(*W*)

I. Bd., 1. Abt.: Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen. Herausg. von E. Schröder. (441 S.) 1892. RM. 22.—.
I. Bd., 2. Abt.: Der Trierer Silvester. Herausg. von C. Kraus. Das Annolied. Herausg. von M. Roediger. (145 S.) 1895. RM. 6.—.
II. Bd.: [Sächsische Weltchronik. — Eberhards Reimchronik von Gandersheim. — Braunschweigische Reimchronik. — Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar. — Holsteinische Reimchronik. Herausg. von L. Weiland.] (VII u. 709 S.) 1877. RM. 27.—.
III. Bd.: Jansen Enikels Werke. Herausg. von Ph. Strauch.
1. Abt.: Die Weltchronik. (VIII u. 596 S.) 1891. RM. 24.—.
2. Abt.: Fürstenbuch. (C u. 597—819 S.) 1900. RM. 13.—.
IV. Bd., 1. Abt.: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen. Herausg. von A. Wyss. (176 S.) 1883. Z. Zt. vergriffen.
2. Abt.: Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen. Herausg. von H. Naumann. (S. 179—332.) 1923. RM. 7.—.
V. Bd.: Ottokars österreichische Reimchronik. Nach den Abschriften F. Lichtensteins herausg. von J. Seemüller. (CXXV u. 1439 S.) 1893. RM. 62.—.
VI. Bd.: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Herausg. von J. Seemüller. (XIV, CCCVII u. 276 S.) 1909. RM. 28.—.

5. LIBELLI DE LITE IMPERATORUM ET PONTIFICUM SAEC. XI. ET XII. CONSCRIPTI
(*H*)

I. Bd. (666 S.) 1891. RM. 28.80.
II. Bd. (743 S.) 1892. RM. 30.—.
III. Bd. (775 S.) 1897. RM. 30.—.

6. GESTA PONTIFICUM ROMANORUM
(W)

I. Bd. Liber pontificalis, pars prior. Ed. Th. Mommsen. (CXXXIX u. 295 S.) 1898. RM. 18.—.

7. LEGUM SECTIO I: LEGES NATIONUM GERMANICARUM
(H)

I. Bd.: Leges Visigothorum. Ed. K. Zeumer. (XXXV u. 570 S.) 1902. RM. 24.—.
II. Bd., 1. Teil: Leges Burgundionum. Ed. L. R. de Salis. (188 S.) 1892. RM. 7.20.
V. Bd., 1. Teil: Leges Alamannorum. Ed. K. Lehmann. (176 S.) 1888. *Nur S.-P.* RM. 10.80. 2. Teil: Lex Baiwariorum. Ed. E. von Schwind. (VIII u. 315 S. [S. 177—492]) 1927. RM. 36.60.

8. LEGUM SECTIO II: CAPITULARIA REGUM FRANCORUM
(H)

I. Bd. Ed. A. Boretius. (461 S.) 1883. 1. und 2. Teil. RM. 36.—.
II. Bd. Edd. A. Boretius et V. Krause. (XXXVI u. 726 S.) 1897. 1. Teil (vergriffen, Rodardruck in Vorbereitung). 2. Teil RM. 10.80. 3. Teil RM. 14.40.

9. LEGUM SECTIO III: CONCILIA
(H)

I. Bd.: Concilia aevi Merovingici. Rec. F. Maassen. (281 S.) 1893. RM. 12.—.
II. Bd.: Concilia aevi Karolini I. Rec. A. Werminghoff. (XI, XII u. 1015 S.) 1. Teil 1904. RM. 18.—. 2. Teil 1908. RM. 23.40.
II. Bd. Supplementum: Libri Carolini rec. H. Bastgen. (VIII u. 231 S.) 1924. RM. 25.—.

10. LEGUM SECTIO IV: CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA IMPERATORUM ET REGUM
(H)

I. Bd.: Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII. Ed. L. Weiland. (XXI u. 736 S.) 1893. RM. 28.80.
II. Bd.: Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII. Ed. L. Weiland. (XXII u. 691 S.) 1896. RM. 27.60.
III. Bd.: Inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII. Ed. J. Schwalm. (XXXI u. 706 S.) 1906. RM. 26.40.
IV. Bd.: Inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII. Ed. J. Schwalm. (XXVIII, XXVII u. 1568 S.) 1911. 1. Teil 1. Heft RM. 16.80, 2. Heft RM. 12.—. 2. Teil 1. Heft RM. 30.—. 2. Heft RM. 7.20.
V. Bd.: Inde ab a. MCCCXIII usque ad a. MCCCXXIV. Ed. J. Schwalm. (XXXVI u. 915 S.) 1913. 1. Teil RM. 24.—. 2. Teil RM. 20.40. 3. Teil RM. 4.80.
VI. Bd., 1. Teil: Inde ab a. MCCCXXV usque ad a. MCCCXXX. Ed. J. Schwalm. 1. Heft (448 S.) 1914. RM. 22.80. 2. Heft (XXXII u. S. 449—741.) 1914. RM. 16.80. 3. Heft (S. 742—804) 1927. RM. 7.60.
VIII. Bd.: Inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVIII.
1. Teil. Edd. K. Zeumer et R. Salomon. (388 S.) 1910. RM. 20.40.
2. Teil. Ed. R. Salomon. (S. 389—746.) 1919. RM. 36.—.
3. Teil. Ed. R. Salomon. (XXX u. S. 747—810.) 1926. RM. 9.—.

11. LEGUM SECTIO V: FORMULAE MEROWINGICI ET KAROLINI AEVI
(H)

Ed. K. Zeumer. (782 S.) 1886. *Nur S.-P.* RM. 45.—.

12. DIE URKUNDEN DER KAROLINGER
DIPLOMATA KAROLINORUM
(W)

I. Bd.: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Großen. Unter Mitwirkung von A. Dopsch, J. Lechner, M. Tangl bearb. von E. Mühlbacher. (XI u. 581 S.) 1906. RM. 24.—.

13. DIE URKUNDEN DER DEUTSCHEN KAROLINGER
DIPLOMATA REGUM GERMANIAE EX STIRPE KAROLINORUM
(W)

I. Bd., 1. Heft: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen 829—858. Bearb. von P. Kehr. (136 S.) 1932. RM. 18.—.

I. Bd., 2. Heft: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen 859—876. Bearb. von P. Kehr. (XXXIII u. S. 137—284.) 1932. RM. 23.—.

I. Bd., 3. Heft: Die Urkunden Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren. Bearb. von P. Kehr. (S. XXXV—IL u. S. 285—434.) 1934. RM. 26.—.

II. Bd., 1. Heft: Die Urkunden Karls III. (1. Teil). Bearb. von P. Kehr. (280 S.) 1936. RM. 35.—.

II. Bd., 2. Heft: Die Urkunden Karls III. (2. Teil). Bearb. von P. Kehr. (LXIV u. S. 281—422.) 1937. RM. 31.20.

III. Bd.: Die Urkunden Arnolfs. Bearb. von P. Kehr. (XXXIX u. 368 S.) 1940. RM. 41.—.

14. DIE URKUNDEN DER DEUTSCHEN KÖNIGE UND KAISER
DIPLOMATA REGUM ET IMPERATORUM GERMANIAE
(W)

I. Bd.: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. [Herausg. von Th. Sickel.] (XX u. 740 S.) 1879—1884. RM. 27.—.

II. Bd., 1. Teil: Die Urkunden Otto des II. [Herausg. von Th. Sickel.] (386 S.) 1888. RM. 15.—.

II. Bd., 2. Teil: Die Urkunden Otto des III. [Herausg. von Th. Sickel.] (IX u. S. 385—995.) 1893. RM. 24.—.

III. Bd.: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins. [Herausg. von H. Bresslau u. H. Bloch unter Mitwirkung von M. Meyer u. R. Holtzmann.] 1900—1903. RM. 36.—.

IV. Bd.: Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Unter Mitwirkung von H. Wibel u. A. Hessel herausg. von H. Bresslau. (XXXVI u. 554 S.) 1909. RM. 30.—.

V. Bd.: Die Urkunden Heinrichs III. Herausg. von H. Bresslau u. P. Kehr. (LXXVII u. 705 S.) [1926—]1931. RM. 90.—.

VI. Bd., 1. Teil: Die Urkunden Heinrichs IV. 1056—1076. Bearb. von D. v. Gladiß. (X u. 371 S.) 1941. RM. 38.20.

* VI. Bd., 2. Teil: Die Urkunden Heinrichs IV. 1056—1106. Bearb. von D. v. Gladiß. (Im Druck.)

VIII. Bd.: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza. Herausg. von E. v. Ottenthal u. H. Hirsch. (XXXI u. 314 S.) 1927. RM. 35.—.

15. EPISTOLAE
(W)

I. Bd., 1. Teil: Gregorii I papae registrum epistolarum. Libri I—IV. Ed. P. Ewald. (VIII u. S. 1—280.) 1887. RM. 11.—.

I. Bd., 2. Teil: Gregorii I papae registrum epistolarum. Libri V—VII. Post Pauli Ewaldi obitum ed. L. M. Hartmann. (VII u. S. 281—491.) 1891. RM. 10.—.

II. Bd.: Gregorii I papae registrum epistolarum. Libri VIII—XIV. Post P. Ewaldi obitum ed. L. M. Hartmann. (IV u. XLIII u. 607 S.) 1893 bis 1899. 1. u. 2. Teil. *Nur S.-P.* RM. 30.—, 3. Teil RM. 10.—.
III. Bd.: Epistolae Merowingici et Karolini aevi. Tom. I. (VII u. 763 S.) 1892. RM. 30.—.
IV. Bd.: Epistolae Karolini aevi. Tom. II. Rec. E. Duemmler. (VIII u. 639 S.) 1895. RM. 25.—.
V. Bd., 1. Teil: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 1. Rec. E. Duemmler et K. Hampe. (S. 1—360.) 1898. RM. 15.—.
V. Bd., 2. Teil: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 2. Rec. E. Duemmler et A. de Hirsch-Gereuth. (VII u. S. 361—679.) 1899. RM. 13.—.
VI. Bd., 1. Teil: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV. pars 1. Rec. E. Duemmler. (S. 1—256.) 1902. RM. 10.—.
VI. Bd., 2. Teil, 1. Heft: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV pars. 2 fasc. 1. Ed. E. Perels. (S. 257—690.) 1912. RM. 23.—.
2. Teil, 2. Heft: Hadriani II. papae epistolae. Ed. E. Perels. (S. 691—811.) 1925. RM. 12.—.
VII. Bd., 1. Teil: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars 1. Ed. E. Caspar. (312 S.) 1912. RM. 17.—.
VII. Bd., 2. Teil: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars II. Ed. E. Caspar. XXII u. S. 313—480.) 1928. RM. 24.—.
* VIII. Bd., 1. Heft: Epistolae Karolini aevi. Tom. VI fasc. 1 (S. 1—228.) 1939. RM. 23.—.

16. EPISTOLAE SAEC. XIII. E REGESTIS PONTIFICUM ROMANORUM SELECTAE

per G. H. Pertz. Ed. C. Rodenberg.
(W)

I. Bd. (XVIII u. 786 S.) 1883. RM. 24.—.
II. Bd. (XIX u. 626 S.) 1887. RM. 22.—.
III. Bd. (XXVIII u. 807 S.) 1894. RM. 33.—.

17. POETAE LATINI MEDII AEVI

(W)

I. Bd.: Poetae Latini aevi Carolini. Rec. E. Duemmler. (VIII u. 652 S.) 1880 — 1881. RM. 21.—.
II. Bd.: Poetae Latini aevi Carolini. Rec. E. Duemmler. (VII u. 722 S.) 1884. RM. 23.—.
III. Bd.: Poetae Latini aevi Carolini. Rec. L. Traube III. Teil 1 S. 1—264. 1886. RM. 10.—. III Teil 2 (X u. S. 265—828). 1896. RM. 42.—.
V. Bd., 1. Teil: Poetae Latini aevi Carolini. Rec. P. de Winterfeld. (S. 1—444.) 1899. RM. 18.—.
IV. Bd., 2. Teil: Poetae Latini aevi Carolini. Rec. K. Strecker. (S. 445—1177.) 1914—1923. RM. 41.—.
V. Bd., 1. und 2. Heft: Die Ottonenzeit. Unter Mitarbeit von N. Fickermann herausg. von K. Strecker. (S. 1—564.) 1937—1939. RM. 58.—.
*VI. Bd., 1. Heft: Nachträge aus der Karolingerzeit. Unter Mitarbeit von N. Fickermann bearb. von K. Strecker. (Druck bevorstehend.)

18. NECROLOGIA GERMANIAE

(W)

I. Bd.: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Ed. F. L. Baumann. (VIII u. 799 S.) 1886—1888. RM. 29.—.
II. Bd.: Dioecesis Salisburgensis. Ed. S. Herzberg-Fränkel. (IV u. X u. 804 S.) 1890—1904. RM. 36.—.

III. Bd.: Dioeceses Brixinensis, Frisingensis, Ratisbonensis. Ed. F. L. Baumann. (x u. 534 S.) 1905. RM. 22.—.
IV. Bd.: Dioecesis Pataviensis pars 1. I. Dioecesis Pataviensis regio Bavarica. II. Dioecesis Pataviensis regio Austriaca nunc Lentiensis. Ed. M. Fastlinger, post eius obitum complevit J. Sturm. (x u. 792 S.) 1920. RM. 42.—.
V. Bd.: Dioecesis Pataviensis pars 2. Austria inferior. Ed. A. F. Fuchs. (x u. 750 S.) 1913. RM. 40.—.
Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis. Ed. P. Piper. (IX u. 550 S.) 1884. RM. 19.—.

Indices eorum quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. (XII u. 254 S.) 1890. (*HW*) RM. 15.—.

C. GROSSOKTAV-FOLGE

1. DIE BRIEFE DER DEUTSCHEN KAISERZEIT

(*W*)

*I. Bd., 1. Stück: Die Briefe des Rather von Verona. Bearb. von F. Weigle. Im Druck.
*I. Bd., 2. Stück: Die ältere Wormser Briefsammlung. Bearb. von W. Bulst. Im Druck.
*II. Bd.: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. Bearb. von C. Erdmann u. N. Fickermann. Im Druck.

2. STAATSSCHRIFTEN DES SPÄTEREN MITTELALTERS

(*Hie*)

II. Bd.: Die Werke des Konrad von Megenberg. Bearb. von R. Scholz. 1. Stück: Planctus ecclesiae in Germaniam. (VII u. 104 S.) 1941. RM. 7.50.

3. LAIENFÜRSTEN- UND DYNASTENURKUNDEN DER KAISERZEIT

(*Hie*)

I. Bd.: Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern. Bearb. von K. Jordan. 1. Stück: Texte (XIV u. 194 S.) 1941. RM. 13.50.

4. GESCHICHTSWERKE DES SPÄTEREN MITTELALTERS

(*W*)

*I. Bd.: Die österreichische Chronik des Thomas Ebendorfer. Bearb. von A. Lhotsky. (Druck bevorstehend).

D. KLEINOKTAV-FOLGE

1. SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM IN USUM SCHOLARUM SEPARATIM EDITI[1])

(*H*)[2])

I. Abbonis de bello Parisiaco libri III. Ed. G. H. Pertz. (51 S.) 1871. RM. 0.45.
II. † Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. (Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte). Ed. prima 1846. Ed. secunda 1846. Ed. tertia. Rec. B. Schmeidler. (LXVII u. 353 S.) 1917. RM. 10.—.

---

[1]) Mit † sind diejenigen Editionen der Schulausgabe bezeichnet, die die Folio- oder Quartausgabe in verbesserter oder umgestalteter Form ersetzen oder überhaupt nur hier veröffentlicht sind. Die Bandzählung ist hier hinzugefügt.
[2]) 4 Bde. *W*.

III. † Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica. Primum ed. O. Holder-Egger. (XVIII u. 154 S.) 1908. RM. 2.70.
IV. † Annales Altahenses maiores. Ed. prima 1868. Ed. altera. Recogn. E. ab Oefele (XXI u. 105 S.) 1891. RM. 1.60.
V. † Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. (XXI u. 105 S.) 1883. RM. 2.10.
VI. † Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. (XX u. 204 S.) 1895. (Unveränd. Neudruck 1930). RM. 3.60.
VII. † Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. (XIII u. 152 S.) 1891. RM. 2.20.
VIII. † Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. (VIII u. 69 S.) 1878. RM. 0.75.
IX. † Annales Marbacenses qui dicuntur. (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus.) Recogn. H. Bloch. Accedunt Annales Alsatici breviores. (XXIII u. 167 S.) 1907. RM. 2.50.
X. † Annales Mettenses priores. Primum recogn. B. de Simson. Accedunt addit. Annalium Mettensium posteriorum. (XVII u. 118 S.) 1905. RM. 2.—.
XI. Annales Poloniae. Ex recens. Arndtii et Roepellii. (XII u. 120 S.) 1866. (Vergriffen.)
XII. † Annales Xantenses et Annales Vedastini. Recogn. B. de Simson. (XVI u. 96 S.) 1909. RM. 1.80.
XIII. † Arbeonis episcopi Frisingensis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani. Recogn. B. Krusch. (VIII u. 244 S.) 1920. RM. 4.50.
XIV. Arnoldi Chron. Slavorum. Ex rec. Lappenbergii. (295 S.) 1868. (Unveränd. Neudruck 1930.) RM. 4.20.
XV. † Brunonis de bello Saxonico liber. Editio prima 1843. Ed. altera. Recogn. W. Wattenbach. (VIII u. 104 S.) 1880. Vergriffen.
XVI. † Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon. (Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg.) Edit. prima 1874. Ed. secunda. Recogn. O. Holder-Egger et B. de Simson. (XL u. 169 S.) 1916. RM. 4.50.
XVII. † Carmen de bello Saxonico. Ex rec. O. Holder-Egger. Acced. Conquestio Heinrici IV. imp. 1889. (XIV u. 28 S.) RM. 0.60.
XVIII. † Chronica regia Coloniensis cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis. Rec. G. Waitz. (XXV u. 414 S.) 1880. RM. 4.50.
XIX. † Chronicae Bavaricae saec. XIV. (Bayerische Chroniken des 14. Jahrhunderts.) Ed. G. Leidinger. (VIII u. 201 S.) 1918. RM. 4.80.
XX. † Chronicon Moguntinum. Ed. C. Hegel. (XXI u. 103 S.) 1885. RM. 2.—.
XXI. Chronicon Novaliciense. Ex rec. Bethmanni. (IX u. 108 S.) 1846. RM. 1.25.
XXII. Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae auct. monacho S. Bertini. Ed. G. H. Pertz. (VIII u. 39 S.) 1865. (Vergriffen, Rodardruck in Vorbereitung.)
XXIII. † Codagnelli Annales Placentini. Recogn. O. Holder-Egger. (XIX u. 140 S.) 1901. RM. 2.—.
XXIV. Ecbasis cuiusdam captivi per tropologiam. Recogn. K. Strecker. (XI u. 64 S.) 1935. RM. 3.—.
XXV. † Einhardi Vita Karoli Magni. Editio prima 1840, secunda 1845, tertia 1863, quarta 1880, quinta 1905. Ed. sexta. Curavit O. Holder-Egger. (XXIX u. 60 S.) 1911. RM. 1.15. (Rodardruck 1927).)
XXVI. Eugippii vita Severini, rec. Th. Mommsen. (XXII u. 60 S.) 1898. (Vergriffen.) (*W*)
XXVII. † Gesta Federici I. imperat. in Lombardia auct. cive Mediolanensi. Recogn. O. Holder-Egger. Accedunt Gesta Federici I. in expeditione sacra. (110 S.) 1892. RM. 1.40.
XXVIII. † Gesta abbatum Fontanellensium. Rec. S. Loewenfeld. (60 S.) 1886. RM. 0.90.
XXIX. Gisleberti Chron. Hanoniense. Ex rec. W. Arndt. (312 S.) 1869. RM. 1.80.

XXX. Gotifredi Viterbiensis Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imper. metrice scripta. Ex editione Waitzii. (XI u. 52 S.) 1870. RM. 0.45.
XXXI. Heinrici Chron. Lyvoniae. Ex. rec. W. Arndt. (XXIV u. 223 S.) 1874. RM. 1.80.
XXXII. † Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. (Helmolds Slawenchronik). Editio prima 1868, secunda 1909. Edit. tertia. Recogn. B. Schmeidler. Accedunt Versus de vita Vicelini et Sidonis epistola. (XXII u. 284 S.) 1937. RM. 4.80.
XXXIII. Herbordi Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis. Ex recensione R. Köpke. (XVI u. 166 S.) 1868. RM. 1.20.
XXXIV. Hrotsvithae opera, rec. et emend. P. de Winterfeld. (XXIV u. 552 S.) 1902. RM. 18.—. (W)
XXXV. † Iohannis Porta de Annoniaco Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Ed. R. Salomon. (XVI u. 170 S.) 1913. RM. 3.—.
XXXVI. † Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum. I, II. Ed. F. Schneider. (XXII u. 387, 343 S.) 1909. 1910. RM. 12.—.
XXXVII. † Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recogn. B. Krusch. (XII u. 366 S.) 1905. RM. 5.—.
XXXVIII. † Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Ann. Weissenburgenses. Recogn. O. Holder-Egger. (LXVIII u. 490 S.) 1894. RM. 6.—.
XXXIX. Liber de unitate ecclesiae conservanda. Recogn. W. Schwenkenbecher. (XXII u. 147 S.) 1883. RM. 2.40.
XL. Carmina Cantabrigiensia (Die Cambridger Lieder). Herausg. von K. Strekker. (XXVI u. 138 S.) 1926. RM. 8.—. (W)
XLI. † Liudprandi episc. Cremonensis opera. (Die Werke Liudprands von Cremona.) Editio prima 1839, secunda 1877. Ed. tertia. Recogn. J. Becker. (XL u. 246 S.) 1915. RM. 4.50.
XLII. † Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. Ed. O. Holder-Egger. (VIII u. 919 S.) 1900. RM. 9.—.
XLIII. Monumenta Welforum antiqua. Ed. L. Weiland. (63 S.) 1869. RM. 0.45.
XLIV. † Nithardi Historiarum libri IIII. Editio prima 1839, secunda 1870. Ed. tertia. Post G. H. Pertz recogn. E. Müller. Accedit Angelberti rhythmus de pugna Fontanetica. (XIV u. 61 S.) 1907. RM. 1.20. (Rodardruck 1925.)
XLV. † Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus. Ed. prima 1867. Ed. altera. Recogn. A. Hofmeister. (CXIV u. 577 S.) 1912. RM. 11.—.
XLVI. † Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imp. Ed. prima 1867, secunda 1884. Ed. tertia. Rec. G. Waitz. Curavit B. de Simson. (XLI u. 385 S.) 1912. RM. 6.75.
XLVII. † Ottonis de S. Blasio Chronica. Ed. A. Hofmeister. (XXV u. 112 S.) 1912. RM. 2.75.
XLVIII. Pauli Historia Langobardorum. [Ed. G. Waitz.] (268 S.) 1878. Unveränd. Neudruck 1930. RM. 3.90.
XLIX. Pauli Historia Romana. [Ed. H. Droysen.] (XII u. 150 S.) 1879. RM. 3.50. (W)
L. † Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Recogn. Fr. Kurze. (XX u. 196 S.) 1890. RM. 2.40.
LI. † Richeri Historiarum libri IIII. Ed. prima 1840. Ed. altera. Recogn. G. Waitz. (XIII u. 189 S.) 1877. RM. 2.70.
LII. Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. Ed. G. H. Pertz. (52 S.) 1841. (Vergriffen.)
LIII. Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica. Ed. G. H. Pertz. (VIII u. 160 S.) 1864. (Vergriffen.)
LIV. † Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Post ed. J. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. (XVIII u. 293 S.) 1889. (Vergriffen.)

LV. † Vita Anskarii auct. Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Rec. G. Waitz. (100 S.) 1884. RM. 1.50.

LVI. † Vita Bennonis II. episc. Osnabrugensis auct. Norberto abbate Iburgensi. Recogn. H. Bresslau. (IX u. 45 S.) 1902. (Vergriffen, Rodardruck in Vorbereitung.)

LVII. † Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini. Recogn. W. Levison. (LXXXVI u. 241 S.) 1905. RM. 5.—.

LVIII. † Vita Heinrici IV. imperatoris. Ex recens. Wattenbachii. Ed. prima 1856, secunda 1876. Ed. tertia. Curante W. Eberhard. (48 S.) 1899. RM. 1.—. (Rodardruck 1925.)

LIX. † Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. (Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn.) Recogn. F. Tenckhoff. (XXVIII u. 180 S.) 1921. RM. 4.50.

LX. † Widukindi Corbeiensis Rerum gestarum Saxonicarum libri III. (Die Sachsengeschichte des Widukind von Corvey: Anhang: Die Schrift über die Herkunft der Schwaben.) Edit. prima 1840, secunda 1866, tertia 1882, quarta 1904. Ed. quinta. Post G. Waitz et K. A. Kehr recogn. P. Hirsch adiuvante H.-E. Lohmann. (LIII u. 195 S.) 1935. RM. 6.—.

LXI. † Wiponis Opera (Die Werke Wipos). Ed. prima 1853, secunda 1878. Ed. tertia. Accedunt excerpta ex Annal. Sangallens. maior., Herimanno Augiensi, Chron. Suev. universali et duo carmina. Recogn. H. Bresslau. 1915. RM. 3.—.

2. SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM, NOVA SERIES (W)

I. Bd.: Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach (Chronica Heinrici Surdi de Selbach). Herausg. von H. Bresslau. (LXXVII u. 167 S.) 1922. RM. 7.—.

II. Bd.: Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag. (Cosmae Pragensis Chronica Boemorum). Herausg. von B. Bretholz. (XCVIII u. 296 S.) 1923. RM. 18.—.

III. Bd.: Die Chronik Johanns von Winterthur. (Chronica Iohannis Vitodurani.) Herausg. von C. Brun und F. Baethgen. (XXXVII u. 331 S.) 1924. RM. 15.—.

IV. Bd.: Die Chronik des Mathias von Neuenburg (Chronica Mathiae de Nuwenburg). Herausg. von A. Hofmeister. (X u. 747 S.) 1924—1941. RM. 37.70.

V. Bd.: Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I. (Historia de expeditione Friderici imperatoris et quidam alii rerum gestarum fontes eiusdem expeditionis). Herausg. von A. Chroust. (CIV u. 252 S.) 1928. RM. 18.—.

VI. Bd.: Die Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof (Levoldi de Northof Chronica comitum de Marka). Herausg. von F. Zschaeck. (XLVII u. 146 S.) 1929. RM. 12.—.

VII. Bd.: Das Geschichtswerk des Otto von Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei (Ottonis Morenae et continuatorum historia Frederici I.). Herausg. von F. Güterbock. (XLV u. 244 S.) 1930. RM. 18.—.

VIII. Bd.: Die Annalen des Tholomeus von Lucca in doppelter Fassung, nebst Teilen der Gesta Florentinorum und Gesta Lucanorum (Tholomei Luccensis Annales). Herausg. von B. Schmeidler. (XLII u. 380 S.) 1930. RM. 27.—.

IX. Bd.: Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung (Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon). Herausg. von R. Holtzmann. (LV u. 631 S.) 1935. RM. 36.—.

3. FONTES IURIS GERMANICI ANTIQUI IN USUM SCHOLARUM SEPARATIM EDITI (H)

I. † Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Ed. M. Krammer. (XLIII u. 84 S.) 1909. RM. 2.—.

II. † Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel und ausgewählten Artikeln der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung. Herausg. von K. A. Eckhardt u. A. Hübner. (XVIII u. 287 S.) 1930. 2. veränderte Ausg. 1933. RM. 9.60.
III. Edictus ceteraeque Langobardorum leges. Cum constitutionibus et pactis. Ed. Fr. Bluhme. (223 S.) 1869. RM. 1.80.
IV. Hincmarus de ordine palatii. Ed. V. Krause. (31 S.) 1894. RM. 0.50.
V. † Leges Saxonum et Lex Thuringorum. Herausg. von Cl. Frh. von Schwerin. (75 S.) 1918. RM. 1.80.
VI. Leges Visigothorum antiquiores. Ed. K. Zeumer. (XX u. 395 S.) 1894. RM. 6.—.
VII. Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum. Ed. R. Sohm. (146 S.) 1883. (Vergriffen.)
VIII. † Marsilius von Padua, Defensor pacis (Marsilii de Padua Defensor pacis). Herausg. von R. Scholz. (LXXIX u. 637 S.) 1932. Fasc. I u. II 1933. Je RM. 6.75.
IX. † Sachsenspiegel. Landrecht. Herausg. von K. A. Eckhardt. (168 S.) 1933. RM. 3.—.

4. FONTES IURIS GERMANICI ANTIQUI, NOVA SERIES
(H)

I. Bd.: Sachsenspiegel. Land- und Lehnrecht. Herausg. von K. A. Eckhardt. (XVII u. 305 S.) 1933. RM. 20.—.
III. Bd.: Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel. Herausg. von K. A. Eckhardt u. A. Hübner. (XVII u. 288 S.) 2. Ausg. 1933. RM. 9.60.

5. EPISTOLAE SELECTAE
(W)

I. Bd.: Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus. Herausg. von M. Tangl. (XL u. 321 S.) 1916. RM. 7.20.
II. Bd.: Das Register Gregors VII. Herausg. von E. Caspar.
1. Teil: Lib. I—IV. (XLII u. 347 S.) 1920. RM. 7.20.
2. Teil: Lib. V—IX. (S. 348—701). 1923. RM. 8.40.
III. Bd.: Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund). Herausg. von K. Strecker. (XXX u. 171 S.) 1925. RM. 8.40.
IV. Bd.: Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230. Herausg. von K. Hampe. (XIII u. 123 S.) 1926. RM. 7.20.

6. DEUTSCHES MITTELALTER
KRITISCHE STUDIENTEXTE
(Hie)

I. Bd.: Die Briefe Heinrichs IV. Herausg. von C. Erdmann. (VIII u. 80 S.) 1937. RM. 2.75.
II. Bd.: Brunos Buch vom Sachsenkrieg. Neu bearb. von H. E. Lohmann. (131 S.) 1937. RM. 4.—.
III. Bd.: Das Leben der Liutbirg. Herausg. von O. Menzel. (54 S.) 1937. RM. 2.—.

SCHRIFTEN
DES REICHSINSTITUTS FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE
(Hie)

I. Bd.: C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert. (VII u. 328 S.) 1938. RM. 15.—.
II. Bd.: W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters. (XV u. 364 S.) 1938. RM. 15.—.
III. Bd.: K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. (XII u. 137 S.) 1939. RM. 7.—.

IV. Bd.: W. Heupel, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. (XII u. 154 S.) 1940. RM. 9.60.
V. Bd.: R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria. (VII u. 193 S., mit 2 Tafeln.) 1940. RM. 12.—.
VI. Bd.: Corona Quernea. Festgabe, Karl Strecker zum 80. Geburtstage dargebracht. (IX u. 428 S., mit 1 Tafel.) 1941. RM. 21.—.
*VII. Bd.: A. Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform. (Druck bevorstehend.)
*VIII. Das Breviloquium de principatu tyrannico des Wilhelm von Ockham. Aus der Handschrift der Ulmer Stadtbibliothek herausg. von R. Scholz. (Druck bevorstehend.)

ZEITSCHRIFT

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. I—XII. 1820—1874. (*H*) (Zum Teil vergriffen.)
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. I—LXIII. (*H*) RM. 663.—, Bd. I—IV je RM. 12.—, Bd. V RM. 26.—, Bd. VI—XII je RM. 12.—, Bd. XIII RM. 25.—, Bd. XIV RM. 24.—, Bd. XV—XX je RM. 12.—, Bd. XXI—XXXIV je RM. 15.—, Bd. XXXV—XL je RM. 17.—, Bd. XLI—XLIII je RM. 24.
— — — Bd. XLIV—L (*W*) RM. 194.—. Bd. XLIV RM. 20.—, Bd. XLV RM. 20.—, Bd. XLVI RM. 24.—, Bd. XLVII RM. 30.—, Bd. XLVIII RM. 32.—, Bd. XLIX RM. 40.—, Bd. L RM. 28.—. 1876—1935.
Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters. Seit 1937. (*B*)
I. Jahrgang: herausg. von K. Brandi, W. Engel, W. Holtzmann. 1937.
II.—V. Jahrgang: namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde in Verbindung mit K. Brandi u. W. Holtzmann herausg. von E. E. Stengel. 1938—1942. Je Bd. RM. 16.—.

Übersicht der Abteilungen

a) Geschichtsschreiber: A 1, B 1—6, D 1, 2, 6;
b) Rechtsquellen: A 2, B 7—11, C 2, D 3—4;
c) Urkunden: A 3, B 12—14, C 3;
d) Briefe: B 15—16, C 5;
e) Altertümer: B 17—18.











